Gottlieb von Ehrhart,

der Heilkunde Doktors, königlich baierischen Kreis- und Stadtgerichts-Arztes zu Memmingen, der allgemeinen kameralistisch-ökonomischen Societät zu Erlangen correspondirenden Mitgliedes

Entwurf

eines

physikalisch-medizinischen

Polizei-Gesetzbuches

und eines

gerichtlichen Medizinal-Codex.

Dritter Band,

das physikalisch-medizinische Polizei-Gesetzbuch selbst enthaltend.

Mit einem eingedruckten Kupfer.

Augsburg und Leipzig,
in der von Jenisch und Stageschen Buchhandlung.

Seiner

Königlichen Majestät,

von Preußen,

Friedrich Wilhelm III.

dem

erhabnen Vollender

einer

vollkommenen Medizinal-Policei-Verfassung

in den

Königlich Preußischen Staaten

in

tiefster Ehrfurcht

gewidmet

von

dem Verfasser.

Inhalts-Anzeige.

	Seite
I. Kapitel. Der Stand auſſer der Ehe	1 bis 5
II. Kapitel. Geſetzliche Beſtimmungen gegen den eheloſen Stand	5 — 7
III. Kapitel. Von der geſunden Bauart der Kloſtergebäude und ihrer innern Einrichtung	8 — 10
IV. Kapitel. Ueber die Verhütung der Verbreitung des veneriſchen Uebels	10 — 11
V. Kapitel. Geſetzliche Beſtimmungen über die Verhütung der Verbreitung des veneriſchen Uebels	12 —
VI. Kapitel. Die Entbindungs-Inſtitute für Unehelich-Schwangere	13 — 17
VII. Kapitel. Geſetzliche Beſtimmungen über die Entbindungs-Inſtitute für Unehelich-Schwangere	17 — 19
VIII. Kapitel. Der Kindermord	19 — 21
IX. Kapitel. Geſetzliche Beſtimmungen gegen den Kindermord	22 — 32
X. Kapitel. Der Stand der Ehe	33 —
XI. Kapitel. Geſetzliche Beſtimmungen über den Stand der Ehe	34 — 35
XII. Kapitel. Phyſiſche Hinderniſſe des Eheſtandes . .	36 — 39
XIII. Kapitel. Geſetzliche Beſtimmungen über die phyſiſchen Hinderniſſe des Eheſtandes	40 —
XIV. Kapitel. Anweiſung für die ſich Verheurathenden .	41 — 48
XV. Kapitel. Geſetzliche Beſtimmungen über die Anweiſung für die ſich Verheurathenden	48 —
XVI. Kapitel. Sorge des Staats für die Schwangern .	49 — 50
XVII. Kapitel. Geſetzliche Beſtimmungen über die Sorge des Staats für die Schwangern	51 — 53
XVIII. Kapitel. Sorge des Staates für Gebärende und Wöchnerinnen	53 — 56
XIX. Kapitel. Geſetzliche Beſtimmungen über die Sorge des Staats für Gebärende und Wöchnerinnen . .	56 — 58
XX. Kapitel. Die Geburts- Trauungs- und Sterbe-Regiſter	59 — 63
XXI. Kapitel. Geſetzliche Beſtimmungen über die Führung von Geburts- Trauungs- und Sterbe-Regiſtern .	63 — 69
XXII. Kapitel. Ueber die Bevölkerung der Menſchen im Staate	70 — 71

	Seite
XXIII. Kapitel. Gesetzliche Bestimmungen über die Bevölkerung der Menschen im Staate	72 bis
XXIV. Kapitel. Ueber die Gesundheitsgemäße Einrichtung der Städte	72 — 112
XXV. Kapitel. Gesetzliche Bestimmungen über die Gesundheitsgemäße Einrichtung der Städte . . .	113 — 157
XXVI. Kapitel. Ueber die Gesundheitsgemäße Einrichtung der Wohnungen für den Landmann . . .	157 — 165
XXVII. Kapitel. Gesetzliche Bestimmungen über die Gesundheitsgemäße Einrichtung der Wohnungen für den Landmann	165 — 168
XXVIII. Kapitel. Von der Sorge des Staats für die unentbehrlichsten Lebens-Bedürfnisse der Menschen . .	169 — 235
XXIX. Kapitel. Gesetzliche Bestimmungen für die unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse der Menschen . .	236 — 328
XXX. Kapitel. Von Volks-Ergötzlichkeiten und Volks-Festen	329 — 332
XXXI. Kapitel. Gesetzliche Bestimmungen über die Volks-Ergötzlichkeiten und Volks-Feste	332 —
XXXII. Kapitel. Ueber die verheerenden Naturerscheinungen	332 — 340
XXXIII. Kapitel. Gesetzliche Bestimmungen über die Verhütung verheerender Naturerscheinungen und die Mittel, ihren Verheerungen Einhalt zu thun . . .	341 — 345
XXXIV. Kapitel. Ueber die Sorge des Staats für die Gewerbetreibenden Staatsbürger	346 — 371
XXXV. Kapitel. Gesetzliche vorsorgende Bestimmungen für die Gewerbetreibenden Staatsbürger. . . .	371 — 372
XXXVI. Kapitel. Die Sorge des Staats gegen zufällige Gesundheits- und Lebensgefahren der Menschen .	372 — 400
XXXVII. Kapitel. Gesetzliche Bestimmungen gegen zufällige Gesundheits- und Lebens-Gefahren der Menschen .	400 — 448
XXXVIII. Kapitel. Die Sorge des Staats für den kranken Menschen, und für die Abhaltung der Verbreitung von Epidemieen	448 — 488

I. Kapitel.

Der Stand ausser der Ehe.

§. 1.

Der Staat hat in mehr als einer Hinsicht die Verbindlichkeit auf sich, auf diejenigen Personen, beiderlei Geschlecht's, die ausser der Ehe leben, seine Aufmerksamkeit zu richten.

§. 2.

Er hat durch Gesetze zu bestimmen, daß Niemanden die Klostergelübde vor zurückgelegtem 24sten Lebensjahr abgenommen werden dürfen.

Ueberhaupt dürften die Kloster-Obern die Verbindlichkeit auf sich haben, in der Wahl der Subjekte zum geistlichen Cölibat-Leben äusserst vorsichtig und strenge zu Werke zu gehen, die physischen Anlagen, das Temperament, die Lebens-Verhältnisse, die Motive des Entschlusses solcher Candidaten wohl zu prüfen, und dabei öffentlich angestellte Aerzte zu Rath zu ziehen.

§. 3.

Der Stand der Hagestolzen, das ist derjenigen, die nach zurückgelegtem 24sten Lebensjahre freiwillig im ausser-ehelichen Stande verbleiben, ist mit den gleichen bürgerlichen Lasten zu belegen, die der verheurathete Bürger trägt; ausserdem haben sie noch zu den öffentlichen Anstalten, die zum Behuf unehelich Schwangerer und Gebärenden, so wie der unehelichen Kinder errichtet werden, beizutragen.

§. 4.

Der Staat hat die Hagestolzen wegen Verbreitung der venerischen Seuche in besondere Aufsicht zu nehmen.

§. 5.

So hat derselbe ehelose Mädchen durch strenge Polizei-Anstalten zu beobachten, ihren Ausschweifungen Einhalt zu thun, und bei entdecktem venerischem Uebel sie aufheben und unter öffentliche Behandlung nehmen zu lassen.

§. 6.

Der Konkubinat (mariage de conscience) ist nicht zu gestatten, vielmehr hat der ehelose Schwängerer die Verbindlichkeit auf sich, entweder das geschwängerte Mädchen zur rechtmäßigen Ehe zu nehmen, oder für ihren und des Kindes lebenslänglichen Unterhalt zu sorgen.

§. 7.

Wenn dem Landwehrmann nach zurückgelegtem 24sten Lebensjahr, in so fern er länger unter dem Militairstande verbleibt, als seine Dienstesjahre erfordern, eine rechtmäßige Ehe einzugehen gestattet ist, so können auch in diesem Stande gegen die Unzucht und die Verbreitung des venerischen Uebels die strengsten Maaßregeln getroffen werden.

§. 8.

Da für den Staat und für die Menschheit wenig Gewinn durch die Geburt unehelicher Kinder hervorgeht, indem von denselben in dem ersten Lebensjahre gewöhnlich die Hälfte stirbt, und die übrig bleibenden meist in der Erziehung physisch und moralisch vernachläßigt werden, so hat der Staat auf Kosten des Schwängerers, oder bei dessen Mittellosigkeit aus der Hagestolzen-Kasse, in welche sämmtliche Hagestolze alljährlich ihren Tribut bezahlen, wie dieß in England wirklich realisirt ist, schon in der Schwangerschaft die Unehelich-Schwangere in besondern Schutz und Aufsicht zu nehmen, ihr in dem öffentlichen Gebärhaus Hülfe, Warth und Pflege zu bereiten und sie bei der Erziehung ihres Kindes auf alle Art und Weise zu unterstützen.

§. 9.

Jede Unehelich-Schwangere ist daher verbunden, ihre Schwangerschaft bei der Gerichtsbehörde zeitlich anzuzeigen, damit dieselbe

sich mit dem Schwängerer wegen dessen Verehelichung benehme, oder im Entstehungsfall ihr ein Vormund beigegeben werde.

§. 10.

Der Schwängerer einer Ehelos-Schwangern ist nach gemachter Anzeige derselben vor der Gerichts-Behörde verbunden, entweder dieselbe zu ehelichen, oder von diesem Zeitpunkt an für ihren und des Kindes lebenslänglichen Unterhalt zu sorgen.

Ist der Schwängerer selbst arm, und reicht sein Erwerb nicht hin, diese Verbindlichkeit einzugehen, so hat die Gerichtsbehörde durch den aufgestellten Vormund dafür zu sorgen, daß Mutter und Kind aus der Hagestolzen-Kasse unterstützt und erhalten werden.

§. 11.

Der öffentlich aufgestellte Vormund hat für die Ehelos-Schwangere und für ihr Kind, wie für sein eignes, zu sorgen.

§. 12.

Jeder, welcher das 24ste Jahr zurückgelegt hat, er sey in welchem Stand, als er wolle, ist verbunden, seinen jährlichen Beitrag, nach Maaßgabe seiner Vermögens-Umstände und seines Erwerb's, in die Hagestolzen-Kasse zu liefern.

§. 13.

Instruktion für die Vormünder auffereheli-Schwangerer und ihrer Kinder.

1. Jeder Bürger, in dessen Commune eine Unehelich-Schwangere gehört, ist verpflichtet, die Vormundschaft über dieselbe und ihr Kind anzunehmen, wenn sie ihm von der Gerichts-Behörde übertragen wird.

2. Er hat die eheliche rechtmäßige Verbindung zwischen dem Schwängerer und der Unehelich-Schwangern einzuleiten und zu vermitteln, wo es nur irgend möglich ist.

3. Er hat bei der Gerichts-Behörde für den lebenslänglichen Unterhalt der Unehelich-Schwangern und ihres Kindes Sorge zu tragen.

4. Er führt die Rechnung über die von dem Schwängerer aus den Händen der Gerichts-Behörde oder aus der Hagestolzen-Kasse empfangenen Gelder.

5. Sowie die Unehelich-Schwangere ihre Schwangerschaft bei der Gerichts-Behörde angezeigt und dieselbe einen Vormund ausersehen hat, so tritt dessen Funktion ein.

6. Er hat demnach sogleich für ihr Unterkommen, ihre Verpflegung, ihren Unterhalt zu sorgen, und, wenn sie im elterlichen Hause ist, auf eine milde Behandlung anzutragen.

7. Er sorgt dafür, daß es ihr unter der Geburt an keiner Art von Unterstützung gebreche, und daß sie und das Kind im Wochenbett gut gepflegt werden.

8. Nach dem Wochenbett hat der Vormünder darauf zu sehen, daß das Kind wenigstens ½ Jahr lang von der Mutter selbst gestillt werde, und ihr deßwegen der nöthige Unterhalt zugehe.

9. Nach Ablauf des ersten halben Lebensjahres des Kindes bemüht sich der Vormünder, rechtschaffene Pflegeltern für das Kind zu erhalten.

10. Es ist seine Pflicht, bei den Pflegeltern öfters selbst nachzusehen, ob das Kind physisch und moralisch gut erzogen werde.

11. Er ist ferner für die wissenschaftliche und Kunstbildung des heranwachsenden Kindes besorgt.

12. Bei der Wahl einer künftigen Bestimmung des Jünglings oder des Mädchens, und in allen künftigen Lebensverhältnissen derselben wird er nicht aufhören, ihnen mit Rath und That an Handen zu gehen.

Dieß gelobet er feierlich zu halten.

§. 14.

Die wirkliche Errichtung einer Hagestolzen-Kasse für die lebenslängliche Unterstützung derjenigen Ehelos-Schwangern und ihrer Kinder, welche von ihren Schwängerern auf keine Weise oder nicht hinreichend unterstützt werden können, so wie für die Errichtung und Unterhaltung von öffentlichen Entbindungs-Anstalten, ist um so dringender, da dergleichen Subjekte gemeinhin den Kommunen zur Last fallen.

§. 15.

Organische Gesetze für die Hagestolzen-Kasse, als Assekuranz-Anstalt für Ehelos-Schwangere und ihre Kinder.

1. Jeder nach seinem zurückgelegten 24sten Lebensjahr Unverehelichte, er sey von welchem Stande als er wolle, wird von seiner Gerichtsbehörde in die Hagestolzen-Liste eingetragen.

2. Er hat sich bei seiner Gerichts = Behörde über seine physischen Gebrechen und über die dauernden physischen Hindernisse zur Verehelichung auszuweisen, durch deren Anerkennung von Seiten des Medizinal = Amtes ihm die Steuer zur Hagestolzen = Kasse erlassen wird.

3. Jede Mannsperson im Staate, die Gebrechlichen ausgenommen, welche sich nach zurückgelegtem 24sten Lebens = Jahr nicht verehelicht, ist so lange in die Hagestolzen = Kasse steuerpflichtig, bis sie sich wirklich verehelicht.

4. Das jährliche Unterstützungs = Kapital für Unehelich = Schwangere und ihre Kinder wird, wie bei jeder andern Assekuranz = Anstalt, berechnet, und der betreffende jährliche Beitrag nach eines Jeden Vermögen oder Erwerb bestimmt.

5. Jede Unehelich = Schwangere erhält mit ihrem Kinde lebenslänglich nach ihren Bedürfnissen einen Unterstützungs = Beitrag aus der Hagestolzen = Kasse, wovon jedoch diejenigen ausgenommen sind, die von vermöglichen Schwängerern unterstützt werden, jedoch hat auch in diesem Falle die Gerichts = Behörde die Unterstützungs = Summe festzusetzen.

6. Jeder Unterstützungs = Beitrag hört auf, sobald sich Mutter oder Kind verehelicht.

II. Kapitel.

Gesetzliche Bestimmungen gegen den ehelosen Stand.

In den österreichischen Erblanden besteht das Gesetz, daß vom männlichen Geschlecht vor dem 24sten Lebensalter, und von dem weiblichen vor dem 20sten kein geistliches Gelübde für gültig dürfe angenommen werden. In Frankreich ist für Mannspersonen das 21ste Lebensjahr, und für Weibspersonen das 28ste angewiesen. Der Rath zu Venedig bestimmte in einem besondern Dekret vom 7. Sept. 1768 Art. III. daß die Einkleidung in den geistlichen

Stand erst nach zurückgelegtem 21sten Jahr geschehen könne, und keine Profession gemacht werden dürfe, als bis nach Eintritt in das 25ste Lebensalter. Ein Kurmainzisches General-Mandat befiehlt, daß Niemand vor dem 23sten Jahre der Eintritt und Aufenthalt in einem Kloster, und vor dem 24sten Jahre die Ablegung der Gelübde und der klösterlichen Profession gestattet seyn solle.

Von den altdeutschen Gesetzen gegen den Cölibat s.

I. P. Ludwig d. Hagenstolziatu in Germania exule. Hal. 1727.

Die Gesetze gegen die Hagestolzen sind sehr alt. Schon in der Spartanischen Republick wurde derjenige für infam gemacht, der sich weigerte, ein Weib zu nehmen. Lycurg hatte die Einrichtung getroffen, daß die Hagestolzen zur Winterszeit auf dem Marktplatze öffentlich zur Schande herumgetrieben wurden. Die jungen Spartaner wurden aller Ehrerbietung gegen das Alter solcher Männer enthoben. So hatten die Römer ihre Gesetze gegen den eheloſen Stand. Denn schon in dem Gesetz der 12 Tafeln steht ausdrücklich: Coelibes esse prohibento!

Die römischen Gesetze beraubten diejenigen ihrer Ehrenstellen, die auf ihrem Vorsatze, nicht zu heurathen, beharrten. Der Kaiser August belegte die Hagestolzen mit besondern Auflagen, und ließ die Vermächtnisse und rückfälligen Erbschaften derer einziehen, die sich nach dem 25sten Jahre nicht verheurathet oder Kinder gezeugt hatten.

Auch in Deutschland fiel ehemals nach den eingeführten römischen Rechten die Hinterlassenschaft verstorbner Hagestolzen dem Fiskus zu.

Die Wirklichkeit der Errichtung einer Hagestolzen-Kasse hat schon die Versammlung von Maryland im Jahr 1758 beschlossen, indem da festgesetzt wurde, „daß die eheloſen Mannspersonen, die über 25 Jahre alt sind, so wie ein Wittwer von diesem Alter und darüber, der ohne Kinder ist und 100 Pfund Sterling im Vermögen hat, jährlich fünf Schillinge, der 300 hat, 20 Schillinge, und so fort verhältnißweise zu diesem Werke beitragen solle"

(S. Stuttgarter ökonomische Auszüge. I. B. II. Seite 313.)

In England sind jetzt die Hagestolzen mit einer Abgabe be-

legt Sie zahlen nämlich alle Luxussteuern um 50 Pf. höher, als die Verheuratheten. So wäre also eine Besteuerung, welche schon öfters in Vorschlag kam, nun wirklich ausgeführt worden.

Um die Heurathen auch unter der Klasse der Dienstbothen zu befördern, besteht in der Stadt Fulda eine sehr nachahmungswürdige Aussteuerungs-Anstalt, an der auch Ausländer Antheil nehmen können. Ihre Einrichtung findet man beschrieben in (Hartleben Justiz-Kameral- und Polizei-Fama vom Jahr 1818. Monat April Nr. 49. S. 193.)

Die Römer erlaubten ihren Kriegern das Heurathen nicht, und die Verheuratheten durften ihre Weiber nicht mit in das Lager nehmen; doch schon unter dem Kaiser Severus wurde dem Soldatenstande das Heurathen erlaubt.

Die alten Deutschen hingegen hatten ihre Weiber zu Zeugen ihrer Tapferkeit bei sich; wenn sie vom Feinde verwundet wurden, so saugten sie ihre Wunden aus, oder sie mischten sich wohl ins Treffen selbst.

Unter Kaiser Maximilian II. erlaubte ein Gesetz den Soldaten, ihre Weiber mit sich zu führen oder im Lager zu haben.

In den Schweitzerischen Kriegsartikeln heißt es Nr. 58: „Keine Huren sollen im Lager oder Garnison geduldet werden; ob aber einer wäre, der seinige bei sich zu halten gemeinet, der solle sie ihm ehelich trauen lassen; wie dann sonsten einem jeden frei stehen soll, sein eheliches Weib bey sich zu halten.

Auch in den österreichischen und preußischen Staaten ist das Heurathen den Soldaten erlaubt.

III. Kapitel.

Von der gesunden Bauart der Klostergebäude und ihrer innern Einrichtung.

---

§. 1.

Da sich sowohl das männliche, als auch das weibliche Geschlecht in den Klöstern der Betrachtung, somit der stillesitzenden Lebensart widmet und den Geist mehr berücksichtiget, als den Körper, so ist es um so nöthiger, daß der Staat für eine gesunde Lage und der Gesundheit gemäße innere Einrichtung der Klostergebäude besorgt sey.

§. 2.

Ein Klostergebäude erfordert:

1. eine freie, offene, etwas erhöhete Lage, in einer angenehmen, fruchtbaren, nicht mit starken Wäldern besetzten Gegend;

2. es darf mit keiner zu hohen Mauer umgeben seyn, und nicht an Stadtgräben liegen;

3. der Klostergarten muß an einem freien, offenen, luftigen Ort gelegen seyn, damit jedes Kloster-Individuum sich in demselben an seinem angewiesenen Platz beschäftigen könne; er muß mit schattenreichen Alléen versehen seyn und einen guten Boden haben, damit er mit Nutzen auf jede Art bebaut werden könne;

4. das Klostergebäude ist mit mehrern Anlagen zu Spatzier-Gängen in seiner Umgebung zu versehen.

§. 3.

Was dessen innere Einrichtung betrifft, so ist darüber folgendes zu bemerken:

1. das Gebäude selbst ist von guten, wohlgetrockneten Steinen aufzubauen; sein Mauerwerk darf nicht zu dick und lästig seyn, damit es von der durchströmenden Luft immer trocken erhalten werden könne; es ist geräumig genug aufzuführen und hat in seinem Innern alle mögliche Bequemlichkeiten darzubiethen;

2. die Klostergänge seyen hell, trocken, nicht tief gelegen, mit genugsamen Fenstern zum Durchlüften versehen;

3. die Klosterkirche stehe an einem erhabnen, freien, offenen Platz; sie werde mit Ventilatoren versehen; sey geräumig und hoch. Die meiste Aufmerksamkeit erfordert aber die Bauart des Chors und der Kanzel, damit die Stimmen leicht vernommen, der Schall gehörig verbreitet und von allen Seiten wieder gegeben werde;

4. der Speisesaal sey geräumig, hoch, mit Ventilatoren versehen, und die Kanzel stehe auf einem geeigneten Platz, damit der Redner von jedem Anwesenden deutlich vernommen werden könne;

5. die Klosterküche ist mit den der Gesundheit gemäßen Geschirren zu versehen, und es muß in derselben die größte Reinlichkeit herrschen. Es liegt dem Klosterarzt ob, auf diese Gegenstände, so wie überhaupt auf die Gesundheit und ächte Beschaffenheit der Nahrungsmittel und der daraus bereiteten Speisen besondere Rücksicht zu nehmen, und öftere Nachsuchung zu halten;

6. ebenso steht der Klosterkeller unter der sorgfältigen Aufsicht des Klosterarztes, welcher die Aechtheit und gesunde Beschaffenheit der Weine und Biere stäts zu prüfen hat;

7. die Zellen seyen geräumig, hell, hoch, mit Ventilatoren versehen, mit Stehpulten und andern Bequemlichkeiten;

8. die Schlafstellen sind von den Zellen abzusondern, sie dürffen nicht zu klein, zu dunkel, zu niedrig seyn. Wo allgemeine Schlafsäle (Dormoires) eingeführt sind, ist darauf zu sehen, daß sie nicht übersetzt werden, daß sie geräumig, hoch, heiter und mit Ventilatoren versehen sind:

9. der Arbeitszimmer dürften eher mehrere hergerichtet werden, als daß zu viele Individuen in ein und demselben sich aufhalten; sie müssen hoch, geräumig, hell seyn, und es darf an Ventilatoren, täglicher Reinigung und Durchlüftung derselben nicht fehlen;

10. Die Konservations-Säle müssen mit kleinen Konversations-Spielen und einem Billard versehen, geräumig, hoch, heiter seyn, ins Freie sehen, und es darf ihnen an den nöthigen Ventilatoren nicht mangeln;

11. die Exercitiensäle sind zu größern gymnastischen Spielen, wie zum Ballspiel, zum Ambuliren bei ungünstiger Witterung herzurichten; sie haben die ovale Form, sind gewölbt, mit Säulengängen versehen, und auf dem Boden mit lockerm Sande bedeckt;

12. die Krankensäle sind mit dem nöthigen Apparat für die Krankenpflege einzurichten, mit Ventilatoren zu versehen, reinlich zu halten, worüber die allgemeinen Grundsätze zur Einrichtung von Krankensälen an seinem Orte nachzusehen sind. Es sind überdieß besondere Krankenwärter aufzustellen, und ein abgesonderter Apparat von Koch- und Speise- und Trinkgeschirren für die Kranken zu halten;

13. ist ein Konvent zahlreich genug, so kann auch eine Klosterapothecke statt finden, die die benöthigten Arzneimittel aus einer Hauptapothecke bezieht;

14. schließlich ist eine Badanstalt ein wirkliches Bedürfniß, welche zur Bereitung von künstlichen Bädern aller Art mit dem nöthigen Apparat zu versehen ist. Sie ist für einzelne Kranke in mehrere Abtheilungen abzusondern.

IV. Kapitel.

Ueber die Verhütung der Verbreitung des venerischen Uebels.

§. 1.

Die Verbreitung des venerischen Uebels ist in jedem Staate eine Pest, welche die Generationen zu Grunde richtet. Der Staat hat daher alle Mittel zu ergreifen, um diesem verheerenden Uebel Einhalt zu thun.

§. 2.

Das venerische Uebel ist am meisten durch den eheloſen Stand verbreitet. Die Ehen sind demnach vom Staate nach zurückgelegtem 24sten Lebens-Alter eines Individuums zu begünstigen.

§. 3.

Der Staat wird auf die öffentlichen Bordelle, wenn sie in demselben statt finden sollten, seine Aufmerksamkeit richten, daß von da aus das venerische Uebel sich nicht weiter verbreite.

§. 4.

Er wird durch eine strenge Polizei-Aufsicht der Gassen-Hurerei Einhalt thun und die auf derselben betroffenen Dirnen einziehen,

ihre Heilung veranstalten und an ihnen die gesetzliche Strafe vollziehen.

§. 5.

Der Staat hat auf die in denselben eintretenden auswärtigen Dirnen, besonders auf solche, die sich ihres Berufs halber nicht hinlänglich ausweisen können, ein wachsames Auge zu haben, und sie, wenn sie sich mit der Hurerei abgeben oder angesteckt sind, über die Gränzen zu führen.

§. 6.

Jeder Arzt ist verpflichtet, bei irgend einer vorgefundnen venerischen Ansteckung, sie falle vor in welchem Stande als sie wolle, die Anzeige davon, jedoch mit der erforderlichen Behutsamkeit, bei dem Medizinal-Amt zu machen, welches die Verhütung der weitern Ausbreitung durch getroffene weise Anordnungen einzuleiten suchen wird.

§. 7.

Wo es nur irgend thunlich ist, so sind Venerisch-Angesteckte sowohl von den Städten, als auch vorzüglich von dem platten Lande in ein allgemeines Spital zu bringen, und ist daselbst ihre völlige Genesung zu bewirken. Ist diese nicht möglich, so bleiben dergleichen Subjekte unter beständiger strengen polizeilichen Aufsicht.

§. 8.

Der Staat hat strenge darauf zu sehen, daß sich, ausser den gelehrten Aerzten und medizinischen Technikern, Niemand mit der Heilung der venerischen Krankheiten befasse, und er hat ein solches Vergehen nach den Gesetzen ernstlich zu bestrafen.

§. 9.

Bei dem Militär-Stande hat der Staat die Einrichtung zu treffen, daß keine ledige Weibspersonen bei demselben geduldet werden, und daß jede venerische Ansteckung sogleich entdeckt werde. Es sind daher öfters allgemeine Untersuchungen unter den Landwehrmännern dieserwegen anzustellen, die Angesteckt-Befundnen von den Gesunden zu trennen und unter ärztliche Behandlung zu geben.

V. Kapitel.

Gesetzliche Bestimmungen über die Verhütung der Verbreitung des venerischen Uebels.

Der 4. März 1493 war der traurige, in der Geschichte der Menschheit so merkwürdige Tag, an welchem durch die Gefährten des Columbus, bei seiner Rückkunft von der ersten Reise nach Amerika, die Lustseuche in Europa von den Landungs-Plätzen Lissabon, Sevilla, Barcellona und von Gallizien aus verbreitet wurde.

Als sich im Jahr 1496 die Lustseuche in einigen Provinzen Frankreichs ausbreitete, so erließ das Parlament von Frankreich noch in eben diesem Jahr ein Arret, worinn allen Fremden, die mit dieser Seuche behaftet waren, anbefohlen wurde, binnen 24 Stunden die Stadt, und hernach in aller nur möglichen Eile auch das ganze Königreich zu räumen; sie durften bei Todesstrafe die Stadt nie wieder betreten, als bis sie von der Seuche geheilt waren. Alle eingeborne Einwohner, die in derselben unglücklichen Lage waren, mußten sich streng in ihren Häusern inne halten; die mit der Lustseuche behafteten Armen mußten in ein eignes darzu auf öffentliche Kosten eingerichtetes Haus eingesperrt werden. Jedermann, der Lustseuchekrank war, wurde von aller Gemeinschaft mit dem Publikum ausgeschlossen und mußte sich bei Strafe, das Leben zu verlieren, im Hause halten.

Zu Edinburg wurden die Lustseuchekranken auf eine kleine Insel in einer Bey der an diese Stadt gränzenden See verbannt.

Ueber die Einrichtung des Spitals für Venerische zu Wien s. Magazin der gerichtl. Arzneikunde und med. Polizei II. B. IV. St.

Gesetze gegen die Kupplerinnen und Hurenwirthe sind folgende:

Ordonnance de saint Louis von 1254.

Declaration du Roi vom 26. Jul. 1713 und vom 6. Mai 1734.

Kursächs. Resc. von 1650.

Kurfürstl. Braunschweig-Lüneburg. Resc. vom 26. Aug. 1712.

Oesterr. Verordnung vom 25. Febr. 1762.

VI. Kapitel.

Die Entbindungs-Institute für Unehelich-Schwangere.

§. 1.

Ein Entbindungs-Institut, als Wohlthätigkeits-Anstalt, ist in jeder großen und mittlern Stadt und auf dem platten Lande für eine Bevölkerung von 25 tausend Seelen zu errichten.

§. 2.

In dasselbe werden aufgenommen:

1. alle wenig vermögliche Unehelich-Schwangere auf Rechnung der Hagestolzen-Kasse;

2. alle mehr vermögliche Unehelich-Schwangere auf Rechnung der vermöglichern Schwängerer;

3. arme verehelichte Schwangere, denen es zu Hause an Warth und Pflege fehlt, auf Rechnung der Wohlthätigkeits-Anstalten oder der Kommunal-Armen-Kassen;

4. durchreisende Schwangere, welche von der Geburts-Arbeit überrascht werden, auf eigne Rechnung.

§. 3.

Jede Schwangere, die nach ihrem Stand und Namen unentdeckt bleiben will, muß sich auf die Verschwiegenheit des in der Entbindungs-Anstalt befindlichen Personals verlassen können; daher ist auch jeden unberufenen Personen der Zutritt zu derselben zu versagen.

Die in die Entbindungs-Anstalt Eintretende übergiebt bloß dem Vorsteher einen verschlossenen Zeddel, in welchem ihr Tauf- und Zuname, Wohnort und Stand bemerkt sind. Dieser schreibt auf die Aussenseite desselben die Numer des Zimmers und Bettes, und giebt der Austretenden den verschlossenen Zeddel wieder zurück. Im Fall die Person mit Tod abgeht, eröffnet er denselben, um die erforderliche und geforderte Auskunft geben zu können.

§. 4.

Kein Gericht darf sich auf einen Beweis einlassen, den etwa Ehemänner oder Eltern über die geschehene Aufnahme in der Entbindungs-Anstalt führen zu können vorgeben.

§. 5.

Auſſer dem Haupt-Eingang iſt für unerkannt bleiben wollende Schwangere noch ein beſonderer Eingang herzuſtellen, der mit einem Thorwärter zu verſehen iſt, um der Ankommenden ſogleich alle Anleitung geben zu können.

§. 6.

Ein ſolches Entbindungs-Inſtitut muß an einem freien, geſunden Ort liegen, der von dem Geräuſch der Stadt etwas entfernt iſt. Sein Raum muß mit der Anzahl der daſſelbe Bewohnenden in richtigem Verhältniß ſtehen. — Die Zimmer der Wöchnerinnen müſſen ſehr gut gelegen ſeyn und den beſten Theil des Hauſes einnehmen. — Schwangere und Wöchnerinnen dürfen ſich nicht in ein und demſelben Zimmer befinden.

Für diejenigen, welche ſelbſt bezahlen, ſind einzelne Zimmer bereit zu halten.

Die Wochenzimmer ſind zu drei Betten, die Zimmer für Schwangere zu ſechs Betten einzurichten. — Für krätzige und veneriſche Schwangere ſind abgeſonderte Zimmer zu beſtimmen; eben ſo für diejenigen, die der Juſtitz angehören, welche letztere müſſen feſt verſchloſſen werden können.

In einem großen Gebärhaus iſt für eine Anzahl von 30 Schwangern ein beſonderer Saal zum Speiſen und zum Aufenthalt unter Tags erforderlich.

Auſſer den Wohn- und Schlafzimmern bedarf das Entbindungs-Inſtitut noch eines Entbindungs-Zimmers, eines Badezimmers, einiger Krankenzimmer und einer Leichenkammer.

§. 7.

Das Entbindungs-Zimmer muß mit allem Nothwendigen verſehen ſeyn.

Darzu gehört vorzüglich ein einfaches, bequemes

1. Geburtsbett nach Art des von Sieboldiſchen, mit Hinweglaſſung zu koſtſpieliger und zuſammengeſetzter Einrichtung;

2. ein mit einer beweglichen Rückenlehne und mit Rädern verſehenes Bett für die Entbundne, welches bei dem Stillen des Kindes ſeinen vorzüglichen Nutzen und Bequemlichkeit hat, und

dieselbe aus dem Entbindungs-Zimmer mit Leichtigkeit an das daranstoßende Wochenzimmer führt;

3. eine Badwanne für das Kind;

4. der erforderliche Apparat zur Belebung des Kindes für das Tropfbad, Bürsten, Frottiren, Klystiren u. s. w. nebst den nothwendigen Arzneimitteln;

5. Maaß- und Meß-Instrumente zur Bestimmung des Gewichts und der Ausmessungen des Kindes.

§. 8.

Das Badezimmer enthält:

1. bequem eingerichtete Badwannen;

2. die Vorrichtung des selbst beliebigen Zulassens von kaltem oder warmem Wasser mittelst angebrachter Hahnen;

3. einen Badthermometer, auf welchem die verschiedenen Stuffen des laulichten, warmen und heißen Bades angemerkt sind.

§. 9.

Die Wöchnerinnen- und Krankenzimmer sind von einander abzusondern. In jenen befinden sich blos gesunde Wöchnerinnen mit ihren Kindern, jedoch so, daß nur ihrer drei in einem solchen Zimmer mit ihren Kindern aufgenommen werden. Sie sind mit den nöthigen Bettstellen für die Wöchnerinnen und für die Kinder, mit Waschbecken, Badwannen, genugsamer Leinwand und anderer kleiner Geräthschaft zu versehen. Auch muß in denselben auf Reinlichkeit und auf Reinheit der Luft durch angebrachte Ventilatoren vorzüglicher Bedacht genommen werden.

Zwischen jeder Bettstelle ist ein breiter Portativschirm anzubringen, um hinter demselben manche Verrichtungen vorzunehmen, welche die Schaamhaftigkeit beleidigen, wie die Anwendung der Klystiere, die Untersuchung der Geschlechtstheile u. s. w.

In Rücksicht der Bettstellen für die neugebornen Kinder ist noch besonders zu bemerken, daß sie 3 Fuß 1 Zoll lang, 20 ½ Zoll breit und 2 ½ Fuß hoch seyn sollen, daß sie gerade Füße haben und nicht gewiegt werden können. Jede Kinder-Bettstelle enthält ein Unterbett, das mit Häckerling gefüllt ist, und ein mit Pferdehaaren gefülltes Kopfkissen. Ueber das Unterbett der Kinder wird eine Decke von Boy und ein kleines Leintuch

gelegt. Die Seitenwände der kleinen Bettstellen sind so eingerichtet, daß das Kind etwas tief zu liegen komme.

Diese, die Krankenzimmer, nehmen die kranken Wöchnerinnen auf, und werden abgesondert in diejenigen für nichtansteckende Kranke, z. B. einfache Fieberkranke, und in diejenige für die ansteckenden Kranken, z. B. ansteckende Fieberkranke, von welchen jedoch die Venerischen und Krätzigen wieder zu trennen sind.

Jede Kranke muß für ihre Bettstelle einen Kubickraum von 1 $\frac{1}{2}$ Klafter Länge und Breite haben.

Ueber der Bettstelle ist eine schwarze Tafel anzubringen, auf welcher die Portion der Beköstigung, der Namen der Kranken und ihrer Krankheit zu bezeichnen kommt.

§. 10.

Die Leichenkammer, welche auch zur Eröffnung der Leichen eingerichtet werden kann.

Sie muß heitzbar seyn. Der Leiche wird um die Hände eine seidene Schnur gewickelt, die zu einer Glocke führt.

Zur Eröffnung der Leichname ist ein beweglicher Sezirtisch mit den übrigen hierzu erforderlichen Geräthschaften an Gefässen, Schwämmen u. s. w. herzustellen.

§. 11.

Je nach der Größe eines solchen Entbindungs-Instituts, ist in demselben eine Wohnung für eine Hebamme oder für einen Geburtshelfenden Arzt, nebst seinem technischen Adjunkten zu bereiten. Auf jeden Fall aber hat ein gelehrter Arzt dieser Wohlthätigkeits-Anstalt vorzustehen und sie zu leiten.

Der Oekonomie-Inspektor wohnt in der Anstalt selbst mit dem übrigen nöthigen Dienstpersonale.

Dem gesammten in der Anstalt dienstthuenden Personale müssen umfassende Instruktionen eingehändigt werden.

§. 12.

Bei einem Entbindungs-Institute dürfte ein Garten befindlich seyn, um den Schwangern Gelegenheit zu verschaffen, sich in gesunder, freier Luft aufhalten zu können.

§. 13.

Zum Trocknen der Kinderwasche ist für den Sommer ein eigner freier Platz, für den Winter aber ein eignes, geheitztes und abgelegenes Zimmer abzugeben.

§. 14.

§. 14.

Das Kochreglement ist für die Schwangern und Wöchnerinnen nach ihren verschiedenen Verhältnissen besonders anzuordnen.

Den Schwangern kann zum Frühstück Mehl = Haber = Grütz- oder Biersuppe gegeben werden; Mittags im Sommer Fleisch mit grünem Gemüse, im Winter Fleisch mit trocknem Gemüse, z. B. Grütze, Reiß, Erbsen u. dgl. Abends Zugemüse.

Die Diät der Wöchnerinnen ist darnach einzurichten, ob sie ihr Kind selbst stillen, gesund oder krank sind.

VII. Kapitel.

Gesetzliche Bestimmungen über die Entbindungs-Institute für Unehelich Schwangere.

Als Entbindungs-Institute sind merkwürdig:

Das Hospice de la maternité zu Paris, das brittische Gebärhaus in London, gestiftet 1749, das Gebärhaus der Stadt London, das Westmünsterische, gestiftet 1765. und das Bayswater Gebärhaus.

Simon Zeller's Nachricht, die Verfassung des allgemeinen Gebärhauses zu Wien betreffend, in dessen Bemerkungen über einige Gegenstände der praktischen Entbindungs-Kunst. Wien. 1789.

L. F. Fischer's Bemerkungen über die englische Geburts-Hülfe. Göttingen 1797.

Fragmentorum ex geographia nosocomiorum et institutorum ad artem obstetriciam spectantium specim. II. auct. I. s. Schlegel. Lips. 1800 et 1801. 4.

K. R. W. Wiedemann über Pariser Gebäranstalten und Geburtshelfer. Braunschweig. 1803—8.

J. Aug. Bock's Beschreibung der neuen Pariser Entbindungs- und Findelanstalt. Berlin. 1804. 8.

Im Wiener großen Gebärhause zahlt eine Person, die in einem eignen Zimmer entbunden seyn und sich gleich nach der Geburt wieder fortbegeben will, so daß sie sich keinen ganzen Tag aufhält, für alle geleistete Hülfe 4 fl.; diejenigen, welche länger bleiben, geben täglich 1 fl. 30 kr. womit die Ausgabe für Kost, Wartung, Arzneibedarf und Taufe des Kindes berichtiget ist. Soll das Kind im Findelhause untergebracht werden, so werden dafür 40 fl. erlegt. Will die Aufgenommene außer dem Geburtshelfer des Gebärhauses noch einen Arzt um Rath fragen, oder ihren eignen Beichtvater haben, so werden beide aus der Stadt herbeigehohlt. Bringt sie einen eignen Dienstbothen mit, so wird ihr derselbe gelassen, nur bezahlt sie für ihn die Kost und behält ihn auf ihrem Zimmer.

Weniger vermögende Schwangere werden zu sechsen auf ein Zimmer gebracht und zahlen für einen Tag Aufenthalt 3 fl. für mehrtägigen, den Tag 40 kr.

Wollen sie das Kind in das Findelhaus abgeben, so geben sie dafür 20 fl.

Solche Personen, welche ihre Armuth durch ein Zeugniß des Pfarrers oder der Armenväter nachweisen, werden ganz umsonst aufgenommen.

Ueber die übrigen Einrichtungen in demselben s. Hußty Diskurs über die medizinische Polizei. II. B. S. 72 folg.

Im Hospice d' allaitement zu Paris bekommt eine Schwangere täglich: Brod 72 Decagr. Wein 25 Centilitres; Frühstück: eine Fastensuppe; Mittags: eine Bouillonsuppe von 60 Centilitres, 20 Decagr. gekochtes Fleisch, aus 36 Decagr. rohem Fleisch gekocht, 1 Decilitre trockne, rohe Zugemüse oder 18 Decagr. frische, gekochte; Abends 13 Decagr. gekochtes Fleisch, von 25 Decagr. rohem eingekocht.

Die Wöchnerinnen bekommen die ersten drei Tage täglich viermal eine Fleischbouillon von 25 Centilitres, und 25 Centilitres Wein; den 4. 5. und 6ten Tag täglich 48 Decagr. Weißbrod und 25 Centilitr. Wein, eine Fleischbouillon von 25 Centilitr. zwei Suppen, jede zu 48 Centilitr. 25 Decagr. gekochtes Fleisch, aus 50 Decagr. rohem gewonnen, und 25 Decagr. gebratenes, aus 38 Decagr. rohem; die folgenden 6 Tage täglich 72 Decagr. Weißbrod, 25 Centilitr. Wein, eine Fleischbouillon von 25 Centilitr.

zwei Suppen, jede zu 48 Centil. 25 Decagr. gekochtes Fleisch ohne Knochen, aus 50 Decagr. rohem gewonnen, und 24 Decagr. gebratenes, aus 36 Decagr. rohem Fleisch.

(S. Andrée's neuester Zustand der vorzüglichern Hospitäler u. s. w. 1. Th. S. 347.)

VIII. Kapitel.

Der Kindermord.

§. 1.

Wenn der Staat die Sorge auf sich genommen hat, daß die Töchter von frühester Jugend an und in allen Ständen und Verhältnissen an Körper, Verstand und Herz so gebildet worden sind, daß die Verweichlichung verhütet, der Verstand erhellet und das Herz zu reinen moralischen Gefühlen umgestimmt worden ist, wenn das Mädchen ihren Körper durch gymnastische Uebungen gestält hat, wenn ihr Liebe zur Arbeit und Beschäftigung eingeflößt ist, wenn es sich an nützlicher Lektüre zu ergötzen weißt, wenn Ernst und Würde in den National-Charakter gepflanzt wird, wenn Tugenden und edle Handlungen auch beim weiblichen Geschlecht belohnt werden, wenn die Verehelichungen überhaupt erleichtert werden und die Verehelichungen mit unehelichen Schwängerern auf alle Art befördert und eingeleitet werden, wenn die Schande, die Last der Erhaltung des Kindes und der Mutter auf den Schwängerer gewälzt wird, wenn Entbindungs-Anstalten die Unehelich-Schwangeren aufnehmen, wenn für das künftige Schicksal solcher Personen und ihrer Kinder gesorgt wird, wenn rechtschaffene Vormünder sich derselben annehmen, wenn keine beschimpfende Auszeichnung der einmal Unehelich-Geschwängerten auch in ihren künftigen Lebens-Verhältnissen wartet, wenn auch die unehelich erzeugten und gebornen Kinder kein Schimpf, keine ihnen nachtheilige Auszeichnung trift: so sollte der Kindermord eine seltne Erscheinung seyn.

§. 2.

Um dieses grausame und die menschliche Natur empörende Ver-

brechen noch ferner zu verhüten, so muß den aufferehelich Schwangern das Recht zustehen, ihre Schwangerschaft dem Vorstand des Gerichts bei dessen unverbrüchlicher Verschwiegenheit in einem verschlossenen Billet bekannt zu machen, welcher auf eine geheime Weise die Unterbringung der geschwängerten Person in ein Entbindungs-Institut oder unter die Aufsicht einer verpflichteten Hebamme zu besorgen, und auf dieselbe Weise die Einleitung mit dem Schwängerer zur Sustentation der Mutter und des Kindes zu treffen hat.

§. 3.

Sowohl die Eltern, die Dienstherrschaften, als auch Jedermann, der von der Schwangerschaft einer ledigen Weibsperson Kenntniß hat, oder sie auch nur vermuthet, ist verbunden, die Anzeige davon dem Vorstand des Gerichts im Geheimen zu machen, welcher dann mit Vorsicht die nöthigen Maaßregeln zu treffen wissen wird.

§. 4.

Die Gerichts-Behörden sind aufgefordert, dahin zu trachten und zu verhüten, daß keiner Unehelich-Schwangern von ihren Eltern oder Dienstherrschaften mit Strenge begegnet werde.

§. 5.

Die Gerichts-Behörden übernehmen, sobald sie von der Schwangerschaft einer ledigen Person in ihrem Amtsbezirk in Kenntniß gesetzt und unterrichtet sind, die Sorge für die Unterbringung derselben zur Geburtszeit und für die Hülfe in derselben, für ihre Schützung gegen harte Behandlung, Beschimpfung, für ihren Unterhalt, so wie für den des Kindes durch ein von dem Schwängerer niedergelegtes Kapital, oder aus der Hagestolzen-Kasse, für die einzuleitende Verheurathung mit dem Schwängerer, und für die Aufstellung rechtschaffener Vormünder.

§. 6.

In Entbindungs-Instituten, die zugleich als Entbindungs-Lehr-Institute benützt werden, ist mit äußerster Schonung gegen Aufferehelich-Schwangere und Gebärende zu verfahren, Ernst, Anstand und Humanität vorwalten zu lassen, der weiblichen Schaamhaftigkeit zu schonen, damit ein solches Wohlthätigkeits-Institut in gutem Ruf sey und für einen sichern Zufluchts-Ort gegen jede Art von Kränkung gelten könne.

§. 7.

Die Hebammen haben bei Gebärungsfällen Unehelich-Schwangerer die strengste Verschwiegenheit zu beobachten, nach dem Vater des Kindes keine Nachforschung zu halten, die geschehene Entbindung bei dem Pfarramt anzuzeigen, welches dieselbe in ein geheimes Buch einträgt, und die Taufe des Kindes ohne alles Aufsehen zu veranstalten. Bei der Gerichts-Behörde haben sie dem Vorstand derselben allein die geschehene Entbindung ins Geheim anzuzeigen.

§. 8.

Alle öffentliche Publikationen geborner unehelicher Kinder sind zu vermeiden.

§. 9.

Bei diesen humanen Vorkehrungen wird nicht leicht eine Unehelich-Schwangere ihre Schwangerschaft hartnäckig läugnen oder verbergen wollen; daher sind auch die Untersuchungen der Geburts-Theile bei für schwanger Gehaltnen zu unterlassen, besonders da im Fall des Nichtbefindens eine solche Person an ihrem guten Namen gekränkt ist. Hingegen haben diejenigen, die ihre Schwangerschaft läugnen und verbergen, es sich selbst zuzuschreiben, wenn auf ihnen der Verdacht eines bösen Vorhabens ruht.

§. 10.

Sollte aber, dieses alles ungeachtet, eine Unehelich-Schwangere dennoch die Grausamkeit begehen, ihr Kind auf irgend eine Art zu morden, und sollte sie dessen unfehlbar überführt worden seyn, so ist eine solche Verbrecherinn mit 10 jähriger Zuchthaus-Strafe zu belegen, alljährlich öffentlich zur Warnung des Volk's auszustellen, ihre Kindsmords-Geschichte jedesmal öffentlich zu verlesen, und sie mit Ruthen zu hauen.

IX. Kapitel.

Gesetzliche Bestimmungen gegen den Kindermord.

Wenn gleich durch Gesetze in der alten Welt das Tödten solcher neugebornen Kinder eingeführt war, welche schwächlich oder krüppelhaft waren, wie nach Lycurgischen Gesetzen dieß wirklich geschah; nach Strabo die Kinder in Kathea im zweiten Monat ihres Lebens von einer Magistrats-Person öffentlich beurtheilt wurden, ob sie durch eine gute Gestalt ein längeres Leben versprechen, oder wegen Schwäche des Körpers und fehlerhaftem Bau desselben den Tod verdienten; nach den Gesetzen der 12 Tafeln es den Eltern erlaubt war, ihre Kinder, die sehr mangelhaft zur Welt kamen, wenn dieß durch fünf Zeugen bestätigt war, umzubringen; nach den römischen Gesetzen es erlaubt war, die Mißgeburten (partus portentosos) zu ermorden; bei den alten Celten es für ein Ordal gehalten wurde, diejenigen Kinder für unrechtmäßige anzusehen, die, auf einem Schilde auf das Wasser gelegt, von den Wellen fortgeschleppt wurden; die Insulaner auf Madagaskar alle Kinder aussetzen, die an einem Dienstag, Donnerstag oder Sonnabend, oder zur Fastenzeit, oder zu einer Stunde geboren werden, die von einem unglücklichen Planeten beherrscht wird; die Hottentotten alle Zwillinge aussetzen, weil sie solche als die Früchte eines verübten Ehebruchs ansehen; das Volk in der Provinz Travankor ihre Wahrsager um das künftige Schicksal der Neugebornen befragt, und wenn dieses Augurium ungünstig ausfällt, dieselben umbringt, welches alles auf übertrieben strengen republikanischen Grundsätzen und auf Aberglauben beruhete: so gab es im Gegentheil wieder Völker, welche das Aussetzen der Kinder und den Kindermord verabscheuten.

So legten die Thebaner die Todesstrafe auf das Aussetzen der Kinder, und selbst die Römer hatten zu Ende des zweiten christlichen Jahrhunderts ihre Gesetze gegen den Kindermord.

Der fernern Ausbreitung der christlichen Religion hatte man es aber zu verdanken, daß nun überall der Kindermord für ein großes Verbrechen gehalten und demnach bestraft wurde.

Selbst das Aussetzen der Kinder, wenn diese auch bald gefunden wurden und am Leben blieben, wurde scharf geahndet. So war in Sardinien auf das Aussetzen der Kinder bürgerlichen Standes die Strafe des Staubbesens gesetzt; adeliche Mütter hingegen wurden auf ein Jahr oder noch länger in ein Kloster gesteckt. (Karl Emanuels Gesetze und Verordnungen IV. Buch, XXXIV. Tit. IV. Cap. §. 3. 4. 5.)

Der wirkliche Kindermord wurde aber nach dem Ditmarischen Landrechte mit dem lebendig unter dem Galgen Begraben bestraft, oder, wie in Schweden, wurden die Kindsmörderinnen lebendig verbrannt, oder es war, wie nach den schwäbischen und sächsischen Rechten, schon im 12ten Jahrhundert die Strafe des Kopfes auf jede dem Kinde tödtliche Aussetzung gesetzt: — Nach der peinlichen Halsgerichts-Ordnung Art. 131 wurden die Kindsmörderinnen vor dem Ertränken mit glühenden Zangen gerissen.

Nachdem man aber die Erfahrung gemacht hatte, daß diese auf ein so schreckliches Verbrechen, als der Kindermord ist, gesetzten abschreckenden Strafen dennoch dem Uebel nichts Einhalt thaten, weil die Unehelich-Geschwängerten die auf der unehelichen Schwangerschaft haftende Schande für höher hielten, als den Verlust ihres Lebens, so nahmen die Regierungen humanere Grundsätze an. So wurde dann in Schweden keine Kindsmörderinn mehr am Leben, sondern mit dem Zuchthaus und alljährlicher Stäupung bestraft. Die Geschwächten wurden von aller Beschimpfung befreit.

In den königl. preußischen Landen wurde, vermöge eines ergangenen Cirkulars vom 4. Christmon. 1717, den Predigern die öffentliche Aussöhnung mit der Gemeinde von Verlobten, welche vor der Trauung einander fleischlich erkannt hatten, untersagt.

Und nach einem königl. preußischen Edikt vom 20. Jun. 1746. wurde die Kirchenbusse für Ausserehelich-Schwangere abgeschafft.

Dahin gehören auch:

Churfürstl. sächsisches Generale, die Abschaffung der Kirchenbusse und aller Kirchencensur der in Unehren Geschwängerten betr. vom 14 Jan. 1756. (Cod. Aug. cont. I. 239.)

Königl. preußische Verordnung, die Verheimlichung unehelicher Schwangerschaften und deren Bestrafung betr. v. 8. Febr. 1765. §. 5.

Churfürstl. sächsisches Mandat wider die Abtreib = Umbring- und Wegsetzung der Leibesfrüchte und zur Welt gebornen Kinder vom 14. Okt. 1744. §. 5. Cod. Aug cont. I. 339.)

Fürstl. Waldeckische Verordnung zur Verhütung des Kindermordes vom 3. Jan. 1780.

Edict wider den Mord neugeborner unehelicher Kinder, Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft. De Dato Berlin, den 8. Febr. 1765.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, König in Preußen, Marggraf zu Brandenburg, des heiligen römischen Reichs Erzkämmerer und Churfürst, souverainer und oberster Herzog von Schlesien, ꝛc. ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem seit einiger Zeit das Verbrechen, da Weibspersonen ihre unehelich neugebornen Kinder mit bösem Vorsatz oder durch Verwahrlosung, so aus Verheimlichung der Schwangerschaft und der Geburt veranlaßt wird, um das Leben bringen, häufiger als jemals geworden, als werden Wir in die Nothwendigkeit gesetzt, diesem Uebel durch ein geschärftes Edict zu steuern.

§. 1.

Eine jede vorsätzliche Kindermörderinn soll mit dem Schwert am Leben gestrafet und dabei kein Unterschied gemacht werden, ob sie gewaltsame Hand an ihr Kind gelegt und demselben eine tödtliche Verletzung zugefüget, oder ob sie nur ihrem Kinde die nöthige Pflege, Wartung und Nahrung zu reichen unterlassen hat, desgleichen ob das Kind nach der Geburt frisch und munter, oder ob es schwach und bereits sterbend gewesen ist, ob die dem Kinde zugefügte Verletzung und die Entziehung der nöthigen Pflege und Wartung ganz allein dessen Tod verursacht hat, oder ob selbiger zugleich durch Zufälle oder Umstände, welche dem bösen Vorhaben seiner Mutter nicht eigentlich zugeschrieben werden können, ist befördert, oder auch von jenen allein verursacht worden, sondern in allen diesen Fällen soll die auf einen vorsätzlichen Kindermord gesetzte Todesstrafe statt finden.

Mit eben dieser Todesstrafe sollen diejenigen Weibs = Leute

belegt werden, die an ihren nur erst neugebornen Kindern nicht in der Absicht sie dadurch zu tödten, sondern zu einem andern Ende etwas unternehmen, wovon ein jeder vernünftiger Mensch einsehen kann und muß, daß es Kindern schädlich sey und welches wirklich den Tod nach sich gezogen hat, zum Exempel, wenn eine Gebährerinn, um das Schreien ihres Kindes zu verhindern, demselben den Mund zuhält oder verstopfet, oder auf eine andere Weise das freie Athemholen hemmt und darüber das Kind erstickt ist, und soll auch in einem dergleichen Falle der Vorwand, daß der Tod nur zufälliger Weise aus dem beregten Unternehmen erfolgt sey, zu keiner Entschuldigung dienen.

Diejenige Weibs-Person, die geflissentlich ihre Geburt an einem dergestalt gefährlichen Orte verrichtet, oder zu ihrem Gebären solche Anstalten macht, daß das Kind, sobald es aus dem Mutterleibe kommt, sein Leben nothwendig verlieren muß, soll ebenfalls mit dem Schwerte vom Leben zum Tode gerichtet werden, wenn auch gleich nicht ausgemittelt werden kann, daß das Kind lebendig zur Welt gekommen sey, und der Vorwand einer Uebereilung mit der Geburt soll auch nur alsdann und sonst nicht zur Entschuldigung gereichen, wenn die Beschuldigte glaubwürdig ausführt und also nicht blos vorwendet, daß sie

1) bei Antretung der Geburt um Hülfe gerufen,
2) augenblicklich nach der Geburt dieselbe und was dem Kinde widerfahren ist kundbar gemacht, und
3) zur Rettung des Kindes alles Mögliche angewendet habe.

Wenn eine Weibs-Person binnen denen ersten 24 Stunden nach der Geburt ihr Kind verscharret oder wegwirft, oder an einen Ort, wo es ersticken oder vor Kälte umkommen muß, hinleget, oder wenn sie mit ihrem Kinde sonst etwas unternimmt, davon es nothwendig hat sterben müssen, wenn es damals noch lebendig gewesen ist, und es findet sich bei der Besichtigung, daß das Kind in oder nach der Geburt wirklich gelebt hat: so soll eine solche Weibs-Person, als eine vorsätzliche Kinder-Mörderinn am Leben gestrafet, und ihr Vorwand, daß sie kein Leben an ihrem Kinde verspürt, sondern selbiges für todt gehalten habe, ganz und gar nicht geachtet werden.

Trüge sich aber zu, daß 1) entweder in dem Fall, wenn ein Weibes-Mensch geflissentlich an einem gefährlichen Ort, wie oben

erwähnt ist, geboren hat, die Aerzte für gewiß behaupteten, daß das Kind schon im Mutterleibe todt gewesen sey;

2) oder in denen übrigen vorhin angeführten Fällen davon, daß das Kind lebendig zur Welt gekommen sey, oder in der Geburt noch gelebet habe, keine genugsame Gewißheit zu erlangen stünde;

3) oder die Verbrecherinn läugnete, auch nicht überführet wäre, diejenige Gewalt, wodurch ihr Kind um das Leben gekommen ist, demselben zugefüget zu haben, oder unnatürlich mit dem Kinde umgegangen zu seyn, gleichwohl dieselbe ihre Geburt vorsätzlich verheimlichet hätte und nicht beweisen könnte, daß die an des Kindes-Körper verspürte Gewalt durch einen Zufall entstanden sey, woran die Verheimlichung der Geburt keinen Theil hat;

4) oder die Verbrecherinn blos läugnete, oder nicht überführt wäre, vorsätzlich ihrem Kinde die tödtliche Gewalt zugefüget, oder es vorzüglich unnatürlich behandelt zu haben, auch gleichwohl nicht glaubwürdig machen könnte, daß es aus Fahrlässigkeit, oder von Ungefähr geschehen sey;

5) oder die Verbrecherinn zwar geständig, oder überführet wäre, vorsätzlich ihrem Kinde die tödtliche Gewalt zugefüget, oder selbiges unnatürlich behandelt zu haben, hingegen die Aerzte behaupten, daß das Kind todt auf die Welt gekommen sey;

6) oder endlich die Verbrecherinn die Geburt verheimlichet und nach der unten zu gebenden Vorschrift sich nicht betragen hätte, gleichwohl dieselbe eines vorsätzlichen Mordes nicht überführet, vielmehr zweifelhaft wäre, ob das Kind durch Bosheit oder andere Zufälle umgekommen seyn möge, überdieß der Körper des Kindes durch die Schuld der Angeklagten nicht zum Vorschein gebracht werden könnte, oder dieselbe gar aus Hartnäckigkeit den rechten Ort, wo solcher Körper anzutreffen ist, nicht anzeigen wollte;

so sollen in allen diesen Fällen die Verbrecherinnen zwar mit der Todes-Strafe verschonet, jedoch öffentlich zur Staupen geschlagen, und darauf Zeit-Lebens zur Vestungs-Arbeit gebracht werden.

§. 2.

Eine jede in Unehren schwanger gehende Weibs-Person muß

ihre Schwangerschaft, wenn sie auch von niemanden deßhalb befraget, oder zur Rede gestellet wird, oder bei Herannahung der Geburts-Zeit die bevorstehende Geburt wenigstens einer ehrbaren und verständigen Frau, die selbst Kinder gehabt hat, offenbaren und durch selbige sich die zu ihrer Geburt nöthige Hülfe zu verschaffen suchen.

Geschiehet die Geburt unter dem Beistande einer solchen Frau, und das Kind stirbt in oder bald nach der Geburt, so muß das todte Kind den Gerichten des Orts sofort vorgezeiget werden, und die Gebährerinn ist schuldig, nach Vermögen zu veranstalten, daß solches geschiehet, oder, dafern solches ohne ihre Schuld ist unterlassen worden, sobald als sie Nachricht davon erhält und ihre Kräfte es verstatten, selbst denen Gerichten Anzeige zu thun; unterläßt sie dieses, so soll sie mit einer zehnjährigen Zuchthaus-Arbeit bestrafet werden. Gleichergestalt muß in diesem Falle die Weibs-Person, unter deren Beistand, oder in deren Gegenwart das Kind ist geboren worden, bei Vermeidung einer dreijährigen Zuchthaus-Strafe dafür sorgen und stehen, daß das Kind also fort der Obrigkeit des Orts vorgezeiget werde.

Geschiehet aber die Geburt in zweier ehrbaren Weiber Gegenwart, worunter auch der Gebährerinn Mutter mit zu rechnen ist, und hat die Gebährerinn sich während ihrer Schwangerschaft oder doch vor dem Anfange der Geburts-Arbeit sich denenselben anvertrauet: so soll nicht nöthig seyn, wenn das Kind todt zur Welt gekommen, oder bald nach der Geburt verstorben ist, die geschehene Geburt der Obrigkeit anzuzeigen und das todte Kind derselben vorzuzeigen, sondern es sollen die zum Beistande erbethenen oder berufenen Weibs-Leute bei nachdrücklicher Ahndung und schuldiger Genugthuung an den beleidigten Theil, den Vorfall verschwiegen halten, und an niemanden außer der Obrigkeit, wenn es von derselben verlanget wird, davon etwas sagen. Insbesondere wird denen Wehemüttern oder Hebammen auf ihre Eides-Pflicht aufgegeben, in der vorhingedachten Maasse eine genaue Verschwiegenheit zu beobachten.

§. 3.

Wenn eine in Unehren schwanger gewordene Weibsperson die vorstehende Vorschrift nicht beobachtet, so soll sie blos um deßwillen schon mit Zuchthaus-Arbeit, und zwar, wenn das Kind

am Leben bleibt, auf 6 Jahre, sonst aber, es mag das Kind todt zur Welt gekommen, oder nach der Geburt erst verstorben seyn, auf 10 Jahre bestrafet werden, es wäre dann, daß sie noch bei der herannahenden Geburts-Zeit, jedoch vorher, ehe die Geburts-Arbeit ihren Anfang nahm, sich die Hülfe wenigstens einer ehrbaren Frau verschaffet hätte.

Da hingegen sich auch diejenigen der geordneten 6 oder 10 jährigen Zucht-Haus-Strafe unterworfen, die zwar ihre Schwangerschaft offenbaret, jedoch hernach geflissentlich heimlich gebohren haben. Hierbey soll der Vorwand einer Uebereilung mit der Geburt gar nicht zugelassen werden, wenn entweder die Geschwächte ihre Schwangerschaft vorgeschriebenermassen nicht offenbaret hat, oder wenn sie gleich solches gethan, sie dennoch vor der Geburt auch eine Stunde krank gewesen ist, oder Schmerzen empfunden hat, indem eine jede geschwächte Weibs-Person, bey Vermeidung der festgesetzten 10 und 6 jährigen Zucht-Haus-Strafe, schuldig seyn soll, sogleich, als sie die gedachten Beschwerlichkeiten verspüret, nach allem ihrem Vermögen sich nach einer Geburts-Hülfe zu bestreben, und soll der Vorwand, daß sie solche Beschwerlichkeiten vor keine Geburtsschmerzen gehalten, sondern einer andern Ursache zugeschrieben habe, gar nicht statt finden.

Selbst in dem Falle, wenn eine geschwächte Weibs-Person wirklich und wahrhaftig durch die Geburt übereilet wird, muß dieselbe bey eben der geordneten 10 und 6 jährigen Zucht-Haus-Strafe und nach Befinden der Strafe des Schwerts und des Staupenschlages sobald sie die Noth antritt, um Hülfe rufen, und das Kind, so sie zur Welt gebracht hat, gleich nach der Geburt, es sey todt, oder lebendig, zum Vorschein bringen, selbiges auch sobald es nur immer geschehen kann, den Gerichten ihres Orts vorzeigen. Die Entschuldigung, daß die Geschwächte ihrer Schwangerschaft nicht gewiß gewesen, oder daran gezweifelt und sie nicht vermuthet habe, findet niemals statt.

§. 4.

Wenn unverheurathete, oder von ihren Ehemännern abgesondert lebende Weibs-Personen in den Verdacht einer in Unehren sich zugezogenen Schwangerschaft fallen, so müssen vorzüglich die Eltern, und sonderlich die Mütter, oder die an deren Stelle sind, so lange sie mit ihren Töchtern an einem Orte sich aufhal-

ten, hernach die nächsten Anverwandten, ferner die Dienst-Herrschaften, oder in deren Abwesenheit und wenn sie sonst wegen ihrer persönlichen Umstände ihr Gesinde nicht selbst in genauer Obacht halten können, die Domestiquen, denen die Aufsicht über das weibliche Gesinde besonders aufgetragen ist, endlich auch bey Bauers- und gemeinen Handwerksleuten neben den schon gemeldeten Personen die Obrigkeiten die in Verdacht genommenen Weibs-Personen, unter Vorhaltung derer verdächtigen Umstände über ihre Schwangerschaft befragen, insonderheit durch Erinnerung der in diesem Edikte auf die Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt gesetzten Strafe zum Bekenntnisse ermahnen, und, wenn sie solches verweigern, einen erfahrnen Arzt zu Rathe ziehen, oder auch die verdächtigen Personen durch eine geschworne Hebamme besichtigen lassen.

Gestehet nun die verdächtige Person die Schwangerschaft, oder wird dieselbe bey Besichtigung schwanger befunden, so muß sie unter einer beständigen Aufsicht bis zur Geburt gehalten werden, damit sie keine Gelegenheit bekommen möge, heimlich zu gebären; und es lieget vorzüglich den Obrigkeiten ob, auf die ihnen deßfalls geschehene Anzeige oder sonst zukommende Kenntniß das Nöthige deßfalls zu veranstalten.

Den Hebammen wird auf ihre Eides-Pflicht eingebunden, zu dergleichen Besichtigungen sich unverweigerlich gebrauchen zu lassen, und wenn die in Verdacht gezogene Person bey der Besichtigung unschuldig befunden wird, den Vorfall verschwiegen zu halten; ein gleiches muß von denen, so die Besichtigung veranlasset haben, bey Vermeidung nachdrücklicher Ahndung geschehen.

Auch müssen die Eltern und Dienst-Herrschaften bey willkürlicher Strafe sich enthalten, durch unzeitige und unbillige Härte gefallene Weibes-Personen zur Verzweiflung und Verübung eines größern Uebels zu verleiten. Insonderheit müssen die Dienst-Herrschaften dergleichen Weibs-Personen nach entdeckter Schwangerschaft nicht eher aus dem Dienst setzen, bis sie vorher die nöthigen Mittel, um die heimliche Geburt zu verhindern, angewendet, oder doch der Obrigkeit des Orts den habenden Verdacht umständlich angezeiget haben.

Ferner ist es eine Pflicht derer, die eine Weibs-Person in Unehren geschwängert oder Unzucht mit derselben getrieben haben,

daß, wenn diese Weibs-Person ihnen, ob auch gleich nur auf eine versteckte Weise, ihre Schwangerschaft oder ihre Besorgniß, daß sie wohl gar schwanger seyn möge, zu erkennen gegeben hat, sie entweder selbst veranstalten, damit dieselbe sich zweien ehrbaren Weibern vertraue, oder, wenn sie dazu nicht zu bringen ist, die ihnen entdeckte Schwangerschaft der gefallenen Person Mutter, wenn sie noch am Leben und mit derselben an einem Orte des Aufenthalts ist, sonst aber ihrer Dienstherrschaft, und in beider Ermanglung der Gerichts-Obrigkeit der geschwängerten Person anzeigen, und soll solche Anzeige denselben ganz unschädlich seyn und für kein Bekenntniß des vorgegebenen Beyschlafs angenommen werden.

Die Mütter und die an deren Stelle sind, sollen, wenn sie es an der ihnen obliegenden Vorsorge gänzlich, oder zum Theil ermangeln lassen, und sich einer von den folgenden Fällen begiebet, die in Verdacht gewesene Weibes-Person nach Vorschrift dieses Edikts entweder am Leben, oder mit dem Staupenschlage, oder mit Zucht-Haus-Arbeit bestrafet wird und die gedachten Personen durch Unterlassung ihrer Schuldigkeit daran Schuld trügen, mit Zucht-Haus-Strafe, und zwar, wenn gegen die Verbrecherinn die Lebensstrafe statt findet, auf 5 Jahre, wenn gegen die Verbrecherinn der Staupenschlag statt findet, auf 3 Jahre, wenn gegen die Verbrecherinn eine 10 jährige Zucht-Haus-Strafe statt findet, auf 2 Jahre, und wenn die Verbrecherinn eine 6 jährige Zucht-Haus-Arbeit verwirket hat, auf 1 Jahr bestrafet werden, wenn nicht etwa wegen unterlassener Vorzeigung des todt gebornen oder bald nach der Geburt verstorbenen Kindes die Strafe, wie oben festgesetzet worden, zu schärfen ist.

Gleich hart und in eben dieser Proportion sind diejenigen zu bestrafen, die von der zu Falle gekommenen Weibs-Person die Schwangerschaft derselben in der oben beschriebenen Maasse erfahren, und die ihnen auf solchen Fall in dem obigen aufgelegte Pflicht aus den Augen gesetzet haben, dafern nur aus ihrem Bekenntnisse oder sonst woher dieses fest stehet, daß sie sich mit der geschwächten Weibes-Person acht oder neun Monate vor deren Niederkunft fleischlich vermischt haben.

Gegen die übrigen nächsten Verwandten und die Dienst-Herrschaften, oder diejenigen Personen, die vorerwähntermassen deren

Stelle darunter zu vertreten haben, desgleichen gegen die Obrigkeiten soll im Fall einer ihnen zur Schuld kommenden Vernachläßigung ihrer Obliegenheit, nach deren Größe und Schädlichkeit, mit willkürlicher, doch nachdrücklicher Strafe verfahren werden; überdem sollen alsdenn die Dienst-Herrschaften, oder die, so an deren Stelle sind, deßgleichen die Gerichts-Obrigkeiten vor die Kosten der Inquisition und die Unterhaltung der Inquisitionen in dem Zucht-Hause oder auf der Festung, wenn und in so fern selbige etwa durch ihre Arbeit den Unterhalt sich nicht selbst verdienen können, mit haften.

Uebrigens müssen die in diesem Abschnitte erwähnten Personen die ihnen gegebenen Vorschriften, so gleich als sie zu einem Verdachte gegen eine Weibs-Person den ersten Anlaß bekommen, genau befolgen, und darunter nicht säumen, ungeachtet Personen vorhanden sind, denen nach diesem Edikte vorzüglich oblieget, die heimliche Geburt der verdächtigen Person zu verhindern.

Gehet eine in Unehren geschwängerte Weibs-Person vor ihrer Niederkunft aus dem Dienste, worinn sie bis dahin gestanden hat, oder wird sie desselben entlassen, so ist schon oben verordnet, daß die Dienst-Herrschaft oder die Person, so deren Stelle vertritt, der Verantwortung, Schuld und Strafe nicht anders entgehen könne, als wenn sie entweder selbst zu Verhütung der heimlichen Geburt die erforderten Anstalten gemacht, oder der Obrigkeit von der schwangern Person Entlassung und Wegziehung sofort Anzeige gethan hat.

Gleichermassen gereicht es keiner Gerichts-Obrigkeit zur Entschuldigung oder Minderung ihrer Schuld und Verantwortung, wenn die Geschwängerte vor ihrer Niederkunft unter eine andere Gerichts-Obrigkeit sich begeben hat, wo sie nicht so fort nach erhaltener Nachricht solches Vorfalls der Obrigkeit, in deren Gebieth die schwangere Person gezogen ist, von der Schwangerschaft und dem darüber geschöpften Verdacht hinlängliche Nachricht giebt, oder im Fall der neue Ort des Aufenthalts der Geschwängerten von deren deßfalls zu verhörenden Verwandten und Bekannten so geschwind, als es die vermuthete Zeit der Niederkunft zu erfordern scheinet, nicht zu erfahren stehet, den Vorfall mit kennbarer Bezeichnung der Person in den Intelligenz-Blättern der Provinz dreymal hintereinander bekannt machet, oder daß eines oder das ande-

re gehörig geschehen sey, in dem ersten Fall mit einem Scheine der Gerichts-Obrigkeit, in deren Gebieth die Geschwängerte sich hingegeben hat, und in dem zweyten mit den Intelligenz-Blättern, worin das Inserat befindlich ist, dociret, und sind die Gerichts-Obrigkeiten, in deren Gebieth die schwangere Weibes-Person dienet, oder sich aufhält, bei Vermeidung gleicher Verantwortung und Strafe schuldig, die zuverläßige Verfügung zu machen, daß es ihnen und zwar also fort gemeldet, oder sonst bekannt werden muß, wenn dieselbe Person sich aus ihrem Gebiete wegbegiebt, oder aus selbigem und von dem zeitigen Orte ihres Aufenthalts entfernet.

§. 5.

Damit endlich die in Unehren schwanger gewordenen Weibs-Leute um so weniger Bedenken finden mögen, ihre Schwangerschaft bekannt werden zu lassen und nach der Vorschrift dieses Edikts von freyen Stücken anzuzeigen, so sollen, um ein größeres Uebel zu verhüten, von nun an alle Hurenstrafen, von welcher Gattung und Art sie seyn mögen, völlig abgeschaffet seyn, und dergleichen Weibs-Leute ihres begangenen Fehltritts halber zu keiner Strafe ferner gezogen, auch ihnen nicht der geringste Vorwurf deßhalb, oder einige Schande gemacht werden.

Gegenwärtiges Edikt soll allenthalben so fort publizirt werden und mit zwey Monaten nach geschehener Publikation verbindlich seyn; und wie Wir zu besserer Fassung für den gemeinen Mann die angedruckten Summarien daraus anfertigen lassen, so sollen diese auch statt des Edikts alle Bußtage wechselsweise bald in dem Vor- bald in dem Nachmittags-Gottesdienst, das ganze Edikt aber nur einmal des Jahres an einem der drey hohen Festtage öffentlich verlesen werden.

Urkundlich unter Unserer Höchst-Eigenhändigen Unterschrift und aufgedrucktem Königl. Insiegel.

Gegeben Berlin den 8. Febr. 1765.

Friederich.

(L. S.)

Ministerium des Justiz-Departements.

X.

X. Kapitel.

Der Stand der Ehe.

§. 1.

Für das männliche Geschlecht tritt nach zurückgelegtem 24sten Lebensjahr, für das weibliche Geschlecht nach zurückgelegtem 21sten Lebensjahr der gesetzliche Termin zur Verehelichung ein; jedoch kann nach Beschaffenheit des Landes bei letzterm eine Ausnahme statt finden; indessen darf bei dem weiblichen Geschlecht dennoch keine gesetzliche Verheurathung vor zurückgelegtem 18ten Lebensjahr eintreten.

§. 2.

Damit aber durch den Stand der Ehe der Zweck derselben, nemlich Gewinnung einer gesunden, kräftigen Nachkommenschaft, erreicht werde, so haben die Medizinal-Aemter mit den Gerichts-Behörden den Gesundheits-Zustand und die physischen Verhältnisse der Ehestands-Candidaten einer genauen Prüfung zu unterwerfen.

§. 3.

Die Ehe ist einfach, denn die mehrfache Ehe (Polygamie) hat ihre großen Nachtheile.

Vielmännerei (Polyandrie) widerspricht dem Zweck der Ehe und giebt zu Blenorrhoeen, die manchmal einen bösartigen Karakter annehmen, Veranlassung.

Vielweiberei ist der Bevölkerung nachtheilig, indem die Entkräftung der Männer dadurch der Zeugung hinderlich ist, und wenige oder doch nur schwache und ungesunde Kinder erzielt werden.

§. 4.

Die Ehe zur linken Hand hindert die Ordnung im Staate, und sollte nicht statt finden.

§. 5.

Der Konkubinat darf in einem wohleingerichteten Staate nicht geduldet werden.

XI. Kapitel.

Gesetzliche Bestimmungen über den Stand der Ehe.

Nach dem preußischen allgemeinen Landrecht und dem Codex Napoleon sollen Mannspersonen vor zurückgelegtem 18ten Jahre sich nicht verheurathen, und Personen weiblichen Geschlechts nicht vor zurückgelegtem 15ten.

Nach einer badischen Hofraths-Instruction vom 28sten July 1794. (S. v. Berg a. a. O. S. 67. nr. V.) müssen die Mannspersonen, welche sich vor dem 23sten Jahre verheurathen wollen, eine besondere Dispensation nachsuchen, und eben diese müssen die Weibspersonen haben, wenn sie vor dem 17ten Jahre in den Ehestand treten wollen.

Fürstlich speyerische Verordnung. Bruchsal, vom 24. März 1753. 2. Jan. 1775. und 13. Febr. 1775. (S. Frank System einer vollständigen medizinischen Polizei. 1. B. 2. Aufl. Mannheim 1784. S. 274. folg.

Die Alten hatten den Ehetermin noch weiter hinausgesetzt; so verboth Lycurg den Jünglingen, sich vor zurückgelegtem 37. Jahr zu verheurathen, den Mädchen gestattete er aber das 17te Lebensjahr zu ihrer Verehelichung. Die alten Deutschen verachteten den Jüngling, der schon in seinem 20sten Jahr Umgang mit dem weiblichen Geschlecht hatte.

In den Morgenländern ist dieß freilich ganz anders, denn der Mensch reift hier früher, aber er verwelkt auch früher.

So verheurathen sich die Persianerinnen selbst nach ihrem Gesetz, dem Sadder, zeitlich; auf der Kiste von Malabar werden die Ehen schon im 9ten oder 10ten Jahr der Mädchen geschlossen, in Spanien erlauben die Gesetze dem 14jährigen Knaben und dem 12 jährigen Mädchen die eheliche Verbindung.

Andere Nationen werden durch religiöse Grundsätze zur frühen Ehe vermocht, wie die Braminen bei den Indiern. Bei den Juden sind die frühen Eheverbindungen allgemein.

Justinian erklärt das männliche Geschlecht im 14ten, das weibliche im 12ten Jahr für mannbar. (Just. L. 1. Tit. 22.)

IV.

Vorschriften des preußischen allgemeinen Landrechts, das Alter, die Nahrungsfähigkeit und Gesundheit eheluſtiger Personen betreffend. *

Allgemeines Landrecht. Theil 2. Tit. 1.

§. 37. Mannspersonen sollen vor zurückgelegtem achtzehnten, und Personen weiblichen Geschlechts vor zurückgelegtem vierzehnten Jahre nicht heurathen.

§. 58. Diejenigen, deren Einwilligung (zu einer Ehe) erfordert wird, sollen dieselbe nicht ohne erheblichen Grund versagen.

§. 59. Erhebliche Gründe sind alle diejenigen, aus welchen eine vernünftige und wahrscheinliche Besorgniß, daß die künftige Ehe unglücklich und mißvergnügt seyn dürfte, entspringt.

§. 60. Dahin ist besonders zu rechnen, wenn den künftigen Eheleuten das nöthige Auskommen fehlen würde.

§. 62. Ferner, wenn der andere Theil der Verschwendung, Trunkenheit, Lüderlichkeit oder sonst einem groben Laster ergeben ist.

§. 64. Oder wenn er mit epileptischen Zufällen, der Schwindsucht, venerischen oder andern ansteckenden Krankheiten behaftet ist.

Die Duldung der Ehe zur linken Hand wird in dem Entwurf eines allgemeinen Gesetzbuches für die preußischen Staaten Th. I. 9 Abschn. §. 610. vorgeschlagen.

Die Gründe dagegen s. in Hagelmayer Comment. de matrimoniis inaequalibus. Tubing. 1785.

*) Handbuch des deutschen Polizeyrechts II. 26. 27. 35.

XII. Kapitel.

Physische Hindernisse des Ehestandes.

§. 1.

Die physischen Hindernisse des Ehestandes sind:

1. durch physische Gebrechen erzeugtes, habituelles Unvermögen zum Beischlaf, zur Empfängniß und zur Zeugung;

2. idiopathische Epilepsie;

3. zu zarte Jugend und zu hohes Alter;

4. die venerische Krankheit;

5. Auszehrung, Lungensucht;

6. Taubstummheit;

7. habituelle stinkende Ausdünstungen;

8. Entstellungen, welche auf die Zeugung und Geburt einen nachtheiligen Einfluß haben;

9. Seelenkrankheiten, Blödsinn u. s. w.

§. 2.

1. Durch physische Gebrechen erzeugtes, habituelles Unvermögen zum Beischlaf, zur Empfängniß und zur Zeugung.

Zu diesen Gebrechen sind zu rechnen: diejenigen Verbildungen des männlichen Gliedes, wo der Ausgang der Harnröhre an einem solchen Orte sich befindet, der die Ejakulation des Saamens in die Mutterscheide nicht gestattet, offenbare Monstrositäten des männlichen Gliedes, Mangel der Hoden; bei dem weiblichen Geschlecht: Verbildungen der äussern Geschlechts-Theile, wie zu großer, die Einbringung des männlichen Gliedes in die Mutterscheide verhindernder Kitzler, Verwachsungen der Mutterscheide oder des Muttermundes, Fehler des Beckens, die aus rhachitischer Ursache in der Jugend entstanden sind, Rückgrats-Krümmungen u. s. w.

Die Eltern, denen diese Fehler nicht verborgen bleiben können, haben für diese zu haften und es sich selbst zuzuschreiben, wenn solche Ehen wieder getrennt werden müssen.

§. 3.

2. Idiopathische Epilepsie.

Personen, die mit einer solchen idiopathischen Epilepsie behaftet sind, dürfen keine Eheverbindungen eingehen, damit sich nicht

dieses schreckliche Uebel zum Unglück der Nachkommenschaft fortpflanze. Der Medizinal-Beamte hat aber diese Gattung Epilepsie durch ein motivirtes Gutachten genau zu bestimmen und auszumitteln.

§. 4.

3. Zu zarte Jugend und zu hohes Alter.

Der Zweck der Ehe ist Erzeugung gesunder, kraftvoller Kinder; dieser wird aber nur dann erreicht, wenn die Eltern, ihrem Alter gemäß, die volle Zeugungs-Kraft ohne eignen Nachtheil besitzen, da hingegen Jünglinge und Mädchen von unreifen Jahren, deren organische Kräfte noch mit ihrer eignen Entwicklung beschäftigt sind, nur zu ihrem Nachtheil schwächliche, ungesunde Kinder zeugen können. Ja selbst ein solches Ehepaar ist auf immer für die Fortpflanzung einer gesunden und starken Nachkommenschaft verlohren, da zu früh und unreif vergeudete Säfte sich nie wieder kraftvoll ersetzen, und der zur Empfängniß, Gebährung und Säugung zu früh angestrengte weibliche Organismus nie wieder seine volle Kraft erhält.

Zu hohes Alter, welches keine Kinder mehr hoffen läßt, erfüllt eben so wenig den Zweck der Ehe.

Dahin gehören auch die im Alter ungleichen Ehen, nicht nur, weil aus solchen keine gesunde und starke Nachkommenschaft erwachset, sondern, weil auch dergleichen Eltern ihre Kinder selten bis auf ein solches Alter selbst erziehen können, wo sie keiner Aufsicht ferner bedürfen, und die Erziehung durch Stiefeltern selten gedeihet. Ueberdieß streugt der Alternde zu seiner Lebens-Verkürzung seine wenigen Kräfte gewaltsam an, und die junge Schöne verblüht an der Seite des Greises. Noch mehr ist aber die Ehe eines jungen Mannes mit einem alten Weibe zu tadeln, weil hier ganz und gar keine Nachkommenschaft zu hoffen ist und ein natürlicher Widerwille nur gar zu bald mit seinen mannigfaltigen Folgen eintreten muß.

Wenn demnach auch der Staat eine Civil-Verbindung, nicht Ehe, zwischen alten und Zeugungsunfähigen Personen zur wechselseitigen Unterstützung gestattet, so wird er keineswegs zugeben, daß im Alter zu ungleiche Ehen geschlossen werden. Eine ungleiche Ehe wäre aber, wenn sich ein 60jähriger Alter mit einer

Weibsperson von 20 — 30 Jahren, oder ein junger Mann von 25 Jahren mit einem Weibe von 48 — 50 Jahren verheurathen wollte.

§. 5.

4. Die venerische Krankheit.

Da durch die venerische Ansteckung ganze Familien auf Kinder und Kindes-Kinder unglücklich werden, so hat sich der junge Mann, welcher sich zu verheurathen vor hat, und auf dem einiger Verdacht irgend einer venerischen theils überstandnen, theils noch gegenwärtigen Krankheit ruht, vor der Kommission durch ein unzweideutiges Zeugniß zu legitimieren, daß er gründlich geheilt sey. Findet der der Kommission vorsitzende Medizinal-Beamte einiges Bedenken, oder solche Merkmale, die auf ein eingewurzeltes venerisches Uebel schließen lassen, so wird die Kommission die Heurath nicht gestatten.

§. 6.

5. Auszehrungen.

Zu diesen gehören die phthisischen und hektischen Krankheiten; zu erstern die Lungenschwindsucht, zu der zweiten die Dörrsucht.

Nicht nur verzehrt ein Lungensüchtiger durch den Ehestand in kurzer Zeit seinen noch übrigen Lebensrest, sondern er setzt auch seine Gattin und seine Nachkommenschaft in Gefahr, von dieser Krankheit früh oder spät ergriffen zu werden.

Der Dörrsüchtige würde nur Kinder zeugen, die das Ebenbild ihres Vaters sind, und welche in kurzer Zeit unter großen Leiden dahinwelken, oder Zeit-Lebens ungesund und schwach bleiben.

Auch Jeder, der nach einer langwierigen, schweren Krankheit seine Kräfte noch nicht vollständig wieder erlangt hat, muß in so lange von der Verheurathung ausgeschlossen bleiben, bis er, ohne Nachtheil auf seine Gesundheit, dem Zeugungs-Geschäfte mit der gegründeten Hoffnung einer zu erzielenden gesunden Nachkommenschaft vorstehen kann.

§. 7.

6. Taubstummheit.

Wie mehrere Beispiele bewiesen haben, pflanzt sich Taubstummheit gern auf die Kinder fort. Es wäre daher unverant-

wortlich, eine ganze Nachkommenschaft in die Gefahr dieses Unglücks zu setzen.

§. 8.

7. Habituelle, stinkende Ausdünstungen.

Ein habitueller stinkender Geruch aus dem Munde, eine allgemeine übelriechende Haut-Ausdünstung, der Geruch von habituellen Geschwüren u. s w. machen bei dem gesunden Theil die eheliche Pflichtleistung zum Eckel, auch können aus einer solchen Ehe keine gesunden Kinder entsprießen.

§. 9.

8. Entstellungen, welche auf die Zeugung und Geburt einen nachtheiligen Einfluß haben.

Die Ehen mit gänzlich ausgearteten, zwergartigen, krüppelhaften, entstellten und häßlichen Menschen sind zu bedenklich, um gestattet zu werden, weil der Staat mehr darauf zu sehen hat, daß schöne, wohlgebaute, starke und gesunde Menschen erzielt werden, als daß derselbe mit Krüppeln und Zwergen angefüllt werde.

§. 10.

9. Seelenkrankheiten.

Dahin gehört: der Blödsinn, Geisteszerrüttungen.

Der Blödsinnge erzeugt weder an der Seele gesunde Kinder, noch ist er im Stande sie vernünftig zu erziehen.

Der Gemüthszerrüttete setzt in einem Anfall von Geisteszerrüttung seine Gattin und Kinder in Lebensgefahr, und pflanzt seine Krankheit leicht auf seine Nachkommen fort.

XIII. Kapitel.

Gesetzliche Bestimmungen über die physischen Hindernisse des Ehestandes.

Der spartanische Gesetzgeber machte die Anordnung, daß ein alter und unvermögender Ehemann seinem jüngern Weibe gestatten mußte, mit einem ihrer nächsten Anverwandten für die Zeugung der Kinder zu sorgen, damit auf diese Art der Staat schadlos gehalten würde.

Die römischen Gesetze sprachen dem 60jährigen Manne und dem 50jährigen Weibe die Erlaubniß zum Heurathen ganz ab, wenigstens gestatteten sie keinem 60jährigen Manne, eine Frau unter 45 Jahren, und keinem 50jährigen Weibe, einen jüngern Mann zu heurathen.

Das kanonische Recht ließ jedoch solche ungleiche Ehen zu ad solatium humanae imbecillitatis.

Eine königl. dänische Verordnung (s. die lateinische Uebersetzung der dänischen Gesetze von Hoegesinns L. 3. c. 16. de conjugio, §. 14. Nr. 7.) sagt: „Wenn der Bräutigam oder die Braut vor den Sponsalien heimlich und ohne solches zu entdecken einer verborgenen Krankheit, als dem Aussatz, der fallenden Sucht, oder sonst einem ansteckenden und einem Abscheu erregenden Uebel ergeben gewesen, so solle ihnen, auf ihr Begehren, die Trennung erlaubt werden. Wenn aber diese oder jener nach vollbrachten Sponsalien erst mit einer solchen oder einer andern Krankheit befallen würde, so solle eine gewisse Zeitfrist ausgestellt werden, während welcher die zur Heilung solcher Krankheit erforderlichen Mittel angewendet werden mögen; sollten diese aber ohne Wirkung seyn, so solle, wenn darauf beharret wird, die Trennung vor sich gehen."

(S. auch die fürstl. speierische Verordnung vom 5. März 1757 und 4. Febr. 1758 in Franks System u. s. w. I. B. II. Aufl. Mannheim. 1784. S. 333. folg.)

XIV. Kapitel.

Anweisung für die sich Verheurathenden.

§. 1.

Es ist eine sehr wichtige Sorge des Staats, daß die sich Verheurathenden, ehe sie wirklich in den Stand der Ehe treten, zuvor mit ihren Pflichten gegen den Staat, gegen sich selbst und gegen ihre Nachkommenschaft bekannt gemacht werden.

§. 2.

Die nemliche Prüfungs-Kommission, welche den Gesundheits-Zustand der Ehestands-Kandidaten untersucht hat, übergiebt den Verlobten eine gedruckte Instruktion, und fügt, wo sie es für nothwendig und nützlich findet, die geeigneten Erläuterungen bei.

§. 3.

Instruktion für die Neuverlobten zur Hinweisung auf ihre Pflichten in der Ehe sowohl in Rücksicht des Staats, ihrer selbst, als auch ihrer Nachkommenschaft.

1. Das neue Ehepaar tritt in den Stand der Ehe, um den Flor des Staats durch eine gesunde Bevölkerung zu vermehren, um dem Staat gute Staats-Bürger zu erziehen, und zu dem gesellschaftlichen Verband nützlich mitzuwirken.

2. Es befolgt die Pflichten gegen sich selbst in Hinsicht seiner Gesundheits-Erhaltung, um seiner Familie lange vorzustehen, ihren Flor zu befördern und selbst die Freude zu erleben, die Kinder als nützliche Staats-Bürger erzogen zu haben.

3. Das neue Ehepaar sorgt für eine gesunde, kernhafte Nachkommenschaft durch die angemessenen diätetischen Regeln bei der Zeugung, Schwangerschaft und Gebärung, und bei der Auferziehung der Kinder.

4. Es sucht durch Arbeit und Fleiß sich für die Erziehung und Bildung der Kinder und für seine ältern Tage einen Sparpfenning zurückzulegen.

5. Es befördert durch Mäßigkeit, durch Bezähmung der Leidenschaften, durch liebevolles Betragen gegen einander die Erhaltung seiner Gesundheit.

6. Das junge Ehepaar wird seine feurigen Triebe nicht im Uebermaaß gebrauchen, um später die Folgen desselben büßen zu müssen. Besondere Rücksicht erfordert der weibliche Körper zur Zeit der monatlichen Reinigung, der Schwangerschaft, und des Stillens der Kinder.

7. Der Mann wird den Schwangerschafts-Zustand seiner Gattinn ehren, sie sanftmüthig behandeln, ihr die Beschwerden der Schwangerschaft zu erleichtern suchen, ihr keine Arbeiten auflegten die ihr und dem Kinde Nachtheil bringen könnten.

8. Die Frau, sobald sie von dem Aussenbleiben der monatlichen Reinigung vermuthen kann, daß sie sich schwanger befinde, hat die wichtigen Pflichten wohl zu erwägen, die ihr dieser Stand für sich und ihr Kiud auflegt. Sie wird alle dem entsagen, was ihr und dem Kinde nachtheilig werden kann. Sie wird daher in Speise und Trank, in körperlichen Anstrengungen, in Leidenschaften, in der Bekleidung u. s. w. Maaß und Ziel halten, besonders aber sich vor erhitzenden Tänzen in Acht nehmen.

9. Besonders wichtig ist das Betragen in den ersten Monaten der Schwangerschaft, nicht nur, weil durch Fehler in dem diätetischen Verhalten gar leicht die Frucht durch einen zu frühen Abgang vernichtet werden kann, sondern auch, weil der weibliche Körper alsdann gar leicht eine Neigung annimmt, zur gleichen Periode die Frucht zum großen Nachtheil der Gesundheit des Weibes auszustoßen.

10. Die schwangere Frau wird sich hüthen, Aderlässen, Brech- und Abführungsmittel, oder andere heftig wirkende Arzneimittel, anzuwenden, ohne einen Arzt zuvor um Rath gefragt zu haben.

11. Sie wird, in Erwägung der grossen Pflicht des Selbststillens ihrer Kinder, die Brüste schon in der Schwangerschaft gehörig vorbereiten.

12. Bei allen ihr in der Schwangerschaft zustossenden Unpäßlichkeiten wird sie sich in Zeiten des Raths eines Arztes bedienen, und keine Arzneimittel aus den Händen anderer Personen annehmen, da sie sich und ihrem Kinde dadurch leicht unersetzbaren Schaden zufügen könnte.

13. Wegen ihrer bevorstehenden Geburt wird sie sich im Voraus mit der Hebamme benehmen, ihren Rath benützen, um nicht ganz unwissend das Werk der Gebärung anzutreten.

14. Durch den großen Gedanken an ihre Mutterpflichten und an die Wichtigkeit ihres Berufs wird sie das zwar mühesame, aber von dem Schöpfer so weislich eingerichtete Werk der Gebärung mit Standhaftigkeit verrichten.

15. Sie wird die Zeit des Wochenbettes zu ihrer Erholung anwenden, eine genaue Diät beobachten, alle Leidenschaften vermeiden, um nach demselben ihren Berufs = Pflichten wieder vorstehen zu können.

16. Sie läßt sich die Pflicht des Selbststillens ihrer Kinder angelegen seyn, und entbindet sich nicht von derselben, ausser auf Anrathen eines Arztes. — Ebenso wird sie auch die Zeit des Selbststillens zum Nachtheil ihrer Gesundheit nicht zu sehr verlängern.

17. Zur Zeit des Selbststillens wird sie, im Bewußtseyn, daß das Kind so leicht Schaden an seiner Gesundheit nehmen kann, eine regelmäßige Diät beobachten, alle Leidenschaften vermeiden, jede Erhitzung und Erkältung fliehen, und Ordnung in dem Reichen der Brust halten.

18. Sie wird zur Zeit der Abgewöhnung des Kindes sich in Acht nehmen, daß sie sich weder durch Erhitzung, noch Erkältung, noch durch Unordnung in der Lebensart Krankheiten der Brüste zuziehe.

19. Sie wird sich in der Erziehung ihrer Kinder gleich weit von Rohheit, als von Verzärtelung halten.

20. Durch Ordnung in Speise und Trank, durch Mäßigkeit in beider Genuß, durch Reinlichkeit und durch den Aufenthalt in freier Luft wird sie die Beschwerlichkeiten des Zahn = Entwickelungs = Geschäfts um vieles vermindern, und das Leben ihrer Kinder fristen.

21. Sie wird ihren Kindern den freien Gebrauch ihrer Glieder gestatten, und ihn nicht durch Zwang verhindern oder durch Voreiligkeit erkünsteln.

22. Als würdige Mutter gewöhnt sie ihre Kinder von frühester Jugend an zur Arbeits = Liebe und Beschäftigung, und duldet nicht, daß irgend eines, ausser den Stunden der Erholung, müssig gehe.

23. Sie sorgt für eine dem Alter und Geschlecht ihrer Kin=

der angemessene, der Erhaltung der Gesundheit entsprechende Bekleidung; besonders aber verwendet sie in dieser Hinsicht alle ihre Aufmerksamkeit auf die Töchter, daß ihr Wuchs und ihre Gesundheit nicht durch Fehler in der Bekleidung leide.

24. Sie wird in den Krankheiten ihrer Kinder in Zeiten einen Arzt zu Rathe ziehen, und dieses seine Anordnungen genau befolgen.

25. Die gleichen Grundsätze wird sie befolgen, wenn sie, oder ihr Gatte, oder irgend einer ihrer Hausgenossen erkrankt.

26. Als erfahrne Hausmutter wird sie jedem ihrer Hausgenossen mit Arbeitsamkeit, Mässigkeit, Ordnung, Reinlichkeit, Friedensliebe als ein nachahmungswürdiges Beispiel vorangehen, und ihre Belohnung darinn finden, daß sie ihre Pflichten auf das strengste erfüllt habe.

Wetzlers Unterricht über die physischen Pflichten der Eheleute. Freiburg und Konstanz. 1811. 112. S. 8.

§. 4.

Und da die sich Verheurathenden zusammentreten, um Kinder zu zeugen, so dürfen sie auch das erste und nothwendigste Hausgeräthe, ein zweckmäßiges Geburtsbett oder einen wohleingerichteten Geburtsstuhl nicht entbehren.

Es wird daher den sich Verheurathenden zur Bedingung gemacht, der oben bezeichneten Kommission ein ärztliches Zeugniß vorzulegen, daß sie wirklich mit einem solchen Geburts = Stuhl oder Geburtsbett versehen sind.

Die großen Vortheile und Bequemlichkeiten geben aber dem Geburts = Bett vor dem Geburts = Stuhl offenbar den Vorzug.

Die Grundsätze für die zweckmäßige Bauart eines Geburts= Stuhls sind aber folgende: er muß eine bewegliche, mit starkem Bindfaden geflochtene oder mäßig gepolsterte Rückenlehne haben, mit Fußtritten und beweglichen Handheben versehen seyn und ein ausgeschnittenes Sitzbrett haben, welches niedriger und höher muß gestellt werden können, damit die Geburtstheile geschont, und durch einen künstlich verstärkten Aufwand von Kräften die Verrichtung des Gebärens in der möglichst kürzesten Zeit vollendet werde; damit er aber auch zur Bequemlichkeit diene, so muß er gut gepolstert seyn.

Da aber der Geburtsstuhl nicht in jedem Zeitraum des Ge=

bärungs-Geschäftes gebraucht werden kann, ein noch so vollkommen eingerichteter Geburts-Stuhl in verschiedenen geburshülflichen Fällen, wie bei den schiefen Lagen des Fruchthalters, bei Blutflüssen während des Gebärens und bei Wendungen, nicht anwendbar ist, so wäre die allgemeine Einführung von Geburts-Betten allerdings wünschenswerth.

Das Geburts-Bett hat folgende große Vorzüge: es gestattet der Gebärenden eine feste, unverrückbare und bequeme Lage und Haltung, die Central-Linie des Fruchthalters wird der Central-Linie des Beckens genähert, das Kreuz erhoben, der Damm und die äussern Geschlechts-Theile vor allem Druck gesichert, die Schenkel können gebogen und die Kniee mäßig an den Unterleib gezogen werden, und die Hände einen entgegenwirkenden Stützpunkt erhalten, jede geburtshülfliche Verrichtung kann auf demselben vorgenommen werden, und die Gebärende ist bei sich ereignendem Blutfluß, Ohnmacht u. s. w. in Sicherheit.

Diese Absicht wird durch das von J. Unger verbesserte französische Geburtsbett vollkommen erreicht.

S. J. Unger kritische Untersuchung über die bisher gewöhnlichen Haltungen und Lagen zur natürlichen Geburt, nebst Angabe einer neuen, äusserst bequemen und vortrefflichen Geburts-Lage. Hadamar. 1805.

Nach J. Stoll staatswissenschaftlichen Untersuchungen und Erfahrungen über das Medizinalwesen u. s. w. II. Th. Zürich. 1812. — kann auf dem Lande ein gewöhnliches Bett zu einem Geburtslager eingerichtet werden, wenn 1) im Fall der Bettstuhl unten mit 2 Bäumen (Stangen zur Befestigung des Vorhanges) versehen ist, man von einem zum andern einen Strick legt, ihn umwendet und befestigt. An der Mitte desselben wird ein anderer oben mit einem glatten Wirbelholz versehener Strick befestigt, welcher durch Auf- und Abwärtsdrehen des Wirbels verlängert oder verkürzt werden kann. Diese Vorrichtung dient der Gebärenden statt der Handgriffe am Stuhl; indem sie, während der Verarbeitung einer Wehe, ziehet, stemmt sie sich mit den Füßen an das untere Bett des Bettstuhls, woran die genannten beiden Stangen befindlich sind. Ist aber der Bettstuhl für eine Person eingerichtet, und nicht mit diesen Stangen versehen, so müssen auf den Seitenbrettern desselben 2 Handgriffe eingesetzt werden. 2)

Wenn mit dieser Vorrichtung sogenannte Rollkissen verbunden werden. Sie bestehen aus Säcken, welche mit kurzgeschnittenem Stroh ausgestopft sind und die Figur von zusammengelegten Mänteln der Kavalleristen haben. Sie werden in den verschiedenen Zeiten der Geburt als Unterlagen oder zur Unterstützung der Seitenlagen angewandt.

Vermöglichere werden sich eben so leicht ein zweckmäßiges Geburtsbett bei ihrer Verheurathung anschaffen, als sie oft bedeutende Summe für viel entbehrlichere Hausmöbel's ausgeben, und das um so mehr, da ein solches Geburtsbett zugleich als ein gewöhnliches Schlafbett benutzt werden kann.

Unter den neuern Geburtsbetten sind das von Siebold'sche und das Faust'sche die besten. Das von Siebold'sche Gebärbette (s. Elias v. Siebold Lucina VI. 1. S. 1.) ist 5 Fuß, 6 Zoll lang; seine Breite im Lichten 2 Schuh, 9 Zolle. Es kann vermittelst einer Winde bis zu 26 Zoll erhöht werden.

Das Faustische (B. F. Faust guter Rath an Frauen über das Gebären. Hannover. 1811. m. K. in 8.) Gebärbett für die natürliche Geburt ist 20 Zolle hoch, kann aber ebenfalls durch Einsatzfüße 26 Pariser Zoll Höhe bekommen. Die Länge ist 5 Fuß, 6 Zoll. — Bei beiden gedachten Betten sind die bekannten Vorrichtungen zur Abänderung der Rückenlehne und Fußtritte angebracht. Das Faustische hat noch einen besondern lakirten Kasten zur Aufnahme der Unreinigkeiten, und kann so zusammen gelegt werden, daß es wie ein Bettkorb an Hängen leicht zu tragen ist.

Ueberdieß ist in der Höhle des großen Küssens ein Netz für das Kind angebracht, in welchem es bequem ruht, bis dasselbe von der Mutter durch das Unterbinden und Abschneiden der Nabelschnur getrennt wird.

Faust beschreibt noch ein Geburtsbett für Frauen des Volks. Es besteht aus einem einfachen Gestell mit Gurten, und einem 5 Fuß 2 Zoll langen, 6 Zoll hohen, und 2 Fuß 4 Zoll breiten Strohsack, mit 50—60 Pfund Stroh gefüllt, in dessen Mitte ein 2 Fuß langes Loch ausgeschnitten ist. Der Strohsack muß bei jeder Geburt neu ausgestopft werden.

Unter den Geburtsstühlen, die dem Geburtsbette nahe kom-

men, ist der von Sieboldsche, der einen ähnlichen Mechanismus hat als sein Geburtsbett, wohl der vorzüglichste.

(S. E. v. Siebold Abh. über den neuen von ihm erfundenen Geburtsstuhl. Weimar. 1804. 4. m. K.)

In der neuesten Zeit hat von Siebold in Berlin ein Geburts-Kissen vorgeschlagen, (S. Berlin: A. F. von Siebold über ein bequemes und einfaches Kissen zur Erleichterung der Geburt und Geburtshülfe 1818. 24. Seit. in gr. 8. mit 1 Kupf.) das die Gebärstühle vollends verdrängen dürfte, und das sich überdieß noch durch Wolfeilheit empfiehlt.

Dieses Geburts-Kissen ist aus Drillig oder Leder oder rothem Corduan verfertigt, und mit getrocknetem Moos, oder Kälber- oder Roßhaaren fest gepolstert, 2 Fuß 10 Zoll (franz. M.) breit, und 20 Zoll lang, vorn 10 Zoll hoch, und hintenzu niedriger werdend, an seinem hintern Rande nur 3 Zoll hoch; vorn an seiner größten Höhe hat es, wie am Gebärstuhl, einen Ausschnitt, ganz so geformt, wie es der Raum an den ausgebreiteten Schenkeln erfordert, vorn 10 Zoll breit und 10 Zoll lang. In diesen Ausschnitt paßt der gepolsterte kleine dreieckige Theil des Küssens hinein, der hinten an dem engsten Raume des Ausschnitts mit einem Knöpfchen und einer Schleife, eben so auch an der Vorderseite durch 4 Knöpfchen und 4 Schleifen verbunden ist. Zu beiden Seiten des Ausschnitts sind 2 starke fingerbreite Bandgurten angebracht, welche die Gebärende bei dem Verarbeiten der Wehen faßt. Am hintern Theile des Kissens ist mittelst 3 schmalen Bändern ein gut gepolstertes Rollkissen befestigt, welches 2 Fuß 10 Zoll in der Länge, und 6 Zoll im Durchmesser hat; es dient zum Anstemmen der Kreutzgegend, und kann vor oder rückwärts gerollt werden. — Für Geburtshelfer und Hebammen können zu beiden Seiten im Kissen Kästchen zum Aufbewahren ihrer Apparate und Geräthschaften angebracht werden.

Gebrauch des Geburtskissens.

Man legt es der Länge nach in die Mitte des von beiden Seiten freistehenden Bettes der Gebärenden, nachdem vorher Wachsleinwand untergelegt, und der Theil, auf den die Gebärende mit dem Gesäß und den Schenkeln zu liegen kommt, mit Leinwand bedeckt worden ist. Kopf und Schultern der Gebärenden werden nöthigen Falls durch Kopfkissen erhöht; sie selbst aber mit dem

bloßen Gefäß so auf dasselbe gesetzt, daß die Kreutzgegend auf das Rollkissen, und die Gegend des Afters und des Mittelfleisches auf den Ausschnitt, gerade wie beim Gebärstuhle, zu liegen kommt. Ist die Blase springfähig, so legt man den dreieckigen Theil des Kissens zur Seite und schiebt in den freien Raum ein Gefäß zum Auffangen der Geburts-Feuchtigkeiten, giebt der Gebärenden die jedesmal nöthige Lage dadurch, daß man das Rollkissen mehr oder weniger erhöht und es befestiget. Die Gebärende stemmt die Füße gegen ein Fußbänkchen oder festes Polster am Fußende der Bettstelle. Der Geburtshelfer oder die Hebamme läßt sie während der Wehen die Gurten fassen, bleibt aber selbst zur Seite des Bettes, um die nöthige Hülfe, ohne das Bett aufzudecken, zu leisten. Ist die Nabelschnur nicht zu kurz, so leitet man das Kind unter dem Unterschenkel der Entbundnen durch nach aussen, legt es auf ein vorbereitetes Kinderkissen, bedeckt es mit einem Tuche, und erwartet den Zeitpunkt zur Unterbindung und Trennung der Nabelschnur bis zum völligen Nachlasse der Pulsation.

XV. Kapitel.

Gesetzliche Bestimmungen über die Anweisung für die sich Verheurathenden.

Die Karthaginenser verbothen den Neuverehelichten aufs schärfste allen Wein, damit das Kind nicht schon im mütterlichen Schooße von einem Fehler dieser Art angesteckt würde.

XVI. Kapitel.

Sorge des Staat's für die Schwangeren.

§. 1.

Dem Staate, dem an einer gesunden und kernhaften Bevölkerung Alles gelegen seyn muß, steht es zu, der Vormünder der Schwangern zu seyn.

§. 2.

Er wird solche Gesetze geben, wodurch die Achtung für jede Schwangere, welchen Standes sie auch seyn möge, gehandhabt werde, und er wird die Strafe gegen diejenigen verdoppeln, welche sich eines Verbrechen's gegen dieselbe schuldig machen.

§. 3.

Der Staat wird schon der Jugend solche Grundsätze beibringen lassen, durch welche diese mit Ehrfurcht gegen Schwangere erfüllt wird, welche Grundsätze in allen, auch spätern Lebensverhältnissen ihre um so leichtere Anwendung finden werden.

§. 4.

Wenn gleich Schwangere, besonders in den letztern Monaten ihrer Schwangerschaft, alle öffentlichen Versammlungen ihrer selbst und anderer willen vermeiden sollten, wie Kirchen, vorzüglich zur Winterszeit, Theater, andere öffentliche Spektakel, Bälle u. s. w., so soll doch denselben der erste und sicherste Platz angewiesen, sie bei sich ereignender Gefahr zuerst in Schutz genommen und vor dem Gedränge der Volksmenge in Verwahrung gebracht werden.

§. 5.

So wie bei andern Unglücks-Fällen, so besonders bei denjenigen, welche einer Schwangern ausser ihrem Hause zustoßen, ist Jedermann verpflichtet, ihr hülfreiche Hand zu leisten, sie in seine Wohnung aufzunehmen und sie so lange zu verpflegen, bis ein Arzt die weitern Anleitungen zu ihrer Rettung getroffen hat.

§. 6.

Wer eine schwangere Frau öffentlich beleidigt, insultirt, oder ihr Schrecken einjagt, der verfällt in eine doppelte Strafe, weil er zugleich ihr und dem Kinde Schaden bringt.

§. 7.

Jedermann ist verbunden, vor einer schwangern Frau alle schreckhaften Ereignisse zu verbergen; zu dem Ende sind auch die öffentlichen Todten-Anzeigen in allgemein gelesenen Blättern nicht zu gestatten, da sie nur zu oft die Schwangern in Furcht und Schrecken versetzen.

§. 8.

Der Staat hat dafür zu sorgen, daß alle furchtbare Gestalten, unanständige, schreckhafte Vermummungen, Epiteptische, Verstümmelte, Wahnsinnige u. s. w. von den Strassen und von allen öffentlichen Versammlungs-Plätzen abgehalten werden.

§. 9.

Der Staat schützt die Schwangern gegen die Mißhandlungen ihrer rohen Männer oder anderer Personen.

§. 10.

Der Staat hat die genügendsten Einrichtungen zu treffen, damit jede arme Schwangere von der Kommune durch Pflege, Nahrung und andere Unterstützung erleichtert werde.

§. 11.

Schleicht sich irgend ein Mißbrauch in der Lebensart, Kleidung, dem übrigen Betragen ein, das auf die Schwangerschaft einen nachtheiligen Einfluß haben kann, so ist es die Pflicht des Staat's, das Volk auf geeignetem Wege eines Bessern zu belehren.

XVII. Kapitel.

Gesetzliche Bestimmungen über die Sorge des Staats für die Schwangeren.

Die Athenienser hatten eine so große Verehrung gegen ihre schwangeren Bürgerinnen, daß sie auch der Mörder schonten, die ihre Zuflucht zu denselben nahmen. — Der Rath von Athen befahl, daß man mit der Hinrichtung einer schwangern Giftmischerinn bis nach ihrer Niederkunft verziehen sollte, damit nicht das Kind unschuldiger Weise in seiner Mutter gestraft würde.

Jede Schwangere wurde von den alten Königen in Persien mit einer doppelten Goldmünze beschenkt. (Bartholinus de puerperio veterum p. 25.)

Die Egyptier tödteten kein schwangeres Weib, bevor sie geboren hatte. (Diodorus Siculus libr. I. Plutarch d. tarda Dei vindict.)

Die Juden gestatteten ihren schwangern Weibern sogar Schweinefleisch zu essen. (Maimonides d. cibis vetitis. CXIV. p. 242.

Zu Rom durfte ein verheurathetes Frauenzimmer, auch wenn ihr Mann neben ihr saß, frei vorüberfahren, wenn ihr eine Magistrats-Person begegnete. — Die Römer verbothen alle Inquisition mit Schwangern; sie durften daher auch nicht auf die Folter, auch wenn es nur zur Abschreckung wäre, gelegt werden.

Ein ihrer Niederkunft nahes Weib durfte vor ihrer Entbindung nicht des Landes verwiesen werden; sie wurde weder zum Zeugniß geben, noch zum Eidschwören vor Gericht gerufen. (Aelianus var. histor. Libr. V. p. 18. item. Digest. Libr. II. p. 20.)

Auch bei den Deutschen durften die schwangern Weiber nicht peinlich am Leben gestraft, ja, nach der Reiterbestallung, nicht einmal in Kriegszeiten beraubt und vergewaltigt werden. (Kaiser Maximilian II. Artickels-Briefe 4. und 8.)

Wer sich bei den Morgenländern untersteht, eine Schwangere zu beleidigen, der wird als ein Ungeheuer angesehen, und wer ihnen nicht mit der zärtlichsten Achtung begegnet, der verstößt gegen einen religiösen Gebrauch.

Nach einem französischen Gesetz vom 30. Okt. 1536. ist jede Criminal-Untersuchung gegen andere, als solche Schwangere, welche ihren Stand verheelen wollen, untersagt. — Und später nach einem k. Arrest vom 28. März 1637. steht es weder dem Fiskal, noch dem Richter frei, eine Schwangere, die ihre Schwangerschaft angezeigt hat, mit obrigkeitlicher Gewalt zum Geständniß des Vaters vom Kinde anzutreiben.

In katholischen Ländern, wo die Kirche auf gewisse Tage ein strenges Fasten befiehlt, sind die Schwangern von diesem Gesetze befreit, und sie genießen während ihrer ganzen Schwangerschaft alle Rechte kranker Menschen. Auch sind sie nicht schuldig, wenn während dem Gottesdienste alle andere Menschen auf die Kniee fallen müssen, diese Ceremonie zu beobachten, sondern sie können sitzend ihre Andacht verrichten.

Nach dem preußischen Landrecht (s. von Berg a. a. O. S. 71. Nr. VII. Vorschriften des preußischen allgemeinen Landrechts wegen des Betragens gegen Schwangere. Th. II. Lit. 20.) soll Niemand weder gegen eine Person, deren Schwangerschaft sichtbar, wenigstens ihm nicht unbekannt ist, noch auch wissentlich in deren Gegenwart Handlungen vornehmen, wodurch heftige Gemüthsbewegungen erregt zu werden pflegen. — Diejenigen, denen sonst das Recht der mäßigen Züchtigung zukommt, dürfen, nach demselben Gesetzbuch, sich dessen gegen schwangere Personen nicht bedienen, so lange die Schwangerschaft dauert.

Die Schonung der schwangern Weiber erstreckte sich auch auf den Beischlaf. Alle Völker von ganz Nigritien verabscheuen den Umgang mit einer schwangern Frau. In dem Königreich Benin auf der Sklavenküste, bei den Völkern, die zwischen Sierra Leone und dem Flusse Sestro, so wie bei jenen, die an der Gambra wohnen, wird jedes schwangere Weib von aller Beiwohnung des Mannes ausgeschlossen, und auch nur die Berührung dieses in dieser Absicht ist ihnen ein Gräuel.

(Allg. Historie aller Reisen. IX. B. 10 B. c. 1. VIII. B. c. 2. III. B. 2 B.) Bei der Essenischen Sekte unter den Juden unterstund sich keiner mit seinem gesegneten Weibe Umgang zu pflegen. (Flav. Joseph de bello Judaico. Libr. II. c. 7.)

Um Schwangere vor einem abschreckenden Anblick zu schonen, hatte der spartanische Gesetzgeber verordnet, daß, wenn

ein Kind in der Republick übelgestaltet zur Welt geboren würde, es in eine abgelegene Gegend, in die Apothetas, gebracht werden sollte

In neuern Zeiten hat Friedrich IV. König von Dänemark, zu Hillerödе ein Hospital zur Aufnahme solcher Leute erbauen lassen, die durch ihre abschreckende Gestalt der menschlichen Gesellschaft und besonders den Schwangern zur Last fallen.

Numa untersagte den verehelichten Weibern den Wein auf das schärfste. —

M. Cato versichert, daß verschiedne Frauen, wegen genossenen Wein's, vor Gericht belangt wurden, und deßwegen so hart bestraft worden seyen, als wenn sie Schändung oder Ehebruch getrieben hätten. (Noct. Attic. libr. X, C. XXIII. p. 212.)

XVIII. Kapitel.

Sorge des Staats für Gebärende und Wöchnerinnen.

§. 1.

Es ist eine wichtige Pflicht, des Staat's, durch gute Hebammen-Anstalten, durch sorgfältigen Unterricht und genaue Instruktion der Hebammen, durch zweckmäßige Vertheilung derselben, durch eine strenge Kontroll über ihre Verrichtungen und durch wohlthätige öffentliche Gebär-Anstalten für das Wohl der Gebärenden und Wöchnerinnen zu sorgen, wozu in dem Vorhergehenden bereits die Anleitung gegeben ist.

§. 2.

Für arme Gebärende und Wöchnerinnen sorgt der Staat oder die Kommune, wenn eine weitere Hülfe, als die der Hebamme ist, nothwendig wird, wenn sie Unterstützung jeder Art, an Aerzten, Arzneien, Pflege, Nahrung u. s. w. bedürfen. Daher sind die Vereine zur mütterlichen Pflege von dem Staate überall zu begünstigen.

§. 3.

Bei einer jeden Wöchnerinn, welche in den ersten acht Tagen

ihres Wochenbettes stirbt, ist eine medizinisch-gerichtliche Obduktion vorzunehmen.

§. 4.

Der Staat nimmt die billige Rücksicht auf die Wöchnerinnen, daß sie von allen bürgerlichen Lasten die Zeit ihres Wochenbettes hindurch, von aller Einquartirung, Schuldforderung, Belangung vor Gericht befreit bleiben. Selbst gegen stillende Mütter wird der Staat die geeigneten Rücksichten eintreten lassen und sie in Schutz nehmen.

§. 5.

Es ist dafür zu sorgen, daß Ruhe und Stille um die Wohnung einer Kindbetterinn herrsche, und daß sie durch nichts erschreckt werde, wie durch das Geläute der Sterbeglocke u. s. w.

§. 6.

Der Staat hat die Veranstaltung zu treffen, daß bei Unglücksfällen, wie Ueberschwemmungen, Feuersbrünsten u. s. w. die Wöchnerinnen zuvörderst in Sicherheit gebracht werden.

§. 7.

Der Akt der Geburt eines Kindes ist gerichtlich aufzunehmen.

Die erste Anzeige machen die Eltern des Kindes bei der Gerichts-Behörde, die andere Anzeige machen die Hebammen in dem Medizinal-Amt nach Vorschrift der bezeichneten Geburts-Liste, die dritte Anzeige nimmt das Pfarramt in die Taufregister auf.

§. 8.

Gutdenkende und mit ihren Pflichten wohlvertraute Aerzte, aufgeklärte Hebammen und sorgfältige Geistliche werden durch ihren Einfluß alle Mißbräuche, die sich so gern in den Wochenstuben mit Taufschmäusen, zahlreichen Besuchen, Diätfehlern, zu frühem Verlassen des Wochenbettes u. s. w. einschleichen, zu entfernen und abzuhalten wissen.

Geburtsliste

für den Monat des Jahres

Stadt- oder Landgericht

Tag der Niederkunft	Vor- und Zunamen der Gebärenden	Alter	Stand oder Lebensart	Wohnort	Die wie vielste Geburt ist diese?	Gute oder schlimme Geburt. Welche Hülfe? Und durch wen?	Befinden der Mutter	Geschlecht des Kindes	Das Kind ist reif, oder nicht. Monat der Schwangerschaft	Das Befinden des Kindes. Seine Nahrung	Besondere Bemerkungen

XIX. Kapitel.

Gesetzliche Bestimmungen über die Sorge des Staats für Gebärende und Wöchnerinnen.

Lycurg verboth den Spartanern, die Gräber ihrer Anverwandten durch Innschriften auszuzeichnen, es wäre denn für Männer, die im Streit für das Vaterland ihr Leben verloren hätten, oder für Weiber, die in der Geburt gestorben wären.

Die Römer bezeichneten den Wohnort jeder Wöchnerinn mit einem Ehrenkranz.

Erst 40 Tage nach der Geburt erlaubten die römischen Gesetze ein verdächtiges Weib auf die Folter zu legen.

Markus Antoninus gab unter seiner Regierung den Befehl, daß ein jeder Römer, auch solche, die in andern Provinzen wohnten, die Geburt ihrer Kinder in den ersten 30 Tagen bei dem Praefectus aerarii schriftlich ablegen, und von dieser Anzeige ein Exemplar in eignen Händen, das andere in dem Aerarium aufbewahren sollten. (Capitolinus vid. Marc. Antonin. c. IX. Heineccii antiq. Rom. jurisprud. Syntagm. libr. I. Lit. XXV.)

In ganz Frankreich ist es eingeführt, daß sämmtliche Taufregister in den Registraturen der königl. Aemter wohl aufbewahrt werden.

Zu Harlem in Holland bestehet ein Gesetz, welches alle Unruhe und Getöse in der Nachbarschaft entbundner Frauen auf das schärfste verbiethet, auch wird ein Zeichen an die Hausthüre der Wöchnerinn angebracht, bei dessen Ansicht einem Stadt- oder Rathsdiener verbothen ist, in das Haus zu treten. Dieses Zeichen besteht in einer viereckichten, mit rosenrothem Taft überzognen Tafel, über welche Spitzen gezogen werden, welche an den Ecken

Fächerartig zusammengefaltet sind. Diese Tafel bleibt so lange hängen, bis die Frau aus den Wochen ist.

Nach einer österreichischen Verordnung (S. Ferro's Samml. S. 33.) von 1799, darf keine Wöchnerinn vor dem 15ten Tage nach der Niederkunft ausgehen, oder früher von dem Geistlichen der Gemeinde ausgesegnet werden.

Ueber das weise Gesetz des Großherzogs von Florenz vom Jahr 1776 für die Besorgung armer Gebärenden und Wöchnerinnen s. J. P. Frank's System einer med. Polizei. I. B. II. Aufl. Mannheim. 1784. S. 684.

In einem zu Antwerpen am 5. Mai 1810. erlassenen Dekret hat der Kaiser von Frankreich unter dem Schutze der Kaiserinn eine Gesellschaft zu Paris gestiftet, die den Titel mütterliche Gesellschaft (Société de la Charité maternelle) angenommen hat. Ihr Zweck ist, in den Wochen liegenden armen Frauen zu Hülfe zu kommen, für ihre Bedürfnisse, und für Ammen für ihre Kinder zu sorgen. — Das Reglement der Gesellschaft bestimmt folgendes: Blos arme, hülfsbedürftige Weiber, deren Männer während der Schwangerschaft starben, und die schon ein kleines Kind haben, oder schwache, gebrechliche Eheleute überhaupt, wo der Mann sich nichts mehr verdienen kann, und die schwangere Frau auch schon ein kleines Kind zu besorgen hat, genießen die Unterstützung der Gesellschaft, wie auch endlich alle die Weiber, deren Mann zwar noch arbeiten kann, deren Familie aber zu zahlreich ist, als daß der Verdienst noch für den neuen Ankömmling zureichen könnte, die Eltern müssen in diesem Falle wenigstens 3 kleine unerzogene Kinder aufzuweisen haben. Die Mutter muß übrigens in Paris einheimisch seyn, oder wenigstens schon ein Jahr dort wohnen, ihren Trauschein, gute Atteste von Nachbarsleuten und Hausherren aufweisen können, und sich anheischig machen, das Kind selbst zu stillen, oder es doch bei sich mit Milch aufzuziehen. —

Die Gesellschaft wählt aus ihrer Mitte einen besondern Verwaltungs-Ausschuß, und die verschiednen Mitglieder haben die Geschäfte unter sich vertheilt. Je eine oder mehrere Damen haben

die verschiednen Arrondissements der Stadt zu besorgen; es liegt ihnen ob, sich von dem Zustande der Mütter und Schwangern, welche Unterstützung verlangen, selbst zu unterrichten, darüber zu rapportiren, worauf erst die Aufnahme erfolgt; sodann haben sie die Mutter während der Schwangerschaft, der Entbindung und des Wochenbettes zu besorgen.

Dem Kinde kommt eine festgesetzte Unterstützung zu, welche nicht die Summe von 128 Franken übersteigen darf. —

Die Aufnahme geschieht nur im 8ten Monat der Schwangerschaft. Hat eine Mutter, blos weil sie die Gesellschaft gar nicht kannte, oder ihre Hülfe nicht zu bedürfen glaubte, während der Schwangerschaft sich nicht gemeldet, so kann sie es noch in den ersten Tagen ihres Wochenbettes thun, verliert aber dann die Kindbettskosten.

Der erkrankten Wöchnerinn führt die Dame den Arzt, ja die Amme sogar zu, wenn es nöthig ist, und die Auslage dafür nicht die für jedes Kind festgesetzte Summe übersteigt. Stirbt die Mutter, so genießt doch das Kind die Unterstützung die bestimmte Zeit hindurch.

XX. Kapitel.

Die Geburts- Trauungs- und Sterbe-Register.

§. 1.

Die genaue und richtige Anfertigung von Geburts- Trauungs- und Sterbe-Registern ist ein sehr wichtiger Gegenstand der Staats-Verwaltung.

Den Innbegrif der hieraus erhaltnen Resultate nennt man die politische Biostatik.

§. 2.

Sie sind in mehrfacher Hinsicht zu führen, und mehrfach aufzubewahren.

Die Pfarrämter führen richtige und genaue Geburts- Trauungs- und Sterbe-Register, um amtliche Atteste, wie Taufscheine, Trauungsscheine, Verwandtschaftsscheine, Schutzpocken-Impfungs- Konskriptions-Listen, Todtenscheine ausstellen zu können; Die Medizinal-Aemter — um die Pfarramtlichen Schutzpocken-Impfungs- Konskriptions-Listen gehörig zu kontrolliren, um in ihren amtlichen Jahres-Berichten instruktive Vergleichungen zwischen der mehr oder wenigern Fruchtbarkeit mehrerer Jahre anstellen, die Verhältnisse der männlichen zu den weiblichen Kindern, der unehelich Gebornen zu den ehelich Gebornen, der Todt-Gebornen zu den Lebendig-Gebornen darstellen, die Zu- oder Abnahme der Trauungen anführen, die vermehrte oder verminderte Sterblichkeit, das Verhältniß der Krankheiten, an welchen mehrere oder wenigere Menschen sterben, darthun zu können, und alles mit physischen Gründen zum Zwecke einer verbesserten Staats-Einrichtung zu belegen; die Gerichts-Aemter — um lehrreiche Bevölkerungs-Listen, richtige Landwehr-Konskriptions-Listen u. s. w. fertigen, um über das Erbschaftsrecht entscheiden zu können.

§. 3.

Sie müssen richtig, zuverlässig und instruktiv seyn.

Die Geburts-Register haben daher das Jahr, Monat, Tag und Stunde der Geburt, die eheliche oder uneheliche Geburt, den Namen und das Geschlecht des Kindes, den Namen und Stand

der Eltern, ihre Religion, die Pfarrei, zu der sie gehören, den Tauftag und den Ort der vorgenommenen Taufe, den Namen des Pfarrers oder dessen Stellvertreters, die Taufzeugen und ihren Aufenthalt, den Namen der Hebamme oder des Geburs-Helfers, ob das Kind todtgeboren oder nothgetauft sey, zu bestimmen. S. die beigefügte Geburts-Anzeige.

Die Trauungs-Register geben den Namen, das Alter, den Geburtsort, den Stand der Getrauten, die Pfarrei, in der sie getraut wurden, die Eltern der Getrauten richtig an.

Die Sterbe-Register haben den Namen, Alter, Stand, Religion, die Sterbezeit nach Jahr, Monat, Tag und Stunde, die Pfarrei, zu der sie gehören, den Tag und Ort der Beerdigung bestimmt zu bezeichnen. Besonders aber ist die Art der tödtlichen Krankheit von dem gebrauchten Arzt genau zu bestimmen und auszusprechen.

Geburts = Anzeige.

Haus-Nro.	Wurde geboren.									Der Eltern.			Bemerkung.	
	Am	Monat	Stund	Namen	Religion	Pfarrei	Ehelich	Unehelich	durch Hülfe	Namen des Vaters	Namen der Mutter	Stand	Todtgeborne	Nothgetaufte

Memmingen, am 18

Angezeigt von

§. 4.

Wenn diese Register richtig, vollständig und zuverlässig geführt werden, so können sie für den Arzt, den Staatsmann und den Philosophen eine Quelle der wichtigsten und nützlichsten Belehrungen und Beobachtungen werden.

Man kann aus denselben zu allen Zeiten die Zahl der sämmtlichen Einwohner einer Stadt oder die Bewohner eines Landes mit Gewißheit bestimmen; man kann die Zahl der Verheuratheten, Unverheuratheten, Wittwer, Wittwen, der Jünglinge und der Mädchen, der jährlichen Hochzeiten, der Schwangern und Gebornen immer genau angeben; man kann daraus mit Zuverlässigkeit den Bevölkerungs-Stand, das wahre und wirkliche Verhältniß der Sterblichkeit an Krankheiten und an Unglücks-Fällen, die wahrscheinlichen Todesfälle unter den verschiedenen Altern der Menschen, das wahrscheinliche Verhältniß jedes Alters zur Fortdauer des Lebens, die Krankheiten, die einem Volke ganz besonders tödtlich und gefährlich sind, die schädlichsten Jahreszeiten, die Krankheiten, welche in jeder Zeit des Jahres vorzüglich die herrschenden sind, die Wirkungen der Speisen, Getränke und der Arzneimittel, die verhältnißmäßig gesundere oder ungesundere Lage und Luft einer Stadt oder eines Landes, nebst dem Einfluß derselben auf die verschiedenen Lebensalter berechnen; endlich kann man auf diese Art mit ziemlicher Gewißheit die verhältnißmäßige Verheerung des Todes, die Tödtlichkeit der Krankheiten und die Umstände bestimmen, wodurch die Sterblichkeit vorzüglich vermehrt oder vergrößert wird.

§. 5.

Der Medizinal-Beamte führt zugleich diese Geburts-Trauungs- und Sterbe-Register zum Behuf seiner Jahres-Berichte an das Medizinal-Departement und seiner zu verfertigenden phys. med. Topographie seines Standortes.

Er wird es aber bei einem nackten Verzeichniß nach Numern und Zahlen nicht bewenden lassen, sondern überall Vergleichungen mit der Vorzeit, Ergründung der Ursachen der Verschiedenheit, und nützliche Anwendung anzubringen wissen.

§. 6.

Der Medizinal-Beamte erstreckt seine Bemühungen nicht blos auf Sammlung und Anlegung von Geburts- Trauungs- und

Uebersicht
der
Einwohner nach den Geschlechtern und Ehen.

Jahr.	Ganze Bevölkerung.	Anzahl des männlichen Geschlechts.	Verhältniß zur Bevölkerung.	Anzahl des weiblichen Geschlechts.	Verhältniß zur Bevölkerung.	Verhältniß d. Zahl d. Männer zu der der Weiber.	Anzahl der verheuratheten Männer.	Anzahl der Wittwer.	Summe.	Verhältniß zur Zahl d. männlichen Geschlechts.	Anzahl der verheuratheten Weiber.	Anzahl der Wittwen.	Summe.	Verhältniß zur Zahl des weiblichen Geschlechts.	Verhältniß d. Zahl d. Wittwer zu der der Wittwen.	Anmerkung.
Durchschnitt.																

Uebersicht

der

Einwohner nach den verschiedenen Ständen.

Jahr.	Kinder in den Schulen bis zu 12 Jahren.		Studierende.	Bedienstigte.	Geistliche.		Bürger.	Beisassen.	Künstler.	Kaufleute.	Handwerker.	Wirthschaft-Treibende.	Taglöhner.		Ladendiener und Gesellen.	Lehrjungen.	Dienstbothen.		Von Almosen Lebende.		In Spitälern und Pflegen.		Fremde.		Militär.	
	M.	W.			M.	W.							M.	W.			M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.
Durchschnitt.																										

Uebersicht der Einwohner nach den verschiedenen Altern.

Jahre.	Von 1. mit 12.						Von 13. mit 18.						Von 19. mit 24.						Von 25. mit 36.						Von 37. mit 50.						Von 51. mit 65.						Von 66. mit 80 Jahren u. darüber.					
	Männlich.	Verhältniß zur Summe dieses Geschlechts.	Weiblich.	Verhältniß zur Summe dieses Geschlechts.	Summe.	Verhältniß zur ganzen Bevölkerung.	Männlich.	Verhältniß zur Summe dieses Geschlechts.	Weiblich.	Verhältniß zur Summe dieses Geschlechts.	Summe.	Verhältniß zur ganzen Bevölkerung.	Männlich.	Verhältniß zur Summe dieses Geschlechts.	Weiblich.	Verhältniß zur Summe dieses Geschlechts.	Summe.	Verhältniß zur ganzen Bevölkerung.	Männlich.	Verhältniß zur Summe dieses Geschlechts.	Weiblich.	Verhältniß zur Summe dieses Geschlechts.	Summe.	Verhältniß zur ganzen Bevölkerung.	Männlich.	Verhältniß zur Summe dieses Geschlechts.	Weiblich.	Verhältniß zur Summe dieses Geschlechts.	Summe.	Verhältniß zur ganzen Bevölkerung.	Männlich.	Verhältniß zur Summe dieses Geschlechts.	Weiblich.	Verhältniß zur Summe dieses Geschlechts.	Summe.	Verhältniß zur ganzen Bevölkerung.	Männlich.	Verhältniß zur Summe dieses Geschlechts.	Weiblich.	Verhältniß zur Summe dieses Geschlechts.	Summe.	Verhältniß zur ganzen Bevölkerung.
Durchschnitt.																																										

Uebersicht

der

Gebornen und Niederkunften vom Jahr 1806 bis und mit 1811 in der königl. baier. Stadt Memmingen.

		Geborne				Niederkunften				
		Knaben eheliche.	Knaben uneheliche.	Mädchen eheliche.	Mädchen uneheliche.	gute.	schlimme.	Wendungen.	Zangengeburten.	Zwillingspaare.
1806.	1. Quartal	35	5	28	2	63	7	2	1	0
	2. Quartal	38	2	34	4	73	5	4	1	1
	3 Quartal	31	4	25	4	53	11	5	2	1
	4. Quartal	33	6	36	5	74	6	3	0	2
1807.	1. Quartal	28	9	30	10	69	8	3	2	0
	2. Quartal	29	5	50	8	86	6	3	3	3
	3. Quartal	33	4	45	5	84	3	2	2	1
	4. Quartal	22	5	22	4	51	2	2	0	1
1808.	1. Quartal	36	4	32	6	71	7	4	3	2
	2. Quartal	43	9	29	4	80	5	1	1	1
	3. Quartal	32	3	34	6	73	2	0	1	1
	4. Quartal	32	4	29	4	67	2	1	1	1
1809.	1. Quartal	24	3	30	3	55	5	5	0	1
	2. Quartal	34	1	33	6	66	8	6	2	1
	3 Quartal	27	3	32	6	66	2	2	0	0
	4. Quartal	35	7	22	5	66	3	3	0	1
1810.	1. Quartal	29	7	32	6	67	7	6	0	1
	2. Quartal	30	3	38	6	73	4	3	1	1
	3 Quartal	36	3	24	1	61	3	3	0	2
	4. Quartal	35	9	17	6	65	2	0	1	1
1811.	1. Quartal	32	5	29	9	72	3	2	1	0
	2 Quartal	30	1	30	3	62	2	0	2	2
	3. Quartal	34	7	25	5	68	3	2	0	1
	4. Quartal	33	8	26	5	70	2	0	1	0
	Summe	771	117	732	123	1635	108	62	25	25

Uebersicht
der
Gestorbenen nach den verschiedenen Altern.

Jahre.	Summe der Gestorbenen.	Von 1. mit 12.					Von 13. mit 18.					Von 19. mit 24.				
		Männlich.	Verhältniß zur Summe dieses Alters.	Weiblich.	Verhältniß zur Summe dieses Alters.	Verhältniß zur Summe der Gestorbenen.	Männlich.	Verhältniß zur Summe dieses Alters.	Weiblich.	Verhältniß zur Summe dieses Alters.	Verhältniß zur Summe der Gestorbenen.	Männlich.	Verhältniß zur Summe dieses Alters.	Weiblich.	Verhältniß zur Summe dieses Alters.	Verhältniß zur Summe der Gestorbenen.
Durchschnitt.																

Jahre.	Summe der Gestorbenen.	Von 25. mit 36.					Von 37. mit 50.					Von 51. mit 65.					Von 66. mit 80 Jahren u. darüber.				
		Männlich.	Verhältniß zur Summe dieses Alters.	Weiblich.	Verhältniß zur Summe dieses Alters.	Verhältniß zur Summe der Gestorbenen.	Männlich.	Verhältniß zur Summe dieses Alters.	Weiblich.	Verhältniß zur Summe dieses Alters.	Verhältniß zur Summe der Gestorbenen.	Männlich.	Verhältniß zur Summe dieses Alters.	Weiblich.	Verhältniß zur Summe dieses Alters.	Verhältniß zur Summe der Gestorbenen.	Männlich.	Verhältniß zur Summe dieses Alters.	Weiblich.	Verhältniß zur Summe dieses Alters.	Verhältniß zur Summe der Gestorbenen.

Seelenkonskriptions-Tabelle

vom Jahre

	Seelenzahl.		Bedienstigte, Geistliche, Beisitzer und Schutzverwandte.	Kinder bei den Eltern.	Gesinde.								Anmerkung.
					Einheimische				Fremde				
	Männl.	Weibl.			Knechte.	Jungen.	Mägde.	Gesellen.	Knechte.	Jungen.	Mägde.	Gesellen.	Zahl der sämmtlichen Familien: — aller Einwohner:
I. Viertel.													Katholicken: Lutheraner: Reformirte: Juden:
II. Viertel.													Wirkliche Aktiv-Bürger: Beisitzer:
III. Viertel.													
IV. Viertel etc.													

Sterbe-Registern, er sucht vielmehr auch anderweite Berechnungen und Vergleichungen zu fertigen, um eine genaue Kenntniß des Bevölkerungs-Standes zu erlangen, die Abweichungen auf seinem Standpunkt zu ergründen, und die geeigneten Mittel dagegen vorzuschlagen. So bearbeitet er Uebersichten der Einwohner nach den Geschlechtern und Ehen s. Tab. I. nach den verschiedenen Ständen s. Tab. II. nach den verschiedenen Altern s. Tab. III. nach den Gebornen und den Niederkunften s. Tab. IV. der Verstorbnen nach den verschiednen Altern s. Tab. V. eine vollständige Seelen-Konscriptions-Tabelle nach Tab. VI. er stellt Vergleichungen und Berechnungen an, um die Wirkung der Schutzpocken-Impfung auf die Bevölkerung zu bestimmen, worzu Duvillard sehr interessante Vorarbeiten geliefert hat.

(S. J. N. Erhart med. chirurgische Zeitung IV. B 1808. Salzburg. S. 8. folg.)

§. 7.

Die oberste Staat's-Stelle sammelt alle diese Register von dem ganzen Land, übergiebt sie den geeigneten Departement's zur umständlichen Bearbeitung, und macht die Anwendung zum Wohl des Gesammt-Staates.

XXI. Kapitel.

Gesetzliche Bestimmungen über die Führung von Geburts- Trauungs- und Sterbe-Registern.

Schon die Bibel liefert uns die Geburts- Geschlechts- und Todten-Register der Nachkommen Adams bis auf Noah. —

Einige Kapitel des ersten Buches Moses enthalten blos Geburts- und Sterbelisten. Die Israeliten wurden zu gewissen Zeiten vom Moses und seinen Nachkommen gemustert und gezählt; auch liefert die jüdische Geschichte die Zahl der Schlachtopfer, die einige schwere Pesten hingerafft haben.

Die Abstammung und Nachkommenschaft der Könige und anderer großen Männer ist auch von allen Nationen, die nur ei-

nige Fortschritte in der Kultur gemacht haben, bemerkt und angegeben worden. Allein allgemeine jährliche Verzeichnisse der Gebornen, der Krankheiten und der Gestorbenen sind neuere Anordnungen, die den Alten gänzlich unbekannt waren.

Auf dem festen Lande von Europa wurden dergleichen Verzeichnisse 500 Jahre früher, als in England eingeführt.

Die ersten genauen Listen von Hochzeiten, Taufen und Begräbnissen wurden in England 1538. auf königl. Befehl verfertigt, und jeder Geistliche mußte sie in seinem Kirchspiel führen. Allein diese Verordnung wurde sehr nachlässig befolgt, bis im Jahr 1559. unter der Regierung der Königinn Elisabeth der Befehl ergieng, dergleichen Verzeichnisse auf Pergament zu schreiben, um sie gegen den Moder in feuchten Kirchen zu sichern.

Im Jahr 1592. in welchem die Pest wüthete, wurden in London Mortalitäts-Listen angeordnet, die aber wieder unterlassen wurden, bis zum Jahr 1603. wo die Pest abermals regierte, welche überhaupt damals die einzige Krankheit war, welcher man in dergleichen Listen erwähnte.

Im Jahr 1629. fügte man den Todten-Verzeichnissen auch die verschiedenen Krankheiten der Gestorbnen bei, und bestimmte zugleich das Geschlecht derselben; allein nicht früher als im Jahr 1728. erschien der Befehl, in den Londner Listen auch das Alter der Gestorbnen mit anzumerken.

So nützlich diese Einrichtung war, so verlor sie doch viel von ihrer Zuverlässigkeit dadurch, daß in London die Verzeichnisse der Krankheiten und der Gestorbnen von den Todtenbeschauerinnen (Parish Searchers) gemacht wurden, und die ihre ganze Pflicht erfüllt zu haben glaubten, wenn sie geheime Begräbnisse und die Verheimlichung verübter Mordthaten verhinderten.

Rescript, die Einsendung der Jahrstabellen von Gebornen und Gestorbnen betr. Dresden, den 30 Nov. 1764. Cod. Aug. cont. I. 254.

K. preußische Instruction, wie die Prediger die Kirchenbücher besser zu halten haben, d. d. Berlin. 1764. den 16 Nov. (s. k. preußische Verordnungen. Tom. II. Nr. 80. S. 507.)

K. preußische Verordnung wegen Anfertigung und Einsendung der jährlichen Populations-Listen sowohl vom Militair- als Civil-Stande d. d. Berlin vom 18. Sept. 1799. (S. Günther

Hein-

Heinrich von Berg. Handbuch des deutschen Polizeirechts. 17. Th. 1. B. Hannover 1806. Seite 1. flg.

Deklaration der k. preußischen Verordnung vom 18. Sept. 1799. wegen der jährlichen Populations-Listen, d. d. Berlin, den 29. Sept. 1801. (S. G. H. von Berg a. a. O. Seite 45. flg. und neue Samml. k. preußischer Verordnungen XI. B. Berlin. 1806. S. 921. Nr. LII.)

D. Anton's Bemerkungen über die Oberlausitzischen Kirchen-Listen in der Lausitzischen Monatsschrift 1794. St. 5. S. 177—191. und St. 6. S. 334.

S. H. Nikander's Nachrichten über den Zustand des Tabellenwerks in Schweden und Finnland in den neuen Abh. der Akademie der Wissenschaften für 1799. III. und IV. Quartal.

Geschichte der höhern Verordnungen über Verfertigung der Kirchenlisten in Dänemark in Niemann's Blättern für Polizei und Kultur. 1801. St. 3. S. 36. flg.

Die Geschichte der politischen Biostatik ergiebt folgende Resultate:

1. Die Geburts- und Sterbelisten, weil gewöhnlich mehr Söhne in der Kindheit sterben, als Mädchen, ergeben eine gleiche Zahl sowohl bei dem männlichen, als auch bei dem weiblichen Geschlecht. Doch werden gewöhnlich mehr Knaben, als Mädchen geboren; nemlich 20 Mädchen und 21 Knaben. So übertraf in England im achtzehnten Jahrhundert die Zahl der männlichen Kinder die der weiblichen ungefähr um 4. bei 1000. und nach einer Zählung im Jahr 1812. überstieg dennoch in Großbritannien bei einer Volkszahl von nicht ganz 12 Millionen das weibliche Geschlecht das männliche um 500,000 Köpfe.

2. Die Erde wird, trotz verheerender Natur-Erscheinungen, tödtlicher Krankheiten, Menschenverzehrender Kriege, verminderter Ehen, Lebensverkürzender Gebräuche, doch immer mehr bevölkert, so, daß auf 10 Verstorbene 12 Geborene kommen. — So rechnete Fix. (s. C. G. Fix's politisch-arithmetisches Jahrbuch zur Geschichte des menschlichen Lebens. Chemnitz. 1801.) für Churfachsen nach den Listen von 1764. bis 1784. daß im Durchschnitt jährlich 66,396 ½ Kinder geboren, 15631 Ehepaare getraut, und 52,221 ¾. durch den Tod entrissen worden sind, wornach also ein

jährlicher Ueberschuß von 14,000 Menschen angenommen werden kann.

3. Der Mai scheint der größte Befruchtungs-Monat zu seyn, der Oktober der schwächste. — So hatte Montpellier innerhalb 21 Jahren bis 1792. die meisten Geburten im Januar, die wenigsten im Junius.

4. In sehr volkreichen Städten sterben gewöhnlich mehr Menschen, als geboren werden. — So stirbt in großen Städten 1. von 24 — 30, dagegen auf dem Lande nur 1. von 36—40 stirbt. Das Gesetz des Todes ist aber nach einem Mittel, Dörfer und Städte durcheinander gerechnet, und in ordentlichen Jahren, $\frac{1}{36}$tel, oder aus 36 Lebenden stirbt Einer. —

Das Verhältniß der Sterblichkeit in großen Städten gegen das flache Land wäre folgendes:

Von 2 Millionen, die etwa in 18 große Städte vertheilt wären, würden jährlich sterben 71,428; dagegen von einer gleichen Anzahl Landleute, die in 10,000 Dörfern vertheilt wären, würden nur sterben 52,631. also in großen Städten mehr 18797. — Dieses macht auf 25 Jahre einen Unterschied von 469925. der zu Millionen ist wie 1.: 4, 2.

5. Die Zahl der unehelichen Kinder nimmt in den größern Städten beträchtlich zu. — So war im Jahr 1600. in Dresden ein uneheliches Kind eine Seltenheit, 1607. waren deren sechse, 1618. neun, und seit 1658. mehren sie sich so auffallend, daß von 1751. an die gewöhnliche Zahl 200 ausmacht. — Von 1724. bis 1731. waren in der Curmark geboren 148,788. worunter sich uneheliche Kinder befanden 8027 jährlich also 1003. — In Leipzig sind von 1740 — 1746. geboren 5293. woran 761 unehelich waren, also unter sechsen eins. — In Paris befand sich unter den im Jahr 1809. Gebornen ein volles Drittel unehelicher Kinder.

6. In London hat man unter 90 Geburten, in Dublin unter 62. einmal Zwillinge berechnet. — In Deutschland soll die 60ste, und in Paris die 91ste Geburt Zwillinge geben. —

Drillinge kamen in Dublin unter 21,000 nur dreimal vor. —

Vierlinge scheinen unter 100,000 Geburten nicht mehr als einmal vorzukommen. —

Garthshore in London sah 1786. eine Frau fünf Kinder weiblichen Geschlechts gebären, wovon zwei lebten. Das stärkste wog 8 Unzen 12 Quentchen. (S. le London. med. Journ. Vol. 1. p. 1. 1789.)

7. Auf hundert Kinder rechnet man 3—4 todtgeborne. — Die meisten Todtgebornen trift man in den Dörfern an. —

So hatte Petersburg 1800. unter 7081. Gebornen nur 24 Todtgeborne; dagegen in der Oberlausitz im Bautzner Kreise schon unter 5416 Gebornen 211 Todtgeborne vorkamen.

8. Alle Jahrhunderts-Tabellen zeigen eine Abnahme des ehelichen Standes.

9. Das Verhältniß der Geburten zu den Ehen ist verschieden. — In Hamburg rechnet man auf 100 Ehen 238 Geburten; also auf jede Ehe etwas mehr, als 2 Kinder. Wien hatte 1800. bei 11,636 Geburten 2655 Ehen, und 1801. bei 11,429. Geburten 2756 Ehen. Dresden hatte 1800. bei 1679. Geburten 439 Ehen, 1801. bei 1687 Geburten 465 Ehen. Ueberhaupt kann man auf eine jede Ehe, fruchtbare und unfruchtbare durcheinander gerechnet, nach einem Mittel 4 Kinder rechnen.

10. Die vorzüglichsten Sterbe-Monate sind verschieden nach Klima, herrschenden Krankheiten u. s. w. — Nach Mousques Nachrichten fielen in Montpellier die meisten Sterbefälle von 1772 bis 1792. in August, die wenigsten in Mai. — 1801—1803. starben zu Wittenberg die meisten Menschen im Dezember; zu Frankfurt am Main 1800. die meisten im Januar, 1801. im April.

11. Gewöhnlich sterben mehrere männliche, als weibliche Personen. — In Paris starben 1801. männliche 10,466. weibliche 10,301. — in Petersburg in demselben Jahr männliche 6108. weibliche 3262.

12. Das Verhältniß der Gestorbnen zu den Gebornen ist nicht überall gleich. — In Dänemark ist es wie 1000 zu 1170. in Schlesien wie 1000 zu 1236. Ueberhaupt werden mehr Menschen geboren, als von ihnen sterben, nemlich nach dem Verhältniß von 13 : 10. — Die Menschen könnten sich also in nicht ganz 100 Jahren verdoppeln, wenn nicht mancherlei Hindernisse in den Weg gelegt wären. — Deutschland hat wahrscheinlich 24 Millionen Einwohner, und wenn die Sterblichkeit $\frac{1}{30}$tel ist,

so werden jährlich sterben 666666. wenn aber die Sterbenden gegen die Lebenden wie $\frac{10}{13}$ sind, so werden jährlich geboren werden 866665. also jährlich mehr geboren werden 199999. oder nach einer runden Zahl 200000.

In fünf Jahren ist also Deutschland um 1 Million größer.

13. Ueber die Krankheiten, welche vorzüglich die Menschen wegraffen, hat man noch wenig sichere Nachweisungen, besonders, da nur noch gar zu oft von Unkundigen den Krankheiten Benennungen gegeben wurden, die sie nicht waren.

14. Das Verhältniß der Gestorbenen nach den Lebensaltern ist nach Adairs Berechnungen folgendes: in London sterben von 1000 Menschen im ersten Lebensjahr 260 im zweiten 30 im dritten 40 im vierten 24. und überhaupt in den ersten acht Lebensjahren 446. folglich beinahe die Hälfte.

Ueberhaupt leben von 1000 Menschen noch

gegen	das	20ste	Jahr	— 500.
=	=	40ste	=	— 400.
=	=	50ste	=	— 300.
=	=	63ste	=	— 200.
=	=	73ste	=	— 100.
=	=	80ste	=	— 50.
=	=	85ste	=	— 25.
=	=	90ste	=	— 10.

folglich wird von

4	Personen	eine	57—60	Jahre	alt,
5	=	=	63	=	=
6	=	=	68	=	=
10	=	=	73	=	=
20	=	=	80	=	=
40	=	=	85	=	=
100	=	=	90	=	=
1000	=	=	95	=	=

15. Die Zahl der jährlich Gebornen verhält sich zu den wirklich Lebenden wie 1:26—29.

16. Wenn man voraussetzt, daß mit dem Anfang eines jeden Jahres 10000 Ehen zwischen Männern von 25 Jahren und Frauen von 20 Jahren entstanden sind, so ergeben sich Zahlen, welche ziemlich genau im Verhältniß von 13, 5, 7, 22 sind, und die Summe aller stehenden Ehen, lebenden Wittwern, lebenden Wittwen und ausgestorbnen Ehen von 80 Jahren, oder so wie sie zu Ende des 80sten Jahres sind, vorstellen. Man findet, daß in den ersten 20 Jahren die Hälfte dieser Ehen getrennt, daß aber erst gegen das 44ste Jahr die Hälfte ganz ausgestorben ist. Man sieht auch, daß die Anzahl der Wittwer und Wittwen bis auf einen gewissen Grad zunimmt, von da an aber wieder abnimmt, daß die Anzahl der Wittwer im 30sten, der Wittwen erst im 35sten Jahr ihr größtes erreicht, letzteres fast um $\frac{1}{3}$ größer ist, als ersteres, und daß zuletzt noch Wittwen leben, wenn alle Männer bereits todt sind.

17. Das Verhältniß der Sterblichkeit der unehelich Gebornen zu den ehelich Gebornen ist folgendes: Man setze eine Zahl von 1000 unehelichen Kindern; dazu gehören 2000 ledige Leute beiderlei Geschlechts als Eltern. Hätten diese 1000 Paare in ordentlicher Ehe gelebt, so würden sie, wenn man auch nur 36 Kinder auf 10 Ehen rechnet, 3600 Kinder erzeugt haben. Von diesen würden wenigstens 1800 das 19te Jahr erreichen und dem Staate nutzbar werden können. Dagegen ist aus vielen Listen zu ersehen, daß es eine große Frage ist, ob von 1000 unehelichen Kindern 100 das 19te Jahr erreichen. Also verliert der Staat durch 1000 Hurenpaare gewiß $\frac{17}{18}$ der Menschen, die ihm hätten nützlich werden können.

XXII. Kapitel.

Ueber die Bevölkerung der Menschen im Staate.

§. 1.

Auf der Zahl der Bürger beruht die äussere Kraft des Staats, und auf dem Wohlstand der Bürger die innere Kraft desselben.

Es ist nicht genug, daß der Staat Vorkehrungen treffe, um den Bevölkerungs-Stand auf die höchste Stuffe der Möglichkeit zu bringen; vielmehr wird er solche Einrichtungen verfügen, um die bestehende Volksmasse in Wohlstand zu versetzen und in demselben zu erhalten.

§. 2.

Die Bevölkerung befördert der Staat durch innere Ruhe, durch eine milde Regierungs-Form, durch die Freiheit des Gewissens, durch Versorgung der Verwaißten, durch freundliche Aufnahme brauchbarer und rechtschaffener Fremdlinge, durch Begünstigung der Ehen, durch eine gute Einrichtung des Medizinalwesens, durch gesetzliche Vollziehung der Schutzpocken-Impfung, durch Ausrottung des venerischen Uebels, durch Steuerung der Volkskrankheiten, durch eine zweckmäßige National-Erziehung, durch Volks-Feste u. s. w.

§. 3.

Den Wohlstand der Staatsbürger begründet der Staat durch eine gute Staats-Oekonomie, durch prompte Gerechtigkeits-Pflege, durch die Freiheit des Handels, durch ein mäßiges Abgabe-System, durch Verhütung der Theuerung der Lebens-Bedürfnisse u. s. w.

§. 4.

Der Bevölkerungsstand in den Städten ist mit dem Wohlstand der Bürger in ein angemessenes Verhältniß zu bringen und in demselben zu erhalten.

Daher ist zwar alles, was die Sterblichkeit in den Städten vermehrt, wie der zu große Umfang derselben, ungesunde, sum-

pfige Umgebungen um dieselben, Unreinlichkeit der Strassen, Fehler der physischen Erziehung in den ersten Jahren des kindlichen Alters eine unvollkommene Polizei- und Medizinal-Pflege, ansteckende Krankheiten, Hungersnoth, große Ueberschwemmungen, der Selbstmord u. s. w. zu verhüten; aber auch ist der Wohlstand der Bürger zu begünstigen durch Beförderung des Handels, durch angemessene Vertheilung unter den Wissenschaften- Künste- und Gewerbe-Treibenden, durch Erhaltuug eines mittlern Preises der Lebens-Bedürfnisse, durch Aufmunterung zur Industrie u. s. w.

§. 5.

Auf dem Lande hält eine gute Staats-Verwaltung die zu große Sterblichkeit ab, und befördert den Bevölkerungsstand durch Aufklärung des Landvolks über die Erhaltung seiner Gesundheit, womit der Anfang schon in den Volksschulen zu machen ist, durch eine gute Einrichtung des Armen- und des Medizinal-Wesens, durch eine Krankheits-Assekuranz-Anstalt, durch eine gesunde Bauart der Wohnungen, durch Steurung der Volks-Krankheiten, durch eine zweckmäßige körperliche Erziehung u. s. w.

Sie erhält aber auch den Wohlstand des Landmanns durch das Verboth der Güter-Verstückelung, durch Beförderung der Vieh- und Bienenzucht, durch Bekanntmachung nützlicher landwirthschaftlicher Einrichtungen und Verbesserungen, durch Aufmunterung zur Industrie, durch begünstigte Kultur der öden Gründe u. s. w.

§. 6.

Wenn der Staat diese Grundsätze befolgt, so wird es ihm nicht an Menschen, und, was noch mehr ist, nicht an glücklichen Menschen mangeln.

XXIII. Kapitel.

Gesetzliche Bestimmungen über die Bevölkerung der Menschen im Staate.

Kurfürstl. erzkanzlerische Verordnung, die Bevölkerung des Fürstenthums Aschaffenburg betreffend, d. d. Aschaffenburg, den 29. März 1805. (S. von Berg a. a. O. S. 101. Nr. XIII.)

XXIV. Kapitel.

Ueber die Gesundheitsgemäße Einrichtung der Städte.

§. 1.

Die Sterblisten zeigen im Durchschnitt eine größere Abnahme der Volkszahl in Städten von übermäßigem Umfang und großer Volksreichheit; es ist daher, wenn von der gesundheitsgemäßen Einrichtung der Städte die Rede ist, der erste und wichtigste Grundsatz, dieselben in ihrer Grundlage nicht zu groß und in ihrer Besetzung nicht zu volkreich anzulegen.

§. 2.

Die Städte sind auf solchen Punkten im Lande zu erbauen, die am meisten Nahrungs-Quellen für dieselben liefern, wie im Mittelpunkt des Landes, an fahrbaren Flüssen und Gewässern, an Kommerzial-Straßen, in der Nähe mehrerer und volkreicher Dörfer u. s. w.

§. 3.

Die wichtigste Rücksicht in Auswahl einer Stelle für Anlegung und Erbauung einer Stadt verdient aber die nach allen Forderungen der Gesundheits-Gemäßheit sich verhaltende Situation und Beschaffenheit des Grund und Bodens derselben.

Das alte von Diomedes angelegte Salapia, das seiner Gesundheit wegen um 4000 Schritte von dem Meere ent-

fernt werden mußte, das mit vesuvischer Lava überschüttete Herkulanum, die Pontinischen Sümpfe in der Nähe von Rom, die Moräste um Pisa, die Sümpfe zwischen Haag, Leiden und Harlem, und die nahen Sümpfe um Philadelphia geben die sprechendsten Beweise, welche Fehler oft hierbei begangen werden.

Es ist daher erforderlich, daß die Stelle nebst ihrer Umgebung, wo eine neue Stadt angelegt werden soll, von einer Kommission von Kunstverständigen aller Art genau geprüft und untersucht werde.

§. 4.

Die gesundheitsgemäße Beschaffenheit der Luft uud des Wassers der Gegend, wo eine Stadt erbaut werden soll, bestimmt aber zuvörderst die Tauglichkeit derselben zu diesem Zweck.

Die Beschaffenheit der Luft wird aber von den Jahreszeiten, dem Himmelsstrich, dem Boden, der Bewegung oder Ruhe, in der sie sich befindet, im Allgemeinen bestimmt, und es hängt davon überhaupt die mehrere oder wenigere Salubrität der Länder ab. Hier ist von der möglichst besten Beschaffenheit der Luft in einem gegebnen Lande zur Auswahl für die Anlegung einer neuen Stadt die Rede.

Eine gesundheitsgemäße Beschaffenheit der Luft muß einen angemessenen Antheil von dephlogistisirter, phlogistisirter und fixer Luft, und keine schädliche Beimischung von wässerichten, oder wohl gar schwefelsauren, salzsauren oder alkalischen Schwaden enthalten.

Cavallos Methode, die Reinigkeit der Luft mittelst salpetersaurer Luft zu prüfen, giebt wenigstens die Unreinigkeit und Schädlichkeit derselben zu erkennen.

Man hat aber, um die Menge des Sauerstoffs einer Gasart aufzufinden, verschiedene Drymeter oder Eudiometer erfunden.

N. Hales bemerkte zuerst, daß das Salpetergas die Eigenschaft habe, das Sauerstoffgas zu verschlucken, und sich mit demselben zu salpetriger Säure zu verbinden. Priestley gründete darauf das von ihm erfundene, von F. Fontana verbesserte, und nach ihm benannte Fontanaische oder Salpetergas-Drymeter, mit welchem man den Sauerstoffgehalt der atmosphärischen Luft findet, wenn man nach einer Vermischung von gleichen Thei-

len atmosphärischer Luft und Salpetergas von der Summe des Gemisches die Menge des angewendeten Salpetergases, und das nach der Vermischung Zurückbleibende abzieht. Betrug z. B. das Gemische aus gleichen Theilen Salpetergas und atmosphärischer Luft 200 und ist nach Vermischung beider zurückgeblieben 175 so ist der Sauerstoffgehalt der atmosphärischen Luft gewesen = 200 — 175 = 25.

Bei dem Gebrauche dieses Oxymeters hat man folgende Kautelen zu beobachten:

1. Man wende nur ganz reines Salpetergas an; denn wenn es Stickgas, oxydirtes Stickgas und dgl. enthält, so kann kein richtiges Resultat herauskommen.

2. Man suche alles Sauerstoffgas aus der zu untersuchenden Portion der atmosphärischen Luft auszuscheiden. Daher mische man in dem Oxymeter, wenn man keine Verminderung der Luftmenge weiter wahrnimmt, zu dem rückständigen Gase noch eine bestimmte Quantität Salpetergas, und beobachte, ob sich sodann eine Verminderung des Raumes zutrage. In diesem Falle, wenn man zu dem Versuche von der atmosphärischen Luft 100 Theile, von dem Salpetergase 200 Theile angewendet hat, also das Gemische 300 Theile betragen müßte, ist bei einem Rückstande von 275 Theilen der Gehalt der atmosphärischen Luft an Sauerstoffgas = 300 — 275 = 25.

Man bringe das rückständige Gas dnrch Schütteln in eine genaue Berührung mit dem Wasser, um die Resorption der entstandnen salpetrigen Säure zu beschleunigen und zu befördern.

4. Man beobachte dabei den Thermometer- und den Barometerstand; nur, wenn beide während des Versuches ruhig bleiben, ist das Resultat richtig.

5. Man hüte sich vor jeder Verunreinigung des zu untersuchenden Gases durch den Gasgehalt des Wassers, daher gebrauche man dabei das ausgekochte, in verschlossenen Gefässen wieder erkaltete Wasser.

6. Man stelle mehrere Versuche mit derselben atmosphärischen Luft an, und ziehe aus ihnen ein mittleres Resultat.

Eine andere Art von Oxymeter ist das Phosphor-Oxymeter von Saquin, Reboul uod Lavoisier, welches sich auf die Erfahrung gründet, daß der Phosphor beim Verbren-

nen alles Sauerstoffgas verschluckt, und sich damit zu phosphoriger Säure verbindet.

Die Rechnung bei diesem Oxymeter ist leichter als bei dem Fontanaischen, indem der Sauerstoffgehalt der atmosphärischen Luft dem Verluste nach dem Verbrennen gleich ist.

Man beobachte dabei folgende Kautelen:

1. Man hüte sich vor dem Verbrennen des Apparats durch die Hitze des verbrennenden Phosphors.

2. Man messe den Rückstand des oxymetrisch untersuchten Gases erst nach dem völligen Erkalten des Apparats.

3. Man beobachte dabei den Thermometer.

4. Man verunreinige die zu untersuchende Luft nicht durch das im Wasser etwa enthaltne Gas.

5. Man sorge dafür, das alle phosphorigsauren Dämpfe von dem Wasser gehörig absorbirt werden.

Guyton-Morveau und Fr. Al. von Humboldt schlugen das Schwefelkali zu oxymetrischen Untersuchungen vor.

Die Schwefelkalien nemlich verschlucken das Sauerstoffgas gänzlich, und bringen daher in der atmosphärischen Luft dieselbe Desoxydazion hervor, welche der Phosphor bewirkt, ohne daß sie dieselbe mit Dämpfen verunreinigen.

Man bringt in den Apparat eine genau bestimmte Quantität atmosphärischer Luft, und vermischt diese mit flüssigem Schwefelkali. Nach dem Schütteln läßt man Wasser in den Apparat treten, bis die Dichtigkeiten der eingeschlossenen und der freien atmosphärischen Luft gleich sind. Der Rückstand, abgezogen von der Menge der angewendeten Luft, giebt den Sauerstoffgehalt der atmosphärischen Luft.

Kautelen: Man sorge bei dem Gebrauch dieses Instruments, daß die eingesperrte rückständige Luft nicht durch das Gewicht der Wassersäule, welche sie tragen muß, ausgedehnt werde.

Da aber alle diese Apparate doch nie ganz genau den Sauerstoffgehalt der atmosphärischen Luft liefern, und nie den Grad der Respirabilität der untersuchten Luft anzeigen, so hat man, um diesen Zweck zu erreichen, folgendes Verfahren anzuwenden:

1) Man muß durch das Oxymeter den Gehalt der atmosphärischen Luft an Sauerstoffgas aufsuchen;

2) man muß durch den Geruch sich von der Gegenwart riechender Substanzen in derselben überzeugen;

3) man muß durch Kalkwasser die vorhandne gasförmige Kohlenstoffsäure ausscheiden, und

4) muß man durch das Hygrometer die vorhandne Feuchtigkeit der Luft aufsuchen.

Dabei ist das Verhalten der in der zu untersuchenden Gegend lebenden Geschöpfe und der Vegetation überhaupt zur Hand zu nehmen und zu vergleichen.

Die Luft muß ferner ein Mittel zwischen Wärme und Kälte, Trockne und Feuchtigkeit, Schwere und Leichtigkeit, Abwechslung und Beständigkeit, Bewegung und Ruhe halten.

Das Wasser, als das nothwendigste Bedürfniß zur Erhaltung der Gesundheit der Menschen, muß in Absicht seiner Güte und Menge in einer Gegend vorräthig seyn, die zum Aufenthalt und zum Zusammenfluß mehrerer Menschen bestimmt seyn soll. Es muß hell, mild, rein, frisch, leicht, kalt, nicht zu hart und nicht zu weich, und weder von auffallendem Geruch, noch Geschmack seyn; es darf keine Salze enthalten, auch keine gährende Luftarten; es muß mit der Seife leicht schäumen und die Hülsen-Früchte in kurzer Zeit weich kochen; wenn es eine längere Zeit ruhig steht, darf es wenig oder gar keinen Bodensatz fallen lassen; man muß es lange kochen können, ehe es einen Pfannensand ansetzt; die Thiere trinken es gerne; es muß schnell in Sutt gebracht werden können und geschwind wieder erkalten; frisches und geräuchertes Fleisch durchwässert es bald; eine Zeitlang in einem kupfernen Gefäß aufgehalten, hinterläßt es keine Flecken in demselben; es muß im Winter dämpfend, und im Sommer kühl seyn; es muß gegen Morgen entspringen; eine gute Fischart ernähren; es zieht die Bestandtheile der Pflanzen gut aus; es läßt sich ein guter Mörtel und gutes Bier daraus bereiten; es läßt sich gutes Brod damit backen, das wohlschmeckend ist; es fällt sanft in's Gefühl, und macht die Haut nicht spröde.

Das Quellwasser ist das beste, allen andern vorzuziehen, und, wenn eine Gegend zur Anlegung einer Stadt bestimmt seyn soll, so muß sie vorzüglich mit gutem Quellwasser versehen seyn.

Da man sich aber auf die oben genannten sinnlichen Eigenschaften des Wassers nicht ganz verlassen kann, so sind seine Be-

ſtandtheile durch die chemiſche Analyſe noch genauer zu erörtern. Dieſe ergiebt, als Probe eines guten, geſunden Waſſers, folgende Erſcheinungen:

Es trübet ſich nicht, wenn 1—2 Tropfen einer Auflöſung des Silbers, oder des Bleies in Salpeterſäure in eine Unze Waſſer getröpfelt wird; unter den gegenwirkenden Mitteln werden nur ſolche auf daſſelbe Einfluß haben, welche die Gegenwart der Kohlenſtoff-Säure und des Kohlenſtoffſauren Kalkes darſtellen; beigemiſchter Selenit macht das Waſſer zum Waſchen untauglich, indem dadurch die Seife zerſetzt wird; je mehr nach ſalpeterſaurem Silber kohlenſtoffſaures Silberoxyd niederfällt, deſto mehr enthält es kohlenſauren Kalk; bei hinzugegoſſener Lakmustinktur verändert es ſeine Farbe nicht, auch nicht bei beigemiſchter Galläpfeltinktur; ſalzſaure Schwefelerde läßt es ungetrübt; concentrirte Schwefelerde erzeugt keine Trübung; bei ſchwefelſaurer Bittererde bleibt es hell; kohlenſaurer Ammoniack erzeugt nur einen geringen Niederſchlag; kohlenſaures Pflanzenalkali giebt nur etwas weniz weiſſen Niederſchlag; kauſtiſches vegetabiliſches und flüchtiges Alkali verhalten ſich mit demſelben, wie das luftſaure; bei kohlenſaurem Mineralalkali bleibt es hell; Zuckerſäure erzeugt einen Niederſchlag; mit Kalkwaſſer trübt es ſich bald, und von ſalpeterſaurem Silber wird es nicht merklich ſchwärzlicht gefärbt, das Präcipitat von der Zuckerſäure löſt ſich in Salpeterſäure alsbald auf; es darf in 128 Unzen nie mehr als höchſtens 40 Grane feſter Beſtandtheile haben.

Die Probe mit der ſchon von Archimedes erfundnen Waſſerwaage iſt trüglich, indem die Schwere oder Leichtigkeit des Waſſers nicht ganz über ſeine Schädlichkeit oder Güte entſcheidet, wie das Regen- und Thauwaſſer, das nicht das reinſte, obſchon das leichteſte iſt, beweiſet. — Die mittlere Schwere eines rheiniſchen Kubickſchuh Waſſers wird auf 63 Pfund, 7 Unzen, $2\frac{2}{3}$ Quentchen, die eines Pariſer Kubickſchuhes auf 69 Pfund und 9 Unzen angegeben.

Wenn ſchwefelſaure und kohlenſtoffſaure Kalkerde im Uebermaaß in einem Waſſer vorhanden iſt, ſo nennt man es ein hartes Waſſer, weiches Waſſer hingegen, wenn dieſe verunreinigende Materien ihm nur in ſehr geringer Quantität beigemiſcht ſind.

Auſſer dieſen chemiſchen Unterſuchungen iſt auch darauf zu

sehen, daß die Bewohner einer solchen Gegend eine gesunde Beschaffenheit haben, und an keinem hauptsächlichen Organe leiden, wie an der Brust, im Unterleibe, an der Harnabsonderung u. s. w.

Ueberhaupt aber muß ein gutes und gesundes Quellwasser aus einer unauflöslichen Kieselerde oder aus Sandsteinen entspringen, durch deren Zwischenräume es nicht dringen kann, ohne allen fremden und gröbern Gehalt abzulegen, da hingegen Quellen, aus einem Boden entsprungen, der Kalksteine, Marmor oder Kreidenerde enthält, nie gut, gesund und rein sind.

Daher werden die Wasser, um einer vollkommenen und genügenden Prüfung zu unterliegen, auch noch abgeraucht, um ihre festen Bestandtheile zu erfahren, und die Natur derselben auszumitteln.

Die Salztheilchen werden in rein abgezogenem Wasser neuerdings aufgelöst, nochmals abgeraucht, und ihre Kryställe untersucht.

§. 5.

Die Situation der Gegend, in welcher eine neue Stadt angelegt werden soll, ist ein sehr wichtiger Gegenstand der Untersuchung.

Hier sieht man zuerst auf die Richtung der Winde, und richtet seine Aufmerksamkeit nach der Gegend und nach dem Land, woher sie kommen. So sind die Morgen- und mitternächtigen Winde der Gesundheit angemessener, als die Mittag- und Abendwinde. — Dann betrachtet man die Umgebungen der Gegend an Bergen, Ebenen, Sümpfen, Flüssen, Wäldern; so sind die nordwärts liegenden Wälder der beste Schutz gegen zu strenge Kälte, und die gegen Mittag liegenden Waldungen der beste Wall gegen viele Krankheiten. Ueberhaupt aber sind große und dichte Wälder in der Nachbarschaft von Städten durch Abhaltung des freien Zugangs der Luft, die dadurch unterhaltene Feuchtigkeit des Bodens und das starke Ausdünsten der Blätter und Bäume nachtheilig. —

Die Nachbarschaft der Sümpfe und Moräste bereitet die allernachtheiligste Luft durch die feuchten Ausströmungen und faulen Dünste des Wassers, der Insekten und Pflanzen, besonders in warmen Himmelsstrichen. — Stehende und fließende Wasser, Teiche, Landseen, Meere, Bäche müssen in einer solchen Entfernung von den Städten sich befinden, daß keine Ueberschwemmungen von

ihnen zu befürchten sind; oder es müssen Dämme und Schleissen angelegt werden, wobei der Stand des Wassers bei den höchsten Fluthen bekannt seyn muß, um darnach die Höhe des Dammes einzurichten.

Man unterläßt nicht, meteorologische Beobachtungen von der Gegend aufzunehmen, und den Stand des Thermometers, Barometers und Hygrometers nach den verschiedenen Jahreszeiten zu prüfen.

§. 6.

Die Beschaffenheit des Grund und Bodens muß nicht nur der Gesundheit, sondern auch dem Gedeihen der Erzeugnisse für eine beträchtliche Menschenmasse angemessen seyn.

Er muß ein Mittel halten zwischen Trockne und Feuchtigkeit.

Derjenige Boden ist am fruchtbarsten, wo eine Schichte von Letten, Mergel, oder auch von einem gelben Thon die Dammerde und die Geschiebtheile trennt, mithin die Dammerde nicht unmittelbar auf dem Gerölle aufliegt.

§. 7.

Eine Gegend, in welcher eine neue Stadt angelegt werden soll, muß vor physischen Revolutionen gesichert seyn.

Hieher gehören: Erdbeben, Ausbrüche feuerspeiender Berge, Ebbe und Fluth, Ueberschwemmungen, Verschütten von Schneelavinen, Erdfälle u. s. w.

Wie sehr diese Natur-Revolutionen den Menschen in plötzliche Gefahr und Unglücks-Fälle versetzen, und sein Leben und seine Gesundheit gefährden, zeigen traurige Beispiele zur Genüge.

Die Anlage zu Erdbeben giebt die Nachbarschaft von feuerspeienden Bergen, — Die Ausbrüche feuerspeiender Berge verwüsten die Gegend mit Lavaströmen, und verunreinigen die Luft durch eine weit herumgeschleuderte Asche. — Ueberschwemmungen finden in der Nähe von Flüssen bei plötzlichem Thauwetter, oder in der Ebene und in Thälern durch Wassergüsse und Wolkenbrüche statt, und sind besonders, wenn der Grund der Gegend nicht sandig, sondern mehr aus schwarzer Erde besteht, schädlich. — Den Nachtheilen der Ebbe und Fluth ist die Küste am Ozean vorzüglich unterworfen. — Der Schaden der Schneelavinen ist besonders in der Nähe der Gletscher zu befürchten. — Erdfälle ergeben sich in der Nähe mit Wäldern besetzter Berge. —

§. 8.

Die Anlegung einer neuen Stadt auf einem erhöheten Platze, auf einem Hügel oder mäßigen Berge hat entschiedne Vorzüge vor der in der Ebene oder in einem Thale.

Diese Vorzüge bestehen darinn, daß die Luft einen gemäßigten Kältegrad besitzt, die Abwechslungen der Kälte und Wärme weniger bemerkbar sind, die Luft viel reiner ist und an den schädlichen Ausflüssen stehender Wasser und Sümpfe keinen Theil hat, sie ausserdem durch den ungehinderten Zugang der Winde beständig bewegt wird, vorausgesetzt, daß keine benachbarten höhern Berge zugegen sind, die den Zugang der Winde zur Reinigung der Atmosphäre abhalten, und durch das Zurückwerfen der Sonnenstralen im Sommer eine empfindliche Hitze verursachen; daß solche Plätze nicht so leicht Ueberschwemmungen und ihren traurigen Folgen ausgesetzt sind.

§. 9.

Eine neue Stadt darf nicht in einem zu großen Umfang angelegt werden.

Die Sterbelisten zeigen im Durchschnitt eine größere Abnahme der Volkszahl in Städten von übermäßigem Umfang. Dieß rührt von dem gesteigerten Luxus, der Weichlichkeit der Bewohner, der stillesitzenden Lebensart, der Verderbniß der Luft, der gegebenen beständigen Krankheits-Ansteckung her.

So sterben in London jährlich 7—10000 Menschen mehr als geboren werden.

Eine Stadt dürfte daher nie über 50000 Seelen enthalten.

§. 10.

Die innere Anlage und Einrichtung einer neuen Stadt erfordert nicht weniger eine genaue Erwägung, da von derselben das physische Wohl vieler tausend Menschen abhängt.

Die Stadtmauren hindern den freien Durchzug der Luft und setzen die benachbarten Bewohner mehreren Krankheiten aus. Sie sind daher bei Anlegung einer neuen Stadt ganz zu entbehren.

Eben so haben Gräben, Kanäle und Wälle in der Umgebung der Stadt ihre nachtheilige Seite, indem sie eines Theils die Luft abhalten, und andern Theils durch Ansammlung von stehendem, faulem Wasser zu endemischen Krankheiten, wie zu Wechselfie-

bern

bern u. s. w. Anlaß geben. Sie werden daher bei Anlegung einer neuen Stadt keine Stelle finden.

Die Strassen der Stadt, wenn sie auch nicht durchgehends nach den strengsten Regeln der Geometrie, um eine nicht ganz gefällige Einförmigkeit zu vermeiden, angelegt sind, müssen doch eine verhältnißmäßige Breite und eine gerade Richtung haben. Das Strassenpflaster muß auf einer guten Grundlage mäßig gewölbt, aus bald ihre Nässe verdünstenden, bei trockner Witterung keinen schädlichen Staub gebenden, glasachtigen Steinen, am besten aus wenigstens fünf Zoll dicken, möglichst regelmäßigen Kieselsteinen, dicht, eben, fest, und so angelegt werden, daß die Rinnen zu beiden Seiten des mittlern gewölbten Pflasters die Fußgängerwege (Trottoirs) längst den Häusern von dem mittlern Fahrwege absondern. An den Strassenecken müssen hohe Steine als Abweiser eingerammt seyn, um destomehr den Fußgänger bei unvermutheter Annäherung eines Wagens zu sichern. Alle Unebenheiten des Strassenpflasters müssen allemal sobald als möglich ausgebessert werden, damit auf demselben keine Feuchtigkeiten und Unreinigkeiten stocken, und kostspieliges Umlegen derselben weniger oft zum Bedürfnisse wird.

Vortheilhaft ist es, wenn man die Steine zu den großen Plätzen behauen läßt, um alle Lücken des Pflasters zu verhüten, und das Reinhalten zu erleichtern.

Die Strassen sind in einer solchen Richtung zu führen, in der sie von unschädlichen Winden durchschnitten und durchlüftet werden, und sollte es auch sich mit den Regeln der strengen Symmetrie nicht vertragen, so sind vielmehr die Strassen dahin zu verlegen, woher durchziehende Luft zu erwarten ist, besonders ist dieß der Fall bei den von der Hauptstrasse abgehenden Nebenstrassen. —

Das Ende der Strasse muß sich an ein Stadtthor oder an einen freien, angränzenden Raum verlieren. Kleine Nebengassen sind gar nicht zu gestatten.

Die Breite der Strassen muß der Höhe der Häuser angemessen seyn, weil, wenn sie zu breit sind, sie den einfallenden Sonnenstralen zu sehr ausgesetzt sind, zu wenig Schatten geben, auch die größere Masse von Luft sich langsamer in denselben bewegt, somit verdirbt. Die Hauptstrassen in den kleinern Städten

sollten daher 50 — 60. in großen 80 — 100 Fuß breit seyn; die Nebenstrassen in erstern 40 in letztern 60 Fuß Breite haben.

Die bedeckten Strassen, Schwingbögen (Arcades) sind nicht zuzulassen, da sie den Zug der Luft aufhalten.

Zum Steinpflaster eignen sich 1. Die Grausteine (Grais.)

Sie bestehen aus sehr kleinen Sandtheilchen, die so dicht zusammen gewachsen sind, daß ihnen weder die Sonne, noch die größte Kälte etwas anhaben kann. Man bricht sie aus verschiedenen Steinbrüchen in großen Stücken; sie lassen sich leicht mit dem Hammer zerschlagen und in Würfelform zu 7—8 Zoll nach allen Seiten behauen, nur ist darauf zu sehen, daß niemals die Fugen einer Reihe queer über den Weg auf die Fugen der folgenden Reihe treffen, damit die Räder der Wagen und Fuhrwerke keine Gleisen darauf ausfahren und sie verderben können.

2. Die Kieselsteine.

3. Verschiedene Steine (pierre de recontre) die man aus dem Felde ausgräbt und die nichts anders, als gebrochne Felsenstücke sind. Man setzt sie mit ihrer Spitze in die Erde. Die Pflastersteine, welche würfelicht gestaltet sind, also eine viereckichte Oberfläche haben, geben ein festeres Pflaster, als diejenigen, welche in ihrer Oberfläche vieleckicht und rund sind. Am vorzüglichsten sind die Steine, welche 6 Zoll lang und breit sind, und wenigstens eine Dicke von 8 Zoll haben, nur müssen sie nach unten zu nicht spitzig oder konisch seyn.

Diese Steine werden in eine 6—8 Zoll hohe Lage Sand gesetzt.

Der graue Fluß- und Kießsand schickt sich hierzu am besten; da hingegen der Sand, der leimichte Erde bei sich führt, bei regnichtem Wetter aufgelöst wird, die Steine sich immer tiefer setzen, und die Oberfläche der Strasse beständig mit Schlamm bedeckt ist, überdieß werden die Fugen zwischen den Steinen ausgeschwemmt, und sie geben der Last, die darüber fährt, nach.

Ehe das Pflaster gesetzt wird, muß man die Fläche, worauf es kommen soll, wohl schlagen. Nach diesem gräbt der Steinsetzer mit der Spitze seines Hammers den Sand auf, und setzt einen Stein nach dem andern ein. Er giebt ihnen dabei unten und an den Seiten den gehörigen Raum, damit sie, wenn die Fugen mit Sand wieder vollgefüllt sind, mit der Hand- oder ei-

ner großen Ramme wohl geschlagen werden können, und sich fest zusammen setzen, um die Räder der schwersten Frachtwagen zu tragen.

An den Seiten des rund gewölbten Pflasters sind Gussen zur Abführung des Wassers anzubringen, deren Größe nach Breite und Tiefe nach der Menge des von dem Pflaster abfließenden und aus andern anstoßenden Strassen zufließenden Wassers bestimmt wird, wobei zugleich die vortheilhaftesten Plätze ausgewählt werden, um das Wasser durch Kanäle unter Brücken u. s. w. zu leiten. Ein genauer Grundriß der anzulegenden Stadt und ihrer Gassen wird den Fall einer jeden Strasse gegen die andern darlegen.

So wird eine Gasse, die einen sehr starken Abzug hat, weniger große Gussen, als eine von geringerm Falle erfordern. Auf 100 Fuß Länge muß man wenigstens 4 Zoll Fall geben.

Will man auf großen Plätzen der Stadt, bei öffentlichen Gebäuden, Schauspielhäusern u. s. w. um das Begegnen der Wagen zu verhüten, sehr breite Gassen anlegen, so müssen diese mit 3 Abzügen für das abfließende Wasser versehen seyn, nemlich mit einem in der Mitte und mit zweien an den Seiten vor dem Austritte aus den Häusern. Es ist sehr gut, wenn zwischen den Häusern und der Gusse noch ein ganz wenig abhängender, und mit sehr kleinen Steinen gepflasterter Gang von 4—6 Fuß Breite ist; auch können hierzu Steinplatten verwendet werden, wenn sie aus einem Steine sind, der von der Kälte nicht springt, und recht fest auf dem Boden in Mörtel oder Thon gesetzt werden, weil auf diese Art sich kein Wasser darunter ziehen kann, auch dürfen keine Schubkärner mit ihren Karren darüber fahren.

Wird eine Gasse noch breiter angelegt, so theilt man sie so, daß man in der Mitte einen Gang, Spatzierweg oder Allee anlegen kann, welcher nicht befahren werden darf, und mit Pfählen, marmornen Säulen oder Bänken eingefaßt wird. Dieser mittelste Gang hat nur eine ganz unmerkliche Abdachung, und wird mit Kießsand bedeckt.

Zu einem dauerhaften Stadtpflaster gehört, ausser, daß die größten Steine zur Einfassung benützt werden, dann die mittelmäßigen folgen und oben auf die Gasse die kleinsten zu stehen kommen, noch überdieß die Anlegung von Traversen, d. i. von größern Pflastersteinen, die queer über die Strasse gehen, durch

welche das kleine Pflaster zwischen den Einfassungen fest gehalten wird. Sie werden 10 Fuß lang von einander gemacht. Diese Traverse dienen auch zur Zierde des Pflasters, wenn man sie auf großen Plätzen rautenförmig, nach den Diagonalen der Rauten, in die Länge, auf die vornehmsten Häuser und Gassen rund oder auf andere Arten anlegt, und darzwischen mit kleinen Steinen pflastert.

Ausser der oben angegebenen Rücksicht auf die Richtung der Strassen, so müssen sie in gerader Linie fortlaufen und sich in rechten Winkeln durchschneiden, da in Strassen, die einen Winkel oder Bogen machen, die Luft zurückprallt, stockt, und dadurch ungesund wird. Werden die geraden Strassen nicht durch rechtwinklicht sie durchkreutzende, ebenfalls gerade Strassen unterbrochen, so werden nicht nur die Häuser, die an den Ecken stehen, schiefwinklicht, sondern es wird auch die Luft in einer Strasse durch eine andere sie unterbrechende, eine wärmere oder kältere Luft besitzende Strasse weder im Winter erwärmt, noch im Sommer abgekühlt.

Die Strassen in den Städten müssen gegen eine angemessene Weltgegend gerichtet seyn; ohne diese Rücksicht erhalten in einem Quartier der Stadt einige Strassen und die in ihnen stehenden Häuser gar keine Sonne, und sind daher immer feucht und ungesund, und die an sie gebauten Häuser sind feucht und schwer zu heitzen; andere hingegen bekommen im hohen Sommer eine ganz unausstehliche Hitze. Sollen demnach Häuser und Strassen in einer Stadt gesund seyn, so muß man ihre Quartiere so stellen, daß die eine von ihren Diagonal-Linien gerade in die Mittags-Linie des Orts, worinn die Stadt gebaut wird, die andere von diesen Linien hingegen in die Abendlinie dieses Orts zu liegen kommt, wobei dann die eine Reihe von Strassen von Nordost nach Südwest, die andere diese im rechten Winkel durchschneidende Reihe von Strassen aber von Südost nach Nordost gerichtet ist, also die eine Seite der Quartiere am Morgen, die andere am Morgen und Mittag, die dritte am Mittag und Abend, und die vierte allein am Abend von der Sonne beschienen wird.

Auch die Anlegung der Stadtthore verdient eine besondere Rücksicht. Sie müssen mit den Strassen der Stadt in gerader Richtung zu stehen kommen und eine verhältnißmäßige Höhe und

Breite haben, um das Ein- und Ausgehen zu sichern, und der Luft den erforderlichen Aus- und Eingang zu verschaffen, auch müssen sie mit einem eisernen oder hölzernen Gitterwerk versehen und gegen Morgen oder Südost gerichtet seyn.

Die Stadt wird in rechtwinklichte Quartiere eingetheilt, in diese kommt eine gewisse Anzahl in einem Viereck aneinanderhängender, in gerader Linie laufender Häuser, die dann mit ihren vier äussern Seiten ein rechtwinklichtes Viereck ausmachen, woraus besonders auch der Vortheil hervorgeht, daß nicht leicht die ganze Stadt eingeäschert werden kann, wenn ein Brand in ihr entsteht. Man muß indessen diese Quartiere nicht zu klein, auch nicht zu groß machen, denn im erstern Fall bekommt man zu viele Strassen, im letztern wohnen die Einwohner zu weit von den Seitenstrassen. In kleinen Städten dürfen sie an ihren längsten Seiten 300 — 400 Fuß, in großen Städten aber 600 — 800 Fuß Länge haben.

Die Höhe der Häuser muß nicht nur nach der Breite der Strassen berechnet, sondern sie dürfen auch nie zu hoch seyn; Häuser mit drei Stockwerken in kleinern und mit vier Stockwerken in großen Städten dürften das Mittelmaaß am meisten erreichen. In der Mitte der Quartiere ist jedes Haus mit einem angemessenen Hofraum, und, wo möglich, mit einem Garten zu versehen, nur darf durchaus nicht gestattet werden, daß dieser Raum verbauet, mit Mauern oder Bretterwänden eingefaßt, oder die Luft auf irgend eine Art abgehalten werde, und dann sind auch vielmehr Ziergärten, als Küchen- und Obstgärten anzulegen, weil letztere durch den nöthigen Dünger und das vielfältige Begießen die Luft verderben.

In einer neu anzulegenden Stadt ist nach ihrer Größe auf mehrere freie Plätze, Marktplätze, selbst Spaziergänge zu sehen, nur müssen diese öffentlichen Plätze mit den Stadtthoren in gerader Richtung zu stehen kommen, und nicht mit Bäumen überladen werden.

Die Umgebungen der Stadt müssen geebnet, und nicht mit Wällen besetzt seyn. (Mit mäßig hohen Bäumen angelegte Alléen, die von den Winden durchstrichen werden können, erfrischen die Luft, und verschaffen dem Städter einen angenehmen Spaziergang, so wie selbst in den breitesten Strassen der Stadt, in einer

hinreichenden Entfernung von den Häusern, ein und der andere Baum angepflanzt werden kann, um die Luft zu erfrischen und Schatten zu geben; nur müssen solche gewählt werden, die keinen starken Geruch verbreiten.

§. 11.

Ein wichtiger Gegenstand bei Erbauung einer Stadt ist der, daß sie mit hinreichendem und gutem Brunnenwasser versehen, und ihr Vorrath durch gute Wasserleitungen gesichert werde.

Das Brunnenwasser ist zwar meistens hart, löset die Seife nicht gut auf, und kocht die Hülsenfrüchte nicht weich, indessen giebt es dennoch Brunnenwasser, welche von fremden Theilen eben so rein sind, als die besten Quellwasser. Und hierauf ist vorzüglich zu sehen.

Die Stellen, wo ein Brunnen gegraben werden will, werden mit einem Erdbohrer untersucht. Bringt dieser lauter fetten Lehm oder Letten heraus, so ist noch keine Hoffnung zum Wasser vorhanden; bringt derselbe aber lockere Erde oder weißen Sand, dann darf man Wasser erwarten, daher mit dem Nachgraben fortfahren.

Ein guter Brunnen muß gleich anfangs tief genug gegraben werden.

Da, wo Brunnen angelegt werden, müssen sie vor allen zufließenden Unreinigkeiten, Pfützen, geheimen Gemächern, Abflußgräben u. s. w. wohl verwahrt, und von der Nähe von Gärbereien, Tobackfabricken u. dgl. entfernt werden, oder es muß dafür gesorgt werden, daß durch einen freigelassenen beträchtlichen Raum und eine aufgeführte dicke Mauer, von vier Fuß wenigstens, jeder mögliche Zufluß abgehalten wird; überdieß ist das sich um den Brunnen herum ansammelnde Schnee- und Regenwasser durch Pflästerung und durch einen derselben gegebnen leichten Abhang abzuleiten, das sich ansetzende Eis aber zur Winterszeit fleißig aufzuhauen.

Die Brunnen müssen zwar bedeckt und vor allem Hineinwerfen fremder Körper, vor einfallendem Staub, Regen und Schnee u. s. w. verwahrt werden, doch ist der Zutritt der Luft nicht gänzlich zu verwehren, und ihre Bedeckungen sind mit Oeffnungen, die in schräger Richtung dennoch Staub und Regen abhalten, zu versehen.

Der Brunnenbau mit gebrannten Ziegeln oder festen Bruch-

steinen ist am wohlfeilsten. Ueberdieß müssen sie auf dem Boden mit Sand oder kleinen Steinen einige Schuhe hoch belegt werden.

Die Ziehbrunnen sind weniger tauglich, als die Pumpbrunnen; den meisten Vortheil aber geben die Röhrbrunnen. Letztere erhalten vor der innern Mündung jeder Brunnenröhre ein durchlöchertes Eisenblech, um unreine Körper zurück zu halten. Man hat darauf zu sehen, daß das gesammte Wasser einen guten Abfluß erhalte, wodurch es immer erfrischt wird. Zu ihrer Einfassung hat man sich des Granits, Feldspats oder einer andern kieselartigen Steinart, die dem Wasser keine fremden Bestandtheile mittheilt, auch der härtern Kalksteine von kohlensaurem Kalk, die im bloßen Wasser unauflöslich sind, zu bedienen. Gypssteine, Steine, welche Salztheile enthalten, die sich im Wasser auflösen, mürbe Steine, deren Theilchen leicht abgehen, taugen zu Röhrbrunnen-Einfassungen nicht.

Vor Allem aber müssen die lebendigen Quellen wohl eingefaßt und vor einfallenden fremden Körpern, Ueberschwemmungen, Regengüssen gut verwahrt werden.

Um das aus diesen oft ziemlich entfernten Quellen sich ergebende Wasser in die Städte zu leiten, sind hierzu gut gebrannte thönerne 2 Fuß lange, gut glasirte Röhren oder gemauerte unterirdische Kanäle allen andern vorzuziehen, da die eisernen viele Eisentheile an das Wasser absetzen, die hölzernen leicht unrein und faul werden, wenn sie nicht aus festem Holz gebohrt, inwendig ausgebrannt, gut zusammengefügt, tief genug gelegt, oft gereinigt und reparirt werden, und die bleiernen das Wasser vergiften.

Diese Röhren müssen, je entfernter die Quelle, und je mehr das Erdreich der Sonne ausgesetzt ist, um so tiefer gelegt werden, weil sonst das Wasser matt würde.

Es ist darauf zu sehen, daß an den durch die Stadt fließenden Bächen und Flüssen keine Abtritte, Kloaken, Gärbereien, Färbereien, Seifensiedereien, Schlachthäuser u. s. w. angelegt werden.

§. 12.

Die Anlegung der Privat- und öffentlichen Gebäude ist ein nicht minder wichtiger Gegenstand der Erwägung.

Sie müssen der Freiheit und Reinigkeit der Luft keine Hindernisse in den Weg legen, und den Bewohnern die gehörige Sicherheit gewähren.

Der Boden muß dem Gewicht, womit man ihn beladen will, angemessen seyn, und die Haus-Fundamente müssen von Bauverständigen geprüft werden.

Daher müssen die Hausplätze geräumig und unabgetheilt seyn.

Die Baumaterialien sollen trocken seyn und die Feuchtigkeit der Luft nicht anziehen. Darzu schicken sich am besten die Backsteine und mit Sand während dem Löschen vermischter Kalk, da diese Art von Mischung die Steine weit mehr bindet, als wenn der Kalk zuvor gelöscht ist. Diese Baumaterialien müssen Jahre zuvor verfertigt, und dann von einer Baukommission untersucht werden. Besonders ist auf dauerhafte Dachziegel das Augenmerk zu richten, und sind daher die Ziegelbrennereien von der Baukommission öfters zu untersuchen.

Das Holz, welches zu Gebäuden verwendet wird, muß gesund und wohl ausgetrocknet seyn, und daher vor seiner Anwendung von der Baukommission geprüft werden.

Die zu hoch gethürmten Häuser können mit der Reinigkeit und Spielung der Luft nicht bestehen, und es ist daher rathsamer, die Städte in ihrem Umfang zu erweitern, als die Häuser bis auf 5. 6. Stockwerke zu erhöhen. In 30 Fuß breiten Strassen ist die Höhe der Häuser nicht über 60 Fuß zu führen. Der zu blendend weiße oder zu grellrothe Anstrich der Häuser ist, da er den Augen der gegenüberwohnenden Nachbarn, zumal bei anhaltendem Sonnenschein, nachtheilig wird, nicht zu gestatten, und dafür eine dunklere, das Licht dämpfende Farbe zu wählen.

Zur ebnen Erde oder gar unter derselben dürfen keine Wohnungen angebracht werden, vielmehr sollte das erste Stockwerk einige Schuhe vom Boden abstehen.

Die Kamine sind so anzulegen, daß durch den Zug der Luft der Rauch gehörig abgeführt, und der Kommunikation desselben mit den Wohnzimmern vorgebeugt werde.

Die Größe der Fenster muß dem Umfang der Wohnungen, und ihre Anlage der Richtung der herrschenden Winde entsprechen.

Die Häuser sollten gegen Südost gebaut seyn.

Die höchsten Gebäude, vielmehr ganze Stadtquartiere, müssen mit Blitzableitern versehen seyn.

Diese Blitzableiter müssen, wenn die Gebäude wirklich gesichert seyn sollen, aus fest verbundnen Schiefern, freien, nicht verbrann-

ten, massiven, mit Feuerlack überzogenen Eisenstangen und lanzenförmigen einige Zoll lang gut im Feuer vergoldeten, aus gegossenem Messing bereiteten, 19 Zoll langen, 5 Zoll breiten und 2 — 3 Linien dicken Spitzen verfertigt seyn. Die Bodenleitung ist aus Marcasit und Zinn in feuchter Erde zu bereiten. Die Ausspangstangen dürfen nur 10 — 15 Schuh Höhe haben. Die Spitzen sind lanzenförmig zu bilden, und es ist ihnen eine Dicke von 2 Linien zu geben.

Die Zuleitungs- und Ableitungs-Stangen sind 10 — 12 Fuß lang, einen halben Dezimalzoll breit, und einen schwachen Viertelszoll dick. Sie werden durch Schrauben miteinander verbunden, zwischen welchen eine Zwischenlage von feinem Zinn, eines Kartenblatts dick, zu stehen kommt. In einer Entfernung von 5 — 6 Fuß Länge von der Hauptstange sind senkrechtstehende Seitenstangen zu errichten.

Da die eisernen Ableitungs-Stangen wegen des Rostens nicht in den Erdboden geführt werden können, so läßt man sie ober der Erde aufhören, und schraubt an sie eine Bodenleitung aus einer Vermischung von Wißmuth und englischem Zinn. Man schmelzt diese Metalle untereinander, und gießt davon Streifen, welche $1\frac{1}{2}$ Zoll breit, und $\frac{1}{4}$ Zoll dick sind. Diese Leitung wird vom Gebäude schief ab so tief in die Erde gelegt, bis sie beständig feuchten Grund erlangt hat.

Andere Physiker geben zur Fortleitung dem gesponnenen, gehörig dicken Messingdrath den Vorzug, weil sein Leitungs-Vermögen fast dem des Kupfers gleich kommt, er 400 — 500 Fuß Länge ohne Unterbrechung, ohne Zusammenfügung fortgeführt werden kann, und derselbe dem Blitze einen zureichenden Flächenraum zur freien Verbreitung darbiethet, nicht rostet, und zur Verarbeitung sehr biegsam und geschmeidig ist.

Alle Frühjahre müssen die Blitzableiter untersucht, und nachgesehen werden, ob die Ableitung durch einen Zufall nicht etwa gelitten hat, oder unterbrochen worden ist.

Es ist sehr gut, wenn die mehresten Fenster gegen Osten und Norden angebracht werden, und von einer mit der Höhe und dem Raum der Zimmer verhältnißmäßigen Größe sind.

Die Keller müssen einen der Größe des Hauses und den aufzubewahrenden Gegenständen angemessenen Raum und Höhe haben, vorzüglich aber muß für den freien Zugang der Luft zu denselben

durch hinreichende, an schattigten Orten angebrachte, zur Abhaltung der Sonnenhitze mit gehörigen Schiebern und Läden versehene Kelleröffnungen gesorgt werden, welche zur Nachtzeit, besonders des Sommers, zu eröffnen sind.

Die Abtritte sind tief genug zu führen und mit geräumigen Kesseln zu versehen; besonders aber ist darauf zu sehen, daß ihre Anlage mit keiner Zimmermauer in Gemeinschaft stehe. Sie müssen aus gebrannten Steinen in einer ihrem Zwecke angemessenen Form aufgeführt werden, einen Abtrittschlund in der Gestalt eines abgestutzten und umgekehrten Kegels haben, mit einer irdenen, aus der Senkgrube bis unter das Dach reichenden Röhre versehen seyn, auch dürfen sie nicht in der Mitte der Häuser, noch weniger auf die Strasse heraus angelegt werden.

Die Struktur der Stubenöfen und der Kochheerde erfordert noch eine besondere Rücksicht.

Es sind daher keine Stubenöfen zu dulden, die oben mit großen Kesseln zur Zubereitung der Speisen in den Zimmern versehen sind; vielmehr sind der Gesundheit die sogenannten Windöfen beförderlich, da sie die Stelle eines Ventilators vertreten.

Die Küchenheerde sollten durchgängig mit einem Dampf-Koch-Apparat versehen seyn.

S. J. G. Dingler Beschreibung und Abbildung mehrerer Dampfapparate zur Benützung der Wasserdämpfe zum Kochen und Heitzen in verschiednen öffentlichen Anstalten, in der Haus- und Landwirthschaft, in Fabricken, Manufakturen, Gewerben u. s. w. Mit 4 Kupfertafeln. Augsburg. 1818. Seite 20. 11. Beschreibung der Abbildung eines Küchenheerdes mittelst Dampfkochung.

Die erste Idee der Dampfkochkunst mag sich wohl von dem Engländer Dionysius Papin herschreiben, welcher im Jahr 1681 zufällig auf die Methode, Knochen in einem dampfdicht verschlossenen Topfe weich zu kochen, kam. Dieser Papinische Topf wurde zuerst von Wilke verbessert, dann von Cadet de Baur, von Marum, Wurzer, Juch, Hermbstädt, Buchholz, von Resch, Buchner und von Eichthal zur Vollkommenheit gebracht.

In der Haushaltung können die Knochen-Gallerte und das Fett sehr vortheilhaft verwandt werden.

Wie übrigens das Kochen der Speisen mittelst der Wasser-

Dämpfe vorgenommen wird, kann in der Dinglerschen angeführten Schrift S. 63. folg. nachgelesen werden.

Die Küchen müssen helle seyn, um die in denselben zu verrichtenden Arbeiten zur Tageszeit ohne Geleuchte unternehmen zu können. Besonders aber ist, um das Feuerfangen des Schornsteins zu verhüten, in der Küche vom Heerde an der Schornstein 4—5 Ellen hoch recht glatt und eben mit Kalk zu überwerfen, und dann mit einer mit Leim angemachten Kalkweisse zu übertünchen.

Es ist hier noch der Ort von dem Piseebau zu reden. Er findet vorzüglich in steinarmen und lehmreichen Orten statt. Er zeichnet sich durch die Trockenheit der Wohnungen vorzüglich aus. Der Piseebau ist eine vervollkommnete Lehmbauart. Die darzu gebrauchten Lehmpatzen (Luftziegel, ägyptische Ziegel) müssen nicht über 3 Zolle dick seyn, damit sie gehörig austrocknen können. Ein Lehmpatzengebäude muß an einer trocknen, möglichst hohen Baustelle erbauet werden; es muß ein gehörig hohes, massives Fundament, am besten von Mauerziegeln erhalten. Dieses Fundament muß an der höchsten Stelle des Bauplatzes wenigstens 1 Fuß 9 Zoll über der Erde betragen.

Die Wände müssen ein genug überstehendes Dach haben, damit das Gebäude vor dem anschlagenden Regen geschützt sey, und ausserdem mit einem guten Kalkmörtel, der mit etwas Lehm versetzt ist, überzogen seyn.

Ein guter und nützlicher Ofen darf nicht viel größer, als das in ihm brennende Feuer seyn. Er soll eine oblonge Form haben. Die Oberplatte soll nicht höher über dem Feuer seyn, als die Spitze der Flamme. Er muß so dünn, als möglich seyn; von Eisen bereitet, einen Roost haben, Vorrichtungen, mittelst deren man den Zug des Feuers mäßigen kann. Eine Zugröhre gehe unter den Roost, eine Klappe daran verschließe sie nach Erforderniß. Die Asche nehme ein Kasten von Eisenblech auf. Die Rauchröhren seien so lange, als es die Wärme der aufsteigenden Dämpfe erfordert.

In Betreff der Anstalten zum Kochen, muß das Feuer durch einen Roost verstärkt werden, es muß zum Theil in einem verschlossenen Raum befindlich seyn; es muß nach Erforderniß gedämpft und geleitet werden können.

S. J. G. Dingler Beschreibung und Abbildung mehrerer Dampf-Apparate u. s. w. Mit 4 Kupfertafeln, Augsburg, 1818. S. 25. Beschreibung eines Stubenofens, und S. 123. XXI. Vom Heitzen mit Wasserdämpfen.

Am vorzüglichsten geschieht aber die Heitzung der Zimmer mittelst Wasserdämpfen. Man bedarf hierzu blos eines Kessels, an dessen Boden eine Röhre angebracht wird, welche ausserhalb der Kesselmauer aufwärts geht, und am Ende ein einfaches, befestigtes Wasserbehältniß hat, von welchem der Kessel mit Wasser unterhalten wird. Auch kann man einem solchen Kessel die Form eines Cylinders geben, und neben demselben in dem nemlichen Feuerraum einen eisernen Cylinder anbringen, in welchem Kienholzstöcke oder gute Steinkohlen auf Kohlenwasserstoffgas zum Beleuchten des ganzen Lokals bearbeitet werden. Auf diese Art können die Gasleitungs-Röhren neben den Dampffortleitungs-Röhren in einer und derselben Anlage fortlaufen, wodurch, ausser der Ersparniß an Brennmaterial, ein sehr großer Vortheil bei der Beleuchtung erlangt wird.

S. Prechtl Anleitung zur zweckmäßigsten Einrichtung der Apparate zur Beleuchtung mit Steinkohlen-Gas. Wien 1817.

Die Größe oder die Zahl der Oefen, so wie die Weite der zur Heitzung dienenden Röhren richtet sich nach der Größe des zu erwärmenden Raumes. Als allgemeinen Maaßstaab kann man annehmen, daß ein durch Dämpfe erhitzter Quadratfuß der Dampfheitzungsröhren 150—180 Kubickfuß Luft des Zimmerraumes im Winter zu der erforderlichen Temperatur von 16—20 Reaum. zu erwärmen im Stande ist. — Wählt man Oefen zur Heitzung mit Dämpfen, so ist es gut, wenn sie von nicht zu weitem Umfange sind.

Will man ganze Privathäuser mittelst der Dämpfe erwärmen, so muß man den Dampfapparat in dem Erdgeschoß des Gebäudes aufstellen. Von demselben steigt die Dampfröhre, durch welche die Heitzung des Erdgeschoßes bewirkt werden soll, in vertikaler Richtung auf den Boden nieder, und setzt die Dämpfe in eine, auf demselben horizontal fortlaufende Röhre ab. Von jener Vertikalröhre erhebt sich eine andere Röhre in die obern Stockwerke, und von dieser läuft auf dem Boden eines jeden Stockwerks, wie im Erdgeschoße, eine Horizontalröhre in die säulenför-

migen Röhren oder Oefen, welche zur Erwärmung der verschiednen Zimmer bestimmt sind. Statt einer durch alle Stockwerke gerade aufsteigenden Vertikalröhre kann man auch die horizontale Dampfortleitungsröhre in einer Ecke eines Zimmers aufsteigen, und auf diese Art die Dämpfe in die Horizontalröhren des obern Stockwerkes übergehen lassen.

Die zur Leitung der Dämpfe gehörigen Röhren richten sich nach der Größe des zum Heitzen bestimmten Gebäudes, und haben gewöhnlich 2 — 3 Zoll im Durchmesser. Von diesen Röhren aus gehen die Dämpfe in zweckmäßig geformte, senkrechtstehende Cylinder oder Oefen. Diese Cylinder oder Oefen haben am Boden ein enges Röhrchen, welches in einen mit etwas Wasser versehenen Napf hineinreicht, wo die tropfbar flüssig werdenden Dämpfe sich sammeln, während die heissen Dämpfe selbst durch das Wasser gesperrt bleiben. Will man diesen Napf nicht gern im Zimmer haben, so können die tropfbar flüssig werdenden Dämpfe durch ein Röhrchen ausserhalb des Zimmers abgelassen werden.

Ausserdem sorgt man dafür, daß die Dampffortleitungsröhre, wenn sie in den Boden der Stockwerke zu liegen kommt, wo möglich etwas Gefäll erhalte, und daß an dem Ende des Gebäudes eine Abzugsröhre für das Wasser an einer Stelle angebracht sey, wo man das warme Wasser benützen kann. Es läßt sich auch durch eine zweite Röhre das Wasser nach dem Dampfkessel zurückführen.

Nothwendig ist es, daß das äusserste Ende der Dampffortleitungsröhre, selbst dann, wenn sie nach dem Kessel zurückläuft, eine zwar enge, aber doch ganz freie Oeffnung erhalte, damit die in den ungeheitzten Röhren enthaltne Luft, welche durch die Dämpfe ausgetrieben wird, einen Ausweg finde, und damit durch diese Oefnung die Röhre wieder Luft resorbiren könne, indem es sonst, besonders bei dünnen Röhren, leicht geschehen könnte, daß sie nach ihrer Verkühlung durch die Kraft der äussern Luft eingedrückt werden. Jene freie Oeffnung der Dampffortleitungsröhre erfordert auch der Fortzug der heissen Dämpfe, weil sonst eine Spannung statt fände, welche der schnellen Erwärmung der entferntern Röhren oder Oefen hinderlich seyn, und ein Auseinanderdrücken der Röhren zur Folge haben könnte.

Die Dampffortleitungsröhren werden der Solidität wegen am besten von Kupfer oder gegossenem Eisen verfertigt.

Man umgiebt sie, so weit sie im Erdgeschoß laufen, mit trockener Asche oder mit Kohlenpulver; wenn sie aber an Orten, die nicht geheitzt werden, aufsteigen oder fortlaufen sollen, so müssen sie gehörig umwickelt werden, damit sich daselbst die heissen Dämpfe nicht unnöthig verkühlen. Auch hat man zu verhüten, daß die Befestigung der Röhren mit einer großen Anziehung oder Spannung derselben verbunden sey, weil diese Dampfleitungsröhren bei der Heitzung durch die Wärme etwas ausgedehnt werden, folglich an Umfang etwas zunehmen.

Die Dampffortleitungsröhren können, ohne Gefahr wegen Entzündung, sowohl auf dem Gebälke, als auch unter den Stubenböden, und durch hölzerne Wände oder Getäfel fortlaufen, und die aufrecht stehenden Cylinder, welche für die Dampfwärme bestimmt sind, mögen in Nischen an den Wänden, selbst an Bretterwänden sich befinden; auch können die Dampfheitzungs-Oefen die Breite der Zwischenwände der Zimmer haben, so daß sie in jenen Wänden angebracht sind, und mit denselben gerade fortlaufen, wodurch sie keinen Raum wegnehmen.

Zur Feuerung bedient man sich übrigens am füglichsten des harten Holzes aus Buchen- Eichen- oder Birkenholz; dann auch der Steinkohlen, wenn diese durch 48stündiges Glühen im Abschwefelungs-Ofen zuvor ihrer harzigen, schwefeligen und erdigen Bestand-Theile, durch welche sie vermöge ihres starken, durchdringenden Dampfes schwächlichen Personen Beschwerden verursachen, beraubt sind; des Torfes und der Kuchen aus Gärberloh.

Eiserne und runde Oefen erwärmen die Zimmer besser, als irdene und eckige; dünne Kacheln weit schneller, aber weniger anhaltend, als dicke; weite und unverschlossene Rauchröhren leiten die Hitze zu schnell fort, dagegen nehmen in zu langen Röhren die Dämpfe die tropfbar-flüssige Gestalt an; das Feuer wird durch die Asche erstickt, wenn das Brennmaterial nicht auf einem über dem Aschenloche angebrachten Rooste liegt.

Uebrigens muß ein guter Stubenofen wenig Raum einnehmen, nicht viel größer, als das in ihm brennende Feuer, und nicht höher seyn, als die Spitze der Flamme reicht. Er muß nicht nahe bei Thüren und Fenstern, oder in einem Winkel, sondern in der Mitte einer freien Wand stehen.

Eine besondere Rücksicht ist auf die Abtheilungen des Wohn-

gebäudes zu nehmen. So müssen die Speisekammern trocken und kühl seyn; die Wochenstuben grüne Fensterrouleaux haben; die Studierzimmer gegen Morgen oder Mittag gelegen seyn, nicht über 10 Fuß Höhe halten, sich in einem Zimmerraum von 12 — 16 Fuß Länge nicht mehr, als 2 Fenster von 4 Fuß Höhe und 2 ½ Fuß Breite befinden, dicht und aus = oder inwendig mit hölzernen Läden versehen seyn, Thüren von 3—3½ Fuß Breite, und von 7 Fuß Höhe haben, und Wände von 8—10 Zoll Dicke mit gutem Kalküberzug, auch sind die Wände mit Brettern oder Tapeten zu bekleiden; die Schlafzimmer hell, trocken und nicht zu eng seyn, im zweiten Stockwerke liegen.

Sind ja in den Wohnhäusern Stallungen für Pferde und anderes Vieh anzubringen, und nicht vielmehr von ihnen abgesondert im Hofraum zu erbauen, so müssen diese doch wenigstens gut gewölbt, trocken, hell und luftig seyn, und so angelegt werden, daß die Jauche von selbst abfließen und der Mist leicht herausgeschafft werden kann.

Die Treppen müssen an ihrer frei stehenden Seite mit Geländern versehen werden.

In Hinsicht der Zimmer = Beleuchtung hat man in neuern Zeiten mehrere Verbesserungen anzubringen gesucht, und sogar alle Ausgaben für Beleuchtung durch eine eigenthümliche Ofeneinrichtung (Thermolampen, Phlogoscope, Flammenzeiger, Fumivore, Rauchverzehrer) zu ersparen gestrebt. Unter den Thermolampen sind am bekanntesten die Leboeschen, unter den Phlogoscopen und Fumivoren die Thilorierschen (s. eine Abbildung davon in Flörkes Repertorium ꝛc. II. T. VI.

Es wird bei denselben das aus dem verkohlten Holze entwickelte Wasserstoffgas zur Erzeugung des Lichts und der Flamme in sinnreichen Vorrichtungen benutzt.

Allein, ausser der nicht erreichten Holzersparung, leiden die Augen zu sehr durch den zu starken Glanz der flatternden Lichter, und die Lungen durch den widrigen Geruch des sich vom Gas absondernden Empyreuma's.

Die Argandischen Lampen (lampes à Quinquet) sind eine andere Art, die Zimmer zu erleuchten; allein die Luft wird während dem Brennen derselben immer noch zu sehr mit Luftsäure geschwängert, wenn nicht raffinirtes Oehl gebrannt wird, und die

Dämpfe durch eine etwas weite Röhre durch ein Fenster weggeleitet werden.

Wenn man sich aber auch der Wachs- und Talglichter bedient, so dürfen diese doch nicht mit Grünspan, Menning oder Operment gefärbt seyn. Die Dochte müssen bandförmig von gut gekrempelter Baumwolle und aus Fäden von gleicher Stärke gemacht, in Salzwasser eingeweicht, dann getrocknet werden.

Weniger unschädlich sind die Talglichter, und gefährlich, wenn der Talg von krankem Vieh herstammt.

Zu Oehllichtern wählt man Mohnöhl, das am längsten brennt, nemlich 1 Loth 3 Stunden 57 Minuten, da hingegen Rüösenöhl nur 3 Stunden 4 Minuten, und Baumöhl nur 2 Stunden 46 Minuten brennt. Nur muß man den Rauch durch einen feuchten Waschschwamm auffangen, oder durch das Fenster leiten. — Wachslampen sind die unschädlichsten Nachtlichter.

Zu Studierlampen sind die Parrotischen mit einem Glascylinder aus blauer ins röthlichte schielernden Farbe zu empfehlen.

Um sich schnell Licht zu verschaffen, darzu dienen die elektrischen Feuerzeuge und die Tachypyria.

Es gehört hieher noch, daß in einem jeden Hause ein schickliches, heizbares und luftiges Behältniß zur Aufbewahrung der Todten hergestellt seyn sollte, über dessen zweckmäßiger Anlegung die Baukommission zu wachen hätte.

§. 13.

Zu den öffentlichen Gebäuden gehören: Kirchen, Rathhäuser, Gefangenhäuser, Schauspielhäuser, Börsehäuser, Schulhäuser, Hospitäler, Pfründhäuser, Magazine, Kornhäuser, Schlachthäuser, Arbeitshäuser u. s. w. Sie sind nicht nur auf freien luftigen Plätzen anzulegen, sondern es ist auch der umgebenden Luft ein hinreichend großer Spielraum einzugeben.

Alle diese Gebäude müssen eine ihrem Zwecke angemessene Höhe und Größe haben, und mit weiten und hohen Fenstern versehen seyn.

Was die Kirchen insbesondere anbetrifft, so müssen sie groß, fest und hoch erbaut, ihre Fenster weit und hoch genug seyn, und gegen Morgen, die Pforten aber gegen Abend angebracht werden.

Sie sind mit großen Ventilatoren zu versehen. Zur Abhal-

tun

tung der Nordluft sind Vorthüren anzubringen. Der Fußboden muß etwas erhöhet liegen, und ist mit Dielen oder Brettern zu belegen. Unter den Kirchen sind keine Gewölbe anzulegen. Auch müssen durch zweckmäßig angebrachte Oefen und aus Steinen erbaute Kanäle, die am Fußboden herumgeführt werden, zur strengen Winterszeit die Kirchen mäßig erwärmt werden können. —

Die Emporkirchen müssen in einem angemessenen Raum von der Decke entfernt seyn.

Stühle, Emporkirchen, Altäre dürfen nicht mit Bleifarben angestrichen werden.

Die Kirchen sind im Mittelpunkt der Stadt anzulegen, und mit einem 50—100 Fuß breiten freien Raume zu umgeben.

Die Gefängnißhäuser, Zucht- und Strafhäuser, öffentliche Verwahrungsorte sollen blos zur Aufbewahrung von Civil- oder Kriminal-Verbrechern bestimmt seyn, das Leben und die Gesundheit derselben aber nicht gefährden. Daher ist es die Pflicht des Staats, daß sie nach den Regeln der Sanitäts-Polizei errichtet und unterhalten werden.

Ihr Umfang ist nach ihrer Bestimmung zu bemessen. Sie werden mit einer geeigneten Innschrift bezeichnet.

Ein Zuchthaus, Strafgefängniß, soll auf einem erhaben liegenden, gesunden, einsamen Platze massiv und fest erbaut seyn.

Die Hausflur muß nicht mit Feldsteinen gepflastert seyn. Die Abtritte sind von dem Wohngebäude zwar entfernt, jedoch in einiger Verbindung anzulegen. Es muß mit guten Brunnen versehen seyn, welche Tröge haben, an welchen sich die Züchtlinge täglich waschen können.

Es muß einen Blitzableiter haben. — Ein wohl zu verschliessender Garten ist ein nothwendiges Erforderniß bei einem Zucht- und Gefangnen-Haus.

Es theilt sich ab in die einzelnen Arrestzimmer, in die Arbeits-Zimmer für beiderlei Geschlecht, in die Schlafzimmer, in die Speisezimmer und in einen Kranken-Saal.

Zu dem eigentlichen Gefangnenhaus gehören: die Zimmer für die Inquisiten und Arrestanten, für die Gefangnenwärter, das Verhör-Zimmer, ein Kranken-Saal, ein Arbeits-Saal.

An dem Arbeits-Saal befindet sich das Zimmer für den Ge-

fangnenwärter mit einer großen Glasthüre zur Beobachtung der Arbeitenden.

Alle Gefangene müssen, zur Erhaltung ihrer Gesundheit und zur Bewahrung vor den Folgen des Müßigangs, eine ihren Verhältnissen und Kräften angemessene nützliche Beschäftigung erhalten, wie Wollkämmen, Spinnen, Raspeln, Holzsägen u. s. w.

Die Zimmer der Gefangenen müssen trocken, rein, mit gesunder Luft angefüllt, hell seyn, und stets reinlich erhalten werden.

Die Gefangenen müssen reinlich an ihrem Körper, in ihrer Kleidung, Bettzeug, Lager gehalten werden.

Der Staat hat für gute und gesunde Kost Sorge zu tragen.

Einem Gefangenen dürften daher täglich 2 Schoppen Rumfordischer Suppe, 1 Pfund Gemüse, $\frac{1}{2}$ Pfund Fleisch ohne Knochen, 2 Pfund Klein-Roggenbrod und 2 Schoppen Bier, oder $\frac{1}{16}$ Maaß Branntwein verabreicht werden.

Der Arzt hat die Kost fleißig zu untersuchen und der Medizinal-Beamte auf seinen Inspections-Geschäfts-Reisen die Gefängnisse in jeder Hinsicht genau zu beobachten, und seine Berichte darüber an das Medizinal-Departement einzusenden.

Für die Züchtlinge sind gemeinschaftliche große Schlafsäle herzustellen, die mit hinreichenden Ventilatoren versehen sind. Sie erhalten zur Lagerstätte einen Strohsack und eine wollene Decke, des Winters noch eine andere Decke zur Unterlage. Beide müssen öfters ausgeklopft, und jährlich einmal gewalkt werden.

Die Züchtlinge müssen eine sie kennbar machende Bekleidung haben, am füglichsten von Drillich.

Die Arbeits-Säle müssen helle, geräumig, hoch seyn, und beständig reinlich und gesund erhalten werden, auch sind sie mit hinlänglichen Ventilatoren zu versehen, und überdieß öfters auszulüften. Die gleiche Reinlichkeit muß in der ganzen Anstalt jederzeit angetroffen werden.

Die Kost muß einfach, gesund und abwechselnd seyn.

Die kupfernen Geschirre müssen fleißig verzinnt, oder statt derselben eiserne in Anwendung gebracht werden.

Der Arzt sowohl, als besonders der Medizinal-Beamte haben auf diesen Gegenstand die strengste Aufsicht zu pflegen.

Die Arbeiten sollen nach den Fähigkeiten und nach den con-

stitutionellen Verhältnissen der Arbeitenden bemessen werden, worüber der Arzt vorzüglich zu vernehmen ist.

Die Oberaufsicht auf das Zucht- und Gefangnenhaus führen ein Mitglied eines Landes-Kollegiums und der Medizinal-Beamte.

Die Spezial-Aufsicht führt ein Verwalter, und unter diesem der Zuchtmeister und Gefangnen-Aufseher. Ausser diesen ist das nöthige Personal an Zucht- und Gefangnen-Knechten, Pförtnern u. s. w. aufzustellen.

Für ein Zucht- und Gefangnenhaus ist ein gelehrter Arzt und ein paar technische Aerzte anzustellen. Sie erstatten detaillirte monatliche Rapporte an den Medizinal-Beamten ab, in welchen vorzüglich die Entstehung der Krankheiten nachgewiesen werden muß, so wie die Anstalten, die gegen dieselben getroffen worden sind.

Die Strafen der Züchtlinge dürfen ohne Gutheissen des Arztes nicht verhängt werden. Sie müssen überhaupt schonend angewandt werden.

Die Züchtlinge müssen zur strengsten Reinlichkeit in Wasche und Bekleidung angehalten werden; sie sollen aber auch täglich in die freie Luft gebracht werden, und sich daselbst mit nützlichen Gartenarbeiten beschäftigen.

Sowohl die Züchtlinge, als auch die Gefangenen müssen, wenn sie erkranken, in die für sie bestimmten Krankensäle gebracht werden. Für diese ist ein unterrichtetet Krankenwärter bestimmt.

Oeffentliche Schulhäuser sind an geräuschlose, und an solche Orte zu verlegen, die in einerlei Lage von der Mitte der Stadt so viel wie möglich gleichweit entfernt liegen, um nicht einem Theile der Jugend den Schulweg unverhältnißmäßig zu verlängern.

Die Schlachthäuser dürfen nicht mitten in der Stadt angelegt werden; sie müssen mit reinlich gehaltenen Fleischbänken versehen seyn, ein fließendes Wasser in ihrer Nähe haben, von den Winden von allen Seiten bestrichen werden können, und zur Verbesserung der Luft mit Bäumen umpflanzt werden.

Fabricken, Manufakturen, Hospitale, Arbeit- Zucht- Waisen- und Tollhäuser sind ausser die Stadt nordöstlich, und unter einem Wind, welcher selten von der Stadt auf diese Institute, und noch seltner von diesen auf jene trift, zu verlegen.

Kottunfabricken, Färbereien, Gärbereien, Wachstuch- Vitriol-

Salpeter = und Alaunfabricken, Schmelzhütten, Arsenik- und Blaufarbenwerke, die Bleichen mit dephlogistisirter Salzsäure, Waschhäuser, Seifensiedereien u. d gl. müssen, so wie die Werkstätten der Feuerarbeiter, in solchen Gegenden der Stadt ihre Stelle finden, wo ein schnell fließendes Wasser, und zwar an dessen Ausflusse aus der Stadt, die ausfließenden Unreinigkeiten aufnimmt, und der freie Zugang der Luft die Dünste von geschmolzenem Metall, Stein = oder Holzkohlen wegführt, oder wenigstens an der Nordseite und an einem etwas erhabenen Ort.

Leimkocher, Darmsaitenmacher, Lichtzieher, Stärkenfabrikanten, Branntweinbrenner, Viehmäster u. d. gl sollten ihre Werkstätte nur in den Hintergebäuden solcher Häuser der Vorstädte haben, welche unmittelbar an freie, ihnen eigenthümliche Gärten oder an das Feld stoßen.

Auch die Kürschner sollten wegen dem Fellpeitzen auf gewisse abgelegene Wohnplätze eingeschränkt seyn.

Stockfisch = Häring = und Fischthranhändler gehören mit ihrer Waare entweder an ein fließendes Wasser, oder an einen luftigen, erhabnen, wenig bewohnten Ort.

Böttchern kann das Ausbrennen und Auspechen der Gefässe weder auf den Strassen, noch in von Wohnungen eingeschlossenen Höfen erlaubt werden; sie gehören mit ihren Verrichtungen ganz ins Freie.

Die Pferdebeschlag=Schmieden sollte man schlechterdings in die Höfe der Häuser verweisen.

Besonders schädlich ist aber die Seidenwürmer=Zucht für die Gesundheit, wenn sie in einer Stadt betrieben wird, ja man hat Beispiele, daß in Sälen, wo Seidenwürmer gezogen werden, nicht selten unter den Wärtern derselben eine Art Lazarethfieber ausgebrochen ist. Paroletti in Turin und der Abbé Reyre in Salon haben die Säle, worinn man Seidenwürmer=Zucht treibt, durch Mineralsäure=Räucherungen glücklich entpestet.

(S. Gilberts Annalen der Physik. B. 21. S. 473.) Die Würmer werden bei diesen Räucherungen zwar nicht fett, aber schneller groß, und in Sälen mit kranken Seidenwürmern tragen sie darzu bei, daß diese Raupen wieder gesund werden. Zur Zeit des Einspinnens scheinen sie besonders nützlich zu seyn, und ein Reitzmittel für die Raupe abzugeben. Vorzüglich nöthig

sind sie an niedrigen, feuchten Orten, und bei feuchter, schwüler Witterung.

Oerter, wo Seidenwürmer gezogen und Seide gehaspelt wird, gehören auf jeden Fall zu den gesundheitsgefährlichen Werkstätten, die nicht in der Mitte der Städte zu dulden sind.

Ein Arbeitshaus muß eine gesunde Lage auf trocknem Boden haben, geräumig seyn; besonders müssen die Arbeits-Säle nach Maaßgabe der Arbeiten groß genug seyn. Sie müssen mit den erforderlichen Luftzügen und Windfächern versehen seyn.

Die Ankömmlinge müssen von dem Arzt besichtiget und gebadet werden.

Venerische und Krätzige müssen sogleich abgesondert werden, so wie diejenigen, die mit Krankheiten befallen werden.

Die Kost muß einfach und gesund seyn.

Sie kann bestehen täglich: aus 1 Pfd. Brod und 2 Maaß dünnem Bier, aus wöchentlich $\frac{1}{2}$ Pfd. Fleisch, und ausserdem abwechselnd aus Kohl, Mehlbrei, Erbsen, Graupen, Buchwaitzen-Grütze und Bierſuppe: des Abends aus Brod und dünnem Bier.

Bei den Arbeiten muß man auf Abwechslung Bedacht nehmen. Die gewöhnliche Beschäftigung besteht in Garn- und Wollespinnen, und in dem Kratzen der Wolle.

Zur Abwechslung und nach den Fertigkeiten der Arbeitenden kann man wählen: Bindgarn-Spinnen, Schachtelmachen, Anfertigung von Strohmatten und Fußtapeten, Spitzenmachen, Tabacks-Spinnen, Netzstricken, Flechten von wollenen Schuhüberzügen und Schneiden von Knopfformen.

An jedem Arbeitshaus sollte ein großer Garten befindlich seyn, um die Arbeitenden abwechselnd im Freien zu beschäftigen.

Regierungs- und Rathhäuser, Börsen- Zeug- Waag- Schauspielhäuser und Redoutensäle müssen des bequemen Zugangs wegen in der Mitte der Stadt, in geräuschlosen Gassen, und der Feuersgefahr wegen an freien Plätzen angelegt werden; auch müssen sie feuerfest, mit mehreren großen, nach auswärts zu öffnenden Flügel-Thüren, Blitzableitern, Handspritzen und Rettungsgeräthschaften, auch steinernen Treppen versehen seyn.

In Schauspielhäusern und Redoutensälen ist für eine gesunde Beleuchtung vorzüglich zu sorgen, und es sind daher die so genannten Reverbères den Armleuchtern, und die Wachslichter

den Unschlittlichtern bei weitem vorzuziehen, auch soll in erstern für einen unschädlichen Anstrich der Dekorationen der Bedacht genommen werden, da Farben mit Bleiweiß und Grünspann der Gesundheit schädlich sind.

Wegen Feuersgefahr sind auf dem obern Theil oder Boden des Schauspielhauses Wasservorräthe oder Plumpen anzubringen, aus welchen durch Kanäle oder Röhren Wasser gegen alle Theile des Theaters gebracht werden kann. Auch sollte ein Vorrath von der Akenschen oder andern Feuerlöschmasse immer in Bereitschaft gehalten werden.

Palläste, Prachtgebäude, Gasthöfe und Wirthshäuser sind in Hauptstrassen zu verlegen.

Die öffentlichen Tanzsäle sind von einer festen Bauart, hoch und geräumig anzulegen, mit Ventilatoren zu versehen, und es ist dahin zu sehen, daß an jedem Tanzsaal ein geräumiges Vorzimmer angebracht sey, damit sich die vom Tanz Erhitzten nicht sogleich in die freie Luft begeben können.

Die Wohnungen der Apothecker, unentbehrlicher Kaufleute und Krämer, der Bäcker, Schuhmacher, Schneider u. dgl. sind in alle Strassen der Stadt zu vertheilen.

Die Abdeckereien dürfen durchaus nicht in der Nähe der Städte, viel weniger in den Städten selbst, geduldet werden, sie sind vielmehr in hinreichender Entfernung von denselben, in einer etwas erhabnen, waldichten, nördlichen Gegend anzulegen. Das abgelederte Vieh soll in wenigstens 3 Ellen tiefe Gruben verscharrt werden.

§. 14.

Was die nächsten Umgebungen der Stadt betrift, so dürfen weder große Fischteiche, noch häufige Wiesen geduldet werden, vielmehr sind Gärten mit nicht zu häufigen und nicht zu hohen Bäumen anzulegen, welche im Sommer die Stadtluft erfrischen, und dem Stadtbewohner Vergnügen und Erholung verschaffen.

Auf schöne und bequeme Wege, die nach der Stadt führen, ist vorzüglich zu sehen; sie sollen 40 Fuß breit, Chauseemäßig überschottert, vor Ansammlung des Regenwassers gesichert, mit Alleen bepflanzt, hier und da mit Ruhebänken, auf jeder Seite mit 8 Fuß breiten, durch Abweis'steine getrennten, Fußwegen versehen seyn.

Die Mühlen sind ausser der Stadt anzulegen, und der Bequemlichkeit wegen an allen vier Seiten derselben. Die Wassermühlen sind die besten. Man findet die Anzahl der anzulegenden Mühlen, wenn auf jede Feuerstätte 8 Menschen, auf jeden Menschen jährlich 3 Achtel Korn, und dann auf jeden Mahlgang in 24 Stunden 6 Achtel gerechnet werden, die auf ihm gemahlen werden können.

§. 15.

Zuletzt kommt noch die nothwendige Beleuchtung der Stadt zur Nachtzeit zu erwähnen.

Man scheint sie erst seit 1667 zu kennen. In Göttingen wurde die Strassenerleuchtung im Jahr 1735 eingeführt.

Die Lampen sind von Zeit zu Zeit sehr verbessert, und ihre Wirkung ist durch das Zurückprallen der Lichtstralen (laternes à réverbére) sehr verstärkt worden.

Die Laternen werden entweder auf Pfosten errichtet, welche jedoch einen Schatten von sich werfen und zu manchen Verletzungen Anlaß geben, oder auf einem an die Häuser genagelten Arm befestigt, auch an Seile gehangen, die über Kloben mitten über die Strasse gehen, aber wegen ihrem Herabfallen bei Sturmwinden gefährlich werden können. Die Befestigung an Armen verdient den Vorzug, besonders, wenn für die Fußgänger an den Strassenseiten ein Weg bestimmt ist.

Die Lampe ist ganz einfach, aus Blech bereitet, und aus vier Glasscheiben bestehend, die unten spitz zulaufen. Die Dochte macht man aus guter Baumwolle, sechs Fäden dick und wohlgedreht. Wöchentlich hat man für jede Lampe $\frac{1}{2}$ Elle davon nöthig, und man rechnet auf eine Frankfurter Ohme Oehl (24 Pfund) 1 Pfund Docht. Bei dieser Dochtbeschaffenheit brennt ein Schoppen oder $\frac{3}{4}$ Pfund guten Leinöhls 66 Stunden; folglich verzehren 66 Lampen alle Stunden 1 Schoppen Oehl.

In den neuesten Zeiten hat man die Gasbeleuchtung vorgeschlagen, und zum Theil eingeführt.

Es ist aber erforderlich, daß genugsame Lampen, in angemessener Entfernung, angezündet werden, weil zu wenige Lampen eine Blendung verursachen, welche das Gehen unsicher macht.

§. 16.

Ein vorzüglicher Gegenstand der Polizei-Pflege ist aber die Reinlichhaltung einer Stadt.

Es müssen daher die Strassen in dem größtmöglichsten Grad von Reinlichkeit beständig erhalten werden, und es muß bei unabwendbarer Strafe verbothen seyn, Nachttöpfe, Waschwasser oder anderes unreines Wasser, Quisquilien anderer Art auf dieselben auszuleeren oder mittelst derselben zu verunreinigen; Mist, Kehricht und Düngerhaufen auf den Strassen anzuhäufen; das Vieh lange auf den Strassen verweilen zu lassen, es seien dieß nun Pferde, welche die Fuhrleute aus Bequemlichkeit oder anderer Ursachen wegen auf den Strassen lange Zeit angespannt lassen, oder Hornvieh, Hunde u. s. w. Die Baumaterialien sollen nicht in den Strassen und Höfen zubereitet werden, wie das Behauen der Quaderstücke, des Zimmerholzes; die Handwerksleute sollen die Abfälle ihrer Arbeiten sogleich wegschaffen, wie Häute, Leder, den Unflat von geschlachtetem Vieh u. s. w.; es dürfen keine Schweine, Schaafe und Rindviehheerden durch die Strassen der Stadt an die Weide getrieben werden, daher sollen die Bürger, welche Ackerbau treiben, sich in den äussersten Strassen der Stadt anbauen, damit nur einige entfernte Strassen mit dem Viehtrieb besudelt werden. Die Strassen sind öfters abzuspühlen entweder durch eine Röhrenleitung oder mittelst großer, mit ledernen Schläuchen versehener, und auf Wagen herumgeführter Fässer, oder durch einen kleinen Fluß, wodurch auf einmal vieles, helles, reines Wasser über die Strassen gelassen, der Unflat weggespühlt wird, und selbst die unterirdischen Kanäle von dem Schlamm gereinigt werden, nur muß das Wasser schnell ablaufen; überhaupt sind die Strassen öfters zu reinigen und zu säubern, wobei an trocknen Tagen aber zuvor Wasser aufgegossen und die Strasse mit demselben besprengt werden muß, es geschehe dieß nun von den Hauseigenthümern bis in die halbe Breite der Strassen zu beiden Seiten, oder durch öffentliche Veranstaltung, letztere besonders nach schlimmem Wetter, wodurch die Strassen dick kothig werden, oder bey trockenem Wetter, wobei ganze Staubwolken in den Strassen entstehen. Diese sind durch das Besprengen mit Wasser mittelst in den Strassen herumgeführter Spritzen zu verhüten und zu tilgen.

Zur Winterszeit müssen die Strassen von Schnee und Eis öfters und sorgfältig gereinigt werden.

Misthaufen und Dunggruben dürfen vor den Häusern auf keine Weise gestattet werden.

An geeigneten Orten sind aber zur Erhaltung der öffentlichen Reinlichkeit öffentliche Abtritte mit einem leicht zu erkennenden Zeichen unter den strengsten Regeln der Reinlichkeit anzulegen.

Es ist aber nicht genug, daß die Strassen in immer reinlichem Zustande erhalten werden, sondern diese Reinlichhaltung muß sich auch auf die Höfe an den Häusern erstrecken, und die Polizei-Aufsicht muß hierinnfalls öftere Nachforschungen halten. Der Unrath ist in eignen Miststätten, welche mit starken Bohlen bedeckt sind, zwischen der Zeit zu sammeln, und sodann zeitig genug zur Nachtzeit aus der Stadt zu schaffen.

Die Karren und Wagen, durch welche der Unrath von den Gassen, Höfen, Mistbetten, Abtritten weggeschaft wird, müssen dicht und gut zusammengefügt seyn, das Auf- und Abladen erleichtern, und nicht überladen werden.

Gußsteine, die den Küchenunrath auf die Strassen führen, dürfen nicht geduldet werden.

Bei öffentlichem Häuserbau dürfen die Baumaterialien die Strassen nicht verfperren, so wie die Kalchgruben zur Bereitung des Mörtels nur an abgelegnen Stellen anzulegen sind; auch sollen Bildhauer, Wagner, Holzhändler — Steine, Baustämme und Wagen nicht auf den Strassen liegen und stehen lassen.

Die Verunreinigung der Strasse durch welche Veranlassung sie geschehen mag, z. B. durch Heu- oder Holz-Abladen u. s. w. soll noch am nämlichen Tage entfernt werden.

Der Abgang aus den Küchen soll nicht auf die Strassen, sondern in die Höfe der Häuser geleitet werden, so wie die Abzugröhren immer reinlich zu halten sind. Es sollen daher die Küchen nicht auf die Strassen, sondern gegen die Höfe der Gebäude angelegt werden.

Ausser der Stadt sind in einer hinreichenden Entfernung und auf abgelegnem Wege, in einer Gegend, die dem Luftstrom nach der Stadt nicht ausgesetzt ist, eigne Behältnisse zur Aufnahme der Unreinigkeiten aus der Stadt anzulegen, und mit Bäumen zu umgeben. Die Unreinigkeiten werden zur Nachtzeit in wohlverschlossene Fässer geladen, und vor Tages-Anbruch diesen Behältnissen zugeführt.

Auf gleiche Weise müssen die Schindanger weit genug von der Stadt entfernt seyn, an einem erhabnen Orte und in einer

waldigen und nördlichen Gegend angelegt werden, und es muß den Wasenmeistern schärfstens verbothen seyn, die krepirten Thiere, ohne sie sogleich 6 Fuß tief zu verscharren und die Plätze mit Dornen zu bedecken, der freien Luft zu überlassen.

Die Röhrbrunnen und Wasserbehälter müssen in ihrer Umgebung zur Sommerszeit von anklebendem Staub und Unrath, zur Winterszeit von Schnee und Eis gereinigt werden. Die Hausthiere dürfen nicht an den öffentlichen Brunnen getränket, auch dürfen in denselben keine Küchenkräuter, Fenster, Züber u. dgl. gewaschen und gesäubert werden. Ueberhaupt aber muß jede Verunreinigung der Brunnen aufs schärfste bestraft werden.

Alljährlich müssen die öffentlichen Brunnen gänzlich ausgeschöpft und von Grund aus gereinigt werden.

Flüsse und Bäche, die durch eine Stadt fließen, müssen reinlich erhalten werden. Es darf daher nicht geduldet werden, daß Abtritte, Kloacken, Gärbereien, Färbereien, Seifensiedereien, Schlachthäuser u. s. w. ihren Unrath in dieselben entleeren, oder daß Unrath jeder Art in dieselben geworfen und ausgegossen werde.

Eine vorzügliche Rücksicht verdienen noch die Fischteiche und Fischbehältnisse, welche in der Nähe einer Stadt, oder selbst in den durch eine Stadt fließenden Bächen angelegt werden. Erstere sind in einer weit genug von der Stadt entfernten Gegend zu halten, letztere von den todten Fischen öfters zu reinigen, und ihre zu starke Ansammlung zu verhüten.

Und da die Quellen und Brunnen so wenig, als die Flüsse, immer das nämliche Wasser liefern, so müssen sie von Zeit zu Zeit neuerdings sorgfältig geprüft werden. So können anhaltende, starke Regengüsse, auf einmal schmelzender Schnee, der Zufluß salzichter Wasser, ein Erdbeben u. s. w. die Quellen und Brunnen in ihren Bestandtheilen verändern.

Die Polizei-Aufsicht muß sich auch auf die Reinlicherhaltung der Gärten in und um die Stadt erstrecken, und nicht gestatten, daß in denselben Behältnisse von faulem Dünger oder faulenden Gewächsen, oder das Düngen mit Kloacken-Ausflüssen statt finden, vielmehr muß sie darauf sehen, daß der Dünger bald tief unter die Erde gegraben werde.

Die Fleisch- Fische- Käse- und Kräutermarkt-Plätze müssen sogleich nach der Verkaufszeit gereinigt werden.

§. 17.

Es muß dem Bürger daran gelegen seyn, daß er auch von seiner Seite zur Reinlichhaltung der Stadt beitrage; daher wird jeder dafür besorgt seyn, daß in seiner Wohnung Reinlichkeit herrsche, besonders ist dieß in den Häusern der Handwerksleute und der armen Bürger doppelt erforderlich. Die Abtritte sind vorzüglich oft zu reinigen und zu säubern.

Auch auf die gesunde Beschaffenheit der Luft in den Zimmern ist Rücksicht zu nehmen. Sie müssen daher vor vielen, besonders faulen Ausdünstungen bewahrt, und es muß für die beständige Erneuerung der Luft in denselben gesorgt werden. Die Wände der Zimmer müssen trocken seyn. Dieß erhält man, wenn die Gebäude, besonders die steinernen, im hohen Sommer aufgeführt und unter Dach gebracht werden. Zimmer, die man aus sogenannten Wellerwänden, aus Leimen und Stroh baut, sind immer feucht.

Um eine gesunde Zimmerluft zu erhalten, muß man keine Dinge in die Fußböden der Zimmer bringen, welche die Feuchtigkeit lange an sich halten, wie Sand, Bauschutt, Leimen; vielmehr sollte man die Diehlen und Tafeln mit klein gestoßenem Ziegelmehl unterlegen, oder auch die Fußböden blos mit Holz unterfüttern lassen, das bei den sogenannten Diebeldecken, worinn ein Balken an dem andern liegt, gar leicht angeht.

Die Zimmerböden sollen zwar reinlich gehalten, aber nicht mit Scheuersande bestreuet werden. (Thilow von dem Nachtheile, die Fußböden der Wohnzimmer mit Scheuersande zu bestreuen, in den Altenb. med. Annalen v. Jahr 1817. Nov. S. 1447.)

Zimmer, die zu nahe an der Erde liegen, sind allemal feucht und ungesund. Daher müssen die Zimmer in dem untersten Stock eines Gebäudes wenigstens 2 — 3 — 4 Fuß hoch über der Erde liegen.

Tapeten und Getäfel müssen fest auf den Wänden der Zimmer anliegen; denn, bleibt zwischen ihnen ein leerer Raum, so entsteht Feuchtigkeit, Schimmel und Moder, und die Stubenluft wird dadurch verdorben.

Zur Reinlichhaltung der Luft in den Zimmern, besonders in den Schlafzimmern, tragen guteingerichtete und reingehaltene Nachtstühle vorzüglich viel bey. Hierzu empfehlen sich die englischen Nachtstühle (Wassercloset von Piccadilly) besonders.

Ein solches Wassercloset hat äusserlich die Gestalt einer Kommode. Oeffnet man die obere Hälfte des Behältnisses, so zeigt sich an der Rückseite ein verborgner Wasserschatz, welcher so viel Wasser enthält, als zu 7 — 8 maliger Säuberung erfordert wird. Unter dem Empfangs-Becken ist ein Aufnahme-Gefäß des Abganges, viel größer als der Wasserschatz. Neben dem Empfangs-Becken ist ein messingener Griff auf dem Sitz befindlich. Man zieht ihn nach geschehener Ausleerung auf. Sogleich öffnen sich zwei Ventile. Die eine Oeffnung dient darzu, um den Abgang aus dem Becken in das Aufnahme-Gefäß zu lassen. Durch die andere stürzt das Wasser zu gleicher Zeit in das Becken, und verstopft auf diese Art nicht nur der faulen Luft, die aus dem Behältnisse steigen könnte, den Weg, sondern nimmt auch den Boden des Beckens ein, welches dadurch völlig sauber erhalten wird. (S. eine Abbildung davon in Krugelsteins Handb. der allg. Kranken-Pflege. Fig. 46.)

Die Eigenschaften eines guten Nachtstuhles sind, daß das Holz zu den Kasten gut schließe, dichter Art, und inwendig mit einem dauerhaften Firniß überzogen sey; daß der Deckel gut einpasse. Zu den Nachteimern wählt man die von starkem Sanitätsgüte, mit glatter Glasur; man füllt sie zur Hälfte mit Wasser, oder thut in dieselben eine ziemliche Menge Kohlenpulver.

In den Küchen soll die größte Reinlichkeit herrschen, nicht nur in schneller Hinwegschaffung der Abgänge, sondern auch in Reinlichhaltung der Küchengeräthe.

Auch die Kellerluft soll gesund erhalten werden, welches dadurch geschieht, wenn die Keller nicht zu tief oder nahe an Flüssen liegen, nicht zu klein, sondern geräumig, hoch und luftig sind, angemessen große Kellerlöcher haben, wenn das etwa in ihnen sich ansammelnde Wasser sogleich beiseitigt, der feuchte Grund entfernt, und trockner Sand an dessen Stelle gebracht wird; wenn des Nachts die Kellerlöcher geöffnet, und wenn an der Decke der Keller sich in einen offenen Trichter endigende Ventilatoren angebracht werden.

Auch auf die Gewölbe der Kaufleute hat die Polizei = Pflege ihre Aufmerksamkeit zu richten, damit die in denselben enthaltnen Eß = oder Farbwaaren die Luft nicht, bei unterlassener Erneuerung und Erfrischung derselben, verunreinigen.

Vorzüglich kann aber eine Stadt nur dann reinlich und gesund erhalten werden, wenn die Gewerbe und Handwerke, welche üble Ausdünstungen verbreiten, in abgelegene Quartiere in der Stadt oder wohl gar ausser der Stadt verwiesen werden. Dahin gehören die Gärbereien, die Wohnungen der Schlächter, die Lichter=Fabricken, die Seidenzucht, die Leim = und Seifensiedereien, die Färbereien, die Waschhäuser, die Werkstätten der Hutmacher, Goldschmiede, Markscheider, Kupferschmiede, Schmiede, Kieffer, Wagner, Gürtler, Schwerdtfeger, Bleigießer, Kürschner, Quecksilberarbeiter, Saitenmacher, Töpfer, Tuchmacher, die Häringsbuden.

§. 18.

Alle diese Anordnungen werden aber am besten gedeihen, wenn jeder Bürger für sich und seine Familie sich der Reinlichkeit in allen Stücken befleißigt, seinen Körper durch öfteres Waschen und Baden reinlich erhält, zu welch letzterm öffentliche Badeanstalten sowohl für das kalte, als auch für das warme Bad, in Städten, die nicht weit von der See entfernt sind, Einrichtungen zum Gebrauch der Seebäder, bei angemessener Absonderung der Geschlechter und Obsorge für Ehrbarkeit und Anständigkeit, in der Nähe der Stadt zu errichten sind. Ueberdieß muß Jeder darauf sehen, sich in Wasche und Kleidung reinlich zu halten, und seinen Hausgenossen mit einem guten Beispiel voranzugehen.

In Hinsicht der öffentlichen Bäder ist besonders darauf zu sehen, daß die Badeplätze an einem sichern Ort angelegt, durch Pfähle und ausgespannte Seile bezeichnet werden, und daß ein Badeaufseher aufgestellt werde, der des Schwimmens kundig ist, um nicht nur Ordnung bei der Badeanstalt zu handhaben, sondern auch bei jedem sich ereignenden Unglücksfall sogleich bei der Hand zu seyn.

Bedeckte Badeanstalten können auf Flößen, Schiffen in Form von Badegezelten errichtet werden.

Die warmen Badeanstalten müssen mit Badezimmern von wenigstens 9 Ellen Länge, 5 Ellen Breite, mit einer Badewanne

von Holz oder Kupfer wenigstens 4 Fuß Länge und $2\frac{1}{2}$ Fuß Breite, mit Badethermometern, welche vertikal auf einer Korkscheibe stehen, doch so, daß die Kugel unten durchsticht, und welche den Vortheil gewähren, daß man sie während des Bades auf der Oberfläche schwimmen lassen und immer beobachten kann, wie sich die Temperatur ändert, und ob etwa ein Zusatz von warmem oder kaltem Wasser nöthig seyn dürfte, mit einem Sopha, einem Schrank, englischem Kamin, mit einer kleinen Küche und eingemauerten Kesseln, aus welchen Röhren zum warmen und kalten Wasser ausgehen, die nach Belieben des Badenden durch Hahnen geöffnet oder verschlossen werden können, versehen seyn.

§. 19.

Die Polizei-Pflege hat strenge zu wachen, daß kein neuerbautes Haus vor Verfluß eines ganzen Jahres bezogen und bewohnt werde, und daß zuvor die Trockenheit und Gesundheit desselben von einer Kommission untersucht und bezeugt werde.

Kleinere Häuser hingegen können jedoch, wenn sie frei stehen und dem Luftzuge ausgesetzt, mit einem trocknen Bruchsteine, gebrannten Ziegeln, Klebwerk oder Piesee erbaut worden, und vor Ende Septembers im Mauerwerke fertig geworden, auch mit dem Anstrich versehen und bewohnbar hergestellt sind, im nächsten Frühjahr bezogen werden.

§. 20.

Die Kirchen müssen fleißig ausgereinigt und vom Unrath, Staub und Spinnengeweben befreit werden. Zur Sommerszeit sind sie, um die Luft zu erfrischen, mit grünen in Wassertöpfen gestellten Baumzweigen und Laubwerk zu versehen, und öfters mit Wasser zu besprengen. Es dürfen keine Kohlentöpfe zur Winterszeit zugelassen werden, als welche die Luft verderben und verunreinigen. Man öffne vor und nach dem Gottesdienst alle Thüren und Fenster; überdieß müssen die Fenster mit Ventilatoren von verhältnißmäßiger Größe versehen werden, wie mit den Suttonschen.

Die öffentlichen Marktplätze müssen nicht nur ausser der Marktzeit, sondern auch während derselben reinlich erhalten werden. Es ist daher der Abfall von Gemüsen und andern Eßwaaren sogleich in Körben zu sammeln, und nach vollendetem Markt der Marktplatz sorgfältig zu säubern.

In den Schlachthäusern muß beständig größtmöglichste Reinlichkeit unterhalten werden. Es ist daher der Fußboden nicht nur täglich zu reinigen, sondern es muß auch alles Holzwerk an den Fleischbänken, Hackblöcken, Hänggestellen täglich rein abgewaschen werden, so wie jeder Unrath sogleich zu entfernen ist. Waagen, Beile, Messer müssen immer sauber und reinlich erhalten werden, und die Fleischhauer haben sich selbst durch einen reinlichen Anzug auszuzeichnen.

§. 21.

Einen wichtigen Gegenstand in einer Stadt machen noch die Feuerlösch-Anstalten.

Zu dem Ende ist es räthlich, in den Spritzenhäusern immer ein paar, auf Schleifen gestellte, Sturmwasserfässer voll recht starker Seifensieder-Lauge, die ein frischgelegtes Ey trägt, vorräthig zu halten, und, damit die Lauge im Winter nicht gefriere, unter dieselbe den 3ten bis 4ten Theil starkes Küchensalzwasser zu mischen; auch kann man in jedem Spritzenhause beständig ein Faß voll durch ein Mehlsieb zart abgesiebete Holzasche auf einer Schleife vorräthig stehen lassen, um diese Asche, bei einer entstehenden Feuersbrunst, geschwind zum Brandfeuer hinzuschaffen, und sie unter das bei den Feuerspritzen in großen Wannen oder Wassergelten befindliche reine Wasser zu mischen.

Eben so sollte ein jeder Hausinnwohner eine gewisse vorzuschreibende Menge zart abgesiebeter Holzasche zum Feuerlöschen beständig im Vorrath halten, um dieselbe zum Brandfeuer alsogleich herbeischaffen zu können.

§. 22.

Zur Erhaltung des gesundheitsgemäßen Zustandes einer Stadt ist eine immerwährende Kommission unter dem Vorsitz des Medizinal-Beamten niederzusetzen, welche durch regelmäßige Zusammenkünfte sich über alle Gegenstände berathet, die dahin Bezug haben, und die zugleich die Befugniß hat, die genommenen Beschlüsse in Wirklichkeit zu setzen.

§. 23.

Zuletzt ist noch die zweck- und gesundheitsgemäße Anlegung eines Gottesackers, öffentlichen Begräbnißplatzes, bei einer Stadt zu erörtern übrig.

Daß dieser nur auffer der Stadt, und zwar in einer ange-

messenen, wenigstens 2000 Schritte haltenden Entfernung von derselben statt finden könne, ist leicht zu erachten. Zugleich muß derselbe an einem freien, luftigen, etwas erhabenen, nicht thonichten, aber sand- oder kalkartigen, keinen Ueberschwemmungen ausgesetzten, vielmehr trocknen, nordwärts von der Stadt gelegenen, von allen Seiten vor dem Zutritt der Thiere verwahrten, mit einem 4 Fuß breiten und eben so tiefen Graben umzognen, auf der innwendigen Seite von der aufgeworfenen Erde mit einem kleinen Wall versehenen, und mit einer dichten Hecke von Weißdorn bepflanzten Platz zu liegen kommen, und so hinlänglich geräumig seyn, daß kein Grab vor dem 30sten Jahr wieder aufgerissen werden dürfe. Er kann mit Bäumen, aber nur nicht mit tiefästigen, dichtbelaubten, besetzt, nach der Stadt zu aber mit Pappeln oder Weiden dicht bepflanzt seyn.

Seine Lage sei gegen Mitternacht oder gegen Morgen.

Jedes Grab ist von dem andern 2—3 Schuh entfernt zu halten. Die Gräber der Kinder sind 4 Fuß lang und 1 — 2 Fuß breit, die der Erwachsenen 6 Fuß lang, 2 — 3 Fuß breit und 6—8 Schuhe tief zu machen.

Jede Leiche ist 4 Schuhe hoch mit Erde zu bewerfen, und überdieß noch mit einem spitzwinklichten und festgeschlagnen Erdhügel aufzuführen, um dem überirdischen Wasser einen leichtern Abfluß zu verschaffen. Am besten ist es, wenn diese Hügel mit frischen Rasen oder mit Grabsteinen belegt werden.

Die Größe eines Begräbnißplatzes wäre nach folgendem Maaßstab zu bestimmen: Wenn nemlich angenommen wird, daß ein Grab nach 30 Jahren wieder eröffnet werden kann, und daß von 2500 Personen im 10 jährigen Durchschnitt jährlich 54 sterben, so sind nach Abzug der Wege für eine Dauer von 30 Jahren 26,500 Quadratfuß zu einem Begräbnißplatz erforderlich.

XXV. Kapitel.

Gesetzliche Bestimmungen über die gesundheitsgemäße Einrichtung der Städte.

Wenn die alten Römer einen neuen Wohnort anlegen wollten, so untersuchten sie die Gesundheit der in dieser Gegend lebenden Geschöpfe durch Oeffnung derselben. Fanden sie die Lebern dieser Thiere ungesund und angegriffen so standen sie von dieser Gegend ab, und wählten sich einen andern Wohnsitz. — Oder sie fragten die Auguren um Rath, und befolgten ihre gegebnen Winke.

Schon bei den Römern war vom August das Gesetz gegeben, daß Niemand neben einer öffentlichen Strasse sein Haus über 70 Schuhe hoch bauen sollte.

Die Karthaginenser sind die ersten gewesen, die das Steinpflaster erfunden haben. Unter dem Consulat des Sp. Posthumius Altinus und Q. Mutius Scävola im Jahr von Erbauung der Stadt Rom 579. findet man die ersten Spuren von einer Verordnung, daß die Strassen in der Stadt Rom mit Steinen gepflastert werden sollten. Im Jahr 1184. ließ König Philipp August in Frankreich die Strassen der Stadt Paris mit Steinen pflastern.

Um die Strassen rein zu halten, und dem von denselben abfließenden Unrath und Wasser einen unschädlichen Ausweg zu verschaffen, hatten die Römer in allen Strassen der Stadt Rom unter der Erde gemauerte Kanäle angelegt. Sie waren von so starker Bauart, daß sie auch die schwersten Lasten, die darüber fuhren, trugen, und so hoch und breit, daß man die Tiber durch sie leiten, und sie bequem rein machen konnte. Ein einziges Beispiel solcher Kanäle und Schleussen trift man in Deutschland, und zwar in der Stadt Leipzig an, wo dieselben nicht nur unter den Hauptstrassen, sondern auch unter allen größern und kleinern Gassen innerhalb den Ringmauren und in den Vorstädten angebracht sind.

Die Sorge für die Wasserleitungen war vielleicht weder in der alten, noch neuen Geschichte in solchem Grade an-

zutreffen, als in dem alten Rom. Sie versorgten diese volkreiche Stadt mittelst 24 der ergiebigsten Quellen mit dem besten Trinkwasser.

Diese Wasserleitungen liefen bald unter, bald ober der Erde, bald auf Schwibbogen, welche, wie bei dem Anio novus, an einigen Orten 109 Schuh hoch waren. Die Aquae Marciae wurden 60700 Schritte weit her zur Stadt geleitet, und die Kanäle, durch welche diese Wasser zu laufen hatten, waren von Backsteinen so aufgeführt, daß ein Mann zu Pferde füglich durchreiten konnte.

Die Aediles curules, später die Censoren, hatten das Recht, das Wasser in verschiedne Häuser auszutheilen, und standen der Verwaltung dieser Wasserabtheilungen vor. Die Curatores aquarum hatten die Aufsicht über einzelne Wasserleitungen.

Das Verunreinigen der Brunnen ward in ältern Zeiten sehr strenge bestraft; so setzten die Römer eine bedeutende Geldstrafe darauf, die Athenienser die Strafe des Feuers, und nach einer Verordnung von Dagobert I. vom Jahr 630 war derjenige, der das Wasser eines Brunnens trübte oder unreine Dinge hineinwarf, verbunden, den Brunnen auszuputzen und 6 Sols zu bezahlen.

Handbuch des deutschen Polizeirechts von Berg. 6 Theil. 1 Band.

XXXIX. Churfürstlich-Erzkanzlerische Brunnen-Ordnung der Stadt Aschaffenburg. d. d. 6 Jul. 1805. (Vergl. Handbuch des deutschen Polizeirechts II. 124 F.)

Der wesentliche Einfluß, welchen die Reinlichkeit der Brunnen und eine desfallsig genau beobachtet werdende Ordnung auf die menschliche Gesundheit hat, macht nachstehende Vorschriften nöthig:

§. 1.) Darf in der Folge kein Brunnen ohne vorher geschehene Prüfung und erfolgte höhere Genehmigung angelegt, noch weniger aber von schon bestehenden Brunnen, ohne höhere Gestattung, eine Ableitung gemacht werden.

§. 2.) Des Brunnenmeisters Verbindlichkeit ist es, zu sorgen, daß die Quellen der Brunnen in gehöriger Fassung sich be-

finden, und vor aller zudringenden Unreinigkeit wohl verwahrt werden.

§. 3.) Derselbe hat eine weitere ununterbrochene Aufmerksamkeit dahin zu verwenden, daß die Quell = Schöpf = Zieh = Röhr= Spring = und Pumpenbrunnen jederzeit in gutem Stande sich befinden; bei einem an den Brunnen, den Röhren oder Quellen entdeckten Fehler hat der Brunnenmeister die ungesäumte Einleitung zu treffen, daß das Fehler = und Mangelhafte baldigst hergestellt werde.

§. 4.) Derselbe hat sich ein genaues Verzeichniß von allen, seiner Aufsicht untergebenen, öffentlichen und Privatbrunnen zu fertigen, dieselbigen und deren Wasser zeitweise zu untersuchen, und genau zu prüfen, ob eine Reinigung und frische Satzung der Brunnen erforderlich seye, und wo dieser Fall eintritt, hiezu die ungesäumte Einleitung zu treffen, bei allenfalls in Hinsicht der Privatbrunnen sich ergebenden Anständen aber, dem churf. Stadtamte zu Treffung der nöthigen Verfügungen die Anzeige zu machen.

§. 5.) Derselbe hat zu Anfang des Winters zu sorgen, daß die öffentlichen Brunnen ihre gehörige Bedeckung erhalten, und dem churf. Stadtamte, wenn der Zeitpunkt der nöthigen Bedeckung eintritt, zu Treffung der desfallsigen Vorkehrungen jedesmal die Anzeige zu machen.

§. 6.) Hat sich der Brunnenmeister bei einem ausbrechenden Feuer an dem = oder denjenigen Brunnen einzufinden, welche dem Brande zu nächst sind, und allda zu sorgen, daß aus dem Brunnen zu Löschung des Feuers das nöthige Wasser erhalten werde, dabei aber auch zugleich zu wachen, daß dem Brunnen selbsten durch unvorsichtige Behandlung kein Schaden zugehe.

§. 7.) Darf kein Brunnen, derselbe mag in Gewölben oder auf Strassen sich befinden, ohne Bedeckung gelassen werden, sondern es muß jeder derselben mit guten wohlschließenden, und von eichenen Brettern gefertigten Deckeln dergestalt versehen seyn, daß ein Theil derselben zum Oeffnen und Wasserhohlen bequem auf = und zugemacht werden kann.

§. 8.) Muß bei Brunnen, welche sich in Gewölben befinden, nebst dem Deckel auch ein eiserner Schöpfer mittelst einer Kette wohlbefestigt angebracht werden, und das Gewölbe selbsten mit einer Thüre, zur Vermeidung alles Unfugs, nächtlicher Weile ge=

schlossen werden können, worüber sowohl wegen der nächtlichen Schließung als der sichern Aufbewahrung der Schlüssel dem churf. Stadtamte die nähere Bestimmung überlassen bleibt.

§. 9.) Darf kein Brunnen, aus dem das Wasser gezogen wird, auf der Strasse ohne Fassung bestehen, und der steinerne Einfaß muß 4 Schuh in der Höhe betragen; an jedem Ziehbrunnen muß die in der Rolle laufende doppelte Kette mit 2 in gutem Zustand sich befindenden Eimern versehen seyn, und es ist des Brunnenmeisters Verbindlichkeit, die Rolle, Kette und Eimer von Zeit zu Zeit zu untersuchen, und da, wo die Reparatur oder neue Anschaffung nöthig ist, hierzu die erforderliche Einleitung zu treffen.

§. 10.) Wird das unnöthige Ausschütten des Wassers an den Brunnen, so wie das Laufenlassen des Wassers durch die Röhren auf die Strassen, schärfstens und unter Strafe von 30 kr. für jeden Fall untersagt, und eine gleiche Strafe auf jeden vorsätzlichen Verderb der Brunnen, der Ketten und Eimer, das Schöpfen des Wassers mit erdenem oder sonst zerbrechlichem unreinem Geschirre, so wie auf alles das, wodurch eine Verunreinigung der Brunnen und des Wassers entsteht, gesetzt.

§. 11.) Wird auf alles Zanken, Lärmen und Streiten bei Abholung des Wassers die Strafe von 30 kr. gegen jeden Zank- und Streit-Urheber bestimmt, und zu Beobachtung der nöthigen Ordnung festgestellt, daß bei dem Abholen des Wassers die Zeit der Ankunft die Bestimmung gebe, so daß der später Ankommende so lange warten muß, bis der früher Dagewesene sich mit dem benöthigten Wasser versehen hat.

§. 12.) Der Stadtrath jedes Viertels hält es zu seiner vorzüglichsten Polizei-Aufsicht, daß bei den in seinem Viertel befindlichen Brunnen diese Ordnung genau vollzogen werde, unterstützt den Brunnenmeister, und macht dem churf. Stadtamte die Anzeige.

§. 13.) Sämmtliche Polizei-Personalien haben sowohl den Stadtrath, als auch den Brunnenmeister zum genauen Vollzuge der Brunnen-Ordnung zu unterstützen, und denselben an Handen zu gehen.

§. 14.) Das churf. Stadtamt wird durch das Polizei-Personal auf den genauen Vollzug dieser Verordnung wachen lassen, je-

de Uebertretung nachdrucksamst ahnden und nach Befinden der Umstände auch höheren Orten berichtlich vorlegen; dahero diese Verordnung selbsten in Gefolg hohen Direktions-Rescripts vom 26sten Juni a. c. zur allgemeinen Wissenschaft gebracht wird.

Aschaffenburg am 6ten Juli 1805.

Vom churf. Erzkanzl. Stadtamtswegen.

In Fidem.

Tempel, Stadtschreiber.

Handbuch des deutschen Polizeirechts von Berg. 6 Theil. 1 Band.

XLVIII. Oesterreichische Verordnung, bei Erbauung neuer Häuser auf die Gesundheit der künftigen Einwohner Rücksicht zu nehmen (Vergl. Handbuch des deutschen Polizeirechts II. 141 f.)

Dekret an den hiesigen Stadtmagistrat und Herrn Stadthauptmann.

Da seit einiger Zeit die Anlage und Bauart der Häuser hier, besonders in der Stadt, die für die menschliche Gesundheit nachtheilige Wendung genommen hat, daß über der Sorgfalt für die Menge der Stockwerke und der Zimmer, die Geräumigkeit derselben vergessen, und den Höfen der nöthige Raum zum Luftzuge und zur Erneuerung der Luft entzogen wird: so ist durch Hofbescheid vom 29. April und unterm 9ten May befohlen worden, daß um die Führung eines solchen der Gesundheit schädlichen neuen Baues fürs Künftige zu verhindern, der n. ö. Regierung alle Bauriße von dem Magistrate vor Ertheilung des Baukonsenses vorgelegt, und wenn die Riße dergl. Gebrechen darstellten, die Bauführer zu deren Vermeidung angewiesen, im Falle aber diese sich nicht fügen wollten, die Anzeige nach Hofe selbst gemacht werden sollte. Wien, den 13ten May, 1796.

Die Blitzableiter betr. k. baierische Verordnung v. 5. Jul. 1809. (S. Regierungs-Blatt v. 1809. S. 1059.)

Sämmtliche k. Polizei-Behörden haben bei der gewöhnlichen Polizeinachsicht auch darauf Rücksicht zu nehmen, und im Falle Bedürfens durch Kunstverständige untersuchen zu lassen, ob die

Blitzableiter in zweckmäßig brauchbarem Zustande sich befinden; — daß, und wie es geschehen sey, ist in dem Rapport ausdrückliche Meldung zu machen.

K. General-Kommissariat des Isarkreises.

Freiherr von Weichs.

Rainprechter.

Handbuch des deutschen Polizeirechts von Berg. 6. Theil. 1. Band.

XLIX. Oesterreichische Verordnung, daß die Gesundheitsuntersuchung neu aufgeführter Häuser erst nach vollendetem Baue, und bis das Haus zum Bewohnen vollkommen hergestellt ist, anzusuchen, bis dahin aber keine Vermiethzettel anzuschlagen seyen.

Dekret an den Wiener Stadtmagistrat, Stadthauptmann, die Dominien der Freigründe, und Sanitätsmagister. Da mehrere Hauseigenthümer hierorts um die Untersuchung, ob ihre neugebauten Häuser ohne Nachtheil für die Gesundheit der Einwohner bezogen werden dürfen, noch eher eingekommen sind, als das Haus angebauet war, so wird hiemit, um dergl unnütze Untersuchungen zu beseitigen, nachträglich verordnet, daß kein Bauführer eher bei der Regierung um die Untersuchung seines neuen Gebäudes einkommen solle, bis das Haus vollkommen zum Bewohnen hergestellt ist.

Das Verboth, neue Gebäude ohne vorher erhaltene Erlaubniß zu vermiethen, und um die Bewilligung einer Untersuchung vor gänzlich vollendetem Bau einzukommen, ist nicht blos auf die ganzen Häuser beschränkt, sondern auch von neu aufgesetzten Stockwerken, und auch einzelnen neugebauten Wohnungen zu verstehen.

Zugleich aber wird hiermit verbothen, künftig Vermiethzettel an ein neu aufgeführtes Haus, oder wegen eines neugebauten Stockwerks oder einer einzelnen derlei Wohnung eher anzuschlagen, bevor die Sanitätsuntersuchung geschehen, und die Erlaubniß zur Vermiethung von dieser Landesstelle ertheilt worden ist.

Die jedesortige Grundobrigkeit hat daher die bauführenden Parteien, wie auch alle Baumeister von dieser Verordnung zu

verständigen und ihnen die genaue Beobachtung einzuschärfen, selbst aber über die Befolgung sorgfältig zu wachen.

Wien, den 6. Juli 1769.

Oeffentliche Bekanntmachung, daß die Wohnungen neuerbauter Häuser in Wien, ehe sie vermiethet oder bewohnt werden, durch eine Gesundheits-Kommission untersucht werden sollen.

Da die allzufrühe Bewohnung neuer Gebäude der Gesundheit der Einwohner schädlich ist, so wird mit allerhöchster Genehmigung kund gemacht: In neugebauten Häusern dürfen die Wohnungen eher nicht bezogen werden, bis sie nicht von der Landes-Regierung mit Zuziehung des Stadtphysikus in der Stadt, und der Bezirksämter in den Vorstädten, für genug ausgetrocknet erkennet werden.

Es wird daher allen jenen, welche entweder künftig Baukonsense ansuchen, oder schon wirklich im Bau begriffen sind, in der Stadt oder in den Vorstädten hiermit aufgetragen, noch bevor die neuerrichteten Wohnungen vermiethet werden, jedesmal bei dieser Landesstelle die Anzeige zu machen, damit sohin die von höchsten Orten anbefohlne Beaugenscheinigung vorgenommen und erkannt werde, wann diese Wohnungen genugsam ausgetrocknet, und zur Beziehung geeignet seyen; wie im Widrigen derjenige, welcher die Anzeige zu machen unterließe, und zugäbe, daß eine neue Wohnung in seinem Hause, ohne vorausgegangene Bewilligung der Landesstelle bezogen würde, mit einer dem bedungenen Zinsbetrag angemessenen Geld- oder nach Beschaffenheit auch mit Leibesstrafe beleget wird.

Wien, den 15. Mai 1796.

Dieses Cirkulare wurde dem Sanitätsmagister und den Bezirksärzten mit dem Auftrage mitgetheilt, daß sie bei jeder von der Behörde gemachten Vorladung zur Untersuchung, ob ein neues Gebäude hinlänglich ausgetrocknet sey, um ohne Nachtheil der Gesundheit bewohnt zu werden, sich zur bestimmten Zeit einfinden, das Gebäude genau untersuchen, und nach reifer Beurtheilung ihr Gutachten darüber gewissenhaft abgeben sollen.

Handbuch des deutschen Polizeirechts von Berg. 6. Theil. 1. Band.

L. Oesterreichische Verordnung, daß die Gewölbe neuerbauter

Häuser ebenfalls der Gesundheitsuntersuchung unterworfen seyn sollen.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Um der wörtlichen Auslegung des mit höchster Genehmigung unterm 15 May vorigen Jahrs erlassenen Verboths, neugebaute Wohnungen vor erhaltener Regierungsbewilligung zu beziehen und darinn zu wohnen, gegen den Sinn dieser Verordnung vorzubeugen, wird hiermit nachträglich bekannt gemacht: daß unter dem Verbothe, die Wohnungen vor erhaltner Erlaubniß zu beziehen, der hierüber eingeholten höchsten Erklärung gemäß, auch die Gewölbe begriffen seyen, folglich weder eigentliche Wohnungen, noch Gewölbe, welche neugebaut sind, bezogen und bewohnt werden dürfen, bevor von dieser Landesstelle die Sanitätsbeaugenscheinigung derselben vorgenommen, und die Erlaubniß zu deren Beziehung ertheilt worden ist. Wornach sich also Jedermann künftig um so gewisser zu richten habe, als der Uebertreter mit dem Verluste des dafür unerlaubt eingenommenen Zinses, und überdieß nach Umständen besonders bestraft werden wird.

Dem hiesigen Stadtmagistrate ist demnach aufgetragen worden, derselbe habe die Bauherrn und Bauführer darnach anzuweisen, über die genaue Befolgung aber sorgfältig zu wachen.

Der Oberpolizeidirektion wurde der Auftrag gemacht, dieselbe habe selbst und durch die Bezirksdirektionen genau darüber zu wachen, daß weder neugebaute Wohnungen noch Gewölbe ohne vorher erhaltene Erlaubniß von wem immer bezogen werden, auch keine Untertheilung (Bablatsche) in einem Zimmer angebracht werde.

Wien den 25. März 1797.

In Frankreich dürfen die Schlächter, Gärber u. s. w. erst nach Sonnen-Untergang die Unreinigkeiten in die Flüsse tragen lassen, und es ist zugleich verbothen, da Wasser zu schöpfen, wo Waschbänke, Schwemmen, unreine Ausflüsse, oder sonst unsauberes Wasser ist. (Càde de Police. T. I. p. 105.)

In London bedient man sich zur Dämmung des Staubes auf den Strassen, wenn es einige Tage nicht geregnet hat, eines großen Gießfasses, das aus einem breiten, großen, viereckichten,

mit einem Deckel versehenen Kasten besteht, der auf einer Achse mit 2 Rädern ruht, und 2 Bäume hat, in welchen ein Pferd eingespannt werden kann. Es wird voll Wasser gepumpt, und ein Brett, das dasselbe hinten schließt, ein wenig aufgeschoben, indem man damit durch die staubichten Strassen fährt. Auf diese Art schießt das Wasser wie eine dünne Fläche auf den Boden, und tilgt den Staub mehr oder weniger, je nachdem der Schieber weit geöffnet, und das Pferd langsam getrieben wird.

Ueber die Entfernung des Staubes auf den Strassen in den Städten:

Unter dem 22. Jul. 1808 hat die k. b. Polizei-Direktion in Bamberg eine Bekanntmachung erlassen. S. Kopp Jahrbuch der Staatsarzneikunde II. Jahrgang. Seite 339.

Zu den Verordnungen gegen die Verunreinigung der Strassen gehören:

das churfürstlich braunschweigische Edikt vom 11. Jul. 1725.

Das königl. preußische Edikt vom 16. Jenner 1727 und vom 10. März 1757. S. Nov. corp. const. Pruss. March T. II p. 230.)

Berlinisches Polizei-Avertissement, das Gassenreinigungs-Wesen betreffend. 1771.

Die badische Verordnung; Karlsruhe, vom 21. Mai 1776. (S. Frank System einer med. Polizei. III. B. S. 946. flg.

Hamburgisches Mandat zur Erhaltung mehrerer Reinlichkeit in den Gassen, und Verbesserung des Steinpflasters vom 3. Okt. 1788. (S. Scherf Beiträge z. Archiv der med. Polizei. II. B. II. Samml. Seite 69.

Erneuerte Gassenreinigungs-Ordnung für die fürstl. bischöfl. Residenzstadt Fuld. (S. Zwierlein vermischte med. Schriften. S. 79. und Scherf Beiträge zum Archiv der med. Polizei und der Volksarzneikunde. I. B. I. Samml. Leipzig. 1789. S. 144. Nr. XIX.

Des hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Heinrich, Bischofes und Abtes zu Fuld u. s. w.

Wir zur hochfürstl. Landes-Regierung Verordnete u. s. w. machen hiermit einem Jeden bekannt:

So groß der Einfluß der Reinigkeit der Städte auf die Gesundheit der Einwohner ist, so wichtig ist die Pflicht der Polizei,

ihre stäte und wachsame Aufmerksamkeit darauf zu unterhalten. Schon unter der Regierung des höchstsel. Fürsten und Abten, Johann II. wurde für die Saubererhaltung der Strassen durch eine weisseste Lokalverordnung im Jahr 1502. die schönste Vorkehr getroffen, und hiernächst fast unter jeder Regierung auf deren Ausführung gedrungen, ohne doch noch zur Zeit die ganz erwünschte Folge davon zu sehen. So jetzt glorreichst regierende hostfürstl. Gnaden, unter Höchst dero Eifer für die beste Polizei, die dahiesige Residenzstadt durch die Versetzung der Thore, durch das in den meisten Strassen hergestellte neue Pflaster und den errichteten besondern starken Kanal, welcher von der untern Seite der sogenannten Schmittgasse den Unrath in den Graben führt, auch bereits durch das Reskript vom 21. Nov. 1769, wodurch die Dachrinnen und Drachenköpfe der dahiesigen Residenzstadt abgestellet werden sollen, die ansehnlichste Verzierung und Gemächlichkeit erhalten hat, fordern demnach mit höchstem Fuge, daß diese hochfürstl. Absicht mit danknehmigster Befolgung auf die möglichste Weise befriediget werde. Wie nun aber die gute Einrichtung der Säuberung eigentlich darinn bestehet, daß gewiß ordentlich und geschwind gesäubert werde, so wird demnach

I. die Gewißheit nicht sicherer erzielet, als wenn die aufmerksame Aufsicht der Stadtsäuberung, wie bisher, der starken Pflicht des dahiesigen Polizeigerichts anvertrauet, und von diesem durch Bestellung eigener Deputirten und diesen untergeordneten unpartheiischen Aufseher ohne Rücksicht auf Stand und Personen ohne Ausnahme und unter keinerlei Vorwand, welcher am wenigsten bei den Polizeigerichts-Verwandten und Aufsehern Platz finden darf, wie hiemit ausdrücklich verordnet wird, fortgesetzt werde.

II. Sollte aber wider alles Vermuthen in Betreff dieser Gewißheit auf Seiten des Polizeigerichts eine Versäumniß und Nachsicht verspüret werden, so wird der Fiskal seines Amtes ermahnt, wonach den Deputirten und bestellten Aufsehern nach Beschaffenheit der Umstände die bestverdiente Ahndung vorbehalten bleibet.

Ist nun die Gewißheit der Säuberung in der stäten wachsamen und unparteiischen Aufsicht des Polizeigerichts, der besondern Deputirten und Aufseher erreicht, so soll

III. diese Säuberung ordentlich geschehen. Die Ordnung aber wird am sichersten erzielt werden, wenn Unsauberkeiten, welche

in der städtischen Oekonomie leicht vermieden werden können, von jenen, so schwer zu vermeiden sind, gehörig abgesondert werden. Vermeidentliche Unsauberkeiten sind folgende:

a. Die unsaubern Urgänge und Kanäle, auch Gassensteine, welche die Mist- und andere Unreinigkeiten auf die Strassen führen, sollen nach genauer Polizeigerichts-Visitation und werkverständiger Einsicht auf Kosten der Eigenthümer gänzlich abgeschaffet werden, bei Vermeidung 10 Rthlr Strafe; wird diesem Befehle in anzuberaumenden 6 Wochen keine Folge geleistet, so sind die Oeffnungen von Polizeigerichtswegen auf Kosten der Eigenthümer von Amtswegen vermauern zu lassen, hierunter sind jedoch solche Ausflüsse nicht zu verstehen, die das bloße Regen- und andere zusammenfließende Wasser, die mit Unreinigkeit nicht vermischt sind, lediglich von den Häusern führen.

b. Keine Miststätte, ausser auf der sogenannten Misten, wo jetzt die Schweine zum Austrieb versammelt werden, sind zu gestatten. Die noch befindlichen sollen in Zeit 3 Wochen weggeschafft und in die Höfe mittelst zu errichtender Gruben fortgesetzt werden, bei 10 Rthlr Strafe, und im Fall der Weigerung wie oben bei a.

c. Kein Einwohner, wessen Standes er immer ist, soll sich bei Strafe 2 Rthlr. gelüsten lassen, den von der häuslichen Nothdurft abfallenden Unrath, Kummer, Auswurf von Gemüs, Knochen, Lumpen, zerbrochene Hafen, Scherben und Gläser, Eisscholpen, unreines Wasser, und allen Abnutzen, wessen sie immer sind, auf die offenen Gassen zu werfen und auszuschütten, oder mit vorhandnem Kothe auf einen Haufen zu schlagen, noch weniger an Kirchen, andern Mauern oder auch engen Gassen nieder zu legen, bei Strafe 2 Rthlr. sondern sie mögen diesen Kummer in ihren Höfen aufbewahren, das Taugliche zum Dung verwenden, das Untaugliche aber aus der Stadt führen oder tragen lassen. Den schicklichen Ort darzu soll das Polizeigericht nach näherer Umsicht öffentlich bekannt machen. Bei Befahrung doppelter Strafe aber soll sich Jedermann hüten, verreckte Hunde, Katzen oder anderes Aas auf die Strassen oder auch in den durch die Stadt fließenden Graben einzuwerfen, wie denn

d. in eben diesen Graben kein trockener Kummer von Steinen und Scherben, sondern lediglich nur die fließenden Ausgüsse ge-

tragen, oder eingewendet werden sollen, bei Strafe 2 Rthlr. Wäre es aber, daß dennoch ordnungswidrig dieser Graben mit Unreinigkeit gefüllt würde, so soll von Stadtmagistrats wegen dessen Säuberung gegen das von der Bürgerschaft zu erhaltende Grabengeld zeitlich veranstaltet, und der ausgeworfene Koth nach 24 Stunden, oder sobald er nur abgetrocknet ist, aus der Stadt gebracht werden.

e. Alle Wochen sollen die Gassen von dem unvermeidlichen Koth vor den Häusern zweimal, und zwar Mittwochs und Samstags bei 1 Rthlr Strafe gekehrt werden; und da das Sprichwort: ein Jeder kehrt vor seiner Thüre, eines Jeden Schuldigkeit bestimmt, so versteht es sich von selbst, daß ein jedes Haus mit seinem Umfange an Gärten oder sonstigen Oekonomie-Gebäuden die Obliegenheit auf sich hat, die Hälfte sothaner Strasse berühren, diese mögen schmal oder breit seyn, säubern zu lassen; der darauf zusammengebrachte Unrath soll aber sogleich in die Häuser auf die Miststätte gebracht werden, oder die Eigenthümer haben zu befahren, daß nebst Erlegung der Strafe zu 1 fl. 30 kr. noch durch die Stadtkärner auf ihre Kosten dieser Koth aus der Stadt verschaffet werde.

f. Die offenen Plätze, so weit sie nemlich an Residenz, Kirchen und andere offene Gebäude anstoßen, sollen durch die Züchtlinge oder in deren Abgang durch die Stadtarmen, welche in der Armenliste begriffen und zu dieser Arbeit noch fähig sind, gesäubert, und desfalls mit einer geringen Zulage aus der Armenkasse belohnet, der gesammte Unrath aber durch die Stadtkärner weggebracht werden.

g. Bei vorfallendem Gewitter- und Platzregen, bey welchem der festangesetzte Koth sich am besten erweichet und leicht fortgespület werden kann, soll das Kehren, als das leichteste und ausgiebigste Mittel, am wenigsten auch ausser der gesetzten Ordnung vernachlässiget werden.

h. Zu der schwer zu vermeidenden Unsauberkeit gehöret zur Winterszeit das Eis, und dieses soll bei einfallendem Thauwetter mit vereinigten Kräften der Nachbarn aufgehauen, auf Haufen gebracht, und von den Gassen um so gewisser weggeschaft werden, als die Erfahrung bestätiget, daß die davon entstehende Ausdünstung der menschlichen Gesundheit am nachtheiligsten ist. Die Wegschaffung dieses Eises und Schnees, welches sich für die Häuser

aus Privat = Ausgängen und Wasser=Ausflüssen sammelt, geschieht bei 2 Rthlr. Strafe auf Kosten der Privat=Nachbarn, und zwar bei der Befahrniß, wie zu e., jenes aber, welches aus offenen Stadtbrunnen entstehet, wird auf Kosten des Stadtärariums weggeschafft, wie zu f.

i. Erfordert es nun auch die Haus = und Feldwirthschaft, daß der gesammelte Dung und Kehrig in Höfen aus den Häusern weggeschafft werden sollte, so haben sich die Hauseigenthümer zu hüten, daß sie den Dung nicht eher vor ihre Häuser, niemals aber mitten in die Strasse, zur Versperrung des Fuhrwesens bringen lassen, bis sie der Abfuhr vergewissert sind, indem derjenige, der ohne diese Vorsicht den Dung nicht zum Aufladen auf die Strassen bringt, und länger, oder gar über Nacht, liegen läßt, in 5—20 Rthlr. Strafe, nach Befund des Vermögens, fällig erklärt werden soll.

Da sich nun auch

k. ergiebt, daß verschiedne Häuser mit keinen Priveten versehen sind, und dennoch mehrere Einmiethlinge darinn wohnen, so soll deren Eigenthümer nach Einsicht der Werkverständigen platterdings bei 10 Rthlr. Strafe angewiesen werden, in Zeit 6 Wochen sich entweder Privete oder sonstige unschädliche Behältnisse für den Unrath zu bauen, in dieser ermäßigten Unthunlichkeit aber gehalten seyn, ihre Nachtstühle zur Nachtzeit vor der Sperre ausser der Stadt an obrigkeitlich zu bestimmenden Orten, oder mit Einverständniß der Nachbarn auf deren vorräthige Dunggraben auszuleeren.

l. Die nothwendigen Ausfegungen der Privete sollen niemals zur Sommerszeit, sondern im Winter bei dem Froste vorgenommen, und damit dieser Unrath sicherer und ohne so großen Gestank fortgebracht werde, so soll dieser mit häufigem Stroh gemengt, die Ausführung aber nur des Nachts vorgenommen, und desfalls bei dem Kommandanten oder der angeordneten Sperraufsicht die zeitige Vorkehr sich erbeten werden. Die Uebertreter dieses Gebots sollen ohne Ansehung der Person nach Beschaffenheit des Vermögens mit der Strafe zu 5 — 20 Rthlr. angesehen, und sich desfalls nicht an den etwa gedungenen Bauern, sondern an den einen oder die mehreren Theilnehmer des Privets oder der zusammenfließenden Kloacken gehalten werden. Bei allen diesen Kloacken,

Dunggruben und Priveten ist überhaupt zu bemerken, daß die Eigenthümer oder Theilnehmer sorgfältig darauf sehen, daß sie nicht bis zum Ausdringen anschwellen, sondern überhaupt zeitig ausgefegt werden.

m. Die öffentliche Strassen-Unreinigkeit wird auch dadurch in hiesiger Stadt noch sehr, jedoch nicht schwer vermeidlich, vermehrt, daß man gleichsam recht und vorsichtlich zu handeln glaubt, wenn man die auf die Strassen angelegten Kellerlöcher zur Winterszeit fast mit ganzen Dunghaufen verschanzet; dieser offenbare Unfug soll bei 5 fl. Strafe ganz verbothen seyn, indem es dem Eigenthümer leichte Kosten seyn müssen, die Kellerlöcher mit Thüren zu verschließen, und von innen mit gefüllten Häckelsäcken oder geflochtenem Stroh gegen die Kälte genüglich zu verwahren.

Endlich

n. Sollen alle zwischen den Häusern befindliche Winkel wohl verwahret und verschlossen gehalten werden, damit die ausgetriebenen Schweine sich nicht darein dringen und auf diese Art den Unrath und Gestank auf die Strassen bringen, bei Strafe 2 Rthlr. mit dem Anhange, wie bei a.

IV. Wie nun die Säuberung durch diese vorgeschriebene Ordnung des vermeidlich und unvermeidlich abzuhaltenden und wegzuschaffenden Unraths auch in Betreff der noch nöthigen Geschwindigkeit bereits ihre Bestimmung erhalten hat, wenn nur die Polizei-Aufsicht hierunter pünktlich zu Werke geht, so bleibt dermal zu verordnen nichts übrig, als daß auch zur Bequemlichkeit der Strassen diese nicht gesperrt werden; zu dem Ende wird

V. ernstlich gebothen, daß die Handwerker, Wagner, Schreiner, Büttner und Gärber ihr zur Bearbeitung nöthiges Holz und grobe Materialien nicht auf die Strassen vor ihre Häuser hinlegen und damit die Passage versperren, sondern die Geräthschaften in ihren Häusern und Höfen einschränken, es sei denn, daß nach Einsicht des Polizeigerichts daselbst hinlänglicher Raum nicht gefunden werde, in welchem Falle doch immer die Strassen so gut als möglich für Fahrende und Reitende offen gehalten werden sollen; die Uebertreter dieses Gebothes werden in 2 Rthlr. Strafe fällig erklärt.

VI. Brennholz, Früchte, Heu und Stroh, die nicht anders als vor den Häusern abgeladen werden können, sollen so bald als

möglich in die gehörigen Behältnisse weggeschafft, und hienächst die Strassen gesäubert werden; Säumige darinn werden 2 Rthlr. Strafe schuldig.

VII. Baumaterialien an Holz, Steinen, Leimen, Sand und Mörtel sollten ohne die äusserste Noth nicht auf den Strassen liegen, oder wenigstens nach erhaltner obrigkeitlicher Einsicht und Erkenntniß die fahrende Passage nirgends versperren; aller von dem Bau abfallender Kummer soll sich über 3 Tage nicht häufen, sondern dessen Wegfuhr von 3 zu 3 Tagen genau besorgt werden, damit der Unrath nicht zum Abscheu und Behinderung sich zu sehr anhäufe; bei Strafe 2 — 10 Rthlr. nach Maaß des Vermögens, unscheinbarer Noth oder Renitenz.

VIII. Die Polizei soll auch ferner die vorsichtige Anordnung machen, daß die vom Lande ankommenden Holz- und andern Fuhren, sonderbar auf die Markttäge, sich auf die Strassen nicht so zusammendrängen, daß die nöthige Passage dadurch nothwendig gesperrt wird, die schicklichste Anordnung gegen diesen öftern Unfug kann an den Thoren gemacht werden, damit ein Wagen dem andern auf einer Seite der Strasse folge, und hierdurch die Hälfte der Strasse immer offen und ungesperrt bleibe. Bauern, die ihrer Ladung ledig sind, und keiner Futterung dahier bedürfen, sollen das Geschirr nicht zum Schaden des Viehes ohne Ursache auf den Strassen stehen lassen, sondern aus der Stadt nach Haus schicken. Die dagegen widerspenstig betretenen Bauern sollen von 20 kr. bis 1 fl. nach erheischenden Umständen gestrafet werden.

IX. Wegen den Müllerskarren wird das Rescript an das Vizedomamt vom 19. Dez. 1777. dahier nachdrucksamst wiederholt, daß sie an den Wirths- und Branntweins-Häusern länger, als es das Auf- und Abladen erfordert, sich nicht aufhalten sollen, welches manchmal bei der Dämmerung und Nachtzeit, gar theils zum Nachtheil des Accises, theils zum Schaden der Pferde, am meisten aber zur Gefahr und Hinderung der Passagen sträflichst zu geschehen pflegt; die Wirthe sollen wegen des dort unzeitlich verabreichten Tranks an die Mühlknechte in 3 Rthlr. Strafe verfallen, die Müllersknechte aber mit 10 Stockschlägen im Falle der Widerspenstigkeit beleget werden.

X. Wird dem Polizeigericht andurch auch noch ernstlich aufgegeben, daß es zufolge des Rescripts vom 21. Nov. 1709. zu bes-

ferer Erhaltung des neu angelegten Pflasters die Dachrinnen oder so genannten Drachenköpfe, wie es angefangen, abzustellen, sich durch kein Ansehen der Person stören lasse, dagegen aber auch

XI. den unausgesetzten strengen Bedacht dahin nehme, daß es nach der mit dem Pflasterer gemachten Konvention, zufolge der bereits den 1sten Nov. 1769. beschehenen unterthänigsten Relation §. 9. oder durch andere nöthige Verfügung die Ausbesserung des hier und dort schadhaft werdenden neuen Pflasters vornehme, und es bei deßfalls bestellten Deputirten nicht bewenden lasse, wenn man nicht vermüssiget werden soll, den der gemeinen Stadt hierdurch erwachsenden beträchtlichen Schaden von der Sorglosigkeit des Magistrats oder der Deputirten ersetzen zu lassen. Endlich

XII. um die Säuberung der Strassen in aller rückwärts genauer bestimmter Maas desto zuverläßiger zu erreichen, wird das Polizeigericht die ganze Stadt und jede Behausung nach ihrer Beschaffenheit genauest untersuchen, und binnen nächstfolgenden 6 Wochen alles Verordnete zum Vollzuge bringen. Damit man aber von der wirklichen Handhabung dieser Polizei-Verfügung desto versicherter sey, wird es unumgänglich seyn, daß gewisse aufrichtige und genauest unterrichtete Aufseher angestellt werden, und damit sie desto stracker in ihrer Anzeige und Pflicht zu Werke gehen, so soll selbigen der $\frac{1}{3}$ Theil der Strafe, der andere $\frac{1}{3}$ den Stadtarmen, der $\frac{1}{3}$ Theil aber dem gemeinen Stadtärario des Endes zufallen, damit die dabei etwa nothwendig zu machenden Auslagen desto füglicher bestritten werden können, worüber den zur Strassensäuberung vom Polizeigerichte anzustellenden Deputirten die Rechnung zu führen aufgelegt werden soll.

Gegenwärtige Verordnung, damit sie zur genauesten Befolgung bekannt werde, ist nicht allein im Druck zu erlassen, öffentlich zu verkündigen, zu affigiren, und den Gemeinden und Zünften zur Lade zu geben, sondern auch in allen Gast- und Wirths-Häusern zu dem Ende aufzuhängen, damit auch die Fremden hiernach sich achten, und von den Wirthen gewarnet werden können.

(L. S.)

Aus G. F. R. hieselbst.

Handbuch des deutschen Polizeirechts von Berg. 6 Theil. 1 Band.

XXVII. S. 539. Churfürstliche Erzkanzlerische Verordnung, die Strassen-Reinigung betreffend. d. d. 15. Okt. 1804. (Vergl. Handbuch des deutschen Polizeirechts II. III. f.)

Churfürstliche Erzkanzlerische Landes-Direktion.

Der schädliche Einfluß, welchen unreine Strassen auf die Luft und Gesundheit haben, erfordert um so mehr Aufmerksamkeit, als die Strassen-Säuberung zugleich mit jenem Anstande verbunden ist, wodurch sich eine Stadtpolizei empfiehlt.

Obschon Wir nicht verkennen, daß die letztere Verordnung von Manchen mit dem besten Willen erfüllt worden, so bleibt uns doch hierinn noch vieles zu wünschen übrig, und damit Wir unsern Zweck desto sicherer erreichen, finden Wir es nothwendig, die bereits angeordneten Maaßregeln theils zu erneuern, theils auch zu erweitern.

1) Die Eigenthümer und Bewohner eines jeden Gebäudes sind schuldig, in jeder Woche Mittwoch und Samstag, wenn kein Feiertag eintritt, vom 15ten Oktober bis zum 15ten März und zwar in den Stunden frühe von 8 — 12 Uhr — vom 15ten März aber bis zum 15ten Oktober Nachmittags von 1 — 5 Uhr die Strassen zu reinigen.

2) Nur an diesen Tagen, und zwar in diesen bestimmten Stunden, darf das Kehrig, welches sich in den Häusern und Höfen selbst ergiebt, auf die Strassen und zwar auf jene Haufen gebracht werden, welche vor den Gebäuden eines Jeden so zusammenzukehren sind, daß diese Haufen ja nicht in der Mitte der Strassen, sondern nahe an den Häusern, jedoch ohne den Abfluß des Wassers in dem Floße zu hemmen, liegen.

3) Glockenschlag 12 Uhr Mittags vom 15ten Oktober bis zum 15. März, eben so Glockenschlag 5 Uhr Abends vom 15ten März bis zum 15ten Oktober, müssen die in jedes Stadtviertel repartirten Fuhren unter Begleitung eines Polizeidieners vor die Häuser fahren, um die Haufen aufzuladen und abzuführen. Wer bis

zu dieser Zeit mit Kehren nicht fertig ist, erlegt, ohne Unterschied der Person, eine Polizeistrafe von 30 kr.

4) Innerhalb der bestimmten Stunden wachen die Viertelsmeister und Aufseher der Oberpolizei, daß die mit der Säuberung Zurückbleibenden an ihre Schuldigkeit auf eine bescheidene Art, mit Warnung vor der auf Unterlassung oder zu späte Reinigung nach den gesetzten Stunden bestimmten Strafe, erinnert werden. Wirken Erinnerungen und Strafen nicht, so werden Wir im äussersten Falle auf ihre Kosten reinigen lassen.

5) Eigenthümer und Bewohner der Gebäude sind schuldig, dieselben, soweit sie auf der Strasse der Länge nach laufen, bis in die Mitte der Strasse reinigen zu lassen; stoßen die dazu gehörenden Hintergebäude auf eine andere Strasse, so sind Bewohner und Eigenthümer zu der nämlichen Reinigung verbunden, die sich auch für alle an die Strasse stoßenden Scheunen, Ställe, Schoppen, Hof- und Gartenmauern verstehet, und worüber platt keine Entschuldigung statt findet.

6) An allen Kirchen und Kirchhöfen, so weit dieselben an der Strasse liegen, so wie an ihren Vorplätzen, muß die Reinigung in der nämlichen Art geschehen.

7) Alle Besitzer bewohnter oder unbewohnter Gärten, Weinberge und eingeschlossener Plätze innerhalb der Stadt, müssen an den gesetzten Tagen und Stunden ebenfalls reinigen.

8) Unter den Thoren hier, so weit das Pflaster läuft, ist die Reinigung aus der Stadtkasse zu besorgen.

9) Die steinerne Brücke über den Main muß nicht nur in der über dieselbe hinziehenden Strasse, sondern auch unter den trocken liegenden Bogen auf Anordnung des churf. Vizedomamts gereiniget werden.

10) Das churfürstl. Schloß in seinem ganzen Umfange, so wie alle, Niemanden zur Wohnung angewiesenen Aerarial-Gebäude werden auf Aerarial-Kosten gereiniget, und stäts das erste Beispiel von der pünktlichsten Erfüllung gegenwärtiger Polizei-Verordnung geben.

11) Die öffentlichen Plätze in der Stadt, der Raum längs der Stadtmauern hin, wenn derselbe nicht verbauet, oder andern zur Benutzung überlassen ist, die Brunnen und ihre Vorplätze,

werden auf Rechnung der Stadtkasse durch die von dem churf. Stadtamte angeordneten Leute gereinigt.

12) Mistkauten innerhalb der Stadt sind der Regel nach schlechterdings verboten, findet eine Ausnahme statt, so muß sich der Besitzer mit einem Erlaubnißscheine des churf. Stadtamtes legitimiren, welches doch stäts Rücksicht darauf nehmen wird, daß im äussersten Falle diese Erlaubniß nur Bewohnern abgelegener und lüftiger Strassen, ohne alle Verengung des Raumes, zugestanden werde, auch darf Niemand, der in seinem Hofe eine Mistkaute hat, ihren Abfluß auf die Strasse leiten.

13) Die Reule, über welche noch eine neue Verordnung erscheinen wird, müssen eben so oft und eben so fleißig von den anstoßenden Bewohnern oder Eigenthümern gereinigt werden, wie die Strassen. Die Polizei hat um so schärfer darauf zu sehen, als die Behandlung dieser Reule in Hinsicht auf Reinlichkeit noch sehr vernachlässigt ist.

14) Wenn es im Winter nach häufigem Schnee oder starkem Froste sehr viel Eis giebt, so sind Bewohner und Eigenthümer der Gebäude schuldig, das Eis auf ihre Kosten nach eben der Vorschrift abführen zu lassen, wie das Auskehrig und andre Unreinlichkeiten in jenen Zeiten, wenn es nicht friert. Die Polizei hat die Zeit, wann dieß geschehen soll, näher zu bestimmen und durch den Trommelschlag verkündigen zu lassen.

15) Unter die Haufen Kehrig dürfen nie zerbrochene Glasscherben geworfen und überhaupt kein zerbrochenes Glas auf die Strasse geschüttet werden, weil hier nebst der Unreinlichkeit auch Verwundungen für Menschen und Thiere zu besorgen sind. Eben so scharf wird verbothen, zerbrochene Scherben von Töpfen und dergl. an unbewohnte Mauern hinzuschütten.

16) Ueber das Ausschütten aus den Fenstern, Thüren auf die Strassen besteht schon eine eigne Verordnung, auf die Wir uns mit aller Schärfe beziehen.

17) Wenn sehr häufiger Schnee fällt, und mit einiger Verlässigkeit Thauwetter vorzusehen ist, so ist es sehr gut, wenn derselbe auf die Seite gegen die Häuser hingeschafft, und die Mitte der Strasse für die Fußgänger frey gelassen wird.

18) In heißen Sommertagen müssen Wir Uns bei den hier noch etwas mangelnden öffentlichen Brunnen darauf beschränken,

daß Wir das öftere Bespritzen der Straſſen zur Erhaltung der Gesundheit und Beförderung der Reinlichkeit sehr empfehlen.

19) Mit beschränkter Hinsicht auf bloſſe Reinlichkeit wird jedem untersagt, kein Bauholz, keine Bretter oder Stämme, kurz nichts auf die Straſſe zu legen, was ihren Raum sperrt und bei dem Kehren den Zutritt erschwert. Auch haben die Seifensieder, Gärber, Binder, Schreiner, Zimmerleute und Holzhändler die Straſſen weder durch ihre Abfälle, noch durch ihre Materialien zu verengen. In andern Hinsichten auf Sicherheit und Feuersgefahr werden Wir diese und mehrere Punkte in einer eignen Verordnung noch näher beleuchten.

20) Wiederholen und erneuern Wir unter Beziehung auf die am 21sten Februar des laufenden Jahres erlaſſene Weisung, daß die in der Stadt angeordnete Reinlichkeit der Straſſen sich auch unter den gehörigen Modifikationen auf Alléen und Wege nächst der Stadt, besonders in ihren eigentlichen Umgebungen erstrecken müſſe. Diese Alléen und Wege sind längs der Gartenmauern, an Gartenthoren und Thüren in allen zurücktretenden Winkeln oft so mit Unrath angefüllt, daß sich das Auge davon abwendet. Jeder Besitzer eines geschloſſenen Gartens wird demnach schuldig erklärt, alle Samstage innerhalb der für die städtische Straſſenreinigung gesetzten Stunden gehörig reinigen zu laſſen, worauf die Feldpolizei insbesondere zu sehen hat.

Die churfürstl. Oberkellerei ist bereits angewiesen, für die Reinigung des ganzen Raums längs der Einfaſſung des Schönthals hin pünktlich zu sorgen.

21) Das churf. Stadtamt wird von Zeit zu Zeit die schicklichsten Plätze anweisen, wohin alle Unreinigkeiten, Kummer, Bauschutt, Scherben zu führen seyen, welche sich nicht zu einer beſſern Benutzung verwenden laſſen, vorzüglich wird daſſelbe darauf bedacht seyn, wenn es anders die Umstände erlauben, nahe liegende Sümpfe damit auszufüllen, oder auch etwa gemeine Wege hiedurch zu verbreiten, zu verbeſſern und zu planiren.

Aſchaffenburg, den 15. Oktober 1804.

Graf zu Eltz.

Vdt. Schwab, Sekretair.

Gegen das Halten der Schweine, Kaninchen, Haasen, Tauben, Hühner, Welschhühner und anderes Geflügels in den Städten besteht eine französische Verordnung, Paris vom 22. Mai 1733. (S. Frank System einer med. Polizei. III. B. S. 968.)

Für die Erhaltung der Sicherheit und Ordnung auf den Strassen bestehet folgendes

Hamburgisches Mandat zur Erhaltung mehrerer Sicherheit und Ordnung auf den Gassen. (S. Scherf Beiträge zum Archiv der med. Polizei II. B. II. Samml. S. 73 flg.)

Da Wir Bürgermeister und Rath dieser Stadt in Erfahrung gebracht, daß die durch den Rath = und Bürgerschluß vom 7ten Jul. dieses Jahrs beliebte revidirte Gassenordnung, ob sie gleich auf gewöhnliche Weise publizirt ist, doch noch nicht allgemein bekannt geworden: so haben Wir nöthig gefunden, damit sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, unter weiterer Beziehung auf die gedachte Anordnung selbst, die Hauptpunkte derselben, in so weit sie die öffentliche Sicherheit und Ordnung in den Gassen betreffen, durch gegenwärtiges Mandat aufs Neue einzuschärfen.

1) Zuförderst werden alle und jede ernstlich ermahnet, ihre Gebäude, Buden und Keller in allen Theilen jederzeit in gutem baulichen Stande zu erhalten, auch ihre nach den Kanälen zu gehenden Treppen, Winden, Lucken oder Thüren, und andere gefährliche Oerter, besonders bei Abend = und Nachtzeit, sorgfältig zu verwahren, daß für die Vorbeipassirenden keine Gefahr davon zu besorgen sey; in dessen Entstehung sie nicht allein zur völligen Ersetzung des durch ihre Sorglosigkeit veranlaßten Schadens, sondern noch ausserdem zu einer angemessenen Geldstrafe oder Gefängniß=Strafe angehalten werden sollen.

Diejenigen, welche zur Ausbesserung ihrer Vorsetzen, ingleichen die Brunnenmeister, welche zur Reparation der Brunnenhölzer Gruben graben lassen, müssen solche gegen Abendzeit mit Brettern oder Latten verwahren, einen Wächter dabei hinstellen und eine hellbrennende Leuchte dabei hinhängen lassen, bei 2 Rthlr. Strafe auf jeden Contraventionsfall und Erstattung alles durch ihre Nachlässigkeit verursachten Schadens.

2) Einheimische und Fremde müssen sich auf den Gassen und Plätzen gegen Jedermann bescheiden betragen, sich alles Zusammenlaufens, aller Verunglimpfung und Beschimpfung der Vorbeipas=

firenden, des Steine = Koth = oder Schneewerfens, unbändigen Schreiens, Klatschens mit Peitschen und ähnlicher Excesse enthalten, widrigenfalls sie ohne Ansehen der Person von den Wachen ergriffen, und nach den Umständen mit Geldbusse, Halseisen, Gefängniß = oder anderer Leibesstrafe belegt werden sollen. Die sich aber sogar unterstehen, die Vorbeigehenden anzugreifen, thätlich zu verletzen, mit Ungestümm oder Drohungen Geld von ihnen zu erpressen, oder sie gar gewaltthätig zu berauben, sollen nach aller Strenge der peinlichen Rechte an Leib oder Leben bestraft werden, und die Angeber derselben, mit Verschweigung ihrer Namen, eine angemessene Belohnung aus der Prätur = Casse erhalten.

3) Die sich an den auf den Gassen befindlichen Winden, Staketen, eisernen Stangen und Zierraden vor den Häusern und öffentlichen Gebäuden, ingleichen den Trümmen und Röhren der Dachrinnen, und besonders auch den öffentlichen sowohl als Privat-Leuchten auf irgend eine Weise vergreifen, die Lampen auslöschen, Tobackspfeifen oder sonst etwas dabei anzünden, oder sonst durch Beschädigung und Beraubung der Häuser, Treppen, Pumpen und anderer an den Gassen liegender Gegenstände Frevel oder Muthwillen üben, sollen ebenfalls mit einer ihren Vergehen oder Verbrechen angemessenen Strafe belegt werden.

4. Die Kutscher, Fuhrleute und Reiter, auch die mit Schlitten fahren, müssen sich alles unbändigen Jagens, wodurch die Fußgänger in Gefahr gerathen, gänzlich enthalten, den ihnen Begegnenden mit Vorsicht und Bescheidenheit ausweichen, in engen Gassen durch Halten mit ledigen Wagen, unter welchem Vorwande es wolle, die Passage nicht sperren, wenn ihrer Mehrere auf einem Platz zusammen kommen, sich einer hinter den andern in die Reihe stellen, damit die Passage immer frei bleibe, auch nicht durch unordentliches Vordrängen Verwirrung und Beschädigung anderer veranlassen, und übrigens den Wachen mit schuldiger Folgsamkeit begegnen. Die hierwider Handelnden sollen mit Geld = oder Gefängniß = Strafe, auch bei wiederholten Vergehungen und gehäuftem Frevel mit noch schärferer Ahndung angesehen werden.

5) Die Karrer, Fuhrleute und Fuhrknechte der Fracht = Mehl = Sey = Sand = Holz = Torf = und ähnlicher Wagen, auch Krahn = und Bierführer, müssen ihre Wagen und Karren, sobald sie abgeladen oder wieder beladen sind, nicht auf den Gassen halten

lassen, noch weniger die Pferde abspannen, solche auf den Gassen füttern, oder gar Pferde, Wagen oder Karren verlassen, auch ihre Wagen und Karren nicht so haufenweise in einander führen, daß die Passage dadurch verhindert wird. Sie müssen das Auf- und Abladen bestmöglichst beschleunigen, auch zu diesem Behuf in keinen Gassen halten, als wo Kutschen und Wagen neben ihnen ungehindert vorbei passiren können, den ihnen Begegnenden mit Vorsicht ausweichen, und alle Gelegenheit zu Unordnung, Schelten und Schlägereien vermeiden, auch nach Sonnen-Untergang ohne spezielle Erlaubniß der wohlweisen Gassen-Herren sich nirgends anders, als auf den geräumigen Plätzen und Gassen, welche dem Thor, wodurch sie hereinkommen oder hinausfahren, am nächsten sind, finden lassen. Die hierwider Handelnden sollen, so wie auch diejenigen, welche ihre Kutschen, Blockwagen und anderes Fuhrwerk ohne Pferde vor ihren Häusern halten lassen, mit gleicher Strafe, wie im vorstehenden Artikel verordnet ist, belegt werden.

6) Die Kutscher und Fuhrleute müssen die vor den Häusern gelegten, der Stadt zur Zierde und den Fußgängern zur Bequemlichkeit gereichenden großen platten Steine, so wie möglich, vermeiden, die Karrenschieber aber und alle, welche Lasten, so wie auch die Weiber und Mägde, welche Wasser tragen, sich derselben, es sei denn um Wagen auszuweichen, gänzlich enthalten, in dessen Entstehung die Gassen-Deputation sie fordern lassen, und das erstemal mit 8 fl. bei wiederholten Kontraventions-Fällen aber mit einer schärfern, immer zu verdoppelnden Geldstrafe belegen wird. Bei gleicher Strafe darf auch Niemand in der öffentlichen Promenade des Jungfernsteigs etwas tragen, das den Vorbeipassirenden irgend beschwerlich seyn kann, oder eine angezündete Tobackspfeife bei sich führen.

7) Die Holzhändler, Kleiderseller, Rade- und Stellmacher, Drechsler, Stuhlmacher und andere Handwerker müssen bei 5 Rthlr. Strafe ihr Holz, ihre Bretter, Latten, Stacken, Leitern, Baumaterialien oder andere zu ihrem Betriebe gehörige Sachen, ohne besondere bei dem ältesten wohlweisen Gassenherrn nachzusuchende Erlaubniß, nicht auf öffentlichen Gassen, Brücken, Märkten und Plätzen, auch den Pferdebornen stehen oder liegen haben.

8) Niemand darf bei 5 Rthlr. Strafe Stroh oder andern Unrath aus den Häusern, Kellern, u. s. w. zu einer andern Zeit,

als des Morgens, und zwar im Sommer zwischen 6 und 7 Uhr, und im Winter zwischen 8 und 9 Uhr, auch nicht anders, als auf geräumigen Plätzen und bei stillem Wetter, anzünden. Die Küper, Kiemer und andere Handwerker, welche wegen ihres Betriebes genöthiget sind, Feuer vor ihren Häusern auf der Gasse zu machen, müssen sich, so viel möglich, einschränken, daß weder die Passage dadurch gehemmt, noch den Nachbarn Unlust erweckt werde, auch, wenn die Arbeit geendiget ist, das Feuer bei 2 Rthlr. Strafe sogleich auslöschen.

Wornach sich ein Jeder zu richten, und für Schimpf, Schaden und Strafe zu hüten hat.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg den 3. Okt. 1788.

(L. S.)

K. K. Verordnung, die Queckfilber- Blei- und andern Metallarbeiter betr. Wien 1782.

Sorge für gesunde Luft.

Ein kaiserlich französisches Dekret vom 15. Oktober 1810 besagt Folgendes: „Wir Napoleon ꝛc. Auf den Bericht unsers Ministers des Innern; nach Einsicht der Klagen verschiedener Personen über die Fabricken und Werkstätten, deren Betreibung schädliche oder beschwerliche Ausdünstungen veranlaßt; des Berichts der chemischen Sektion der Klasse der physischen und mathematischen Wissenschaften, des Instituts über diese Anstalten; nach Anhörung unsers Staatsraths: haben dekretirt und dekretiren, was folgt: 1. Von der Verkündigung dieses Dekrets an können Fabricken und Werkstätten, die einen ungesunden oder beschwerlichen Geruch verbreiten, nicht ohne Erlaubniß der Verwaltung angelegt werden, die Anstalten selbst gehören unter dreierlei Klassen. In die erste kommen alle, die von Wohnungen entfernt sein müssen. In die zweite die Fabricken und Werkstätten, deren Entfernung von Wohnungen nicht unumgänglich nöthig ist, deren Anlage jedoch nicht erlaubt werden darf, bevor man versichert ist, daß die darinn vorgenommenen Arbeiten die Nachbarn weder beschweren, noch gar in Schaden setzen können.

In die dritte Klasse alle, die ohne Nachtheil in der Nähe von Wohnungen bleiben können, jedoch unter Aufsicht der Polizei stehen müssen. — 2. Die Erlaubniß zur Anlage von Fabricken und Werkstätten der ersten Klasse wird, mit den unten angegebnen Formalitäten, durch ein in unserm Staatsrathe erlassenes Dekret ertheilt. Die zu Anlagen von Anstalten der zweiten Klasse ertheilen die Präfekte auf das Gutachten der Unterpräfekten. Die für Anstalten der dritten Klasse die Unterpräfekte, die zuvor die Maires darüber zu Rathe ziehen. 3. Die Erlaubniß zu Manufakturen und Fabricken der ersten Klasse wird nur unter folgenden Formalitäten ertheilt. Das Gesuch wird dem Präfekten zugestellt, der es in allen Gemeinden im Umfange von 5 Kilometern anschlagen läßt.

Während dem wird jede Privatperson mit ihren Einwürfen zugelassen. Ein Gleiches ist den Maires der Gemeinden vergönnt. 4. Sind Einreden vorhanden, so erläßt der Präfekturrath darüber ein Gutachten, der Entscheidung im Staatsrathe jedoch unbeschadet. 5. Ist keine Einrede geschehen, so wird die Erlaubniß, wenn es thunlich ist, auf das Gutachten der Präfekten und den Bericht unsers Ministers des Innern ertheilt.

6. Ist von Seiden-Fabricken oder der Anlegung einer Fabrick innerhalb des Mauthkordons die Rede, so muß unser General-Mauthdirektor berathen werden. 7. Die Erlaubniß zur Anlage von Fabricken und Werkstätten der zweiten Klasse wird nur, nachdem folgende Formalitäten erfüllt sind, ertheilt. Der Unternehmer legt dem Unterpräfekten des Bezirks zuerst sein Verlangen vor, der es dann dem Maire der Gemeinde, in der die Anlage gemacht werden soll, zuschickt, um die Untersuchung über das commodum oder incommodum anzustellen. Ist diese beendigt, so macht der Unterpräfekt über das Ganze einen Beschluß, den er dem Präfekten zuschickt; dieser entscheidet, jedoch dem Rekurs an unsern Staatsrath, der jedem Intereſſenten frei steht, unbeschadet. Ueber Einreden entscheidet der Präfekturrath, unbeschadet dem Rekurs an den Staatsrath. 8. Fabricken und Werkstätten der dritten Klasse können in Paris nur vermöge einer Erlaubniß des Polizei-Präfekts, oder in andern Städten vermöge einer Erlaubniß des Mairs angelegt werden. Entstehen Reklamationen über die Ent-

scheidung des Polizei-Präfekts, oder des Mairs in Rücksicht eines Gesuchs um Anlage einer Fabrick oder Werkstätte der dritten Klasse, so wird über sie in dem Präfekturrathe gesprochen.

9. Die örtliche Behörde bestimmt den Platz für die Fabricken und Werkstätten erster Klasse, und die Entfernung, in der sie sich von den Wohnungen befinden müssen.

Jeder, der, nachdem die Anlage solcher Fabricken und Werkstätten erlaubt wurde, in ihrer Nähe Gebäude vornimmt, wird mit seinem Begehren um ihre Entfernung nicht mehr gehört. 10. Die Eintheilung der Anstalten, die einen schädlichen oder beschwerlichen Geruch verbreiten, in drei Klassen, geschieht in Gemäßheit der diesem Dekrete beigefügten Tabelle. Sie wird, so oft über Gesuche um dergleichen Anlagen zu sprechen ist, zur Norm dienen. 11. Die Verfügungen dieses Dekrets sind nicht rückwirkend. Alle Anstalten folglich, die gegenwärtig im Betriebe sind, können auch ferner ungehindert betrieben werden unbeschadet jedoch der Entschädigungen, zu denen die Unternehmer, solcher, die das Eigenthum ihrer Nachbarn beschädigen, verbunden sind. Die Gerichte entscheiden über diese Entschädigungen.

12. Im Falle schädlicher Nachtheile für den öffentlichen Gesundheitszustand, den Ackerbau, oder das allgemeine Interesse können jedoch Fabricken und Werkstätten der ersten Klasse durch ein in unserm Staatsrathe, nach Anhörung der Ortspolizei, nach eingeholtem Gutachten der Präfekte und eingerichter Vertheidigung der Fabrikanten erlassenes Dekret aufgehoben werden. 13. Die durch den 9ten Artikel beibehaltnen Anstalten verlieren den Genuß dieses Vorzugs, sobald sie an eine andere Stelle verlegt werden, oder nach einer sechsmonatlichen Unterbrechung ihrer Arbeiten. In beiden Fällen sind sie als erst zu machende Anlagen zu betrachten, und können erst nach erhaltner Erlaubniß neuerdings in Betrieb gesetzt werden. 13. Unsere Minister des Innern und der allgemeinen Polizei sind jeder, so viel ihn angeht, mit der Ausführung dieses Dekrets, das dem Gesetzregister einverleibt werden soll, beauftragt.

Napoleon. Für den Kaiser: der Minister Staatssekretär unterzeichnet H. B. Herz. v. Bassano,

1. Verzeichniß der Fabricken, Anstalten und Werkstätten, die einen schädlichen oder beschwerlichen Geruch verbreiten, und daher nicht ohne Erlaubniß der Verwaltung angelegt werden dürfen.

Stärkefabrick. — Feuerwerkslaboratorium. — Berlinerblaufabrick. — Darmsaitenmacher. — Lumpensammler. — Tischlerleimfabrikant. — Saitenfabrikant. — Talgtreiber. — Scheidewasserfabrikation. — Viehhof. — Mennigfabrick. — Gipsbrennerei. — Kalkbrennerei. — Schweinemastungsverschläge. — Dungsammlung. — Hanfröstung. — Ammoniaksalz-Fabrikation. — Glasschmelzen. — Wachstafft- und Wachsleinwand-Fabricken. — Schlachthäuser. — Torfdörren. — Kaldaunenhöckern. — Vorrichtung zur Brühe und der gefärbten Wolle. — Leder-Lackirungs-Anstalten. — Pappendeckelmacher. — Firniß-Fabricken. — Hornölfabricken.

2. Gewerbe und Fabricken, deren Entfernung von andern Wohnungen nicht streng begehrt wird, deren Anlegung aber nicht eher gestattet werden kann, bis man die Gewißheit davon hat, daß die darinn vorgenommenen Arbeiten den Eigenthümern der Nachbarschaft weder lästig fallen, noch ihnen Schaden zufügen. Für diese Gewerbe muß die Genehmigung des Präfekten nachgesucht werden.

Bleiweißfabricken. — Seifensieder. — Gärber. — Behältnisse zur Aufbewahrung frischer Häute. — Branntwein-Destillir-Anstalten. — Metallgießereien. — Reinigungsöfen zum Läutern der Metalle. Anstalten zum Trocknen des rohen Talgs. — Elfenbeinbrennereien. — Rußbrennereien. — Bleigießerei. — Schrot- und Kugelgießerei. — Anatomiesäle. — Tobackfabricken. — Kuhställe. — Färbereien. — Weißgärbereien. — Ungarisch-Leder-Gärbereien. — Feuerspritzenfabricken. — Leinwandbleichen durch oxygenirte Salzsäure. — Seidenspinnereien. —

3. Gewerbe und Fabricken, welche ohne Nachtheil für die benachbarten Wohnungen bestehen können, und für deren Einrichtung die Erlaubniß der Unterpräfekten nothwendig ist.

Alaunfabrikation. — Knopfmacher. — Bierbräuer. — Wachssieder. — Vergamentmacher. — Schriftgießereien. — Metallvergolden. — Lichtgießer. — Vitriolläuterer. —

Die bisherigen Schlachthäuser in Paris — in welchen jährlich gegen 600,000 Stück Vieh geschlachtet werden, — waren meist mitten in der Stadt und in Strassen gelegen, wo es an Luftzug fehlt, so daß eine Verunreinigung der Luft nicht zu vermeiden war. Um diesem abzuhelfen, werden auf Befehl und Kosten des Kaisers 6 große neue Schlachthäuser nach einem zweckmäßigen Plane angelegt. Das erste davon wird jetzt in dem volkreichsten Quartiere Montmartre errichtet. Es besteht aus 6 Gebäuden, die mit einander in Verbindung stehen, acht große eiserne Gitterthore haben und eine Front von 960 Fuß Länge, und einen Umfang von 12 Morgen Land einnehmen. Die nöthigen Brunnen, Stallungen, Keller ꝛc. sind alle sehr zweckmäßig eingerichtet, um für die Gesundheit und Reinlichkeit zu sorgen. Innerhalb und außerhalb dieser Gebäude sind Platanen angepflanzt, weil die Erfahrung gelehrt hat, daß das Laub dieser Bäume mehr als jedes andere verdorbene Luft an sich zieht und einsaugt.

Es bestehen schon bei mehrern Städten öffentliche Anstalten zu kalten Bädern. So ist bei Wien ein öffentliches Badehaus errichtet, das aus mehrern Zimmern besteht und auf einem großen, fest gezimmerten, queer über die Donau stehenden Floße ruht, der durch starke Ketten an dem Ufer befestigt ist. Die Zimmer sind geräumig, hell, und mit Glas- und Flügelfenstern, Sophas, Badesesseln, Nachttischen und anderm Badegeräthe versehen. In jedem ist am Fußboden eine Oeffnung in Form eines länglichten Vierecks, durch welche man, vermittelst einer bequemen Treppe, in einen geräumigen, am Boden des Zimmers befestigten Kasten hinabsteigt. Dieser wird nach der Größe des Badenden wenig tief ins Wasser gelassen, ist untenher ohne alle Oeffnung, an den Seitenwänden aber so vergittert, daß das Wasser ungestört durchfließen kann, ohne stehen zu bleiben.

Von großer Wichtigkeit sind die Einrichtungen, die man in neuern Zeiten zum Gebrauch der Seebäder getroffen hat.

Einrichtung des Seebades zu Kuxhaven. Hamburg. 1817.

S. Abendroth Ritzebüttel und das Seebad zu Kuxhaven. Mit Abbildungen und Charten. Hamburg. 1818. S. 113. folg.

II. Ueber Seebäder im Allgemeinen, und besonders über das Seebad zu Kuxhaven. Von Aug. Rüge.

In England waren die Seebäder schon von längern Zeiten

her gebraucht worden; in Deutschland fand deren Gebrauch erst seit 20 Jahren statt.

Vogel zu Rostock war wohl der erste, der durch die Mecklenburgische Regierung veranlaßt im Jahr 1794. bei Doberan an der Ostsee ein Seebad errichtete. Später folgten die Seebad-Anstalten zu Travemünde an der Ostsee, dann die auf der Insel Norderney in der Nordsee an der ostfriesischen Küste; endlich im Sommer 1816. die zu Kuxhaven.

Die Seebad-Anstalten zu Kuxhaven bestehen:

1) aus dem Badehause für die warmen und künstlichen Bäder;

2) aus der Anlage für die offenen Seebäder mittelst der Badekarren; und

3) aus dem kleinen beweglichen Badehäuschen nebst den Bassins für die kalten Bäder hinter dem Spülschleusenteich.

1) Das Badehaus für die warmen und künstlichen See-Bäder.

Es ist im Schweitzer-Styl gebaut. Ein festes Strohdach schirmt das Gebäude. Es enthält einen großen Versammlungs-Saal, einen Pavillon, ein Zimmer für die Aerzte, sieben Zimmer für warme Bäder, eines für die örtlichen Bäder, eines für das Dampfbad, eines für die Verbindung des Seebades mit dem Schwefelbade, eine Küche und Wohnung für den Bademeister. Alle Zimmer sind geschmackvoll eingerichtet und hübsch verziert. Die Badezimmer sind mit allen nöthigen Meubeln und Geräthschaften und die drei größern zugleich mit Betten versehen.

Die Badewannen sind ganz von verzinntem Kupfer. Sie sind in den Boden gesenkt, und eine kleine Treppe führt bis auf den Grund derselben. Die größern sind 61 Zoll lang und 26 Zoll hoch; die kleinern 56 Zoll lang, und so hoch, wie jene. Erstere fassen, wenn sie bis zur gewöhnlichen Höhe von 18 Zoll gefüllt sind, $11\frac{1}{4}$ Kubickfuß, letztere $10\frac{1}{2}$ Kubickfuß Wasser.

Das Wasser wird in die Wannen mittelst zweier Röhren geleitet, von denen die eine das kalte, die andere das erwärmte Seewasser führt. Ueber der Wanne kann jede Röhre mittelst eines Hahn's verschlossen werden, und, um den gehörigen Wärmegrad zu erhalten, den das Thermometer oder das eigne Gefühl des Badenden bestimmt, wird bald die warme, bald die kalte Röhre geöffnet oder verschlossen. —

Dem Badenden zur Seite befindet sich ein Glockenzug, an welchem er ziehen kann, wenn er Hülfe bedarf. Die verschlossenen Thüren sind so eingerichtet, daß sie von innen und von aussen geöffnet werden können.

Im Grunde der Wanne befindet sich ein Ventil, welches man vermittelst eines Fadens aufziehen kann, um sogleich nach dem Bade das Wasser wieder ablaufen zu lassen.

Das Zimmer für die ärztlichen Bäder enthält die Vorrichtungen zu einem Tropf = Regen = Sturz = und Spritz=Bade und zu der Klystier=Douche. Um das Tropf = und Regenbad von einer bedeutenden Höhe fallen lassen zu können, ist ein besonderer, 30 Fuß hoher Thurm erbaut, auf dessen Gipfel sich ein Behälter befindet, der 140 Kubikfuß Wasser in sich aufnehmen kann. Das Wasser wird durch Pumpen hinaufgeschafft, und durch ein Kegel=Ventil, welches durch Anziehen unten im Zimmer geöffnet wird, in größerer oder geringerer Menge, je nachdem es die Absicht erfordert, zum Behuf jener Bäder herausgelassen.

Es fällt alsdann in eine feindurchlöcherte Brause von einem Fuß im Durchmesser, welche gleich unter dem Wasser=Behälter befestigt ist, und ergießt sich nun als ein feiner Regen oder auch als ein Platzregen, je nachdem das Ventil mehr oder weniger geöffnet ist, bis unten in die dem Boden eingesenkte große Wanne hinab. — Um ein Sturzbad von derselben Höhe zu erhalten, zieht man an einer unten befestigten Schnur einen blechernen Kasten vor die Brause, läßt diesen mit Wasser sich füllen und nun plötzlich die ganze Wassermasse herabstürzen. — Um das Tropfbad von derselben Höhe zu erhalten, wird an einer andern Schnur eine blecherne etwas concave Platte vor die Brause gezogen, in deren Mitte eine kleine am andern Ende mit einem Schwamm versehene Röhre mündet, die jedesmal einen einzigen Tropfen herabfallen läßt.

Damit aber diese Bäder auch von einer geringern Kraft angewandt werden können, so ist in einer Höhe von 10 Fuß eine ähnliche Vorkehrung getroffen worden, um hier den hohen Fall zu mäßigen und zu brechen.

Zum Behuf des Spritzbades ist eine eigne Handdouche angeschafft, deren Wirkungen durch die größere oder geringere Kraft=Anstrengung beim Pumpen, durch die Entfernung und durch die verschiednen Mündungen auf der Schlange sehr verändert werden

können. — Für die Klystier-Douche ist ebenfalls eine eigne Vorrichtung getroffen worden. Das Wasser fällt hier in einer Röhre aus dem 30 Fuß hohen Behälter herab, und sammelt sich in derselben, indem diese am Ende durch einen Hahn verschlossen ist. Die Röhre endigt in die Mitte eines eigends darzuverfertigten Stuhles in senkrechter Richtung, und nimmt alsdann die Mündungs-Röhre einer Klystier-Spritze auf.

Bei dem Gebrauch des Regenbades steht man auf einer Bank in der großen Wanne, aus welcher durch eine unten angebrachte Oeffnung das von oben strömende Wasser beständig wieder abfließt. In der Regel hat man die Absicht, den Kopf allein diesem Regenbade auszusetzen, und hat deßhalb den übrigen Körper in einem Mantel von Wachstaffent gehüllt.

Bei dem Dampfbade sitzt der Kranke in einer hohen, hölzernen, wegen größerer Reinlichkeit inwendig lackirten Wanne, die durch einen brennbaren, blos für den Hals mit einer Oeffnung versehenen Deckel verschlossen ist, um den Kopf in der freien Zimmerluft halten zu können. Die Wanne hat einen doppelten Boden, in dessen Zwischenräumen die Dämpfe entwickelt werden, indem man nach und nach in eine mit Wasser angefüllte Pfanne 2—4. glühende sechspfündige eiserne Kugeln bringt. Der oberste Boden ist durchlöchert, und durch ihn steigen nun die Dämpfe in die Höhe, und verbreiten sich in der Wanne. Die Wärme darin muß in der Regel 30 — 35° R. seyn, und das ganze Bad etwa $\frac{1}{4}$ Stunde dauern.

Alles in diesem Badehause nöthige Seewasser wird täglich zur Fluthzeit durch Pumpen in einen großen Behälter geführt, der 1122. Kubickfuß Wasser enthalten kann, und sich unter dem Pavillon befindet.

Von hieraus fließt es alsdann durch verzinnte kupferne Ableitungs-Röhren in die Badewannen, oder durch abermaliges Pumpen auf den Thurm, oder in 2 große Kessel, in denen es gekocht, und dann wiederum durch Röhren zu den Wannen geleitet wird.

In dem Zimmer für die Aerzte befindet sich noch ein elektrischer Apparat zur Unterstützung des Seebades in manchen Fällen, so wie eine kleine Auswahl solcher Heilmittel, die sogleich bei der Hand seyn müssen, wo schnelle Hülfe erforderlich seyn sollte.

2) Die Anstalt für die Karrenbäder.

Ein solcher auf englische Art gebauter Karren trägt ein kleines hölzernes Zimmerchen, das aber groß genug ist, um aufrecht darinn stehen, und sich bequem umkleiden zu können.

Es ist mit einigen Bänken und den nöthigen Geräthschaften versehen, und hat seine Thür dem Fuhrmann zugewendet. An der entgegengesetzten Seite ist es offen, indem es hier durch den in Zeltform überfallenden Schirm von Segeltuch geschützt wird, welcher höher oder niedriger aufgezogen werden kann.

Will man nun ins Bad gehen, so steigt man in den Karren, läßt sich bis zur gehörigen Tiefe hineinfahren oder schieben, und entkleidet sich während des Fahrens. Hat der Karren den nöthigen Standpunkt genommen, so hängt man eine kleine Treppe am Rande desselben ein, welche nun bis auf den Boden des Meeres reicht, und steigt dann auf dieser in das Bad unter den überschlagenden Schirm.

Dieser ist weit und geräumig genug, um unter demselben die nöthigen Bewegungen machen zu können, und fällt bis auf die Oberfläche des Wassers, um den Badenden jedem Blicke zu entziehen.

Oben vom Schirm hängt ein Seil herab, woran man sich besonders beim Untertauche halten kann.

Wer mehr das Freye liebt, der kann, anstatt in den Karren, in eine eigends darzu bestimmte Schaluppe steigen, welche mit einem Zelte überspannt ist, und von dem Schaluppenmeister geführt wird. Von hieraus springt man dann sogleich in die See, und hält sich am besten während des Bades in der Nähe der Schaluppe auf.

3) Die Bassins zum kalten Bade.

Das Seewasser sammelt sich nemlich zu jeder Fluthzeit mittelst einer Schleusse in einem, allen Zugängen des süßen Wassers verschlossenen Teiche, und ergießt sich mittelst einer zweiten Schleusse in einen zweiten Teich.

Auf dem Damme zwischen beiden steht das bewegliche Badehäuschen, blos aus Holz aufgeführt, aber geschmackvoll und bequem eingerichtet. Es enthält einen mit Tapeten versehenen Versammlungs-Saal, und 5 Zimmer mit ihren Bassins.

Dieß sind große, hölzerne, in die Erde gesenkte Wasserbehälter, 12 Fuß lang, 6 Fuß breit und 6 Fuß tief. Sie liegen

ausserhalb des Hauses, hart an jedem darzu gehörigen Zimmer, und eine Treppe führt von dem Fußboden des Zimmers bis auf den Grund des Bassins. Sie sind mit einem leinenen Zelte überspannt, welches auf ähnliche Art, wie das bei den Badekarren, auf- und nieder gezogen werden kann, damit das darinn befindliche Wasser von den Stralen der Sonne erwärmt werden könne. Um auch in diesem Bade eine fortwährende Strömung zu unterhalten, so fließt das Wasser beständig aus dem einen Teiche durch verschließbare Röhren in die Bassins hinein, und auf der andern Seite durch Röhren in den zweiten wasserfreigehaltnen Teich wieder ab.

Die Gasbeleuchtung ist nicht nur in London eingeführt, sondern sie breitet sich auch immer mehr in den Provinzen aus. So hat die Stadt Preston bereits 1000 Yards (ein Yards ist 3 Fuß lang) eiserne Röhren gelegt, welche Gas für 900 Laternen liefern, und so stark als 4000 Reverberen mit Unschlitt leuchten. Auch hat man dort den ersten Versuch gemacht, einen großen Raum von Einem aus zu beleuchten.

In der Mitte des Markts erhebt sich nemlich eine gothische Säule von Eisen, 36 Fuß hoch; auf dieser steht eine mit Gas beleuchtete Vase, die so viel Licht verbreitet, als sonst 50 Reverberen.

Schlachthäuser. Schlachthaus zu Schafhausen in der Schweitz. Man tritt bei dem Eingang in eine große Halle, welche zu dem Verkauf des Fleisches bestimmt ist. Jeder Metzger hat hier einen eigenen, etwas erhöheten Stand, auf welchem er die verschiedenen Fleisch-Gattungen auslegen kann; rückwärts befindet sich eine Tafel zum Theilen des Fleisches in in kleinere Portionen.

Die Stände sind in einer angemessenen Entfernung, so daß sich die Käufer einander nicht hindern.

An die Halle zum Verkauf schließen sich zwey gleiche an, deren eine zum Schlachten des großen Viehes, die andere aber zum Schlachten des kleinern Viehes bestimmt ist.

Kanäle mit fließendem Wasser durchströmen diese beiden Hallen in einer solchen Richtung, daß jedesmal das Blut des geschlagenen oder gestochenen Viehes hineinträufelt. Auf dem äusserst reinlichen geplatteten Boden ist daher auch keine Spur des Geschäftes, zu welchem diese Hallen bestimmt sind, zu erblicken. Die

Eingänge sind so verwahrt, daß kein Stück Vieh entlaufen, und den Vorübergehenden gefährlich werden kann. — Von der großen Halle führet eine Brücke zu der Kuttel-Wasche, welche auf dem Rhein angelegt ist, und einem bedeckten Badschiffe gleichet. Hier können die Eingeweide des geschlachteten Viehes von den Metzgern mit vieler Bequemlichkeit in dem fließenden Wasser gereinigt werden. — Das ganze Gebäude ist nahe an dem Rhein angebracht. Alle Theile desselben haben den freiesten Durchzug der Luft. Es gleicht einem angenehmen Landhause in Hinsicht der äussern Struktur.

Ueber die äussere und innere polizeiliche Aufsicht über die Theater s.

Recueil etc. p. 151. Ordonnance concernant la Police extérieure et intérieure des Spectacles.

In dem neuerbauten k. Hoftheater zu München, das am 12. Okt. 1818. festlich eröffnet wurde, wurde nicht nur die Beheitzung durch erwärmte Luft nach der Erfindung des k. Medizinalraths und Direktors von Häberl ä. im Großen angewendet, sondern auch durch den k. Salinenrath von Reichenbach eine Bewässerung ausgeführt, die einzig in ihrer Art ist.

Eine auf dem obersten Kehlgebälke befindliche Wasser-Reserve von 1200 Kubickfuß Wasser wird nemlich unausgesetzt durch ein eignes Druckwerk mit Wasser voll erhalten. Aus dieser Haupt-Reserve füllen sich an verschiednen Punkten des ganzen Hauses mehrere Neben-Reserven, so daß auf jedem Gang und auf jeder Abtheilung Wasser ist.

Auf der obersten Stelle des Hängwerkes ist eine Vorrichtung angebracht, durch welche, wenn wider Verhoffen ein Brand entstehen sollte, in einer Minute die ganze Bühne unter den größten Platzregen versetzt werden kann. Da die Beheitzung nicht auf einzelne Theile des Hauses, sondern auf den ganzen Hausraum wirkt, so ist das Erfrieren dieser Bewässerungs-Vorrichtung, auch im strengsten Winter, nicht denkbar.

Ausserdem ist alles Holzwerk des ganzen Hauses mit einer dem Feuer widerstehenden Tinktur bestrichen, welche dasselbe zwar nicht ganz vor dem Brand, doch aber vor der ersten Zündbarkeit schützet.

Zu den größern Zuchthäusern in Deutschland gehören: Das Zuchthaus zu Georgien am See im Baireuthischen, das Zuchthaus zu Pforzheim im Badenschen, zu Celle, zu Waldheim, zu Braunschweig, zu Luckau, Torgau, Zwickau, Spandau, zu München u. s. w.

Zu denen in Holland: Das Rasphuis zu Amsterdam für männliche Züchtlinge, das Werkhuis für weibliche.

In Paris nimmt das Bicêtre 600 männliche Sträflinge, St. Lazare 700 weibliche auf.

In England sind, ausser Newgate in London, dem Gefängnisse zu York und andern Zuchthäusern, die nach Howards Grundsätzen angelegten sehenswerth: als Surry County Gaol, das eigentliche Zuchthaus in Cold Bathfields ebendaselbst, das Gefängniß zu Oxford, das schönste in Europa, Bridewell genannt, zu Edinburg, das neue Gefängniß zu Liverpool und Manchester.

Jeder Gefangne hat in den gedachten Howardschen Zuchthäusern, wovon Surry County Gaol einen großen Halb-Zirkel bildet, seine besondere Zelle. Die Gefangnen können bei jeder Witterung unter Hallen der freien Luft genießen und daselbst arbeiten. Den Luftzug unterhalten hier mehrere Ventilatoren.

G. W. Wagnitz historische Nachrichten und Bemerkungen über die merkwürdigsten Zuchthäuser in Deutschland. 1. B. Halle. 1791. II. B. 1792.

In Grunners und Hartlebens allg. Archiv für Sicherheits- und Armen-Pflege. Würzburg. 1. B. 1806. S. 167. folg. Nr. XIV. kommt unter der Aufschrift „Gallerie europäischer Sicherheits- und Armen-Anstalten" eine Beschreibung des Maison de charité in Berlin vor.

Ueber die englischen Gefängnisse s. Ueberlieferungen zur Geschichte unserer Zeit vom Jahr 1818. Oktoberheft. I. II.

Ueber die Organisation des öffentlichen Gefängnisses zu Philadelphia s. Beilage zum Oppositions-Blatt v. Jahr 1819. Nr. 17. Febr.

Vorschlag zu einem Gefängniß-Bau nebst Riß. (S. allg. Anzeiger v. Jahr 1812. Nr. 31 über bessere Verwahrung der Gefängnisse.)

Des prisons de Philadelphie par un Européen á Paris. 8.

In Hinsicht auf Herstellung besonderer Behältnisse für die Verstorbenen in jedem Hause, sagt das Churfächsische Mandat vom 11. Febr. 1792. §. 7.

„Damit überhaupt Lebende den schädlichen Ausdünstungen der in die Fäulniß Gehenden so wenig als möglich ausgesetzt werden, so ist in jedem Hause, welches bewohnt wird, in so fern es thunlich, zur Aufbewahrung der Leichen bis zu ihrem Begräbnisse ein hiezu schickliches Behältniß, welchem durch Fenster- und Thüröffnung der Zugang freier Luft verschafft, und welches im Winter geheitzt werden kann, zu bestimmen, und bei Erbauung neuer Häuser von jedes Ort's Obrigkeit darauf zu sehen, daß dergleichen Behältnisse mit angelegt werden mögen. Jedoch ist, wenn einige benachbarte Hausbesitzer oder eine Kommun zusammentreten, und in einem von ihren Häusern, oder sonst in der Nähe, ein dergleichen Behältniß, oder auch ein besonderes Leichenhaus zu ihrem gemeinschaftlichen Gebrauche einrichten oder anlegen wollten, solches thunlichermassen zu befördern oder zu unterstützen. Dafern ein dergleichen Behältniß nicht vorhanden ist, und die Leiche daher in eben der Wohnung, in welcher der Todte verstorben ist, bis zur Beerdigung aufbewahrt werden muß, diese aber nur aus einer Stube besteht, gleichwohl von mehreren Personen zugleich bewohnt wird, so haben die Ueberlebenden sich zu bemühen, diese Zeit über anderwärts ein Unterkommen sich zu verschaffen, und versehen Wir Uns zu der allgemeinen Christen- und Menschenliebe, daß ein jeglicher, vorzüglich aber die nächsten Verwandten, Freunde oder Nachbarn denselben auf diese, ohnehin nur gar kurze Zeit einen Aufenthalt bei sich zu vergönnen, sich geneigt finden lassen werden; wogegen auf den unverhofften Fall, daß die Ueberlebenden dennoch in ihrer vorigen Wohnung zu verbleiben sich genöthiget sähen, von selbigen zur Wahrnehmung ihrer Gesundheit eben diejenigen Vorschrifts-Mittel anzuwenden sind, welche in dem diesem Mandate beigefügten Unterrichte für diejenigen Personen angerathen werden, so die Besorgung der Leichen selbst über sich haben.

In den ältesten Zeiten behielt man die Abgestorbenen in seiner Nähe und begrub sie in einer nahen Laube, woraus dann Familien-Grüfte entstunden, wie schon zu den Zeiten der Patriarchen, oder bewahrte sie in dem Hause selbst auf. Daher ent-

stund die Gewohnheit des Einbalsamirens der Leichen, wie bei den Egyptern.

Die Griechen, Römer und die alten Deutschen verbrannten ihre Todten.

Unter den Antoninen wurden die Todten nicht mehr verbrannt, sondern auser der Stadt zur Erde bestattet.

Obleich im Alterthum die Todten in offenen und unbedeckten Särgen zu Grabe getragen wurden, so machte man doch schon damals eine Ausnahme mit solchen Leichen, deren Gesicht durch Krankheiten besonders entstellt war.

Verboth des Ausstellens der Leichen:

Churfächsische Ordnung. — Gener. d. 6. Sept. 1680. — Befehl d. 11. Dez. 1713.

Verordnung der k. k. Nieder-Oesterr. Regierung v. 23. Jun. 1798. über das Einsegnen der Todten bei offenem Sarge. (S. Frank a. a. O. V. B. S. 407.)

Die weisesten Gesetze des Alterthums haben schon das Begraben der Leichname in den Städten untersagt. Man sehe hierüber das hieher gehörige Gesetz der 12 Tafeln beim Cicero de leg. l. II. Cap. 23. ingleichem l. XII. Cap. de religios. et sumt. funer. l. II. d. sacrosanct. eccles. und l. VI. cod. Theod. de sepulcr. viol.

Eitelkeit und Aberglauben führten die Kirchenbegräbnisse vorzüglich seit Konstantins des Großen Regierung ein; ein Mißbrauch, welchem sich die Gesetze der Kaiser Gratians und Karls des Großen und die Schlüsse mehrerer Kirchenversammlungen widersetzten.

Erst in dem 10. Jahrhundert wurden die Todten auf den Kirchhöfen begraben, und dieser Gegenstand zum Objekt des kanonischen Rechts der römischen Kirche gemacht.

Nach den Zeiten der Reformation bekam die weltliche Obrigkeit der Protestanten das Recht, Kirchhöfe anzulegen, und sonach wurden den Begräbnißörtern auch Plätze auser den Kirchhöfen eingeräumt.

M. D. Fuhrmanns historische Untersuchung über die Begräbnißplätze der Alten, über das Entstehen und den Fortgang der Gewohnheit unter den Christen, die Leichen innerhalb der

Städte, sogar in den Kirchen zu begraben, zur Abstellung dieser schädlichen Gewohnheiten. Halle. 1800. 8.

C. G. de Winkler diss. I. et II. de jure sepulturae in templis. Lips. 1784.

Unter den Verordnungen, welche seit dem Anfang des 16ten Jahrhunderts gegen das Begraben der Leichname in den Städten und Kirchen ergangen sind, ist eine der ältesten die Nürnbergische von 1541.

Zu den neuern gehört:

Das Arret du Parlement de Paris vom 25. Mai 1765.

Das Arret du Parlement de Toulouse vom 3. Sept. 1774.

K. französische Verordnung vom 10. März 1776.

Die gräfl. Lippesche Verordnung vom 9. Sept. 1779. (S. Scherf Archiv der med. Polizei. IV. B. 2 Th. S. 101. flg.)

Die k. k. Verordnung vom 7. Febr. 1782. und vom 23. Aug. 1784.

Die Verordnung des Pfälz. reformirten Kirchenraths vom 26. Apr. 1784.

Die Hessen-Darmstädtische vom 20. Apr. 1786. (S. Scherf a. a. O. VI. B. S. 212.)

K. französisches Dekret auf das Jahr 12. vom 23. Prairial. (S. Henrigeon code administratif. Tom. 1. p. 275. Paris. 1809.

Ueber Abstellung der Kirchhöfe innerhalb der Städte und Dörfer s. k. würtembergische Verordnung vom 6. Okt. 1808. in Kopps Jahrb. der Staatsarzneikunde. II. Jahrg. S. 341. Fft. am Main 1809.

Ueber die Anlegung der Kirchhöfe bestehen folg. Verordnungen:

Curmärkische Visitations- und Konsistorial-Ordnung von 1533. Tit. von Kirchhöfen.

Fürstl. Magdeburgische Cap. 12. §. 10.

Cur-Braunschweigische Kirchen-Ordnung. Art. von Begräbnissen.

Gräfl. Lippesche Verordnung, die Kirchenbegräbnisse und die Kirchhöfe betr. vom 9. Nov. 1779.

Oesterreichische Verordnung vom 23. Aug. 1784.

K. französisches Dekret vom 23. Prairial, Jahr 12.

Nach demselben sollen die Todtenäcker vorzüglich auf erhabenen Stellen, und gegen Norden angelegt werden. Die um den Todtenacker aufzuführende Mauer soll eine Höhe von wenigstens 2 Métres (der Métre zu 3 Schuh 11½ Linien gerechnet) haben, und dieser Ort solle so angepflanzt werden, daß dadurch dem freien Zuge der Winde kein Hinderniß entgegen stehe.

Hessen-Darmstädtische Verordnung wegen der Kirchhöfe und Begräbnisse.

Wir finden Uns durch die unschickliche und der Gesundheit der Lebenden öfters schädliche Lage verschiedener Kirchhöfe, auch andere beim Begraben der Todten eingerissene Mißbräuche bewogen, zu Verhütung aller daraus üblen Folgen folgende, die Beförderung des allgemeinen Bestens bezweckende, gnädigste Verordnung ergehen zu lassen.

Es sollen nemlich:

1) die Kirchhöfe da, wo es thunlich ist, ausserhalb den Städten und Dörfern verlegt, und so viel möglich erweitert, den Beamten und Geistlichen jedes Orts aber die dießfallsige Vorkehr und Besorgung unter Leitung unserer Konsistorien überlassen werden.

2) Um mehr Platz auf den Kichhöfen zu gewinnen, gleich Anfangs zwei Reihen, eine für erwachsene Personen, die andere aber für Kinder, eingeführt, und die Todten promiscue begraben werden, dabei jedoch, wenn Mann und Frau neben einander gelegt zu werden verlangen, dieses vermittelst einer, beim Fall des erst Sterbenden vom Ueberlebenden, nach Beschaffenheit seines vom Beamten sogleich einzuberichtenden Vermögens, einzulösenden Dispensation gestattet werden.

3) Die neuen Gräber selbst 6 — 7 Schuh, so weit es die Beschaffenheit des Bodens zuläßt, tief gemacht, und die Alten nicht eher, als nach 30 Jahren wieder geöffnet werden; dahingegen

4) An denjenigen Orten, wo die Kirchhöfe gar nicht erweitert werden können, und also die alten Gräber früher geöffnet werden müssen, solche, um die Verwesung desto schneller zu befördern, jedesmal mit Kalk angefüllt werden. Uebrigens aber

5) Aller künftige Ankauf und Erwerb von Familien- Erb- oder Amts-Begräbnissen auf den öffentlichen Kirchhöfen und Got-

tesäckern ausserhalb der Kirchen und Todten = Kapellen schlechterdings untersagt seyn, und von den dermalen existirenden, welche in besondern mit Häusern oder sonst überbauten Gewölbern bestehen, nur derjenige, so lange die Familien und Besitzer, die vom Erwerber descendiren oder mit demselben verschwägert sind, leben, geduldet, sobald aber die Familie des Erwerbers ausgestorben, dergleichen Erbbegräbniß = Gewölber zum Besten des gemeinen Wesens eingezogen, und von unsern Konsistorien tam de praeterito, quam de futuro dafür gesorgt werden, daß solche nicht etwa von Dritten und ex raneis sine legali titulo, gar nur de facto occupirt werden mögen.

Wir befehlen demnach sämmtlichen Beamten und Geistlichen Unserer fürstl. Landen hiermit gnädigst, daß sie sich nicht allein selbst hiernach achten, sondern auch diese Unsere gnädigste Verordnung in sämmtlichen Ortschaften gehörig publiciren, wegen deren Befolgung die gleich baldige nöthige Veranstaltung treffen, und auch, daß derselben in Zukunft nachgelebt werde, stets ein wachsames Auge haben.

Darmstadt, den 20. Apr. 1786.

Nach einem kaiserl. französischen Dekrete vom 7. März 1808 sollen, ohne eine besondere Erlaubniß, auf wenigstens 100 Meter (etwas über 300 Fuß) von den vermöge der Gesetze aussrhalb der Gemeinden verlegten neuen Begräbnißplätzen keine Wohnungen erbauet, und keine Brunnen gegraben, auch die bereits vorhandenen Gebäude nicht ausgebessert, und die Brunnen, nach Befund der Umstände, zugeworfen werden.

Nach französischen Gesetzen muß jede Leiche in ein, besonderes Grab gelegt werden. Jedes Grab soll aber einen Metre und 5 Decimeters bis 2 Metres Tiefe, so wie gegen 8 Dezimetres Breite haben. Die Gräber sollen 3 — 4 Dezimeter anf den Seiten, und 3 — 5 Dezimeter am Kopf und Fußende von einander abstehen. (S. Henrigeon Code admisistratif. tom. I. p. 276.)

K. preußische Verordnung über die Begräbniß = Plätze s. Justiz = und Polizei = Fama von 1819. Nr. 65. 66.

In München ist nach dem Plan des Baumeisters Vorherr dem Begräbnißplatz der St. Stephans = Kirche die gefällig ansprechende Form eines regelmäßig angelegten Gartens gegeben worden.

Die in einem weiten Halbzirkel sich schließenden Umfangs-Mauren sind von Innen und Aussen mit Gebüschgruppen umgeben, und die Wege mit Blumen eingefaßt. Im Innern sind 3 Springbrunnen, zwei an den Seiten-Mauren, und einer in der Mitte des Halbzirkels.

Das im Hintergrund des Halbzirkels angebaute Leichenhaus, von dem zu beiden Seiten eine Bogenhalle mit 94 griechisch-dorischen Säulen ausläuft, enthält die erforderlichen Räume nicht nur zur Bewahrung der Leichen, sondern auch zu gerichtlichen medizinisch-chirurgischen Untersuchungen derselben, zu Wiederbelebungs-Versuchen von etwa dahin gebrachten Scheintodten u. s. w. Dem Eingang gegenüber, im Mittelsaal, ist ein kleiner Altar mit einem Krucifix. Ausserdem sind in den verschiednen, mit Glasthüren versehenen Zimmern — Sinnbilder der Auferstehung, z. B. die Auferweckung des Jünglings von Nain, die Zwillings-Brüder, der Schlaf und Tod u s. w. als passende Verzierungen angebracht. An der Vordermauer des Leichenhauses sind kleine Nischen bereitet, um in der Folge darinn Büsten ausgezeichneter, in der Hauptstadt verstorbner Männer, als an einem öffentlichen Ehrenplatz, aufstellen zu können.

Ein solcher Kirchhof, den man mit Recht einen Garten Gottes nennen dürfte, möchte freilich Herz und Verstand des da unter den stillen Gräbern der Entschlafenen Wandelnden freundlicher ansprechen, als aufgehäufte Schädel, Todtenknochen und Gemälde von der Pein des Fegfeuers, welche grausende Bilder so Vielen den Eingang zur ewigen Ruhe als den gräßlichsten Schritt vorgebildet, und ihn nur mit Zittern hatten erwarten lassen.

In China sind ganze Reviere den Ruhestätten der Todten eingeräumt. Ueber waldige Hügel und Thäler verbreitet sich eine Art Todtenhain, worinn man unter Gruppen von Grabmälern und überhangendem Buschwerk lustwandelt.

Ueber Verbesserung der Begräbnißplätze s. die Aarauer Verordnung vom 3. Aug. 1808 in Hartlebens allg. Polizeiblättern v. 1808 Nr. 109. flg.

Handbuch des deutschen Polizeirechts von Berg. 6. Theil. 1. Band. S. 534.

XXV. Hochgräfl. Lippesche Verordnung, die Kirchenbegräbnisse und die Kirchhöfe betreffend. d. d. 9. Nov. 1779. (Vergl. Handbuch des deutschen Polizeirechtes II. 105 f.)

Von Gottes Gnaden, Wir Simon August, regierender Graf und edler Herr zu Lippe ꝛc.

Es wird mit vielen guten Gründen behauptet und auch, wenn die dabei angenommenen Umstände zusammentreffen, durch die Erfahrung bestätigt, daß die Ausdünstungen der beerdigten Körper in den Kirchen und auf Kirchhöfen, die mit nahen Häusern umgeben sind, einen sehr nachtheiligen Einfluß auf die Gesundheit der Menschen haben, und schon in vielen Ländern ist deswegen die Beerdigung der Todten in den Kirchen ganz abgeschafft, und die Verlegung der Kirchhöfe aus den Städten, Flecken und Dörfern verordnet und wirklich vollzogen worden.

Da Wir nun auf alles Unsre landesväterliche Aufmerksamkeit richten, was zur Wohlfahrt Unsrer Unterthanen beförderlich seyn kann, so haben Wir auch diesen dazu mitwirkenden Gegenstand zur landthätigen Ueberlegung gebracht, und wollen, nachdem von Uns darauf gefaßten landesherrlichen Schluß, folgendes in Gnaden verordnen, und Unsren treuen Unterthanen zur Befolgung und Vollziehung für ihr eignes Wohl landesväterlich empfehlen.

1) Soll keinem mehr eine Beerdigung der Todten in der Kirche gestattet werden, als nur dem, welcher ein Erbbegräbniß darinn besitzet. Und auch von den Besitzern solcher Erbbegräbnisse in den Kirchen versprechen Wir Uns die menschenliebende Vorsorge für die Erhaltung der Gesundheit ihres Nächsten, daß sie, wenn sie nicht ganz ihr Eigenthumsrecht an solchen Kirchen-Begräbnissen aufgeben, und darauf, wie Wir landesväterlich wünschen, auf den Kirchhöfen andere, die ihnen alsdann darauf in ähnlicher Größe angewiesen werden sollen, nehmen wollen, in solchem Falle doch, wo es nur einigermassen möglich, den Zugang dazu von aussen anlegen, und dann auch das Begräbniß in Zellen absondern lassen, deren jede nur für einen Sarg bestimmet, und wann dieser darinn gestellet, demnächst zugemauert werden könnte.

2) Haben zwar nicht alle Kirchhöfe in Unserm Lande, denen

darüber eingezogenen Berichten gemäß, eine solche Lage, daß sie allgemein der Gesundheit der Menschen schädlich, und also auch eine allgemeine Verlegung derselben nöthig wäre.

Verschiedene derselben haben aber doch wirklich eine solche Lage, und verschiedene sind auch so klein in ihrem Umfange, daß oft noch unvermoderte Theile eines beerdigten Körpers ausgegraben werden, wann für vorfallende Leichen Gräber gemacht werden müssen. Da, wo beide Umstände zusammentreffen, oder auch nur einer derselben die Verlegung des Kirchhofs nöthig und nützlich macht, empfehlen Wir also landesherrlich denen Obrigkeiten, Predigern und Kirchenvorstehern, aufs baldigste zusammen zu treffen, gemeinschaftlich die Ursachen der Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der Verlegung, auch wohin sie geschehen könne und wie die Kosten dazu aufzubringen seyen, zu untersuchen und zu überlegen, und Unserem Consistorio demüthigst zum weitern Vortrag an Uns zu berichten, und versichern Wir zum voraus, einen so wohl erwogenen heilsamen Entschluß aufs beste landesherrlich zu unterstützen, und die Ausführung aufs möglichste zu erleichtern. Und da

3) nach eingegangenen Berichten auch auf den Kirchhöfen die Familienbegräbnisse zahlreich und auf einigen es so sehr sind, daß für Beerdigungen anderer gestorbener Gemeinde-Glieder nicht Platz genug übrig bleibt, und nicht selten dazu Gräber noch nicht vermoderter Leichen wieder geöffnet werden müssen, so sollen, wo neue Kirchhöfe angelegt werden, denen Eigenthümern der Erbbegräbnisse auf den alten zwar eben so viele Grabstätten, wie sie in denselben gehabt haben, wiederum zugestanden, und ihre Anzahl im Begräbniß-Register bemerkt, nicht aber alle an einem Platz zusammen auf dem neuen Kirchhof ihnen wieder angewiesen werden; sondern sie sollen solche in der Ordnung unentgeldlich erhalten, wie sie bei der reihenweisen Beerdigung auf den neuen Kirchhöfen ihre vorfallende Leiche trifft. Denn die Gräber sollen

4) darauf in Ansehung des Orts nichts willkührlich gemacht, sondern es sollen diese neuen Kirchhöfe überhaupt gleich in so viel Reihen, als Gräber übereinander darauf angelegt werden können, eingetheilt, in der ersten und jeder folgenden Reihe also die Leichen, ohne Unterschied der Personen, so wie sie folgen, neben einander begraben, und so soll man damit reihenweise, bis der Kirchhof voll ist, fortfahren, dann aber mit der ersten Reihe wieder angefangen, und der Kirchhof so groß angelegt werden, daß keine

Oeffnung des ersten Grabes vor 30 Jahren nothwendig werde. Erfolgte dieß aber

5) dennoch künftig, so muß Erweiterung des Kirchhofs geschehen, und damit die Nichtöffnung des ersten Grabes vor 30 Jahren gehörig beobachtet werden könne, von dem Prediger des Orts in dem Beerdigungs-Register die Zeit, wann die erste Leiche auf solchem neuen Kirchhof, und wo, beerdigt worden, genau bemerket werden.

6) Würde es auch, damit ebenfalls auf bleibenden alten Kirchhöfen die Oeffnung eines Grabes vor 30 Jahren nicht nothwendig würde, gut seyn, daß dieselben, wo es nach Beschaffenheit der bisher darauf angelegten Gräber geschehen kann, gleichfalls in Reihen, zur sukcessiven Beerdigung der Leichen darinn, abgetheilet würden, und die Eigenthümer der Erbbegräbnisse darauf ihr Recht, sie an der vorigen Stelle zu behalten, nachgäben, und dagegen so viele im Beerdigungs-Register zu bemerkende Grabstätten, wie sie darinn gehabt, in den Reihen, so wie die Ordnung ihre Leichen träfe, annähmen; da ihnen dann, wenn die reihenweise Beerdigung anderer Leichen in ihr voriges altes Erbbegräbniß geschehen müßte, worauf ein Leichenstein befindlich ist, dessen Wegnehmen frei bleiben könnte. Welche Einrichtung auch bei alten Kirchhöfen, wo sie geschehen kann, Wir dann aufs beste zu befördern denen Obrigkeiten, Predigern und Vorstehern landesväterlich empfehlen, und Uns, des gemeinnützigen heilsamen Zwecks halber, sowohl von ihnen thätigen Eifer, als von den Eigenthümern der Erbbegräbnisse rühmliche Bereitwilligkeit dazu versprechen. Endlich und

7) Wollen und befehlen Wir aber, daß zur Vermeidung des möglichen Falls der Beerdigung eines nicht wirklich todten Menschen kein Todter eher, als nach Ablauf von 48 Stunden, es wäre denn, daß eine ansteckende Krankheit es anders rathsam machte, begraben, und daß auch künftig die Gräber auf den Kirchhöfen jedesmal 5 Fuß tief gemacht, und die Todtengräber dazu bei Vermeidung sonst zu erwartender Bestrafung ausdrücklich angewiesen werden sollen.

Diese Unsere Verordnung und landesväterliche Empfehlung soll, damit sie zu jedermanns Wissenschaft gelange, von den Kanzeln be-

kannt gemacht, und an gewöhnlichen Orten angeschlagen werden.

Gegeben in Unsrer Residenz Detmold den 9ten Novbr. 1779.

(L. S.)

Simon August,
regierender Graf und edler Herr zu Lippe.

Gegen die Errichtung von Bierhäusern besteht folg.
K. K. Nieder-Oesterr. Dekret vom 3. Aug. 1799.
(S. Frank a. a. O. V. B. S. 433.

XXVI. Kapitel.

Ueber die gesundheitsgemäße Einrichtung der Wohnungen für den Landmann.

§. 1.

Da nicht alle Menschen in den Städten wohnen können, wo sie unter dem beständigen Schutz der Polizei-Aufsicht für ihre Lebens-Sicherheit sich befinden, da vielmehr die meisten Menschen auf dem Lande wegen ihrem Lebens-Unterhalt ihre Wohnungen aufschlagen müssen, selbst manche Menschen, um ihren Erwerb zu sichern, an gefährlichen Stellen ihren Aufenthalt wählen: so wird für diese Alle die Pflicht des Staats, für ihre physische Sicherheit zu wachen, um so mehr in Anspruch genommen, als diese mit hunderterlei Zerstörungs-Ursachen mehr zu kämpfen haben, als der Städter.

§. 2.

Der Staat sorgt daher theils für die gesundheitsgemäße Anlage solcher Wohnplätze, theils für die Abhaltung der Zerstörungs-Ursachen.

§. 3.

In einer jeden Gegend, wo sich Menschen ansiedeln, darf es an dem nothwendigsten Lebens-Bedürfniß, an einem gesunden Trinkwasser, nicht fehlen. Allein die Niederlassungen der Menschen

gestatten nicht immer die größte Vollkommenheit in diesem Stücke; daher muß es oft genügen, wenn nur das Trinkwasser keine schädlichen Bestandtheile enthält.

Zu diesen gehört: Die Spaterde, wenn sie in dem Wasser in großer Menge angetroffen wird, welches daraus erhellet, daß sich in den Geschirren und Behältnissen eine starke Kruste ansetzt. Die Erzeugung der Harnblasensteine, und noch mehr der Leber- und Gallenblasensteine, der Drüsen-Verhärtungen, mancherlei Beschwerden des Magens und der Gedärme läßt sich aus dieser Ursache leicht nachweisen.

II. Die Beimischung von Salzen, wie des Meersalzes, des Salpeters, eines dem Glauberschen ähnlichen Salzes, eines wirklichen Laugensalzes, Sauersalzes, Vitriols.

III. Die Beimischung von unreiner Luft.

IV. Der Gehalt von Kupfer, Blei, wie in der Nähe von Kupfer- und Blei-Bergwerken.

V. Die langsame Bewegung des Wassers.

VI. Die Anwesenheit von schädlichen Wasserpflanzen, wie des Wasserschierlings.

VII. Die nachtheilige Beschaffenheit des Wassergrundes, wie des Kreidebodens, der Sumpferde, des mergelartigen Grundes.

Da aber viele Menschen in Gegenden wohnen, wo durch zufällige Ursachen ihr Trinkwasser verdorben werden kann, selbst sehr viele ihr Leben zur See zubringen müssen, wo sie öfters an gutem Trinkwasser Mangel leiden, so muß das Volk nicht nur unterrichtet werden, wie es ein schlechtes Wasser trinkbar machen kann, sondern es muß auch durch Polizei-Anstalten die Reinigung des Wassers bewerkstelligt werden.

Schlechtes Trinkwasser wird gereinigt: 1. durch das Kochen; 2. Filitriren oder Durchseihen, nur dürfen hierzu keine kupferne oder bleiene Gefässe gebraucht werden, vielmehr ist das Filitriren durch Sand, Kieselerde, Löschpapier vorzuziehen, wobei aber darauf zu sehen ist, daß sich kein Schlamm erzeugt; 3. durch das Aussetzen der freien Luft; 4. das Seewasser wird theils durch das Destilliren, theils durch das Gefrieren trinkbarer gemacht; 5. die Schwefelleberwasser verlieren ihren Gestank, wenn der Schwefel mit Salpetergeist aus denselben präcipitirt wird; 6. ein kleiner Zusatz von frisch ge-

branntem Kalk oder frisch bereiteter Aschenlauge verwandelt harte Wasser in weiche durch Hinwegnahme der Kohlensäure und Niederschlagung der Erden; 7. ein faules Wasser wird verbessert, wenn es nach vollendeter Fäulniß durchgeseihet, oder wie Branntwein destillirt, und an die freie Luft bis zur Anschwängerung mit Kohlensäure gestellt, oder mit frischem Kohlenpulver vermischt, öfters umgerührt, nach einiger Ruhe mittelst eines Filzes geläutert, und dieses Verfahren mit frischem Kohlenpulver mehrmals wiederhohlt wird; 8. Bertholet versuchte mit dem besten Erfolg die Kohle zur Verhütung des Faulens des Wassers so anzuwenden, daß er die innere Seite der Wasserkannen verkohlen ließ. 9. Eine leichte und wolfeile Methode, faules Wasser klar und trinkbar zu machen, ist folgende: Man nimmt ein hölzernes Faß, 12 Zoll im Durchmesser, 3 Fuß hoch, und unten ganz nahe am Boden mit einem Hahn versehen. Vier Zolle über dem Boden befestigt man ein rundes hölzernes Gitter, das auf der obern Seite mit einem haarnen Sieb überzogen ist. Auf dieses Gitter schüttet man den Filtrirkies. Dieser besteht aus Holzkohlen und aus Kalktuff. Die Holzkohlen sind in Stücken eines starken Nadelknopfs groß gestoßen und dann in Wasser geschlemmt, damit aller Staub davon geschieden werde und die Kohlen, wenn man sie zwischen die Finger nimmt, nicht mehr abfärben. Der Kalktuff von der härtesten und festesten Art ist eben so gröblich gestoßen, und beide Ingredientien sind zu gleichen Theilen genau mit einander zu vereinigen. Mit diesem Filtrirkiese wird nun das Faß von dem Haarsiebe an bis 3 Zoll unter den obersten Rand vollgefüllt. Gießt man dann das unreinste Pfützenwasser in dieß Filtrirfaß, so wird es beynahe in demselben Augenblick hell wie Krystall und ohne den mindesten Geruch oder Beigeschmack unten durch das Haarsieb zum Hahn herauslaufen. In Zeit von einer Stunde kann man auf diese Art durch ein Faß von der beschriebenen Größe 50 Maaß Wasser filtriren. Verlangt man eine noch bessere Wirkung, so braucht man das Wasser nur zum 2tenmal durch die Maschine hindurch laufen zu lassen.

Aehnliche Filtrir-Maschinen haben Harman, Dearem, Parot vorgeschlagen. (Poppe a. a. O. 1. B. S. 127. folg.)

10. Trübes Wasser kann leicht durch ein wenig Alaun, (nach Lind) oder durch Hausenblase zur Abklärung gebracht werden.

11. Ein allgemein anwendbares Mittel zur Verbesserung des schlechten, besonders des harten Wassers ist der gebrannte Kaffee. Mittelst eines Lothes gebrannten Kaffees kann man das Trinkwasser einer ganzen Familie auf einen Tag verbessern. Man kocht nemlich das Kaffee-Pulver mit dem Wasser auf, und seiht dann das Wasser ab, oder man bringt den Kaffee in einen Filtrirtrichter, und gießt einige Kannen kochendes Wasser allmählig darauf. Dieses Wasser läßt man kalt werden, und trinkt dann dasselbe.

§. 3.

Sowohl die Ansiedelung der Menschen auf zu hohen Bergen, als auch in zu tiefen Thälern ist zu vermeiden.

Die Höhe der Berge wird durch das Fallen des Queckssilbers in einer luftleeren Röhre geprüft. Ueberdieß sind die Wohnplätze auf zu hohen Bergen ungesund wegen zu kalter und rauher Luft, wegen zu unbeständiger Witterung, und wegen den zu schnellen Uebergängen der Jahreszeiten in einander.

Die Wohnungen in zu tiefen Thälern sind gefährlich wegen dem Einsturz und der Versenkung der Häuser durch Erdbeben, wegen der Beschädigung durch die Nähe feuerspeiender Berge, wegen dem Verschütten durch Schneelavinen, und ungesund, wegen dem versperrten Zutritt, wegen mangelnder und hinreichender Bewegung der Luft, besonders zur Sommerszeit, und wenn sie mit stehenden Wassern umgeben sind.

§. 4.

Wo sich Menschen in größerer Anzahl auf dem Lande ansiedeln wollen, da hat der Staat die Veranstaltung zu treffen, daß die Gegend in Rücksicht ihrer Lage und der Gesundheit derselben, der herrschenden Winde, des Bodens und seiner Fruchtbarkeit, ihrer Umgebungen an Flüssen, Teichen, Wäldern, ihrer Temperatur u. s. w. von Sachverständigen zuvor untersucht werde.

Vor allem aber sind sumpfichte Gegenden, und die Ueberschwemmungen ausgesetzt sind, als die ungesundesten zu vermeiden.

Der Eudiometer wird, die Beschaffenheit der Luft einer Gegend zu beurtheilen, als ein sehr nützliches Werkzeug angewendet werden können.

So ist aber auch eine allzugroße Trockenheit, und feinsandichte, thonichte oder gypsichte Beschaffenheit des Bodens zu vermeiden.

§. 5.

§. 5.

In Betreff der Winde sind diejenigen Gegenden vorzuziehen, die den morgen- und mitternächtigen Winden ausgesetzt sind. Besonders aber sind die Landwinde zu prüfen, die von der eigenthümlichen Lage der Gegend und ihrer Umgebung herrühren, wobei die Berge und Wälder nach ihrer Situation eine sehr bedeutende Rolle spielen, wie die gegen Abend liegenden Wälder gegen den Südostwind.

§. 6.

Man ist zwar wegen besserer Benutzung der Felder davon abgekommen, die Landleute sich in großen Dörfern sammeln und anwohnen zu lassen; indessen hat doch diese Zerstreuung der Bauern-Höfe zu bedeutende Nachtheile in mehrerer Hinsicht, als daß nicht ein Mittelweg, um beiden Inkonvenienzen zu begegnen, zu wünschen wäre.

Daher dürfte folgender Plan zur Anlegung eines Dorfes geprüft werden.

§. 7.

Die Anlegung eines neuen Dorfes geschieht in Form eines Amphitheaters. In der Mitte desselben kommt die Kirche, das Pfarrhaus, das Schulhaus, das Beamtenhaus, die Wohnung des Arztes, der Hebamme, das öffentliche Kranken- und Gebärhaus, das Pfründhaus, das Haus für die Feuerlösch-Geräthschaften, der Gemeinde-Backofen u. s. w. zu stehen. In Form eines großen Amphitheaters stellen sich die Wohnungen der Landleute auf, in solcher hinreichender Entfernung von einander, daß um und hinter den Wohnungen ihre Besitzungen an Gärten, Feldern, Wiesen u. s. w. liegen.

Hieraus entsteht nicht nur der Vortheil der bequemen und zeit sparenden Betreibung der landwirthschaftlichen Verrichtungen, sondern auch der Nähe zur Kirche und Schule, der ärztlichen und hebammlichen Hülfe, des gesellschaftlichen Verkehrs, der Unterstützung bey Feuers-Gefahr u. s. w.

§. 8.

Die öffentlichen Gebäude sind nach ihrer gesundheitsgemäßen Einrichtung bereits im Vorhergehenden abgehandelt worden.

Was die Bauart der Wohnungen der Landleute selbst betrifft, so ist es erforderlich, den Häusern die Lage gegen Südost zu ge-

ben, den Fußboden der Diele um ein paar Schuhe höher, als das Erdreich ist, zu führen, und ihm eine Unterlage von Sand, kleinen Kieseln, zerbrochnen Ziegeln, Kohlen u. s. w. zu geben, die Häuser nur ein Stockwerk hoch aufzuführen, und diesem 10 Schuh Höhe einzuräumen, so wie die Oekonomie-Gebäude von dem Wohnhaus zu trennen.

In einem ländlichen Wohnhaus sollen befindlich seyn: ein oder zwei geräumige Wohnstuben, jede 18 Schuhe lang und 17 Schuhe breit, ein paar weite Schlafkammern für sich und die Kinder, jede von 10 Schuh Breite und 13 Schuh Länge, eine Kammer für die Mägde, eine für die Knechte, eine für den Hausrath, jede 9 Schuhe breit und 13 Schuhe lang, eine große Küche 14 Schuhe lang und 13 Schuhe breit, sammt Speisekammer. Unter dem Dache können noch mehrere verschlossene Behältnisse angebracht werden

Ein solches Haus kann 45 — 50 Schuhe lang und 30 — 33 Schuhe breit seyn.

Die Seiten- und Giebelmauren dürften anderthalb bis zwei Schuhe dick seyn.

Auf die Rauchfänge ist von den Bauverständigen alle Aufmerksamkeit zu wenden, damit sie den Brust und Augen nachtheiligen Rauch abführen, und dem Gebäude alle Sicherheit vor Feuersgefahr gewähren.

Die Stubenöfen dürfen oben nicht mit großen Kesseln versehen seyn, um die Speisen in den Wohnzimmern zuzubereiten.

Die Fenster müssen eine verhältnißmäßige Größe von $2\frac{1}{2}$ Fuß Weite und 4 Fuß Höhe haben, um den Sonnenstrahlen den gehörigen Zugang und den Dünsten den nöthigen Ausweg zu verschaffen, und meist gegen Osten und Norden gerichtet seyn, so wie auch die Hausthüre gegen Osten gerichtet seyn sollte.

Eine besondere Rücksicht erfordert noch die Anlegung der Ställe für das Vieh, welche überhaupt reinlich und geräumig seyn müssen.

Der Boden der Stände für die Pferde soll aus hohlliegenden Brettern, die mit vielen Löchern durchbohrt sind, bestehen, und mit keiner Streu belegt werden, wie in Schweden und Dänemark, in welchen Ländern man auch selten ein lahmes und auf den Füßen steifes Pferd findet.

§. 9.

Auf die Garten-Kultur ist auf dem Lande vorzüglich zu sehen, damit der Landmann auch mit den Nahrungsmitteln eine zweckmäßige und gesundheitsgemäße Abwechslung treffen könne.

Besonders aber ist die Baumzucht zu begünstigen, und darauf zu sehen, daß bei jedem Dorfe eine Baumschule angelegt werde.

In Absicht des Bodens hat man bei Obstplantagen vorzüglich auf folgendes zu sehen: In einem hitzigen Boden gegen Mittag gedeihen vorzüglich die Kirschen; der Birnbaum liebt eine warme, trockene und luftige Lage; Pflaumen und Aepfel gedeihen in einer mittägigen Lage nur dann, wenn der Abhang nicht zu hoch liegt, und der Boden tief genug urbar, und mit einem fetten und nahrhaften Erdreiche versehen ist, welches letztere der Apfelbaum vorzüglich liebt.

Eine Lage gegen Morgen ist, wenn sonst der Boden tief genug angetroffen wird, dem Obstbau höchst günstig; weniger vortheilhaft ist die Lage gegen Abend. Eine abhängige Lage gegen Mitternacht ist für alle Zweige der Gärtnerei die schlechteste, also auch für Obstpflanzungen.

§. 10.

Um den Aufenthalt auf dem Lande gesund zu machen, ist dennoch, ohnerachtet der Vorzüge, welche derselbe vor dem in den Städten in Hinsicht der Reinigkeit der Luft gewährt, Reinlichkeit in allen Stücken höchst erforderlich.

Daher dürfen die benachbarten Flüsse und Bäche, besonders, wenn sie einen langsamen Lauf haben, nicht durch das Hanf- und Flachsbeitzen verunreinigt werden. Das Flachsrösten wird überhaupt weit besser dadurch verrichtet, daß die Pflanzen blos auf dem freien Felde ausgebreitet, und so dem Wind und Wetter ausgesetzt werden.

Die Wiesengründe sollten wegen erforderlicher starker Wässerung in einer entferntern Strecke von den Dörfern bebaut werden.

Die Baumgärten, besonders, wenn sie sehr dicht sind, dürfen nicht unmittelbar um die Wohnungen angelegt werden, um die Luftströmung nicht zu hindern.

Die Strassen in den Dörfern sind zu bepflästern, um die schädlichen Ausdünstungen des Schmutzes zu verhüten, der auf

manchen Straſſen der Dörfer zu Hauſe iſt, und dadurch die bösartigen Krankheiten und Faulfieber abzuhalten, die nur gar zu oft aus dieſer Quelle auf dem Lande entſpringen.

Sie müſſen eben ſo reinlich gehalten werden, als ſelbſt in den Städten.

Miſthaufen und Miſtgruben dürfen vor den Wohnhäuſern nicht geduldet, vielmehr müſſen ſie hinter die Oekonomie-Gebäude verlegt werden. Das Gleiche ſollte mit den Abtritten geſchehen.

In den Wohnungen der Landleute ſelbſt, ſo wie in dem Oekonomie-Gebäude, muß Reinlichkeit herrſchen.

Die Schindwaſen ſind in abgelegene Gegenden zu verweiſen, und das krepirte Vieh iſt ſchleunigſt an die Waſenmeiſter abzugeben, und von dieſen tief zu verſcharren.

Die Begräbnißplätze für die Menſchen ſind in angemeſſener Entfernung von den Wohnungen anzulegen.

§ 11.

Der Staat hat dafür zu ſorgen, daß die von den Dörfern ausgehenden Straſſen gut und reinlich unterhalten, und kleine Waſſerhäuſer an denſelben zur Erquickung der Reiſenden angelegt werden. Auch iſt darauf zu ſehen, daß an gefährlichen Stellen Schlägbäume und Geländer errichtet werden, welche durch einen hellen Anſtrich die Vorübergehenden, beſonders zur Nachtzeit, warnen und ſchützen. Uebrigens müſſen die Straſſen breit genug ſeyn, ſo daß ſich zwei gegen einander kommende, auf beiden Seiten bepackte Laſtwägen mit der nöthigen Gemächlichkeit und Sicherheit ausweichen können.

Die über Berge führenden Straſſen müſſen ſogenannte Schläge oder Abſätze haben, um das allzuſchnelle Herabrollen der Wagen zu unterbrechen, und den Pferden zum Ausruhen behülflich zu ſeyn.

Zur Sicherheit der Fußgänger ſind Fußſteige zur Seite der Straſſen anzulegen.

Zur Winterszeit müſſen in nicht allzuweiter Entfernung hohe, mit Strohwiſchen umwickelte Stangen auf beiden Seiten der Landſtraſſen geſetzt werden.

Die Straſſen ſind mit ſchattenreichen Bäumen zu bepflanzen, mit Ruheſteinen zu beſetzen, und mit Wegweiſern zu verſehen.

§. 12.

Der Medizinal-Beamte hat auf seinen Geschäfts-Reisen auf alle diese Gegenstände seine Aufmerksamkeit zu richten, Gebrechen auf der Stelle abzustellen, die Rathschläge zu Verbesserungen anzugeben, und höhern Orts darüber zu berichten.

XXVII. Kapitel.

Gesetzliche Bestimmungen über gesundheitsgemäße Einrichtung der Wohnungen für den Landmann.

Eine preußische Verordnung schreibt bei jedem Dorfe die Anlage einer Baumschule vor. (S. Verordnung vom 7. Jun. 1765 in J. Franks System der landwirthschaftlichen Polizei. I. S. 332).

Es soll nemlich im Königreich Preußen auf jedem Dorfanger ein zur Baumschule tauglicher Platz ausgemittelt, und in so viele Theile, als Einsassen im Dorfe sind, getheilt werden. Ein jeder derselben ist dann schuldig, solchen ihm zugefallenen Platz zu bemisten und einen Spaden tief umzugraben, dann entweder junge wilde Stämme darauf zu pflanzen, oder in 3 Finger breit tiefe Furchen Obstkörner zu säen. Die jungen Stämme werden zu gehöriger Zeit von einem der Sache Kundigen entweder gepfropft oder okulirt, und unter dessen Aufsicht ebenfalls in die Dorfgärten versetzt.

LI. Oesterreichische Verordnung, die Beziehung der neugebauten Wohnungen auf dem Lande betreffend.

Dekret an die vier Kreisämter.

Da die für die Stadt Wien erlassenen Verordnungen wegen Beziehung der neugebauten Wohnungen auf das platte Land nicht

anwendbar sind: hat das Kreisamt die Kreiskommissäre blos anzuweisen, daß sie bei ihren Bezirksbereisungen das Landvolk von der Schädlichkeit der niedern und feuchten Wohnungen zu überzeugen suchen, und selbes aufmuntern, bei neuen Bauen die Fenster größer, die Zimmer höher zu machen, und nicht sogleich in die neuen Wohnungen einzuziehen.

Wien, den 10. September 1796.

G. H. von Berg Handbuch des deutschen Polizeirechts. VI. Th. I. B. Nr. XXIV. Seite. 531.

Publikandum

der königl. preußischen Kriegs- und Domainen-Kammer zu Magdeburg, das Röthen des Flachses betreffend. *)

Das Röthen des Flachses in denen Flüssen, Bächen und Mühlen-Gräben, auch selbst in stehendem Wasser, in so ferne letzteres fischreich ist, oder zum Viehtränken gebraucht wird, ist nicht nur bereits in der Magdeburgischen Polizei-Ordnung, Kap. XI. §. 14. bei Verlust des Flachses und anderer empfindlichen Strafe, in welche zugleich die Obrigkeiten, so darunter nachsehen würden, verfallen seyn sollen, untersaget, sondern auch dieses Verboth von Zeit zu Zeit durch die Edikte vom 5. Sept. 1681. 26. Juli 1692. 1. Juli 1704. 16. April 1707. und 23. Febr. 1723. erneuert und geschärfet, zugleich denen beiden letzteren Edikten der Abriß beygefügt worden, nach welchen an denen Flüssen Gruben zur Flachs-Röthe angebracht werden sollen.

Wenn nun aber wahrgenommen worden, daß diese Allerhöchste Verordnungen zeithero fast nirgends beobachtet, vielmehr denenselben zuwider in allen Flüssen, Bächen und Mühlen-Graben, zum Ruin der Fischereien, und Verschlemmung der Gewässer durch die auf den Flachs zu dessen Beschwerung gebrachten Materialien, welche nachhero in den Flüssen zurückgeblieben, Flachs-Röthen gemacht worden, wovon die nachtheiligen Folgen sowohl in Ansehung der Fischerei als die davon erfolgte Verschlemmung, besonders bei der Ohre und Bude vor Augen liegen. Als werden vorhin angezogene Verordnungen hierdurch dahin erneuert:

„daß, wer von Zeit der erhaltenen Insinuation dieses Publikandi an gerechnet, weiter in Flüssen, Bächen, Mühlengraben, und selbst

*) Vergl. von Berg Handbuch des deutschen Polizeirechts. II. 107 f.

in stehenden Fischteichen oder zur Viehtränke benöthigtem Wasser weiter Flachs röthen wird, demselben nicht nur der Flachs konfiszirt, sondern er noch überdem befundenen Umständen nach mit einer Strafe deshalb angesehen werden solle."

Denen Gerichts-Obrigkeiten wird hierdurch besonders aufgegeben, auf die Befolgung dieser Verordnung die genaueste Attension zu haben, oder zu gewärtigen, daß auch sie nach Vorschrift der vorhin angezogenen Edikte deshalb werden zur Verantwortung gezogen und bestraft werden.

Wie aber die Gruben an denen Flüssen zur Flachs-Röthe anzulegen, ist aus dem beigefügten Abriß zu ersehen.

Magdeburg, den 23. Juni 1783.

Königl. preußische Kriegs- und Domainen-Kammer des Herzogthums Magdeburg.

Abhandlung über leicht zu errichtende Leichenkammern auf den Dörfern s. im Hildesh. Magazin. 1791. St. 36. 37.

Abriß,

wie die Gruben zum Flachs-Röthen an einem Strom angelegt und gemacht werden müssen.

A. ist der Strom. B. ist der Ort, wo eine Rinne aus dem Fluß zur Grube gemachet wird, und wodurch das Wasser in die Grube laufen, und, wann sie voll ist, wieder zugemacht werden muß, damit das Wasser in der Grube bleiben, und nicht wieder in den Strom zurück treten könne.

XXVIII. Kapitel.

Von der Sorge des Staats für die unentbehrlichsten Lebens-Bedürfnisse der Menschen.

§. 1.

Zu den unentbehrlichsten Lebensbedürfnissen, besonders in kältern Klimaten und zur Winterszeit, so wie zur täglichen Zubereitung der Speisen, gehört das Material zur Heitzung. Der Staat hat daher zu sorgen, daß dieses Material in hinreichender Menge und Güte, und in einem angemessenen Preise vorräthig sey.

§. 2.

Dieß wird erzielt:

1. durch eine sorgfältige Kultur der Waldungen und durch den Anbau des Holzes in und ausser denselben nach wissenschaftlichen Grundsätzen;

2. durch die schlagweise Einrichtung und Behandlung der Waldungen, indem nemlich ein Wald in mäßige Strecken abgetheilt, und jährlich eine solche Strecke zur Fällung des nöthigen Bau- und Brennholzes gewidmet, sonst aber alle Abholzung und Weide untersagt wird. In dem abgeräumten Schlage wird noch überdieß ein junger Wald angesetzt und zugehägt;

3. durch Abstellung der Viehweide in jedem jungen Gehölze, besonders durch Abhaltung der Ziegen und Schaafe;

4. durch Zerstörung schädlicher Insekten, welche den Wurmfraß hervorbringen, wie der Nonne, (phalaena bombyx monacha) der Kieferraupe, (phal. bomb. pini) der kleinen Fichtenspinnerraupe, (phal. bomb. pitiocampa) der Kienbaumspannersraupe, (phal. geometra fasciaria) des Kiensprossenwicklers, (phal. tortrix resinana) des kleinen und großen Borkenkäfers, (bostrychus typographus und ligniperda) mittelst Räucherungen mit Schwefel, Tödtung der Puppen und Schmetterlinge durch Feuer, Bespritzung der gesunden Bäume mit Seifen- oder Kalkwasser, und Ziehung von weiten und tiefen Graben um den mit Raupen besetzten Distrikt; um der Borkenkäfer-Brut Abbruch zu thun, dulde man nicht, daß Scheit- Bau- und Werk-

holz, das im Winter und Frühjahre geschlagen wird, länger als Johannis liegen bleibe; die durch Wind, Duft und Schneebrüche, durch Riß und Frost beschädigten, oder durch Stürme umgerissenen Bäume müssen sogleich zu Brenn- und Kohlholz verarbeitet, und dadurch aus dem Walde geschaffet werden; sobald man die Gipfel oder die obern äussern Spitzen der Zweige an einer Fichte verdorren sieht, so haue man sie um; man setze die Schläge dem Winde und der Sonnenhitze nicht aus, und mache sie also von Morgen gegen Abend;

5. durch Anpflanzung passender Holzarten, der Aspen, Weiden, Pappeln, Erlen, an öden Plätzen, wie an Landstrassen, gemeinen Wegen, Viehweiden, an den Ufern der Bäche, Flüsse, Teiche, auf moorichten Gründen, auf Steinrücken, zum Ackerland wenig tauglichen Sandplätzen;

6. durch Einschränkung des übermäßigen Holzverbrauchs mittelst Benützung der Steine zum Brückenbau, zu Brunneneinfassungen u. s. w. Anlegung lebendiger Zäune um Gärten, Felder, Viehweiden aus Weißdorn, (spina alba acantha) Kreutzdorn, (spina cervina) Hartriegel (ligustrum vulgare) Berberisstaude, (berberis, spina acida) Stachelbeeren, (uva spina sylvestr.) Schleën, Hagebutten, Hollunder u. s. w. Beschränkung der Metallhütten, Glas- und Ziegelhütten, Salzsiedereien, Pottaschenbrennereien u. s. w. auf den Gebrauch der Steinkohlen, des Torfes, — Anlegung von Sparheerden mit geschlossenem Feuer, öffentlicher Waschhäuser, Gemeindebacköfen, zweckmäßiger Einrichtung der Heitzöfen;

7. durch die Wahl des Holzes zur Feuerung, indem hartes Holz, wie Buchen- Fichten- und Birkenholz, eine anhaltendere und ausgiebigere Wärme giebt, und trocknes Holz leichter brennt;

8. die Benutzung der Holzsurrogate, wie der Stein- und Brennkohlen, des Torfes, der Gärberlohe, erstere vorzüglich, wenn sie vor ihrem Gebrauch 48 Stunden im Abschweflungsofen geglühet werden;

9. durch Steurung des Holzwuchers und Beschränkung seiner Ausfuhr.

§. 3.

Ein anderes unentbehrliches Lebensbedürfniß für den Menschen ist die **Bekleidung**, und der Staat hat in mehr als einer Hinsicht Sorge für diesen Gegenstand zu tragen, indem der Mensch

bald durch übertriebnen Luxus in diesem Stücke ausschweift, bald durch die Bekleidungsart und die Bekleidungsstoffe seiner Gesundheit Nachtheil bringt, bald durch den Aufkauf von alten Kleidern sich Krankheiten zuzieht.

Wenn der Staat seine Beamten durch Bekleidungen (Uniformen) auszeichnen will, so ist dieß durch ein einfaches Unterscheidungszeichen zu bewerkstelligen, das denselben nach seinem Amte kenntlich macht, ohne ihm einen kaum zu erschwingenden Aufwand zu verursachen.

In Geld- und Menschenarmen Ländern ist eine einfache Nationaltracht das Mittel, einer weitern Verarmung vorzubeugen; und der Stadt thut wohl, wenn er auf dieser Nationaltracht festhält.

In commerzierenden Staaten, bei einer mehrern Volkszahl, belebt die Mannigfaltigkeit der Kleidertracht die Industrie; nur müssen auch hier gebührende Schranken eingehalten werden, und die verschiedenen Stände und Geschlechter der Menschen dürfen nicht durch übertriebenen Kleideraufwand den Ruin ihrer Haushaltungen herbeiführen.

Auffallende Bizarrerieen der Mode, die so oft auf den Nationalsinn von so nachtheiligem Einflusse sind, darf der Staat nicht dulden, so wenig als diejenigen Moden, die der Gesundheit offenbar nachtheilig sind, worüber er die Prüfung und Entscheidung der Aerzte vernehmen wird.

In Absicht der guten oder schädlichen Wirkung der verschiednen Kleidungsstücke auf die Gesundheit des Menschen ist folgendes zu bemerken:

Die Hutform mit einem runden Schirme und einer hohen Kappe, von weißem Filze, schützt am besten das Gesicht, die Ohren und den Nacken vor der Witterung und der Sonnenhitze; Strohhüte sind zur Sommerszeit sehr zu empfehlen.

Bei dem weiblichen Geschlecht ist ein mit gefärbtem, zerstossenem Glase, Schmelz, Spießglanz bestreuter, oder aus mit Stecknadeln befestigten Bändern, Schleyer, künstlichen Blumen bestehender Kopfputz nicht zu gestatten.

Verschiedene Künsteleien mit den Kopfhaaren, das zu knappe Abschneiden, das rückwärts Kämmen und feste Binden, das Flechten in Form eines Korbes, Nestes u. s. w. das öftere Brennen und Kräuseln, das Beschmieren mit Pomaden, das Einpudern, beson-

ders, wenn der Puder mit blauer Farbe, Bleiweiß, Asche, gebranntem Knochenmehl vermischt ist, das Schwärzen derselben, wirkt zu nachtheilig auf die Gesundheit, als daß der Staat dergleichen naturwidrige Verzierungen mit Gleichgültigkeit dulden könnte. Besonders ist die Entblößung des Nackens von weit wichtigern Folgen, als daß dieselbe für eine gleichgültige Sache gehalten werden könnte.

Der Staat hat die Veranstaltung zu treffen, daß nur unschädliche Zahnarzneien zum Verkauf feilgebothen werden dürfen, und daß der Verkauf der Schminken unter strenger Controll stehe.

Zu den schädlichen Schminken gehören:

1. Das Rouge de Portugall, aus Carmin mit einem Zusatze von Talchpulver.

Kriterien: Eine darüber gegossene Sodaauflösung wird roth gefärbt, und läßt das Talchpulver fallen.

2. Vermillon aus Zinnober.

Kriterien: Bleibt bei übergossener Sodaauflösung, oder Weingeist unverändert.

3. Weisse Schminke aus dem Setzmehl der Schminkwurz, (sigillum Salomonis) des Waitzens, oder aus dem Pulver der gebrannten, durch ein feines Haarsieb getriebenen, mit etwas wohlriechendem Wasser zu einem feinen Taig angemachten Perlen, oder aus in starkem Alkohol aufgelöstem und dann durch ein wohlriechendes Wasser als feines Pulver daraus niedergeschlagenem Benzoëharz.

Kriterien: Das Setzmehl bildet mit kochendem Wasser einen zur sauren Gährung geneigten Kleister; die Perlschminke löset sich unter Brausen in Säuren auf und läßt ihre Auflösung durch Kalien niederschlagen; die Benzoëschminke löset sich bei einem wohlriechenden Dunste im Alkohol auf, und läßt sich durch Wasser niederschlagen.

4. Blanc de plomb aus reinem gefeiltem, in gutem Essig aufgelöstem, und durch wässerichte Kaliauflösung daraus gefälltem Blei.

5. Etain de glace aus in concentrirter Salpetersäure aufgelöstem und durch reines Wasser niedergeschlagenem Wismuth.

6. Blanc d' Espagne Potée d' etain aus durch öfteres Glü-

hen in einem Tiegel gewonnenem und vom Schmutz gereinigtem weissen Zinnkalk.

7. Mercur cosmetique, (lac mercuriale) aus in erwärmtem Scheidewasser aufgelöstem, dann durch eine wässerichte Salmiackauflösung gefälltem Queckſilber.

Kriterien: Alle diese Schminken 4. 5 6. und 7. sind schwer, sie lösen sich in Essig, Scheidewasser, Königswasser oder in Salpetersäure auf, sie theilen diesen einen süßen, herben oder metallischen Geschmack mit, und werden durch Cali, Wasser, Gold-Auflösung oder Kalkwasser unter der jedem Metalloxyd eigenthümlichen Farbe niedergeschlagen.

8. Eau de perles à la Dauphin aus einem Gemenge von Rosenwasser, Bleizucker, Benzoëtinktur, Wismuthmagisterium, Bergamott- und Nelkenöhl, gewonnenem weissen metallischen Benzoëpulver.

Kriterien: Es löset sich in concentrirter Salpetersäure auf, läßt den Wismuth auf das Vermengen mit Wasser, das Blei mit Kaliauflösung fallen, giebt in einem Tiegel mit Kohlenstaub starkem Feuer ausgesetzt anfangs den Benzoëgeruch von sich, und hinterläßt ein weisses, sprödes, härtliches, leichtschmelzbares Mettallgemisch.

Unter den Halsbinden sind die steifen, breiten, roßhärenen, aus Menschenhaaren verfertigten, zu dicken der Gesundheit nachtheilig.

Das zu Warmhalten der weiblichen Brust, so wie ihre zu leichte Bekleidung, wohl gar gänzliche Entblößung, besonders aber die so verderbliche Mode des Auseinander- und Heraufzwingens der Brüste, (divorce), schadet der Gesundheit auf mancherlei Art, die gänzliche Entblößung der Brüste streitet gegen die Sittlichkeit und Ehrbarkeit, verderbt das Moralgefühl, und ist vom Staate nicht zu dulden. Noch nachtheiliger für die Gesundheit ist aber das Entblößen des Rückens durch rückwärts weit ausgeschnittene Kleider.

Besonders aber hat der Staat bei der öffentlichen weiblichen Erziehung darauf zu sehen, daß die der Brust, dem Unterleibe und dem Becken durch Druck so nachtheiligen Schnürbrüste, Mieder, (iboraces duriores) Karakos, und andere enge, mit Fischbein, Schilfrohr durchsteppte, oder mit Planchets (Schnürstäbe)

aus Holz, Eisen, Messing, Fischbein steifgemachte Brustbekleidungen entfernt bleiben.

Weite, lange, den Unterleib durch einen Gurth schützende, an elastischen Trägern befestigte Mannsbeinkleider erreichen den Zweck der Bequemlichkeit und Gesundheit, wogegen enge, über den Hüften und unter dem Knie fest geschnallte, über die Schenkel stark angespannte die Verrichtungen des Unterleibs stören, den Kreislauf des Blut's hemmen, die Bewegung der Kniegelenke und den Gang erschweren, und zu Brüchen, Hämorrhoidalbeschwerden, Fußgeschwüren u. s. w. die Veranlassung geben.

Es gehört nicht zur Verweichlichung, wenn das weibliche Geschlecht sich der Unterbeinkleider bedient, weil durch die Erkältung, der jene edlen Theile öfters ausgesetzt sind, gar mancherlei Nachtheil erwächset.

Die Strümpfe sind in Absicht ihrer beschwerenden Befestigung oberhalb des Knices oder unterhalb desselben zu berücksichtigen.

Für das männliche Geschlecht schicken sich am füglichsten Halbstiefel, da Stiefel den Gang belästigen, und Schuhe den Fuß nicht genug schützen.

Wichtiger, besonders für das weibliche Geschlecht, ist die Form der Schuhe. Am nachtheiligsten für dasselbe sind Schuhe mit hohen Absätzen, weil dadurch die Fußwurzelknochen verschoben, die Wadenmuskel verkürzt, die Kniee vorwärts gebogen, die Hüften zurückgezogen werden. die Gestalt des Rückgraths gekrümmt, und der Gang unsicher wird.

Ein gehörig weiter Ueberrock dient zum Schutz vor den Unbilden der Witterung sowohl für das männliche, als auch für das weibliche Geschlecht.

Der Mantel ist eine sehr nützliche Bekleidung für Reisende, besonders, wenn ein großer, über die Achseln ragender Kragen von leichter Wachsleinwand den Regen ableitet.

In Absicht der Stoffe zur Bekleidung, so taugt Leinwand am besten zu Unterkleidern, seidene, baumwollene und leichte wollene Zeuge zu Oberkleidern des weiblichen Geschlechts, und tuchene zu Oberkleidern für das männliche Geschlecht. — Pelzkleider sind nur für rauhere und kältere Himmelsstriche; zudem sind sie gern

die Träger der Ansteckungsstoffe, und es ist daher ihr Verkauf unter besondere Polizei-Aufsicht zu nehmen.

Federbetten verweichlichen zu sehr den Körper, und geben leicht zur Ansteckung die Veranlassung; der Gesundheit gemäßer sind Matratzen, und, nach Verschiedenheit der Jahreszeit, wollene oder leichtere Decken.

Auf den Verkauf alter Kleidungsstücke und Betten hat eine strenge Polizei-Aufsicht zu wachen, damit nicht Ansteckungsstoffe durch sie verbreitet werden.

Es ist daher dieser Handel unter eine besondere Kleiderbeschau zu setzen, derselbe nur dazu privilegirten Personen nach vorhergegangener gesetzmäßiger Reinigung, Auswaschung mit scharfer Lauge, Durchlüftung und Durchräucherung der Kleidungsstücke zu überlassen, für ihre Aufbewahrung an luftigen Orten zu sorgen, und über den Einkauf und Verkauf derselben ein eigenes Buch zu führen, das unter strenger Kontroll des Medizinal-Beamten zu stehen hat. Aus dem Ausland zum Verkauf eingeführte alte Kleidungsstücke müssen sogleich confiscirt werden. Besonders aber hat die Kleiderbeschau in Zeiten ansteckender, gefährlicher Krankheiten und eine Zeitlang nach Beendigung derselben ihre Aufsicht zu verdoppeln, und den Handel mit Kleidern von solchen Kranken ganz zu verbiethen.

Ueberhaupt aber wäre die allgemeine Einführung einer Wollbeschau, wie sie in Frankreich und Spanien bereits besteht, auch für Deutschland ein höchst wünschenswerther Gegenstand. In diesen Ländern werden nemlich die Wollsäcke mit einem besondern Stempel, der schwer nachzumachen ist, versehen, und so plombirt, daß man sie nicht ohne sichtliche Betrugs-Merkmale aufschneiden kann.

Besonders nützliche und geprüfte Erfindungen der Tuchmanufakturen für die Gesundheit sind für die Erfinder durch Patente zu sichern, wie dieß in England geschieht, z. B. dienen die wasserdichten Tücher, die gewebten künstlichen Pelzwerke. (Bleecy stosiery.)

§. 4.

Ein drittes Lebensbedürfniß für den Menschen sind die Nahrungsmittel.

Sie erfordern in Hinsicht auf Mannigfaltigkeit, gesundheits-

gemäße Beschaffenheit, auf ihre hinreichende Menge und auf die angemessene Aufbewahrungs-Art die vorzügliche Rücksicht des Staates.

Der Mensch bedarf einer gemischten Nahrung aus Vegetabilien und Fleischspeisen.

In Hinsicht der Fleischspeisen ist folgendes zu bemerken: Es darf kein Fleisch zum Verkauf ausgebothen werden, das nicht zuvor gesetzmäßig geschauet ist.

Daher dürfte folgende Instruction für die Fleischbeschau aufgestellt werden:

1. Die Fleischbeschauer haben zuvörderst das Alter des ihnen vorgeführten Schlachtviehes zu erwägen, und zu junges, wie ein Kalb unter 4—5 Wochen und unter 40 — 50 Pfd. wiegend, ein Lamm unter 6 Wochen, eine Ziege unter 4 Wochen, ein Milchschwein unter 3 Wochen, und zu altes, mageres und ausgemergeltes zum Abschlachten nicht zuzulassen.

2 Durch Hunde gehetztes oder durch Schläge mißhandeltes Schlachtvieh darf nicht sogleich abgeschlachtet werden, es habe denn zuvor von dieser Mißhandlung sich erhohlt, und Merkmale einer vollkommenen Gesundheit von sich gegeben; überhaupt haben die Fleischbeschauer auch dahin zu trachten, daß das weit hergebrachte Schlachtvieh vielmehr gefahren, als getrieben werde, und das Treiben mittelst der Hunde ohne Maulkorb (Maulsperren) ganz zu verhindern.

3. Das zu schlachtende Vieh muß von den Fleischbeschauern nach allen seinen äussern Eigenschaften in Absicht auf dessen Gesundheit genau untersucht, und nur dann das Aushauen desselben gestattet werden, wenn nicht der geringste Verdacht obwaltet.

4. Die Fleischbeschauer haben bei dem Schlachten des Viehes gegenwärtig zu seyn, um den gesunden oder kranken Zustand desselben zu beurtheilen, und darüber zu entscheiden.

5. Jedes an einer hitzigen Krankheit wie der Löserdürre, dem Milzbrand, dem Durchfall, der Entzündung des Halses, der Lungen, der Eingeweide des Unterleibes, dem Wurm, der Maulfäule, der Klauenseuche leidende Vieh darf nicht einmal zum Schlachthaus geführt, geschweige geschlachtet werden, und die Fleischhauer haben vorzüglich zu der Zeit ihre Aufsicht zu verdoppeln, wenn irgend eine Krankheit unter dem Hornvieh bemerkt

wird.

wieh. Von fremden Orten herbeigeführtes Schlachtvieh muß mit richtigen Gesundheits-Zeugnissen versehen seyn.

6. Findet sich bei dem Schlachten eines Viehstücks irgend eine Fäulniß, Brand oder Vereiterung in irgend einem Organe, so muß das Viehstück unter strenger Aufsicht entfernt, und der Verkauf seines Fleisches ganz und gar unmöglich gemacht werden.

7. Kälber, die von an einer Seuche verdächtigen und gefallenen Kühen geboren oder getränkt wurden, dürfen vor Verlauf von acht Tagen, nachdem sie mit gesunder Nahrung gefüttert worden, und Zeichen der vollkommenen Gesundheit gegeben haben, nicht abgeschlachtet werden.

8. Die Untersuchung der Fleischbeschauer muß sich auch auf die Schweine und Schaafe erstrecken, da erstere, vorzüglich im Sommer, der Bräune, der Lungenentzündung, der Vereiterung der Eingeweide, den Blasenwürmern, der Kauenseuche der Brust- und Bauchhöhle, den Hautgeschwüren und Finnen, und dem Aussatze; letztere der Fäulniß der Brust- und Baucheingeweide, der Entzündung und Vereiterung der Lungen und der Leber, der Toll- Fall- Gelb- und Wassersucht, dem Durchfalle, den Pocken, der Auszehrung und der Räude unterworfen sind.

9. Thiere mit unverdächtigen Wunden, Quetschungen, Verrenkungen, Beinbrüchen, Hautbeulen vom Bisse des Holzbockes, der Ochsenbremse, mit der von Ueberfüllung mit jungem Gras und Klee entstandnen und nicht lange gedauerten Trommelsucht u. s. w. dürfen geschlachtet werden.

10. Die Fleischbeschauer haben darauf zu sehen, daß die Fleischer das Vieh beim Schlachten durch öftere Fehlschläge nicht in Wuth bringen; denn man hat die Beobachtung gemacht, daß das Fleisch eines solchen Thiers ein blaurothes, eckelhaftes Ansehen bekommt, und unschmackhaft, unverdaulich und zur schnellen Fäulniß geneigt wird. Es ist vielmehr das Stück schnell, sicher, ohne große Schmerzen, und so zu tödten, daß das Blut ganz abgezapft werde.

11. Der Fleischbeschauer Obliegenheit ist es, dafür zu sorgen, daß das frisch geschlachtete Fleisch vor seinem Verkauf gehörig an einem dem Zugange der Luft offenen Platze und bei der größten beobachteten Reinlichkeit abliege.

12. Sie dürfen nicht zugeben, daß das Fleisch, um ihm ein gutes Ansehen zu geben, aufgeblasen werde.

13. Die Fleischbeschauer haben immer ein wachsames Auge auf den Fleischverkauf zu richten, und nicht zu gestatten, daß Fleisch von irgend einer Gattung ausser den Schlachtbänken verkauft werde.

14. Das von dem Fleischausbiethen auf den Fleischbänken übrig bleibende Fleisch, wenn es nicht mehr gut und schmackhaft ist, haben sie in genaue Verwahrung zu nehmen.

15. Auch auf von dem Ausland hergebrachte Cervelat = und andere Würste hat die Fleischbeschau ihr Augenmerk zu richten, und die Bereitung der innländischen Würste öfters zu untersuchen.

16. In bedenklichen Fällen ist Anzeige in dem Medizinalamt zu machen, so wie der Medizinal = Beamte selbst aus Pflicht und eigenem Antrieb sich an die Fleischbeschau anschließen wird.

17. Die Fleischbeschauer sind wegen Uebertretung dieser Instruction der öffentlichen Polizeiaufsicht strenge verantwortlich.

Der Staat hat durch einen gut eingeleiteten weiblichen Unterricht in der Jugend für die Einführung gesundheitsgemäßer Grundsätze in der Kochkunst zu sorgen.

Dahin gehört in Absicht der Aufbewahrung des Fleisches und der Bewahrung seiner guten Beschaffenheit

1. der Eiskeller und das kalte Fluß = Bach = oder Quellwasser, nur darf es in der Wärme nicht plötzlich aufgethaut werden;

2. das Trocknen des Fleisches,

wobei dasselbe in dünne Scheiben zerschnitten, mit leinenen Tüchern abgetrocknet, an Fäden gereihet oder auf Hürden gelegt, und so einer allmählig verstärkten Hitze ausgesetzt wird;

3. das Räuchern des Fleisches

mittelst harzigen Holzes, Baumrinden oder Laub; doch muß es zuvor gesalzen, und nicht in zu großen Stücken und zu plötzlich dem heissen Rauche Preis gegeben werden;

4. das Einpöckeln

mittelst Küchensalz, Salpeter und Gewürzen im Spätherbst oder zur Winterszeit bei Abhaltung von Luft und Wärme;

5. das Einbeitzen

mittelst Uebergießen einer sauren, geistigen oder zusammenziehen=

den Flüssigkeit, wie des Weinessigs, Weins, Quittensafts u. s. w.;

6. das Einsalzen

mittelst reinem getrocknetem Küchensalze, Verwahrung an einem kühlen Orte und Besorgung der stets mit der Salzlacke bedeckten Oberfläche.

In Absicht des Kochens des Fleisches ist zu bemerken, daß, wenn dasselbe weich, saftreich und nahrhaft werden soll, es mit kochendem Wasser zum Feuer gesetzt werden müsse, wo dann der auf der Oberfläche verhärtete Eiweißstoff den Uebergang der nahrhaften Stoffe ins Wasser verhindert, und daß, wenn die Brühe kräftig werden soll, es, damit der Eiweißstoff und die Gallerte sich auflösen, mit kaltem Wasser allmählig beim Feuer erhitzt und gargekocht werden müsse.

Bei dem Braten des Fleisches ist die Hitze anfänglich nicht in zu hohem Grade zu geben, damit dasselbe nicht äusserlich verbrannt werde, während es von innen noch roh ist.

Daß das Flügelwerk sorgfältig ausgeweidet werden müsse, haben traurige Erfahrungen dargethan, indem besonders die Vögel manchmal Dinge genießen, deren Genuß dem Menschen schädlich wäre. So fressen die Fasanen die Saamen der datura stramonium; das Federvieh frißt die Körner des lolii temulenti.

Darauf ist aber noch besonders aufmerksam zu machen, daß durch die Kochkunst wohl gesundes Fleisch länger könne vor dem Verderben verwahrt werden, nicht aber, daß ungesundes und krankes Fleisch dadurch gesunder und genießbarer werde.

Auch für den Verkauf des Flügelviehes hat der Staat zweckmäßige Anstalten zu treffen; es dürfen daher die Flügelviehhändler nur lebendiges Flügelwerk, und nur auf öffentlichem Markte unter Aufsicht der polizeilichen Marktbeschau verkaufen.

Sollten sich umgehende Krankheiten unter dem Geflügel ergeben, so hat die Polizei genaue Kunde einzuziehen, die Krankheit zu untersuchen und den Genuß des Geflügels einzuschränken, oder ganz abzurathen, wie der Gänse, der Tauben, der Hühner.

Zu diesen Krankheiten des Federviehes gehört: die Darre, der Schnader = Pips, bei den Rebhühnern, Tauben die Blattern.

Ueberdieß hat die Polizeiaufsicht sich auch auf die Garküe-

chen zu erstrecken, und öfters nachzusehen, ob gesundes, schmackhaftes Fleisch, und wohl ethaltenes geräuchertes oder eingepöckeltes Fleisch den Gästen vorgesetzt werde.

Der Verkauf des Wildprets erfordert nicht weniger eine strenge Polizei-Aufsicht, und es darf sein Verkauf durchaus nicht freigegeben werden, da eingegangenes oder erfrorenes Wild nicht selten feilgebothen wird. Es hat daher die Polizei-Behörde sich öfters zu erkundigen, ob und welche Seuchen unter dem Wild herrschen, wie Husten, Durchfälle, die Wurmkrankheit, um sie sodann genau zu untersuchen. Im Allgemeinen soll aber zur Brunstzeit kein Wildpret verkauft werden.

Die Hasen leiden nicht selten an Blattern und andern herrschenden fieberhaften Krankheiten, und es ist daher darauf genaue Rücksicht zu nehmen.

Die verschiedenen aus thierischen Säften benutzten und bereiteten Nahrungsmittel, erfordern eine vorzügliche Polizei-Aufsicht, da sie öfters verdorben oder verfälscht zum Verkauf ausgebothen werden.

Unter diesen zeichnet sich vorzüglich die Milch aus, deren Verkauf daher unter besondere Kontroll genommen werden muß.

Instruction für die Milchschau:

1. Die Milchbeschauer haben sich vor allem nach der Art der Fütterung und der Beschaffenheit des Futters des Melkviehes zu erkundigen, und vorzüglich die Fütterung mit verdorbnem Biermalz oder Trobern nicht zuzulassen.

2. Ihre Untersuchung betrifft hernach die gesunde Beschaffenheit des Melkviehes selbst, wobei besonders die Kühe, welche kürzlich Junge abgesetzt haben, zum Milchverkauf nicht benützt werden dürfen. Gelbröthlichte Milch oder mit gelbröthlichten Strichen, beweist die Krankheit des Melkviehes. Ueberhaupt aber ist der Verkauf der Milch bei herrschenden Seuchen unter dem Melkvieh sehr einzuschränken, ja wohl ganz zu untersagen.

3. Sie haben dahin zu sehen, daß die Stallungen in gesundem und reinlichem Zustand erhalten, und daß das Melkvieh reinlich gehalten werde.

4. Ihre Untersuchung geht dann auf die Beschaffenheit der zum Melken und zum Verkauf der Milch angewandten Gefässe über, wobei es, neben der äussersten Reinlichkeit derselben, auch auf

die gesunde Art dieser Gefässe ankommt. Kupferne, messingene, zinnerne und schlecht glasirte irdene Geschirre dürfen gar nicht zu diesem Gebrauch verwandt werden. Blei- und Kupfer-Verunreinigungen werden durch Hahnemanns Probeflüssigkeit oder durch das wässerichte Ammonium erforscht. Wenn die Milch wirklich Blei enthält, so wird sie sich schwatzgrau färben; enthält sie Kupfer, so wird sie eine schmutzig blaue Farbe annehmen. Die Milch muß aber zu diesen Versuchen hinlänglich mit Wasser verdünnt werden.

5. Der Milchbeschauer hat die zum Verkauf bestimmte Milch nach ihrer Güte, Unverfälschtheit und Nahrhaftigkeit zu prüfen.

6. Er hat auf die Verfälschung der Milch mit Pottasche oder Kalk zur Sommerszeit, um sie vor dem Sauerwerden und Gerinnen zu schützen, ein vorzügliches Augenmerk zu richten. Diese Verfälschung wird entdeckt durch das Aufbrausen derselben mit beigemischtem starkem Essig, durch das Rothwerden eines hineingetauchten und durch schwache Säure gerötheten Streifchens Lackmuspapier, durch die braune Färbung des Kurkumapapiers, und durch den, mit Salpeter- oder Salzsäure vermischt, auf das Hinzutröpfeln von Schwefelsäure entstandnen Gyps.

7. Er hat zu untersuchen, ob die Milch mit Seife, Stärke, feinem Waitzen- oder Erbsenmehl vermengt ist, das öfters geschieht, um derselben ein schönes Ansehen zu geben.

Die Vermengung mit Seife wird aus dem dadurch erkünstelten, großblasigen, mit Farben spielenden, und durch das Anhauchen verschwindenden Seifenloder erkannt.

Die mit Stärke, feinem Waitzen- oder Erbsenmehl aufgekochte Milch ist dickflüssig, zieht sich beim Ausgießen in lange Faden, hinterläßt im Gefässe einen Bodensatz, hängt sich an einen eingetauchten Strohhalm als ein großer langer Tropfen an, riecht und schmeckt nach Stärke oder Mehl, und giebt nach dem Gerinnen einen häufigen, kleisterartigen Niederschlag.

Oder man seihet die so verdächtige Milch durch ein Seihezeug; auf diesem wird dann eine Menge des Mehles zurückbleiben.

Auch kann man beim Gerinnen der Milch gewahren, daß sich das Mehl nicht mit der oben auf schwimmenden Sahne der Milch vermischt, sondern in dem käsigen und wässerichten Theile zurück-

bleibt, von welchem es sodann durch Auswaschen mit Wasser geschieden werden kann.

8. Er wird die Menge des der Milch beigesetzten Wassers beurtheilen.

Die mit Wasser verdünnte Milch ist am Rande des Gefässes bläulich, ihr Schaum ist sehr vergänglich und sie giebt bei dem Gerinnen ungewöhnlich viel wässeriges Serum.

9) Er wird nicht nur die sich durch Güte und Aechtheit des Milchverkaufs Auszeichnenden, sondern auch diejenigen dem Publikum zur Warnung benennen, deren Milch unächt, verfälscht oder von schlechter Art befunden worden ist, und überhaupt wird er diesem wichtigen Nahrungsmittel, an dem besonders Kinder und Kranke Theil nehmen, alle Aufmerksamkeit und Strenge widmen.

10. Wegen auffallenden Verfälschungen ist Anzeige im Medizinalamt zu machen.

Die übrigen hieher gehörigen Gegenstände, wie Butter, Käse, Eier, unterliegen der Marktbeschau, da sie nur allein auf öffentlichem Markte feilgebothen werden dürfen.

Diese hat aber auf die Verdorbenheit und Verfälschungen derselben ein wachsames Auge zu haben, und den Verkauf derjenigen Butter nicht zuzulassen, welche von lange gestandnem Rahm zur Herbstzeit einen bitterlichen, von der Futterung der Kühe mit Lachenknoblauch (ledum palustre) oder Oehlkuchen einen widerlichen Geschmack, und von trocknem Strohfutter eine blasse Farbe erlangt hat, so wie die Marktbeschau die mit Unschlitt, (Talg) Sand, Kreide, Küchensalz, zerriebenen Erdäpfeln des Gewichtes wegen, mit den Blättern der Kalendula, mit Orleansafran, mit dem Safte des kleinen Schölkrauts der Farbe wegen, verfälschte Butter confisciren, und die Betrüger gebührend strafen wird; sie hat durch Alter und Fäulniß, durch Maden und Käsemilben verdorbnen, durch die Aufbewahrung in metallenen Gefässen mit Bleiweiß und Grünspan vergifteten, und durch Zusatz von zerriebenen Erdäpfeln verfälschten Käse zu entfernen, und stinkende, oder mit Grünspan, Mennig, Rauschgelb u. s. w. gefärbte Eier wegzunehmen.

Besonders aber hat die Marktbeschau ihre Aufsicht zu verdoppeln, wenn in irgend einer Gegend Krankheiten unter dem Melkvieh oder unter dem Federvieh herrschen, und den Verkauf nur nach beigebrachten amtlichen Gesundheits-Attesten zu gestatten.

Die genannten Verfälschungen verrathen sich auf folgende Weise:

Mit Unschlitt vermengte Butter hat dunkle, halbdurchsichtige Streifen und Flecken, und einen widrigen Geruch; die mit Sand oder Kreide vermischte hat ein körniges Ansehen und knirscht zwischen den Zähnen, und wenn man einen Theil derselben mit 10 Theilen heißen Wassers aufkochen läßt, so sammelt sich die reine Butter auf der Oberfläche, und die erdigen Zusätze fallen zu Boden; bei der übersalzenen ist der Salzgeschmack vorherrschend, und, wenn sie mit 10 Theilen Wasser gekocht wird, so läßt sie die erdigen Theile fallen, und die salzigen theilen sich dem Wasser mit; die künstlich gefärbte verliert ihre geborgte Farbe durch das Auswaschen mit Wasser; mit Bleitheilen vermengte Butter verräth sich durch die Probe mit der Schwefelleber, welche das Metall schwarz niederschlägt; mit Kupfertheilen verunreinigte durch Aufbewahrung in kupfernen Geschirren wird durch den Ammoniack entdeckt, mit welchem man die verdächtige Butter, nachdem man sie auf gelindem Feuer hat ausschmelzen lassen, genau vermischt. Das Kupfer verräth sich dann durch seine blaue Farbe. Alt gewordener Kartoffelkäse hat ein gelbliches, breiartiges Aussehen, einen fauligen, scharfen Geschmack, und ist in kochender Fleischbrühe unauflöslich.

Ist der Käs im Verdacht eines Kupfergehalts, weil er in kupfernen oder messingenen Gefäßen gestanden hat, oder um ihm eine anziehende Farbe und mehrere Schärfe zu ertheilen, so verfahre man, um dieß zu entdecken, auf folgende Art:

Man reibe in einer gläsernen Reibschaale einen Theil des verdächtigen Käses mit 20 Theilen destillirten Wassers zusammen, und lasse ihn damit sieden, bis sich nichts mehr auflösen will. Von dem unaufgelösten Rückstande scheide man die Flüssigkeit mittelst des Seihetuches und bewahre sie auf. Da sich aber nicht alles auf diesem Wege auflöset, und ein beträchtlicher Theil des etwa vorhandnen Kupfers in dem festen Rückstande zurück geblieben seyn kann, so lasse man denselben mit eben so viel wässeriger Salpetersäure (Scheidewasser) digeriren, bis sich nichts mehr auflösen will. Endlich kann man sich eine Auflösung des Käses in wässeriger Salpetersäure bereiten, mit Hülfe der Schwefelsäure den darinn vorhandnen Kalk ausscheiden, und die filtrirte Flüssigkeit aufbewahren.

Alle diese Flüssigkeiten prüfe man nun mittelst des Ammoniacks auf Kupfer.

Ist ein Verdacht auf ein im Käse vorhandnes Bleioxyd zugegen, welches absichtlich beigemischt, oder zufällig durch Aufbewahrung in zinnernen Gefässen hinzugekommen seyn kann, so stelle man folgende Probe an:

Man bereite sich eine wässerige und Salpetersaure Auflösung des verdächtigen Käses. Ausserdem aber lasse man einen Theil Käse mit 20 Theilen völlig Bleifreien Essigs einige Stunden lang in einem gläsernen Kolben sieden, und filtrire die Flüssigkeit. Alle diese Flüssigkeiten untersuche man mit Hahnemanns Probeflüssigkeit auf Blei.

oder: man reibe gleiche Theile Käse und Kohlenpulver zusammen, bringe das Ganze in einen mit Kohle ausgeschlagnen Tiegel, und setze es in einem gut ziehenden Windofen einige Zeit der Schmelzhitze aus, worauf das Blei in metallischer Gestalt sich auf dem Boden des Tiegels absetzen wird.

Faule Eier sind, gegen das Licht gehalten, undurchsichtig, spezifisch leichter als Wasser, und sind auf einer ebenen Fläche leicht in eine kreisförmige Bewegung zu bringen; mit schädlichen Farben bemahlte Eier sind chemisch zu untersuchen.

Auch die Fische und Schaalthiere dürfen nur auf öffentlichem Markte verkauft werden, und ihre Güte ist daher von der Marktbeschau zu prüfen.

Die Fischhändler haben zuvörderst amtliche Atteste beizubringen, daß sie ihre Fische aus reinen Teichen genommen, lebendig gefangen haben, und daß keine Krankheiten unter denselben herrschen.

Sie müssen unter den Schuppen untersucht werden, da sie zwischen denselben öfters mit Läusen behaftet sind.

Besonders aber darf der Verkauf derselben zur Laichzeit nicht gestattet werden, wie der Austern vom Mai bis September, wo sie ihre Eier werfen, innwendig bläulicht sind, kein festes Wesen haben, sondern locker in der Schaale schlackern; der Salmen, die dann öfters an einem Blasen-Ausschlag leiden; auch nicht in den heissen Sommermonaten, wo es den Teichen öfters an frischem Wasser mangelt, oder in harten Wintern, wo die Luft wegen der Eisrinde nicht genugsam zu den Teichen gelangen kann, weil alsdann meist Krankheiten unter den Fischen herrschen.

Erst während des Transports abgestorbne Fische unterscheiden sich durch rothe Flossen und hartes Fleisch, schon länger abgestorbne Fische sind hinter den Flossen blaß, haben weiches Fleisch, und sind aufgelaufen.

Die mit den Aussatz behafteten Fische, wie die Lachsforellen und Goldfische, sind mehr als gewöhnlich fleckicht, haben Knoten in den Eingeweiden und an der Brust, welche Knoten gemeiniglich voller Würmer sind. Das Fleisch dieser Fische wird schuppicht und bleich, und ihr Blut so dick, daß es nicht fließen will.

Die mit Grünspan verfälschten Austern werden nach Verdünnung ihres natürlichen Wassers mit destillirtem durchätzenden Salmiackgeist entdeckt.

Besonders aber ist in Seestädten auf den Verkauf der Muscheln zur Sommerszeit Sorge zu tragen, und bei bemerkten Krankheiten unter denselben ihr Verkauf gänzlich zu untersagen. — Todte Krebse sind durchaus wegzunehmen.

Auch das Tonnengut (die marinirten Forellen, Hechte, Lachsen, Hausen, Störe, die eingesalzenen Häringe, Sardellen, die Austern, Muscheln, Bricken u. s. w.) unterliegt der strengen Aufsicht der Marktbeschauer, und diese haben sowohl bei dem Auspacken des neuangekommenen Tonnengutes jedesmal gegenwärtig zu seyn, als auch durch öftere unvermuthete Visitationen sich von der noch bestehenden Güte desselben zu überzeugen.

Vorzüglich aber ist darauf zu sehen, ob die Kaufleute nicht durch eine schädliche Lacke, Kalk u. dgl. die verdorbne Waare zu erhalten suchen.

§. 5.

Die physikalisch-medizinische Polizei-Aufsicht auf die Pflanzenspeisen ist ein sehr wichtiger Gegenstand, da die größte Zahl von Menschen von diesen lebt.

Zu den Pflanzenspeisen gehören: 1. die Mehlspeisen. Ihre gesunde Benutzung zur Nahrung hängt sehr von der gesunden Beschaffenheit der Getraide-Art ab. Das Getraide kann aber ungesund werden durch das Mutterkorn, den Rost, den Brand, Karfunkel, die Fäule, die Unreife, durch die Verwüstung desselben durch den Kornwurm, durch Beimischung von fremden Saamen, durch seine dumpfige Beschaffenheit u. s. w.

Das Mutterkorn (Kornzapfen, Seigle ergoté, Clavus, Secale cornutum) besteht aus einer Ausartung einzelner Roggen- oder Gerstenkörner zu 17 und mehrern Linien langen, Vogelklauen- oder Pfriemenförmigen, äusserlich schwärzlichen, innerlich weißen oder bläulichen Gewächsen, und giebt die Veranlassung zur Entstehung der Kriebelkrankheit, (convulsio cerealis, raphania) Es wird in nassen Jahren und in kältern Gegenden häufiger beobachtet.

Der Rost (rubigo, ronille) äussert sich durch gelbrothe Flecken auf den Blättern des Waitzens, und beraubt das Korn seines Mehls.

Der Brand, ustilago, nielle) löset die Aehre in ein feines schwarzes Pulver auf, und schadet dem Waitzen, Spelz, Hafer, der Gerste und Hirse, seltner dem Roggen.

Der Karfunkel (carbunculus, charbon) greift das Innere des Getraides an, während dem das Aeussere noch gut ist.

Die Fäule (caries) zerstört das Saamenkorn, und verräth auch schon an der Oberfläche den innern kranken Zustand.

Kein Korn, das mit diesen Verderbnissen behaftet ist, soll von den Müllern angenommen und vermahlen werden.

Das unreife Getraide giebt nicht die erforderliche Nahrung, und erzeugt Krankheiten der Verdauung, Würmer, Wassersucht, Auszehrung u. s. w., daher der Staat durch andere Veranstaltungen zu sorgen hat, daß der Mensch nicht in die Nothwendigkeit gerathe, unreifes Korn zu genießen.

Besonders aber ist von dem Staate eine besondere Kommission anzuordnen, welche nach genauer Untersuchung und Umgehung der Felder die Zeit zur Erndte bestimmt, und auch selbst in den Scheunen das Getraide untersucht, um nach dessen Befund die Reinigung desselben und die übrigen nothwendigen Verfahrungs-Arten einzuleiten. So kann der Schwindelhaber von dem reinen Getraide durch das Trefzensieb, dessen Löcher nach der Gestalt der Saamen dieses Unkrauts gebildet, und mehr länglicht, als bei dem Radensiebe, sind, abgesondert werden. So kann der mit Getraide vermischte Lolch, wenn er mittelst der Schaufel weit geworfen wird, von demselben getrennt werden, weil der leichtere Lolchsaame unterwegs liegen bleibt. Das Mutterkorn, der Brand und der Rost müssen durch sorgfältiges Sieben oder durch Einweichen in Wasser,

da das Verdächtige sodann oben schwimmt, von dem gesunden Getraide abgesondert werden.

Eine strenge Aufsicht ist zugleich auf den Kornverkauf an den Schrannen zu verwenden, und das Schadhafte wegzunehmen.

Der Kornwurm (curculio granarius) wird bei kleinen Fruchtvorräthen am füglichsten durch Hühner, auf großen Speichen durch die großen Waldameisen vertilgt.

Es giebt verschiedene Arten desselben: 1. den weissen Kornwurm, welcher den meisten Schaden anrichtet. Er frißt nicht nur das Getraide, sondern spinnt sich auch in demselben ein, und macht es klumprig. Bei seiner letzten Verwandlung ist er eine fliegende Nachtmotte; (Phalaena granella)

2. die Kornmotte.

Sie ist anfänglich eine kleine gelblich-weiße Raupe, beinahe von der Länge eines halben Zolls, mit 6 Füßen und 2 kleinen rothen Zähnen, womit sie nicht nur Getraide, sondern auch Holz durchbeissen kann. Unter dem Kopfe hat sie ein Werkzeug, woraus sie beständig einen zarten Faden spinnt, mit dem sie 4 — 8 Fruchtkörner zusammenhängt. Gewöhnlich ist ihr Gehäuse mit Mehl und Kleie zernagten Getraides bestreuet. Viele Würmer können einen Kornhaufen mit einer Decke überziehen, die einige Zoll dick ist. Gegen den Herbst kriechen die Raupen an den Wänden des Kornbodens hinauf, fressen sich an das Holz der Balken, wo sie sich in die Puppe verwandeln, welche gegen den Mai und Juni des folgenden Jahres den Nachtvogel liefert. Der Nachtvogel legt 20 — 60 Eier in das Getraide, vorzüglich wo es feucht und warm ist;

3. den schwarzen oder braunen Kornwurm.

Dieser ist ein Rüsselkäfer, welcher ebenfalls 3 Verwandlungen durchläuft. Die aus Eiern gekrochenen Würmer zerfressen eben sowohl das Getraide, als der daraus entstehende Käfer, nur machen sie kein Gespinnst. Der Käfer durchbohrt das Getraide, und legt in jedes Korn ein Ei, damit die entstehenden Würmer Nahrung finden.

Zu den fremden dem Getraide beigemischten Saamen gehören: das Taschenkraut, (thlaspi bursa pastoris) der Wachtel oder Kuhwaitzen, (melampyrum nemorosum) der Schwindelhafer, (das Tollkorn, (lolium temulentum) der gelblich blühende Hederich,

(raphanus raphanistrum) die Trespe, (der Lolch, bromus panicula) und die Kornrade, (agrostemma githago).

Die Getraidekrankheiten für das folgende Jahr zu verhüten, hat die Polizei-Aufsicht darauf zu sehen, daß die Stoppeln der kranken Getraidefelder abgebrannt, die Aecker tiefer umgepflügt, mit wohlgereinigten, gesunden und völlig trocknen Körnern besäet, und daß die Felder, auf welchen Mutterkorn gewachsen, nicht mit Rocken, Gerste oder Waitzen, sondern mit andern Früchten bestellt werden. Das Unkraut der Getraidefelder muß durch tiefes Umpflügen und durch Abbrennen der Stoppeln zu vertilgen gesucht werden; zu sehr übereinander gehäuftes, nicht öfters umgestochenes, an einem feuchten Ort aufbewahrtes, beim Regenwetter naß eingeführtes Getraide erlangt einen dumpfigen, schimmligen Geruch oder fängt an zu keimen, und erleidet nachtheilige Umänderung seiner nahrhaften Bestandtheile.

Ausser diesen Verunreinigungen kann das zum Genuß bestimmte Mehl in den Mühlen durch zu weiche Mühlsteine, oder nicht kunstmäßig gestellte, oder nach dem Schärfen nachlässig gereinigte, wohl auch aus Habsucht mit Sand, Kalk, Knochenasche, Holzasche u. s. w. vermischt seyn; am schädlichsten aber ist die Verfälschung mit Alaun.

Unter den Mehlspeisen ist die allerallgemeinste das Brod, dessen gute, nahrhafte und gesunde Beschaffenheit die Polizei-Aufsicht in vollkommenen Anspruch nimmt. Es ist daher eine besondere Brodbeschau aufzustellen, deren Instruktion folgende seyn dürfte:

I. Die Brodbeschau hat zuvörderst darauf strenge zu wachen, daß kein Brod ausser dem öffentlichen Brodhause verkauft werde.

II. Sie hat auf wohl ausgebacknes Brod zu sehen.

Ein wohl ausgebacknes Brod muß aber weder eine aufgesprungene, verbrannte, noch blasige, sondern eine glatte Rinde, eine aufgetriebene, elastische, mit vielen, aber nicht übermäßig, sondern gleichförmig großen Augen versehene, und von Wasserstreifen freie Krumme haben, beim Anklopfen auf die untere Fläche einen Wiederhall geben, warm zerschnitten einen erquickenden Geruch verbreiten, und weder sauer, noch herbe schmecken.

III. Sie hat das Brod nach dessen innerer Beschaffenheit zu betrachten, ob es nach der Mehlgattung die ihm zukommende Farbe und Porosität habe.

Ist zu dem Brod zu alter und übermäßig saurer Sauerteig genommen worden, so verräth sich dieß schon durch den Geschmack, dann auch durch zu große Dichtigkeit desselben, den Mangel an Luftblasen (Augen) in der Brodkrumme, und die sogenannte Wasserrinde.

IV. Die Brodbeschau wird das Gewicht des Brodes in Erwägung ziehen; mehr aber auf das im Verhältniß seiner Größe zu schwere Rücksicht nehmen.

V. Sie hat darauf zu sehen, daß jede Brodwaare mit dem Namenszeichen des Bäckers, der dieselbe zum Verkauf ausbiethet, versehen sey.

VI. Sie sorgt dafür, daß kein noch warmes Brod verabfolgt werde.

VII. Sie wird in den Mühlen öfters unvermuthet nachsehen, ob die Mehlbeutel gehörig beschaffen, die Sargen wohl gereinigt, die Mühlsteine von festem Sande und mit einem eisernen Ring, um ihr Zerplatzen zu verhindern, umgeben sind, ob die Mühlsteine nach der Schärfung mittelst Kleien gereinigt werden, ob etwa Gyps gemahlen werde, welches durchaus nicht zu gestatten ist, ob überhaupt in der Getraide-Mühle Sauberkeit und Reinlichkeit herrsche.

VIII. Die Brodbeschau wird in den Mühlen, bei den Bäckern und in dem Brodhaus genau untersuchen, ob das Mehl und Brod nicht mit Sand verunreinigt sey.

Mit Sand verunreinigtes Mehl liefert ein zwischen den Zähnen knirschendes Brod, das mit 20 Theilen reinen destillirten Wassers zusammen gerieben, bis zu seiner Auflösung gekocht, in der Ruhe nach dem Erkalten die sandige Beimischung auf den Boden des Gefässes fallen läßt, welche sodann durch das Abklären, Abwaschen rein dargestellt, chemisch geprüft und dem Gewichte nach bestimmt werden kann.

Sie wird untersuchen, ob Mehl und Brod nicht mit Gyps verfälscht sey.

Wird mit Gyps verfälschtes Mehl eingeäschert, die Asche in einem verschlossenen Tiegel geglühet, so erzeugt sich sowohl aus dem Schwefel, der Schwefelsäure und dem in der Asche befindlichem Kali, als auch aus dem Schwefel und dem Kalke des Gypses und selbst aus dem Brode ein Schwefelkalk, wenn der un-

auflösliche Bodensatz der Brodabkochung mit Kohle geglüht, in beiden Fällen aber mit beträchtlichen Quantitäten gearbeitet wird.

Ob nicht Kalk, Knochenasche oder Holzasche mit dem Mehl und Brod vermengt sey.

Dem Mehle beigemischter Kalk löset sich in dem darüber gegossenen, reinen destillirten Essig gänzlich mit Aufbrausen auf, und die Auflösung giebt auf das Hinzutröpfeln der Schwefel- oder Sauerkleesäure ein weisses Sediment.

Beigemischte Knochenasche löst sich in Salpetersäure ganz auf, und wird aus der gepulverten Auflösung durch obige Säuren als ein weisses Präcipitat niedergeschlagen. (Schwefelsaurer Kalk, Gyps, oder Sauerkleesaurer Kalk.)

Die dem Mehl oder Brod beigemischte Holzasche verräth sich durch den auf dem darüber gegossenen Wasser angesammelten schmutzigen grauen Schaum, die alkalische Beschaffenheit des Wassers, das die blaue Farbe eines mit schwacher Säure gerötheten Streifchens Lackmuspapier wieder herstellt.

Obwohl gar der sträflichste Betrug mit Alaun und Jalappenharz statt finde, um das Brod weisser zu machen.

Mit Alaun vergiftetes Brod wird mit 20 Theilen destillirten Wassers abgerieben, die Auflösung filtrirt, das auf dem Seihezeuge Zurückgebliebene durch einige Stunden mit Alkohol digerirt. Die bis zur Trockenheit abgerauchte wässerige Auflösung liefert kleine, sich durch ihren süßlich zusammenziehenden Geschmack und durch die Eigenschaft, die Lackmus-Tinktur zu röthen, auszeichnende Alaunkrystalle, deren wiederhohlte Auflösung in destillirtem Wasser mit kohlenstoffsaurem Cali und essigsaurem Baryt weiter zu prüfen ist. Jeder Tropfen der kohlenstoffsauren Kaliauflösung bringt nemlich eine Trübung der Flüssigkeit hervor, welche aber sogleich nach dem Umrühren wieder verschwindet, bis die im Alaun vorhandne überflüssige Säure gesättigt ist. Hierauf fällt eine Menge einer blendend weissen Erde nieder, welche sich nach dem Aussüßen wie Thon verhält. — Der Versuch mit hinzugetröpfeltem essigsaurem Baryt ergiebt ein weisses, in Salpetersäure unauflösliches Präzipitat. (Schwefelsauren Baryt.) die geistige Auflösung erhält durch das Jalappenharz eine dunkelrothe Farbe, und läßt dieses auf einen Zusatz von destillirtem Wasser als weisses Pulver fallen,

welches über dem Feuer die bräunliche Farbe und die Konsistenz des Jalappenharzes annimmt.

Bei allen solchen Verfälschungen ist Anzeige in dem Medizinal-Amt zu machen, so wie besonders, wenn ein Verdacht auf absichtliche oder zufällige Vergiftung von beigemischtem Bleiweiß obwaltet, welche durch das Kochen des Mehl's oder Brod's mit 20 Theilen reinem scharfem Weinessig in einem porcellanenen Geschirr, durch das Filtriren der Abkochung und die Prüfung mit der Hahnemannischen Probeflüssigkeit, überdieß durch das starke und anhaltende Durchglühen einer bestimmten Menge davon in einem verschlossenen Tiegel, und die Reduktion des Bleies sich entdeckt.

Ist das Mehl und Brod mit Wismuthoxyd verfälscht, so entdeckt man seine Gegenwart durch genäue Vermischung des Mehls und Brods mit reinem Wasser; den Bodensatz löst man in reiner Salpetersäure auf. Die klare Solution vermischt man nach und nach mit eben so viel reinem Wasser. Das blendend-weisse niederfallende Pulver ist Wismuth-Oxyd (weisse Schminke.)

Die Brodbeschau wird auch auf die Beimischung anderer Mehlsorten Rücksicht nehmen, wie des Gerstenmehls, das ein viel spröderes, mit einer löcherigen Rinde und trockenen Krumme versehenes, mit Wickenmehl, das ein herbes, mit Hafermehl, das ein zerflossenes, rissiges, gelbliges, trockenes, herbes Brod abgiebt.

IX. Sie wird dahin trachten, daß nach dem taxirten Preis Brod in genugsamer Menge uud in verschiedenen Sorten vorhanden sey, und überhaupt ihr wichtiges Amt mit Treue und Strenge ausüben.

X. Die Brodbeschau wird die Gefässe, Geschirre und Waagen der Bäcker untersuchen, und nicht nur auf ihre größte Reinlichkeit trachten, sondern auch dahin sehen, daß von dieser Seite keine Vergiftungen statt finden, wenn kupferne oder bleierne u. s. w. angewandt werden wollten. Besonders bewirkt der Sauerteig große Nachtheile, wenn er in kupfernen, bleiernen, zinnernen, schlecht glasirten irdenen Gefässen aufbewahrt wird; immer sollte er in gläsernen oder steingutnen Gefässen verwahrt werden. Das Gleiche ist von der Hefe zu befürchten, wenn sie in zinnernen Flaschen aufbewahrt wird. Hat man Argwohn auf die Vermen-

gung des Sauerteigs mit Blei oder Kupfer, so vermische man ihn mit destillirtem Wasser, filtrire dann die Flüssigkeit, und süße den Rückstand auf dem Seihezeuge aus; die durchgelaufene Flüssigkeit theile man in 2 Theile, und untersuche den einen mit Hahnemanns Probeflüssigkeit auf Blei, den andern mit tropfbarflüssigem Ammoniack auf Kupfer.

XI. Auch die Untersuchung der Beschaffenheit der Backöfen und ihre Behandlung darf von der Brodbeschau nicht übergangen werden.

Ein gepflasterter Heerd nimmt gar zu viele Hitze an, und behält sie lange an sich. Das Brod wird auf demselben leicht verbrannt, besonders, wenn man mit großen Holzscheiten heitzet. (Versengtes Brod, pain ferré.) Daher taugt Erde oder Lehm zum Heerd der Backöfen besser.

Ist die Hitze in dem Ofen zu groß, so wird das Brod verbrennen; ist sie zu schwach, so verliert der Teig sein Wasser und trocknet aus, ohne durch und durch ausgebacken zu werden.

Zum Teige von gutem Mehle darf daher der Ofen nur mäßig geheitzt seyn; schlechtes Mehl verlangt einen wärmern Ofen.

Um die Hitze des Ofens zu prüfen, legt man so viel Mehl, als man in drei Fingern fassen kann, vorn an das Mundloch; wird es sogleich braun, so hat der Ofen den gehörigen Grad von Hitze; wird es schwarz, so ist er zu heiß; bleibt es weiß, so ist er noch nicht heiß genug.

Schiebt man das Brod ein, ehe der Ofen völlig geheitzt ist, so bäckt das Brod nicht gehörig aus, es wird obenher Farbe bekommen, weil die Kappe am ersten geheitzt wird; unten aber, wo dasselbe den Heerd berührt, nicht genugsam ausgebacken seyn.

Hat man den Ofen zu sehr geheitzt, oder hat man zur Erhaltung der Wärme bis zum Einschieben des Brodes die glühenden Kohlen darinn gelassen, so wird die Hitze im Ofen ungleich, weil die glühenden Kohlen nicht sowohl die Kappe, als vielmehr den Heerd erhitzen. Das Brod wird in solchen Oefen unten ausgebacken, ja verbrannt, oben aber zu wenig gebacken, und ohne Farbe seyn.

XII. Damit die Brodbeschau eine Brodtaxe festsetzen könne, ist zuvor eine Backprobe anzustellen.

Die Backprobe wird derjenige Versuch genannt, wodurch

man

man auszumitteln sich bemüht, wie viel an Brod und Semmeln aus einer gewissen Quantität Getraide zuverlässig gebacken werden kann. Ihr muß jederzeit eine Mahlprobe vorausgehen.

Will man eine Backprobe, worauf sich eine Brodtaxe gründen soll, richtig anstellen, so muß man sowohl gutes, als mittelmäßiges und auch schlechtes Getraide nehmen, das mittlere Gewicht herausziehen, und eine gewisse Menge von diesem mittlern Gewicht mahlen lassen. — Man muß keine andere Sorte Getraide zur Backprobe nehmen, als die Bäcker in der Stadt zu verbacken gewohnt sind. Es darf auch kein neues und frisch gemahlenes Mehl zur Backprobe genommen werden, denn es giebt dieses nicht so viel Brod, als ein altes und ausgetrocknetes Mehl, welches mehr Feuchtigkeit annimmt.

Selbst die Jahreszeit, in der die Backprobe angestellt wird, ist zu berücksichtigen; denn die Herbst- und Winterfeuchtigkeiten, so wie die große Hitze und Trockenheit des Sommers haben auf das Gewicht des Mehls einen großen Einfluß. Das Ende des Frühlings oder der Anfang des Sommers ist daher die schicklichste Zeit zur Anstellung der Backprobe.

Geben 3 Pfund Mehl 4 Pfund Brod, so gehören zu 1 Pfund: Brodteig 1 Pfund 4 Loth, und Mehl 24 Loth, und zu 1 Centner Brod: 143 Pfund 24 Loth Teig, und 82 Pfund 16 Loth Mehl.

So ist auch die Größe, Dicke und Schwere der Hülsen am Getraide nach Verschiedenheit des Bodens, der Kultur oder Witterung und der Jahre verschieden. Es zieht auch nicht eine Art desselben Mehls so viel Wasser in sich, als die andere. Daher kann die Backprobe einer Gegend nicht auf die einer andern angewandt werden, auch nicht diejenige eines Jahrs auf die Probe eines andern Jahres.

Zu den Pflanzenspeisen gehören: 2. die Gemüse.

Unter diesen werden aber verstanden Obst, Hülsenfrüchte, Grünzeug, Kartoffeln, Schwämme.

Die Wichtigkeit dieser Gegenstände erfordert aber eine genaue und strenge Polizei-Aufsicht und die Anordnung einer besondern Commission, deren Instruktion folgende seyn dürfte.

Instruction für die Viktualien-Markt-Beschau.

I. Die Viktualien-Markt-Beschau hat strenge zu wachen, daß keine Gemüse-Gattung anders als auf öffentlichem Markte feilgebothen werde.

II. Sie hat dafür zu sorgen, daß kein wildes, unreifes, faules, vom Mehlthau angestecktes, von Würmern zerfressenes, unreines Obst zu Markt gebracht, viel weniger verkauft werde; auch ist auf den Verkauf von gedörrtem wurmstichigem Obst Rücksicht zu nehmen, und dasselbe zu entfernen.

Hundszwetschgen, Spillinge sind als verdächtige Obstarten zum Verkauf gar nicht zu zulassen.

III. Sie hat darauf zu sehen, ob nicht die sauren Gurken, die grünen Schoten der Bohnen, die grünen Erbsen, Kapern, die nicht selten in kupfernen Geschirren stehen gelassen werden, um ihre Farbe zu verschönern, durch Grünspan vergiftet seyen, welches mittelst einer polirten Messerklinge und des wässerigen Ammoniums auf Kupfergehalt zu untersuchen ist.

IV. Sie wird den Bedacht nehmen, daß nur vollkommen reife, unverdorbne, von fremden Saamen gereinigte, und vom Ungeziefer unangegriffene Hülsenfrüchte, wie Erbsen, Linsen, Bohnen feilgebothen werden, und der häufige Verkauf von Erven, (ervum ervilia) Platterbsen, (Lathyrus cicera) und Kichern, (cicera arietinum) von deren häufigem Genuß Lähmungen und Kolicken beobachtet wurden, eingeschränkt werde.

V. Sie wird auf die Verwechselung des Grünzeug's mit schädlichen Sorten ihre ganze Aufmerksamkeit richten.

So wird nicht selten das Schierlingskraut, die Gleisse oder Hundsmelde (Aethusa cynapium. Linn.) mit der Petersilie, die Wurzel des großen Schierlings und des Bilsenkrautes mit der Pastinackwurzel, der Saame des Bilsenkrauts mit Fenchelsaamen, und die Tollkirsche (Atropa Belladonna. Linn.) mit den Heidelbeeren verwechselt.

VI. Ueber den Verkauf der Kartoffeln ist besondere Polizei-Aufsicht zu pflegen.

Gefrorne und junge Kartoffeln sind wegzunehmen; so ist auch der Verkauf von runden, knolligen, bereits im August faustgroßen, mit sehr dünnen, glatten Schalen, äusserlich weissen und hellrothen Flecken, und innerlich harten, wässerichten, weißgelben,

mit blaßrothen Zirkeln versehenen s. g. Schweineerdäpfeln, die zugleich von unangenehmem Geruch und Geschmack sind, nicht zu gestatten.

Unter jungen Kartoffeln sind aber diejenigen zu verstehen, in denen sich noch kein Amylum oder ein verhältnißmäßig sehr geringer Theil abgesetzt, in welchen sich auch noch wenig Faserstoff gebildet hat, und wo der wässerichte Theil noch ganz überwiegend ist, welches man daran erkennt, wenn sich die Kartoffeln nicht mehlig kochen und aufspringen, sondern schliffig bleiben, und beim Durchschneiden wohl gar in der Mitte hohl sind.

Da es aber Sommer- und Winter-Kartoffeln giebt, von welchen erstere früher zur Vollkommenheit als Nahrungsmittel gelangen, so ist hierauf bei der Gestattung ihres Verkaufs allerdings Rücksicht zu nehmen.

Auch dürfen ausgeartete, hohle, schwarze, steinharte, von einer dem Mehl-Wurm ähnlichen rothköpfigen Made zernagte und verdorbne Kartoffeln nicht verkauft werden.

VII. Auch der Verkauf der Schwämme ist streng zu berücksichtigen.

Mit zu vielen leder- holzartigen oder ammoniakalischen Bestandtheilen versehene, ausgewachsene, hohlstielichte, bereits den Saamenstaub enthaltende, in der Gährung begriffene, durch Ungeziefer verunreinigte, schwarzblaue, schwarze, grüne, wie ein Pfauenschwanz spielende Schwämme sind nicht verkäuflich.

Zu den genießbaren Schwämmen gehören: 1. die Blätterschwämme, und unter diesen folgende: der Kaiserling, (agaricus caesareus) der Champignon, (agaricus campestris) der Reizker, (agaricus deliciosus) der beste unter allen Schwämmen, der Goldprätling, (ag. lactifluus ruber) der Hallimasch, (ag. lepiota) der Stockschwamm, (ag. caudicinus) der Naßling, (ag. mouceron) der Honigtäubling, (ag. russula) der ungetheilte Schwamm, Täubling (ag. integer) der violette Schwamm, (ag. violaceus) der Lauchschwamm, (ag. alliatus) der gemeine Nagelschwamm, (ag. esculentus mycena) die Gugemucke, (ag. pratella) der Eierschwamm (ag. cantharellus,) und der Drehling, (ag. ostreatus.)

Ungenießbar und giftig sind unter denselben folgende: der Fliegenschwamm, (ag. muscarius) der Frühlingsschwamm, (ag.

bolbosus, vernus, Belliard) der Mordschwamm, (ag. necator) der Pfefferschwamm, (ag. piperatus) der wilde braune Brätling, (ag lactifluus venenatus) der blatterige Blätterschwamm, (ag. pustulatus) der stinkende Blätterschwamm, (ag. graveolens) der bewurzelte Blätterschwamm, (ag. radicosus) der klebrige Blätterschwamm, (ag. viscidus) der Mistschwamm, (ag. fimetarius) der Spintäubling, (ag. emeticus) der gelbe Täubling, (ag. fuscatus) der blaugelbe Täubling, (ag. cyanoxanthus) der grünlige Täubling, (ag. virideseens) der schildförmige Täubling, (ag. clypeatus) der Bluttäubling, (ag. sanguinolentus) der zusammenschnürende Täubling, (ag. stypticus) der lackrothe Täubling, (ag. integer.)

2. Die Löcherschwämme, (Boleti.)

Unter diesen sind genießbar: der Herrnpilzling, (boletus bulbosus, edulis) der Kuhpilzling, (bol. subtomentosus) das Schaafeiter, (bol. albidus) der Kieferpilz, (bol. luteus) die Rothkappe, (bol. rufus) der Fleischschwamm, (bol. hepaticus) der Eichhase, (bol. polycephalus) der Klapperschwamm, (bol. frondosus.

Ungenießbar sind: die als Parasiten auf Holzstöcken und Bäumen wachsenden Löcherschwämme, der bunte Löcherschwamm, (bol. versicolor) der zierliche Löcherschwamm, (bol. elegans.)

3. Die Stachelschwämme, (hydnum.)

Genießbar sind: die braune Hirschzunge, (hydnum imbricatum) der gelbliche Stachelschwamm, (hydnum repandum) der Igelschwamm, (hydnum erinaceus.)

4. Die Gichtschwämme, Morcheln. (morchella.)

Genießbar sind: die Spitzmorchel, (phallus oder morchella esculenta) die Bastardmorchel, (phall. oder morch. patula) die Riesenmorchel, (phall. oder morch. gigas.)

Giftig ist der dem männlichen Gliede ähnelnde unverschämte Gichtschwamm. (phall. oder morch. impudica.)

5. Die Faltenschwämme.

Genießbar sind: Die Stockmorchel, (helvella esculenta) die Herbstmorchel, (hel. leucophaea) die Bischofsmütze, (hel. mitra) der Ziegenbart, (hel. ramosa.)

6. Die Keulenschwämme. (Clavaria.)

Genießbar sind: der stachelichte Korallenschwamm, (clavaria hyd. coralloides) der rothe Geißbart, (clav. flava) der Waldkeulenschwamm. (clav. botrytis.)

7. Die Kugel- oder Staubschwämme. (Lycoperdon.)

Genießbar sind: die Trüffel, (tuber cibarium) die weisse Trüffel, (tuber album) die graue Trüffel, (tuber griseum) die Biesamtrüffel, (tuber moschatum) die Sommertrüffel, (tuber aestivum.)

Giftartig sind: der gemeine Bovist, (lycoperdon proteus) der warzige Bovist, (lycoperdon verrucosum) der sternförmige Bovist. (lycoperdon stellatum.)

Besonders ist aber auf die Verwechselung der Schwämme die strengste Aufsicht zu halten, wobei die des Kaiserlings mit dem Fliegenschwamm, des Champignons mit dem Frühlingsschwamm, des Reizkers mit dem Fliegenschwamm und Mordschwamm, des Honigtäublings mit dem Spitztäubling, der genießbaren Morcheln mit den scharfen giftigen, der Trüffeln mit den jungen Staubpilzen am öftesten vorkommt.

VIII. Die Marktbeschau wird bei wichtigen Veranlassungen sich des Rathes des Medizinal-Beamten bedienen, so wie dieser selbst verpflichtet ist, der Marktbeschau von Zeit zu Zeit beizuwohnen.

§. 6.

Auch die Speisezusätze erfordern eine strenge Polizei-Pflege.

Zu diesen gehört der Essig. Es giebt aber verschiedne Sorten von Essig: Weinessig, Biereſſig, Fruchtessig, Obstessig, künstlichen Essig.

Am wichtigsten ist der Weinessig, weil er gar oft verfälscht und unächt angetroffen wird.

Kriterien der Aechtheit des Weinessigs: Er muß klar, hell, gelblicht seyn, einen angenehmen Geruch und stark sauren Geschmack haben; er muß leicht flüssig seyn; zwischen den Fingern gerieben weder nach Bier, noch Branntwein riechen; er wird nicht schimmlig; durch das Einkochen gewinnt er an Säure; eine Unze davon sättigt 28 — 30 Gran Kali.

Verfälschungen: a. Mit Frucht- oder Obstessig.

Kriterien: Er schäumt und perlt beim Ausgießen in ein Gefäß; er sättigt nicht 28 Gran Kali; bis zur Trockene verdünstet hinterläßt er Gewächs-Laugensalz.

b. Mit scharfen Stoffen, wie mit gemeinem Pfeffer, spanischem Pfeffer, Seidelbast, Aronswurzel, Senf, Bertramswurzel, Paradieskörnern, Meerrettich, Ingwer, Galgant u. s. w.

Kriterien: Auf die Lippe gestrichen verursacht er ein lang anhaltendes Brennen; er sättigt eine weit geringere Quantität Kali, und die neutralisirte Flüssigkeit hat einen salzigen, brennenden Geschmack; bei der Destillation mit Kohlenpulver liefert er eine schwächere Essigsäure und das Extrakt davon hat einen brennenden Geschmack; bei gelinder Wärme bis zur Trockenheit abgeraucht hinterläßt er ein scharfschmeckendes extraktartiges Residuum.

c. Mit Schwefelsäure.

Kriterien: ein solcher Essig in der flachen Hand gerieben verbreitet einen Geruch von schwefelichter Säure; die hineingetröpfelte wässerige Auflösung des essigsauren Bleies erzeugt einen weissen, in Salpetersäure unauflöslichen, auf glühenden Kohlen vor dem Löthrohre zu einer Schlacke zusammenfließenden Niederschlag, (schwefelsaures Bleioxyd) und die wässerige Auflösung des essigsauren Baryts den schnell zu Boden fallenden regenerirten Schwerspath; die wässerichte Auflösung des Silbersalpeters (Höllensteins) giebt aus dem mit Schwefelsäure versetzten Essig einen weissen Niederschlag, einen Silbervitriol, der sich in starker Salpetersäure nicht auflöst.

d. Mit Salzsäure.

Kriterien: Auf das Hinzutröpfeln der wässerichten Auflösung des salpetersauren Silbers entsteht ein in allen Säuren unauflöslicher Niederschlag, salzsaures Silber, Hornsilber; durch die Auflösung des essigsauren Bleies erhält man schnell ein schneeweisses Pulver, salzsaures Blei, als Niederschlag, wird dieser Niederschlag vor dem Löthrohre auf glühenden Kohlen geschmolzen, so giebt er sich sogleich als Hornsilber zu erkennen.

e. Mit Weinstein-Sauerklee-Aepfelsäure.

Kriterien: Auf das Zugießen der wässerichten Auflösung des essigsauren Bleies ergiebt sich ein in Salpetersäure vollkommen

auflöslicher Niederschlag. Ueberdieß fällt bei der Verfälschung mit Weinsteinsäure nach der Einkochung und Vermischung mit höchstrektifizirtem Weingeist der regenerirte Weinstein nieder.

f. Mit Salpetersäure.

Kriterien: Durch Sättigung mit Gewächslaugensalz, durch Abrauchen und Untersuchung der anschießenden Salpeterkrystalle, noch mehr aber durch das Verpuffen des abgerauchten Rückstandes, auf glühende Kohlen geworfen, wird diese Verfälschung leicht sich ergeben.

g. Mit Metalltheilen verunreinigt durch das Aufbewahren in bleiernen, kupfernen, messingenen, eisernen Gefässen.

Kriterien: Der Bleigehalt verräth sich durch die Hahnemannische Probeflüssigkeit; der Kupfergehalt durch das wässerige Ammonium; der Eisengehalt durch die Galläpfeltinktur.

Ueber die polizeil. Maaßregeln zur Verhütung der Essig-Verfälschungen s. Harles die Tobacks- und Essig-Fabrikation. Nürnberg. 1812. S. 121. §. 16.

II. Die Oehle.

Zu den Oehlen gehören: 1. die gelben Baumöhle, besonders das strohgelbe (oglio rosso) von Aix und Florenz, als das beste, die in gläsernen Bouteillen an der Sonne gebleichten (oglio imbianchito al sole das Genuesische, (oglio commune mangiabile).

2. Die weissen, (oglio bianco naturale) eine halbfeine Sorte: (oglio mezzasino).

3. Das grüne wird meist aus Spanien erhalten.

4. Mohnöhl.

Die Oehle sind leicht dem freiwilligen Verderben unterworfen, und erhalten alsdann einen widrigen Geruch und einen eckelhaften scharfen Geschmack. In einem solchen Zustande muß ihr Verkauf untersagt, und die Waare confiszirt werden.

Das Oehl kann von den ranzigen Theilen befreit werden, wenn man es mit Kohlenpulver vermengt, und dieses durch Filtration wieder davon abscheidet.

Als unschädliches Verbesserungsmittel ist jedoch die Thenardische Methode zuzulassen. Man setzt nämlich zu 100

Theilen eines solchen Oehls 2 Theile concentrirter Schwefelsäure, und bringt diese Mischung durch Umrühren oder Schütteln in genaue Verbindung. Aus dem schwärzlich grün werdenden Oehl sondern sich nach ohngefähr $\frac{3}{4}$ Stunden Flocken ab, da man alsdann mit Schütteln aufhört, und nach und nach, bei starkem und wenigstens $\frac{1}{2}$ Stunde fortgesetztem Rühren, das doppelte von Gewicht an Wasser zuschüttet, um durch Verdünnung der Schwefelsäure die weitere Einwirkung derselben auf das Oehl und dessen starke Decarbonisation zu hindern. Nachdem die Mischung 8 Tage ruhig gestanden hat, so findet man das Oehl über dem Wasser, und dieses über der von der Säure aus dem Oehle geschiedenen schwärzlichkohlichten Masse. Man läßt nun das vom Wasser gesonderte Oehl noch 14 Tage zum Abklären stehen.

Uebrigens soll ein gutes Oehl vollkommen wasserhell seyn, und nicht ins Gelblichte sehen; es muß einen äusserst milden Geschmack haben, nicht herbe, und ohne Geruch seyn.

Bei einer Temperatur von 34° Fahrenh. muß reines, nicht ranziges Oehl stocken und gefrieren.

Verfälschung und Verunreinigung mit Bleioxyd, theils absichtlich, um dem Oehle seinen widrigen Geruch und Geschmack zu benehmen, das äusserst strafbar ist, theils zufällig durch das Aufbewahren in zinnernen Behältern oder die Behandlung mit bleiernen Schöpflöffeln, wird durch die Hahnemannische Probeflüssigkeit entdeckt.

Verunreinigung mit Kupfer. Es theilt dem Oehl eine grünlicht-blaue Farbe mit und einen eckelhaft metallischen Geschmack, macht Erbrechen, und entsteht daher, wenn man zum Abzapfen des Oehls sich messingener Hahnen bedient. Ein solches Oehl mit wässerigem Ammoniack vermischt wird mit blauer Farbe dargestellt.

III. Die Gewürze.

Auf ihre Güte oder Verfälschung ist ein besonderes Augenmerk zu richten; so sind die Mandeln öfters angefressen, alt, gelb, trocken, ranzig; die Kapern durch die Behandlung mit kupfernen Sieben oder kupferhaltigem Essig mit Kupfer verunreinigt; der Ingwer runzlich und wurmstichig, aber mit Lehm oder Kreide abgerundet; die Zimmtrinde mit Mütterzimmt vermischt; der Kakao verdorben, schimmlicht; die Pfefferkör-

ner glatt, leichter als Wasser, zwischen den Fingern zerreiblich, durch das ins Schiff gedrungene Seewasser verdorben; der Nelkenpfeffer (Piment) oft mit großem englischem Gewürz vermischt; die Gewürznelken ihres wesentlichen Oehls beraubt, oder gar mit Tragantteig, schwarzer Brodrinde und Nelkentinktur verfälscht, oder aus 3 Theilen neuer Würze und ¼ Theil Gewürznelken von geringer Güte zusammengesetzt; der Safran durch die Blumenblätter des Saflors (carthamus tinctorius) und der Ringelblume, (calendula off) nachgemacht; die Mußkatnuß ihres Gewürzstoffes beraubt, oder aus einem Teige von grobem Mehl, etwas Muskatenpulver, Leimwasser und Kreide erkünstelt; der Honig mit Wasser verdünnt, oder mit Mehl verfälscht, im ersten Fall ist er zu wässerig und zu flüssig, im zweiten Fall ist er zu schwer und zu trübe; der gereinigte Hutzucker, welcher weiß, trocken, fest, klingend, feinkörnig, im Wasser vollkommen auflöslich seyn soll, giebt in seiner Auflösung nach dem Hinzutröpfeln der Schwefelsäure eine Trübung oder Bodensalz, und, wenn der Zuckersaft mit Kalk oder Ochsenblut geläutert wird, so erhält der Zucker einen zu hohen Grad von Härte, oder giebt mit dem Veilchensaft einen grünen Syrup, oder er bekommt einen widrigen Geruch und an den Ecken einen rothen Beschlag; auch ist er mit Eisenvitriol vermischt, worinn gewöhnlich sich Kupfer befindet, sogar mit Bleizucker verfälscht gefunden worden; der unschädlichste Betrug ist wohl die Vermischung des Zuckers mit Milchzucker; der Farinzucker wird gewöhnlich durch einen Zusatz von Mehl, Stärke n. dgl. verfälscht, was sich durch den Beigeschmack und die Unauflöslichkeit des heterogenen Stoffes im Wasser verräth; der Zuckersyrup erhält durch das Kochen und Aufbewahren in messingenen, kupfernen, bleiernen, zinnernen Geschirren eine giftige Eigenschaft; die überzuckerten Früchte sind oft mit schädlichen Farben, als Grünspan, Bergblau, Zinnober, Gummigut, angestrichen.

In den neuern Zeiten hat man den theuren Zucker durch Surrogate zu ersetzen gesucht. So haben in Nordamerika verschiedene Ahornarten sehr reichlich Zucker geliefert, der sich von dem Rohrzucker wenig unterscheidet.

(S. Rush sur l'érable à sucre des états unis d'Amerique im T.XLI. des Iour. de physpique par de la Methrie.)

Achard (dessen neuester Stellvertreter des indischen Zuckers. Berlin. 1799.) schied zuerst Zucker aus den Runkelrüben. Auch aus den Trauben hat man Zucker zu erhalten gesucht. Der Zuckersyrup wurde durch den Kartoffel- und Traubensyrup ersetzt.

Das unentbehrlichste Gewürz ist aber das Küchensalz.

Kriterien seiner Aechtheit: Es bildet vierseitige, trichterförmige Krystalle, es muß blendend weiß, farbenlos, weder schmutzig, noch grünlich seyn, im Feuer mit Knistern zerspringen, in der Luft nicht viele Feuchtigkeit anziehen, aber auch in trockner Luft nicht in Pulver zerfallen, und bei der Auflösung in gekochtem reinem Wasser keinen bedeutenden Bodensatz zurück lassen.

Kriterien seiner Unächtheit: Ist es mit schwefelsaurem Kalk (Gyps) verunreinigt, so ist es feinkörnig, unregelmäßig krystallisirt, es giebt mit destillirtem Wasser eine trübe Auflösung und läßt einen Bodensatz fallen, selbst die filtrirte Flüssigkeit trübt sich auf das Hinzutröpfeln einer Auflösung des salzsauren Baryts, und es erzeugt sich im Wasser unauflöslicher schwefelsaurer Baryt.

Enthält es salzsauren Kalk, oder an der Luft zerfließende erdige Salze, so ist es weißgrau, wird an der Luft naß und zerfließt an feuchten Orten; wird eine ansehnliche Menge davon in Wasser mit Natrum gekocht, so fallen die Säuren hernach in leicht aufzulösenden Erden zu Boden.

Besteht es aus schwefelsaurem Natrum, (Glaubersalz) schwefelsaurem Talk, (Bittersalz) oder einem an der Luft sein Krystallisations-Wasser verlierenden fremden Salz, so zerfällt es an der Luft zu Staub (verwittert), und wird nach seiner Auflösung in reinem Wasser durch aufgelösten salzsauren Baryt, oder durch behutsame Abdämpfung und Krystallisation entdeckt.

Ist es von Natur, wie das Steinsalz, oder durch das Kochen in kupfernen oder eisernen Pfannen, oder durch seine Aufbewahrung in metallenen Gefässen mit Kupfer, Eisen, Bleioxyden verunreinigt, so wird dieß, nach Auflösung des Salzes in reinem Wasser, durch Ammonium, Galläpfeltinktur oder Hahnemann's Probeflüssigkeit entdeckt.

Den Quecksilbergehalt des Kochsalzes entdeckt man durch wässerige Hydrothionsäure, (Schwefelwasserstoffgashaltiges Wasser) welche das Quecksilber schwarz niederschlägt.

Diese Gegenstände sind durch eine besondere Untersuchungs-Kommission, unter der Direktion des Medizinalbeamten, zu prüfen, welche öftere und unvermuthete Nachforschungen zu halten hat, vor welcher die Fabrikanten, wie die Essigbereiter, ihre Bereitungs-Arten darzulegen haben, welche das Lokale, die Laboratorien, die Gefässe untersucht, nachforscht, ob nicht etwa der Essig in kupfernen Kochkesseln abgekühlt werde, ob nach jedem Essigsude die Gefässe gehörig gereinigt und abgetrocknet werden; welche bei den Kaufleuten darauf sieht, daß die Oehle nur in hölzernen, und nur mit hölzernen Reifen beschlagenen Kisten aufbewahrt, mit hölzernen oder gläsernen Maaßen gemessen, oder durch hölzerne Hähne abgezapft werden; welche bei Kaufleuten und Krämern den Verkauf der gepulverten Gewürze nicht duldet, und bei den Salzhändlern, vorzüglich in Absicht des Steinsalzes, die erforderlichen Proben wegen metallischen Verunreinigungen desselben anstellt, um sich sodann wegen diesen auch höhern Orts zu verwenden, damit in den Salzsiedereien statt der metallenen — hölzerne Siedebottiche eingeführt werden.

§. 7.

Der Staat hat dafür zu sorgen, daß die unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse des Menschen in hinreichender Menge und um einen billigen Preis vorräthig sind, besonders aber hat er durch jede ihm zu Gebothe stehenden Mittel und genommenen Maaßregeln zu verhüten, daß keine Hungersnoth einreisse, und ihr, wenn sie eingerissen ist, so bald als möglich zu steuern.

Die drückendste Entbehrung ist aber die des Brodes.

Das zuverlässigste Verhütungsmittel der Theuerung des Getraides bleiben aber immer die in wohlfeilen Zeiten angelegten Getraide-Magazine.

Die Getraide-Magazine dienen nicht nur, wenn der Getraide-Preis höher steigen will, ihn in Schranken zu halten, das Volk mit gutem Korn bei einreissendem Mangel zu versehen, sondern auch dem Landmann zur Bestellung seiner Felder in unfruchtbaren Jahren Saatkorn abzugeben.

Die Geschichte der Hungersnöthen theils aus Kornmangel, theils aus Kornwucher, hat selbst in den neuesten Zeiten und in den fruchtreichsten Ländern dargethan, daß das einzige Mittel, denselben vorzubeugen, oder ihre drückende Last zu vermindern, nur

allein in ergiebigen, in wohlfeilen Zeiten gesammelten Kornvorräthen besteht.

Die Getraide-Magazine müssen der Bevölkerung eines Landes oder einer Gegend genügend entsprechen, und so angelegt seyn, daß die Kornfrüchte in ihrer ursprünglichen Güte erhalten werden. Sie sollen daher auf einem erhabnen, den Winden von Morgen und Mitternacht ausgesetzten, mit der Vorderseite gegen Osten gerichteten, trocknen Orte angelegt, und von Backsteinen erbaut werden. Die Böden müssen hoch seyn, und feste, trockne Dielen haben, die Decken gewölbt seyn. An den Fußböden, welche aus mit Kalk oder einem andern fest bindenden Kitte wohl zusammengefügten Steinen bestehen, und so glatt als möglich bearbeitet seyn müssen, sind mit Drathgittern versehene, gerade gegen einander über liegende Oeffnungen mit leicht beweglichen Sonnenschirmen oder Jalousieen, welche aus dünnen, 2 — 4 Zolle breiten und der Fensterbreite gleich langen Holz- oder Blechstäben bestehen, die mittelst einer starken Schiene oder Drathes so an einander gereihet sind, daß man sie durch einen leichten Zug in ihrer Richtung verändern kann, anzubringen. Das Getraide darf nicht zu hoch aufgeschüttet werden; so erfordert z. B. ein Brandenburger Schäffel Getraide eine Kubikelle Raum. Im März, April, Mai, Juni, Juli muß es fleißig umgeschippt werden, besonders, wenn zur Erndtezeit Nässe eingefallen war.

Auf die Getraide-Magazine muß aber auch nur gutes, reines, trocknes, haltbares Getraide aufgeschüttet werden.

Gegen den Kornwurm wird ein starker Luftzug und die recht glatt gehaltne kalkichte Wand und Fußboden das meiste leisten.

Scheint das eingelieferte Getraide nicht recht trocken zu seyn, oder weiß man, daß es wegen zur Erndtezeit angehaltner Nässe etwas feucht in die Scheunen gebracht werden mußte, so muß es sogleich leicht gedarret, und erst, nachdem es vollkommen abgekühlet ist, aufgeschüttet werden.

Ueberhaupt sollte man alles aufzubewahrende Getraide etwas rösten oder abdarren.

Ausser den Getraide-Magazinen muß aber auch jede Fruchtversplitterung durch Branntweinbrennereien, Doppelbierbrauereien, Bereitung der Stärke und des Puders verhütet werden; die ärmere Menschenklasse muß aus den Armenküchen gespeiset, gesunde Nah-

rungs-Surrogate müssen dem Volk bekannt gemacht, die Ursachen zu Mißerndten, wie der Mäusefraß, müssen verhindert, und das Land auf seinen Kornbedarf zuerst beschränkt werden, ehe an eine weitere Kornausfuhr gedacht werden kann. Niemann (Handbuch der Staatsarzneiwissenschaft u. s. w. 1 Th. Leipzig. 1813. S. 318.) berechnet, um vorherzubestimmen, ob Theurung des Getraides zu befürchten seyn möchte, dieß nach der mit Roggen besäeten Morgenzahl, der Einsaat und der Erndte. Eine Gegend soll z. B. 112, 302. Einwohner haben; 5702 Hufen sind mit Roggen bestellt, und zwar mit 114,040. Dresdner Schäffel. Werden nun 6 Körner geerndtet, und ein Korn zur Einsaat abgesetzt, so sind reiner Gewinn 570,000. Dresdner Schäffeln. Hievon gehören zum Verbrauch für 74,868 Erwachsene, die Person zu 4 Schäffel — 299,472 Schäffel, für 37,434 Kinder, das Kind zu 2 Schäffel — 74,868. — zusammen 374,320 Es bleiben also zum Verkauf 195,860. Dresdner Schäffel.

Ueber die Bereitung und Aufbewahrung des getrockneten, geräucherten, eingepöckelten Fleisches für das Militairwesen, für das Schiffsvolk, ist bereits schon im Vorhergehenden gehandelt worden, und wird noch weiter unten gehandelt werden.

Ein wichtiger Gegenstand, welcher noch genauer erörtert werden wird, wenn von dem Armenwesen die Rede ist, ist zur Zeit der Theurung besonders — die Benutzung der Knochen, als Nahrungsmittels, zur Knochengallerte mittelst des Papinianischen Topfes oder des aus gesunden, frischen, aus Garküchen und Fleischbänken gesammelten, gereinigten, an einem luftigen Ort getrockneten, zerhauenen, in Handmörsern oder auf Stampfmühlen zu feinem Pulver zermalmeten Knochen erhaltenen Pulvers.

Auch von dem aus feinem Roggen- oder Waitzenmehl bereiteten Zwieback für die Armeen und für die Schiffe ist bereits Meldung geschehen.

Zur Zeit der Theurung müssen Gersten- Hafer- Bohnen-Mehl zum Brodbacken mit benützt werden. Am wohlthätigsten aber haben sich die im Jahre 1586. von Dracke nach Europa gebrachten Kartoffeln erwiesen, wenn sie gekocht, geschält und zerdrückt, oder roh in Scheiben zerschnitten, getrocknet und zu Mehl vermahlen, mit Roggenmehl zu einem Teig gemacht, und zu Brod verbacken werden.

In kornarmen Ländern, zur Zeit des Kornmangels oder der Korntheurung, muß sich die ärmere Volksklasse mit mehrern Brod-Substituten begnügen.

In den neuesten Zeiten haben es die Schriftsteller an einer Menge Brod-Substituten nicht fehlen lassen.

Zu Kornsubstituten für die Bereitung des Brodes hat man folgende Pflanzen vorgeschlagen: die Eicheln, die Früchte der Rothbuche, die Kastanien, die Beeren des rubus chamemorus, des vaccinium vitis idaea, des vaccinium myrtillus, des empetrum nigrum, die Kürbisse, die Rinde von Tannen, Fichten, Linden und Erlen, die Maniocwurzel, die Erdäpfel, die Kohlrüben, weisse Rüben, Zaunrüben, Steckrüben, Runkelrüben, gelbe Rüben, die Wurzeln der Malve, Quecken, Schwerdtlilien, des weissen Mangolds, des gladiolus, der Zeitlose, des Arons, des dracunculus polyphyllus, der filipendula major, der Farren, der bistorta, der schwarzen Nießwurz, der mandragora, der fumaria bulbosa, des lilium bulbiferum, die Saamen von Hirse, Reis, Mannagras, von Sonnenblumen, der lichnis segetum major, ferner Bohnen, Linsen, Welschkorn, verschiedne Gattungen von convolvulus, lothus, getrocknete Kohlstrünken, Kehl-Blätter u. s. w.

Die Quecken- oder Graswurzeln (triticum repens) als Ergänzungsmittel des Brodkorns sind besonders zu erwähnen wegen ihrer Menge und ihres leichten Einsammelns. Um aus den Wurzeln dieser Pflanze Mehl zu gewinnen, werden sie zunächst von den grünen Halmen getrennt und rein gewaschen, sodann Lufttrocken gemacht, und auf einer Strohbank wie Heckerling (Gesod) geschnitten. In diesem Zustande läßt man sie an der Sonne dörren, bis sie spröde genug sind, um gemahlen zu werden.

Jede gewöhnliche Mahlmühle ist hierzu dienlich.

Ein Sack voll zu Heckerling geschnittener Wurzeln giebt ungefähr einen halben Sack voll Mehl, und dieses um $\frac{1}{3}$ mehr Brod als das Roggenmehl. Man vermischt $\frac{1}{3}$ Queckenmehl mit $\frac{2}{3}$ Kornmehl.

In den neuern Zeiten hat man die Flechten zum Brod, und ihren Genuß als Gemüse, Brei und Gelée vorgeschlagen.

S. vorläufige Anweisung zur Aufnahme der nahrhaften Flech-

ten in das Brod, und zu ihrem Genusse als Gemüs, Brei und Gelée u. s. w. Würzburg. 1817. 8. med.

Erinnerungen an nahrhafte Pflanzen, welche, in das Brod aufgenommen, einen Theil des Brodkorns ergänzen u. s. w. von Bayrhammer. 1. Heft. II. vermehrte Aufl. Würzburg. 1817.

Man übergießt (nach Zimmermann in den Altenb. med. Annalen von 1817. Novbr. S. 1516.) eine beliebige Menge, von Unreinigkeiten und fremden Beimischungen gereinigtes, ißländisches Moos mit siedend heissem Wasser, und läßt das Ganze einige Zeit lang stehen, gießt dann das bittere Wasser ab, und trocknet sofort auf einem Ofen oder sonst auf einer Darre das Moos soweit gelinde ab, bis sich daraus leicht ein mehlichtes Pulver bereiten läßt. Dieses Moosmehl kann man entweder allein, oder mit Getraidemehl vermischt, zu Brod verbacken.

In gut besorgten Haushaltungen, für Armeen und auf Schiffen wird die Gemüsetrocknung von vorzüglichem Werthe seyn.

Dieses Geschäft kann über einem Stuben- oder Backofen, auf den Röhren in Treibhäusern, auf einem erhitzten Feuerheerd, oder bei großen Massen auf einem besondern Ofen mit horizontalen Zügen, damit die Wärme von unten nach aufwärts wirke, vorgenommen werden.

Ein großes Mittel, um die Verhungerung zu theuren Zeiten unter der ärmern Volksklasse zu verhüten, und dieselbe zu jeder Zeit zu unterstützen, sind die Rumfordischen Suppen-Anstalten, wovon an einem andern Ort weitläufer gehandelt werden wird.

Um Mißerndten zu verhüten, hat man folgende Mittel vorgeschlagen:

Fremder, aus kältern Gegenden gebrachter Saame, der Vorsprung oder das nach dem ersten Abdreschen durch Werfen und Sieben gereinigte, das durch ein Jahr im Stroh gelassene, kurz vor der Saat ausgedroschene und rein gemachte Getraide giebt, bei sonst gut zubereitetem Acker, einen ergiebigen Kornertrag.

Wenn der zum Saamen bestimmte Waitzen auf der Tenne einer Scheuer ausgebreitet, über jeden Schäffel eine Metze Asche gesiebt, dann mit Wasser oder Düngerjauche besprengt und mehrmals umgestochen, hierauf ein jeder Schäffel nach und nach mit ¼ Metzen Salz bestreut und abermals fleissig umgestochen, endlich

am andern Tage vor dem Einsacken so lange mit gelöschtem Kalk übersiebt und umgestochen wird, bis die Körner nicht mehr zusammenhängen, so ist die künftige Saat vor dem Brande geschützt.

Ganz reifer Waitzen, den man in der Scheune nicht schwitzen läßt, und welcher gleich gedroschen, auf einem luftigen Boden dünn geschüttet, und bis zur Saat fleißig gewendet wird, giebt gleichfalls keinen Brand; desgleichen Waitzen, welcher über ein Jahr auf einem luftigen Boden gelegen hat

In manchen Gegenden haben Heuschrecken-Schwärme in den Saatfeldern große Verheerungen angerichtet. Man muß ihr Niederlassen auf die Erde durch wildes Geschrei, Knallen mit Peitschen, Trommeln, Schießen aus kleinen Gewehren oder aus grobem Geschütz, durch das Hin- und Herschwingen mehrerer an langen Stangen befestigter Tücher, durch das Verbrennen stark dampfender, stinkender, erstickender Stoffe, wie des Eschenlaubes, des Wermuths, des Kuhkothes, der Hornspäne, des Schwefels u. s. w. zu verhindern suchen.

Haben sie sich irgendwo niedergelassen, so werden sie mit Kalkwasser bespritzt, des Morgens oder nach Sonnenuntergang, am besten an einem kühlen, regenhaften Tage, wo ihre Flügel vor Kälte, Thau oder Regen schwer und steif sind, mittelst langer, schwerer, von Ochsen oder Pferden gezogener Walzen zerdrückt, mit Kolben oder Kehrbesen todtgeschlagen, in Gruben gekehrt, und darinn vollends todtgestampft. In diesen Gruben werden sie sodann mit Asche oder lebendigem Kalk bestreut, mit Wasser begossen und dicht mit Erde bedeckt.

Damit aber ihre Eier, die sie im September oder Oktober legen, zugleich vertilgt werden, so müssen im Herbst und Frühjahr die Brachfelder flach aufgeackert, die Erdschollen zerschlagen, der lockere Boden in den Gräben aufgerissen, die bloßgelegten Nester sorgfältig zusammengelesen, zertreten und verbrannt werden.

Die aus den unbeschädigt zurückgebliebenen Eiern im April oder Mai hervorgekommene, zum Fluge und zur Flucht noch ungeschickte, sich in dichten Haufen unter Dornenhecken, Dünger, vorzüglich an der Mittagseite der Wälder und Gebüsche aufhaltende junge Brut muß durch das Zertreten, Zerquetschen mit Stoßhölzern, durch angezündetes Stroh, Reissig, durch das Besprengen mit Kalkwasser oder einer Tabackabkochung vertilgt werden.

§. 8.

§. 8.

Die Sorge für die gute Beschaffenheit und wohlfeile Erlangung der Getränke ist ein wichtiger Gegenstand der polizeilichen Einrichtung im Staate, da nur zu viele gewinnsüchtige Menschen auf diesem Wege sich an der Gesundheit und dem Leben der Staatsbürger zu bereichern trachten.

Von dem Wasser, als dem naturgemäßesten Getränke, ist bereits an seinem Orte hinreichend gehandelt worden.

Ein anderes, beinahe allgemeines Getränk, wenigstens in vielen Ländern, ist das Bier.

Um sich seiner fehlerfreien Zubereitung zu versichern, und mancherlei Verfälschungen desselben zu verhüten, sind in den Städten und auf dem Lande Bierbeschauen zu errichten, deren Instruction folgende seyn dürfte.

Instruction für die Bierbeschau.

1. Die Bierbeschau hat vor Allem die gute Beschaffenheit der Ingredienzien zu prüfen, welche zur Bereitung des Biers angewandt werden.

Das Wasser, welches zum Biersieden genommen wird, muß weich und rein seyn, und es darf nicht gestattet werden, daß ein zum Bierbrauen weniger geschicktes Wasser mit Kuhmist, Aschenlauge oder Potasche vermengt werde, vielmehr muß dasselbe durch Sand durchgeseihet, oder durch das Kochen geläutert, oder durch irgend eine unschädliche Verfahrungsart so verbessert werden, daß es seinem Zwecke entspricht; besonders aber soll die Kommission ihre Aufmerksamkeit auf diejenigen Wasser richten, die viele und wohl gar schädliche Salztheile enthalten, und deren Gebrauch zur Bierbereitung verhindern.

Das zum Bierbrauen zu verwendende Getraide, wie Gerste, Waitzen, Spelze, Haber, Roggen, ist genau zu prüfen und darauf zu sehen, daß alle unreife Körner, alte Kornfrüchte, stickfende, verdumpfte, schimmlichte Saamen entfernt und nicht zugelassen werden. Besonders aber müssen die Bierbrauer einer schweren Ahndung und Strafe unterliegen, wenn unter ihrem Biergetraide Schwindelhaber, Lolch oder Mütterkorn gefunden werden sollte.

Das Malz, sowohl das Luft- als auch das Darrmalz, darf weder dumpficht, noch sauer, rauchicht oder halbverbrannt seyn. Es

haben daher die Bierbeschauer die Malzdarren selbst öfters zu untersuchen, und sich von der Güte sowohl des ganzen, als auch des geschrotenen Malzes zu überzeugen.

Der Hopfen muß nicht nur von unverdorbner, guter Beschaffenheit seyn, sondern die Untersuchungs-Commission hat auch besonders darauf zu sehen, daß eine gehörige Menge desselben zum Brauen genommen werde. Man rechnet zu 12 Schäffel Waitzen $1\frac{1}{2}$ Schäffel Hopfen.

Es darf durchaus nicht gestattet werden, daß andere Ingredienzien statt des Hopfens zum Bierbrauen genommen werden, ehe sie nicht von dem Medizinal-Beamten geprüft worden sind. Am meisten verdienen die Aufmerksamkeit alle erhitzende, berauschende, treibende Mittel, wie Fischkörner, Mohnsaft, Magsaamenköpfe, wilder Roßmarin, Reinfarn, Quendel, Dosten, Quassienholz, Kardobenedickten, Gentian, Bitterklee, Wachholderbeere, Koriandersaame, Schwindelhaber, Bilsenkraut, Stechapfel, Haselwurz, Sevenbaum, Bovist, weisse Nießwurzel, Toback, Galgant, Kienruß, Galle u. s. w.

Vorzüglich schädlich ist die Verfälschung mit dem bekannten englischen Ale, das aus Paradieskörnern, spanischem Pfeffer, Coriander, Kockelskörnern, Quassia, Liquiritiensaft, Blatttoback, Eisenvitriol und braunem Zucker besteht.

Solche Vermischungen und Vergiftungen müssen mit Verlust der Braugerechtigkeit und andern kriminellen Strafen belegt, die Fässer eingeschlagen, und das daraus bereitete Bier an einem öffentlichen Orte ausgeleert werden.

Auch die Hefe muß geprüft werden, ob sie von guter Beschaffenheit ist, und zu rechter Zeit der Würze beigemischt worden ist.

II. Die Bierbeschau darf nicht zugeben, daß das Bier anderswo, als in öffentlichen Bräuhäusern und von verpflichteten Brauern gebrauet werde.

Ein Bräuhaus aber soll auch folgende Eigenschaften haben: Es soll auf einem trocknen Orte liegen, hinreichendes reines Wasser in der Nähe haben, und mit einem guten Keller und Boden versehen seyn. Ein mittelmäßiges Bräuhaus, worinn ohngefähr wöchentlich 50 Schäffel Malz à 60 Pfund verbraucht werden, kann, mit Einschluß der Fruchtboden, Malztenne, Darre und Keller, 96 Fuß lang, 48 breit, 40 Fuß hoch seyn.

Der Keller muß eine Höhe von 6 — 8 Schuh haben. Der Fußboden im Bräuhaus soll gepflastert seyn. — In dem Bräuhaus sind Fensterlucken mit wohlschließenden Laden gehörig zu vertheilen. Die Decke des Bräuhauses bilden Balken, welche mit Gyps begossen, und dann mit Brettern belegt werden. — Die im obern Stockwerke anzulegenden Getraideböden werden mit den besten Brettern gedielt. — Das Dach wird mit genugsamen Lucken versehen, welche enge, eiserne Drathgitter schließen. — Das Bräuhaus muß stäts reinlich gehalten werden.

III. Die Bierbeschau hat zu bestimmen, wie bald ein neues Bier ausgeschenkt werden darf.

IV. Sie hat das Bier in den Kellern selbst zu untersuchen, ob es klar, helle, von Wohlgeschmack, nachdem es braunes oder weisses Bier ist, wobei jenes angenehm bitter, dieses säuerlichweinicht schmeckend, und von einem stechenden, angenehmen Biergeruch seyn soll, und an Nahrhaftigkeit reichhaltig genug sey; das allzudünne Bier im Preise herabzusetzen, das nicht gar gekochte, trübe oder sonst fehlerhaft bereitete Bier von dem Verkauf auszuschließen.

V. Besonders aber hat die Bierbeschau zu prüfen, ob das Bier keine Säure angenommen habe, und ob nicht etwa, um diese oder überhaupt die Haltbarkeit des Biers zu verbessern, verderbliche Handgriffe mit demselben vorgenommen worden sind. So werfen einige Brauer zinnerne Teller in das Bier, oder nehmen, um das Bier helle zu machen, Hausenblase, oder kochen mit dem Bier Kälberfüße, um ihm ein gehaltvolles Ansehen zu geben; einige bedienen sich der Potasche, des Kalks, der Kreide, eines Laugensalzes, um das sauergewordne Bier zu verbessern; einige setzen dem Bier Salz bei, um den Durst der Trinker zu wecken; einige haben sogar das Pulver der Wurzel der weissen Nießwurz mit dem Bier abgekocht.

Alle diese Verfälschungen hat die Bierbeschau nachdrücklich zu ahnden, und die Bierbrauer zur körperlichen Züchtigung zu ziehen.

VI. Die Bierbeschau hat, ausser den oben angegebenen Merkmalen der Güte und Aechtheit des Biers, noch ferner darauf zu sehen, daß es bei dem Einfüllen in ein Gefäß einen weissen

dauerhaften Schaum bilde, und, nachdem es eine Zeitlang in einem Trinkgeschirr gestanden hat, keinen Bodensatz zurücklasse.

Die Versuche mit der Bierwaage geben blos die Stärke der Bierwürze zu erkennen. Das Aräometer sinkt im Bier nicht so tief, als in reinem Wasser. Es muß daher eine hydrometrische Bierprobe mit der Skale so eingerichtet seyn, daß der tiefste Grad der Versenkung derselben für das reine Wasser gilt. Die Eintheilungen der Skale geben dann die verschiednen Dichtigkeiten des Biers an, je nachdem das Hydrometer mehr oder weniger versinkt.

Die Bierwaage (Sacharometer) giebt die Dichtigkeit des Malzextrakts zu erkennen.

Je mehr das Bier Malz hat, desto mehr steigt sie herauf. Soll sie z. B. 50 Grade im Bier stehen, und steht nur 36. so sind zu 6 Maaß des Gewogenen 4 Maaß Wasser gemischt.

VII. Die Bierbeschau wird ein fehlerhaftes Bier an einem unangenehmen, sauren. süßlichen, schaalen, fremdartigen Geschmack und widerwärtigen Geruch erkennen. Das fehlerhafte Bier ist ferner nicht durchsichtig, sondern trübe, es schaumt nicht, es macht einen Bodensatz, geht schnell in Verderbniß über, und verursacht bei seinem Genuß Magen-Beschwerden, Urin-Beschwerden u. s. w.

VIII. Bei irgend einigem Verdacht wird die Bierbeschau eine Prüfung des Biers durch den Medizinalbeamten einleiten.

Kriterien eines mit Kalk, Kreide, Gyps verunreinigten Bieres: Es ist unschmackhaft, geistlos, schaal, unhaltbar, es verursacht Blähungen, es giebt mit kohlensaurem Kali unter Aufbrausen einen schmutzig weissen Niederschlag, (kohlensauren Kalk) und, nachdem eine gewisse Quantität durch das Abdampfen verflüchtigt worden ist, mit Schwefelsäure Selenit.

Kriterien der beigemischten Potasche sind: Die Unhaltbarkeit des Biers, ein scharfer, salziger Geschmack, eine purgirende und harntreibende Eigenschaft, es giebt mit salpetersaurer Bleiauflösung prismatischen Salpeter und essigsaures Bleioxyd, (Bleizucker) abgedampft mit Schwefelsäure — schwefelsaures Kali.

Kriterien des mit Küchensalz angeschwängerten Bieres sind: Der deutliche Salzgeschmack, auf seinen Ge

nuß folgender ungewöhnlicher Durst, das auf das Hinzutröpfeln einer Auflösung des salpetersauren Silberoxydes entstandne Hornsilber und salpetersaure Natrum durch die nach der Abdampfung einer bestimmten größern Menge gewonnenen Salzkrystalle.

Kriterien des bleihaltigen Bieres: Es hat einen süßlichen, metallischen Geschmack, auf seinen Genuß folgt Stuhlverhaltung und Kolick, Hahnemanns Probeflüssigkeit bewirkt einen schwarz-braunen Niederschlag.

Kriterien des kupferhaltigen Bieres: Es erregt Würgen und Erbrechen, ein hineingelegtes polirtes Stück Eisen bekommt einen rothen Beschlag, das Ammonium erzeugt eine schmutzig-blaue, grüne Farbe.

Kriterien der giftartigen Hopfen-Surrogate: Ein widriger Kräutergeschmack, eine dunkle, ungewöhnliche Farbe, ein gefärbter Schaum, Neigung zur Säure und Verderbniß, auf deren Genuß entstehender Schwindel, Kopfschmerz, Schlafsucht, Irrereden u. d. gl. ein nach der Eindickung durch das Abdampfen erhaltenes Extract, das sich von dem eines ächten Biers aus Hopfen wesentlich unterscheidet.

Kriterien von animalischen Zusätzen: Es erfolgen Niederschläge, Neigung zur sauren und faulen Gährung, der Geschmack ist eckelhaft, fade, klebrig, durch Galläpfelabkochung fällt der thierische Leim flockicht nieder.

IX. Die Bierbeschau hat auf dem Tax zu halten, welcher zu verschiednen Zeiten von der Regierung nach den aus den Einsur-Bräuhäusern geschöpften Berechnungen bestimmt wird.

X. Sie hat auf die Beschaffenheit der Keller, ob sie luftig, trocken sind, und auf die der Behältnisse, ob sie rein ausgebrannt, d. h. mit kochendem Wasser ausgespühlt, und nicht vor Alter faul sind, zu sehen.

XI. Sie hat vorzüglich auch auf die Reinlichkeit bei dem gesammten Brauwesen, besonders aber auf die Reinlichkeit und Unschädlichkeit der Geschirre zu sehen, und Vergehen hierüber strenge zu ahnden. So sollte, das Bier in kupfernen Kesseln zu kochen, durchaus nicht gestattet, vielmehr durchgängig eingeführt werden, daß hölzerne Geschirre hierzu verwendet werden. Das Bier in kupfernen oder messingenen Kesseln zum Abkühlen hin zu stellen, ist ein schädliches und strafbares Vergehen.

XII. Sie wird sich überhaupt diesen wichtigen Gegenstand, der zum Theil die Haupterquickung der arbeitenden Menschenklasse ausmacht, sehr angelegen seyn lassen und keiner Nachsicht Raum geben.

Der Wein ist nur für einige Länder als tägliches Getränk bestimmt, sonst macht er einen Theil des Luxus und des durch Gewohnheit erregten Bedürfnisses aus. Sein in manchen Ländern hoher Preis hat zu manchen Verfälschungen Anlaß gegeben, welche zu verhüten, zu entdecken und zu bestrafen die Sorge der Polizei-Pflege seyn muß. Es ist daher überall, wo Wein erzeugt oder verkauft wird, eine Kommission aufzustellen, welche diesen Gegenstand unter strenger Kontroll hält.

Instruktion für die Weinbeschau:

I. Da die Erkenntniß eines ächten oder verfälschten Weines so sehr auf chemischen Kenntnissen beruht, so hat der Medizinal-Beamte die Direktion der Weinbeschau zu übernehmen.

II. Die Weinbeschau hat öfters unvermuthet und zu unbestimmten Zeiten die Weinkeller der Weinhändler zu untersuchen, und die Prüfung der Weine aus den Fässern selbst vorzunehmen.

III. Die Weinproben müssen mit den geeigneten Reagentien vorgenommen werden.

Kriterien eines künstlich bereiteten Champagners: Er färbt einen hineingelegten silbernen Löffel gelb, enthält demnach Schwefelkalk.

Kriterien der mit Branntwein oder Weingeist versetzten Weine: Er verräth sich durch den Geschmack, durch den Geruch mittelst des Reibens zwischen den Händen, und durch die Destillation.

Man läßt nemlich eine beliebige Menge eines solchen Weines am besten mittelst des Lampenofens, bei sehr gelindem Feuer destilliren, und wechselt die Vorlage fleißig. In diesem Fall folgt schon vor dem gelinden Sieden der Flüssigkeit in der Retorte der fremde hinzugesetzte Weingeist, dann Wasser, dann wieder Weingeist nach dem Sieden der Flüssigkeit in der Retorte, und zuletzt Wasser. Oder, nach folgendem Verhältniß: bei einer hiezu von 200 — 208° Fahrenheit. Thermometer entweicht der hinzugegossene Branntwein, bei 220° der wesentlich im Wein befindliche.

Kriterien der stark geschwefelten Weine: Ein neugelegtes Ei, in ein mit solchem Wein gefülltes Gefäß gelegt, bekommt eine schwarzgefärbte Schaale; ein hineingelegtes Stück polirten Silbers wird schwarz, verliert seinen Glanz, und er liefert mit einer Auflösung des salpetersauren Silbers einen rothen, braunen oder schwarzen, mit der wässerichten Auflösung des kaustischen Kali einen schwarzbraunen, nach dem Zusatze von einigen Tropfen Schwefelsäure wieder verschwindenden Niederschlag.

Indessen ist das mäßige Schwefeln der weissen Weine nothwendig und unschädlich, nur müssen darzu die gewöhnlichen, aus reinem Schwefel verfertigten Linnenschnitten, welche mit gewürzhaften Sachen bestreut werden, genommen werden.

Hingegen sind die rothen Schwefelschnitten, welche noch aus arsenikalischen Theilen bestehen, und mit Wißmuth oder Markasit bestreuet werden, schädlich und giftig.

Auch die Auflösung der Schwererde in Essig (terna ponderosa acetata) ist ein Prüfungsmittel der stark geschwefelten Weine; diese werden nemlich bei einigen hinzugegossenen Tropfen dieser Auflösung alsbald trübe, und machen einen schweren weissen Bodensatz.

Kriterien eines durch Schwefeln mit Arsenik, Spießglanz oder Wißmuth verunreinigten Weines: Die Hahnemannische Probeflüssigkeit macht einen gelben oder orangerothen Niederschlag bei der Gegenwart von Arsenik, einen goldgelben Niederschlag bei der von Spießglanz, und aus dem Wißmuth haltenden Weine muß der fremde Bestandtheil mit mildem Kali niedergeschlagen, der Niederschlag ausgesüßt, in verdünnter Salpetersäure aufgelöst, und das Oxyd durch destillirtes Wasser daraus präcipitirt werden.

Die Auflösung des Kupfers in kaustischem Salmiakgeist zu arsenikhaltigem Wein gegossen, macht nach einiger Zeit einen schmutzig grün-gelben Niederschlag, welcher auf glühende Kohlen geworfen nach Knoblauch riecht.

Kriterien der künstlich gefärbten rothen Weine: Durch rothblaue Weinbeere hinterlassen sie in der Leinwand gelbliche, durchs Wasser wegzuwaschende Obstflecke: durch Heidelbeere, Kampeche- oder Fernambukholz sind sie zwar festfärbig, aber herbe, und lassen einen bedeutenden Bodensatz fallen; durch

Alaun, wobei eine bestimmte Menge Weines bei gelindem Feuer bis zur Trockne abgedampft, der Rückstand in destillirtem Wasser aufgelöst, mit gepülverter Lindenkohle gekocht, filtrirt und so der Färbestoff entfernt, die Lauge bis zum Erscheinen des Salzhäutchens abgedampft, aus dem einen Theile desselben der Thon des Alauns durch kohlensaures Kali gefällt, aus dem andern durch eine Auflösung des essigsauren Baryts die Gegenwart der Schwefelsäure in dem erzeugten schwefelsauren Baryt nachgewiesen, und aus dem dritten der Alaun von dem Weinstein gereinigt dargestellt werden muß.

Einen Verdacht erregen die zu helle oder zu dunkle Röthe des Weins, wenn er, statt aus den Flaschen in abgesetzten Wellen zu sprudeln, sich gleichsam ziehen läßt, wenn die innere Fläche der Flasche dick von rother Farbe überzogen wird, und auf dem Boden ein dicker Satz liegen bleibt, wenn die Flasche bei ihrer ersten Eröffnung stark nach Branntwein riecht, wenn beschwerende Zufälle auf seinen Genuß entstehen.

Wenn der Wein Spießglanzoxyd enthält, so ergiebt sich diese Verunreinigung, wenn man zu diesem verdächtigen Wein salzige Säure und Hahnemannische Probeflüssigkeit mitgießt, wodurch der Wein, wenn er Spießglanzoxyd enthält, eine Farbe bekommt, wie frisch ausgepreßter Johannisbeerensaft.

Kriterien der in weissen Weinen befindlichen Kreide oder Kalk; Es ergiebt sich auf dem Grund der Gefässe ein häufiger Bodensatz, welcher mit Schwefelsäure Gyps und Weinsteinsäure bildet, der darüber stehende Wein macht aber mit wässeriger Sauerkleesäure einen weissen, auf glühenden Kohlen sich in kaustischen Kalk verwandelnden Niederschlag.

Veranlassung zu einer solchen Untersuchung giebt die ungewöhnlich hohe Farbe des Weins in Vergleichung seiner Schwere und seines Alters, sein süßlicher Geschmack, obgleich er noch jung ist und dünne aussieht, sein herber Geschmack, wenn üble Zufälle auf seinen Genuß erfolgen, wie Magen- und Kolikschmerzen.

Die Zuckersäure erregt in einem mit Potasche, ungelöschtem Kalk oder Kreide verfälschten Wein sogleich eine Trübung, und schlägt den Kalk, mit dem sie sich verbindet, in Gestalt weisser Flocken nieder.

Kriterien des durch essigsaures Blei, Blei-

glätte, Bleiweiß mangonisirten Weines: Durch Salz- oder Schwefelsäure entsteht ein weisser, durch das Schmelzen mit Kali und hernach mit Kohlenstaub sich zu Blei reduzirender Niederschlag, durch blausaures Kali ebenfalls ein weisser, durch die würtembergische Weinprobe ein roth, dann braun, zuletzt schwarz werdender, durch die Hohenmannische Probeflüssigkeit ein schwarz-brauner. Um aber die Menge des in dem mangonisirten Weine enthaltnen Bleies auszumitteln, muß der Wein sammt dem Bodensatz in großen gläsernen Gefässen bis zur Trockenheit abgeraucht, hiervon ein Theil in reinem destillirtem Essig, ein anderer in reiner Salpetersäure aufgelöst, jede Auflösung auf den Gehalt von essigsaurem und salpetersaurem Blei weiter untersucht, ein dritter mit 2 Theilen Kohlenpulver in einem verschlossenen Tiegel scharf durchgeglüht, das gewonnene metallische Blei gewogen, und mit der Weinmenge verglichen werden.

Eine blanke Zinkstange erhielt in Kastners Versuchen in bleihaltigem, durch destillirtes Wasser sehr verdünntem Weine eine schwarzgraue, hin und wieder glänzende Oberfläche. Mittelst eines Vergrößerungsglases bemerkte man, daß dieser dünne Ueberzug aus krystallisirten, metallisch-grauen Bleiblättchen bestand.

Die sogenannte würtembergische Weinprobe (liquor probatorius) ist aber kein zuverlässiges Erforschungsmittel für die Gegenwart des Bleies in dem Wein, da auch bei dem Eisen- Zinn- oder Kupfergehalt durch Zugießen desselben zum Weine eine braune oder schwarze Farbe entsteht.

Zuverlässiger zur Entdeckung mangonisirter Weine ist die Blutlauge, Berlinerblaulauge (alcali phlogisticatum, lixivium sanguinis depuratum) Zu verfälschtem Weine gegossen, bringt sie in demselben keine Veränderung hervor; enthält der Wein aber Blei, so entsteht eine gelblicht oder zeisiggrüne — Eisen eine blaue — Kupfer eine braunrothe — Arsenik und Queckſilber aber eine weisse Farbe.

Am zweckmäßigsten ist die Hahnemannische Weinprobe. (aqua hepatica acidulata, Schwefelluftwasser.) Sie läßt den reinen, oder blos eisenhaltigen Wein, zu welchem sie gegossen wird, unverändert; hingegen ist es, wenn sie den Wein schwarz oder dunkelbraun färbt, ein sicheres Merkmal, daß derselbe Blei oder Kupfer enthalte.

Dieser Probe-Liquor besteht aus 2 Quentchen Kalkleber, 7 Quentchen pulverisirten Weinsteinkrystallen und 1 Pfund Wasser.

Kriterien des mit Eisen mittelst der Geräthschaften verunreinigten Weines: Durch Galläpfel-Aufguß entsteht ein purpurfarbner oder schwarzer, mit blausaurem Kali ein blauer Niederschlag.

Kriterien des mit Kupfer mittelst der Geräthschaften verunreinigten Weines: Eine hineingelegte blanke Messerklinge oder Phosphor läuft kupferfarben an, und das Ammonium macht ein blaues Präcipitat.

Kriterien des mit ätzendem Sublimat vergifteten Weines: Das zerflossene reine Weinsteinsalz macht einen braungelben Niederschlag. Auf ähnliche Art wirkt auch das Kalkwasser.

Kriterien des mit verdorbnem Wein vermischten guten rothen: Bei der Destillation bleibt keine reine, gleichartige, dunkelrothe, sauerlich-schmeckende Materie zurück, sondern eine weit blassere, stäts mit schwarzen Theilchen vermischte, die stechend und eckelhaft schmeckt und übel riecht; durch phlogistisirtes Alkali wird aus einem vermischten Wein ein Bodensatz niedergeschlagen, der filtrirt und langsam im Schatten getrocknet, eine zwar rothe, aber gesättigte und schwärzliche Farbe hat, da hingegen derselbe Niederschlag mit gutem Wein schön roth aussieht; gemischter Wein wird, wenn man ihm Arsenikſäure zugießt, bläſſer und bleicher, der reine hingegen wird trübe oder behält seine erste Farbe.

Kriterien eines mit Wasser vermischten Weins: Wird solcher Wein auf ungelöschten Kalk gegossen, so löscht er sich; dieser Wein hängt sich an einem mit Oehl bestrichnen Schilfrohr an, ächter Wein nicht; solcher Wein in kochendes Baumöhl gegossen, prasselt mit demselben, reiner Wein keineswegs.

IV. Die Weinbeschau hat auch auf den Weinbau selbst ihr Augenmerk zu richten, damit guter Wein erzielt werden könne. Die Weinberge sind daher vorzüglich in einem trocknen, warmen Erdreich, gegen Mittag, auf an einen Fluß gränzenden Hügeln anzulegen; dagegen sind kalte und schattige Gegenden zu vermeiden.

Es ist auf gute Sorten von Weinreben zu sehen; auf solche,

die Trauben geben, welche zu gleicher Zeit reifen; die Weinstöcke sind 4 Schuhe von einander entfernt zu setzen u. s. w.

V. Sie hat zu verhindern, daß die Weinlese nicht zu früh, vor vollkommener Reife der Trauben, vor sich gehe, und darauf zu sehen, daß dieselbe nur an heitern Tagen vorgenommen werde.

VI. Selbst bei dem Keltern hat sie nachzusehen, ob nicht das Auspressen der Trauben zu stark geschehe, und ob nicht unzeitige Beere, Härtlinge und Kämme mit ausgepreßt werden.

VII. Verfälschte und schädliche Weine sind zu konfisziren, und die Weinverfälscher sind auf eine öffentliche, abschreckende und kriminelle Art zu bestrafen.

VIII. Und, da der Genuß zu junger Weine so schädlich für die Gesundheit ist, so hat die Weinbeschau zu bestimmen, wann die Weine zum Verkauf ausgebothen werden dürfen.

IX. Uebrigens hat die Weinbeschau auch auf den Geruch der Geschirre zu sehen, damit keine schädlichen angewandt werden, wie vorzüglich die kupfernen, bleiernen. Daher dürfen keine messingenen Hahnen an den Fässern geduldet werden.

X. Noch hat die Weinbeschau ihre Untersuchungen auch auf die Weinwirthshäuser und Weinschenken zu erstrecken, und besonders darauf zu sehen, ob kein Betrug durch das Wässern des Weines geschehe, und ob der Wein nicht in zinnernen Gefässen aufbewahrt werde.

XI. Auch auch auf den Cyder, seine gesundheitsgemäße Bereitung aus reifen Aepfeln oder Birnen, oder seine Verfälschung hat die Weinbeschau ihre Aufmerksamkeit zu richten, besonders da derselbe oft mit Blei zu seiner Versüßung absichtlich oder zufällig schon bei dem Keltern oder bei seiner Aufbewahrung in bleiernen Behältern, oder bei seiner Bereitung in kupfernen Kesseln (s. tothergills cautions to the heaos of famills in three essays. Bath. 1790. 95. S. in 8.) verunreinigt ist; überdieß wird er, um ihm seine Schärfe zu benehmen, oft mit Bernstein, Alaun, Kreide, Kalkstein, Kalk, Bohnenmehl, Reiß, Talk, schwarzem Seesalz verfälscht.

Er darf auch nicht zu jung und nicht vor 6 — 7 Monaten in öffentlichen Häusern verschenkt werden.

XII. Da die groben Weinverfälschungen und Vergiftungen für das Forum der Strafgerichte gehören, so hat die Weinbeschau über aufgefundne solche Verbrechen an diese die Anzeige zu machen.

Der Branntwein und die geistigen Getränke gehört zwar, höchstens nur in kalten Himmelsstrichen, zu den Lebensbedürfnissen, sein fast allgemein eingeführter Gebrauch verdient aber eine genaue Polizei-Pflege nicht nur in Hinsicht seiner Schädlichkeit für die Gesundheit, sondern auch seiner Verfälschungen. In ersterem Betracht hat der Staat durch alle ihm zu Gebothe stehenden Mittel die Nation vor dem Branntweingenuß zu warnen, und denselben, so wie den der geistigen Getränke überhaupt, einzuschränken.

Vor Allem ist schon der Schuljugend die Schädlichkeit dieser Getränke auf die Gesundheit und das Laster der Völlerei mit recht lebhaften und abschreckenden Farben darzustellen. Dann muß etwas Entehrendes und die Nation Schändendes auf den Genuß der geistigen Getränke überhaupt gesetzt werden. Und zuletzt ist die Fabrikation des Branntweins auf das strengste einzuschränken und die Einfuhr geistiger Getränke ganz zu untersagen.

In Betracht der Verfälschungen des Branntweins haben es gewinnsüchtige Menschen nicht fehlen lassen. Schon die Chinesen verfälschten ihren Arack oder Reißbranntwein mit der Holothuria; (Vielfüßen) die Engländer vergifteten den Branntwein mit einem Zusatz von Kirschlorbeerwasser; andere Verfälschungen geschehen durch Vermischung mit schlechtem Kartoffel-Branntwein, durch das Abziehen über schwarzem oder türkischem Pfeffer, Stechäpfelsaamen, giftigem Lolch, Karrwade, bittern Mandeln, Kokkelskörnern u. s. w.

Unabsichtliche Vergiftungen stecken in dem Branntwein und in den gebrannten Geistern durch den unvorsichtigen Gebrauch kupferner, schlecht verzinnter Geschirre, besondersder kupfernen, spiralförmig gewundnen Röhren des Helms. Hier setzt sich durch den mit aus der Maische übergehenden Essig Grünspan an, welchen die nächsten Destillationen fortführen. Sollen diese Nachtheile verhütet werden, so muß die Polizei-Pflege darauf dringen, daß überall, wo Branntwein oder Liqueure gebrannt werden, hölzerne, nach Gramontel glasirte irdene, oder mit einer nach Jondert von der Säure nicht anzugreifenden Me-

tallcomposition überzogene Kühlröhren, auch wohl gläserne Destillirhelme eingeführt werden.

Um vor der Auflösung des Kupfers im Branntwein ganz sicher zu seyn, soll man gepülverte Kreide beim Brennen zuschütten, um die bei der Gährung entstandne Essigsäure zu neutralisiren.

Es erfordert daher die Untersuchung des Branntweins und der geistigen Getränke eine strenge Polizei-Pflege. Diese ist der Weinbeschau zugleich aufzutragen.

Kriterien eines guten, ächten Korn- und Franzbranntweins: Ein angenehmer, brennender, geistiger Geschmack; er verbrennt, wenn er angezündet wird, mit blauer Flamme bis auf nur geringen Rückstand, und enthält in seiner Mischung höchstens 0,68. oder 0,56. Theile Wasser.

Kriterieu eines in dem Branntwein und den gebrannten Geistern enthaltnen Grünspans: Auf hinzugegoßnen Salmiackgeist entsteht eine blaue Farbe; Guajakholz mit Branntwein digerirt, und die erhaltne Tinktur in Wasser gegossen, bewirkt einen grünen Niederschlag; in Branntwein geschabte Seife bringt einen grünen Bodensatz zuwege; ein kleines Stück gelöschten Kalks in ein Glas Branntwein gelegt macht daß seine Fläche eine grüne Farbe annimmt.

Kriterien eines mit Wasser verfälschten Branntweins: Das Hygrometer, welches durch seinen höhern Stand einen größern Gehalt an Wasser bezeichnet. Man bedient sich auch hierzu der Branntweins-Waage, (Branntweins-Spindel.)

Kriterien eines im Branntwein befindlichen Alauns: Ein süßlicht-herber Geschmack; der Thon wird durch kohlensaures Kali als ein flockichtes, leichtes Sediment niedergeschlagen.

Kriterien eines im Branntwein befindlichen Vitriols: Der essigsaure Baryt wird nach seiner Zersetzung als unauflöslicher Körper niedergeschlagen.

Kriterien eines im Branntwein gegenwärtigen schwefelsauren Zinks: Mittelst Kali wird ein weisser Niederschlag erhalten.

Kriterien eines bleihaltigen Brannt-

weins: Durch den Zusatz von Hahnemanns Bleiprobe wird der Branntwein schwärzlich-braun gefärbt.

§. 9.

Die warmen Getränke sind bloße Luxus-Artikel, und sind nur durch Gewohnheit zum Lebensbedürfniß geworden.

Zu ihnen gehört: der Thee, der Kaffee, die Chokolade und der Punsch.

Die chinesische Theepflanze ist nicht nur eine betäubende Pflanze, sondern sie erhält auch oft noch giftige Eigenschaften durch das in ihrem Vaterlande gebräuchliche Trocknen auf Kupferplatten, und das Einfüllen der noch feuchten Blätter in die mit Blei überzogenen Theekästchen.

Der Staat wird dahin trachten, daß der Hang zu warmen Getränken bei der Nation nicht allgemein werde, wenn die Erziehung der Jugend davon besonders abgeleitet wird, oder doch, daß die Theepflanze mit unschädlichen einheimischen Surrogaten vertauscht werde, wie mit der Gartenmelisse, dem Ehrenpreis, der biebernellblätterigen Rose, den Hagebutten, dem Erdbeerkraut u. s. w.

Kriterien des mit Kupfer verunreinigten Thees: Man lasse eine nicht zu kleine Portion Thee mit scharfem von Kupfer ganz reinem Essig eine Zeitlang sieden, filtrire dann die Abkochung, und presse den auf dem Filtrum zurückbleibenden Thee stark aus. Hierauf bringe man in die Lauge eine blankpolirte Messerklinge und etwas Phosphor, und lasse sie einige Stunden darinn liegen. Ueberzieht sich diese mit einer rothen Kupferrinde, so ist der Thee mit Kupfer vergiftet.

Oder man bringe Salmiackgeist in einen starken Aufguß des verdächtigen Thees, so wird derselbe, wenn er Kupfer enthält, blau werden.

Dahin gehört auch der Kaffee, dessen unmäßiger Genuß allerdings der Gesundheit auf mehrfache Weise schädlich ist.

Er dürfte durch folgende Surrogate ersetzt werden, wie durch Roggen, Reiß, Eicheln, Hagebuttenkörner, süße Kastanien, gebrannte Möhren, Runkelrüben, Cichorien, Erbsen, Haselnüsse u. s. w.

Da aber so viele Kaffee-Surrogate in gepülvertem Zustande verkauft werden, über deren unschädliche Beschaffenheit die Poli-

zei-Pflege nicht gesichert ist, so ist dieß weder bei diesen Surrogaten, noch auch bei dem wirklichen Kaffee zu gestatten.

Angefaulter, schimmlichter Kaffee ist zu vernichten.

Er muß vielmehr frisch, grünlich und von gleicher Größe seyn, und es dürfen keine trockne, ausgedörrte und mit ihren Hülsen noch bedeckte Bohnen sich darunter befinden. Große, leichte und gelbliche, oder gar braune Bohnen, die, wenn man sie brennt, einen ranzigen Geruch geben, sind nichts werth. Wenn das auf die Kaffee-Bohnen gegossene warme Wasser eine Citronen-Farbe erhält, so sind sie gut, wird es grün oder braun, so sind sie schlecht.

Caffée mariné, vom Seewasser angefeuchtet, sollte gar nicht verkauft werden.

Weniger nachtheilig für die Gesundheit ist der Genuß der Chokolade, besonders, wenn dieselbe als Arzneimittel, mit Weglassung der Vanille und anderer Gewürze, angewandt wird.

Indessen muß doch ihre Bereitung auch der Polizei-Aufsicht unterworfen seyn, da nicht selten, statt der guten Kakaobohnen, röthliche, weißgesprengelte, wurmstichige genommen werden, und noch andere Verfälschungen, wie mit Gummitragant, Reißmehl, statt finden.

Der Punsch kann ebenfalls, als warmes, reitzendes Getränk, durch den Mißbrauch der Gesundheit mannigfaltigen Schaden bringen. Auf die gute und ächte Beschaffenheit seiner Ingredienzien muß vorzüglich gesehen werden.

§. 10.

Noch sind die Gefässe und Geschirre zu betrachten übrig, in welchen die Speisen theils bereitet, theils aufbewahrt werden. Dieser Gegenstand verdient um so mehr eine sorgfältige Polizei-Pflege, als der Nachtheil, der aus der ungesunden Beschaffenheit derselben erwächset, nicht aus Vorbedacht, sondern aus Unwissenheit und Leichtsinn herbeigeführt wird.

Unter den Gefässen und Geschirren, die zur Bereitung und Aufbewahrung der Speisen benützt werden, sind die kupfernen die allgemeinsten, aber auch die schädlichsten.

Schon früh mußte man den Schaden, den sie der Gesundheit des Menschen bringen, eingesehen haben; denn schon zu der Römer Zeiten belegte man die kupfernen Gefässe mit Silber-

platten oder vergoldete sie im Feuer. Selbst das Zinn, als mindest schädliche Bekleidung des Kupfers, wurde frühzeitig angewandt, indem schon Plinius dessen erwähnt.

Allein auch das Zinn ist nicht ganz frei von schädlichen Bestandtheilen, wie seine Beimischung mit Arsenik beweiset, und selbst das englische Zinn, das für das reinste gehalten wird, hat nicht selten Zusätze von Kupfer, Spießglaskönig, Zink, Wißmuth, Messing und Blei.

Es ist daher die Sache der Polizei-Pflege, nicht allein den Gebrauch des Kupfergeschirrs so viel als möglich zu verbannen, sondern auch auf die Verzinnung kupferner Gefässe ein wachsames Auge zu haben, und dieserwegen eine besondere Kommission aufzustellen, welche die Verzinnungsarten der Arbeiter beurtheilt und untersucht.

Kriterien einer ächten, reinen Verzinnung: Sie glänzt lebhaft, fast silberweiß; kocht man in dem verzinnten Gefäß ein Quart Weineßig mit eben so vielem Wasser, und legt man in die Flüssigkeit einen blank gefeilten Nagel, so wird dieser nicht mit Kupfer überzogen, die Flüssigkeit schmeckt nicht nach Kupfer, die Verzinnung bleibt nach dieser Operation eben so blank, wie vorher, sie läßt sich auf keine Weise vom Kupfer absondern.

Kriterien der mit Bleizusatz unternommenen Verzinnung kupferner Geschirre: Wird die Oberfläche der Verzinnung mit einem Finger gerieben, so wird dieser bleifarbig oder schwärzlich werden; die Farbe fällt ins Bläulichte; die bleihaltige Verzinnung ist matt glänzend, die von reinem Zinn silberweiß glänzend; sie theilt dem in einem solchen Gefäß gekochten und dann erkalteten Essigwasser einen süßlichen Geschmack mit, welches sich durch den Zusatz von Küchensalz trübt, und mit der Hahnemannischen Flüssigkeit behandelt, einen braunschwarzen Niederschlag bekommt; Weineßig mit Wasser in solchen Gefässen gesotten, giebt einen Geruch, vollkommen gleich dem bei der Auflösung des Bleies in siedendem Essig.

Die Merkmale, daß eine Speise durch ein kupfernes Gefäß vergiftet worden ist, sind übrigens folgende: Die Speise bekommt eine grünlicht-blaue Farbe, und einen eignen, herben, metallischen Geschmack; eine in die verdächtige Speise gelegte blankpolirte eiserne Messerklinge wird mit einem grünlichen oder rothen Ueberzug beschlagen, welcher unter dem Polirstahle kupferfarben wird;

wird; am zuverlässigsten ist aber das tropfbar flüssige Ammoniack, (kaustischer Salmiackspiritus) das der verunreinigten Speise eine schönblaue Farbe vom ultramarin bis zum himmelblau ertheilt. Auch mittelst des Zinks wird das Kupfer als dunkel kupferfarbener Ueberzug dargestellt.

Sollen dergleichen Nachtheile verhütet werden, die von kupfernen Geschirren entstehen, so müssen sie mit vollkommen reinem Zinn ohne allen Bleigehalt verzinnt werden, auch darf das Zinn weder mittelst eines Bleiüberzuges, noch mittelst eines Harzes auf das Kupfer aufgetragen werden, vielmehr bediene man hierzu sich blos allein des Salmiacks.

Man verfährt dabei auf folgende Art: Nachdem das zu verzinnende Geschirr ganz rein gescheuert ist, so wird es auf einem Amboße an der ganzen zu verzinnenden Fläche gerauhet. Die Verzinnung selbst unternimmt man mit ganz reinem Kornzinn und mit Hülfe eines Zusatzes von Salmiack. Auf diese Verzinnung, welche überall das Grundmetall recht gleichförmig bedecken muß, kommt eine zweite härtere Verzinnung, welche jener gleichsam zur Decke dient. Zu dieser härtern Verzinnung nimmt man reines Kornzinn, welches im Verhältniß wie 2 zu 3. mit Zink vermischt ist. Man trägt sie ebenfalls mit Salmiack recht gleichförmig und etwas stark auf. Durch den Zinkzusatz ist dieser Ueberzug zwar schon ziemlich fest und hart geworden, man macht ihn aber, nach gehörigem Abreiben und Abscheuern mit Wasser, noch fester und dichter durch Schlagen mit dem Glätthammer.

Ob Zinn mit Blei, auch wohl mit Wismuth versetzt sey, prüft man mit Scheidewasser, in welchem man etwas von dem Zinn auflöst. Wenn man diese Flüssigkeit mit Regenwasser vermischt oder mit mehrern Tropfen Vitriolgeist versieht, so muß sie stäts hell und klar bleiben, im entgegengesetzten Falle, bei der Probe mit Vitriolgeist, ist Blei, oder bei der Probe mit Regenwasser, ist Wismuth darunter.

Bindheim und Rinman erfanden für die kupfernen und eisernen Gefässe eine Glasur. Bindheims Glasur war ein fest angebrannter Firniß aus Kopal und Leinöhl. Rinmans Glasur bestand aus einer Zusammenschmelzung von Mennig, Flintglas, reiner Potasche, Salpeter und Borax. Der Engländer Hickleig gebrauchte eine Zusammensetzung aus kalcinirtem

Feuerstein, Salpeter, Borax, Marmor, Thonerde und Zinnasche.

Auch die zinnernen Gefässe und Geschirre haben höchst nachtheilige Wirkungen auf die menschliche Gesundheit, wenn sie aus schlechtem bleihaltigem Zinn bereitet sind.

Kriterien eines solchen Zinns: Es knarrt beim Biegen nicht, es nimmt von den Nägeln der Finger Eindrücke an, und theilt dem darinn stehen gelassenen Essigwasser einen süßlichten Metallgeschmack mit, seine Farbe spielt ins Graue.

Kriterien eines Arsenik haltigen Zinns: Durch concentrirte Salzsäure entwickelt sich eine übelriechende Gasart (Arsenikwasserstoffgas.)

Kriterien eines Eisen- Kupfer- oder Bleihaltigen Zinns: Man behandelt dasselbe fein zertheilt mit 15 Theilen Salpetersäure. Anfangs läßt man diese Körper für sich allein wirken, nachher aber wendet man Siedhitze an, so lange, bis sich kein Salpeter-Gas mehr entwickelt. Das Zinn fällt als weisses in Salpetersäure unauflösliches Pulver, als Zinnoxyd nieder. Die fremden Metalle befinden sich in der sauren Auflösung. Man gießt zu derselben das bei wiederholten Aufgüssen zum Abwaschen des niedergefallenen Zinnoxyds von anhängender Säure gebrauchte Wasser, concentrirt sie durch Abdampfung, und bringt eine Auflösung schwefelsauren Kalis hinzu, damit sich schwefelsaures Blei niederschlage, welches 76 $\frac{3}{4}$ Prozent metallisches Blei enthält. Nach Entfernung des schwefelsauren Bleies bringt man in die Flüssigkeit Ammoniack, bis es hervorstechend sich zeigt. Ist Eisen vorhanden, so wird es sich bald in gelben Flocken darstellen, die sich zu Boden setzen. Die Flüssigkeit nimmt eine mehr oder weniger lebhafte blaue Farbe an, wenn sie Kupfer enthält.

Zur Bestimmung der Menge Kupfers oder Eisens muß man die Flüssigkeit behutsam abgießen, den eisenhaltigen Niederschlag wiederholt waschen und trocknen. Alsdann läßt man die Flüssigkeit bis zum Trockenwerden verdampfen, vertreibt das Ammoniack aus dem Rückstande, löst ihn in sehr verdünnter Schwefelsäure auf, und hängt eine dünne Platte von reinem Zink hinein, wodurch das Kupfer metallisch niedergeschlagen wird.

Eine andere Art, das Eisen und das Kupfer in dem Zinn zu erkennen, ist, wenn man es mittelst der Wärme in concentrirter Salzsäure auflöst, von der Auflösung bis zur Syrupsdicke sie

verdampfend, die überflüssige Säure hinwegschafft, dann sie mit 50 Theilen Wasser vermischt und wiederholt einige Tropfen blausaure Kali-Auflösung hinzusetzt, während man sie stark schüttelt, worauf man sie ruhig stehen läßt.

Ist nun der Niederschlag ganz weiß, so enthält das Zinn weder Kupfer, noch Eisen; ist er blau, so enthält er Eisen; ist er rosenroth, so enthält er Kupfer; und ist er purpurfarbig, so ist Eisen und Kupfer darunter.

Die Polizei-Aufsicht hat also strenge darauf zu sehen, daß nur Probezinn zu Speise- und Trinkgeschirren verkauft werde, und daher bei den Zinngießern öftere unvermuthete Nachforschungen und Untersuchungen anzustellen.

Vauquelin machte Prüfungsarten für die verschiedenen Arten von Zinn bekannt, die bei der jetzt häufigen schlechten Beschaffenheit des zu Kochgeschirren verarbeiteten Zinnes für die Gesundheitspolizei nicht unwichtig sind. Läßt man eine Quantität Zinn schmelzen, so erscheint, wenn das Zinn rein ist, die Oberfläche des daraus verfertigten Blechs so glänzend, als wenn es polirt oder mit Queckfilber überzogen wäre. Enthält es aber Blei oder Kupfer oder Eisen oder alle drei Metalle, so hat der Bruch eine matte graue Farbe, oder stellt matte Flecken dar, an denen man eine anfangende Kristallisation bemerkt. Schon eine kleine Menge dieser fremden Metalle bringt diese Wirkung hervor. Nur der Arsenik bewirkt in kleiner Quantität diese Veränderung nicht. Will man das Zinn auf Arsenik prüfen, so wird es zu dünnem Blech zerschlagen, dieses in kleine Stücken zerschnitten, und diese in reiner Salzsäure warm aufgelöst. Enthielt das Zinn Arsenik, so schwimmt in der Flüssigkeit ein rothbraunes Pulver, dessen Menge zunimmt, bis alles Zinn aufgelöst ist. Gießt man die Flüssigkeit von diesem Pulver ab, laugt dieses mit Wasser und bringt es auf glühende Kohlen, so bemerkt man den bekannten arsenikalischen Geruch und die Dämpfe. Will man das Zinn auf Eisen, Blei oder Kupfer prüfen, so löst man es in Salpetersäure erst kalt, dann warm auf, kocht es endlich so lange, bis sich kein salpeterhalbsaures Gas mehr entbindet. Das Zinn verwandelt sich hierbei in ein weisses Pulver. Das Ganze wird nun mit sechsmal soviel Wasser verdünnet, die oben stehende klare Flüssigkeit abgegossen, und der Rückstand (Zinnoxyd) ausgesüßt.

Die fremden Metalle finden sich nun in der abgegossenen sauren Flüssigkeit und in dem Aussüßwasser, welche man beide durch Abdünsten konzentrirt. Das Blei wird darinn durch schwefelsaures Natron, nachher das Kupfer durch Ammonium, und das Eisen ebenfalls durch Ammonium entdeckt. Im ersten Falle entsteht eine blaue Farbe, im letztern zeigen sich gelbe Flocken. (N. Journal für Chemie und Physik. B. II. Heft 1.

Um allem Nachtheil dieser schädlichen Metalle vorzubeugen, hat man vorgeschlagen, die kupfernen Geschirre mit geschlagenem Eisen, oder die eisernen Küchengefässe mit feinem Zinn oder Zink zu überziehen.

Sehr vorzüglich sind die eisernen Sanitäts-Kochgeschirre des Remy und Baromsfeld zu Neuwied.

Diese Geschirre sind ohne alle Löthung blos mit dem Hammer durch Falzen zusammengefügt, und der Eisenstoff ist so ausgebeitzt und gereinigt, daß, wenn auch die Verzinnung mit der Zeit abgehen sollte, die Geschirre dennoch rein und weiß bleiben, und gar keiner weitern Verzinnung bedürfen. Bei der gewöhnlichen Säuberung und Trocknung bleiben sie immer rein und weiß, und, wenn die Reinigung ja einmal versäumt worden war, so lassen sie sich doch dadurch wieder rein und weiß machen, daß man sie in Aschenlauge wohl auskocht, und dann mit feinem Sande ausreibt.

Auch in Silbergeschirren setzt sich leicht Grünspan an, ohnerachtet sie zu Rahmkännchen, Salzfäßchen, Zuckerdosen, Zuckerstreubüchsen häufig angewandt werden. Solche Gefässe müssen daher entweder vom reinsten Silber gearbeitet, oder auf ihrer innern Fläche vergoldet werden.

Selbst die irdenen Gefässe, das unächte Steingut, sind nicht frei von allem Nachtheil, seitdem das Blei ein Zusatz zur Töpferglasur geworden ist; denn die gewöhnliche Töpferglasur besteht aus einer Mischung von 50 Pfund reinem gutem Sand, 70 Pfund Bleiasche, 30 Pfund Holzasche und 12 Pfund Küchensalz. Zu gelben oder rothen Glasuren kommt überdieß noch das Glas des Spießglases. Besonders aber sind solche Geschirre schädlich, wenn die Glasur nicht gar gebrannt ist. Die Möglichkeit des Ungarbrennens der Töpfergeschirre tritt aber äusserst leicht ein, wenn während des Brennens ein heftiger Regen einfällt und die nach

oben hin stehenden Geschirre beständig abkühlt, wenn der Töpfer zu sparsam mit dem Holze ist und nicht genug Feuer giebt, um die Glasur gehörig durchzuschmelzen.

Die Polizei-Pflege wird daher nicht nur bei den Arbeitern der Küchengeschirre fleißige und strenge Nachforschungen und Untersuchungen halten, sondern auch diese Gefässe in öffentlichen Justituten, Apothecken, Garküchen, Wirthshäusern u. s. w. genau prüfen.

Die Untersuchungs-Kommission hat bei dem Töpfergeschirr auf folgende Merkmale Rücksicht zu nehmen:

Kriterien eines probehaltigen Töpfergeschirrs: Es muß hart, gleichförmig ausgebrannnt, klingend, an der innern Fläche durchaus mit einer festen Glasur überzogen, bei dem Wechsel beträchtlicher Hitze und Kälte dauerhaft seyn, nach stundenlanger Einwässerung einer darinn gekochten und erkalteten Mischung von Essig, Wasser und Küchensalz keinen süßlichten Geschmack mittheilen, auch darf die Mischung durch die Hahnemannische Probeflüssigkeit keine braun-schwarze Farbe annehmen, oder mit der wässerichten Kaliauflösung einen weissen Niederschlag geben.

Unschädliche Töpferglasuren haben vorgeschlagen: Wagner in Magdeburg; er stieß nemlich weisse Glasscherben und Soda zu gleichen Theilen fein zusammen, siebte sie, und trocknete sie in der Hitze; dann that er sie in starke schon einmal gebrannte Töpfe, und setzte sie der Hitze des Töpfer-Ofens aus, alsdann gieng er damit, wie mit gewöhnlicher Glasur um; und Chaptal, nach welchem das irdene, noch ungebrannte, gut getrocknete Geschirr schnell in reines Wasser getaucht wird, worinn schmelzbare Erde eingerührt sich befindet; man läßt das Geschirr wieder trocknen, und taucht es dann abermals in reines Wasser, mit welchem sehr fein gestoßenes und durchgesiebtes grünes Glas vermischt ist. Die Arbeit muß auf jeden Fall sehr schnell geschehen. Nach dem Herausziehen aus dem Wasser kommen die Geschirre sogleich in den Ofen. Das Feuer eines gewöhnlichen Töpferofens bringt nun die Glastheilchen in Fluß, die Thonerde schmilzt dadurch ebenfalls, und so entsteht über dem Geschirre ein glatter, gleichförmiger Ueberzug, der alle Vortheile der gemeinen Glasur in sich vereinigt, und noch überdieß wohlfeil und unschädlich ist.

Ueber noch mehrere Töpfer-Glasuren, wie des Fuchs, d'Arracz und anderer, s. Poppe a. a. O. I. B. S. 277.

Der Töpfer Niesemann in Leipzig gebraucht eine bleifreie Glasur aus Salpeter, Küchensalz und Potasche.

Feilner in Berlin machte eine Glasur bekannt, die aus einem Glase von 4 Theilen calcinirtem Natrum und 5 Theilen weissem eisenfreiem Sande besteht.

Zu den gesündesten Gefässen gehört das aus dem feinsten Thon, Gyps, Kiesel, Kalkerde und ohne fremde Glasur bereitete Porzellain, das aus einer Mischung von weissem Pfeifenthon und zermahlenen Feuersteinen, oder aus feinem Thon und Kieselerde geformte Steingut (Fayance) mit einer blos durch das in den Ofen geworfene Küchensalz oder das Eintauchen der windtrocknen Geschirre in Salzlacke und durch die starke Hitze bewirkten Verglasung der von der Salzsäure aufgelösten Erden, und das ohne Bleiglasur bereitete Töpfergeschirr.

Noch darf das Glasgeräthe einer sorgsamen Polizeiaufsicht nicht entgehen, da dasselbe oft arsenikhaltig seyn kann. Es hat nemlich die arsenige Säure (weisser Arsenik) die Eigenschaft, dem grünen und dem durch einen zu starken Zusatz von Braunstein-Oxyd purpurn-gefärbten Glase diese Farbe gänzlich zu benehmen.

Daher sind die Glashütten in dieser Hinsicht zu untersuchen.

Hier muß auch noch vor Theegeschirren aus Kupfer oder Messing, aus weissem Kupfer (Arsenikkupfer) und aus schlechtem, mit Blei legirtem, Zinn gewarnt werden, so wie vor solchen Kaffeegeschirren.

§. 11.

Der Staat wird schon von der ersten Erziehung der Jugend an dahin trachten, daß Schwelgerei im Essen und Trinken, Unmäßigkeit und Luxus jeder Art von der Nation verabscheuet werde. Er wird auch in Erziehungs-Instituten der erwachsenern Jugend, auf Akademieen, bei Handwerksgelagen der jungen Handwerksgesellen, jede Uebertretungen in der Mäßigkeit zu entfernen wissen.

Er wird wachen, daß keine öffentliche Person, weder geistlichen, noch weltlichen Standes, ohne zu verhängende Degradation, sich, zum nachtheiligen Beispiel, der Völlerei ergebe.

Besonders aber wird der Staat darauf Bedacht nehmen müssen, daß, wie es so leicht geschieht, bey gewissen privaten und öffentlichen Feierlichkeiten die Gränzen der Mäßigkeit nicht überschritten, und der Luxus in Schranken gehalten werde. Solche Feierlichkeiten sind: die Kindstaufen, die Geburtstage, die Namenstage, Familienfeste bei günstigen Ereignissen für die Familie, Sterbemahle u. s. w.

Die Kindstauffeste verdienen in mehrfacher Hinsicht die Wachsamkeit einer sorgfältigen Polizei-Aufsicht sowohl der Zeit nach, in welcher sie abgehalten werden, als auch der Verschwendung nach, die dabei gemeiniglich statt findet.

Bei Hochzeiten ist es vorzüglich nöthig, durch Aufwandsgesetze der Verschwendung vorzubeugen, und besonders die ausländischen Weine nicht zuzulassen.

Die Polizei-Aufsicht muß Ordnung in den Wein- und Bierschenken dadurch erhalten, daß sie die Zeit der Dauer des Aufenthalts der Gäste bestimmt, diejenigen ins Auge faßt, die Maaß und Ziel überschreiten, und die Zahl der Wein- und Bierschenken verringert, um diese Aufsicht dadurch zu erleichtern. Diejenigen, die sich der Trunkenheit ergeben, müssen von Ehrenstellen und öffentlichen Aemtern ausgeschlossen, und mit öffentlicher Verachtung bestraft werden.

Besonders aber hat die Polizei-Aufsicht ihre Strenge zu verdoppeln, wenn bei Volksfesten das Uebermaaß im Trinken überschritten wird, damit nicht Unordnung und Trunk die erlaubte Freude und Fröhlichkeit störe. Solche Trunkenbolde müssen es sich selbst zuschreiben, wenn sie unter Beschimpfung von der Versammlung entfernt werden.

§. 12.

Schließlich ist noch der Gewohnheit des Tobackrauchens und Tobackschnupfens zu erwähnen, welche bei vielen Menschen zum Lebens-Bedürfniß geworden ist, nicht des Nachtheiles wegen, den sein Gebrauch überhaupt und sein Mißbrauch ins besondere auf die Gesundheit äussert, als in wieferne dieser Gegenstand in die Lehre der Diätetik gehört, sondern wegen der schädlichen Manipulationen, die in den Tobackfabricken vorgehen, und der Fehler, die bei Versendung und Aufbewahrung des Tobacks begangen werden.

In dieser Hinsicht hat der Staat die Veranstaltung zu treffen,

daß die Tabackfabriken unter strenger Aufsicht der Polizei stehen, die Kompositionen der Beitzen von den Medizinal-Beamten geprüft, und nur unschädliche zugelassen werden, daß die Tobacksorten im Lande von medizinisch-polizeilichen Kommissionen alle Jahre chemisch untersucht, die Verfälschungen gleich den Weinvergiftungen und Verfälschungen unnachsichtlich gestraft, daß in den Fabricken keine kupfernen Kessel, Pfannen u. dgl. zum Kochen und Aufbewahren der Tobacksbrühen und zum Rösten des gebeitzten Tobacks gestattet, und blos eiserne oder mit gut verzinntem Eisenblech belegte kupferne Geschirre zugelassen werden, und daß das Versenden und Aufbewahren in bleiernen Behältnissen gänzlich abgestellt, dagegen in Blechbüchsen erlaubt werde.

Der Toback wird verfälscht, und zwar auf eine weniger schädliche Art, durch den Zusatz von fremden Pflanzen, wie durch das Kraut der gemeinen Betonie, der Wallnußblätter, der Mulilotenblüthen, das Kartoffelnkraut, die Blätter der angelica, des rumex crispus, der Arnica, der Bärentraube, der rothen Gartenrose, des Geißblattes, der gemeinen Linde, der Sonnenblume, der Runkelrüben, des Huflattichs, des Kirschen- und besonders des Weichselbaums; der Schnupftoback durch den Zusatz der Wurzeln des calamus aromaticus, des Alants, durch die Veilwurzel, die Rinde des Sassafras und die Toncobohnen; auf eine schädliche Art durch das euphorbium, die Maiblumenblüthen, die Bertramwurzel, den schwarzen, den spanischen Pfeffer, den narkotischen Post, (ledum palustre) Opium.

Künstliche Farbenzusätze, besonders zum Schnupftoback, sind: die Mennige, Spießglanzschwefel, (Sulphur stibiatum aurantiacum) Fernambuk, Brasilien- und Campescheholz zu Brasilientoback, Tonco; rothe Thon- und Eisenerden, Eisenerden und colcothor vitrioli, Sandelholz zu Spaniol, Tonco, das Tamarinden, Cassien, Zwetschgen, Hollunder- und Wachholdernuß, der Liquiritiensaft, Frankfurter Schwarz; zum Rauchtoback, gumm. gutt. Das Schwefeln Kurkumewurzel.

Unter den Tobackbeitzen sind die aus Küchensalz die zweckmäßigsten; man rechnet bei Schnupftobacken auf 1 Centner 12 Pfund. Die kalischen Beitzen aus Potaschenlauge, kohlensaurem Pflanzenkali, Kalklauge, und die Alaunbeitzen sind der Gesundheit nachtheilig, eben so schädlich ist das Salpetrisiren des Tobacks,

indem sich während des Rauchens aus dem Salpeter Salpeterstoffgas entwickelt. Nachtheilig ist ebenfalls der Zusatz von reinem flüchtigem Kali oder Ammonium in der Form des wässerigen Salmiakgeistes.

Der gefährlichste Zusatz ist der des ätzenden Queckſilbersublimats.

Den Toback sucht man für den Geruch und Geschmack angenehmer zu machen durch mehrere wohlriechende Gewürze und ätherische Oehle, wie Kaskarillrinde, Rosinen- und Tamarinden-Brühe, Zucker, Honig, Feigen, grünen Thee, Malaga, Storax, peruvioriischen Balsam, Rosenholz, Lavendel-Blüthe, Roßmarin, Veilwurzel, Nelkenwurzel, Citronenschaalen, Lorbeerblätter, Wachholderbeere, Fenchelsaamen, Anis, Traubenkrautwurzel, Zimmt, Gewürznelken, Vanille, Kardamomen, Muskatennüsse, Macis, Ingwer u. s. w.

Zu den schädlichen Geräthschaften und Behältnissen des Tobacks sind zu rechnen: die kupfernen Gefässe und Abziehblasen, Saucenkessel, Ständer u. s. w. in den Fabricken, die Büchsen und Ueberzüge von Blei, die mit Bleipapier ausgeschlagnen Tobacksdosen, die schlecht versilberten, tombacknen Schnupftobacksdosen.

C. F. Harles, die Tobacks- und die Essigfabrikation, zwei wichtige Gegenstände der Sanitäts-Polizei. Nürnberg. 1812. IV. und 123 S. in 4to.

Kriterien für die Prüfung der Tobacksorten:

Aechter Toback: Reine von der getrockneten Pflanze wenig abweichende Farbe, ohne rothgelb, hochgelb, oder schwefelgelb, oder schwarz zu seyn, ohne glänzende metallische Flimmern oder Körnchen zu haben, ohne beim Verbrennen zu puffen; der Rauch soll bläulicht weiß, nicht kreidenweiß, schwarz oder rusicht seyn; die Asche muß weiß seyn; der Geschmack darf nicht beissend, stechend, nicht süßlicht, am wenigsten metallisch-süßlicht, auch nicht zusammenziehend seyn; der Geruch soll angenehm, aber nicht balsamisch-harzicht seyn; er darf weder Schwindel, nach Neigung zum Schlaf erregen.

Verfälschter Toback mit übermäßiger Säure: Man übergießt eine gewisse Quantität Toback mit 8 — 10mal so viel kochend heissem Wasser, läßt sie 12 Stunden lang stehen, seihet die Flüssigkeit durch, und taucht Lackmus-Papierstreifen hinein.

Wenn sich dieß blaue Papier röthet, so ist die Gegenwart freier Säure offenbar.

Verfälschter Toback mit Laugensalz: Der Aufguß wird von Veilchensaft grün gefärbt, von Curkumatinktur braun, von Fernambuk Tinktur violet.

Verfälschter Toback mit Salmiack: Durch Zugießen von zerflossenem Weinsteinsalz entbindet sich das flüchtige Laugensalz mit seinem eigenthümlichen Geruch.

Mit Schwefel:

Die unvollkommene schwefelichte Säure, die beim Schwefeln des Tobacks entsteht und die Blätter durchdringt, entdeckt man theils durch Hineinhalten eines blanken Silberstücks in den Tobacks-Absud, das davon bald schwarz anläuft, theils durch das Zuträufeln einer Auflösung des salpetersauren Silbers, wodurch bei starkem Schwefelgehalt ein schwarzer, bei schwächerm ein rothbrauner oder brauner Niederschlag erfolgt, theils endlich durch Hinzugießung einer wässerichten Auflösung von kaustischem Kali, wodurch ein braun-schwarzer Niederschlag bewirkt wird. Wird zu diesem getrübten Dekokt eine kleine Quantität Schwefelsäure hinzugegossen, so wird die Flüssigkeit wieder hell, indem das Kali sich mit der Schwefelsäure verbindet.

Mit Blei:

Jenes Dekokt wird durch etwas mehr hinzu gegossene Schwefelsäure milchartig; (schwefelsaures Blei) setzt man von Neuem Kali hinzu, so schlägt sich ein weißlichter Bleikalk nieder. Am sichersten wird aber der Bleigehalt des Tobacks (Bleikalk, Bleisalz) durch die metallische Reduktion ausgemittelt.

Man raucht nemlich den nicht filtrirten Tobacks-Absud mit Blättern und Pulver bis zur Trockenheit ab, und reibt den trocknen Rückstand mit ohngefähr eben so viel feinem Kohlenpulver zusammen. Diese Masse setzt man in einem verschlossenen Schmelztiegel der starken Glühhitze aus. Es setzt sich alsdann ein metallisches Bleikorn auf den Boden des Tiegels.

Bei der Probe mit dem Hahnemannischen Liquor entsteht ein schwarzbrauner Niederschlag.

Mit Kupfer:

Dieses verräth sich durch Hinzutröpfeln von ätzendem Ammoniak an dem grünlichten, bei einer größern Quantität an dem

blauen Niederschlag. Ein polirtes Eisen, längere Zeit in dem Tobacks-Dekokt gelegen, wird mit Kupfer überzogen.

Mit Spießglanzmetall:

Mittelst der Hahnemannischen Bleiprobe wird dieses Metall mit pomeranzengelber Farbe niedergeschlagen.

Mit Eisenvitriol:

Mittelst salzsaurer Schwererde-Auflösung wird dem Eisenvitriol die Schwefelsäure entzogen, und Schwerspath nebst Eisenoxyd präcipitirt. Tröpfelt man zu diesem mit Wasser versetzten Niederschlag etwas Blutlauge, so entsteht eine blaue Farbe dadurch, daß sich blausaures Eisen bildet.

Mit Alaun:

Ein Zusatz von kaustischem Ammoniack trübt das Dekokt, und schlägt Thonerde nieder; ein Zusatz von salzsaurer Schwererde präcipitirt Schwerspath und salzsaure Thonerde; am sichersten verfährt man, wenn man den Niederschlag abraucht, wieder mit Wasser kocht, und nach abermaliger Abdampfung bis zur Bildung des Salzhäutchens sich krystallisiren läßt, alsdann kann man den Alaun unter den andern Salzkrystallen ziemlich rein ausscheiden.

Zu dem gelben deutschen Toback mischt man Gummi-Gutt; zur Beitze des schwarzen Tobacks gebraucht man Sabadillsaamen. S. Reichsanzeiger vom Jahr 1805. Nr. 50. S. 643.

Selbst auf den Verkauf der Pfeifenköpfe hat die Polizei-Aufsicht aufmerksam zu seyn, und solche, die innwendig mit schlecht verzinntem Blech oder mit schlechtem Zinn ausgefüttert sind, oder kupferne Beschläge haben, wegzunehmen.

XXIX. Kapitel.

Gesetzliche Bestimmungen für die unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse der Menschen.

Die alten Römer hatten nicht nur jedem Geschlechte, sondern auch jedem Stande und jedem Alter seine eigne Kleidung angewiesen, und die Censoren wachten lange sorgfältig auf die Beibehaltung dieser Sitte.

K. preußisches Verboth der mit Schmelz oder Spießglanz bestreuten Bänder, Schleier, Blumen und Frauenzimmer-Kopfzeuge vom Jahr 1782.

Gegen die Gewohnheit des weiblichen Geschlechts, den Busen entblößt zu tragen, sind folgende Verordnungen:

Verordnung des Senats zu Venedig vom 14. Jan. 1648.

K. österr. Verordnung von 1776.

Nach dem allgemeinen preußischen Landrecht Th. II. XX. §. 727. ist der Gebrauch oder Verkauf von Kleidern und Sachen, welche Kranken zugehörten, die an ansteckenden Krankheiten gestorben sind, nur alsdann erlaubt, wenn ein approbirter Arzt auf seine Pflicht bezeugt, daß denselben durch Anwendung der erforderlichen Mittel die Gefahr der Ansteckung benommen worden ist.

Das jüdische Volk hatte 28 Verordnungen in Betreff der ihm untersagten Speisen. Darunter waren 4 eigentliche Befehle; die übrigen 24 waren wirkliche Verbothe. Unter diesen waren 9, welche eigentlich die Fleischnahrung betrafen.

Die hauptsächlichsten Gesetze waren folgende:

1. Es durfte weder ein Stück Vieh, noch ein wildes Thier; 2. kein unreiner Vogel; 3. kein Aas: 4. kein Fleisch von einem gesteinigten Ochsen; 5. keines von einem zerrissenen; 6. keines, so von einem lebendigen getrennet worden; 7. kein Blut; 8. kein Fett eines unreinen Thieres, und keine verrenkte Senne; 9. kein in Milch gesottenes Fleisch genossen werden.

Den Juden war dasjenige Fleisch verbothen, das von einem Vieh kam, das nicht mehr stehen konnte, wenn es aufgehoben ward, das bei dem Schlachten keine Zuckungen äusserte.

Besonders aber war ihnen der Genuß des Blutes auf das strengste verbothen, (S. 3. Buch Moses III. 17. VII. 26. 27. 3. Buch Mos. XVII. 10—14. XIX. 26. V. Buch Mos. XII. 16. 23—24. XV. 23.) so wie der Genuß des Schweinefleisches.

Bei den Juden ward ein Fleischer, der ein Aas oder Fleisch von einem zerrissenen Thiere verkauft hatte, nicht nur darzu angehalten, das Erlöste wieder zurück zu bezahlen, sondern er ward auch aus der Gesellschaft verstoßen, mit Infamie belegt, nie wieder in sein Amt eingesetzt, bis er öffentlich große Buße gethan hatte. (Maimonida l. c. cap. VIII. p. 129.)

Auch die aegyptische Speiseordnung war strenge. So war den Aegyptern verbothen, von einem Rinde zu genießen, das den Zeitpunkt der Fruchtbarkeit erreicht hatte; von Schweinefleisch mußten sie sich ganz enthalten. Es waren ihnen überhaupt gegen 30 Gattungen von Thieren zu essen untersagt.

Die Aegypter hatten schon von den ältesten Zeiten her Fleischbeschauer, welche die Thiere untersuchen mußten, die für den königlichen Hof oder für die Priester bestimmt waren.

Sobald eine Seuche im Lande bemerkt wurde, so entsagte das Volk allem Genuß des Gänsefleisches, seiner sonstigen Lieblingsnahrung, und hielt sich an Taubenfleisch.

Bei den Muhamedanern ist es ein Hauptgesetz, kein Thier zu essen, welches Menschenfleisch frißt, keines, welches durch ein anderes erlegt worden ist, Wildpret, von dem Hunde gefressen haben, ist unrein. Thiere, welche ohne Blutverlust erlegt worden sind, dürfen nicht genossen werden. Ein mit stumpfen Werkzeugen erlegter Vogel ist unrein. Allen Muhamedanern ist untersagt, Blut zu genießen.

Bei den Römern waren 4 Aediles, welche auf alle Speisewaaren die besondere Aufsicht hatten, und unter andern auch das schlechte, verdorbene Fleisch in die Tiber werfen ließen.

In den spanischen Städten muß der Lieferant alle Nachmittag um 2 Uhr sein Vieh im Schlachthause haben. Um 5 oder halb 6 Uhr erscheint ein Arzt und ein Wundarzt im Schlachthause, und beide besichtigen alles ausgeschlachtete und aufgehängte Vieh. Finden sie einen Hauptfehler, so wird das ganze Stück ohne viele Umstände abgehängt, ausgetragen, und in ihrer Gegenwart ausser der Stadt eingescharrt.

Diese Bemühung und Besichtigung geschieht umsonst; sie ist ein Zugehör der Medizinal- und Chirurgie-Ordnung und ihrer Praxis. (S. Krünitz Encyklopädie. XIV. Th. S. 171.)

In Frankreich sind die Metzger verbunden, das Schlachtvieh 1 — 2 Stunden lang auszustellen, und den Fiskal zu ersuchen, dasselbe wegen seiner Gesundheit prüfen zu lassen.

Aeltere französische Verordnungen über den Verkauf von gesundem, verordnungsmäßigem Fleisch sind: Paris vom 30. Jan. 1350. Parlaments-Arret vom 29. März 1551.

Aecueil complet des ordonnances de police. T. 1. p. 5. concernant le commerce de la viande.

Auch in Deutschland bestunden von jeher verschiedne Verordnungen, durch welche den geschwornen Schätzern anbefohlen war, nicht nur das Schlachtvieh lebendig zu besichtigen, sondern auch, nachdem es geschlagen oder abgestochen worden ist, wie die hannöverischen Verordnungen wegen der Vieh- und Fleischbeschau v. 31. März 1732. v. 6. März 1746; die würtembergische Fleisch- und Metzgerordnung von 1588; die statuta Heinrichstadiensia; das sächsische Mandat vom 6. Nov. 1753; die österreichische Generalverordnung vom 3. Apr. 1756; die preußische Verordnung v. 1. Febr. 1769.

In Wien ward schon 1559. eine Schweinbeschau eingeführt, und 1724. durch eine besondere Verordnung vom 22. Januar auf das schärfste erneuert.

Wie man in Beurtheilung des Fleisches vom Hornvieh während einer unter demselben eingerissenen Seuche verfahren solle, lehrt eine braunschweig-lüneburgische Verordnung vom 31. März 1732. (S. Frank System der med. Polizei. III. B. S. 93. flg.

Ein Beispiel einer vollständigen Fleischbeschau-Ordnung giebt die Bruchsaler Fleischbeschauer-Instruktion; (S. Frank a. a. O. III. B. S. 97. flg.) desgleichen eine kurfürstl. erzkanzlerische Fleischbeschau-Ordnung, d. d. Aschaffenburg, den 3. Dez. 1804. (In v. Bergs Samml. S. 564)

Gegen das Abschlachten zu jungen Viehes sind folgende Verordnungen:

Verordnung der Stadt Nürnberg v. 1530. nach wel-

cher kein Kalb geschlachtet werden durfte, das nicht 8 Zähne hatte.

Eine kurpfälzische Landesordnung vom 1582. nach welcher kein Metzger ein Kalb stechen soll, das unter 4 oder $3\frac{1}{2}$ Wochen alt ist, oder unter 24 Pfund wiegt.

Eine fürstl. würtembergische Fleisch- und Metzgerordnung von 1588. nach welcher kein Unterthan ein Kalb unter 3 Wochen verkaufen darf.

In Betreff des Schlachtens zu junger Kälber ist im K. Würtemberg eine Verordnug erschienen. (S. k. w. Staats- und Regierungsblatt vom Jahr 1807. Nr. 34.)

Eine herzogl. zweibrückische Verordnung vom 15. Okt. 1767. nach welcher kein Kalb unter 32 Pfund Gewicht ausgehauen werden darf.

Gegen die eckelhafte Gewohnheit, die zellichte Haut der Thiere aufzublasen, besteht eine kur-hannöverische Verordnung vom 7. Jun. 1712. (S. Frank a. a. O. III. B. S. 119.)

Handbuch des deutschen Polizeirechts von Berg. 6 Theil. I. Band.

XXXVI. Churfürstlich-Erzkanzlerische Fleisch-Beschauordnung d. d. Aschaffenburg den 3. Dezember 1804.

Churfürstlich-Erzkanzlerische Landes-Direktion.

Seltene Beyspiele, wo krankes Vieh ohne Nachtheil genossen worden, berechtigen die Polizei nicht, es an jener Aufsicht fehlen zu lassen, wodurch einem, obschon nicht gewissen, doch stäts wahrscheinlichen Unglücke vorgebogen werde. In diesem Geiste suchten schon die Verordnungen vom 19ten Nov. 1759. 1ten Oktobr. 1760, 9ten Nov. 1762, ganz besonders aber vom 29ten August 1786 das Publikum durch Vorschriften zu verwahren, welche zur Fleisch-Beschau einige Leute anordneten, und festsetzten, daß ohne Erkenntniß der Viehbeschauer kein Vieh geschlachtet werden dürfe. Indem Wir auf diese nützlichen Anstalten zurückkehren, finden Wir es nothwendig, denenselben etwas mehr Ausdehnung in nachstehenden Punkten zu geben:

1) In der Stadt Aschaffenburg darf kein Vieh in dem Schlachthause geschlachtet werden, ohne daß die zeitlichen Zunftmeister der Metzger, die Wir provisorisch als Fleischbeschauer bestätigen, das Vieh vor und nach dem Schlachten besichtigt haben. Dieselben sind jedoch stäts zur Viehbeschau insbesondere zu verpflichten.

Für alle übrige Orte des Fürstenthums Aschaffenbung, und zwar für Städte, wo ein Stadtrath besteht, ist ein Rathsglied nebst zwei Viehverständigen, für Flecken, Dörfer der Schultheiß nebst zwei Gemeinde-Gliedern zur Beschau alles Viehes, was geschlachtet wird, in eben der Art anzustellen, wie der vorhergehende Punkt bestimmt.

3) Christen oder Juden, die es wagen, ohne vorhergegangene Fleischbeschau zu schlachten, zahlen für den ersten Fall eine Strafe von 10 Rthlr.

4) Was die Fleischbeschauer zu beobachten haben, und worauf dieselben zu verpflichten seyen, enthält beiliegende Instruction.

5) In Aschaffenburg bleibt es für das Rindvieh bei der bis jetzt bestandenen Gebühr von einem Gulden, wenn das Stück so gefunden wird, daß der Verkauf nicht gestattet werden könne Sodann zur Zeit, wenn die Juden dahier schlachten dürfen, hat der Fleischbeschauer für jedes Stück geschlachtetes Vieh 6 Kr. zu beziehen, auch von jedem in dem Schlachthause geschlachteten Stück Schwein, wenn dasselbe finnig gefunden wird, 4 Kr.

6) Obschon anderswo die Viehschau gegen Gebühr von 4 Kr. das Stück für jedes Schwein, das von Privatleuten in ihren Häusern geschlachtet wird, besteht, so wollen Wir doch in dem Vertrauen, daß jeder hiesige Privatmann auf die gesunde Beschaffenheit seines geschlachteten Schweinefleisches sehr aufmerksam seyn werde, es dem freien Willen provisorisch überlassen, ob die Bewohner hiesiger Stadt und alle Privatleute, welche lediglich für die Consumtion ihrer Haushaltung schlachten, zu ihrer größern Sicherheit die Schweine der Beschau unterwerfen wollen.

7) Bei der Aufmerksamkeit, die wir im Allgemeinen der Polizei auf alle Punkte empfehlen, schärfen Wir derselben und den Marktmeistern noch insbesondere ein, daß der Verkauf keines Spanferkels, welches das Alter von 14 Tagen noch nicht erreicht hat, geduldet werde.

8) In allen zweifelhaften Fällen, welche durch Umstände nicht sehr dringend werden, haben sich die Viehbeschauer mit ihren Anfragen an den Thierarzt Scheppler in Aschaffenburg zu wenden.

Aschaffenburg, den 3. Dezember, 1804.

Graf zu Eltz.

Vdt. Schwab, Sekretär.

Instruction für die Viehbeschauer.

Jeder in dem Fürstenthume Aschaffenburg angestellte Viehbeschauer hat auf Unterthanen-Pflicht das ihm anvertraute Amt mit der größten Redlichkeit zu versehen, und stäts zu bedenken, wie viel Nutzen er durch gewissenhafte Erfüllung nachstehender Vorschriften stiften, wie viel Schaden er abwenden könne.

1) Hat er alles Vieh, sowohl vor dem Schlachten, als nach dem Schlachten, genau zu besehen, und sich nach bestem Wissen und Gewissen zu überzeugen, ob dasselbe ächtes Kaufmannsgut und vollkommen gesund seye. Demselben wird daher auf das Schärfste befohlen, nicht zuzulassen, daß krankes oder bei dem Aushauen krank gefundenes Vieh zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, zum Verspeisen zugelassen, sondern gleich hinweggeschafft werde.

2) Bei dem noch lebenden Vieh hat er darauf zu sehen,

a) daß das Thier noch wohl gehen könne und den Rücken nicht einbeuge, wenn man etwas unsanft darüber hinfährt; daß dasselbe nicht abgehetzt seye, und kein Angstfieber habe, in welchem Falle gewartet werden muß, bis das Fieber vorüber ist; ob die Hörner, Ohren, Maul, Nase und Schweif nicht kalt seyen.

b) Ob die Augen munter, lebhaft, oder ob sie matt, glanzlos und starr sind.

c) Ob es noch wiederkaut, (dietricht) ob dasselbe nicht geifre, und ihm nicht Schleim aus Nase, Maul, Ohren ausfließe.

d) Ob nichts Schuppiges auf der Haut, als wäre Mehl, Asche oder Kleien darauf gestreuet, wahrzunehmen seye.

e) Ob nicht Blattern oder Grind am Leibe, am Kopfe, am Halse, im Maule oder auf der Zunge und Zungen-Wurzel zu sehen seyen.

f) Ob der Athem nicht stinke, kein Husten, Keuchen, Stöhnen bemerkt werde.

g) Ob nicht die Haut am Körper fest anliege.

h) Ob bei den Schweinen sich nicht Borsten gerne ausraufen lassen, oder ob sie nicht gar bei dem Ausraufen blutig seyen.

i) Ob das Thier, besonders die Kälber, nicht unter 14 Tag alt seyen, indem kein Vieh unter diesem Alter geschlachtet werden darf.

3) Bei dem schon geschlachteten Vieh, nach Abnahme der Haut, hat der Beschauer zu beobachten:

a) ob sich nicht äusserlich am Fleisch Geschwülste, Beulen, Blattern von rother, blauer oder gar schwarzer Farbe befinden.

b) Ob nicht ebenfalls an Lunge, Leber, Milz und andern Eingeweiden eine widernatürliche Größe, Farbe, Vereiterung, stinkende Jauchen, Knoten, Beulen, Blattern anzutreffen seyen.

c) Ob die vier Mägen nicht eine widernatürliche Beschaffenheit haben, ob man nicht mehrere schwarze, blaue, rothe oder braunrothe Flecken, Blutvergießungen antreffe; ob im dritten Magen (Buch, Faltenmagen, Löper) sich nicht ganz ausgetrocknetes, fest zwischen seinen Falten sitzendes Futter finde.

4) Ob die Gedärme nicht widernatürlich beschaffen seyen; ob vielleicht roth oder blau angelaufen, schwarz, oder mit Blut angefüllt.

d) Was das sogenannte französische Vieh, welches man an den vielen kleinen traubenartig und klumpenweise zusammenhängenden Warzen an Lunge, Brustfell, Zwergfell, am Netze, an der Leber erkennt, betrifft, so kann das Fleisch, wenn das Uebel nicht weiter, als auf die Brust geht, ohne Gefahr genossen, und von dem Viehbeschauer zu dem Verkaufe gelassen werden, jedoch um einen geringern Preis, und ausgezeichnet durch ein

darüber gehängtes weisses Tuch. Sollten aber auch Eingeweide in der Bauchhöhle von diesem Uebel schon angegriffen und stark mit einem zähen Schleim überzogen seyn, sollten die Warzen stinken, wenn sie aufgedrückt oder aufgeschnitten werden, so ist der Verkauf solchen Fleisches nicht zuzugeben.

5) Wenn ein trächtiges Mutterthier wegen einer Verwundung oder eines Beinbruchs geschlachtet, und übrigens nach äußerlichen und innerlichen oben angegebenen Kennzeichen gesund gefunden wird, so kann der Genuß des Fleisches ohne Anstand eingeräumt werden. Hat aber die Kuh verkalbt, oder haben Mutterthiere so verworfen, daß sie lange in der Geburtsarbeit lagen, durch ungeschickte Hunde mißhandelt worden, so daß bereits ein Fieber hinzugetreten, so kann der Genuß solchen Fleisches nicht erlaubt werden.

6) Was das durch Beinbruch, Stoß oder sonst eine schwere Verwundung, durch Anlauf von Klee (sogenanntes Lendenblut) durch Uebermästung verunglückte Vieh betrifft, so kann dessen Fleisch, ehe noch ein Fieber dazugekommen, genossen werden, in sofern es übrigens bei der Beschau gut ausfällt. Solches Vieh sollte wenigstens in den ersten 12 Stunden nach den oben erwähnten Zufällen geschlachtet werden, wobei doch stäts der Beschauer dahin zu sehen hat, ob das sicherste Kennzeichen des Fiebers, das feste Anliegen der Haut an den Körper, nicht bereits eingetreten seye.

7) Was über das sogenannte franz. Rindvieh gesetzt worden, gilt auch von den finnigen Schweinen. Die Finnen erkennt man an einer Menge kleiner Bläschen von bräunlicher Farbe, von der Größe eines Hirsenkorns bis zu der eines Erbsenkorns; haben die Finnen schon die Zungenwurzel ergriffen, so darf der Beschauer den Genuß dieses Fleisches ja nicht zulassen.

8) In der Schlachtzeit haben die Beschauer ihre Aufmerksamkeit zu verdoppeln, und ganz besonders auf das von Juden geschlachtete Vieh zu wachen, auch das ganze Jahr hindurch jene Leute und Mäckler, vorzüglich Juden, nicht aus den Augen zu verlieren, welche sich Geschäft daraus machen, krankes Vieh an den Mann zu bringen, und dessen Fleisch auf jede Art zu debitiren.

9) Hat der Fleischbeschauer vereinigt mit der Polizei zu wachen, daß jeder Metzger mit einem Blasbalge versehen sey, so lange man das Aufblasen des Fleisches mit einem Blasbalge noch duldet; dagegen wird das eckelhafte Aufblasen mit dem Munde, welches besonders auf dem Lande geschieht, ausdrücklich untersagt.

Aschaffenburg, den 5. Dezember 1804.

Graf zu Eltz

Vdt. Schwab, Sekretär.

Handbuch des deutschen Polizeirechts von Berg. 6 Theil. I. Band p. 577.

XXXVIII. Churfürstliche erzkanzlerische Verordnung gegen das Abhetzen der Kälber. d. d. Aschaffenburg 10. Dezember 1804.

Churfürstliche erzkanzlerische Landesdirektion.

Das Abhetzen der Kälber durch Hunde, wenn sie über Land getrieben werden, die Kraft, welche viele Metzger darinn setzen, daß der Hund desto lauter und desto ängstigender für diese Thiere würde, je näher sie der Stadt oder einem Orte kommen, das Bellen und Lärmen in der Stadt selbst oder in einem Orte sind unanständig, auffallend, störend für die Ruhe der Kranken, haben auf das Fleisch der Kälber selbst einen schlimmen Einfluß, und verrathen endlich einen gänzlichen Mangel an jener Schonung, welche man diesen Geschöpfen schuldig ist. Wir verordnen daher:

1) Jeder Metzger, welcher dem Hunde bei dem Treiben der Kälber keinen Maulkorb anlegt und dessen Gebell nicht stillt, erlegt auf der Stelle eine Polizeistrafe von 45 Kreutzern.

2) Legen Wir es den Viehbeschauern als eine besondere Instructionspflicht auf, daß sie auf die bekannten Zeichen des abgehetzten Kalbfleisches genau sehen und der Polizei hievon sogleich die Anzeige machen, damit der Metzger zur verdienten Strafe gezogen werden könne.

3) Hat jeder Metzgermeister in solchen Fällen für seine Knechte zu stehen und für dieselben die Strafe zu erlegen.

Aschaffenburg, den 10ten Dezember 1804.

Graf zu Eltz.

Vdt. Schwab, Sekretär.

Allgemeiner Kameral-Correspondent.
Erlangen, 12. Jan. — Nro. 6 — 1811.

Gesundheits- und Eigenthums-Sicherheits-Polizei.

Neue Verordnung.

(Den Fleischverkauf betreffend.)

Wir Ernst, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Markgraf zu Meisen, Landgraf in Thüringen, souverainer Fürst von Koburg und Saalfeld, gefürsteter Graf zu Henneberg, haben Uns überzeugt, daß die bisher bestandenen Verordnungen über den Fleischverkauf, und insbesondere die vom 15. März 1803, in mehrerer Beziehung ihrem Entzwecke nicht ganz entsprechen; und bestimmt durch diese Ueberzeugung verordnen Wir, mit Aufhebung der frühern Verordnungen über diesen Zweig der Gewerbsamkeit und des Handelsverkehrs Unserer Unterthanen, für Unsere sämmtlichen Koburgischen, Saalfeldischen und Themarischen Lande Folgendes:

§. 1. Allen Unseren Unterthanen, welche vielleicht hie und da ein Stück Vieh schlachten, besonders aber den Landleuten, steht zwar die Befugniß zu, von dem davon erhaltenen Fleische einzelne Parthieen an andere zu verkaufen, allein die Quantitäten, welche sie an Andere ablassen, dürfen nie in einzelnen Pfunden bestehen. Vom Fleische von geschlachteten Rindern dürfen sie nie geringere Quantitäten, als wenigstens Achttheils Zentner weggeben, und was sie von geschlachteten Kälbern, Schweinen, Schöpsen, Schaafen, Böcken und Ziegen weggeben, muß wenigstens in ganzen Vierteln bestehen.

§. 2. Zum Verkauf des Fleisches in einzelnen Pfunden sind nur diejenigen berechtigt, welche bei der Metzgerzunft ihres Wohn-

orts das Meisterrecht behörig erlangt haben, oder welchen aus einem andern rechtlichen Grunde die Berechtigung zum Betriebe dieses Gewerbes zusteht.

§. 3. Alles Fleisch, welches Jemand in ganzen Parthieen (§. 1.) oder in einzelnen Pfunden (§. 2.) verkaufen mag, muß jedoch immer nur von solchen Viehstücken seyn, welche ganz gesund waren, und deren Fleisch daher ohne Nachtheil der Gesundheit von Menschen genossen werden kann.

Fleisch von geschlachtetem krankem Vieh zu verkaufen, ist bis auf die in der Folge vorkommenden Ausnahmen Niemanden gestattet.

§. 4. Aus diesem Grunde darf kein Stück Vieh, das Jemand in der Absicht geschlachtet hat, um das Fleisch davon zu verkaufen, er mag es Parthieenweise oder in einzelnen Pfunden weggeben wollen, eher ausgehauen werden, als bis es in den Städten durch den Stadt-Physikus oder Stadt-Chyrurgus, auf dem Lande durch die hierzu zu bestellenden Fleischbeschauer behörig besichtiget und für gesund erklärt worden ist; und es trifft den, welcher von seinem geschlachteten Viehe Fleisch früher verkauft, als diese Besichtigung vorgenommen ist, eine dem Grade seiner dabei zu Schulden gebrachten Gesetzwidrigkeit angemessene Strafe, welche jedoch in keinem Falle unter 2 Rthlr. bestimmt werden kann.

§. 5. Bei der Besichtigung des geschlachteten Viehes selbst haben die dazu bestellten Personen besonders darauf ihre Aufmerksamkeit zu richten, ob sich nicht Blattern, Beulen, Geschwüre, Geschwulst oder Gewächse an oder in dem Fleisch vorfinden, welche eine rothblaue oder gar schwarze Farbe haben; ob nicht an Lunge, Leber, Milz und andern Eingeweiden eine widernatürliche Größe, Farbe, Vereiterung, stinkende Jauche, Knoten, Beulen oder Blattern anzutreffen sind, ob der Magen nicht eine widernatürliche Beschaffenheit hat, ob man nicht mehrere schwarzblaue, rothe oder braunrothe Flecken, Blutergießungen antreffe, und ob besonders im sogenannten Buch sich nicht kalkartige Materie oder ausgetrocknetes fest zwischen den Falten sitzendes Futter finde; ob die Gedärme nicht widernatürlich beschaffen sind, roth oder blau angelaufen, schwarz oder mit Blut angefüllt, und ob nicht vielleicht im Fleische selbst blaue Streife anzutreffen sind.

§. 6. Finden die Beschauer bei der Besichtigung eines geschlachteten Stücks Vieh solche Krankheitsanzeigen, oder bemerken

sie überhaupt, daß dasselbe mit einer Krankheit behaftet war, die dessen Fleisch ungesund und ungenießbar macht, so wird das geschlachtete Stück abgehängt, ausgetragen und an einem schicklichen Orte eingescharrt. Halten sie aber das Fleisch des geschlachteten Stückes ohne Nachtheil für die Gesundheit der Menschen genießbar, so kann zwar dessen Verkauf gestattet werden, jedoch muß in diesem Falle die Bewandtniß der Sache durch einen kurzen öffentl. Anschlag auf einer, in dem Fleischladen des Verkäufers aufzuhängenden Tafel bekannt gemacht werden, und der Metzger, der in einen solchen Fall gekommen ist, darf sein Fleisch der Art nirgends anderswo verkaufen, als in seinem Hause, und auch nicht früher wieder schlachten, als bis er jenes Fleisch ganz abgesetzt hat. Solches nicht ganz tauglich befundene Fleisch in die Fleischbänke zum Verkaufe zu bringen, oder es zu dem Ende hausiren zu tragen, ist Niemanden gestattet.

§. 7. Unter das Fleisch von krankem Vieh, welches an sich betrachtet ohne Nachtheil genossen, also auf die angegebene Weise (§. 6.) zum Verkauf zugelassen werden kann, gehört ins besondere das sogenannte französische Rindfleisch, dessen Krankheit aus den vielen kleinen, traubenartig und klumpenweise zusammenhängenden Warzen an der Lunge, dem Brustfell, Netze und der Leber erkannt wird. Doch ist dessen Genuß nur dann für unschädlich zu achten, und dessen Verkauf also auch nur dann zu gestatten, wenn das Uebel nicht weiter als an die Brust geht. Sollten aber auch die Eingeweide in der Bauchhöhle von diesem Uebel angegriffen und mit einem zähen Schleim überzogen seyn, oder sollten die Warzen stinken, wenn sie aufgedrückt oder zerschnitten werden, so ist der Verkauf solches Fleisches nicht zuzugeben.

§. 8. Was hier (§. 7.) über das mit den sogenannten Franzosen befallene Rindfleisch verordnet worden ist, gilt auch von den finnigen Schweinen. Die Finnen erkennt man an einer Menge kleiner Bläschen von bräunlicher Farbe von der Größe eines Hirsenkorns bis zu der einer Erbse. Haben die Finnen schon die Zungen ergriffen, so darf der Genuß und der Verkauf dieses Fleisches nicht gestattet werden, sondern es muß als ganz untauglich weggeschafft und vergraben werden.

§. 9. Da ferner auch der Genuß des Fleisches von allzujungen Thieren der Gesundheit nicht zuträglich ist, so haben sich

die Metzger des Schlachtens solcher Thiere bei Vermeidung ernstlicher Ahndung gänzlich zu enthalten.

Kälber insbesondere dürfen nicht früher geschlachtet werden, als wenn sie wenigstens 3 Wochen alt sind, bei Vermeidung einer Strafe von 2 Thalern; und Kälber, welche von kranken Kühen gefallen sind, dürfen die Metzger, bei Vermeidung einer Strafe von 5 Thalern, gar nicht schlachten.

§. 10. Von Nicolai bis Ostern dürfen von den Metzgern keine Kühe und Schaafe geschlachtet werden, weil sie in diesem Zeitraum meist trächtig sind; es müßte denn ein Schlächter Vieh auf dem Stalle haben, von dem er versichert wäre, daß es nicht trächtig sey.

§. 11 Heerdochsen dürfen von den Fleischern bei 10 Thaler Strafe nicht anders geschlachtet werden, als wenn der Fleischer sie bereits entweder selbst ein Vierteljahr im Stalle gemästet hat, oder durch glaubhafte Attestate beibringt, daß dieß von seinem Verkäufer geschehen sey. Schlachtet übrigens ein Metzger einen solchen Heerdochsen, so muß beim Verkauf des Fleisches mittelst öffentl. Anschlags an einer Tafel der Umstand, daß es von einem solchen Thier sey, bekannt gemacht werden, und es darf hiernächst ein solcher Metzger ein anderes Stück Rindvieh nicht früher zum Verkauf schlachten, als er sein Heerdochsenfleisch ganz abgesetzt hat.

§. 12. Nächstdem müssen Wir die Metzger erinnern, sich des Hetzens ihres Schlachtviehes, besonders aber der Kälber, Schaafe und Schweine, durch ihre Hunde möglichst zu enthalten. Durch diese Behandlungsweise des Viehes wird sein Fleisch verdorben. Auf keinen Fall darf gehetztes Vieh, besonders Kälber, Schaafe und Schweine, so fort geschlachtet werden, sondern alle auf diese Weise beigeschafften Schlachtviehstücke müssen 24 Stunden nach dem Einbringen aufgestallt werden, ehe sie geschlachtet werden, bei Strafe von 2 Thalern. Ergiebt sich übrigens bei der Beschauung des geschlachteten Viehes, daß es von Hunden blutig gebissen worden sey, so ist dessen Verkauf nur auf die für den Verkauf des Fleisches von krankem Viehe bestimmte Weise (§. 6.) zu gestatten. Würste aus Fleisch von finnigen Schweinen dürfen gar nicht verkauft werden.

§. 13. Beim Schlachten des Viehes und beim Verkauf des Fleisches haben die Metzger sich der möglichsten Reinlichkeit zu befleißigen. Zu dem Ende müssen sie ihre Schlachthäuser sowohl, als die Fleischbänke immer möglichst sauber halten, dafür sorgen, daß Blut und andere Unreinigkeiten aus den ersteren ohne Schwierigkeiten ablaufen, beide aber von Zeit zu Zeit behörig scheuern. Die zum Zerhauen des Fleisches bestimmten Hauklöcke, so wie die zum Wiegen bestimmten Waagschaalen müssen öfters mit reinem Wasser ab- und ausgewaschen werden, damit sich kein Unrath hier ansetze; und endlich müssen die Schlachthäuser und Fleischbänke immer an Orte hinverlegt werden, welche dem Eindringen der Sonnenhitze und der Fliegen so wenig als möglich ausgesetzt sind. Trifft die Polizei bei einem Metzger in Bezug auf die nöthige Reinlichkeit beim Fleischverkauf Ordnungs-Widrigkeiten an, so ist er des Falls das erste Mal behörig zu warnen, beim 2ten Betretungsfalle aber trifft ihn eine Strafe von 2 Thalern, welche sich im 3ten Kontraventionsfalle verdoppelt, und helfen alle Korrektions-Mittel nichts, so ist dem Metzger das Schlachten und der Fleischverkauf ganz zu untersagen.

§. 14. Das Fleisch, welches die Metzger zum Verkauf bringen, muß nächstdem immer möglichst frisch seyn. Fleisch, das riechend ist, oder wohl gar stinkend geworden, oder woran sich vielleicht schon Würmer gesetzt haben, darf gar nicht verkauft werden, sondern sobald es mit irgend einem Stücke Fleisch dahin gekommen ist, muß es ohne Verzug aus dem Fleischladen weggeschafft werden. Unterläßt dieß letztere ein Metzger, so ist diese Ordnungs-Widrigkeit auf dieselbe Weise zu ahnden, wie die von einem Fleischer verschuldete Unreinlichkeit. (§. 13.) Verkauft aber Einer riechendes, stinkendes oder von Würmern angegriffenes Fleisch, so erwartet ihn eine Strafe von 2 bis 5 Thalern, die sich im ersten Wiederholungsfalle verdoppelt, im fernern Wiederholungsfalle aber ist er seiner Schlacht- und Fleischverkaufsgerechtigkeit verlustig zu erklären.

§. 15. Die bisher von mehrern Metzgern beobachtete Sitte, das zum Verkauf ausgesetzte Fleisch aufzublasen, kann wegen ihrer Eckelhaftigkeit nicht weiter geduldet werden. Der Metzger, welcher dergleichen thut, wird mit derselben Strafe angesehen, welche denjenigen trifft, der stinkendes Fleisch verkauft, (§ 14.) und nächst-

dem ist ihm der Verkauf seines ganzen vorhandenen Fleischvorraths nur unter den Bedingungen zu verstatten, unter welchen der Verkauf vor nicht ganz tauglichem Fleische (§. 6.) verstattet werden mag.

§. 16. Auf dem Lande und übrigen Städten Unserer Lande darf jeder Metzger Rindvieh und Schweine neben einander schlachten, und beiderlei Sorten vom Fleische zum Verkaufe austhun. In Unserer Residenzstadt Koburg hingegen bleibt es bei der bis jetzt bestehenden Trennung der Rindvieh- und Schweinemetzger auch für die Zukunft. Wer hier in des Andern Handwerk greift, wird als ein Pfuscher bestraft; und kann nächstdem ein Schweinemetzger, der vielleicht Viehstücke geschlachtet hat, welche nur allein die Rindmetzger schlachten dürfen, überführt werden, daß er bei dieser Gelegenheit Rinds-, Kalbs- oder Schöpsenblut, oder Fleisch, oder Eingeweide unter die nur aus Schweinsblute und Schweinefleische zu fertigenden Würste gemengt habe, so trifft ihn des Falls noch ausserdem eine Strafe von 5 Thalern, in welche Strafe überhaupt jeder Metzger verfällt, der eine solche betrügerische Vermengung bei der Fertigung seiner Würste von Schweinen zu Schulden bringt, und dessen überführt wird.

§. 17. Den Fleischern bleibt nachgelassen, ihr Fleisch, das von den Fleischbeschauern unbedingt für zum Verkaufe tauglich erklärt ist, sowohl da, wo öffentl. Fleischbänke befindlich sind, zu verkaufen, als in ihren Häusern und den dortigen Fleischläden. Auch ist es den Metzgern verstattet, innerhalb ihres Zunftbezirks solches Fleisch in die Häuser ihrer Kunden zum Verkaufe zu bringen, oder hausiren zu tragen. Ausserhalb ihres Zunftbezirks ist dieß Hausiren nicht zu verstatten, weil sich hier nicht nachkommen läßt, ob das Fleisch zum Verkauf von den Beschauern für tauglich erachtet sey, oder nicht.

§. 18. Aus diesem Grunde können Wir auch keineswegs gestatten, daß ausländische Metzger oder Andere, Fleisch, es sey frisch, oder gepöckelt, oder geräuchert, ingleichen auch Würste in die hiesigen Lande zum Verkauf bringen, es sey denn, daß sie durch ein Attest ihrer Obrigkeit dessen Tauglichkeit nachweisen könnten.

§. 19. So lange die Metzger Unserer Residenz-Stadt eine engere Zunft bilden, ist es den Landmetzgern keineswegs gestattet, in die Stadt frisches Fleisch zu bringen, sondern sie haben sich dessen,

wie bisher, bei Vermeidung der Konfiskation der Waare zu enthalten. Doch liegt es den hiesigen Metzgern ob stäts dafür zu sorgen, daß es in der Stadt nie an ausreichenden Vorräthen von frischem und gutem Fleische fehlt. Tritt dieser Fall ja einmal ein, so bleibt es Unserer Regierung nachgelassen, ohne Weiters den Landmetzgern den Verkauf ihres Fleisches in der Stadt zu gestatten. Für die Provinzial-Städte haben die Justizämter und Stadtobrigkeiten, zusammenwirkend, gleiche Verfügung zu treffen.

§. 20. Das in den Fleischbänken oder in den Fleischläden der Metzger befindliche Fleisch müssen die Fleischer bei Strafe von einem Thaler an jeden verkaufen, der es verlangt, und in der Quantität, wie er es verlangt. Sie müssen jeden Käufer ohne Ansehen der Person und ohne Rücksicht, ob er zu ihren gewöhnlichen Kunden gehört oder nicht, gleich bereitwillig und gleich gut bedienen. Was von ihrem vorräthigen Fleische bestellt oder verkauft ist, muß sofort bei Seite gehalten werden. So lange es in der Bank oder im Laden noch befindlich ist, ist es der Begehrlichkeit Aller Preis gegeben, und muß bei Vermeidung der oben bemerkten Strafe Jedem verabfolgt werden, der es zu kaufen verlangt.

§. 21. Die sogenannten Stücke oder Theile des geschlachteten Viehes dürfen die Metzger dem Käufer nicht als Beilagen aufzwingen, sondern Kopf, Gekröse, Lungen und Leber, Füße u. dgl. müssen von ihnen allein verkauft werden, ohne daß der Metzger den Preis fordern kann, um welchen er das gute Fleisch verkauft. Auch ist Niemand verbunden, auf ein Pfund Fleisch mehr, als den 8ten Theil, oder vier Loth von den Knochen als Zuwage zu nehmen. Will der Metzger Jemanden mehr aufdringen, so verfällt er in eine Strafe von einem Thaler.

§. 22. Beim Verkauf des Fleisches haben sich ferner die Fleischer überall behörig geaichter Gewichte zu bedienen, und hiernach das Fleisch auszuwiegen. Führt ein Fleischer nicht probehaltiges Gewicht, so ist er im ersten Fall, wo er dessen überführt werden kann, mit einer Strafe von 10 Thalern anzusehen, das unrichtig befundene Gewicht aber demselben wegzunehmen. Im 2ten Betretungsfalle wird die Strafe verdoppelt, und im 3ten ist er als ein Mensch, mit dem das Publikum nicht ohne Gefahr,

betrogen zu werden, Verkehr treiben kann, seiner Schlächtergerechtigkeit verlustig zu erklären.

§. 23. Endlich sind die Fleischer verbunden, ihr zum Verkaufe ausgesetztes Fleisch jederzeit um die obrigkeitliche geordnete Taxe zu verkaufen, welche von Monat zu Monat von den treffenden Polizei-Behörden, auf dem Lande von den Aemtern, und in den Städten von den Magistraten und Stadträthen, mit Rücksicht auf die gerade stehenden Preise des Schlachtviehes, nach vorschriftmäßigen Prinzipien angefertiget, und längstens bis zum 25. jedes Monats bei Unserer Regierung zur Genehmigung eingesendet werden muß. Ohne Bestätigung von Seite Unserer Regierung dürfen diese Taxen nicht in Anwendung kommen. Die Taxe selbst ist von der Polizei nicht nur in den öffentlichen Fleischbänken, sondern auch in den Fleischläden der Schlächter an dort aufzuzuhängenden schwarzen Tafeln öffentlich anzuschreiben, und Metzger, welche sich weigern, ihr Fleisch um die geordnete Taxe wegzugeben, und mehr als deren Betrag für ihr Fleisch von Jemanden fordern, sind nach dem Grade ihrer hiebei verschuldeten Gesetzwidrigkeit zu bestrafen. Die geringste Strafe, die sie in einem Falle der Art trifft, ist die von 2 Thalern.

§. 24. Den Polizei-Behörden in den Städten und auf dem Lande liegt ob, mit möglichster Sorgfalt dahin zu sehen, daß diese Vorschriften durchaus auf das Genaueste befolgt werden. Die Polizei-Offizianten und die Diener haben insbesondere die Fleischer-Läden und Fleischbänke der Metzger unausgesetzt, und ohne daß dazu erst eine spezielle Aufforderung der obern Behörde erforderlich wäre, so oft als möglich, mindestens in jedem Monate 3. mal zu visitiren, und überall zu wachen, daß nur gutes und ohne Gefahr für die Gesundheit genießbares Fleisch verkauft, das richtige Gewicht gegeben und die bestimmte Taxe eingehalten werde. Von allen Geldstrafen, in welche Jemand in Gemäßheit dieser Ordnung wegen Uebertretung der darinn enthaltenen Vorschriften verurtheilt wird, erhalten sie den 3ten Theil als Belohnung; und dieselbe Belohnung erhalten auch andere, welche irgend ein mit Gelde zu bestrafendes Vergehen eines Fleischers zur Anzeige bringen. Thun die Polizei-Offizianten und Diener ihre Schuldigkeit in irgend einem Punkte nicht, so trifft sie selbst eine ihrem Dienstvergehen angemessene Strafe. Kann ihnen eine gefliſſentli-

che Nichtbeobachtung ihrer Dienstobliegenheiten zur Last gelegt werden, oder haben sie sich wiederholte Vergehen aus Nachlässigkeit zu Schulden kommen lassen, so sind sie ohne weiteres ihrer Stelle zu entsetzen.

§. 25. Unserer Regierung liegt ob, dahin zu sehen, daß diese Verordnung behörig bekannt gemacht und überall sorgfältig gehandhabt werde.

Urkundlich haben Wir dieselbe eigenhändig unterzeichnet und Unser Fürstliches Insiegel wissentlich beidrucken lassen.

Koburg und Ehrenburg, den 26. Nov. 1810.

(L. S.) Ernst, H. z. S.

Zur Verwahrung vor dem Verkauf von krankem Fleisch gab der Senat von Venedig 1599. eine Verordnung, vermöge welcher, bei der eben herrschenden Viehseuche, es bei Todesstrafe verbothen seyn sollte, Fleisch von Rindern zu verkaufen, so daß bloßes Hammelfleisch diese Zeit hindurch gegessen werden durfte.

Die alte Contume von St. Severt enthält im 10. Art. in Rücksicht des Fleisches von kranken Thieren das Verboth, nach welchem dee Verkauf desselben jedesmal mit 3 Livres 7 Sols bestrafet, das Fleisch aber weggeworfen werden solle.

Zu den neuern Verordnungen über diesen Gegenstand gehört:

das fürstl. braunschweig-lünneburgische Patent vom 31. März 1732. (S. Frank med. Polizei. III. B. S. 93. flg.)

Badische Verordnung. Karlsruhe, vom 18. Jan. 1772. (S. Frank a. a. O. III. B. S. 65.)

Gegen das Schlachten der von kranken Kühen gesäugten Kälber besteht

eine kurhannöversche Verordnung vom 5. Apr. 1732. (S. Frank a. a. O. III. B. S. 102.

Handbuch des deutschen Polizeirechts von Berg. 6. Theil. 1. Band.

XXXVII. Churfürstl. sächsisches Mandat wegen des sogenannten französischen Rindfleisches.

V. G. G. Friedrich August ꝛc. ꝛc.

Liebe Getreue! Es wird insgemein obwohl irrigerweise dafür gehalten, als ob dasjenige Rindvieh, bei welchem, wenn es geschlachtet und aufgehalten wird, an den Rippen, Lungen, der Leber, den Nieren und andern innern Theilen verschiedene, mit einer fett- oder speckartigen Materie angefüllte Körner oder Blasen sich finden, unrein und mit der sogenannten Franzosenkrankheit behaftet sey. Wannenhero auch ein solches Stück Vieh gemeiniglich für untauglich zum Schlachten und Verspeisen erkläret und dem Caviller überlassen, und auch dem Verkäufer desselben die Zurückgabe des Kaufgeldes angesonnen zu werden pflegt. Da nun aber nach dem einstimmigen Urtheile der Aerzte und denen desfalls gemachten Erfahrungen, obige Meinung auf einem bloßen Vorurtheile beruhet, und die obbeschriebnen mit dem Namen der Franzosen irrigerweise belegten Körner und Blasen an und für sich keineswegs von einem kranken Zustande oder einer unreinen Beschaffenheit des Viehes, sondern vielmehr von der vorzüglich guten Nahrung, besonders wenn das Vieh geschwind gemästet worden, und Mangel an gehöriger Bewegung gehabt, herrühren, mithin das Fleisch von dergleichem geschlachtetem Vieh ohne Nachtheil der menschlichen Gesundheit genossen werden kann:

so haben Wir der Nothdurft erachtet, Unsere Unterthanen hierunten eines Gewissen belehren, und was es mit der sogenannten Franzosenkrankheit bei dem Rindviehe für eigentliche Bewandtniß habe, bekannt machen zu lassen, zugleich aber auch die bisher zu nicht geringem Nachtheil des gemeinen Wesens, besonders der Landleute und Viehmäster, hierbei vorgekommenen, und zum Theil von Verständigern aus sträflichen Absichten unterstützten Mißbräuche und Bevortheilungen mittelst einer allgemeinen Verordnung abzuschaffen.

Wir haben zu dem Ende von Unserm Sanitäts-Kollegium einen, zu einer gründlichen Belehrung über die Beschaffenheit

mehr gedachter vermeintlichen Krankheit und deren Kennzeichen, auch wie solche von einer wirklichen Krankheit und für den menschlichen Genuß schädlichen Unreinigkeit zu unterscheiden sey, dienenden Aufsatz in der Beilage sub ✝ abfassen lassen, und verordnen hiedurch, daß

1) wenn bei einem geschlachteten und aufgehauenen Stück Rindvieh blos die mit dem Namen der Franzosen belegten, in vorerwähnter Beilage sub ✝ mit mehreren beschriebenen Zufälle und Umstände wahrgenommen worden, übrigens an dem Fleische selbst kein Mangel zu spüren ist, ein dergl. Stück Rindvieh von den Fleischern und Schlächtern weiter nicht für unrein und dergestalt unbrauchbar, daß es dem Caviller überlassen werden müßte, erkläret, vielmehr nur diejenigen Theile, woran die beschriebenen Körner und Blasen sich finden, von letztern sorgfältig gesäubert und gereinigt, das geschlachtete Vieh aber sodann dem Eigenthü- zum wirklichen Gebrauch überlassen, auch dem Verkäufer die Zurückgabe des Kaufgeldes, unter dem Vorwande, als ob das verkaufte Vieh mit den Franzosen behaftet, und also untauglich gewesen, nicht angesonnen werden soll. Dahingegen hat der Fleischer oder Schlächter, wenn nach dem Schlachten die am Ende obgedachter Beilage sub ✝ beschriebenen Kennzeichen eines sonst krank gewesenen Viehes an dessen Fleische wahrzunehmen gewesen, der Obrigkeit des Orts davon sofortige Anzeige zu thun, diese aber mit Zuziehung eines Physici, oder nach Befinden einer der Vieh-Krankheiten sonst genugsam kundigen Person, zuvörderst zu untersuchen, ob das Fleisch für unrein zu halten sey, und nach Beschaffenheit der dabei sich ergebenden Umstände den Verkauf oder die eigne Consumtion des Fleisches zu gestatten, oder zu untersagen, und deshalb nöthige obrigkeitliche Anordnung zu treffen.

Nicht minder bleibt auch

2) denen Fleischhauern zwar nachgelassen, das Fleisch von dem blos mit den sogenannten Franzosen behafteten Rindvieh zum öffentlichen Verkaufe auf die Bank zu bringen. Inmaßen, daferne in manchen Innungs-Artickeln ein dießfallsiges Verbot enthalten seyn sollte, solches hierdurch aufgehoben wird. Jedoch ist von den Obrigkeiten und denen zur Polizei-Aufsicht bestellten Personen nicht nur dahin, daß hierunter kein Mißbrauch vorgehe, und Fleisch von wirklich erkranktem und unreinem oder mit der Seuche behaftet ge-

wesenem Viehe verkauft werde, genau zu sehen, mithin bei der Beschauung und Schätzung des Fleisches pflichtmäßige Aufmerksamkeit mit dahin zu richten, sondern es ist auch die Taxe des Fleisches von dem mit den sogenannten Franzosen behaftet gewesenen Rindviehe für jedes Pfund etwas geringer, als von dem ganz untadelhaften Fleische zu bestimmen, nächstdem, daß von den Verkäufern die Beschaffenheit mehrerwähnten Fleisches den Käufern angezeigt werde, Verfügung zu treffen, auch hierauf Acht zu haben.

Wie Wir nun verhoffen, daß Unsre Unterthanen Unsre hierunter hegende wohlgemeinte Absicht nicht verkennen, vielmehr zu Ausrottung des zeitherigen, dem Nahrungs Stande und der Landwirthschaft so schädlichen Vorurtheils ihres Orts alles beizutragen sich von selbst angelegen seyn lassen werden.

Also haben Unsre gesammten Vasallen, Beamten, auch andere Gerichts- und Unterobrigkeiten sich nicht nur ihres Orts hiernach gehorsamst zu achten, sondern auch diese Verordnung in ihren Gerichten sofort bekannt zu machen, und, damit dagegen nicht gehandelt werde, gebührende Obsicht zu führen, daran geschiehet Unser Wille und Meinung.

Gegeben zu Dresden den 23. May 1787.

Georg Wilhelm von Hofgarten.

Carl August Segnitz. S.

†.

Avertissement.

Es herrschen annoch in mehreren Gegenden hiesiger Lande Vorurtheile und Mißbräuche, als ob es eine sogenannte Franzosen-Krankheit unter dem Rindviehe geben könne.

Mit dem Namen solcher Krankheit beleget man aus Unwissenheit denjenigen Zustand eines geschlachteten Viehes, wenn auf dem Rippenfelle, den Lungenflügeln, den beiden Seiten des Zwergfelles, so die Fleischer das Kronenfleisch zu nennen pflegen, der Leber, den Nieren, dem Darmfelle und im Gekröse einige Erhabenheiten und Blasen vorwalten, welche bald die Größe und Figur einer Linse, Erbse oder Bohne haben, bald traubenförmig gestaltet sind, bald einen jezuweilen mehrere Abtheilungen habenden

Sack

Sack vorstellen, bald sich verbreiten, bald an einem Stiele hängen, auch wohl andere Figuren annehmen, und theils eine wässerige Feuchtigkeit, theils etwas gallertartiges, theils etwas öhlichtes und fettes, theils kleine Körner, wie Senf-Saamen oder Hirsche, enthalten, und von verschiedener Farbe sind.

Alle diese Erhabenheiten liegen lediglich auf der Oberfläche der Theile, an welchen man sie bemerkt, sind mit einem feinen häutigen Wesen umgeben, und lassen sich aller Orten mit leichter Mühe, besonders in der Höhle der Brust mit dem Rippenfelle, von den darunter liegenden fleischichten Theilen (musculis intercostalibus) abschälen, welche sodann wie das übrige Fleisch eine gesunde natürliche Farbe und die gehörige Festigkeit haben.

Die Meinungen der Fleischer selbst über diesen Gegenstand, welcher aus Argliſt und Unverstand ganz widersinniger Weise Franzosenkrankheit genannt zu werden pflegt, sind sehr verschieden und weichen von einander ab, denn einige schränken solchen Zufall ganz allein auf die Höhle der Brust ein, und behaupten, daß, wenn auch mehrere Geschwülste, Auswüchse und Blasen von eben derselben Farbe, Beschaffenheit, Bildung und Figur auf der gegen den Unterleib gerichteten Seite des Kronenfleisches in mehreren Eingeweiden des Unterleibs und an dem Darmfelle angetroffen würden, das Stück Rindvieh keineswegs für unrein zu achten, ja diese Theile selbst, nachdem das ungewöhnliche abgeschälet oder ausgeschnitten worden, nicht allein ohne Nachtheil, sondern auch unbeschadet des Geschmacks genossen werden könne; andere geben hauptsächlich auf das Darmfell und die andere Seite des Zwergfells acht und setzen hieher den Sitz dieser eingebildeten Krankheit. Alle aber kommen darinnen überein, daß das Fleisch von einem solchen unrein seyn sollenden Stück Rindviehe noch gut, gesund und natürlich aussehe, auch mit Fette von der besten Farbe und Art durchwachsen sey, und daß dieser Zufall hauptsächlich an den fettesten Stücken und besonders solchen, welche geschwind gemästet werden sollen, bemerket werde, welchen letztern Umstand auch die Erfahrung bestätigt.

Eben so allgemein ist bekannt, daß ähnliche Erscheinungen bei dem Schaafviehe wahrgenommen werden, ohne daß bis anhero Jemanden beygegangen, dergl. Stücke für unrein oder mit sogenannten Franzosen behaftet erachten zu wollen.

In vielen Ländern in = und außerhalb Deutschland kennet man diese angebliche Krankheit und deren Benennung gar nicht, und wird das Fleisch von dergleichen Rindvieh ohne das mindeste Bedenken gegessen. In einigen andern aber ist die Gewohnheit eingeführt, das Fleisch des unrein geachtet werden wollenden Rindviehs unter die Armuth zu vertheilen, welche noch niemals von dessen Genusse nur den mindesten Zufall oder Nachtheil erlitten. Diese Erfahrungen bezeugen denn unwidersprechlich, daß das Eßfleisch der sogenannten unreinen Thiere gutes, eßbares und der Gesundheit keineswegs nachtheiliges Fleisch sey, auch, daß die Benennung der Franzosen, welche von keinem Kenner und in keinem Lande jemals bei dem Rindviehe noch bemerket worden, auf Irrthum und Betrug beruhe. Es giebt aber auch die Erfahrung, daß dergleichen Erscheinungen hauptsächlich bei den schönsten, stärksten und fettesten, auch bis zum Schlachten vollkommen gesund gewesenen Stücken wahrgenommen worden, und es sind alle Geschwülste, Erhabenheiten, Blasen und Auswüchse, welche bei einem frischgeschlachteten und sofort aufgehauenen Stück Rindvieh in der Höhle der Brust, der innern Seite des Rippenfells, an der äußern Haut der Lungenflügel, an der obern und untern Seite des Zwergfelles, dem Darmfelle, und sonst auf der obern Fläche einiger Eingeweide des Unterleibs gefunden werden, nichts weiter, als unschuldige und natürliche Folgen der zu guten und zu reichlich gegebenen Nahrungsmittel, des Mangels der Bewegung und der geschwächten äußersten Ende sämmtlicher, besonders der Wassergefässe. Nur muß das Vieh bis zum Schlachten munter und wohl gewesen seyn, immer zugenommen, gut gefressen, egal und ohne Hinderniß wiedergekäuet, natürlich gemistet und gestallet haben. Die Augen müssen rein und helle, der Rachen natürlich roth, die Zunge stark und vom Speichel schlüpfrig geblieben, die Haut glatt und rein, auch mit reinen Haaren bewachsen, nicht minder bei Kühen die Milch, wenn sie noch welche gegeben, schmackhaft, weiß und gesund befunden worden seyn.

Unter diesen Umständen, als worauf, daß die Fleischer sowohl, als die Eigenthümer des zur Bank oder zur eignen Konsumtion geschlachtet werdenden Viehes, ehe solches geschlachtet wird, genau Acht haben, die Vorsicht erfordert, ist jedes Stück Rindvieh, dessen Fleisch von gesunder natürlicher Farbe und gehöriger

Festigkeit, auch mit Fett von gleicher Beschaffenheit durchwachsen ist, für rein, gesund und eßbar anzuerkennen, wenn auch vorher beschriebene Auswüchse und Erhabenheiten, welche abzuschälen, zu zerstücken und wegzuwerfen sind, anzutreffen wären.

Findet sich im Gegentheil ein Stück Rindvieh, das vor dem Schlachten nicht munter und frisch einhergehet, nicht sehr bei Leibe oder wohl gar ausgezehrt ist, triefende Augen hat, im Maule und Rachen entweder eine bleiche, oder eine der natürlichen entgegengesetzte dunkelrothe Farbe, nebst einer welken, schlappen, schmierigen oder heißen Zunge zeigt, mit Absätzen wiederkäut, verhärtete Drüsen am Halse, Ausschlag an verschiedenen Theilen, besonders um den Schwanz herum hat, wenn die Milch bei Kühen wässerig und von widrigem Geruche und Geschmack ist: so ist mit dem Schlachten dergleichen Viehes anzustehen. Inmaßen zu besorgen, daß, wenn es demungeachtet geschlachtet werden sollte, bei dessen Aufhauen Entzündungen in den verschiedenen Mägen, Gedärmen oder Eingeweiden, größere Geschwüre in der Lunge, Leber, oder sonstige Beweise von Fäulniß angetroffen, das Fleisch weißfärbig und schmierig befunden würde, solchenfalls das Stück Vieh für unrein und das Fleisch zur Konsumtion unbrauchbar, und der Gesundheit für nachtheilig zu erklären seyn würde.

In Ansehung des kranken Schweinefleisches sind folgende Verordnungen zu bemerken:

Verordnungen des französischen Parlaments vom 23. Jan. 1602. vom 2. Jul. 1607.

Gegen den Verkauf von geräuchertem oder eingesalzenem Fleisch bestehen folgende Verordnungen:

Ein Kurhannövrisches Edikt vom 30. Sept. 1716. (S. Frank a. a. O. III. B. S. 69.)

Eine k. österr. Verordnung von 1753. (S. Frank a. a. O. III. B. S. 69.)

Eine Kursächsische Verordnung vom 6. Nov. 1753.

Für die Leipziger Marktordnung von 1726.

Um den nachtheiligen Folgen, manchmal wirklichen Vergiftungen, vorzubeugen, die manchmal aus dem Genuß der Würste entstunden, erschien eine k. würtembergische Polizei-Verordnung, welche folgende Punkte festsetzte:

1) Man darf nicht gestatten, die Würste zu groß zu machen; auch müssen sie in gut gereinigten Gefässen wohl abgesotten werden, damit das Blut fest werde, und nicht so leicht in faule und ranzige Schärfe übergehe.

2) Bei eintretendem warmem Frühlingswetter sollen die Würste nicht zu lange aufbewahrt werden.

3) Die übelschmeckenden sollen nicht mehr genossen werden.

4) Bei Verfertigung der Würste soll kein gestoßenes oder gepülvertes Modegewürz angewandt werden, das öfters mit Kokelskörnern (Menispermum cacculus Linn.) vermengt ist, sondern die Würstebereiter sollen das benöthigte Gewürz ganz kaufen, und dasselbe genau untersuchen, um gewiß zu seyn, daß keine schädliche oder giftige Stoffe dabei sind.

In Hinsicht des Verkaufs und Genusses des kranken Geflügels besteht eine genuesische Verordnung vom 30. Mai 1769. (S. Frank a. a. O. III. B. S. 103.) eine Pariser (S. code de la Police T. I p. 108.)

Ueber das Blauwerden der Milch, das auf einem k. Amte in der Kurmark seit einigen Jahren bemerkt worden, von Prof. Borowsky, und

Versuche mit der Frauendorfer sogenannten blauen Milch, von Apothecker Graff, so wie

Gutachten des k. Oberkollegii sanitatis über vorstehenden Fall in Pyls neuem Magazin für die gerichtliche Arzneikunde und medizinische Polizei. II. B. IV. St. S. 99. 133. und 135. flg.

Eine braunschweig-lünneburgische Verordnung vom 31. März 1732. untersagt den Genuß der Milch von kranken Thieren (S. Frank a. a. O. III. B. S. 147.)

Pariser Verordnung wegen des Milchverkaufs. (Niemann Blätter für Polizei und Kultur. 1803. St. 3. S. 219. Ordonnances de Police. Année X. p. 125. concernant la vente du lait.

Verboth des Milchverkaufs in kupfernen Geschirren in Paris. (S. Hartleben deutsche Justiz- und Polizeifama von 1804. Nr. 49. S. 431.)

Revision und Aufsicht der Pariser Polizei über die Milchhändler s. Hartlebens deutsche Justiz- und Polizeifama. Jahrg. 1802. Heft 7.

Würtembergische Verordnung gegen den Verkauf des alten Streich- oder Schmierkäses vom Jahr 1783.

Untersuchung schädlich befundener Käse — von Prof. Weigel zu Greifswalde. (S. Pyls neues Magazin u. s. w. I B. I. St. S. 1.)

Der k. fürstl. Regierung zu Ratzeburg Warnung gegen den unvorsichtigen Gebrauch der kupfernen und messingenen Gefässe, insonderheit beim Käsemachen, d. d. Ratzeburg den 14. März 1786 in J. Chr. Fr. Scherfs Beiträgen zum Archiv der mediz. Polizei u. s. w. 3. B. 2te Samml S. 109.

1) Nach vielfältigen Erfahrungen und nach dem Zeugnisse der berühmtesten Aerzte, die mehrmalige ähnliche Beispiele auch aus andern Provinzen bemerkt, ist es ausser Zweifel gesetzt, daß, wenn sowohl die süße, wie insonderheit saure Milch in kupfernen oder messingenen Gefässen entweder eine kurze Zeit vorräthig gehalten, oder, nachdem sie darinn im Feuer gewesen, nicht sogleich, und ohne den allermindesten Verzug, ehe sie nur einigermassen erkalten kann, ausgegossen oder ausgeschüttet wird, selbige eine der Gesundheit höchst schädliche Eigenschaft leicht annimmt, indem sie aus dem Gefässe Kupfer- oder Grünspan-Theile an sich zieht.

Wenn nun gleich, in Ermangelung anderer, darzu tauglicher, eiserner, zinnerner oder irdener Gefässe, so sehr es auch zu wünschen wäre, nicht allemal möglich seyn sollte, den Gebrauch der messingenen Kessel bei Heitzung der Milch zu vermeiden, so wird ein Jeder jedoch hierdurch auf das angelegentlichste bedeutet und erinnert, die Milch so wenig vor der Heitzung, als nachher, auch nur eine noch so kurze Zeit darinn stehen zu lassen, sondern sie nicht eher aus hölzernen oder irdenen Geschirren in den Kessel zu geben, als wenn sie sogleich zum Feuer gebracht werden soll; beim Abnehmen vom Feuer aber sie sogleich und ohne Verzug aus dem Kessel in ein anderes unschädliches Gefäß zu geben.

2) Da der Kessel nicht von der Größe seyn sollte, daß er alle zum Käsemachen bestimmte vorräthige Milch in sich faßte, folglich solche in zwei- oder dreimalen geheitzt werden muß, wobei es nicht fehlen kann, daß, wenn die zuerst geheitzte Milch ausgegossen wird, etwas, es sey auch noch so wenig, in oder am Kessel zurück oder hängen bleibt, welches hinreicht, den giftigen Grünspan an sich zu ziehen, zumal, wenn die andere Milch nicht

sogleich wieder hineingegossen, und aufs Feuer gebracht werden kann, so ist diesem am sichersten vorzubauen, wenn der Kessel jedesmal erst rein wieder ausgewaschen und gescheuert wird.

3) Versteht es sich zwar von selbst, als eine bei allem Molkenwerke bekannte Sache, daß eine besondere Reinlichkeit bei allen Gefässen nothwendig sey, und es wird hoffentlich nicht leicht Einer, der damit umgeht, die Vorsicht aus den Augen setzen, jedes Geschirr, von welcher Materie es sey, nach dem Gebrauch sogleich wieder innwendig und auswendig zu scheuern; inmittelst wird desselben Nothwendigkeit bei dieser Gelegenheit überhaupt, insonderheit aber bei kupfernen und messingenen Gefässen, hierdurch merklich gemacht, da einen Jeden die sehr leicht selbst zu machende Probe überzeugen kann, daß, wenn ein solches Gefäß nicht sogleich nach dessen Gebrauch, es sey bei süßer oder saurer Milch, wieder rein gescheuert wird, die inn- oder auswendig zurückbleibenden, auch nur anhängenden Tropfen bald Grünspan herausziehen, und damit vertrocknen, wodurch graue Flecken entstehen, welche, wenn sie nicht mit äusserster Mühe und Sorgfalt weggekratzt oder weggescheuert werden, der Milch eine schädliche Eigenschaft, wenn gleich sie nicht immer durch üble Folgen bemerkt wird, mittheilen; daher ein Jeder vor dem Gebrauch eines solchen Geschirrs genau nachsehen muß, ob sich auch Grünspan-Flecken angesetzt haben.

4) Wird diese Erzeugung des Grünspans auch noch in sonderheit dadurch verhütet, wenn dergleichen Kessel nur an einem feuchten Ort stehen, und, so oft sie rein gemacht und gescheuert werden, völlig ausgetrocknet hingestellt, ja, wenn sie ungebraucht einige Tage gestanden, vor dem Gebrauch abermals ausgewaschen werden, weil, nach mehrmaliger Erfahrung, selbst die Ruhe bei der geringsten feuchten Luft Grünspan aus dem Kupfer zieht.

5) Wird zur Warnung, zumal für den in solchen Dingen unerfahrnen und unvorsichtigen Landmann, überhaupt hier angemerkt, daß alles Fett, Oehl, eine jede Säure, jedes Salz, besonders beim Zutritt der feuchten Luft und Ruhe, allemal Grünspan aus dem Kupfer und Messing erzeugen, wie denn fast alle flüssigen oder festen Speisen und Getränke früher oder später das Kupfer und den Kupfer in sich haltenden Messing angreifen, wenn sie eine Zeitlang darinn stehen.

6) Sollte endlich, wider Hoffnung, Jemand erkranken, und

der Grund des Uebels in der Wirkung eines schädlichen Grünspans vermuthlich liegen, so ist da, wo ein Arzt in der Nähe, zwar ungesäumte Hülfe bei ihm zu suchen, wenn dieses aber nicht gleich thunlich, kann der Genuß vieler Milch, Oehls oder fettiger Sachen das erste Gegenmittel abgeben.

Ueber den Genuß der Fische besteht das alte römische Speisegesetz des Numa: Pisceis. quei. squamosi non sient. nei. poluceto. squamosos omneis. praeter scurom. poluceto.

Den Aegyptern war der Genuß der meisten Fische verbothen; ihr Priesterstand enthielt sich deren gänzlich.

Die Juden dürfen keine schuppenlosen Fische essen. (S. Deuteronom, 14. 15. K. 9. 10.

Den Muhamedanern waren nur solche Fische zu essen erlaubt, die lebendig mit einem Garne oder mit der Hand gefangen wurden, wenn sie von der Ebbe des Meeres trocken gesetzt worden waren.

In Würzburg muß jeden Markttag ein Geschworener die Fische, welche man zum Verkaufe bringt, besichtigen. (S. Horsch a. a. O. S. 81.)

Petzeck Sammlung, Seite 327. Nro. 1162.

Da das Gipsmahlen auf Fruchtmühlen für die Gesundheit und das Leben der Menschen und der Thiere höchst nachtheilige Folgen hervor bringt, indem der Gipsstaub mit Eßwaaren, besonders mit jenen, die zur täglichen Nahrung gehören, vermischt, zu heimlichen, und eben darum langwierig und unheilbar werdenden Krankheiten die Grundlage wird, so sieht man sich veranlasset, von Oberpolizeiwegen audurch alles Gipsmahlen auf Fruchtmühlen, unter was immer für einem Vorwande, und auch auf den Fall der von den Müllern durch Spreier und Kleien bewirken wollenden Reinigung der Mühlsteine, weil selbe unzureichend ist, die Vermischung des Gipses mit wieder zu mahlender Frucht abzuhalten, ernstmessend einzubiethen, und allen Obrigkeiten und Vorgesetzten hiemit nachdrucksamst anzubefehlen, bei eigener strengsten Dafürhaftung hierauf stäts fort ein wachsames Augenmerk zu tragen. Der Uebertreter dieses Verboths ist das erstemal mit einer Strafe von 50 Reichsthalern, wovon dem Denunzianten, nebst Verschweigung des Namens, die Hälfte zuzukommen hat, unnachsichtlich

zu belegen; im weitern Uebertretungsfall aber dieser königl. Landesregierung zur schärfern Bestrafung ungesäumt anzuzeigen.

Verordnung wegen des unerlaubten Toback-Rauchens in den Mühlen. De dato Berlin, den 12. Dec. 1764.

Da seit einiger Zeit wahrgenommen worden, daß sowohl Müller als Mahlgäste sich oftmals unterstanden, mit brennenden Tobacks-Pfeifen in denen Mühlen hinein zu gehen, und unbedachtsamer Weise darinnen zu rauchen, solches aber sehr gefährlich ist, und dadurch in denen Mühlen gar leicht ein Brand entstehen kann: als wird hierdurch jedermänniglich zur Warnung bekannt gemacht, daß gleichwie das Rauchen in denen Heiden durch bereits ergangene königl. Edicte bei zehnjähriger Vestungs-Strafe auf das schärfeste verbothen worden, eben so wenig das Rauchen in denen Mühlen verstattet, sondern auf gleiche Art bestrafet werden soll.

Wornach sich jedermänniglich zu achten, und für Schaden zu hüten hat. Berlin, den 12. December 1764.

Königl. preuß. Chur-Märkische Kriegs- und Domainen-Kammer.

1816. In dem Gerstenfelde der Stadt Sigmaringen hat der sogenannte rothe Wurm (Gerstenschnacke) in wenigen Tagen fast die ganze Gersten-Erndte vernichtet. Die Landwirthe dieser Gegend werden daher aufgefordert, in Felder, die von diesem Wurme angefallen sind, 2 — 3 Jahre weder Veesen noch Gersten, sondern einzig Roggen, Haber oder Hülsenfrüchte anzubauen. Auch ist die Verbrennung dieses Torfes und das Einpflügen der Asche zur Zerstörung des Insekts vorzüglich geeignet.

Churfürstl. sächsische Verordnung, die Verhütung der Gefahren vom Genuß des Mutterkorns betr. vom 20 Aug. 1764. (Cod. Aug. cont. I. p. 382.) und vom 14. Sept. 1805. S. von Berg a. a. O. S. 556.

Berichte und Bedenken, die Kriebelkrankheit betr. vom königl. dänischen Collegio medico. Kopenhagen 1772.

Publikation des Medizinal- und Sanitäts-Kollegiums zu Erfurt vom Jahr 1808 das Mutterkorn betr. (S. Kopp Jahrb.

der Staats-Arzneikunde. II. Jahrg. Frankfurt am Main. 1809. S. 35 f.)

Handbuch des deutschen Polizeirechts von Berg. 6 Theil. I. Band.

XXXII. Churſächſiſche Verordnung, die Verhütung der Gefahren vom Genuß des Mutterkorns betreffend.

Friedrich Auguſt, Churfürſt ꝛc. ꝛc.

Lieber Getreuer! Wir ſind erinnert, was zu Verhütung des der Geſundheit derer Menſchen ſowohl als des Viehes ſo ſchädlichen Genuſſes des im Getraide bisweilen wachſenden ſogenannten Mutterkorns bereits mittelſt General-Verordnung vom 20ten Auguſt 1764 ins Land verfüget worden.

Nachdem nun, dem Vernehmen nach, in mehrern Gegenden hieſiger Lande, wegen der dießjährigen häufigen Näſſe, dergleichen unter dem Namen des Mutterkorns bekannte Unreinigkeit unter dem Getraide, beſonders dem Korne und der Gerſte, wahrzunehmen geweſen: ſo erachten Wir der Nothdurft, obgedachte General-Verordnung hiemit zu erneuern und einzuſchärfen, und begehren demnach, du wolleſt nicht nur dießfalls das Nöthige in dem dir anvertrauten Amte alſofort bekannt machen, und jedermann vor dem Genuß und Gebrauch des von dergl. Unrath nicht gereinigten Getraides abmahnen und dafür warnen, daneben aber denen Unterthanen, daß ſie bei dem Ausdruſch des Getraides auf die Reinigung und Abſonderung deſſelben von beſagtem Mutterkorn allen möglichen Fleiß anwenden, und dergleichen unreines Getraide, bei Vermeidung der Konfiskation und einer Geldbuße von 20 Thalern, oder auch nach Befinden der Zuchthaus- oder Feſtungsbauſtrafe, weder auf die Märkte und in die Städte bringen, noch bei ſich zu Hauſe verkaufen, oder mahlen, noch die Müller und Branntweinbrenner ſolches vermahlen oder ſchroten laſſen ſollen, ernſtlich andeuten, ſowohl, damit dagegen allenthalben nicht gehandelt werde, ſcharfe Obſicht führen laſſen, ſondern auch denen einbezirkten Schrift- und amtsſaßigen Gerichtsobrigkeiten, daß ſie dergl. Veranſtaltungen bei ſich ebenfalls vorkehren, und den Verkauf dergl. nicht völlig gereinigten Getraides keineswegs

gestatten, sondern solches, wenn es zum Verkauf gebracht werden sollte, wegnehmen und konfisziren, auch wider die Kontravenienten gebührend verfahren, und hierunter alle erforderliche Aufmerksamkeit beobachten sollen, resp. Kraft dieses und sonst gewöhnlichermaßen ohngesäumt aufgeben. Daran geschieht Unsre Meinung.

Datum, Dresden den 14ten Sept. 1785.

G. W. von Hopfgarten.

Churmainzisches Ausschrriben, den Gebrauch des unreifen, ausgewachsenen oder naß eingefahrnen Getraides betr. vom 5. Nov. 1785.

Vorschrift und Anweisung der k. hannöverischen Regierung, den Gebrauch des nicht recht reif gewordenen, feuchten, ausgewachsenen, und mit Brand- oder Mutterkorn vermischten Roggens betreffend:

„Dasjenige Brod, welches aus nicht recht reif gewordenem, feuchtem, ja wohl gar ausgewachsenem, und mit Brand- oder Mutterkorn vermengtem Roggen ohne gehörige Vorsicht verfertigt wird, kann wegen seiner zähen, klebrigen und unverdaulichen Beschaffenheit sehr nachtheilige und gefährliche Folgen für die Gesundheit, vornehmlich derjenigen Leute haben, deren hauptsächlichste, ja fast einzige Nahrung in Brod besteht.

Da nun der Roggen in diesem Jahre (1815) an manchen Orten hiesiger Lande durch die kalte und nasse Witterung eine oder die andere von jenen üblen Eigenschaften erhalten haben dürfte, so ist es erforderlich, bei dessen Gebrauche die nöthige Vorsicht anzuwenden, damit alle nachtheilige Folgen so viel möglich vermindert oder vermieden werden.

Es ist deßhalb Folgendes sorgfältig zu beobachten:

1) Ehe der Roggen zur Mühle gebracht wird, muß er wohl getrocknet werden, wodurch er bereits einen großen Theil seiner Schädlichkeit verliert. Es kann dieß in den Backöfen, wenn sie noch warm sind, und auf Malz- oder andern Darren ohne große Kosten, auch bei kleinern Quantitäten in Mulden an der Sonne, an der Luft, auch unter oder neben den Stubenöfen geschehen.

Das Trocknen muß überhaupt im Großen sobald als möglich durch das fleißige Werfen, Umstechen und Lüften auf den Böden

geschehen, weil sonst das im Korn vorhandene annoch gute Mehl mit jedem Tage durch die Feuchtigkeit immer mehr verdorben wird, und der eckle, scharfe und saure Geruch zunimmt.

Wenn ausgewachsene, auch Brand- oder Mutterkörner sich zwischen dem Roggen befinden, so muß man selbigen, da erwähnte Körner ein schlechtes, unnahrhaftes Mehl geben, und der menschlichen Gesundheit vorzüglich schädlich werden können, zweimal, nemlich einmal mit einem großen Roggensiebe, welches das ausgewachsene und Mutterkorn, da es größere Körner als der gewöhnliche Roggen hat, nicht durchläßt, und das anderemal mit einem kleinen Siebe, welches den guten Roggen zurückhält, und nur den kleinen Unkrautsaamen und das etwa ausgefallene Mehl des beim Dreschen zermalmten Mutterkorns durchfallen läßt, sieben oder auf andere Art gehörig reinigen. Das ausgesiebte Mutterkorn darf aber nicht unter die Fütterung für das Vieh gemischt, sondern es muß solches verbrannt oder vergraben werden.

Die Müller müssen fleißig darauf achten, daß das zu vermahlende Korn solchergestalt gereinigt sey.

2) Zu vorzüglicher Verbesserung des Mehles dient es, wenn das ausgewachsene Getraide vor dem Vermahlen erst gespitzt und das Mehl gebeutelt wird, auch, wenn man mit dem schlechten Roggen einen gehörigen Theil alten guten Roggens zugleich vermahlen läßt, oder zu jenem Mehle eine hinlängliche Menge mit anderm untadelhaftem Mehle zumischt.

Wer es nur einigermassen stellen kann, wird dieses zu bewirken suchen, und die Bäcker, welche zum feilen Verkaufe backen, müssen dieses vorzüglich beobachten.

3) Wenn dieses geschieht, so ist zwar schon einem großen Theile der schädlichen Folgen des schlechten Roggens vorgebauet; es muß aber dabei noch ferner auf die gute Gährung, das Aufgehen und bessere Garwerden des Brodes vorzüglich Rücksicht genommen werden, wodurch es leicht und nahrhaft wird.

Man bediene sich deßhalb des schärfsten Sauerteiges, säure etwas wärmer, und sorge dafür, daß die jedesmalige Zuthat von Mehl zum neuen Sauerteige, wo nicht von überjährigem, doch völlig wohl getrocknetem, recht reifem Korne sey, und der Sauerteig den scharfen reinen Geruch habe, der ihm eigentlich zukommt.

Man vermehre ferner die sonst gewöhnliche Zuthat von Salz, welches gleichfalls wohl getrocknet seyn muß.

Es kann auch, wenn es nöthig ist, und der Teig nicht recht aufgehen will, einiger Zusatz von Gescht oder Bierhefen, auch bei dem Kneten etwas Potasche in Wasser aufgelöst, und allenfalls ungefähr ein Nösel Branntwein auf 2 Himten Mehl, mit Nutzen angewendet werden.

Ferner ist das Brod nicht zu groß zu formen, damit es besser ausgebacken werden könne.

Bei dem Verbacken eines solchen Mehles muß der Ofen in der ersten Zeit nicht zu stark geheizt werden, damit das Brod nicht zu früh eine feste Rinde bekomme, und dadurch die Ausdünstung der überflüssigen Feuchtigkeit zurückgehalten werde.

Gegen das Ende des Backens aber muß die Hitze des Ofens, wenn es sich thun läßt, stärker seyn, als sonst zum Brode aus gutem Mehle nöthig ist.

4) Zu den Mitteln, das Brod selbst demnächst leichter verdaulich zu machen, und etwaigen nachtheiligen Folgen vorzubeugen, gehört, nach Angabe der Aerzte, vorzüglich die Beimischung von Kümmel und etwas Salz bei dem Genusse des Brodes; auch daß man sich bei den übrigen Speisen reichlicher als sonst des Salzes, auch gewürzhafter Kräuter, als Thymian, Salbei, Majoran, Saturin oder Bohnenkraut, Kümmel, Dill, Wachholderbeeren, Pfeffer, nicht weniger der Zwiebeln, des Senfs und Meerrettichs bediene, welche Mittel allenthalben leicht zu haben sind.

Zu Paris müssen die Bäcker alles Brod, das sie zu Markt bringen, den nemlichen Tag verkaufen, sie dürfen dasselbe nicht wieder zurücktragen, oder irgendwo verwahren, um solches von einem Markttage zum andern aufzuheben. (S. code de Police. T. 1. S. 153.)

Fürstl. lüttichesche Verordnung, das Ausbacken des Brodes betreffend, d. d. 10. Okt. 1742. wegen des unausgebackenen Brodes vom 14. Aug. 1777.

Churfürstlich-erzkanzlerische Backordnung d. d. 4. Jun. 1804.

Churfürstliche-erzkanzlerische Landesdirektion.

Ununterbrochene Aufmerksamkeit auf das Unentbehrlichste aller

Lebensmittel, das Brod, setzt Uns in den Stand, nachstehende Anordnung zu erlassen, deren pünktlichste Erfüllung uns stäts eine der ersten Angelegenheiten in Polizeisachen bleiben wird.

§. 1. Ein jeder, welcher in hiesiger Stadt oder auf dem Lande das Bäckerhandwerk treiben will, muß vorher die Backgerechtigkeit verordnungsmäßig erwirkt haben, auch als Bürger und Bäckermeister angenommen seyn.

§. 2. Ohne vorhergegangene bauamtliche Besichtigungen, Prüfung verpflichteter Bauverständiger und erfolgten Baubescheid darf kein Backofen und keine Backstube errichtet werden, wobey noch zugleich die des Backens erfahrnen Leute zu Rath zu ziehen sind; auf diese Bestimmung ist jedesmal Rücksicht zu nehmen.

§. 3. Jeder Bäcker muß nicht nur mit den zum Backen erforderlichen Geräthschaften, sondern ganz besonders mit einer richtig abgezogenen Wage nebst den verordnungsmäßigen Gewichten versehen seyn, auch die Reinlichkeit nicht aus den Augen verlieren.

§. 4. Ist es sehr gut und zweckmäßig, wenn der Bäcker die gleich nach der Erndte gekauften Früchte nicht sogleich zum Mahlen auf die Mühle giebt, sondern wenigstens 14 Tage lang auf luftigen Speichern liegen läßt.

§. 5. Muß der Bäcker bei dem Einkaufe der Früchte, soviel es immer möglich ist, darauf sehen, daß er nur reine Früchte erhalte.

§. 6. Hat der Bäcker vor Ueberlieferung der Früchte auf die Mühle genau zu untersuchen, ob dieselben nicht mit Unrath vermischt seyen. Sind sie es, so hat er dieselben durch ein feines Sieb zu reiben, und auf diese Art die Früchte so zu reinigen, wie es erforderlich ist.

§. 7. Darf der Bäcker die Früchte schlechterdings nicht anders, als es die Mahlordnung vorschreibt, ausmahlen lassen, und ist er verpflichtet, die darinn enthaltenen Vorschriften auf das Pünktlichste zu befolgen.

§. 8. Das zum Backen bestimmte Mehl muß wenigstens 8 Tage alt seyn, und kein Bäcker darf einen geringern Mehlvorrath, als auf 14 Tage haben, wobei sämmtliche hiesige Stadt-Bäcker stäts für den zur Konsumtion erforderlichen Vorrath verantworlich bleiben.

§. 9. Kein Bäcker wage es, veraltetes oder stickfendes Mehl zu verbacken, und ein jeder sey darauf bedacht, seinen Mehlvorrath an solchen Orten zu verwahren, wo dasselbe keine Feuchtigkeit anziehen kann.

§. 10. Das zum Backen bestimmte Mehl sey rein und frei von fremdartigen Zusätzen. Das Vollmehl oder sogenannte Steinmehl darf nie zum Verbacken oder zum Vermischen weder bei Schwarzbrod noch bei Weißbrod genommen werden. Jeder Bäcker wird hiedurch verbunden, der Polizei befriedigend auszuweisen, wozu er das Vollmehl verwendet habe.

§. 11. Zum Einsäuren des Schwarzbrodes darf sich der Bäcker keines andern, als des vom vorigen Gebäcke zurückgehaltenen, und in sich selbst fermentirten Teiges bedienen, zu dem Weißbrod nehme er reine Bierhefe, und zu dem gemischten Brode Bierhefe mit etwas Sauerteig versetzt.

§. 12. Bei der Bereitung des Teiges soll der Bäcker ein genaues Verhältniß für die Beimischung des Wassers mit der Eigenschaft des Mehls einhalten; auf jede Maaß Wasser sind im Winter 4 Loth, im Sommer aber 6 Loth Salz zu rechnen, der Teig ist gehörig, fleißig, reinlich zu verarbeiten.

§. 63. Bei dem Abwiegen des Teiges hat der Bäcker auf einen Laib Schwarzbrod zu 6 ℔. 7 ℔. an Gewicht einzusetzen, bei dem Milchbrod, Weißbrod und gemischten Brode aber hat er das Verhältniß von 7—9 Loth einzuhalten.

§. 14. Brod und Wecke soll der Bäcker so lang in dem gehörig geheitzten Backofen lassen, bis dieselben recht gut ausgebacken sind, und eine harte Rinde erhalten, auf unausgebackenes, festes, nasses, unscheinbares Brod und Wecke wird Konfiskation gesetzt, und den Umständen nach werden auch schwerere Strafen anerkannt.

§. 15. Ist den Bäckern untersagt, frisches aus dem Ofen erst gekommenes heißes Brod zu verkaufen, sondern dasselbe muß bei dem Verkaufe ausgedünstet haben, und kalt geworden seyn.

§. 16. Hat jeder Bäcker das zum Verkauf gebackene Brod mit dem Anfangsbuchstaben seines Vornamens und Zunamens zu bezeichnen.

§. 17. Soll sich jeder Bäcker mit einem seinem Absatze nach

angemessenen zureichenden Vorrathe Brod und Wecken durch alle Gattungen täglich versehen.

§. 18. Darf kein Bäcker weder das Backen überhaupt, noch das Backen einer oder der andern bestimmten Brod- und Weckgattung ohne vorherige Anzeige bei der Polizeibehörde und die darauf erfolgte höhere Entschließung unterlassen. Willkühr findet hier schlechterdings keine statt, jedoch versteht es sich von selbst, daß das mürbe Brod hievon ausgeschlossen sey.

§. 19. Unterstehe sich kein Bäcker, Brod und Wecke nach einer andern, als der vorgeschriebenen Taxe und dem vorgeschriebenen Gewichte zu verkaufen. In der Taxe wird noch zur Zeit der bisherige Fuß beigehalten, und von Monat zu Monat wird dieselbe dem Publikum öffentlich bekannt gemacht.

§ 20. Jeder Bäcker hat an seinem Laden eine schwarze Tafel zu halten, auf welcher sowohl der Preis, als das Gewicht des taxirten Brodes und der Wecke deutlich zu lesen sind.

§. 21. Bei dem Verkauf ist genau die Ordnung einzuhalten, daß jede Gattung Brod, schwarzes und gemischtes, Milch- und Wasserwecke nach Verschiedenheit ihrer Gattung gesondert liegen.

§. 22. Dürfen nur Milchwecke, das Stück zu 1 Kreutzer, in den bisherigen Formen gebacken werden, das Einmischen von Butter in die Milchwecke wird bei 10 Rthlr. untersagt.

§. 23. Keine andere Wasserwecks dürfen gebacken werden, als zu 1 Kreutzer das Stück, Wasserwecke zu 2 Kreutzern sind schlechterdings verbothen.

§. 24. Wird den Bäckern erlaubt, nach dem für das gemischte Brod gesetzten neuern Stahl, bestehend aus 3 Theilen Roggenmehl, nebst den bisher vorgeschriebenen Laiben zu 2 und 4 Kreutzern, auch Laibe für 8 Kreutzer und 12 Kreutzer zu backen, wo bei jedoch stäts das Verhältniß im Gewichte auf das genaueste eingehalten werden muß. Das Gewicht dieses nach dem neuen Stahl gemischten Brodes richtet sich für die Zukunft verhältnißmäßig nach dem Gewichte der Wasserwecke, unter der bestimmten Verwahrung, daß diese Gattung Brod sehr gut ausgebacken seyn, und eine harte Rinde haben muß, widrigenfalls treten nebst Konfiskation schwere Strafen ein.

§. 25. Das Backen des sogenannten Kundenbrodes wird in

der Art gestattet, daß denjenigen, welche solches backen lassen wollen, die Bestimmung, wie das Mehl gemischt werden soll, frey bleibe, jedoch sind der Kunde und der Bäcker an die von Uns vorgeschriebenen Formen und Gewichte gebunden; keine andere Laibe werden zugestanden, als in dem Gewichte von 4 und 6 Pfunden. Dem Laibe zu 6 ℔. wird eine runde, dem Laibe zu 4 ℔. eine längliche Form gegeben. Jeder Laib muß mit den Anfangsbuchstaben desjenigen, der backen läßt, bezeichnet, der Bäcker aber mit einem von der Kundschaft unterschriebenen Scheine legitimirt seyn. Auf 3 ℔. Mehl haben die Bäcker 4 ℔. Brod zu liefern, und für den Laib 2 Kr. Backlohn zu beziehen. Wagen es die Bäcker, von solchem Brode feil zu halten, binden sie sich nicht genau an das vorgeschriebene Gewicht, die Bezeichnung mit den Anfangsbuchstaben und die Form, so wird man dieselben scharf bestrafen lassen.

§. 26. Die Polizei hat jedem Bäcker wenigstens einmal alle 14 Tage, jedoch in ganz unvorgesehenen Zeiten, zu visitiren, und das Visitations-Protokoll nebst den Brodproben an churf. Landes-Direktion einzusenden.

§. 27. Churf. Landesdirektion wird dafür sorgen, daß jenem Bäcker, welcher nach dem Zeugnisse der Visitationsprotokolle das ganze Jahr hindurch das beste Brod und die besten Wecke gebacken hat, eine ehrenvolle Belohnung bei versammelter Zunft auf dem churf. Stadtamte ausgetheilt, und sein Name in der Landeszeitung öffentlich bekannt gemacht werde.

§. 28. Werden dieser Behandlung ungeachtet die gegebenen Vorschriften übertreten, wird das Publikum in demjenigen, was dasselbe nach dieser Backordnung zu erwarten berechtigt ist, nicht befriedigt, so werden alle bisher verhängten Strafen realisirt, auch nach Umständen geschärft.

§. 29. Haben die Bäcker ihre Knechte von dieser Ordnung wohl zu unterrichten, ihnen die strenge Befolgung einzuschärfen, und bleiben die Bäckermeister auf alle Uebertretungsfälle dafür verantwortlich.

§. 30. Soll gegenwärtige Ordnung von den Polizeibehörden in Gegenwart der Bäcker und sachverständiger Leute nach wahrgenommener Backprobe alle Jahre revidirt, und sollen alsdann die durch neuere Erfahrungen nothwendig gefundenen Abänderungen derselben gegeben werden.

§. 31.

§. 31. Jedem Bäcker der Stadt und jedem Müller des churf. Vizedomamtes Aschaffenburg ist zu seiner Richtschnur ein Abdruck von dieser Backordnung zuzustellen, und zur Nachricht des Publikums öffentlich bekannt zu machen.

Aschaffenburg, den 4. Juny, 1804.

Graf zu Eltz.

Vdt. Schwab, Sekretär.

Allgemeiner Kameral-Korrespondent.
Erlangen, 19. Jan. Nro. 9. 1811.

Polizei-Gesetzgebung.

Neue Verordnung.

(Den Brodverkauf betreffend.)

Wir Ernst, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen ꝛc. ꝛc. haben in der Ueberzeugung, daß die Aufsicht auf gute und zweckmäßige Bereitung des weissen und schwarzen Brodes, und auf eine angemessene Leitung des Gewerbes und des Verkehrs der Bäcker unter die wichtigsten Gegenstände der öffentlichen Verwaltung gehören, für nöthig erachtet, für Unsere gesammte Koburg-Saalfeld- und Themarischen Lande folgendes zu verordnen:

§. 1. Zum Betrieb des Bäckergewerbes ist Niemand berechtiget, der nicht bei einer in Unsern Landen bestehenden Bäckerzunft das Meisterrecht erlangt hat, oder durch eine besondere landesherrliche Erlaubniß zu diesem Gewerbe konzessionirt ist.

§. 2. Alle zum Betrieb des Bäckergewerbes berechtigten Personen sind verbunden, ihr zum Verkauf bestimmtes schwarzes Brod nur aus reinem Kornmehl zu backen, das weisse aber nur aus unvermischtem Waitzenmehle. Zu den in Unserer Residenz-Stadt und an verschiedenen andern Orten des Landes üblichen sogenannten Laiblein aber ist Zweidrittheile Waitzen, und Eindrittheil Kornmehl zu nehmen.

§. 3. Um diesen Forderungen behörig Genüge leisten zu können, liegt allen Bäckern ob, beim Einkauf des Getraides mit möglichster Vorsicht zu verfahren, und vorzüglich darauf zu sehen,

daß sie möglichst reine Früchte erhalten. Mehl und Korn, das mit Mutterkorn oder Trespe vermengt ist, darf wegen der Schädlichkeit dieser Dinge für die Gesundheit von ihnen nicht verbacken werden, thun sie es, so verfallen sie in eine Strafe von wenigstens 10 Thalern; und eine Strafe von 5 Thalern haben sie zu erwarten, wenn sie andere Getraideforten, z B. Gerste, Hafer, Wicken oder sogenannte Saubohnen unter das Getraide mischen. Im erstern Falle wird nächstdem das Brod weggenommen, im 2ten aber wird es durch einen öffentlichen Anschlag im Preise herabgesetzt, und der Bäcker darf nicht eher wieder backen, als bis er das im Preise herabgesetzte Brod verkauft hat

§. 4. Nächstdem haben die Bäcker vor der Ueberlieferung der Früchte auf die Mühle genau zu untersuchen, ob dieselben nicht mit Unrath vermischt sind. Sind sie es, so haben sie dieselben durch ein passendes Sieb zu reiben, und sie auf diese Weise behörig zu reinigen. Ergiebt es sich bei der Untersuchung der von den Bäckern in die Mühle gegebenen Früchte, daß sie dieser Obliegenheit nicht nachgekommen sind, und daß sie nicht gehörig gefegtes Korn zum Vermahlen in die Mühle abgegeben haben, so trifft sie eine ihrem Vergehen angemessene Strafe.

§. 5. Ehe die Bäcker das ihnen aus der Mühle gelieferte Mehl zum Verbacken gebrauchen, haben sie sorgfältig zu prüfen, ob es nicht vom Müller vielleicht mit Sand vermischt ist. Unterlassen sie dieß, und finden sich in ihrem Brode Spuren des eingemischten Sandes, so wird das Brod weggenommen, und sie selbst können auch nach Befinden noch mit einer Strafe angesehen werden.

§. 6. Kein Bäcker darf es sich erlauben, durch zu langes Liegen oder eine nachläßige Aufbewahrungsweise müchend gewordenes oder sonst verdorbenes Mehl zu verbacken. Brod aus solchem Mehle gebacken, wird weggenommen, und der Bäcker nach Befinden noch gestraft.

§. 7. Da das Brod von ganz neuem Mehle nie so gut ist, als das vom Mehle, das schon einige Zeit gelegen hat, so hat sich jeder Bäcker so einzurichten, daß er sein aus der Mühle erhaltenes Mehl nicht sofort verbacken muß, sondern daß er es etliche Tage liegen lassen kann, ehe es verbacken wird. Bemerkt die Polizei, daß ein Bäcker diesem nicht nachkomme, so hat sie

ihn seiner Schuldigkeit ernstlich zu erinnern, und sein zum Verkaufe bestimmtes Brod jeder Zeit mit der größten Genauigkeit zu prüfen, damit das Publikum durch seine Nachlässigkeit nicht etwa gefährdet werden möge.

§. 8. Bei der Bereitung des Teiges haben sich die Bäcker der größten Reinlichkeit und der möglichsten Sorgfalt zu befleißigen, den Teig behörig zu durchkneten und durchzuwürken, und besonders sattsam gähren zu lassen. Findet sich in ihrem Brode etwas Unreinliches, oder ist das Brod nicht gehörig aufgegangen, oder zeigen sich sonst Spuren einer zu nachlässigen Bearbeitung des Teiges, so sind sie des Falls das erstemal ernstlich zu warnen, im weitern Betretungsfalle aber mit einer ihrer Nachlässigkeit oder Gefährde angemessenen Geldstrafe anzusehen; die geringste Strafe, welche ihnen hier zuerkannt werden kann, ist die von 2 Thalern.

§. 9. Zum Einsäuern des schwarzen Brodes darf sich kein Bäcker eines andern, als des vom vorigen Gebäcke zurückbehaltenen und ohne fremde Zusätze zur Gährung gediehenen Sauerteigs bedienen; zum weissen Brod aber ist nur reine Bierhefe zu nehmen. Auf sogenanntem Zeuch zu backen, ist den Bäckern nicht erlaubt. Und auf keinen Fall kann ihnen gestattet werden, die Gährung des Teigs durch Potaschen- oder Laugenzusätze zu befördern. Dem Bäcker, der dessen überführt wird, ist das auf diese Weise gebackene Brod wegzunehmen, und derselbe nächstdem das erste Mal mit einer Strafe von 10 Thalern anzusehen, das 2te Mal mit einer Strafe von 20 Thalern, und im 3ten Falle ist er seiner Backgerechtigkeit verlustig zu erklären.

§. 10. Zur Heitzung der Backöfen haben sich die Bäcker nur tüchtigen Brennholzes zu bedienen. Faules Holz von alten Gebäuden, besonders Ställen, zu nehmen, ist ihnen nicht gestattet, und am allerwenigsten darf der Ofen mit solchem alten Holze geheitzt werden, das mit einem Bleistoffe angestrichen war, indem der Genuß des mit diesem Holze gebacknen Brodes die gefährlichsten Folgen nach sich ziehen kann. Im Uebertretungsfalle wird den Bäckern das auf diese Weise gebackene Brod weggenommen, und nächstdem sind dieselben auch nach Befinden mit einer ihrer Schuld angemessenen Strafe zu belegen.

§. 11. Sowohl weisses als schwarzes Brod muß der Bäcker so lange im Ofen lassen, bis dasselbe recht gut ausgebacken ist,

und eine harte Rinde erhalten hat. Brod, das nicht gehörig ausgebacken ist, hat die Polizei den Bäckern wegzunehmen, und sie ausserdem auch des Falls nach Befinden noch zu strafen.

§. 12. Das frischgebackne Brod dürfen die Bäcker nicht sofort verkaufen, wenn es aus dem Ofen gekommen ist, sondern dasselbe muß vor dem Verkaufe ausgedünstet haben und kalt geworden seyn.

§. 13. Jeder Bäcker hat das zum Verkauf gebackene Brod mit einem Zeichen zu bezeichnen, das den Anfangsbuchstaben seines Vor = und Zunamens enthält.

§. 14. Jeder Bäcker, besonders in den Städten, hat sich jederzeit mit einem, seinem Absatze angemessenen zureichenden Vorrathe von frischem weissen und schwarzen Brode zu versehen, und jedem, der dergleichen von ihnen verlangt, so weit die Vorräthe über den eigenen Hausbedarf des Bäckers reichen, die verlangte Quantität ohnweigerlich käuflich zu überlassen.

Der Arme muß so gut bedient werden, wie der Reiche, der Geringe so gut wie der Vornehme, und der alltägliche Kunde kann keinen Vorzug haben vor dem seltensten Begehrer.

Wird ein Bäcker überführt, so lange er noch von der ververlangten Sorte etwas über seinen häuslichen Bedarf vorräthig hatte, Jemanden abgewiesen zu haben, so verfällt er in eine Strafe von 2 Thalern. Im ersten Wiederholungsfalle wird diese Strafe verdoppelt, im 2ten vervielfältiget; und bei weiterer Wiederholung ist der Bäcker seiner Backgerechtigkeit für verlustig zu erklären.

Hat übrigens ein Bäcker einmal Jemanden unter dem Vorwande, seine Vorräthe reichten blos zu seinem häuslichen Bedarfe zu, abgewiesen, so darf er von der Brod = Sorte, von der er dieß behauptet hat, an keinen der folgenden Begehrer weiter etwas abgeben, bei Vermeidung der vorhin gedachten Strafe. Unter dem Hausbedarf ist jedoch nichts weiter zu verstehen, als was der Bäcker für sich und seine Familie braucht. Was der Bäcker, der vielleicht Gastwirthschaft oder Bierschank treibt, für seine Gäste brauchen mag, ist nicht mit zum Hausbedarf zu rechnen.

§. 15. Kein Bäcker darf weder das Backen überhaupt, noch das Backen irgend einer gewöhnlichen Brod=Sorte (blos das mürbe Backwerk ausgenommen) ohne vorherige Anzeige bei seiner vorgesetzten Polizei=Behörde und deren Genehmigung unterlassen, bei

Strafe von 10 Thalern. Sollte hiernächst vielleicht in Zeiten der Noth ein Bäcker das Backen unterlassen, um dadurch höhere Preise oder irgend eine andere Absicht zu erzwingen, so ist er seiner Backgerechtigkeit verlustig und wird überdieß nach Befinden der Justiz zur Bestrafung übergeben.

§. 16. In den Landstädten, wo die Bäcker nicht alle Tage zu backen pflegen, hat die Polizei an jedem Abend durch eine an dem Rathshause aufgehängte Tafel den Namen desjenigen Bäckers anzuzeigen, an welchem Tags darauf das Frischbacken steht. Derjenige Bäcker aber, an welchem das Frischbacken steht, hat sich so einzurichten, daß man von Michaelis bis Ostern längstens früh um 6 Uhr, und von Ostern bis Michaelis früh um 5 Uhr ausgebackenes und behörig erkaltetes weisses Brod bei ihm haben kann. Kann der Bäcker, dem das Frischbacken oblag, überführt werden, zu der bestimmten Stunde Personen, welche frisches Gebäcke verlangten, abgewiesen zu haben, so verfällt er in eine Strafe von einem Thaler.

§. 17. Das schwarze und weisse Brod haben die Bäcker überall nach dem ihnen von der Polizei bestimmten Gewichte zu backen, und um die von dieser Behörde bestimmte Taxe zu verkaufen. Das Gewicht und die Taxe werden in den Städten am Rathshause, in den Dörfern, wo Bäcker sind, am Gemeindehause öffentlich bekannt gemacht, und nächstdem auch durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Wissenschaft gebracht. Nach diesen Bekanntmachungen haben sich die Bäcker genau zu richten Die Einrede, daß ihnen das gesetzlich bestimmte Gewicht und die Taxe nicht besonders bekannt gemacht worden sey, schützt sie keineswegs gegen die auf Nichtachtung dieser Bestimmung gesetzten Strafen.

§. 18. Dem Bäcker, der zu leichtes Brod gebacken hat, wird nicht nur der ganze zu leicht befundene Vorrath weggenommen, sondern er wird auch noch ausserdem nach Befinden mit einer Geldstrafe belegt, welche sich nach dem Grade richtet, in welchem das Brod zu leicht ist. Wenn das Brod um den zwanzigsten Theil des vorschriftsmäßigen Gewichts zu leicht ist, so verfällt der Bäcker in eine Strafe von 2 Thalern. Ist es um den zehnten Theil des Gewichts zu leicht, so ist er um 5 Thaler zu bestrafen, und fehlt gar ein Fünftheil, so ist die Strafe 15 Thaler. Solan-

ge das abgehende Gewicht unter einem Zwanzigtheile besteht, wird dem Bäcker das zu leicht befundene Brod weggenommen; für die zwischen dem zwanzigsten und zehnten und fünften Theile liegende Fällen des Abgangs sind nach dem Verhältnisse die Strafbestimmungen für diese Fälle zu bestimmen. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß kein Bäcker schon dann gestraft oder ihm sein Brod weggenommen werden kann, wenn blos vielleicht das eine Stück oder das andere seines Vorrathes zu leicht befunden werden sollte, sondern der ganze Vorrath muß gewogen werden, und erst dann, wenn sich dabei im Ganzen Abgang zeigt, kann mit Wegnahme des Brodes und Bestrafung des Bäckers verfahren werden. Endlich sind auch alle Gewichtsangaben von frischgebackenem Brode zu verstehen. Brod, das über einen Tag alt ist, bleibt bei der Untersuchung der Gewichthaltigkeit der Brodvorräthe der Bäcker ausser Betrachtung. Uebrigens aber warnen Wir die Bäcker ernstlich dafür, daß sie, um die Schwere ihres Brodes zu vermehren, dasselbe nicht mit Wasser bestreichen. Wegen einer solchen Ordnungswidrigkeit sind sie allemal um 10 Thaler zu bestrafen, gesetzt auch, ihr Brod sollte ganz gewichthaltig befunden worden seyn.

§. 19. Die Bäcker sind schuldig, das Brod denjenigen Personen, die bei ihnen backen lassen, mit derselben Aufmerksamkeit und Sorgfalt zu behandeln, wie das ihrige. Liefern sie Jemanden schlechtes Brod, so kann ihnen, wenn sie nicht nachweisen können, die Ursache liege in der Beschaffenheit des ihnen zum Verbacken gelieferten Teiges, solches heimgeschlagen werden, und wegen ihrer Nachlässigkeit sind sie noch ausserdem nach Befinden in Strafe zu nehmen.

§. 20. Den Polizei-Behörden liegt ob, von Monat zu Monat die Brodtaxe für ihren Bezirk mit Genehmigung Unserer Regierung zu bestimmen, dann die Bäcker immer unter genauer Aufsicht zu halten, ihre Brod- Mehl- und Getraidevorräthe öfters (und zwar letztere nicht blos in den Häusern, sondern auch in der Mühle) unvermuthet visitiren zu lassen, und die Polizei-Offizianten und Diener dahin zu instruiren, daß sie auch ohne specielle Aufforderung von Seiten ihrer Vorgesetzten nicht blos das Gewicht, sondern auch die Güte und Tüchtigkeit des verkäuflichen Brodes bei jeder schicklichen Gelegenheit untersuchen, und alle hier entdeck-

ten Ordnungswidrigkeiten ohne Ansehen der Person zur Anzeige bringen sollen. Von jeder Geldstrafe, in welche Uebertreter dieser Ordnung verurtheilt werden, erhält der Denuntiant den 3ten Theil als Belohnung.

§. 21. Thut irgend eine Polizei-Behörde in irgend einem Punkte ihre Schuldigkeit nicht, so erwartet sie selbst eine ihrem Vergehen angemessene Strafe. Polizei-Offizianten und Diener, welche überführt werden, zu ihrer Kenntniß gekommene Ordnungswidrigkeiten geflissentlich nicht angezeigt zu haben, werden das erstemal mit einer Geldstrafe von 20 bis 40 Thalern, oder einer Gefängnißstrafe von 3 bis 6 Wochen bestraft, beim zweitenmal aber ohne Nachsicht ihrer Stelle entsetzt.

§. 22. Alles den Bäckern weggenommene Brod wird zum Besten des Armen-Fonds ihres Wohnorts verkauft, wenn ohne Nachtheil der Gesundheit es genossen oder zu irgend einem ökonomischen Gebrauche verwendet werden kann. Ausserdem ist es ganz bei Seite zu schaffen.

§. 23. Unserer Landesregierung liegt es ob, dahin zu sehen, daß diese Ordnung durchaus behörig befolgt werde.

Koburg zu Ehrenburg, den 26. Nov. 1810.

(L. S.) Ernst, H. z. S.

von Roepert.

Nach einer k. preußischen Polizei-Verordnung vom 18. Jul. 1780 dürfen die Sommerkartoffeln nicht früher, als den letzten Juli, und die Winterkartoffeln erst am letzten August zu Markt gebracht und verkauft werden. (S. Vaters preußisch-schlesische Civil-Medizinal- und Sanitäts-Verfassung. Breßlau. 1800. II. S. 440.)

Publikation des Basler Magistrats, den Gebrauch einer gewissen Art unreifer Kartoffeln betr. v. 4. Sept. 1784. (S. Rahns gemeinnütziges mediz. Magazin. 1785. S. 93).

Nähere Anweisung, die Küchenkräuter und Wurzeln also zu trocknen, daß man dieselben zu allen Jahreszeiten, eben als wenn sie noch grün wären, genießen, auch weit und breit verschicken könne, auf Sr. k. Maj. allergnäd. Befehl dem Publikum bekannt gemacht von dem k. Ober-Kollegio mediko. Berlin, den 28. Juli 1773. 4½ Bogen.

Kassel, des 5. Dec. 1816.

In der Absicht, die ärmere Klasse Unserer Unterthanen gegen etwaigen Mangel und Theurung zu schützen, und nachdem Wir Uns überzeugt, daß die auf Unsern Fruchtböden befindlichen Vorräthe zur Erreichung dieser Absicht allein nicht hinreichen, verordnen Wir, in jedem Amte Unserer Staaten Nothspeicher zu errichten, die nach Maaßgabe der Bevölkerung und der vorhandenen Vorräthe mit einer entsprechenden Quantität von Brodfrüchten gefüllt werden, um sie an die ärmere Klasse abzureichen. Zu diesen Magazinen sollen nicht nur die k. Domainen, sondern auch die milden Stiftungen und Korporationen, so wie die Grundeigenthümer des Landbezirks beitragen. Der Preis der Entschädigung bestimmt sich nach dem jedesmaligen Marktpreise, darf jedoch nicht den Betrag von 7 Rthlrn. für das Kasseler Viertel übersteigen.

Handbuch des deutschen Polizeirechts von Berg. 6. Theil. I. Band.

XXXV. Churfürstl. erzkanzlerische Verordnung gegen den Genuß unreifen Obstes, d. d. Aschaffenburg, den 16. Juli 1804.

Churfürstl. erzkanzlerische Landesdirektion.

Der Genuß des unzeitigen Obstes ist von einem so erwiesenen Nachtheil für die Gesundheit, daß Wir Uns bei Ausführung dieses Satzes nicht länger zu verweilen nothwendig finden; Gewinnsucht, dasselbe früher auszubieten, und daher mehr zu lösen, macht die Obstverkäufer in einem sträflichen Grade gleichgültig gegen die üblen Folgen. Wir verordnen daher, daß alles zum Verkaufe gebrachte Obst an den Thoren sowohl, als auf dem Markte, und an allen Plätzen, wo dasselbe feil steht, durch die Polizei untersucht, und wenn dasselbe unreif erkannt wird, ohne Weiteres mit Strenge konfiszirt werde.

Aschaffenburg, den 16. Juli 1804.

Graf zu Eltz.

Vdt. Schwab, Sekretär.

Gegen das Einlegen und Aufbewahren der grünen Erbsen, Bohnen, Gurken und Kapern in kupfernen Geschirren s. die

Verordnung des k. k. mährischen Landesguberniums v. 6. Apr. 1782.

Prüfung des Essigs, den der hiesige Kaufmann G. D. K. bei dem k. Ober = Kollegio = Sanitatis zur Untersuchung eingereicht hat. Von Knape. S. Pyls für die öffentl. und gerichtl. Arzneiwissenschaft. III. B. I. St. Berlin. 1792. S. 162. Nr. IX.

Lippe = Detmoldische Verordnung gegen die Einkellerung und Verschenkung ungesunder Weine, und den Verkauf bleiischer Oehle vom 13. März 1786. (S. Scherfs Archiv der med. Polizei. V. I.)

Ueber den Verkauf der Gewürze bestehen folgende Verordnungen:

Eine Churpfälzische Verordnung aus dem 16ten Jahrhundert, nemlich 1582. (s. Frank a. a. O. III. B. S. 338. folg.)

Kölnisches Gesetz von 1538 wegen des Verkaufes des Ingwers. (S. Frank a. a. O. III. B. S. 346. folg.)

Nassauische Verordnung von 1615. (S. Frank a. a. O. III. B. S. 347.)

Churfächsische Publikation des kaiserl. Mandats, wegen des gefärbten Ingwers und betrüglicher Spezereiwaaren. (Cod. Aug. I. S. 1394.)

Nach einer französischen Verordnung vom 13. Juni 1783. sind die kupfernen Geschirre zum Messen und Aufschütten des Salzes verbothen.

In dem ehemaligen Rom waren die öffentlichen Fruchtmagazine immer mit einem Vorrath auf mehrere Jahre angefüllt. In Fehljahren ward das Getraide zu billigen Preisen angeschlagen, und an das Volk abgegeben.

Durch das Sempronische Gesetz ward selbst bestimmt, daß auf gemeine Kosten hinlängliches Getraide erkauft, und jeden Monat unter die verschiednen Zünfte des Volks gegen einen sehr niedrigen Preis ausgetheilt werden müßte.

In Frankreich ward unter dem 3. Apr. 1736 eine k. Verordnung erlassen, welche befahl, daß alle Gemeinschaften, so-

wohl geistliche, als weltliche, sich einen Vorrath von Früchten zu ihrer 3jährigen Auskunft unterhalten sollen.

In der Pariser Bierbrauer-Ordnung vom 16 März 1630 ist befohlen, daß der Hopfen allemal vor seiner Anwendung von den Geschwornen geprüft werden solle, ob er naß, erhitzt, schimmlicht oder verdorben sey, in welchem Fall dieselben die Anzeige davon machen, und den Hopfen in das Wasser werfen sollen.

Nach einer preußischen Brau-Ordnung vom 28. März 1787 wurden Brau-Kollegia errichtet, welche die Beschaffenheit des Malzes und die Güte des Bieres jederzeit untersuchen mußten.

Nach der preußischen Waage-Tabelle von 1773 soll ein Schäffel Malz vom Waitzen wiegen 77 Pf. 16 Loth, von Gerste 60 Pf. 27 Loth.

Handbuch des deutschen Polizeirechts von Berg. 6. Theil. I. Band.

XL. Churfürstlich-Erzkanzlerische Verordnung, wegen Bereitung des Biers. d. d. Aschaffenburg 8. Juni 1804. (Vergl. Handbuch des deutschen Polizeirechts. II. 127 f.)

Churfürstlich-Erzkanzlerische Landes-Direktion.

Unter jenen Getränken, welche dem größern Theile des Publikums fast unentbehrlich sind, sehen Wir das Bier als ein Bedürfniß der ersten Nothwendigkeit an, auf dessen Güte Wir demnach von Ober-Polizei wegen nicht aufmerksam genug seyn können. Von diesen Betrachtungen geleitet, verordnen Wir:

1) Der Bierbrauerei zum Verkaufe und zum Verzapfe darf sich Niemand unterziehen, als derjenige, welcher zur Treibung eines bürgerlichen Gewerbs geeignet ist, die besondere Erlaubniß zum Bierbrauen erhalten, und die Concessionsurkunde gelöst hat.

2) Die Eigenschaften des Biers sollen seyn: klar, wohl gesotten, von angenehmem Geschmacke, ohne Schärfe und ohne Vermischung schädlicher Dinge.

3) In dieser Hinsicht darf der Brauer nur reines, leichtes und kühles Wasser zu seinem Gebräue nehmen.

4) Die erforderliche Gerste sey rein, von allem Unkrautsaamen,

Staub und Unrathe gesäubert, hinreichend zeitig, wenn es immer möglich ist, Sommergerste von der letzten Erndte, auch besonders unvermischt mit der sogenannten Tollgerste.

5) Der Hopfen habe Häupter von der Mittelgattung, sey von Farbe gelbgrün, starken und gewürzhaften Geruchs und klebriger Fettigkeit.

6) Hat der Brauer das Einweichen der Gerste so zu befördern, daß er gutes Malz erhalte, sich auf Luftmalz zu befleißen, so weit es ihm sein Raum und seine Verhältnisse gestatten, das bereitete Malz selbst aber wenigstens einen Monat vor dem Gebrauche liegen zu lassen.

7) Bei dem Aufgusse des Wassers auf das Malz muß der Brauer wachen, daß das Malz zwar mit heißem, jedoch nicht mit kochendem Wasser anfangs gebrüht, und in einen Brei verwandelt werde, alsdann aber das Auffüllen mit dem nemlichen Biere, jedoch nicht mehr als zweimal, wiederhole.

8) Die Versetzung des Bieres mit feinem Gewürze und Hopfen geschehe in der Art, daß der Hopfen nicht zu viel und nur in soweit gekocht werde, als nothwendig ist, dessen flüssige Theile aufzulösen.

9) Nach vollendeter Brauung muß die Abkühlung gehörig geschehen, und das Gebräu, nachdem es eine Blutwärme erreicht hat, mit Beimischung einer auf Erfahrung gegründeten Quantität Hopfen, von starkem Geruche und Geschmacke, zu Gährung gebracht werden.

10) Die Gährung geschehe langsam und kühl, in großen Fässern und durch das Auffüllen mit frischem Wasser.

11) Das Bier werde, soviel als möglich, in guten Kellern, die von Luft und Wärme befreit — und im Sommer kühl genug sind, aufbewahrt; bei dem Brauen sowohl, als bei dem Aufbewahren des Biers kann der Brauer nicht genug auf die Reinlichkeit der Ingredienzien, der Gefässe und des Biers sehen.

12) Zu jedem Gebräue auf 2 Ohmen gerechnet, müssen wenigstens ein Malter Gerste und 2 Pfund neuer Hopfen genommen werden.

13) Ist jeder Brauer schuldig, seinen Braukessel eichen zu lassen, um im Einzelnen die zu jedem Gebräue erforderlichen Ingredienzien bestimmen zu können.

14) Wird zwar den Brauern gestattet, Doppel- Krug- Bouteillen- Nach- Bier ohne Taxe zu verkaufen, jedoch ist die Polizei beordert, in solchen Fällen desto schärfer zu visitiren.

15) Wird die Polizei unter Rücksicht auf den Preis der Früchte und Ingredienzien in jedem Quartale mit Zuziehung der Stadträthe, der verpflichteten Biervisitatoren und zweier Bierbrauer die Taxe des Biers churf. Landesdirektion zur Genehmigung vorlegen, so, daß das Publikum befriedigt werde, und der Bierbrauer hierbei bestehen könne. Die genehmigte Taxe wird alsdann allgemein bekannt gemacht, und vorzügl. in allen Bierschenken auf schwarzen Tafeln angeheftet.

16. Soll das Bier, welches zur Sommerszeit im Monate Juni anfangend, verzapft wird, wegen der vorzüglich hierauf verwendeten Mühe, längerer Aufbewahrung, auch größerer Quantität der hierzu erforderlichen Ingredienzien um einen Kreutzer über die bestehende Taxe verkauft werden.

17. Dagegen ist jeder Brauer verpflichtet, sich mit einer seinem Absatze angemessenen Quantität Lagerbier zu versehen, damit es in den Sommermonaten hieran ja nicht fehle. Mit dem Verzapfe dieses Lagerbiers darf er vor dem Monate Juni nicht anfangen.

18) Ist das Brauen in den Hundstagen bei 10 Rthlr. verbothen, wenn sich der Brauer nicht hierzu eine eigene Dispensation bei der Polizei erwirkt.

19) Muß der Bierbrauer von jedem neuen Gebräue dem einschlagenden Stadtrathe die Anzeige machen.

20) Wenigstens 14 Tage lang muß der Brauer das auf das Lager gebrachte junge Bier zum Vergähren liegen lassen.

21) Nach Verlauf dieser Zeit, und wenn er zum Verzapfen schreiten will, ist der Bierbrauer schuldig, dem einschlagenden Stadtrathe hiervon die Anzeige zu machen.

22) Darf der Bierbrauer nur jene Fässer zum Verzapfe anstecken, worüber derselbe einen von dem einschlagenden Stadtrathe unterschriebenen gedruckten Erlaubnißschein nach dem beigefügten Muster erhalten.

23. Der Stadtrath hat in der Tabelle, wovon das gedruckte Formular beigelegt wird, den Tag, an welchem das Gebräu auf das Lager gelegt worden, zu bemerken, das Faß zu numeriren, und die Fässer nach dem Gemäße, welches dieselben halten, ebenfalls in die Tabelle einzutragen.

24) Auf die von dem Bierbrauer erhaltene Anzeige, daß er zum Verzapfe des eingelegten Bieres schreiten wolle, hat der Stadtrath mit beiden Visitatoren das Bier zu untersuchen.

25) Den Verzapf dieses Bieres hat der Stadtrath nur alsdann zuzulassen, wenn dasselbe sich wenigstens 14 Tage auf dem Lager befunden, und die oben beschriebenen Eigenschaften zum Verzapfen hat.

26) Hat der Stadtrath erst alsdann den gedruckten von ihm unterschriebenen Erlaubnißschein zum Verzapf auszustellen, auf dem Scheine das zu verzapfende Bier nach den Fässern sowohl als ihrem Gehalte an Gemäß zu bezeichnen, und hierüber den erforderlichen Eintrag in die Tabelle zu machen.

27) Muß der Stadtrath jenes Bier, welches er zum Verzapfen nicht geeignet findet, nachdem er vorher eine Probe davon genommen, unter Siegel legen, und dieß in der Tabelle nach dem Nro. des Fasses eintragen, hievon dem churf. Stadtamte die Anzeige machen, und demselben zugleich die genommene Probe übergeben.

28) Sobald Klage über schlechtes Bier im Verzapfe geführt wird, oder der Aufmerksamkeit des Stadtraths die Beobachtung dieses Gebrechens durch sich selbst nicht entgeht, hat derselbe gleich die Visitation vorzunehmen, die im Verzapfe liegenden Fässer aufzuzeichnen, hievon Bier zur Probe zu nehmen, und solche auf der Stelle dem churf. Stadtamte zu übergeben.

29) Muß der Stadtrath von Zeit zu Zeit nachsehen, daß kein andres Bier, als jenes, welches er zum Verzapfen geeignet gefunden und worüber er den Erlaubnißschein ausgestellt, verzapft werde. Den gegen diese Vorschrift handelnden Bierbrauer hat er nicht nur auf der Stelle bei der Polizeibehörde anzuzeigen, sondern auch das ordnungswidrig in Verzapf gebrachte Bier ohne Rücksicht auf dessen Qualität unter Siegel zu legen.

30) Hat der Stadtrath in den Frühlingsmonaten zu wachen, daß jeder Bräuer sich mit der seinem Absatze und der Konsumtion angemessenen Quantität Lagerbier versehe, in dieser Hinsicht die Zahl der Fässer nach dem Gemäße, was dieselben halten, zu verzeichnen, die Fässer zu numeriren, auch dafür zu sorgen, daß vor dem Anfange des Monats Juni kein Lagerbier verzapft werde.

31) In den Hundstagen muß der Stadtrath ganz besonders

wachen, daß kein Bier ohne die bei der Polizei erwirkte ausdrückliche Dispensation gebraut werde.

1. 32) Die zu der Visitation bestimmten Sachverständigen müssen hinreichende Kenntnisse vom Brauwesen besitzen, um als Biervisitatoren über den innern Gehalt des Biers ein richtiges Urtheil fällen zu können.

33) Dürfen dieselben die Bierbrauerei nicht selbst treiben, mit den Bierbrauern auch in keiner besondern Verbindung stehen, und müssen wegen getreuer Besorgung dessen, was ihnen anvertraut wird, stäts verpflichtet werden.

34) Haben dieselben bei den Visitationen nach Gewissen und Sachkenntniß das Bier in seinen Eigenschaften zu beurtheilen, auch sowohl bei dem schlecht, als bei dem gut befundenen Biere ihre Gutachten mit Gründen zu unterstützen.

35) Haben die Visitatoren bei dem in seiner Qualität schlecht befundenen Biere zu bestimmen, ob dasselbe durchaus zu verwerfen, oder zu welchem Zwecke es etwa noch zu brauchen sey. Dieselben haben ferner anzugeben, wie der Brauer dem entdeckten Fehler in der Folge vorbeugen könne und müsse.

36) Wird die Polizei zu unbestimmten Zeiten, jedoch wenigstens alle Monate einmal, ihre eigenen Visitationen des Biers vornehmen.

37) Bei diesen Visitationen wird die Polizei die bei dem Brauer numerirten im Zapfe liegenden, oder allenfalls versiegelten Fässer mit der von dem Stadtrathe geführten Tabelle vergleichen, und hieraus ersehen, ob der einschlagende Stadtrath die Instruktion über das Bier genau erfüllt habe.

38) Hat die Polizei bei den Visitationen das den Gästen vorgestellte Bier, sodann das in den Kellern zum Verzapfen liegende Bier zu untersuchen, das schlechte, oder geringhaltige, nach genommener Probe unter Siegel zu legen, den fehlgefundenen Brauer hierüber zu vernehmen, und alsdann der höheren Behörde zur weitern Entscheidung vorzulegen.

39) Ist das Bier in dem Verdachte, daß demselben Ingredienzien beigemischt seyen, welche der Gesundheit schädlich sind, so hat die Polizei eine versiegelte Probe dem Stadtphysikus zur Untersuchung und Erstattung eines Gutachtens zuzusenden.

40) Bei der Visitation hat die Polizei eine eigene Tabelle

mit Bemerkung der Namen der Brauer, des Vorrathes, Alters, innern Gehaltes des Biers zu führen, und dieselbe der höhern Polizeibehörde vorzulegen.

41) Hat die Polizei, so oft es sich ohne wesentliche Hindernisse thun läßt, Bier von solchen Orten kommen zu lassen, welche sich durch gutes Getränk der Art auszeichnen, um bei den Visitationen eine Vergleichung anstellen, und das visitirte Bier desto besser prüfen zu können.

42) Muß die Polizei in den Sommermonaten häufigere Visitationen vornehmen, und kann um diese Zeit nicht sorgfältig genug auf das Bier wachen.

43) Mit eben der Wachsamkeit hat sich die Polizei durch die Tabellen der Stadträthe, und eigene Visitationen zu verlässigen, daß es für die Sommerzeit an einem hinreichenden Vorrathe Lagerbier nicht fehle.

44) Nebst Erfüllung ihrer eigenen Pflichten hat die Polizei ihren Blick auf die Pflichten der Stadträthe, Biervisitatoren und Bierbrauer mit einer sich stäts gleichen, durch die Länge der Zeit nicht zu ermüdenden Wachsamkeit zu richten.

45) Die höhere Polizeibehörde wird dafür sorgen, daß dem Bierbrauer, welcher nach dem Ausspruche der Biervisitationen und dem Zeugnisse der Tabellen das Jahr hindurch das beste Bier gebraut hat, eine ehrenvolle Belohnung bei versammelten Bierbrauern auf dem churf. Stadtamte ausgetheilt, und sein Name in der Landeszeitung bekannt gemacht werde.

46) Dagegen werden aber auch die über diesen Gegenstand erlassenen Strafverordnungen ausdrücklich erneuert, und wird nicht nur mit aller Schärfe darauf gehalten, sondern es werden auch schwerere Strafen darauf erkannt, wenn diese Vorschriften ferner überschritten werden.

Graf zu Eltz.

Vdt. Schwab, Sekretär.

Formular

des von dem Stadtrathe zum Bierverzapf auszustellenden Erlaubnißscheines.

Das bei dem hiesigen Bierbrauer

Tage lang auf dem Lager im Faß Nro. zu

Stück Ohm sich befindende Bier wird

als zum Verzapf geeigenschaftet erkannt.

Aschaffenburg den 180.

Tabelle

über die von den Bierbrauern zu Aschaffenburg in Lit. gefertigten und auf das Lager gebrachten Gebräue.

Namen der Bierbrauer.	Bemerkung der Zeit, wann das junge Bier auf das Lager gebracht worden.			Quantität des jungen Biers an gemeinem Zapfbier		Lager-Bier.		Numerirung der Fässer mit Bemerkung des Gemäßes.			Bemerkung der Zeit, wann der Erlaubniß-schein zum Verzapf gegeben worden.			Bemerkung der Fässer nach Nro. und Gemäß, worüber der Erlaubnißschein ausgestellt worden.			Anmerkungen.
	Jahr	Monat	Tag	Stück	Ohm	Stück	Ohm	Nr. der Fässer	Stück	Ohm	Jahr	Monat	Tag	Nr. der Fässer	Stück	Ohm.	

In China hatte man schon in den ältesten Zeiten die Reben gepflanzt, aber sehr frühe wieder auf obrigkeitlichen Befehl ausgerottet.

Die muhamedanische Religion untersagt ihren Bekennern den Genuß des Weins gänzlich.

In Deutschland ward zuerst Kaiser Friedrich III. auf den Gegenstand der Weinverfälschung aufmerksam, und gab deßwegen Strafgesetze.

Gegen die Weinverunreinigungen und Verfälschungen bestehen folgende Gesetze und Verordnungen:

Die älteste Verordnung in Deutschland ist von 1475. die Reichsabschiede zu Worms von 1495. erneuerten dieselbe.

Gegen das Schwefeln — ein Reichsabschied von 1487. zu Rothenburg an der Tauber, und ein anderer von 1497. zu Lindau; (S. Frank med. Polizei III. B. S. 477.) eine Verordnung zu Freiburg von 1498. (S. Frank a. a. O. III. B. S. 479.) eine Verordnung des Raths zu Leipzig von 1536. (S. Frank a. a. O. III. B. S. 533.)

Weine, die einmal geschwefelt waren, durften, wenn sie auf ein anderes Faß gezogen wurden, nicht zum 2tenmal geschwefelt werden. Auf ein einfuderiges Faß wurde 1 Loth reinen Schwefels verordnet.

Gegen die Vermischung mit Kalk — eine Polizeiverordnung von 1598.

Die Vermischung mit Bleipräparatur war bei den Alten unbekannt, und erst zu Ende des vorigen Jahrhunderts kam man dieser Verfälschung auf die Spur.

Allgemeine Verordnungen gegen die Weinverfälschungen sind:

Französische v. 1696. und v. 5. Mai 1751.

Würtembergische v. 1697.

Preußische von 1722.

Würzburgische v. 1747.

Kursächsische Verordnung, die schädlichen Weinverfälschungen betr. d. d. 14. Febr. 1787. in Pyls neuem Magazin u. s. w. 2. B. 4. St. S. 165. flg. und in Scherfs Beiträgen u. s. w. 1. B. 1. Samml. S. 132. flg.

Lippe-Detmoldische vom 13. März 1786.

E. Gockels Beschreibung des durch Silbglätte versüßten

sauren Weins a. 1694 — 96. und der daher entstandnen vormals unerhörten Weinkrankheit. Ulm. 1697. 8.

Um die Weinverfälschungen zu verhüten, bestehen folgende Verordnungen:

Ein Arret der Cour des fides vom 24. Jänner 1746. welches den Essighändlern den Weinverkauf untersagt. (S. Frank a. a. O. III. B. S. 518.)

Um die Weinverfälschungen zu entdecken:

Verbesserte Hahnemannische Weinprobe; k. preußisches und churf. brandenburgisches Publikandum, die Bereitung, Prüfung und Anwendung dieses Probeliquors betr. d. d. Berlin, vom 9. Sept. 1791. (S. Pyls Repertorium u. s. w. III B. S. 177. und in Scherfs Beiträgen u. s. w. 4. B. 1. Samml. S. 16.)

Vorschrift zu Hahnemanns geläuterter Weinprobe auf schädliche Metalle:

Scherf Beiträge zum Archiv u. s. w. III. B. 1. Samml. S. 9. flg.

Man mischt gleiche Theile fein gepülverter Austerschaalen und Schwefel, setzt das Gemisch in einem verdeckten Schmelztiegel einem gählingen Feuer aus, und läßt es 12 — 15 Minuten lang weiß glühen; die weisse Masse oder kalkartige trockne Schwefel-Leber pülvert man, und hebt sie in einer verstopften Flasche auf.

Von dieser fein gepülverten Schwefelleber nimmt man 2 Quentchen, schüttet sie nebst 3 Quentchen fein gepülverten Weinsteinrahms in eine starke gläserne Flasche, worinn etwas mehr als ein Pfund geht, und füllet 16 Unzen Brunnenwasser darzu, welches durch einstündiges Kochen in einem verdeckten Geschirre und vorheriges Verkühlen bis zur Milchlauheit darzu vorbereitet ist. Die Flasche wird sogleich fest verstopft, einigemal umgeschüttelt und mehrere Stunden stehen gelassen. Man läßt das Trübe sich zu Boden setzen, und füllet die ziemlich wasserhelle Flüssigkeit in kleine dicht-verstopfte und mit Terpenthinwachs verklebte Unzengläser, in deren jedes vorher 24 Tropfen guter Salzgeist getröpfelt werden. Man schüttelt sie um und hebt sie im Kalten zum Gebrauch auf.

Gießt man von dieser Probeflüssigkeit einen Theil gähling in drei Theile Wein, welcher ohne Metallgehalt ist, oder nur un-

schädliches Eisen bei sich führt, und rühret um, so bleibt er helle und durchsichtig; enthält er aber Blei, Kupfer u. s. w. so trübt er sich braun=schwarz. Ein Gran Blei wird durch merkliche Trübung in 4 Pfunden Wein sichtbar gemacht. (Man rühret es stärker um, und die Trübheit geht als ein schwarzer Niederschlag zu Boden, welcher alles Blei enthält, wenn genug Flüssigkeit zugegossen war.) Gießt man das Helle sogleich ab, und tröpfelt ein Laugensalz bis zur Sättigung der Säure oder etwas mehr hinein, so wird der Wein sich nochmals braunschwarz trüben, wenn er beizu auch Eisen enthält.

Hat man andere Flüssigkeiten zu untersuchen, welche viel Eisen nebst andern schädlichen Metallen enthalten, so vermischt man sie gähling mit gleichen Theilen der Weinprobe, auch wohl mit doppelt so viel, wenn die Flüssigkeit größtentheils Eisen enthält.

Samuel Hahnemann,
der Arzneikunde Doktor.

Handbuch des deutschen Polizeirechts von Berg. 6 Theil. I. Band

XLII. Königlich preußisches und churfürstlich brandenburgisches Publikandum, die Anwendung der Hahnemannischen Weinprobe betreffend.

Das Publikum empfängt hiermit auf höchsten Befehl die nöthige Nachricht von der Hahnemann'schen Weinprobe, welche bisher auffer den in der Chemie erfahrnen Personen nur wenig bekannt geworden; es dient selbige dazu, die tödtlichen Versetzungen der sauren oder sauergewordenen Weine mit bleiischen Stoffen, als Bleizucker, Silberglätte ꝛc. ꝛc. zu entdecken; diese Versetzung hebt die Säure, und giebt dem Weine wieder einen lieblichen Geschmack, ist aber der menschlichen Gesundheit äusserst nachtheilig, indem sie eine gewöhnlich unheilbare Verstopfung oder Zusammenschnürung der innerlichen Gefässe, mit allen hieraus entspringenden traurigen Folgen verursacht, und sie ist um desto gefährlicher, weil sich die Wirkung nur langsam und anfangs unmerklich äussert.

Gedachte Hahnemann'sche Weinprobe, welche in den Apothecken künftig zu finden, wird folgendermassen angewandt:

Man gießt in ein helles Weinglas des zu prüfenden Weins die Hälfte von dem Hahnemann'schen Liquor.

Ist der Wein von Beimischungen frei, so behält er seine Klarheit und Farbe, ist er aber bleihaltig, so entsteht ein brauner Niederschlag, und der Wein wird trübe erscheinen.

Diese Verfahrungsart ist bei allen weissen und hellrothen Weinen einerlei, ist aber die rothe Farbe sehr dunkel, so ist es besser, ihn zuvor zu entfärben, und dieß geschieht, wenn man ein Weinglas dunkelrothen Wein zur Hälfte mit frischer Milch durcheinander schüttelt, nach einiger Ruhe filtrirt, und alsdann erst die Probe mit dem Hahnemann'schen Liquor macht; ist die Beimischung sehr schwach, daß nur eine geringe Verdunklung der Farbe erfolgt, so läßt man den filtrirten Wein zuvor in einem gläsernen oder porzellainenen Abrauchgefässe bis zum Rückstand des 6 oder 8 Theiles gelinde verdunsten, um den Bleigehalt mehr in die Enge zu bringen, und kann man mit 6 Gr. Hahnemann'schen Liquors, welcher aber in sehr wohl verstopften Gläsern aufzubewahren, an die 12 Proben machen. Da es aber seyn könnte, daß gedachter Liquor nicht gehörig bearbeitet, und durch Zutritt der Luft verdorben wäre, so ist es nöthig, die Güte des Liquors vor seiner Anwendung zu prüfen. Hierzu dient eine kleine filtrirte Solution von einer Quente gereinigten Bleizuckers in 8 Unzen destillirtem oder Regenwasser; ein halbes Spitzglas voll dieser Auflösung mit der Hälfte des Hahnemann'schen Liquors muß, wenn der Liquor ächt ist, sogleich einen schwarzbraunen Niederschlag verursachen, der Werth dieser Menge der Bleizuckerauflösung, welche zu mehreren Prüfungen des Hahnemann'schen Liquors hinreicht, beträgt 4 gute Groschen.

Ob nun gleich die Rechtschaffenheit der hiesigen Kaufleute und Weinhändler sich bisher noch nie, der verschieden gemachten Proben ungeachtet, dergleichen tödtende Versetzungen mit Blei zu Schulden kommen lassen, so wird gleichwohl zum Besten des Publici, auch selbst zum Besten der mit Wein handelnden Personen hiemit zur Pflicht gemacht, alle ihre jetzigen Weinvorräthe sofort und ihre künftigen Weine sogleich bei der Ankunft mit diesem Hahnemann'schen Liquor zu probiren, und wenn sie Versetzun-

gen mit Blei bemerken, solches dem Polizei-Direktorio zur weitern Verfügung schleunigst anzuzeigen, widrigenfalls, wenn von Seiten des Ober-Kollegii-Sanitatis und des Polizei-Direktorii Weinkeller revidirt werden und unter den Weinen Beimischungen sich befinden, dergl. Kaufleute oder Weinhändler sich selbst beizumessen haben, daß sie als vorsätzliche Betrüger auf das härteste ausser der Konfiskation bestraft würden. Zugleich wird hiermit das bereits unter dem 4ten Januar 1722 wider die Weinverfälschungen ergangene Edikt aufs neue in Erinnerung gebracht, nach welchem alle diejenigen, welche von gegründeten Weinverfälschungen gegründete Anzeige thun werden, oder daß jemand rothen und weissen Landwein mittelst einiger Zuthat von allerhand guten französischen Weinen auch wohl Frankenwein für Rheinwein betrügerischer Weise verkauft, und der Weinhändler dessen wirklich überführt werden könnte, für jeden Eimer verfälschten Weins 12 Rthlr. als den dritten Theil der zu diktirenden Strafe, mit Verschweigung ihres Namens, zum Douceur erhalten, die Weinverfälscher aber zum erstenmal für jeden Eimer verfälschten Weins 36 Rthlr erlegen, zum zweitenmale aber aller im Keller befindlichen Weine verlustig erklärt, auch wenn dem Schenker das Haus, worinn die Verfälschung geschehen, eigenthümlich gehört, eine schwarze Tafel daran ausgehangen, der Name und das Verbrechen des Wirths darauf geschrieben werden und derselbe alles fernern Weinschenkens zeitlebens verlustig gehen soll.

Sign. Minden den 17. September 1791.

Königl. preuß. Minden-Ravensbergische Kriegs- und Domainen-Kammer.

Strafen gegen die Weinverfälschungen sind in folgenden Edikten enthalten:

K. preußisches Edikt wider das Weinverfälschen vom 1. Jan. des Jahres 1722. (S. Frank a. a. O. III. B. S. 534. folg.)

Französische Polizeiverfügung vom 5. Mai 1751. (S. Frank a. a. O. III. B. S. 536.)

Fürstlich würzburgische Verordnung vom 23ten Juli 1747. (S. Frank, am angeführten Ort. III. B. S. 537.

Handbuch des deutschen Polizeirechts von Berg. 6 Theil. I. Band.

XLI. Hochgräflich-Lippe-Detmoldische Verordnung gegen die Einkellerung und Verschenkung ungesunder Weine.

Detmold, den 13. März 1785. (Vergl. Handbuch des deutschen Polizeir. II. N. 8.)

Von Gottes Gnaden, Wir Ludwig Heinrich Adolph, Graf und edler Herr zu Lippe, Souverain von Vianen und Ameiden, Erbburggraf zu Utrecht, Ritter des hessischen goldnen Löwen-Ordens, Vormund und Regent.

Daß durch verfälschte Weine der Gesundheit der Menschen sehr geschadet werde, und daß diese Verfälschung durchs Klären, Färben und Verbessern der Weine im Geschmack mit menschlicher Gesundheit schädlichen Mitteln, selbst schon an den Orten, woher die Weine verschrieben werden, oft geschehe, und so durch die roheste Gewinnsucht die Weine, welche Mittel zur Erhaltung der Gesundheit seyn sollen, sogar Mittel zu ihrem ganzen Verderben, sogar zu tödtlichen Folgen werden; dieß ist eine leider genug bekannte Erfahrung.

Es muß also die Sorge einer guten Landes-Polizei seyn, eine sichere Veranstaltung zu befördern, wodurch die so schädlich verfälschten Weine gewiß entdeckt und aus Debit und Konsumtion weggeschaffet werden.

Deßwegen haben Wir auch darüber, wie sie für diese Grafschaft einzuführen und einzurichten sey, am letzten Landtag Ueberlegung veranlasset, und, darauf gewordenem Schluß gemäß,

1. dreien einländischen geschickten Aerzten, fürs Publikum einen Entwurf, gemeinverständlichen und doch gründlichen Unterrichts, von den vielfachen Arten der Weinverfälschung, von ihren, der Gesundheit und selbst dem Leben der Menschen schädlichen Folgen und von den Prüfungsmitteln, wodurch die Verfälschung und ihre Art entdeckt werden können, zu machen, auftragen lassen.

2. Dieser, unter der Rubrick:

Anleitung fürs Publikum zur vorläufigen Prüfung der Weine, ob sie ächt und unschädlich, oder verfälscht und ungesund sind — verfertigte Unterricht soll nicht nur mit dieser Verordnung gedruckt

und bekannt gemacht, sondern auch mit ihr ins lippische Intelligenzblatt, sodann fortdauernd allein in den Lemgoischen Kalender eingerückt, und dabei noch besonders abgedruckt in dasiger Buchhandlung fürs Abfordern vorräthig gehalten werden.

Dabei verordnen Wir nun noch in führender regierender Vormundschaft folgendes:

3) Jeder inländische Weinhändler soll, und jeder anderer, der der von dieser Verordnung in allen ihren unten bestimmten Folgen Gebrauch machen will, muß beim Verschreiben des Weins, oder dessen mündlichen Bestellen, solche gedruckte Anleitung mit dieser Verordnung seinem ausländischen Weinhändler, zur Warnung für die ihn bei Lieferung verfälschten Weins treffenden Folgen, beim Anfange des Handels mit ihm, zustellen.

4. Jeder kann nun beim Einkellern des vorgeschriebenen und erhandelten Weins damit nach der gedruckten Anleitung eine Prüfung für sich anstellen, und wenn er dabei Verfälschung entdecket, der Obrigkeit es anzeigen, die dann durch einen zugezogenen Arzt die Prüfung, selbst auch die künstliche, wo sie noch nöthig ist, vornehmen läßt, und über die ganze Handlung ein Protokoll hält.

5. Wer aber ganz sicher unten bestimmte Folgen der entdeckten Verfälschung auf seinen Verkäufer bringen will, der muß die Obrigkeit ums Beiseyn bei Oeffnung und Prüfung des Weins gesinnen, oder sonst zwei unverwerfliche Zeugen dabei gegenwärtig haben, und wann sich denn Verfälschung zeigte, die Prüfung durch einen Arzt mit obrigkeitlicher Aufsicht und Protokollhalten darüber befördern, wobei, falls bei erster Oeffnung nur Zeugen gegenwärtig gewesen sind, diese immer ihre Aussage eidlich bestärken müssen.

Auch müssen diese, oder die Obrigkeit vor erster Oeffnung des Fasses das auf dessen Spunten befindliche Siegel oder Merkzeichen des Versenders genau besehen, und wann sich nach der Oeffnung bei erster Prüfung Verfälschung zeigt, alsdann gleich das Faß wieder versiegeln, und die Siegel bei der Wiederöffnung für die letzterwähnte Prüfung durch einen Arzt anerkennen, und daß das alles so geschehen ist, muß ebenfalls im Protokolle bemerkt werden.

6) Sowohl im Fall unter 4, als in dem unter 5. lässet die Obrigkeit den Wein, der auf eine der Gesundheit schädliche Art verfälscht gefunden worden ist, unter ihrer Aufsicht verschütten und

ausgießen, und bemerket nicht nur, wie dieß geschehen, im Protokoll, sondern giebt auch im Fall unter 4 dem, der die Handlung begehret hat, glaubwürdige Abschrift davon zum Gebrauche gegen seinen Verkäufer.

Dahingegen im Fall unter 5 dieselbe selbst das Protokoll der Obrigkeit des Verkäufers zur Beförderung verdienter Bestrafung und Erstattung aller verursachten Kosten zuschickt, auch den Käufer gleich von aller Zahlung des verfälschten Weins frei spricht.

7. Damit auch sowohl für den Fall, wenn ein innländischer Weinhändler die Prüfung beim Einkellern versäumte und verfälschten Wein in Consumtion brächte, als für den Fall eigener Verfälschung des Weins vom innländischen Weinhändler, das Publikum gesichert werde, so soll die Obrigkeit des Weinhändlers ohnversehens, wenigstens alle halbe Jahre, mit Zuziehung eines Arztes, wo einer ist, wo der aber nicht ist, doch immer nach erster eigener anleitungsgemäßer Prüfung und dabei geschehener Entdeckung der Verfälschung, mit deren Nachholung zur künstlichen Prüfung, jenes Keller visitiren, und alle darinn befindliche Weine nach Vorschrift prüfen, und wenn sich auch dann ein für die Gesundheit schädlich verfälschter Wein fände, derselbe, mit umständlicher Protokollirung der ganzen Handlung, verschüttet, auch noch dazu der Eigenthümer, der That und ihrer Art geständig, oder nachher überführt, nach Beschaffenheit der letztern und schon verursachter Folgen, mit schwerer Geld- oder Leibesstrafe bestrafet werden. Und da auch

8. das Verzapfen des Weins vermittelst messingener Hahnen, und das Verschenken mittelst kupferner, messingener, zinnerner und bleiener Gefässe, nach Innhalt der gedruckten Anleitung, der Gesundheit schädlich ist, so wird denen Weinhändlern deren Abschaffung befohlen, und bei den Visitationen auf Befolgung genaueste Aufsicht, auch Bericht binnen drei Monaten an vormundschaftliche Regierung, wie so Abschaffung wirklich vollzogen gefunden worden, hiermit verordnet.

9. Soll auch noch bei solchen Visitationen darauf geachtet werden, ob beim Ein und Aufbrennen der Weine schädliches Ueberschwefeln geschehe, und zum Klären oder Schönen, wider die gedruckte Anleitung, nachtheilige Mittel gebraucht werden.

Jeder hat sich also zu Vermeidung seines eigenen und anderer Schadens darnach zu richten; die Obrigkeit aber, die die Polizei-Aufsicht hat,

das, was sie betrifft, genau zu befolgen, und besonders die verordnete Visitation richtig zu vollziehen, widrigenfalls auch sie für die Folgen der unentdeckt gebliebenen, schädlich gewordenen Verfälschung haften muß.

Und soll diese Verordnung mit beigefügter Anleitung durch Mittheilung an alle Obrigkeiten des Landes, Einrücken ins Intelligenzblatt und durch Anschlag, jedoch hier im letzten Fall allein, bekannt gemacht werden.

Gegeben Detmold den 13ten März 1786.

(L. S.) Ludwig Heinrich Adolph,
Graf zu Lippe.

Anleitung fürs Publikum zur vorläufigen Prüfung der Weine, ob sie ächt und unschädlich oder verfälscht und ungesund sind. Auf Befehl Hochgräflich Lippescher vormundschaftlicher Regierung aufgesetzt und bekannt gemacht.

§. 1. Es ist bekannt, daß gewinnsüchtige Weinhändler und eigennützige Weinwirthe, um ihre schlechten, verdorbenen Weine zu verbessern, wenigstens ihnen eine verführerische Farbe und angenehmen Geschmack zu geben, auch um ihre Fehler zu verbergen, oder um andere geringere Sorten für Gewächse berühmter Weingegenden anpreisen zu können, mancherlei betrügerische Künste anwenden, und sich Handgriffe oder Beimischungen erlauben, die der menschlichen Gesundheit höchst nachtheilig, und wahre Vergiftungen sind. Oft ist auch Unwissenheit, Unbesonnenheit und auch Nachlässigkeit Schuld, daß der Wein mit ungesunden schädlichen Theilen vermischt oder verunreinigt wird. — Insgemein sind die rothen Weine, vorzüglich der Pontak, Wedok, Cahors u. s. w. unächte, verfälschte, gefärbte oder geschmierte Weine. Oft sind zwar die Mittel, welche man zu den künstlichen Färbungen dieser Weine anwendet, unschädlich, z. B. rother Sandel, Krapp, Heidelbeere; weil man aber gemeiniglich nur junge rothe, herbe, schlechte, umschlagende, schaale, halbverdorbene weisse Weine durch solche künstliche Färbereien oder Schmierereien in rothe verwandelt, so sind solche geschmierte rothe Weine demohngeachtet der Gesundheit schädlich und nachtheilig. Um inländische Weine zu starken, ausländischen umzuschaffen, versetzen die Weinküper jene oft mit hitzenden Dingen, z. E. mit

Galgant, Kardamomen, Muskatenblüthe, ungegohrnem Most, mit Branntwein :c.

Man bedient sich, um dem Wein einen Muskatellergeschmack beizubringen, des Scharlachkrauts oder Scharley, einer Pflanze, die wegen ihres heftigen betäubenden Geruchs und ihrer gewaltsamen Wirkungen von vorsichtigen Aerzten fast nie innerlich gebraucht wird.

Sogar versetzt man die Weine, um sie recht geistig und stark zu machen, mit giftigen Pflanzen, z. E. mit den Waldnachtschatten. Gewiß, alle gefärbte, geschmierte, mit Pflanzentheilen versetzte Weine sind der Ungesundheit verdächtig, und zerrütten, wenn sie anhaltend getrunken werden, die Gesundheit vieler Menschen; sie greifen den Kopf an, reitzen das Nervensystem, erregen Wallungen und Hitze im Blut, und veranlassen Gicht, Goldader und Blutflüsse. Die bekannteste und schädlichste Weinverfälschung oder Vergiftung geschieht mit bleiischen Mitteln, und zwar mit Silberglätte oder andern bleienthaltenden Sachen, als Bleizucker, Menning, Bleiweiß. Unwissende oder gewissenlose Weinhändler und Weinküper geben dem Wein diesen giftigen Zusatz, um ihm einen süßlichten, angenehmen Geschmack beizubringen. Diese Verfälschung der Weine mit Blei ist eine wahre Giftmischerei; man hat nicht allein bei einzelnen Personen, sondern auch bei vielen Menschen zugleich, fürchterliche Krankheiten vom Genuß solcher mit Blei vermischten Weine beobachtet, sie erzeugen heftiges Kopfweh, ein Zusammenschnüren des Halses, Magenschmerzen, ausserordentliche Bangigkeiten, Husten, Engbrüstigkeit, Koliken, insbesondere die Bleikolik, anhaltende Leibesverstopfung, Zuckungen, Lähmungen, Auszehrung und den Tod.

§. 2. Auch ohne die schädlichen Handgriffe und Künsteleien der Weinhändler und Weinverkaufer bekommen die Weine oft durch Nachlässigkeit oder Unwissenheit der Weinwirthe oder auch selbst in Haushaltungen schädliche Beimischungen. Die messingenen Hähne, vermittelst welcher der Wein von den Fässern abgezapft oder verschenkt wird, werden von dem Wein, der nach jedesmaligem Zapfen an ihnen hängen bleibt, angefressen, wodurch an den Hähnen ein Grünspan entsteht, der sich mit dem hernach abgezapften Weine vermischt und ihm so schädliche Eigenschaften mittheilt, daß dessen Genuß Uebelkeiten, Brechen und andere Beschwerden veranlaßt. Noch viel leichter und stärker geschieht diese

Verunreinigung des Weines mit Grünspan, wenn der Wein in kupfernen Gefässen weggemessen oder in ihnen aufbehalten wird. In verschiedenen Weinschenken, auch in Privathäusern wird der Wein in zinnernen Kannen und Gefässen aufbewahret, oder daraus getrunken; diese Gewohnheit vergiftet den Wein mit Blei, womit insgemein das Zinn solcher Gefässe versetzt ist. Denn Wein, wenn er auch nur eine kurze Zeit in einem solchen Gefässe gestanden, löset das in dem Zinn befindliche Blei auf, und verursacht dadurch alle jene schrecklichen Zufälle, die ein bleiischer Wein erzeugt. Eben so kann der Wein mit Bleigift verunreinigt werden, wenn er mit zinnernen Gefässen weggemessen wird, oder wenn in der Weinbouteille ein Schrot von den vielen liegen geblieben ist, womit in manchen Haushaltungen die Bouteillen gereiniget werden. Es giebt zwar noch mehrere Arten von Weinverfälschungen und Verunreinigungen, allein diese dürfen hier, weil sie entweder nicht so gewöhnlich oder nicht so schädlich sind, übergangen werden. Schon die angeführten Verfälschungen und Verunreinigungen der Weine beweisen, daß beim Weineinkauf Vorsicht und Prüfung, und beim Weinverschenken obrigkeitliche Obhut heilsam und nöthig sind; gewiß jede Obrigkeit, die durch Anstalten und Gesetze für die Einkellerung und Verschenkung unschädlicher Weine auch diese Quelle der Ungesundheit und frühzeitiger Todesfälle zu verstopfen sucht, verdient die vollkommenste Verehrung und den innigsten Dank. Und wodurch beweist man beides besser und zweckmäßiger, als durch Befolgung ihrer Rathschläge und Befehle?

§. 3. Jeder weisse oder gelbliche Wein, der, insofern anders dieß nicht sein natürlicher Geschmack ist, süßlich schmecket, zumal wenn er jung ist, dünn aussieht, und von einem schlechten Jahre ist, und wenn sein süßlicher Geschmack hinterdrein die Zunge gleichsam runzelt oder zusammenzieht, ist der Unächtheit verdächtig. Eben so wenn er, in Vergleichung seiner Schwere und seines Alters, eine ungewöhnlich hohe Farbe hat, und wenn er im Verhältniß seiner scheinbaren Güte wohlfeil ist, wenn er nach Branntwein riecht und auf der Zunge brennt, wenn er einen ungewöhnlichen oder zu starken Geruch hat, und vorzüglich wenn er bei verschiedenen Menschen, die sich doch nicht damit überladen haben, ungewöhnliche starke Trunkenheit, Erbrechen, Magen- oder Leibweh oder andere Beschwerden verursacht.

§. 4. Rothe Weine, die eine zu hellrothe, zu dunkle oder die eine matte Farbe, einen holzichten, herbsauren Geschmack haben, die sich, anstatt aus der Flasche in abgesetzten Wellen zu strudeln, gleichsam daraus ziehen lassen, und welche die innere Fläche der Flasche, wenn sie eine Zeitlag darinn gestanden haben, dick mit einer Röthe überziehen und einen Satz fallen lassen, sind höchst wahrscheinlich gefärbte, unächte, ungesunde Weine.

Ein mit Branntwein vermischter rother Wein riecht bei der ersten Eröffnung der Flasche schon nach diesem geistigen Zusatze, oder man fühlt, wenn man einen solchen Wein eine Zeitlang auf der Zunge herumwirft, ein Brennen auf der Spitze der Zunge, und wenn man nur ein wenig von solchem Weine zwischen den flachen Händen reibt, und alsdann in die Hände riecht, so offenbart sich der Branntweingeruch deutlich. Zur Prüfung, ob die Farbe eines rothen Weins natürlich oder gekünstelt sey, seihe man den Wein durch Löschpapier, das im Durchseihen zurückbleibende zeigt die färbenden Theile, und jemehr zurückbleibt, desto geschmierter ist der Wein. Auch kann man die Färbungen der Weine mit Zucker, Rosinen, Heidelbeeren ꝛc. ꝛc. auf folgende Art entdecken. Man nehme ein kleines Medizinglas und fülle es mit dem verdächtigen Weine voll, halte die Oeffnung mit dem Finger zu, und stecke es in ein mit Flußwasser gefülltes Bierglas, und ziehe alsdann den Finger von der Oeffnung weg. Ist der Wein gut und rein, so wird man keine Veränderung im Wasser wahrnehmen, ist er aber geschmiert, so wird dasjenige, womit er angesetzt ist, ganz sichtbar ins Wasser ziehen, in sofern nemlich, wie fast immer der Fall ist, der Zusatz schwerer als das Wasser ist.

§. 5. Um jeden Wein, er seye der Verfälschung aus obigen Merkmalen verdächtig oder nicht, näher und in der Absicht zu prüfen, ob er mit Mineralkörpern verfälscht oder verunreinigt sey, empfehlen wir hier folgende Probemittel.

Nro. 1. Man lasse sich aus der Apothecke ohngefähr ein halbes Loth Weinprobeliquor (liquor vini probatorius oder docimasticus) holen, von diesem Probeliquor, der hell wie Wasser aussieht und wie faule Eier riecht, tropfe man 16 bis 20 Tropfen in ein gewöhnliches, aber zuvor reingemachtes Weinglas voll von dem zu prüfenden Wein; wird der Wein von diesem Hineintropfen des Liquors nur trüb, weißwolkig, und läßt er nur ei-

nen weissen Bodensatz fallen, so ist dieser Wein mit keinem Metall verfälscht oder verunreinigt.

Welcher Wein aber vom Hineintropfen dieses Probeliquors sogleich sehr ins Dunkle fällt, oder erstlich röthlich, dann braun und endlich gar schwarz wird, der ist einer Verfälschung oder Verunreinigung mit irgend einem Metalle verdächtig, und je schwärzer der Wein wird, desto größer und gewisser ist der Verdacht. Wird der Wein von dem hineingetropften Liquor rothschwärzlich gefärbt, oder spielt seine Schwärze mehr oder weniger ins Rothe oder Rothbraune, und hatte er vorher einen süßlichen hinterher zusammenziehenden Geschmack, so ist er mit Bleitheilen, mit Glätte, Mennig, Bleiweiß oder Bleizucker verfälscht oder vielmehr vergiftet, folglich höchst ungesund und ungenießbar. Wird aber der Wein von der Zumischung dieses Liquors blaulichtschwarz, oder spielt seine Schwärze ins Blaue, und schmeckte er vorher etwas zusammenziehend nach Dinte, so ist er mit Eisen verunreinigt. Wein, der Kupfertheile oder Grünspan enthält, wird vom Zugießen dieses Probeliquors braunroth und läßt einen schwarz-grauen Bodensatz fallen.

Wir müssen aber über die Anwendung und den Gebrauch dieses Probeliquors noch einige Anmerkungen machen, die allerdings beobachtet und in Rücksicht gezogen zu werden verdienen. Es ist nemlich heilsam, den Versuch oder die Prüfung des Weins mit diesem Liquor nicht in einem zugemachten kleinen Zimmer, sondern in freier Luft anzustellen, weil seine Vermischung mit dem Wein einen höchst widrig stinkenden Gestank verursacht. Es ist nothwendig, daß dieser Probeliquor noch frisch sey, denn, wenn er alt ist und seine flüchtigen Theile verflogen sind, so macht er, so viel man auch davon in einen verfälschten Wein gießen mag, doch keine Veränderung. Um zu wissen, ob dieser Weinprobeliquor auch gut und probirfähig sey, tropfe man ohngefähr 20 Tropfen Bleiessig (acet. tithargyrii oder saturni) in ein Glas Wasser, und gieße nachher 10 bis 12 Tropfen Probeliquor in dieß bleiische Wasser, wird dieß alsdann schwärzlich, so ist der Liquor noch gut und brauchbar. Auch darf der Wein, welchen man aus einem Fasse probiren will, nicht durch einen messingenen Hahn abgezapft seyn, und nicht erst in einem zinnernen, messingenen, kupfernen, silbernen, eisernen oder irdenen, inwendig verglasirten Ge-

fäß gestanden haben, denn in diesen Fällen kann der geprüfte Wein auch eine dunkle Farbe annehmen, ohne daß deßwegen der im Faß liegende Wein mit einem Metall verfälscht oder verunreinigt sey. Noch halten Wir es für der schuldigen Vorsicht gemäß, hier zu erinnern, daß auch diejenigen Weine, welchen durch gebrannten Zucker, Hollundersaft, gekochten Most ꝛc. ꝛc. eine höhere Farbe gegeben worden, oder die auf eichenen neuen Fässern gelegen haben, oder die sehr vielen Weinstein enthalten, sich durch die Hinzutropfung des Probeliquors auch dunkler färben, oder nach dem Boden des Glases zu, einige braune Streifen bekommen.

Nro. 2. Wenn das Eintropfen des Probeliquors den Wein dunkel oder schwärzlich färbt, und ihn also einer Metallzumischung verdächtig gemacht hat, so probt man diesen Wein, um das Metall, womit er verunreinigt ist, näher und gewisser bestimmen zu können, auch noch mit höchst gereinigter Blutlauge (lixivium sanguinis) die man auch aus der Apothecke holen läßt. Man tropft also in ein Weinglas voll von dem zu prüfenden Weine ohngefähr 100 Tropfen von dieser Blutlauge; färbt sich der Wein von dieser Beimischung sehr blaß oder zeisiggrün, und läßt er hernach, wenn er 7 bis 8 Stunden gestanden, einen weiß-grauen oder perlfarbigen Bodensatz fallen, so ist diese Veränderung, wenn der Wein bei der Prüfung mit dem Probeliquor rothschwarz geworden, ein sicheres Merkmal, daß dieser Wein Blei enthalte, und folglich der Gesundheit höchst nachtheilig sey. Nimmt aber der Wein von der hinzugemischten Blutlauge eine blau-grünliche Farbe an, und läßt er nach einigen Stunden einen blauen Bodensatz fallen, so beweist die blaue Farbe, daß er mit Eisen verunreinigt ist. Wein, der Kupfertheilchen oder Grünspan enthält, bekommt vom Hineintropfen der Blutlauge eine rothbraune Farbe und läßt nach einigen Stunden einen roth-braunen Boden-Satz fallen.

§. 6. Es ist bekannt, daß fast alle weisse Weine geschwefelt werden; hat man zu diesem Schwefeln, oder zu diesem Ein- und Aufbrennen der Fässer zu vielen Schwefel genommen, so wird der Wein überschwefelt und ungesund, er erregt Hitze im Blut, macht Goldaderbeschwerden, betäubt den Kopf, greift die Nerven an, veranlaßt Gicht, verursacht Ausschläge auf der Haut,

und berauscht sehr bald und bös. Um zu prüfen, ob der Wein überschwefelt sey, darf man nur ein frischgelegtes, reines Hühner-Ei in ein mit dem Wein angefülltes Bierglas legen, das Glas bedecken, und es 24 Stunden an einem mäßig warmen Orte stehen lassen; wird die Schaale des Eis alsdann schwarz, so ist diese Schwärze ein Zeichen, daß der Wein überschwefelt sey. Auch ein Stückchen sehr glatt polirtes Silber 24 Stunden in den Wein gelegt, verliert, wenn der Wein zu sehr verschwefelt ist, seinen Glanz und läuft schwärzlich an. Ueberdieß prüft man die Weine, ob sie überschwefelt sind, noch dadurch, daß man ohngefähr 30 Tropfen von einer Silberauflösung in Salpetersäure (solutio argenti in spiritu nitri) in den Wein tropft, wird er dadurch schwarz, und läßt er hernach ein schwarzes Pulver fallen, so enthält er allzuvielen Schwefel und ist der Gesundheit nachtheilig.

§. 7. Der Zweck dieser Nachricht ans Publikum und der darinn aufgestellten Rathschläge zur Entdeckung schädlicher Weine schränkt sich nur darauf ein, unsre Mitbürger zur sorgsamen Aufmerksamkeit auf die Schädlichkeit und Ungesundheit verfälschter Weine zu erwecken und ihnen leichte Mittel an die Hand zu geben, ohne Weitläufigkeit selbst und vorläufig die Weine prüfen zu können, die ihnen verkauft werden oder verkauft werden sollen. Es giebt freilich mehrere sichere, aber auch künstlichere Wege, sich von der Verfälschung eines Weines zu überzeugen, allein diese künstlichere Prüfungen können nur von Aerzten oder Chemikern veranstaltet oder vorgenommen werden. Hat man durch die Anwendung der in dieser Nachricht empfohlenen Prüfungsmittel Zeichen oder Ursachen gefunden, gegründeten Verdacht auf irgend eine Verfälschung eines verkauften oder zu probirenden Weins zu werfen und anzugeben, so muß, um rechtsbeständige Beweise für die Verfälschung eines geprüften Weins zu erhalten, oder um sich und das Publikum von dem Betrug eines Weinhändlers fest und unumstößlich zu überzeugen, entweder der Polizei oder irgend einem verpflichteten Arzt eine genaue vollständige Nachricht von dem Erfolg der mit dem Wein angestellten Prüfungen nebst einer hinreichenden Quantität des verdächtigen Weins übergeben werden, damit dieser Wein auch noch nach den Gesetzen der Chemie durch Abdampfung, Einäscherung und Reduktion oder durch andere chemische Versuche künstlicher, näher und gewisser geprüft und untersucht

versucht werde, als in dieser vorläufigen Nachricht angegeben und bestimmt werden konnte und durfte.

Verbothe gegen die Bereitung des Branntweins:

Schwäbischer Kreistags-Abschied von 1652.

Osnabrückische Verordnung vom 30. Nov. 1695.

Braunschweig-lünneburgische Verordnung vom 28. Nov. 1691. (S. Frank a. a. O. III. B. S. 559. folg.)

K. preußische Kabinets-Resolution, das übermäßige Branntweintrinken betr. vom 4. Mai 1803.

Verbothe gegen die Verfälschungen des Branntweins:

Churhannövrische Verordnung vom 5. Dez. 1736. (S. Frank a. a. O. III. B. S. 564.)

K. preußisches Direktorial-Reskript, die Sicherung vor schädlichen Wirkungen von unreinem Zinn der Kühlröhren beim Branntweinbrennen betr. (S. Scherf allg. Archiv der Gesundheits-Polizei B. 1. Nr. 2. S. 148. flg.)

Warnung vor einem in manchen Branntweinen enthaltenen Gift.

Auf Befehl hochgräfl. vormundschaftlicher Regierung zu Lippe-Detmold bekannt gemacht.

(S. lippische Intelligenzblätter vom Jahr 1787. St. 29. und 30. und Scherf a. a. O. VI. B. S. 283. Nr. XVI.)

Kein Gift äussert wohl seine nachtheiligen Folgen auf die menschliche Gesundheit so oft und doch so unvermerkt, als das Kupfer. Fast Jedermann weißt, daß das Kupfer sehr leicht sowohl von der Luft, von Säuren und von Salzen, als von Laugen, Oehlen, Fettigkeiten, und sogar vom Wasser aufgelöst oder zerfressen wird, und daß der von der Auflösung oder Anfressung des Kupfers entstandne Grünspan, Spangrün oder Kupferrost ein wahres Gift ist, das, wenn es mit Speisen oder Getränken genossen wird, nach der Menge, in welcher es in den Körper gebracht oder verschluckt worden ist, langsame oder schnelle, jederzeit aber gefährliche und oft tödtliche Folgen erzeugt. Die Geschichtsschreiber und vorzüglich die Aerzte haben viele und fürchterliche Unglücks-Fälle von verschlucktem Kupfergift oder Grünspan aufgezeichnet, und hoffentlich ist es allgemein bekannt, daß Speisen und Getränke, die in kupfernen Gefässen oder Geschirren zubereitet, gekocht, oder eine Zeitlang hingesetzt oder aufbewahrt werden, der

Gesundheit und dem Leben gefährlich sind. Die Gefahr, durch das Kupfer an unserer Gesundheit oder an unserm Leben Schaden zu leiden, umgiebt uns fast von allen Seiten, und, wenn auch dieser Schade nicht allemal sogleich merklich und groß seyn sollte, so wirkt verschlucktes oder genossenes Kupfergift doch nach und nach eben so gewiß und eben so nachtheilig und tödtlich, als jedes andere Gift, dessen Wirkung sogleich in die Sinne fällt.

Es giebt Wege, worauf Kupfergift oder Grünspan genossen, oder in den menschlichen Körper gebracht wird, welche dem Publikum nicht so allgemein bekannt sind, daß jeder, dem Leben und Gesundheit lieb ist, sich und die Seinigen vor dieser Art von langsamer Vergiftung hüten und sichern könne, und gewiß die Obrigkeit verdient Dank, die ihren Bürgern und Unterthanen jede ihnen bis jetzt noch unbekannte Gefahr einer langsamen und unmerklichen, nichts desto weniger aber gewissen Vergiftung bekannt macht und erklärt, sie öffentlich und väterlich aus ihrer gefahrvollen Sicherheit aufweckt, und sie ernstlich vor einem Genuß warnt, der so viel zur Zerstörung der Gesundheit beitragen kann.

Bis vor ungefähr 6 Jahren wußten selbst die Aerzte nicht, daß der Branntwein auch dadurch der menschlichen Gesundheit nachtheilig seyn könne, daß er durch Unwissenheit und Nachläßigkeit in den Brennereien oft mit Kupfertheilchen oder mit Grünspan verunreinigt, und durch diese Verunreinigung ein langsames, schleichendes Gift wird. Ein gelehrter und menschenliebender Arzt zu Tübingen entdeckte diese Vergiftung, und fand bei näherer Untersuchung, daß die in seiner Gegend verkäuflichen Branntweine und Kirschengeiste meistentheils mit Grünspan mehr oder minder verunreinigt waren; er machte diese Entdeckung in der edeln und menschenliebenden Absicht bekannt, nicht allein seine Landsleute, sondern Alle und Jede vor diesem in manchen Branntweinen verborgenen Gift zu warnen. Manche Leute trinken viel Branntwein, auch wird er in Kirschengeist, in Aquaviten, Liqueuren u. s. w. als ein Erquickungs- und Verdauungsmittel genommen, und die Aerzte brauchen ihn zur Bereitung verschiedener Arzneien. Dieser so gemeine Gebrauch und Genuß des Branntweins muß natürlicherweise einen sehr nachtheiligen und schädlichen Einfluß auf das öffentliche Gesundheits-Wohl haben, wenn er durch

die in ihm verborgnen Kupfertheilchen zu einem langsamen Gifte wird, die zerrüttete Verdauung, die Magenkrämpfe und Koliken, das allgemeine Uebelbefinden der Branntweintrinker, entstehen höchst wahrscheinlich sehr oft von jenem in dem so häufig genossenen Branntwein befindlichen Kupfergifte, und gewiß werden die Aerzte noch manche verborgne Ursache verschiedner langwieriger Krankheiten in dieser Kupfervergiftung des so häufig genossenen Branntweins finden. Die Schädlichkeit eines kupferichten Branntweins wirkt um desto schlimmer und anhaltender, je unbekannter sie bleibt, und je weniger man ihr entgegen zu arbeiten sucht. Die Branntweinbrenner und Branntweinschenker scheinen bisher keine Kenntniß von dieser schädlichen Beimischung oder verborgnen Vergiftung ihrer Branntweine gehabt zu haben, sie fehlten und schadeten aus Unwissenheit und Unachtsamkeit; Rechtschaffenheit und Menschenliebe fordert von ihnen, ihre Branntweine rein zu erhalten, und vor jeder gefährlichen Verunreinigung zu sichern.

Diese schädliche Verunreinigung mancher Branntweine mit Kupfertheilchen oder mit Grünspan rührt von den kupfernen Röhren des Helms und der Kühltonne her. Die Blase oder der Kessel mag immerhin von Kupfer seyn, der daraus abgezogene Branntwein nimmt nichts von Kupfer mit sich über den Helm. In den Röhren des Helms und der Kühltonne, durch welche der mit vielen sauren Theilen vermischte Geist oder Branntwein geht, wird gewiß immer etwas von Kupfer aufgelöst, und mit in die Vorlage abgeschwemmt werden.

Diese Auflösung und Abspülung des Kupfers in den Röhren während des Abziehens oder der Destillation ist zwar in der That von geringer Bedeutung und von minder Gefährlichkeit; aber nach jeder Destillation bleiben diese Röhren von dem halbsauren Geist inwendig feucht und naß, in der Zwischenzeit, wo die Blase ruht, tritt die Luft, die selbst Theile enthält, wodurch das Kupfer angefressen wird, darzu, und es legt sich in der ganzen innern Oberfläche der Röhren eine Rinde von wirklichem Grünspan an, die bei der nächsten Destillation nach und nach abgespühlt, in die Vorlage gebracht, und also mit dem Branntwein vermischt wird. Je länger die Röhren sind, und vorzüglich, wenn sie schlangenförmig und also schwer zu reinigen sind, desto mehr Grünspan setzt sich in ihnen an. Das grünliche Aussehen des so-

genannten Vorlaufs ist Zeugniß von dem in den Röhren befindlichen und aufgelösten Grünspan; dieser Vorlauf hat aber nicht allen Grünspan aufgelöst, und abgespühlt, es bleibt insgemein noch viel davon zurück, das nachher von dem übergehenden Branntwein nach und nach noch aufgelöst und aufgenommen wird. Die Klarheit und Wasserhelle der Branntweine ist nichts weniger als ein Beweis von ihrer Reinigkeit und Unverdächtigkeit; das Kupfer verbirgt sich, und verräth sich nicht immer durch eine bläuliche oder grünliche Farbe der Flüssigkeit, worinn es sich verborgen hat, und ist alsdann einem meuchelmörderischen Feind gleich, der im Hinterhalt verletzt, ehe man ihn gewahr wird; die Scheidekünstler beweisen aus Theorie und Erfahrung, daß auch in einem schneeweissen Körper, z. B. in Salzen, aufgelöste Kupfertheilchen vorhanden seyn können, und daß es auch selbst in durchsichtigen, hellen Flüssigkeiten öfters in nicht unbeträchtlicher Menge verborgen ist.

Es ist väterliche Sorgfalt und wahre Theilnehmung an der Gesundheit eines jeden Ihrer Unterthanen, daß hochgräfl. vormundschaftl. Regierung im Ernst darauf bedacht ist, auch diese Quelle nachtheiliger Folgen auf das öffentliche Gesundheitswohl zu verstopfen, und das Publikum vor der Gefahr, durch kupferichte Branntweine an der Gesundheit oder an dem Leben Schaden zu leiden, zu warnen und zu sichern.

Es ist den Branntweinbrennern Pflicht der Menschlichkeit, alle Sorgfalt anzuwenden, daß ihre Branntweine rein übergehen, und von diesen schädlichen Kupfertheilchen befreit bleiben; es wird deßwegen keine Abänderung der bisherigen Verfahrungs-Art beim Branntweinbrennen erfordert, man braucht nur achtsamer und sorgfältiger auf die bei diesem Geschäft ohnehin nöthige Reinlichkeit zu sehen, wenn man seine Pflicht erfüllen, sein Gewissen verwahren, und dem Publikum reinen, und nicht durch Verunreinigung mit Kupfer oder Grünspan giftig gewordenen Branntwein verkaufen will.

Zu diesem Zwecke eines jeden rechtschaffenen Mannes, der Branntweinbrennereien hält, ist die strengste Fürsorge nöthig, daß nach jeder vollbrachten Destillation der Helm der Blase also ins Wasser gelegt werde, damit seine Röhren damit völlig angefüllt werden; die Kühlröhren müssen unten durch hölzerne Zapfen, die mit Leinwand umwickelt sind, wohl verstopft werden, alsdann füllt

man sie mit Wasser an, und läßt sie bis zur nächsten Destillation so stehen. Soll nun wieder eine Destillation vorgenommen werden, so läßt man das Wasser aus den Kühlröhren heraus und wischt sowohl diese, als auch die Röhren des Helms mit einer Art von Flintenputzer recht rein aus. Schlangenförmige Röhren kann man mittelst eines Bindfadens reinigen, an dessen einem Ende eine bleierne Kugel, und an dem andern ein Wischer oder ein Bausch von alten Linnen oder Heide befestigt ist; man läßt alsdann die Kugel durch die Windungen der Röhre laufen, und zieht hernach den Wischer vermittelst des Fadens nach. Diese Reinigung muß aber einigemal wiederholt, und sorgfältig besorgt werden.

Man könnte freilich die kupfernen Helme und Kühlröhren ganz und gar abschaffen, allein dieß wird aus verschiednen Ursachen wohl niemals allgemein angenommen werden. Eiserne Röhren sind zwar dem Rost unterworfen und erfordern dieselbe Reinlichkeit, als die kupfernen, doch können die Eisentheilchen, wenn sie auch dem Branntwein beigemischt würden, keinen Schaden thun. Gläserne Kühlröhren wären in jeder Rücksicht die besten und gesündesten, sie dauren auch sehr lange aus, wenn sie nur nicht durch Unachtsamkeit oder Ungeschicklichkeit zerbrochen werden.

Man hält insgemein das Verzinnen des Helms und der Blase für ein Vorbauungsmittel, daß sich dem Branntwein nichts vom Kupfer beimische, allein der Branntwein wird dadurch um nichts gesichert, oder gebessert, die Verzinnung geht bald ab, und überdieß ist es nicht Zinn, womit das Kupfer überzogen wird, sondern eine Mischung aus 6 — 7 Theilen Blei, und nur 1 Theil Zinn; es ist aber bekannt, wie leicht das Blei von Säuren und selbst von bloßem Wasser angegriffen und aufgelöst wird, so, daß es sich also leicht in dem mit sauren Theilen geschwängerten Branntwein, zumal im Beitritt der Luft, auflösen, sich mit ihm vermischen, und ihn also durch Bleitheilchen schädlich und giftig machen kann.

Jeder, der viel Branntwein trinkt, und jeder, der Branntwein schenkt, wenn er seine oder seiner unwissenden und sich auf die Reinigkeit des verkäuflichen Branntweins verlassenden Gäste Gesundheit nicht langsam zerstören, sondern sie vor dergleichen giftigem Branntwein sichern will, und dieß wird doch Jeder wollen, der den Werth eines Menschenlebens zu schätzen weiß, sollte seinen

Branntwein zuvor jedesmal genau und sorgfältig untersuchen und prüfen, ob er mit Kupfertheilchen verunreinigt oder vergiftet sey, oder nicht. Er darf, um die Reinheit des Branntweins zu proben, nur in ein gewöhnliches Glas voll Branntwein 80 — 100 Tropfen reinen Salmiackgeist gießen und den Branntwein alsdann einige Stunden stehen lassen. Ist der Branntwein mit Kupfer verunreinigt, und also schädlich, so wird er, je nachdem er mehr oder minder Kupfer enthält, mehr oder weniger blau oder bläulicht werden; ist er rein, so bleibt er vollkommen weiß. — Oder, man lege in ein Glasvoll von dem zu prüfenden Branntwein kleine Stückchen weissen gelöschten Kalk; ist Kupfer darinn enthalten, so wird das zu Boden fallende Pulver erst grünlicht, und alsdann ganz grün. — Auch kann man in ein Glasvoll Branntwein ein Stückchen gemeine weisse Seife schaben und die Vermischung öfters rütteln; ist der Branntwein kupfericht, so wird die geschabte Seife grün gefärbt werden, und so zu Boden sinken.

Diese Probemittel sind leicht, und jeder kann und sollte sie anwenden, der Branntwein oder Kirschengeist kauft oder schenkt.

Fände man durch die Prüfung mit einem von diesen Probemitteln, daß ein Branntwein des Kupfergifts verdächtig wäre, so kann man diesen Verdacht seiner Obrigkeit melden, die alsdann die nähere Untersuchung anordnen wird.

Detmold, den 9. Juli 1787.

Kaiserl. französisches Dekret vom 22. Dezember 1809 enthält folgendes:

„1. Es ist den Essigfabrikanten und Händlern verbothen, unter welchem Vorwande es sey, mineralische Säuren, und besonders Schwefelsäure zu ihrem Essige zu mischen, und Schwefelfaden darein zu legen."

„2. Unser Minister des Innern wird eine Instruktion bekannt machen lassen, um die Mittel anzugeben, wie man die Gegenwart der Schwefelsäure und die Menge derselben, welche man mit dem Essige vermischt hätte, erkennen kann."

„3. Die Zuwiderhandelnden werden als Verfälscher von Getränken in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. Juli. 1791 bestraft."

Prüfung des Essigs, den der hiesige Kaufmann G. D. K. . . bei dem k. Ober-Kollegio Sanitatis zur Untersuchung eingereicht

hat. Von Knape. Berlin, den 5. Aug. 1790. Pyl Repertorium a. a. O III. B. I. St. S. 162. Nr. IX.)

Ueber die Tobacks = Verfälschungen s.

Harles die Tobacks = und Essigfabrikation. Nürnberg. 1812. Besonders über die Mittel zur Entdeckung der wichtigen und schädlichen Tobacks = Verfälschungen S. 90. folg. §. 11. folg. und über die Nothwendigkeit der polizeilichen Maaßregeln zur Verhütung derselben. S. 101. §. 13.

Das neue k. k. französische peinliche und Polizei = Strafgesetzbuch vom Jahre 1810 setzt gegen das Absetzen verfälschter Getränke, die schädliche Mischungen enthalten, Gefängniß von 6 Tagen bis zu 2 Jahren, Geldbuße von 16 — 500 Franken, und Konfiskation der verfälschten Getränke, wenn solche erweislich dem Verkäufer oder Absetzer gehören, fest.

Nach dem österreichischen Gesetzbuch ist unbedingte Konfiskation, Geldbuße von 100 — 500 Gulden, bei der zweiten Uebertretung doppelte Geldstrafe, bei der dritten nebst dieser Geldstrafe Verlust des Handels, Gewerbes oder Ausschankens für dergleichen Vergehen bestimmt. Ist der beigemischte Zusatz in einem hohen Grade schädlich, so ist Vertilgung des Getränks, Verlust des Handels, mit lebenslänglicher Unfähigkeit zu demselben, und sechsmonatlicher strenger Arrest die bestimmte Strafe.

Ueber den Gewürzverkauf besteht eine Chur = Pfälzische Verordnung aus dem 16ten Jahrhundert; (S. Frank med. Polizei. III. B. S. 338) über den des Ingwers ein kölnisches Gesetz von 1538. (S. Frank a. a. O. S. 346) und eine Nassau = Katzenellnbogische Polizei = Verordnung von 1615. (S. Frank a. a. O. S. 347.)

Ueber das Verzinnen kupferner Geschirre s.

Eine herzogl. braunschweigische Verordnung vom 9. Jun. 1766. in Frank a. a. O. III. B. S. 623.

Ein k. preußisches Edikt. Berlin vom 14. April 1768. (S. Uden und Pyl Magazin für gerichtliche Arzneikunde und med. Polizei. II. B. III. St. S. 516.) Durch dasselbe wird die Verzinnung mit Blei gänzlich abgeschafft, und soll künftig nicht anders, als mit reinem englischen Blockzinn und Salmiack verzinnt werden. Diesem Edikt ist eine Instruktion angehängt, wie eine dergleichen Verzinnung zu machen.

K. französische Verordnung vom 4. Okt. 1735. (S. Frank a. a. O. III. B. S. 629.)

Kaiserl. österreichische Verordnung vom 11. August 1773.

Polizei-Verordnung zu Straßburg s. Hartlebens allg. Justiz- und Polizei-Fama. Jahrg. 1803. Nr. 12. S. 00.

Polizei-Verordnung zu Paris s. Hartleben a. a. O. Jahrg. 1806. Nr. 105 S. 824.

In Sachsen sind die Zinngießer durch die Landesgesetze angewiesen, auf 10 Pfund Zinn nicht über 1 Pfund Blei zuzusetzen. S. die Mandate wegen der Zinnprobe v. 18. Nov. 1612. 6. Apr. 1674. 16. Apr. 1686. 27. Febr. 1710. (Cod. Aug. I. p. 1646. 1679. 1763).

K. schwedisches Patent wegen Verzinnung der kupfernen, messingenen und eisernen Gefässe vom 8. März 1786 in Weigels Magazin. I. S. 76. und Scherfs Archiv. V. B S. 63. folg.

Küstrinische Verordnung über das Verzinnen der Kühlröhren an Branntweinblasen, in Niemanns Blättern für Polizei und Kultur v. Jahr. 1803. St. 10. S. 944.

Lippe-Detmoldischer Bericht, die Zinngeschirre und die Verzinnung der Kupfergefässe betr. S. Scherf allg. Archiv der Gesundheits-Polizei. B. V. S. 36 flg.)

Der k. kurfürstl. Regierung zu Salzburg Warnung gegen den unvorsichtigen Gebrauch der kupfernen und messingenen Gefässe, insonderheit beim Käsemachen, d. d. Ratzeburg, den 14. März 1786 in Scherfs Beiträgen zum Archiv u. s. w. III. B. 2. St. S. 109.

Kurfürstl. erzkanzlerische Verordnung, den Gebrauch der Kupfergeschirre betr. d. d. Aschaffenburg, den 9. Nov. 1804. (S. von Berg Handbuch des deutschen Polizeirechts. VI. Th. I. B. Nr. XLVII. S. 622.)

Kurfürstl. erzkanzlerische Verordnung, den Gebrauch des Zinns betr. d. d. Aschaffenburg, den 15. März. 1805. (S. v. Berg Handb. des deutschen Polizeirechts. VI. Th. I. B. Hannover. 1806, S. 621.)

Cirkulare von der k. k. Stadt-Hauptmannschaft, in Ansehung mehrerer Vorsichten bei den Weinschanken. Wien, den 8. Okt. 1808.

In Erwägung, daß es die öffentl. Verwaltung an keiner Vorsicht gebrechen lassen darf, um jeden noch so entfernten schädlichen Einfluß auf die menschliche Gesundheit ferne zu halten, und daß insbesondere diese Vorsicht bei den Weinschanken unumgänglich nöthig ist, findet die k. k Stadt-Hauptmannschaft, nach vernommenem Sanitäts-Magister, folgende Anordnungen für Wien und die Vorstädte festzusetzen:

1) Haben sämmtliche Wirthe, Kellersitzer und Abzugsschänker inner den Linien die in ihren Kellern noch vorfindigen Weinfaßpippen von Messing abzuschaffen, und an deren Stelle hölzerne Pippen einzuführen.

2) Sind die mit kupfernen Platten gedeckten Kredenzen bei den Schänken, von welchen der sogenannte Tropfwein abfließt, zu kassiren, und an ihrer Statt hölzerne Tafeln anzuschaffen

3) Wird gesammten Wirthen, Kellersitzern und Abzugsschänkern befohlen, alle kupfernen Kannen und Geschirre, in welchen der Wein aus den Kellern geholet, oder aus welchen derselbe bei den Schänken an die Gäste und Käufer abgegeben wird, zu kassiren, und statt dieser steinerne Krüge oder hölzerne Amper anzuschaffen. Wenn nach Verlauf eines Termins von 2 Monaten bei einem Ausschanker noch die hier abgeschafften Artickel angetroffen werden sollten, so wird derselbe unnachsichtlich mit einem Geldbetrage von 12 Rthlrn., im Wiederholungsfalle aber körperlich bestraft werden. Wornach sich also sämmtliche bürgerliche und unbürgerliche Weinwirthe, Kellersitzer und Abzugsschänker zu benehmen haben werden.

Handbuch des deutschen Polizeirechts von Berg. 6. Theil. I. Band.

XLV. Königl. preußisches Edikt, daß die Verzinnung mit einem Zusatz von Blei gänzlich abgeschafft, und dagegen künftighin nicht anders, als mit reinem englischen Blockzinn und Salmiack verzinnt werden soll. d. d. Berlin den 14. April 1768.

1) Wir Friedrich thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Nachdem Wir Uns auf abgestattetes in untrüglichen Erfahrungen gegründetes

Gutachten Unsers Ober-Kollegii-Medici vortragen lassen, daß die bisher am meisten gewöhnlich gewesene Verzinnung derer kupfernen, messingenen und eisernen Gefässe mit einem Zusatz von Blei wegen des Bleizuckers, welcher sich bei dem Gebrauche solcher Verzinnung ablöset, und in die Speisen mischet, der menschlichen Gesundheit überaus schädlich, ja selbst als ein langsames Gift tödtlich, solcher Schaden aber bei einer Verzinnung mit reinem englischen Zinn und Salmiack, ohne einigen Zusatz von Blei, wenn dergl. neu verzinntes Gefäß vor dessen erstem Gebrauch mit scharfem heißgemachtem Essig etlichemal wohl gereinigt und mit heißem Wasgut nachgespühlt worden, nicht zu besorgen sey, und die bereits in andern Ländern geschehene Einführung dieser Verzinnungsart genugsam bewiesen, daß selbige nicht nur vollkommen thunlich, sondern auch eben so leicht, wie die Verzinnung mit einer Mischung von Zinn und Blei zu bewerkstelligen, dabei aber viel dauerhafter sey: so ordnen und gebiethen Wir hiedurch, daß von nun an die Verzinnung mit einem Zusatz von Blei in Ansehung aller Geschirre und Gefässe, welche mittelbar oder unmittelbar zur Bereitung der Speisen und Getränke gebraucht werden, gänzlich abgeschafft seyn, und die Kupferschmiede, Klempner, Zinngießer und überhaupt alle Professionisten ohne Unterschied, welche mit Verzinnung zu thun haben, dergl. Gefässe, sie mögen solche neu anfertigen, oder ihnen alte zur neuen Verzinnung gebracht werden, nicht anders, als mit reinem englischen Zinn und Salmiack, ohne irgend einigen Bleizusatz, verzinnen, auch von denjenigen neuen Küchen-Gefässen, welche sie mit einem Blei-Zusatz verzinnt, zum Verkauf fertig haben, binnen 3 Monaten in Unserer Residenz Berlin und 6 Monaten in Unsern andern Städten, nach dem Dato dieses Edikts, solche schädliche Verzinnung rein abnehmen und dagegen die Verzinnung mit bloßem englischen Zinn darauf setzen, von nun an aber keine mit Zinnund Blei verzinnte Gefässe, bei der in dem §. 3. gesetzten Strafe, sondern nach der hierinn beschriebenen neuen Art mit englischem Zinn und Salmiack verkaufen sollen.

2) Zu dem Ende sollen die Magistrate jeden Orts sofort nach Ablauf der gesetzten Zeit, von Dato dieses Edikts zu rechnen, bei jedem Kupferschmiede und andern Professionisten, welche sich mit Verzinnungen abgeben, genaue Visitationen halten, und die-

jenigen mit einem Zusatz von Blei verzinnten Küchengefässe, welche sich alsdann noch bei einem oder dem andern solcher Professionisten finden möchten, ohne alle Nachsicht konfisziren, statt der schlechten und schädlichen Verzinnung eine andere von reinem Zinn und Salmiack darauf setzen lassen, und selbige zum Besten der Armen-Kasse, nach Abzug der neuen Verzinnungskosten, verkaufen, auch damit dem zuverlässig nachgelebt werde, von solchen gehaltenen Visitationen nach deren Endigung ausführlich an die Steuerräthe und Commissarios locorum berichten, welche sodann die von ihren Inspektionen gesammelten Berichte an die Kriegs- und Domainen-Kammern, worunter sie stehen, einzusenden haben.

3) Hiernächst sollen beständig jeden Monat ein Magistratsglied, die Beisitzer derer Gewerbe, welche sich mit Verzinnungen abgeben, und die Altmeister forthaner Gewerbe in jeder solcher Werkstatt Visitation derer verzinnten Gefässe halten, und die Küchen- und andere zur Zubereitung derer Speisen und Getränke dienenden Gefässe, welche anders als mit reinem englischen Zinn und Salmiack verzinnt gefunden und verkauft werden, nicht nur konfisciren, und damit nach der, Arzikel 2. verordneten Art verfahren, sondern es soll auch der Kontravenient das erstemal mit 14tägiger Gefängniß-Strafe, bei wiederholter Kontravention aber mit 3monatlicher Vestungs-Arbeit belegt, und über dem seines Meisterrechts verlustig erklärt werden.

4) Gleiche Strafen sollen auch statt finden, wenn ein altes zur neuen Verzinnung gebrachtes Küchengefäß anders als mit reinem Zinn und Salmiack verzinnt wird, und sogar der Eigenthümer des Gefässes die Verzinnung desselben mit einem Zusatz von Blei, nach der bisherigen Art, ausdrücklich verlangt hätte.

5) Weil auch die Gewohnheit der Kupferschmiede statt findet, daß sie, um bei neuen Verzinnungen das alte Zinn abzubringen, die alten kupfernen Gefässe ausglühen, und darauf glühend ins Wasser werfen, welche Verrichtungen sie abglätzen nennen, hierdurch aber die Gefässe verdorben und eher abgängig werden, so soll diese untaugliche Methode gänzlich abgeschafft seyn; und damit desto leichter zu erkennen stehe, ob dergl. altes, neuverzinntes Gefäß durchgeglüht und abgeglätzt sey oder nicht, soll die auswendige unverzinnte Seite nicht gereinigt, sondern so wie ein altes Gefäß, auswendig mit Ruß überzogen, den Verzinnern geliefert werden, von den-

selben mit der neuen Verzinnung den Eigenthümern in eben dem Zustande, so viel die auswendige Seite betrifft, geliefert werden; desgl. sollen die Kupferschmiede und andern mit Verzinnen umgehenden Professionisten, wenn ihnen verzinnt gewesene Geschirre, um solche neu zu verzinnen, gebracht werden, die alte Verzinnung zuvor rein abnehmen, auch kein Stück verzinnte Arbeit aus den Händen geben, an welchem die Verzinnung nicht durchgehends gut haftet, und vollkommen glänzend erscheint.

6) Damit auch niemand von solchen Professionisten sich mit der Unwissenheit der Verzinnungs-Art mit reinem englischen Block-Zinn und Salmiack entschuldigen könne, und denjenigen, die derselben unkundig sind, nicht ein Nahrungsmittel entzogen werde, so haben Wir diesem Edikt eine deutliche und ausführliche Vorschrift, wie solche Verzinnungs-Art auf das kürzeste und beste anzugreifen und tüchtig zu bewerkstelligen sey, sub

Nro. I. beifügen lassen, und wird ein jeder, der sich darnach richtet, nach einigen Versuchen nicht nur selbst eine hinlängliche Fertigkeit darinn erlangen, sondern auch seinen Gesellen und Lehrpurschen leicht beibringen können.

7) Damit auch sowohl die Magistrats-Personen und Beisitzer derer Gewerbe, welche die monatlichen Visitationen in denen Werkstätten halten sollen, als andere erkennen können, ob ein Gefäß mit reinem englischen Zinn verzinnt sey, oder nicht, so haben Wir in der Beilage Nro. II. die untrüglichen Kennzeichen, wodurch sich die gute von der schädlichen mit Blei vermischten Verzinnung unterscheidet, bekannt machen lassen, und sollen die Artikel 3 festgesetzten Strafen stattfinden, wenn sich bei angestellter Probe einer Verzinnung diejenigen Merkmale deutlich äussern, welche nach erwähnter Beilage an einem mit Zinn und Blei-Zusatz verzinnten Gefässe zu treffen.

8) Auf daß endlich von der einen Seite die mit Verzinnen umgehenden Handwerker bei der neuen Verzinnungsart mit reinem englischen Block-Zinn und Salmiack bestehen, von der andern Seite aber auch das Publikum durch dieselben nicht ungebührlich übersetzt werden möge, wollen Wir hiemit die Gewohnheit, das Verzinnen nach dem Gewicht derer Gefäße zu bezahlen, gänzlich aufheben und verbieten; wogegen Wir eine, nach dem Maaße derer Gefässe eingerichtete Taxe anfertigen, und diesem Edikt

sub Nro. III. anhängen lassen, wornach sich solche Handwerker bei nachdrücklicher Ahndung, in wiederholtem Uebertretungsfalle bei Verlust ihres Meisterrechts genau zu achten, und ein mehreres, als in dieser Taxe vorgeschrieben ist, für die Verzinnung nicht zu nehmen haben. Wir befehlen hierdurch jedermänniglich, sich genau hiernach zu achten, und damit diese Unsere landesväterliche Verordnung zu aller Wissenschaft kommen möge, soll dieselbe überall gehörig publicirt und öffentlich affigirt werden. Urkundlich unter Unserer höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königl Insiegel.

So geschehen und gegeben zu Berlin, den 14. April 1768.

Friedrich.

(L. S.)

v. Massow. v. Blumenthal. v. Hagen. v. d. Horst.

Nro. 1. Ausführliche Nachricht, wie die Verzinnung mit reinem englischen Zinn auf eine tüchtige Art zu verrichten.

Das zu verzinnende Metall muß von aller Unsauberkeit gereinigt werden, andernfalls haftet die Verzinnung niemals gehörig. Ist dieses Metall neu oder noch niemals verzinnt gewesen, so geschieht die Reinigung desselben auf eben die Art, als man selbige bei der bishero gebräuchlich gewesenen Verzinnung bewerkstelligt hat. Hängt aber etwas von der alten mit Blei versetzten Verzinnung an denen neu zu verzinnenden Flächen, so muß man wirksamere Mittel anwenden. Man schlemmet gemeinen Sand mit Wasser, um die thonichte Beimischung hinweg zu schaffen, läßt diesen Sand trocken werden, und schlägt selbigen durch ein feines Drath-Sieb. Was durchfällt, ist zur Reinigung tauglich, und wird folgendermassen angewandt:

Man schüttet etwas von dem Sande auf die zu reinigenden Flächen, und gießt ein wenig mehr Wasser hinzu, als der Sand an sich halten kann. Hierauf wird mit einem sich zu der Figur der Fläche schickenden Holze so lange gescheuert, bis alle Unreinigkeiten nebst der alten Verzinnung hinweg sind. Zu den gewöhnlichsten innwendig glatten Küchen-Geschirren schickt sich ein walzenförmiges zwei bis dritthalb Fuß langes und ein Zoll dickes

Holz am bequemsten, denn nach einer kurzen Uebung kann man vermittelst dieses Instruments die Reinigung derer Geschirre sehr geschwinde bewerkstelligen.

Die Geschirre leiden unter dieser Bearbeitung wenig, jedoch nur unter der Bedingung, wenn man glimpflich verfährt, denn andernfalls kann man selbige durch das Ausscheuern so gut als durch das Abglätzen zu Grunde richten. Unter den alten Geschirren trifft man oft solche an, welche durch das vorhin im Gebrauch gewesene Abglätzen dergestalt beschädigt sind, daß die alte Verzinnung hin und wieder sehr tief in das Kupfer eingefressen hat. Wollte man dergleichen beschädigte Stellen so lange scheuren, bis die alte Verzinnung gänzlich weggeschafft wäre, so würde man viel Mühe haben, und zugleich den Geschirren schaden; indem die Verzinnung selbst behandelt wird, kann man eine geringe Menge des annoch gegenwärtigen Bleies gar leicht hinwegschaffen, wie aus dem Folgenden erhellet.

Daher läßt man dasjenige von der alten Verzinnung, was durch das Scheuren nicht leicht weggenommen werden kann, bis dahin sitzen.

Hat man Geschirre aufs neue zu verzinnen, welche schon ein oder mehreremal mit reinem Zinn verzinnt gewesen sind, so reinigt man diese Geschirre zwar ebenfalls vermittelst dem Sande, jedoch nur gelinde, damit das Metall eine reine Fläche erhalte, ohne darauf zu sehen, daß der Rest der vorigen Verzinnung weggeschafft werde. Das reine Zinn, womit man verzinnen will, zerschlägt man in kleine Stücke, oder besser, man schmelzt und gießt es auf einer ebenen Fläche in langen Streifen; solchergestalt ist es zu einer bequemen Anwendung vorbereitet.

Der zur Befestigung des Zinnes dienende Salmiack wird nicht zuvor im Wasser aufgelöst, sondern ganz trocken angewendet, nachdem er vorher zerstoßen, und durch ein Haarsieb geschlagen ist.

Sollte dieses Salmiackpulver seiner Eigenschaft gemäß Feuchtigkeit aus der Luft an sich gezogen haben, so muß man es davon befreien, denn auch nur eine geringe Feuchtigkeit ist bei der Anwendung schädlich. Auf einer ebenen mit Papier bedeckten erwärmten metallnen Fläche ausgebreitet, wird das Pulver gar leicht wiederum trocken. Die Verzinnung selbst wird folgendermassen bewerkstelligt:

Auf einem ebenen oder besser in der Mitte ein wenig vertieften zwei und ein halb bis drei Fuß hohen Feuer=Heerde werden gute Holz=Kohlen glühend gemacht.

Das Metall, so zu verzinnen ist, legt man auf diese Kohlen, damit es heiß werde. Sind es gewöhnliche Küchen=Geschirre, die man bearbeiten will, so kehrt man die Oeffnung zu unterst, und ordnet die Kohlen dergestalt, daß die Hitze am mehrsten auf diejenigen Stellen wirke, woselbst das Metall stark ist, z. E. auf den Ort, woselbst der Stiel angeheftet worden ꝛc. ꝛc. Sobald das Geschirr bis auf den Grad erhitzt worden, daß das reine Zinn in selbigem zu schmelzen vermögend ist, welchen Grad der Hitze man bald richtig erkennen lernen wird ꝛc. ꝛc. so kehrt man das Gefäß um, streut ein wenig Salmiack auf den Boden, und wirft sogleich etwas Zinn hinzu, oder reibt mit dem Zinn den Boden des Gefässes, da es denn gleich zerfließt, weil der gegenwärtige Salmiack das Fließen des Zinnes merklich befördert. Hierauf reibt man das fließende Zinn vermittelst seinem Werke oder Heede an das zu verzinnende Metall.

Will es nicht haften, so ist solches ein Zeichen, daß es am Salmiack mangle, daher man dergleichen von neuem einstreuen muß, oder besser, man drücke das Werk, womit man reiben will, auf das bereit liegende Salmiackpulver, wovon etwas hangen bleibt, und fährt alsdann mit dem Anreiben fort. Sollten sich noch Stellen finden, woselbst das Zinn nicht gehörig angreifen wollte, so sind solches gewiß diejenigen Stellen, welche vorher aus Versehen, oder mit Fleiß nicht recht gereinigt worden. Insbesondere hindert die alte mit Blei versetzte Verzinnung, daß das reine Zinn bei der Gegenwart des Salmiacks nicht haften will, denn der Salmiack gestattet die Vermischung des Bleies durchaus nicht.

Der Arbeiter kommt inzwischen dennoch zum Zweck, wenn er mit Reiben fortfährt, denn das Blei wird endlich von dem Salmiack zerstört, und zwar nicht ohne Verlust von einem Theile des gegenwärtigen Zinnes.

Das Werk oder Heede fasset man bei dieser Arbeit mit der bloßen Hand, denn man darf nicht befürchten, daß man sich verbrenne, wie man solches bei der Anwendung des Harzes befürchten muß. Erkennet man nun, daß das Zinn aller Orten gehörig hafte, so überwischt man nochmals sehr geschwinde und mit leich-

ter Hand, vermittelst der Heede, die ganze verzinnte Fläche, und gießt gewöhnlichermassen das überflüssige Zinn aus dem Gefässe, bei welchem letzteren Verfahren es niemals weder am Zinn, noch an Salmiack, auch nicht an der gehörigen Hitze ermangeln muß, wenn anders die Verzinnung in ihrem rechten Glanze erscheinen soll. Die ganze Behandlung der Verzinnung selbst geschieht, indem man das Gefäß beständig über den glühenden Kohlen erhält.

Sind es nur kleine oder mittelmäßige Gefässe, welche man verzinnen will, so ist es hinlänglich, wenn man selbe unmittelbar auf die Kohlen legt. Große schwere Gefässe würden hingegen die Kohlen zerdrücken, da es denn gar bald an der nöthigen Hitze ermangeln müßte; dieserwegen muß man in solchem Falle den Druck der Gefässe auf die Kohlen abzuhalten suchen. Es kann solches hinlänglich vermittelst eiserner Stäbe geschehen, welche dergestalt zusammen gefügt sind, daß sie einen weitläufigen mit 4 niedrigen Füßen versehenen Roost vorstellen.

Das überflüssig angewandte Zinn, so man am Ende der Arbeit aus dem Geschirre gegossen, ist zwar anfänglich zum fernern Gebrauche dienlich; hat man selbiges aber schon öfters angewendet, so giebt es endlich keine recht glänzende Verzinnung mehr, denn es ist verunreinigt worden, indem es nach und nach viel Kupfer, Messing oder Eisen aufgelöset hat, zu welchem Umstande eine überflüssige Hitze gar viel beiträgt. Bemerkt man diesen Umstand, so muß solches Zinn nicht weiter zur Verzinnung angewendet werden. Man kann sich bequem des Vortheils bedienen, daß man mit dem schon gebrauchten Zinn, ehe selbiges ganz unbrauchbar wird, die Geschirre anfänglich anreibt, und, wenn solches geschehen, das überflüssige recht scharf vermittelst dem Werke aus den Geschirren nimmt, damit die zu verzinnende Fläche nur sehr zart von dem Zinne bedeckt bleibe.

Mit einer geringen Menge reinen Zinnes giebt man alsdann dieser matten Verzinnung den gehörigen Glanz, und solchergestalt kann man sein Zinn insgesamt gehörig anwenden. Soviel ist inzwischen richtig, daß dieses Verfahren die Arbeit ein wenig aufhält.

Es kommt also darauf an, ob der Arbeiter den Verlust seiner Zeit, oder denjenigen, welchen er an dem Zinne leidet, höher

schätzt,

schätzt, um von dem letztern Mittel Gebrauch zu machen, oder nicht.

Die nun beschriebene Verzinnungs-Art erfordert überhaupt weniger Mühe und Kosten, als die bisher gewöhnliche, da man nemlich das Zinn, womit man verzinnt, mit Blei versetzt, und anstatt des Salmiacks das Harz zur Befestigung anwendet

Jedoch ist zu bemerken, daß die Arbeit, so wenig künstlich sie auch ist, dennoch geübte Hände erfordere. Man muß nothwendig recht geschwind damit umzugehen wissen, wenn sie recht gut gerathen soll, wie denn ein geübter Arbeiter die Verzinnung eines ziemlich großen Geschirrs in Zeit von 2 Minuten vollenden kann, von der Zeit an gerechnet, da das Geschirr hinlänglich erhitzt ist. Einige von denjenigen, so das Verzinnungs-Geschäft treiben, haben die Meinung geäußert, als ob man auch das Calphonium oder Harz, anstatt des Salmiacks, bei der Verzinnung mit reinem Zinne und zwar mit Vortheil in Ansehung der Kosten anwenden könnte. Auch stehen andere in den Gedanken, man würde dadurch die Kosten vermindern, wenn man neben dem Salmiack das Calphonium zugleich gebrauchte. Beide Meinungen sind aber schon längst gründlich untersucht, und unrichtig gefunden worden. Wendet man das Calphonium allein an, so ist es zwar zur Noth möglich, ein ganz kleines und dabei sehr zartes Geschirr, welches, wenn man es aus der Hitze in die kalte Luft bringt, sogleich wiederum abgekühlt wird, gut und glänzend zu verzinnen, wiewohl nicht ohne Verschwendung einer großen Menge dieses Harzes; will man aber ein Geschirr von nur mittelmäßiger Größe auf gleiche Art behandeln, so ist alle Mühe vergebens, denn die Verzinnung kommt niemals durchgehends glänzend zum Vorschein. Bedient man sich des Calphoniums neben dem Salmiack, so hat der Arbeiter keinen Vortheil, sondern Schaden daran, denn er muß in diesem Falle noch weit mehr Salmiack anwenden, als nöthig gewesen wäre, wenn er das Calphonium weggelassen hätte, wo er anders eine tüchtige Verzinnung liefern will.

Nro. II. Kennzeichen der schädlichen und untauglichen Verzinnung mit einem Bleizusatze:

1) Der Glanz fällt in das Matte, und

2) die Farbe in das Bläuliche.

3) Wenn man eine gewisse Portion, z. E. ein Quartier

guten Weineſſig und eine gleiche Menge Waſſer in ein ſolches verzinntes Gefäß ſchüttet und durch Flammenfeuer zum Sieden bringt, ſo verändert ſich der Geruch dieſes Gemiſches alsbald und wird demjenigen ähnlich, welcher gewöhnlich entſteht, wenn man reines Blei durch ſiedenden Eſſig auflöſen will.

4) Nachdem ermeldetes Sieden eine ſehr kurze Zeit gedauert, und man etwas Kochſalz hinzuſetzt, wird das flüſſige Gemiſche trübe, wenn die Verzinnung Blei enthält, und damit bewieſen, daß ſchon wirklich einige Auflöſung des Bleies vorgegangen ſey.

Kennzeichen einer tüchtigen Verzinnung mit bloßem reinem Zinn:

1) Der Glanz iſt lebhaft und

2) von einer dem feinen Silber beinahe ähnlichen Weiße.

3) Wenn man eine gewiſſe Portion z. E. ein Quartier guten Weineſſig und eine gleiche Menge Waſſer in das verzinnte Gefäß ſchüttet und es durch Flammenfeuer zum Sieden bringt, nachdem es eine Weile geſotten, einen befeilten Nagel hinein hält, und darauf

a) die Farbe des Eiſens unverändert bleibt,

b) der Geſchmack nichts kupferhaftes verräth, und,

c) wenn das flüſſige Gemiſch wieder aus dem Gefäſſe gegoſſen worden, die Verzinnung weder von ihrem Glanze, noch von ihrer Farbe etwas verlohren hat.

4) Wenn die Verzinnung durch keine äußere Gewalt, z. E. durch Abkratzen mit einem Meſſer, von dem Kupfer abgeſondert werden kann, ſondern ſelbige mit dem Kupfer dergeſtalt zuſammen hängt, als ob es nur ein Stück und einerlei Metall wäre.

Nro. III. Verzinnungstaxe.

Alle kupferne, eiſerne und meſſingene Kochtöpfe, Keſſel, Kaſſerols, Stülpkeſſel und überhaupt alle metallene Küchengefäſſe, ſo innwendig glatt, nicht andertmal ſo hoch als weit, und mit ſo vielen Oeffnungen verſehen ſind, als hinlänglich iſt, die Gefäſſe bequem zu reinigen und zu verzinnen, werden mit Waſſer, nach den in der Churmark gewöhnlichen Quartmaaßen, bis zum Ueberlaufen gemeſſen, und deren Verzinnung, dem gefundenen Innhalt nach, bezahlt, wie folgt:

Berlinische bis Qut.	Berlinische bis Qut.	Preis der Verzinnung. Th.	Gr.	Pf.	Berlinische. bis Qut.	Qut.	Preis der Verzinnung. Th.	Gr.	Pf.	Berlinische bis Qut.	Qut.	Preis der Verzinnung. Th.	Gr.	Pf.	Berlinische. bis Qut.	Qut.	Preis der Verzinnung. Th.	Gr.	Pf.
1	1¼	—	2	8	21	22	—	14	—	50	50½	1	—	—	83	84	1	9	6
1½	4⅔	—	3	6	23	23½	—	14	6	51	52	1	—	6	85	86	1	10	—
2	2½	—	4	—	24	24½	—	15	—	53	54	1	1	—	87	88½	1	10	6
3	3¼	—	4	6	25	26	—	15	6	55	56	1	1	6	89	90	1	11	—
3½	4	—	5	—	27	27½	—	16	—	57	58	1	2	—	91	92½	1	11	6
4½	5	—	5	6	28	28½	—	16	6	59	59½	1	2	6	93	94½	1	12	—
5½	5½	—	6	—	29	30	—	17	—	60	61	1	3	—	95	97	1	12	6
6	6¼	—	6	6	31	31½	—	17	6	62	63	1	3	6	98	99	1	13	—
6½	7	—	7	—	32	33	—	18	—	64	65	1	4	—	100	101	1	13	6
7½	8	—	7	6	34	35	—	18	6	66	67	1	4	6					
9	9½	—	8	—	36	36½	—	19	—	68	69	1	5	—					
10	10½	—	8	6	37	37½	—	19	6	70	70½	1	5	6					
11	11½	—	9	—	38	39	—	20	—	71	72	1	6	—					
12	12½	—	9	6	40	40½	—	20	6	73	74	1	6	6					
12¾	13	—	10	—	41	41½	—	21	—	75	76	1	7	—					
14	14½	—	10	6	42	43	—	21	6	77	78	1	7	6					
15	15½	—	11	—	44	45	—	22	—	79	80	1	8	—					
16	16½	—	11	6	46	46½	—	22	6	81	82	1	8	6					
17	17½	—	12	—	47	47½	—	23	—										
18	18½	—	12	6	48	49	—	23	6										
19	19½	—	13	—															
20	20½	—	13	6															

Zur Nachricht dient, daß diese Taxe nur von solchen Gefässen, welche schon verzinnt gewesen und von neuem verzinnt werden sollen, nicht aber von neu anzufertigenden und zu verzinnenden Gefässen, als welche nach den bisherigen Preisen schlecht verzinnter Gefässe mit einer bloßen Zulage von 6 Pf. auf das Pfund zu verkaufen sind, zu verstehen sey; nicht minder, daß man in Ansehung der zu verzinnenden alten Gefässe, weil wegen der mehreren Arbeit damit eine höhere Taxe bewilligt wird, bei Bestimmung derselben nicht auf das Gewicht des zu verzinnenden Metalls, nach welcher bisher die Verzinnung sehr unrecht geschätzt worden, sondern hauptsächlich auf die Größen der Flächen, so verzinnt werden sollen, gesehen hat. Um aber die Ausmessung der Flächen leichter zu machen, ist diese Taxe nur auf die Verzinnung der gewöhnlichen Gefässe eingeschränkt worden, und zwar auf solche, welche die anfänglich beschriebenen Eigenschaften haben, nebst den dazu gehörigen Deckeln, welche besonders bezahlt werden, und wovon nachstehende Tabelle Unterricht giebt.

Was weiter zu verzinnen vorfällt, wird fürs erste nach der Hand bezahlt, wobei jedoch diejenigen, so das Verzinnungs-Geschäft treiben, ermahnet werden, daß sie sich der Billigkeit bedienen, und bei der Schätzung solcher Arbeit allemal den Werth, welcher in den Tabellen enthalten ist, verhältnißmäßig vor Augen haben, weil eine Uebersetzung nicht ungestraft bleiben soll.

Da die Verzinnung der ganz kleinen Gefässe nach dem Verhältniß ihrer Flächen mühsamer ist, als bei den größern Gefässen, so ist auch der Preis der erstern höher bestimmt als der Preis der letztern, jedoch geht dieser Unterschied nicht weiter als bis auf diejenige Größe, daß das Gefäß $10\frac{1}{2}$ Quart halten kann, weil von da an der vorerwähnte Unterschied nicht statt findet. — Bei den gewöhnlichen Deckeln der vorgeschriebenen Gefässe wird der Durchmesser nach Füßen und Zollen gemessen, und die Verzinnung nach der gefundenen Länge bezahlt, wie folgt:

Länge des Durchmessers.		Preis der Verzinnung.			Länge des Durchmessers.		Preis der Verzinnung.			Länge des Durchmessers.		Preis der Verzinnung.		
Fuß	Zoll	Rthlr.	Gr.	Pf.	Fuß	Zoll	Rthlr.	Gr.	Pf.	Fuß	Zoll	Rthlr.	Gr.	Pf.
—	4	—	1	—	2	6	—	9	5	4	—	1	—	—
—	5	—	1	3	2	7	—	10	—	4	1	1	1	—
—	6	—	1	6	2	8	—	10	8	4	2	1	2	—
—	7	—	1	9	2	9	—	11	3	4	3	1	3	—
—	8	—	2	—	2	10	—	12	—	4	4	1	4	2
—	9	—	2	3	2	11	—	12	9	4	5	1	5	3
—	10	—	2	6	3	—	—	13	6	4	6	1	6	5
—	11	—	2	9	3	1	—	14	3	4	7	1	7	6
1	—	—	3	—	3	2	—	15	—	4	8	1	8	8
1	1	—	3	3	3	3	—	15	9	4	9	1	9	9
1	2	—	3	6	3	4	—	16	8	4	10	1	11	—
1	3	—	3	9	3	5	—	17	6	4	11	1	12	3
1	4	—	4	—	3	6	—	18	5	5	—	1	13	6
1	5	—	4	3	3	7	—	19	3					
1	6	—	4	6	3	8	—	20	2					
1	7	—	4	9	3	9	—	21	—					
1	8	—	5	—	3	10	—	22	—					
1	9	—	5	3	3	11	—	23	—					
1	10	—	5	6										
1	11	—	5	9										
2	—	—	6	—										
2	1	—	6	6										
2	2	—	7	—										
2	3	—	7	6										
2	4	—	8	2										
2	5	—	8	9										

Gehet das Maaß nicht in ganzen Zollen auf, so rechnet der Arbeiter sich zum Vortheil den Rest für einen ganzen Zoll. Diejenige Größe, da der Durchmesser des Deckels 2 Fuß beträgt, ist bei dieser Tabelle zur Richtschnur angenommen, denn die Preise für nachfolgende stehen in gleichem Verhältnisse mit denen Größen derer Flächen; die Preise der vorhergehenden übertreffen hingegen dieses Verhältniß und werden nach und nach immer größer, wie die Deckel kleiner werden.

Sind die Deckel länglicht rund, und wird sowohl die Länge als Breite derselben gemessen, alsdenn werden beide Größen zusammengerechnet und die Hälfte der Summe als das Maaß angenommen, nach welcher die Verzinnung, zufolge der vorstehenden Tabelle, zu bezahlen ist. Z. E. Ein länglicht runder Deckel, so 18 Zoll lang und 12 Zoll breit ist, wird einem runden gleichgeschätzt, dessen Durchmesser 15 Zoll hält, und folglich dessen Verzinnung mit 3 Gr. 9 Pf. bezahlt. Haben die Deckel einen übergreifenden Rand, so nur auf einer Seite zu verzinnen nöthig ist, gleich denen doppelten Deckeln derer Stülp-Kessel, so wird die Höhe des Randes doppelt genommen, dem Maaße des Durchmessers zugesetzt. Haben die Deckel aber einen eingreifenden Rand, welcher auf beiden Seiten verzinnt werden muß, so setzt man die Höhe des Randes viermal genommen, dem Durchmesser zu. In beiden Fällen wird alsdann die vorerwähnte Größe des Durchmessers zur Richtschnur genommen, um nach der vorstehenden Tabelle die Verzinnung zu bezahlen; z. E. die Verzinnung eines Deckels ohne Rand, dessen Durchmesser 2 Fuß lang ist, wird mit 6 Gr. bezahlt. Hat aber ein Deckel von dieser Größe einen Rand, so $1\frac{1}{2}$ Zoll hoch und nur auf einer Seite zu verzinnen nöthig ist, so bezahlt man die Verzinnung mit 7 Gr. 6 Pf.; und muß endlich gedachter Rand auf beiden Seiten verzinnt werden, so wird für die Verzinnung des Deckels 9 Gr. 5 Pf. erlegt. Hierbei ist zu merken, daß bei Messung der Höhe des Randes dem Arbeiter nicht, wie oben erwähnet, frei stehe, alles Maaß nach ganzen Zollen anzugeben, sondern es müssen allhier halbe und Viertelzolle mit in Erwägung gezogen werden, wie das angegebene Exempel ausweist. Wenn das Metall, so verzinnt werden soll, mit Wasserstein oder dergleichen harten Kruste belegt ist, so steht dem Arbeiter frei, sich für die Verzinnung etwas mehr bezahlen zu lassen,

als es die Tabellen anzeigen. Nicht weniger wird die ächte Verzinnung solcher Gefässe, welche vorhin mit dem bisher gewöhnlichen, mit Blei versetzten Zinn verzinnt gewesen sind, zum erstenmale um ein Viertel höher bezahlt, als es die Tabellen bestimmen, weil die Gegenwart des verfälschten Zinnes die reine Verzinnung mühsamer und kostbarer macht.

Schon von den ältesten Zeiten her finden sich Gesetze gegen die Schwelgerei und den Luxus. So befahl Lycurg, daß alle spartanischen Bürger zusammen an einem gemeinschaftlichen Orte speisen sollten, worzu dann gewisse Speisen ausersehen waren. Aß einer von ihnen zu Hause etwas für sich allein, so ward er für einen unmäßigen Mann gehalten.

Die Athenienser bestellten, unter dem Namen Ophtalmos, Inoptis, eine besondere Magistratsperson, welche bei Tischgesellschaften den Aufseher machen, und diejenigen bestrafen mußte, die sich ausschweifend erwiesen.

Die Römer hatten das Fannische Gesetz, das von P. Licinius Crassus und C. Lentulus entworfene Gesetz, das von dem Dictator L. Sulla, das Gesetz des Aemilius, die lex Orchia, Didia, Lepidi und Artia.

In Schweden war König Magnus Smack der erste, der strenge Gesetze gegen den Aufwand bei Gastereien gab.

König Jakob I. von Arragonien verordnete 1234. daß weder der König, noch irgend ein Unterthan mehr als zweierlei Gattungen Fleisch, und solches nur auf einerlei Art bereitet, genießen sollte.

Aus Sachsen haben wir ein Gesetz gegen den Aufwand von 1482. 1612.

In Griechenland wurde Völlerei verabscheut. Pittacus legte auf die Vergehen, die in der Trunkenheit begangen wurden, eine doppelte Strafe.

In Deutschland war es Karl der Große, welcher auf das Vergehen der Völlerei Strafen setzte. In der Folgezeit erließ Kaiser Maximilian I. im Jahr 1500 durch einen Reichsabschied ein Verboth gegen die Saufgesellschaften. Karl V. gab 1530 und 1548 ähnliche Verordnungen; desgleichen Maximilian II. 1570 und Rudolph 1577. Gleiche Verordnungen finden sich in der

kurfürstl. sächsischen und in der würtembergischen Landes-Ordnung, in der Polizei-Ordnung der Marggrafschaft Brandenburg und in der Strasburgischen Polizei-Ordnung. In den Raths-Verordnungen der Stadt Memmingen vom Jahr 1520 ward sogar das bloße Zutrinken, wenn es auch nur durch einen Wink geschah mit einem Pfund Heller bestraft. (S. J. G. Schelhorns Beiträge zur Erläuterung der Geschichte, besonders der schwäbischen Gelehrten- und Kirchengeschichte. III. St. S. 107 — 113.)

Ein neueres Edikt gegen das Vollsaufen und Gesundheittrinken ist das k. preußische vom 31. März 1718. (S Frank a. a. O. III. B. S. 684.)

In Absicht der Kindstauf-Gastereien u. s. w. besteht eine badische Verordnung vom 9. Jan. 1782. (S. Frank a. a. O. III. B. S. 696.)

Gegen den Luxus in fremdem Weine ist folgende Verordnung gerichtet:

K. schwedische Mäßigkeits-Ordnung vom 26. Jun. 1766. (S. Frank med. Polizei. III. B. S. 709).

Gegen die Völlerei ist folg. französische Verordnung von Karl I. unterm 1. Aug. 1536. ferner

Ein Arret des Parlaments vom 22. Jan. 1672 und vom 10. Hornung 1724.

Der Herzog Ernst August zu Braunschweig-Lüneburg gab schon 1691 ein Gesetz gegen die Branntweins-Trunkenheit, und König Georg II bestätigte es im Jahr 1736.

Belehrung des sächsischen Sanitäts-Kollegiums von dem großen Nachtheile, welcher aus dem Mißbrauch des Branntweins für die Gesundheit und die Seelenkräfte entsteht. Dresden. 1796 4.

Ein böhmisches Gubernial-Dekret vom 26 Aug. 1800 verbiethet der studirenden Jugend das Tobackrauchen unter Bedrohung einer scharfen Ahndung.

XXX. Kapitel.

Von Volks-Ergötzlichkeiten und Volks-Festen.

§. 1.

An den Titel von den Lebens-Bedürfnissen schließt sich nach einer natürlichen Ordnung derjenige an, welcher von den Volks-Ergötzlichkeiten und Volks-Festen handelt, die für das Volk eben so nothwendig sind, wie Erholung und Fröhlichkeit für den einzelnen Menschen.

§. 2.

Sie müssen nach dem National-Karakter und nach den National-Bedürfnissen angeordnet und ausgewählt werden.

§. 3.

Die öffentlichen Feste müssen dem Volke zum Theil frei und unentgeldlich vom Staate gegeben werden.

§. 4.

Bei Volksfesten muß von der Polizei-Aufsicht Sittlichkeit und Ordnung gehandhabt werden.

§. 5.

Die Volksfeste müssen eben so sehr die Stärkung der Gesundheit und des Körpers, als die Ergötzung des Gemüths zum Ziele haben.

§. 6.

Zu den Volks-Ergötzlichkeiten gehören:

1) die Schauspiele.

Die Schauspiele dürfen nicht zu lange, über 3 Stunden, dauren, und es muß für die Sittlichkeit in Auswahl der theatralischen Vorstellungen gesorgt werden, auch dürften die Trauerspiele den Lustspielen weichen, um das Volk mehr zur Freude und zum Frohsinn zu stimmen.

2) Die Musik.

Nach Verschiedenheit der Stände bald in öffentlichen Koncerten, bald im Freien als Wald- oder militärische Musik, bald im

Gesang, in Volks-Gesängen u. s. w. nur dürfen letztere nicht unsittlichen Innhalts seyn.

3. Der Tanz.

Er muß die Ehrbarkeit nicht beleidigen, wie der Walzer, nicht zu lange dauern, daher die Ballzeit (Balldauer) jederzeit von der Polizeipflege zu bestimmen ist, und die Erkältung durch kalten Trunk, kalte Luft, muß nach demselben vorzüglich vermieden werden. Tänze im Freien erhitzen weniger, und sind daher auch der Gesundheit angemessener, nur muß eine angemessene Jahres- und Tageszeit hierzu gewählt werden.

Bei Maskenbällen muß noch besondere Polizei-Aufsicht auf unanständige Masken gepflogen werden.

4. Die gymnastischen Spiele.

Diese sind Kegel- und Billiardspiele, Ballschlagen, Wettlaufen u. s. w.

In Absicht der Kegelbahnen ist vorzüglich darauf zu sehen, daß die Seitenwände derselben hinreichend erhöhet werden; auch sollte die hintere Queerwand der Kegelbahn mit starken Matratzen oder Strohsäcken behangen seyn, damit der Kegel-Aufsetzer vor Gefahr gesichert seyn möge.

5. Die Jagdbelustigungen.

Nur dürfen sie nicht in Grausamkeit gegen die Thiere ausarten, und es muß besonders bei großen Jagden für Sicherstellung der Menschen gesorgt werden.

6. Die öffentlichen Spatzierplätze.

Diese sind an luftigen, freien, mit einer angenehmen Aussicht versehenen Stellen anzulegen, mit weit genug von einander stehenden, nicht stark riechenden Bäumen zu bepflanzen, mit Triebsand zu bedecken, mit Ruhebänken zu versehen.

7. Das Schlittenfahren und Schlittschuhlaufen zur Winterszeit.

Bei ersterm sind die Fackeln wegen Feuersgefahr und das schnelle Fahren und Rennen zu vermeiden, dagegen hat man sich der Vorreiter, der Schellen, der Knallpeitschen zu bedienen, um die Vorübergehenden aufmerksam zu machen, und Schaden zu verhüten.

Bei dem Schlittschuhlaufen sind die Eisplätze wegen ihrer Festigkeit und Haltbarkeit zuvor von der Polizei-Aufsicht genau

zu untersuchen, ehe die Schlittschuhlaufer zugelassen werden. Auch sollte dasselbe nur auf überschwemmten Wiesen gestattet werden.

8. Das Fahren auf Rutschbergen sowohl zur Sommers- als auch zur Winterszeit.

Sie dürfen indessen an Orten, wo irgend eine Unsicherheit oder Gefahr statt finden könnte, wie in Städten, Dörfern, an Land- oder andern Strassen, nicht geduldet werden.

9. Die Maskeraden auf öffentlicher Strasse zur Faßnachtzeit.

Sie erfordern eine strenge Polizei-Aufsicht, um jedem Unfug vorzubeugen, besonders aber dürfen keine unanständige, schreckhafte Masken gelitten werden.

10. Die Karten- und Würfelspiele.

Sie sind als öffentliche Volksspiele nicht zu gestatten, da sie die Leidenschaften erregen, und dadurch der Gesundheit nachtheilig werden.

11. Das Abbrennen der Feuerwerke.

Hierzu sind freie, geräumige Plätze zu wählen, und der Bedacht darauf zu nehmen, daß Niemand weder von dem Volksgedränge, noch von den aufsprühenden Feuerfunken, den herabstürzenden Raketenstäben und dem aufsteigenden Pulverdampf Schaden nehme.

12. Die gefährlichen Gaukelspiele, wie der Kunstreiter, Seiltänzer, Balanzierer, Seilschwenker, Luftspringer, Taschenspieler u. s. w. sind nicht zu gestatten, da diese Künstler selbst meist unter ihren Wagestücken ihren Tod finden, und die jungen Leute nur zu gern zu Nachahmungen verleitet werden.

13. Das Ringen mit geballter Faust (Boxen) ist wegen der vielen Unglücksfälle, die es veranlaßt, als Volks-Belustigung nicht zu gestatten.

14. Das Scheiben- oder Vogelschießen, wobei jede Gefahr für die Zuschauer zu verhüten ist.

15. Das Fischerstechen oder Wassertreffen ist ein für die Fischer und Schiffer zu gefährliches Spiel, als daß das Volk mit Wohlgefallen daran Theil nehmen könnte.

16. Die Aufzüge der Innungs-Gesellen sind den Gemeingeist dieser arbeitenden Klassen unterhaltende Feste,

von welchen aber alle Ausschweifungen durch die Polizei = Aufsicht abzuhalten sind.

17. Die öffentlichen Gastmahle, wozu auch die Hochzeit = und Kirchweihfeste gehören, verdienen die Leitung der Polizei = Aufsicht, um aller übermäßigen Verschwendung, Andauer und allem Unfug vorzubeugen.

XXXI. Kapitel.

Gesetzliche Bestimmungen über die Ergötzlichkeiten und Volksfeste.

Gymnastische Volksfeste hatte der Fürst von Dessau bei Wörlitz am 24. September angeordnet. (S. Guthsmuths Gymnastik a. a. O. S. 109.)

Ansbachischer Polizei = Befehl gegen das Schlittenfahren der Kinder auf den Strassen v. 16. Febr. 1784.

XXXII. Kapitel.

Ueber verheerende Naturerscheinungen.

§. 1.

Verheerende Naturerscheinungen lassen sich nicht immer verhüten, jedoch kann der Staat zu deren Abwendung und zur Verwahrung vor ihren nachtheiligen Folgen manche zweckmäßige Anstalt treffen.

§. 2.

Zu diesen verheerenden Naturerscheinungen gehören: die Erdfälle (Erdstürze) die Schneelavinen, die Ausbrüche der feuerspeienden Berge, die Erdbeben, Wassergefahren und Ueberschwemmungen, Gewitter u. s. w.

§. 3.

Die Erdfälle (Erdstürze)

Vorbothen derselben: der hohle Schall, den beim

Reiten und Fahren der Boden von sich giebt, das Hervorbrechen von warmen Mineralquellen in großen Massen und mit großer Gewalt, das Stürzen und Versenken eines Flusses in einen Abgrund.

§. 4.

Die Schneelavinen.

Verhütung ihres Sturzes durch Vermeidung einer starken Lufterschütterung, durch Unterhaltung von Wäldern, durch Aufrichtung von hohen, starken Schutzmauren am Fuße des Berges ober den Wohnungen.

Der Staat muß aber die Bewohnung solcher Gegenden, die den Schneelavinen ausgesetzt sind, nicht gestatten, wodurch am besten Unglück verhütet wird.

Ist es aber entstanden, so muß allem aufgebothen werden, um die Verunglückten aus der Schneemasse auszugraben und zu retten.

§. 5.

Die feuerspeienden Berge.

Die Bewohnungen in der Nähe solcher feuerspeienden Berge sind zu vielen Gefahren von der glühenden Lava, den brennenden herumgeschleuderten Steinmassen, der Asche und dem erstickenden Dampf ausgesetzt, als daß der Staat die Ansiedelung zugeben sollte.

§. 6.

Die Erdbeben.

Vorbothen derselben: die lange Ruhe eines benachbarten Vulkans, häufig vorkommende Meteore, öftere Sturmwinde, ein seltsames Geräusch in der Luft, eine große Veränderung in der Witterung an anhaltendem und großem Regen, Ueberschwemmungen, großem Schneehagel, weit ausgedehntem Nebel, heftige Gewitter, ein elektrischer Feuerregen, ungewöhnliche Finsterniß, ein starkes Getöse unter der Erde, die ungewöhnliche Stärke der elektrischen Machinen, die bemerkte Elektrizität an Menschen und Thieren bei dem Ausziehen der Kleider, bei dem Streicheln der Katzen, die Abweichung der Magnetnadel, der Verlust ihrer magnetischen Kraft, so daß sie durch das Streichen mit Eisen nicht wieder herzustellen ist, ein besonders tiefer Stand des Barometers, ein weit verbreiteter Terpenthingeruch, die Veränderung des

Quell- und Brunnenwassers, der ungewöhnliche Zug von ausländischen Insektenschwärmen, das Erscheinen unbekannter Seethiere, Unruhe unter den Fischen, Vögeln und Landthieren, die bemerkte Schüchternheit unter den Hausthieren, die Erscheinung in großer Menge unruhig in den Häusern herumirrender Mäuse, das Geschrei der Hühner und Gänse, der beobachtete Verlust der Spur des Wildes von Seiten der Jagdhunde, die Gemüthsunruhe, Schwindel, Angst, Unsinn, und das Ahndungsgefühl unter den Menschen.

Unter diesen Vorherverkündigungen hat die Polizeiaufsicht die Menschen zu warnen, daß sie sich vorsehen und ihre Wohnungen verlassen, dieß sollte vorzüglich von Kranken, Schwangern, Alten und Kindern geschehen.

Ist ein Erdbeben wirklich ausgebrochen, so sorgt die Polizeiaufsicht für Rettung der Menschen vor dem Einstürzen der Häuser, entstehenden Feuersbrünsten, Verschüttung von Menschen, Vieh und Geräthschaften, nimmt sich der Fliehenden an durch Unterbringung unter Hütten und Zelte, Darreichung der nöthigsten Nahrungsmittel, Besorgung der Kranken und Verwundeten durch Aerzte.

Nach beendigtem Erdbeben hat die Polizei-Aufsicht für die in dem verwüsteten Ort Zurückgebliebenen, und für die Herstellung des verwüsteten Ortes zu sorgen durch Ableitung der ausgetretenen Gewässer, Hinwegräumung des Schuttes, Ausbesserung der Häuser, Begraben der Verstorbnen, durch Vermeidung des Aufbaues massiver, hoher Gebäude und der Anlegung großer, stark bevölkerter Städte; vielmehr hat dieselbe auf leichte, hölzerne Wohnungen anzutragen, da diese dem Einsturze weniger ausgesetzt sind, und auf die Anlegung mehrerer in gehöriger Entfernung zerstreuten Dörfer. Sollen auch Städte wieder aufgebaut werden, so muß ein weiches, lockeres Erdreich oder ein Sandboden gewählt, und es müssen weite Strassen angelegt und die Häuser von einander entfernt aufgebaut werden, auch muß darauf gesehen werden, daß die Häuser nur einstöckig, höchstens zweistöckig, nicht mit zu tiefen Fundamenten, und nur die ersten Stöcke von Steinen, die zweiten aber von Holz aufgeführt werden; dagegen der Obertheil des Hauses von mehrerm Gewicht seyn darf.

Dem Erdbeben vorzubeugen hat man durch er-

öffnete Erdschläuche den Versuch gemacht, auf welche Weise die alten Römer ihr Capitolium geschützt hatten. Scudery und Bertholet riethen Ableiter (Para tremblement de terre, Para-volcan) an. (S. Frank med. Polizei IV. B. S. 233.) Windeburg schlug die Erbauung von Pyramiden vor, welche aus die Elektrizität ableitenden Massen bestehen sollten; (S. nähere Polizei-Vorschläge u. s. w. S. 26. 30.) und Vannucci hohe, mit Wetterableitern versehene Thürme.

§. 7.

Die Wassergefahren und Ueberschwemmungen.

Die Wasserhosen, (Seehosen, Wassertrompeter) lassen sich durch scharf geladene Kanonenschüsse vernichten.

Seestürme. Es sollen nach Fränklin (S. allg. geogr. Ephemeriden vom Jahr 1798. S. 516. folg.) durch sehr wenig in die stürmische See gegossenes Oehl sich die Wellen bis zur Strecke eines halben englischen Morgens beruhigen. Schon die Alten wußten dieß, wie man aus dem Plinius sieht.

Ueberschwemmungen.

Vorbeugung derselben. Dieß geschieht durch Eindämmung der Ufer und durch öfteres Räumen und Austiefung des Flußbeetes, durch Ableitung des Wassers in Kanäle, durch Abtragung der Heger und kleinen Inseln, durch Herstellung eines geraden Laufes des Wassers, durch Durchstechung des dem Wasserlaufe entgegenstrebenden flachen Landes.

Wie Dämme anzulegen sind, s. Hoppe a. a. O. I. B. S. 665.

Dämme, die Seeen entgegen gestellt werden, müssen oft die Breite von 50 Schuhen haben, welche aber allmählig gegen die Höhe abnehmen, und schmal zulaufen. Sie sind 10 bis 12 Fuß hoch, auf der abhängigen Seite wird ein solcher Damm mit Rasen bedeckt, damit die Wellen desto leichter dagegen anrollen.

Jeder große Damm besteht aus der Kappe oder Krone, welche ihm die Stärke geben muß, und aus der innern und äussern Dossirung. Die innere, etwas abhängige, ist dem Lande, die äussere der See zugekehrt.

Die Kappe muß an Kraft der Stärke der Wellen gleich seyn.

Der Hauptdamm, welcher das hinter ihm liegende Land vor

den höchsten Flüthen schützt, muß mit der Kappe über die höchste wahrgenommene Fluthlinie hervorragen. Die größte Sicherheit bekommt ein Damm von seinem Vorlande. Er muß nicht nur den heftigsten Wasser-Bewegungen widerstehen, sondern auch ein Gegengewicht für die Teichlast abgeben.

Während der Fluth und des Sturms ist bei den Seedämmen auf die innere Abdachung die größte Aufmerksamkeit zu richten. Quillt das Wasser hell hervor, so ist die Gefahr weniger dringend, als wenn es trüb wird, weil es noch keine unmittelbare Gemeinschaft mit der Fluth hat, und man daraus schließen darf, daß das Wasser nur durch grobe Sandlagen durchgepreßt wird.

Den Kappensturz versucht man bei großen Wasserfluthen zu verhüten durch Gegenteichung, Einschlagen von Keilen, Zustopfen der Durchbrüche mit Mist und Stroh, Vorziehen von Segeltüchern an der äussern Dossirung, hinter welche man Mist und Kleierde einstampft.

Wo in einem Land große Teichanstalten erfordert werden, da ist ein besonderes Teichkollegium zu errichten.

Ueberschwemmungen vom Eisgange.

Verhütung derselben. Dieß geschieht durch auf das Eis geworfene Bomben, durch unter demselben abgefeuerte scharf geladene Kanonen, durch das Sprengen des Eises mittelst langer Patronen, durch das Räumen des Ufers vom Eise, durch die Ableitung der Wasserströme vom Gebirgsschnee in Nothgräben und Nothteiche, durch Beförderung einer allgemeinen Eisfluth, durch steinerne, stark vermauerte Eisbrecher oder Eisböcke, die vor den Brücken im Wasser stehen, und von denselben das Eis abhalten.

Ueberschwemmungen durch das Austreten von Gewässern.

Zu treffende Maaßregeln während einer Ueberschwemmung:

Die Ufer der Gewässer sind mit numerirten Pfählen zu versehen, um das Steigen und Fallen des Wassers zu bemerken; die benachbarten Ortschaften sind durch Kanonenschüsse über die bevorstehende Gefahr aufmerksam zu machen; die Einwohner sind des Nachts durch Trommelschlag zu wecken; Flöße und Kähne sind herbeizuschaffen, um Hülfsbedürftige aufzunehmen, besonders aber sind die Ret-

Rettungsboote zu benützen, wenn Menschen zu retten sind, die bei hoch gestiegenem Gewässer den nahen Tod vor sich sehen, daher sind Rettungsboote und Schwimmkleider an solchen Stellen schon im Voraus in Bereitschaft zu halten, die Ueberschwemmungen öfters ausgesetzt sind.

Zu treffende Maaßregeln nach einer Ueberschwemmung: Der zurückgebliebene und an den Wänden anklebende Schlamm muß durch öfteres Abwaschen mit frischem Wasser und fleißiges Abreiben entfernt werden; die Austrocknung der Wohnungen muß durch das Oeffnen der Thüren und Fenster und durch eine gelinde Ofenwärme befördert werden; die hölzernen Fußböden müssen ausgehoben, gewaschen, und an der freien Luft getrocknet werden, das feuchte Erdreich muß mit trocknem vertauscht werden; die Gemäuer sind mit Kalk zu übertünchen; alles Wasser ist aus den Kellern fortzuschaffen; die Brunnen sind so lange auszuschöpfen, bis sie reines Wasser geben; noch feuchte Gebäude dürfen vor ihrer vollkommenen Austrocknung nicht bewohnt werden; die der Ueberschwemmung ausgesetzt gewesenen Hausthiere müssen sorgfältig gewaschen, gestriegelt, und mit gutem gesalzenem Futter genährt werden; die Viehställe müssen ausgereinigt und durchlüftet werden; die durchschlämmten Düngerhaufen müssen weggeschafft, die Brunnen von dem schlammigen Wasser gereinigt, und die Strassen wohl gesäubert werden.

Die Verunglückten müssen auf öffentliche Unterstützung rechnen können, mit Zelten, die sie an trockenen Orten aufschlagen, mit trocknen, warmen Kleidungsstücken, mit stärkender Kost versehen werden.

Wenn Menschen in überschwemmten und morastigen Gegenden Gräben ausräumen oder sonst arbeiten müssen, so kann man durch die Anwendung von oxygenirter Salzsäure die Entstehung bösartiger Fieber unter ihnen verhüten. Es werden nemlich Näpfe mit oxygenirter Salzsäure in die Gräben gesetzt. Jeder Arbeiter soll überdieß mit einer kleinen Flasche versehen werden, die 100 Grammes Salzsäure und 20 — 30 Gran schwarzes Manganes-Oxyd faßt, einen ebenen Boden, und einen engen 45 Millimeter hohen Hals hat, und deren Bauch 65 Millimeter weit, und 85 Millimeter hoch ist.

Jeder Arbeiter muß eine solche Flasche an einer langen Stan-

ge aufhängen, und diese dicht neben sich, da, wo der Wind herbläßt, in die Erde stecken. — Zugleich könnte er noch eine zweite Flasche mit tropfbarer, flüssiger, oxygenirter Salzsäure von 8° des Berthollimeters erhalten, damit er sich alle halbe Stunden die Hände mit 10—20 Grammes wasche.

Auch durch häufig gefallenen Schnee können vorzüglich in tiefen Thälern oder Waldgegenden liegende Ortschaften oder einzelne Wohnungen in große Gefahr gerathen. Zu diesem Ende haben sich solche wegen dann unterbrochner Verbindung mit einem hinreichenden Vorrath von Lebensmitteln zu versehen, und mittelst Glockengeläute oder abgebrannter Schießgewehre ihre Nachbarn zur Hülfe aufzufordern.

§. 8.

Die Gewitter.

Vor dem Blitze wird ein Schiff durch auf dem höchsten Maste angebrachte, leichte, jedoch nicht in einander eingehackte, sondern mit wohlschließenden Charnieren zusammengefügte Ketten von dünnen, ellenlangen Messingstangen gesichert, welche von der Spitze des Mastbaumes längs seinen Seiten über Bord herablaufen.

Auf dem festen Lande schützen die Blitzableiter vor dem Einschlagen des Gewitters.

Ueber die Blitzableiter ist schon das Nöthige angeführt worden.

Hier kann noch bemerkt werden, daß 3 Zoll breite Blei- oder Kupferstreife, womit alle Ecken eines Hauses, vom Schornstein bis zur Grundmauer, belegt werden, sehr zuverläßige Blitzableiter abgeben. Besonders aber müssen an den Schornsteinen die ableitenden Metallstreifen nicht in der Mauer selbst, sondern nur äusserlich angebracht, alles äusserlich befindliche Metall damit in Verbindung gebracht, und mit eigenen, bis zum Boden reichenden Ableitern versehen werden.

Wie ein Reisewagen vor der Gefahr des Blitzes gesichert werden könne, darüber ist Poppe a. a. O. III. B. S. 35. nachzulesen.

Städte und Ortschaften, welche, ihrer besondern Lage wegen, dem Blitze öfters ausgesetzt sind, und keine vorzüglich hohen Gebäude haben, sollten sich durch angebrachte Ableiter an auf ihren Ringmauren und Marktplätzen besonders darzu errichteten hohen Stangen vor den sie bedrohenden Gefahren zu schützen suchen.

Schiffe sind durch leichte Ketten von dünnen messingenen Stangen, deren jede etwa eine Elle lang ist, und die von der Spitze des Mastbaums an längs dem Seile, welches die große Maststange hält, über Bord geführt werden, zu sichern. Die Glieder derselben müssen nicht blos in einander gehackt, sondern mit wohl schließenden Charnieren versehen seyn. An Schiffen mit mehreren Masten ist der höchste zur Blitzableitung auszuwählen.

So groß und entschieden aber auch der Nutzen der Blitzableiter ist, besonders, wenn nicht nur einzelne Häuser, sondern ganze Dörfer und ganze Quartiere der Städte mit denselben versehen werden, so erfordert es doch die Sicherheit, daß die Polizei-Aufsicht nicht nur bei ihrer Errichtung den Plan zur Anlegung sowohl für das Gebäude selbst, als auch für die Nebengebäude genau prüfe, und das Geschäft durch Sachverständige leite, sondern auch alljährlich eine genaue Revision der Blitzableiter vornehmen lasse.

Der Mensch kann sich vor den Gefahren der Gewitter schützen, wenn er auf freiem Felde unter keine höher hervorragende Gegenstände sich stellt, wie unter Bäume, sondern sich 15 — 20 Schritte von denselben entfernt hält, oder sich auf die Erde legt; wenn er sich vor Flüssen, Bächen hütet; wenn er reitet oder in einem offenen Wagen fährt, vom Pferde und aus dem Wagen steigt, und sich in einiger Entfernung von denselben hält; wenn er in seinem Wohnhause alle Stellen vermeidet, wo Metall und Glas mit andern Körpern verbunden ist, wenn er sich von den Wänden, Schornsteinen, Feuerheerden, Oefen, eisernen Gittern, vergoldeten Rahmen, Spiegeln entfernt hält, wenn er alles Metall ablegt, was er bei sich trägt, wenn er sich in die Mitte des Zimmers stellt, wenn er sich in die Nordseite des Gebäudes begiebt, da der Blitz in diese nie einschlägt; wenn er sich auf der Strasse nie an die Thüren, unter Thorwegen, neben Dachrinnen stellt, sondern lieber mitten auf der Strasse verweilt; wenn er auf dem Schiffe die Gegend des Mastbaums vermeidet, und sich vielmehr in den untersten Raum des Schiffes begiebt; wenn er sich eines Wetterschirms bedient.

Ein solcher Wetterschirm (Paratonnère) ist ein leichter, kurzer Schirm von fischbeinernen Spannstäben, dessen Handstock 32. und die Stäbe $26\frac{1}{2}$ Zoll lang sind, und der mit gewöhnlichem seidnen Zeuge überzogen ist, und den darunter Gehen-

den vor dem Blitzabstrahl sichern soll. Statt des ausgeschrobnen Knopfes mit dem Ringe, durch den man den Schirm aufhängt, wird zu dem Ende eine $7\frac{1}{2}$ Zoll lange eiserne Spitze hineingeschroben, und von einem der Spannstäbe geht auswendig ein messingener Drath herab, welcher mit einer schmalen goldenen Tresse, so unten um die messingene Schraubenmutter des Kopfs anschließt, bedeckt ist. An das untere Ende des erwähnten Draths stößt eine auf demselben Stabe befestigte messingene Hülse, in welche man einen eisernen, mit einer Feder einspringenden, 23 Zoll langen Drath stecken kann, um die Ableitung weiter vom Schirme zu entfernen. An diesem wird endlich eine Kette aus zwölf $6\frac{1}{2}$ Zoll langen Gliedern von Messingdrath eingehackt, welcher auf der Erde nachschleppt. Die Dräthe sind etwa so dick, wie eine grobe Stricknadel. Die Kette und die eiserne Spitze muß man besonders bei sich führen; der abstehende Drath wird in einer eingebohrten Höhlung des Handstocks bis zum Gebrauch aufbewahrt. Eine breite Tresse würde eben so gut geladen werden, als ein dünner Drath, und diese läßt sich bequemer mit sich führen. Man kann einen Schlüssel daran hängen, und sie wird eben so gut als der Drath abstehen. Auf den Knopf des Schirms kann man eine starke Haarnadel stecken, um dadurch die Spitze zu ersetzen. (S. Niemann Handb. der Staatsarzneiwissenschaft und staatsärztlichen Veterinärkunde. II. Th. Leipzig 1813. S. 647.)

Das Läuten der Glocken, das in mehrerer Hinsicht so nachtheilig wirkt, soll bei der Anwesenheit von Gewittern von der Polizei-Aufsicht nicht geduldet werden.

§. 9.

Die Wirbelwinde.

Das sicherste Mittel, sich vor ihren Gefahren zu sichern, wenn man auf freiem Felde von ihnen überfallen wird, ist, daß man sich auf die Erde legt.

Auch vor den gefährlichen Winden, dem Sirocco, Hermattan und Samum, sichert man sich, wenn man sich mit dem Gesicht auf die Erde wirft.

XXXIII. Kapitel.

Gesetzliche Bestimmungen über die Verhütung verheerender Naturerscheinungen, und die Mittel, ihren Verheerungen Einhalt zu thun.

Handbuch des deutschen Polizeirechts von Berg. 6 Theil. I. Band S. 530.

XXIII. Churſächsische Vorschriften, wie nach großen Waſſerfluthen und Ueberschwemmungen die Gebäude und Brunnen zu reinigen. (Vergl. Handbuch des deutschen Polizeirechts II. 101. u. f. N.

Vermöge höchsten Befehls ist den Gerichten, Hausbesitzern und Einwohnern auf Fischer = Rammischer = Gärber = und Viehweider = Gemeinde zu Dresden auferlegt worden, das in denen Gebäuden, Gehöften oder sonst zurückgebliebene Waſſer, wo es nicht bereits geschehen, so schleunig wie möglich herauszuschaffen, oder abzuleiten, sowohl als daß in denen Häusern die Stuben und Behältniſſe durch Oeffnung der Thüren und Fenster, ehe solche wiederum bewohnt werden, gehörig ausgetrocknet und gereinigt werden.

Auch sollen die Soldaten, vermöge hoher Ordnung, welche in dergleichen Behältniſſen, worinn Waſſer gestanden, einquartirt sind, wenigstens 2 — 3 Wochen in denen Zimmern, worinn sie einstweilen gelegt worden, bleiben.

Das Reinigen versteht sich dergestalt, daß die durch die Waſſerfluth verdorbenen Quartiere tüchtig ausgeräumet, von den Wänden und Dielen der anhangende Unrath fleißig abgekratzet, die Oefen geheitzet, und, wenn die Wohnungen heiß sind, alle Fenster und Thüren aufgemacht, täglich mit Wachholdereſſig und Beeren 3, 4 und mehrmal geräuchert werde, bis alles trocken ist. Endlich sollen die Brunnen fleißig und rein ausgepumpet und ihnen Salz gegeben werden. Gleichwie zur Beförderung der Gesundheit auch fleißig Waſſer mit Weineſſig zu trinken ist.

Nach dieser Vorschrift haben sich ebenfalls die Hausbesitzer und Einwohner in der Stadt zu richten, wo Wasser gestanden.

Raths-Patent, Dresden am 7. März 1784.

Sicherheitsmaaßregeln gegen die zu befürchtenden Folgen der Ueberschwemmung in ärztlicher Hinsicht.

Da das gegenwärtige sichtbare Uebel, welches die plötzliche unerwartete Ueberschwemmung des Okerstromes über unsere gute Stadt verbreitet hat, nicht das einzige ist, was uns bedroht, indem die auf die Gesundheit der hiesigen Einwohner daraus zu besorgenden, bis jetzt freilich noch unsichtbaren nachtheiligen Folgen von einem nicht wohl zu berechnenden Umfange seyn können, so hält das Obersanitäts-Kollegium sich verpflichtet, diejenigen Sicherheits-Maaßregeln, welche den nächsten Schutz gegen jene Nachtheile gewähren können, dem Publikum hierdurch in Erinnerung zu bringen.

Wenn gleich die obwaltenden Umstände und die vielleicht beschränktere Lage dieser oder jener unserer Mitbürger es ihm nicht verstatten möchten, unsere wohlgemeinten, zum Besten der Stadt gemachten Vorschläge in ihrem ganzen Umfange auszuführen, so sind wir doch überzeugt, daß auch eine jede befolgte geringere Vorsichts-Maaßregel die zu besorgenden Gefahren, wo nicht gänzlich aufheben, dennoch um ein Großes vermindern wird.

Da eine mehrere Tage anhaltende Ueberschwemmung in den davon belasteten Wohnungen die nachtheiligsten Folgen hervorbringt, indem sie theils eine große Menge Schlamms darinn absetzt, theils auch die Wände und Fußböden so durchdringt, daß die dadurch zurückbleibende Feuchtigkeit nur durch die fortgesetzten zweckmäßigsten Maaßregeln wieder herausgeschafft werden kann, wenn sie der Gesundheit der Bewohner nicht schädlich werden soll, so muß man solches durch Anwendung der kräftigsten Reinigungsmittel zu erreichen suchen. Dieses geschieht;

1) Wenn man die Fußböden und Mauern der überschwemmten Zimmer von dem darauf haftenden Schlamme durch öfteres Waschen mit reinem Fluß- oder Quellwasser gänzlich reiniget; noch

sicherer ist es, die Dielen des Fußbodens aufzuheben, sie, nach geschehener Reinigung, in der Luft oder Sonne gehörig zu trocknen, die Sandunterlage hinweg zu räumen, und mit frischem, trockenem Sande zu vertauschen.

2. Wenn man den Zimmern so viel Zugluft, als nur immer möglich, giebt, und die Einwirkung der Sonnenwärme so viel möglich befördert; auch darf man bei verschlossenen Zimmern nicht zu heftig einheitzen, weil sonst dadurch die äussere Rinde der Mauern wohl trocknet, in dem Innern derselben aber eine Feuchtigkeit zurück bleibt, die in der Folge dann mit größerm Nachtheile ausbricht. Will man ja heitzen, so muß es mäßig und bei offenen Thüren und Fenstern geschehen. Sind die Wände gehörig getrocknet, so ist es sehr zuträglich, sie mit Kalk zu überziehen.

3) Die überschwemmten Zimmer dürfen, bis sie durch diese Verfahrungsart völlig getrocknet sind, durchaus nicht bewohnt, am wenigsten aber mit zahlreichen Menschen-Massen angefüllt werden, indem dadurch die bösartigsten ansteckenden Fieber, Nerven- und Faulfieber, Wassersuchten, Drüsenkrankheiten, Schleimfieber, Schaarbock u. s. w. herbeigeführt werden können. Da wir jetzt die Annäherung des Frühlings erwarten dürfen, und daher die Bewohnung eines geheitzten Zimmers nicht mehr ein so dringendes Bedürfniß ist, so wird unsern guten Mitbürgern die Befolgung dieser höchst wichtigeu Vorsichtsmaaßregel minder beschwerlich werden.

4) Das Räuchern mit Dämpfen von jeder Art in den Zimmern ist schädlich, indem die Dämpfe an den bereits feuchten Wänden nur noch mehr Feuchtigkeiten absetzen.

5) Diejenigen unserer Mitbürger, welche wegen ihrer Nahrungsgeschäfte durchaus gezwungen sind, die noch nicht völlig ausgetrockneten Wohnungen wieder zu beziehen, müssen eine um desto größere Aufmerksamkeit auf ihre Lebensordnung verwenden, und zu dem Ende, nach Möglichkeit, nährende und stärkende Nahrungsmittel genießen, Thee mit Essig oder Wein trinken, ihren Körper mit Weinessig waschen, und sich vorzüglich warm kleiden, sie dürfen aber durchaus nicht in den halb getrockneten Wohnungen schlafen. Kann aber auch dieses nicht vermieden werden, so darf man die Betten nicht nahe an die Wände setzen, damit aus diesen sich keine Feuchtigkeiten in die Betten ziehen. Auch ist es noth-

wendig, die Betten täglich, oder so oft es nur möglich, in die freie Luft oder Sonne zu tragen, damit die von ihnen etwa aufgenommenen Feuchtigkeiten wieder ausdünsten.

6) Das der Ueberschwemmung ausgesetzt gewesene Vieh muß sorgfältig gewaschen und gestriegelt, auch mit nahrhafterem gesalznem Futter eine Zeitlang versehen werden.

7) Die überschwemmten mit Mist angefüllten Ställe müssen sogleich gereiniget, und dieser Mist sowohl als der auf den überschwemmten Misthöfen sofort aus der Stadt geschafft werden.

8) Müssen die Strassen der Stadt ebenfalls schleunigst von dem Schlamm und den etwa ausgeworfenen leicht in Fäulniß gehenden Körpern gereinigt werden.

9) Den luftlosen Kammern und Ställen müßte nöthigen Falls durch Ausschlagen einiger Wände die erforderliche Zugluft gegeben werden.

Das Obersanitäts-Kollegium ist überzeugt, daß durch die richtige Befolgung dieser Vorschläge die für die Gesundheit schädlichen Folgen der Ueberschwemmung, wo nicht gänzlich verhütet, doch größtentheils vermindert werden können.

Braunschweig, den 11. April 1808.

Ober-Sanitäts-Collegium.

Fränklin war der erste, welcher schon 1749 die Elektricität auf die Blitzableiter anwandte. (S. seine Experiments and obs. on Electricity, made ad Philadelphia in America. Sie erschienen aber erst: London. 1757.)

Bei den Römern bestand eine eigene Wissenschaft (haruspicinia). Vermöge dieser mußten die Haruspices nicht nur den Lauf der Donnerwolken beobachten, sondern auch aus demselben und seinen Wirkungen die Vorbedeutungen für den Ausgang der wichtigsten Angelegenheiten erklären. Die Grundsätze dieser Wissenschaft waren in eignen Schriften (libr. fulminales) enthalten.

Die alten Deutschen glaubten, daß die Gewitter von Unholden herrührten, und suchten sie daher durch das Blasen auf Hörnern u. s. w. zu vertreiben.

In neuern Zeiten erfann man dafür das Glockengeläute, welches jedoch in einigen Ländern frühzeitig wieder abgestellt wurde, wie aus einem kurfächsischen Mandat von 1580 erhellet. (S. Frank med. Polizei. IV. B. S. 162.)

Aehnliche Verordnungen gegen das Glockengeläute während Gewittern erschienen im Oesterreichischen unter dem 26. Nov. 1783 und im Preußischen unter dem 11. September 1783.

Durch eine ähnliche Verordnung wurde mittelst Parlaments-Schlusses vom 21. Mai 1784 das Läuten der Glocken bei nahen Gewittern auf das schärfeste verbothen:

(S. k. baierisches Regierungs-Blatt vom Jahr 1809. S. 1059.) an sämmtliche k. Polizei-Behörden des Isarkreises (die Blitzableiter betreffend.) Im Namen ꝛc.

Sämmtliche k. Polizei-Behörden haben bei der gewöhnlichen Polizei-Nachsicht auch darauf Rücksicht zu nehmen, und im Falle Bedürfens durch Kunstverständige untersuchen zu lassen ob die Blitzableiter in zweckmäßig brauchbarem Zustande sich befinden; — daß, und wie es geschehen sey, ist in dem Rapporte ausdrückliche Meldung zu machen.

München, den 5 Jul. 1809.

Königl. General-Kommissariat des Isarkreises.

Freiherr von Weichs.

Reinprechter.

XXXIV. Kapitel.

Ueber die Sorge des Staats für die gewerbetreibenden Staatsbürger.

§. 1.

Der Staat verhindert theils durch allgemeine Vorkehrungen die Gefahren, denen die gewerbetreibenden Staatsbürger unterworfen sind, theils durch populäre Anleitungen in Volksschriften.

§. 2.

Zu den Gewerben, die mit übelriechenden Stoffen arbeiten, gehören: die Fleischer, die Oehlbereiter, die Käsemacher, die Darmsaitenmacher, die Pergament- und Korduanmacher, die Wollenkämmer, die Roth- und Weißgärber, die Kirschner, die Leim- und Seifensieder und Lichterzieher, die Todtengräber, die Kloackenfeger, die Wäscherinnen, die Schlotfeger, die Walker, die Leichenwärter, die Abdecker u. s. w.

Diese Handwerker erhalten ihre Gesundheit durch Reinlichkeit, Waschen, Reiben mit Flanell und Baden, besonders durch Lohbäder, öfteres Wechseln der Hemden und der Kleidung, oder durch das Tragen von Hemden und Beinkleidern von Flanell, durch den häufigern Genuß von sauren Speisen und des Essigs, durch saure Räucherungen, durch den in den Werkstätten veranstalteten Durchzug der Luft, durch den Gebrauch des Kalks bei dem Kloacken- und Abtrittsfegen.

Ihre Werkstätten müssen an freien, luftigen, von den übrigen Wohnungen der Menschen entfernten, wasserreichen Plätzen angelegt werden, damit das unreine und faule Wasser stäts einen freien Abfluß habe, und die Polizeiaufsicht muß sich durch öftere Nachforschungen über die Befolgung der angeordneten Maaßregeln versichern.

Insbesondere ist hier noch der Gefahr zu erwähnen, in welche Kloackenfeger durch das Einathmen irrespirabler Luft kommen. Sie sollten jedesmal, ehe sie in die Kloacke gehen, ein Schießgewehr in derselben abbrennen, oder Weinessig in dieselbe gießen,

an Weineſſig riechen und mit demſelben den Mund ausſpülen, vor Naſe und Mund mit Ammoniack getränkte Baumwolle oder Schwamm binden u. ſ. w.

Ueberhaupt aber müſſen ſolche Menſchen, die in mehr oder weniger irreſpirabler, mephitiſcher Luft ſich befinden, ſich nützlicher Reſpirations-Vorrichtungen bedienen.

Hierzu dienen: die Reſpirations-Maſchine von Rozier und Aulnage, (ſ. Poppe a. a. O. I. B. S. 417.) von Girtanner (S. Poppe a. a. O. I. B. S. 418.) das Reſpirations-Rohr von Humboldt. (ſ. Poppe a. a. O. I. B. S. 419.)

Wegen den Gefahren, welchen die Schornſteinfeger ausgeſetzt ſind, hat man verſchiedene Vorkehrungen erfunden, um die Schornſteine zu reinigen, ohne daß ſie beſtiegen werden müßten. Eine ſolche Vorkehrung giebt Poppe a. a. O. I. B. S. 574. an. Noch ſicherer iſt das Reinigungs-Werkzeug des Engländers Smart, das Poppe ebenfalls beſchreibt. (S. Poppe a. a. O. I. B. S. 576.)

Die Todtengräber haben bei dem Oeffnen der Gräber und der Todtengewölber alle Vorſicht anzuwenden, und ſich durch das Abſchießen von Schießgewehren, das Riechen an Eſſig, das Ausſpülen des Mundes mit Eſſig, oder das Umbinden einer mit Ammoniack getränkten Baumwolle vor Mund und Naſe, vor der verdorbnen Gräberluft zu ſichern; auch haben ſie die Gräber zur Sommerszeit nur in den früheſten Morgenſtunden zu graben, und ſich zu dieſem Geſchäft durch den Genuß einer kräftigen Suppe mit Gewürz, eines Schluckes Branntwein, und eine Bekleidung aus Flanell vorzubereiten.

Nach verrichteter Arbeit ſollten ſie Geſicht und Hände mit Eſſig waſchen, nnd ſich mit Eſſig den Mund ausſpülen.

§. 3.

Die Handwerker, welche durch feinen Staub an ihrer Geſundheit Schaden nehmen können, ſind: die Müller, Bäcker, die Stärkebereiter, die Perückenmacher, die Bildhauer, die Maurer, die Apothecker, die Steinmetzen, die Toback-Flachs-Seiden- und Hanfarbeiter, die Glasſchleifer, die Gypsarbeiter, die Kirſchner u. ſ. w.

Die Vorſichtsmaaßregeln, deren ſich dieſe Handwerker zur Erhaltung ihrer Geſundheit bedienen können, ſind: das Verbinden

des Mundes und der Nase mittelst eines mehrmals zusammengelegten Flors, eine nach Richtung des Windes angenommene Stellung, das fleißige Abwaschen des Gesichts, das öftere Ausspülen des Munds mit Wasser und Essig beim Glasschleifen — das Benetzen des Glases an den zu schleifenden Stellen; bei Gypsarbeitern — Masken mit gläsernen Augenöffnungen und einem bequemen Mundschlauch.

Die Müller haben sich noch vorzüglich vor dem Unglück in Acht zu nehmen, von dem Mühlrad ergriffen zu werden, wogegen gute Bremswerke schützen. (S. Poppe a. a. O. I. B. S. 377.)

Die Kirschner haben bei dem Treten der Felle in der Lautertonne, in dem Tretstocke vor dem aufsteigenden Staube durch einen feuchten Schwamm vor Mund und Nase oder durch eine Maske sich zu verwahren.

§. 4.

Diejenigen Gewerbe, welche eine der Gesundheit unangemessene Lage und Stellung des Körpers erfordern, sind: die der Zeug- Leinen- und Seide-Weber, der Strumpfwirker, der Schneider, Schuhmacher, Zimmerleute, Tischler, Schmiede, Tuchscherer, der Kupferstecher.

Diese Alle müssen sich durch eine gute Diät, Vermeidung schwer verdaulicher Speisen, fleißige körperliche Bewegung, mitunter vorgenommene Handarbeiten, durch öfteres Waschen und Reiben des Körpers mit Flanell ihre Gesundheit zu erhalten suchen.

Was die Kupferstecher noch besonders betrifft, so suchte der Italiener Longhi den Nachtheilen der gekrümmten Stellung, in der diese Künstler arbeiten müssen, durch einen erfundnen beweglichen Tisch zuvor zu kommen.

Dieser besteht aus folgender Vorrichtung: Eine hölzerne Scheibe, worauf die Kupferplatte befestigt wird, bekommt in der Mitte der untern Seite ein rundes Loch, mit welchem sie horizontal auf einem vertikalen Zapfen paßt, so, daß sie sich nun leicht und gleich um ihren Mittelpunkt drehen läßt, und daß jede Seite und Ecke der Platte der Hand und dem Auge des Künstlers nahe gebracht werden kann. Um die Kupferplatte horizontal, schräg und vertikal richten zu können, so hat der Arbeitstisch, worinn der vorhin bemerkte Zapfen steckt, zwei Blätter. Das Oberblatt, in wel-

ches nun der Zapfen kömmt, ist dadurch beweglich gemacht, daß es mit dem Unterblatt auf der Vorderseite durch Charnieren eine Verbindung hat.

Es kann dadurch wie ein Buchdeckel aufgeschlagen, und in jeder Oeffnungsweite festgestellt werden. Da ferner bei der Bearbeitung einer Platte mit krummen Linien viele Mittelpunkte erfordert werden, so müssen sich diese Mittelpunkte, nach Maaßgabe der Lage und Wendung der krummen Linien, welche die Radirnadel oder der Stichel beschreiben soll, vielfach verschieben und verändern lassen. Longhi brachte deßwegen mehrere viereckichte Löcher so nahe als möglich auf der untern Seite der Plattenscheibe an, um so für jede Linien-Krümmung einen Mittelpunkt zu erhalten. Der obere Theil des Zapfens mußte nun ebenfalls viereckig seyn, damit er in jedes von den Löchern paßte. Ein eigner Kragen des Zapfens verhinderte das Wanken.

(S. Journ. f. Fabricken ꝛc. B. XVI. Leipzig. 1799. 8. Febr. S. 140. flg.)

Der Engländer Barralet hat einen Schneidertisch erfunden; (S. Barralets improved slopboard for sailors, bymich the diseases are obviated to wich this class of Men are particularly subject, in den Transactions of the society for the encouragement of Arts, Manufactures etc. Vol. XXXI. London 1813. 8. p. 147. f.) und der englische Schuhmacher Holden und Parker haben Schuhmachertische vorgeschlagen, um die Arbeit im Stehen zu verrichten.

Ueber Parkers Schusterwerktisch s. Magazin zur Beförderung der Industrie. Heft 21. Leipzig 4.

§. 5.

Von Anstrengung der Körpers-Kräfte leiden die Bothen, Postknechte, Lastträger, Pferdebereiter, Fechter.

Diese haben sich der Jahreszeit angemessen zu kleiden, hitzige Getränke zu meiden, langsam von der Bewegung zur Ruhe, und von der Ruhe zur Bewegung überzugehen, sich vor schneller Abkühlung des erhitzten Körpers zu hüten, ihre verlornen Kräfte durch kräftige Speisen, angemessene Ruhe, warmes Baden zu ersetzen.

Die Postknechte und Pferdebereiter haben insbesondere breite Gürtel um den Leib zu tragen, und mit kurzen Steigbiegeln zu

reiten. — Die Lastträger haben vortheilhafte Handgriffe und Maschinen zur Erleichterung der Lasten anzuwenden.

§. 6.

Mancherlei Gesundheits-Gefahren sind die Feuerarbeiter ausgesetzt, wie die Hammer- Kupfer- Grob- und Waffenschmiede, die Glasbereiter, die Schlosser, Glockengießer, Scheidekünstler, Zinngießer, Bleigießer, Gold- und Silberarbeiter u. s. w.

Diese Arbeiter können sich schützen durch in ihren Werkstätten wohl angebrachte Luftzüge, durch gut gebaute Schmelzöfen, durch Vorsicht bei gefährlichen Arbeiten und durch baldige Anwendung zweckmäßiger Hülfsmittel.

Der Staat wird übrigens sorgen, daß solche Werkstätten entfernt von den Wohnungen der übrigen Bürger angelegt werden.

In Betreff der Glasbereiter ist noch besonders zu bemerken, daß, da sie sich der Erhitzung des Körpers durch den Einfluß eines so starken Feuers so ungemein aussetzen müssen, und deßwegen öfters einen anhaltenden, unauslöschlichen Durst erleiden, sie sich vor dem Trunk eines sehr kalten Wassers hüten, und eher Wein in mäßiger Quantität trinken.

Vorzüglich aber schadet den Glasarbeitern die Arbeit der Färbung der Gläser. Hierbei haben sie das Gesicht mit Tüchern wohl zu verwahren und wegzuwenden, wenn sie kalzinirten Borax, Spießglas und etwas Gold zusammenmischen, diese Mischung in ein feines Pulver verwandeln, derselben etwas Glasmasse zusetzen, auf diese Art einen Teig bereiten, und denselben dem schmelzenden Glas beimischen, so wie sie sich vor den Arsenikdämpfen, welche zur Beförderung der Schmelzung angewandt werden, durch einen vor die Nase und den Mund gebundnen nassen Schwamm, oder durch eine Maske von Wachstaffent mit gläsernen Augen und mit einer Mundöffnung, woran ein zur Erde niedergehender Schlauch fest sitzt, sichern; auch können sie sich mit Nutzen der von humboldtischen Maske aus Eisenblech mit 2 runden Glasscheiben statt der Augen bedienen. Diese Maske muß aber weit von dem Gesicht abstehen, jedoch ringsum am Kopf fest anschließen; sie ist daher mit Baumwolle oder Leinwand zu füttern.

Die Kupferschmiede, Messing = Broncearbeiter u. d. gl. leiden vorzüglich von den Kupferdämpfen und haben sich vor diesen ganz besonders zu schützen.

Die Zinngießer, wenn sie auch von Bearbeitung des reinen Zinns wenig Schaden nehmen, sind doch in Gefahr, wenn sie, um dem Zinn mehr Festigkeit zu geben, dasselbe mit Spiesglas-König, auch wohl mit Spiauter versetzen, oder, wenn sie dem Zinn einen Zusatz von Blei geben.

So setzen die Bleigießer ihre Gesundheit zu bei dem Granuliren des Bleies zur Verfertigung des Bleischrots und der Zusetzung des Rattenpulvers zu demselben.

Alle diese Handwerker haben sich öfters des Gebrauchs des Butters, der Milch und schleimichter Speisen zu bedienen.

Bei dem Vergolden setzen sich die Gold = und Silberarbeiter den Queckfilber = Dämpfen aus. Diese Dämpfe müssen entweder durch Dampffänge hinweggeleitet werden, oder die Arbeiter müssen sich gegen ihren nachtheiligen Einfluß durch einen vor Mund und Nase gebundenen nassen Schwamm oder mit Ammoniack getränkte Baumwolle zu verwahren suchen. Auch eine Maske aus Wachstaffent mit gläsernen Augen und mit einem zur Erde gehenden Mundschlauch sichert sehr gut.

Ueberdieß soll die Arbeit des Vergoldens in freier Luft geschehen.

Der Engländer Hill erfand im Jahr 1774. eine nützliche Vorrichtung, die schädlichen Dämpfe des Queckfilbers beim Vergolden im Feuer abzuleiten. Ihre Beschreibung s. bei Poppe a. a. O. I. B. S. 674. Taf. VI. Fig. 3.

In Rücksicht der Augen werden die Feuerarbeiter, besonders diejenigen, welche der Eisengluth am meisten ausgesetzt sind, wohl thun, wenn sie in ihren Arbeitsstätten stäts Wasserkübel unterhalten, welche dem Arbeits = Feuer nahe stehen, und deren Dünstung auch noch durch Abkühlung glühender Eisenstücke oder Einguß von Schlacken befördert werden kann.

§. 7.

Durch Bearbeitung giftiger Metalle schaden sich vielfältig: die Mahler, Bleigießer, Töpfer, Färber, Bergleute, Hüttenarbeiter, Spiegelfabrikanten, Barometermacher, Gyps = und Kalk-Brenner, Mennigbrenner, Münzer, Stahlpolirer.

Es sollten daher die Mahler bei dem Farbenreiben sich einer unter dem Kinn fest anschließenden, mit Augengläsern versehenen, und einer nach aufwärtsgerichteten Mundöffnung angebrachten Gesichts-Bedeckung (des Kegelhets) bedienen, oder Boulards Vorrichtung anwenden; (s. Poppe a. a. O. I. B. S. 173.) sich vor dem Aussaugen des Pinsels hüten, und zu den Nahrungsmitteln milde Oehle und Schleime anwenden.

Die Bleigießer und Töpfer haben in ihren Werkstätten gute Luftzüge und Rauchfänge anzulegen, und gefährliche Versetzungen des Zinnes mit Blei, Arsenick, Spießglanz zu vermeiden, auch sich der nassen Glasur vor der trocknen zu bedienen.

Die Bergleute sind sehr vielen Gefahren der Gesundheit und des Lebens ausgesetzt durch das Befahren der Gruben, durch das Herabfallen des Gesteins, durch Verschüttung der Gruben, durch einbrechende Wasser, durch den Mangel gesunder Luft, durch die bösen Wetter, (Schwaden) durch die gezwungene Stellung des Körpers, in welcher der Bergmann seine Arbeiten verrichten muß, z. B. bei dem Pochen der Erze, in engen Schiefenflötzen, bei Arbeiten über dem Haupt des Bergmanns, durch das Sprengen des festen Gesteins mit angezündetem Schießpulver, durch den von dem Gestein abfallenden Staub, durch die schädlichen Eigenschaften der Mineralien in ihrer Ausdünstung, durch die Feuchtigkeit des Dunstkreises, der den Bergmann umgiebt, u. s. w. Am häufigsten kommt aber unter den Bergleuten — die Bergsucht, (peripneymonia montana), die bergmännische Engbrüstigkeit, (asthma montanum), und die bergmännische Lungensucht (phthisis pulmonalis montana.) vor.

Neuen Gefahren ist der Bergmann unterworfen, wenn er sich in den Hütten mit der Vorbereitung der Erze zum Schmelzen, mit dem Schmelzen derselben, mit der Verfeinerung und Veredlung des geschmolzenen Metalls beschäftigt. Daher die unter ihnen so häufige Krankheit der Hüttenkatze, (Bleikolick, chill-reeso.) welche Citesius zuerst beschrieben hat. (S. Ep. diatribe de novo et populari apud pictones dolore colico. Parisiis. 1639.)

Den letztern Gefahren entgeht der Arbeiter, wenn die Schmelz-Hütten auf Anhöhen so gebaut sind, daß sie die freie Luft durchstreichen kann, wenn der Arbeiter sich öfters in das Freie begiebt, um reine Luft zu athmen, durch geschickt angelegte hohe Wind-

Oefen,

Oefen, viele Ellen über den Schmelzofen hinausgehende Schornsteine, Ableiter, Rauchfänge, durch den häufigen Genuß fetter Substanzen, wie des Milchrahms, des Specks, der Butter, des Oehls, wenn Kalkbrennereien neben den Hüttenarbeitern angelegt werden, und die Hüttenarbeiter abwechselnd sich an diesen beschäftigen.

Den erstern Gefahren kann vorgebeugt werden, wenn der Staat auf den Bau des Bergwesens alle Aufmerksamkeit verwendet, und daher anordnet, daß das Holzwerk, die Stempel, welche den Schacht und die Kasten halten, die Stützen, welche den Einsturz verhüten sollen, öfters genau untersucht werden, und gutes Holz zur Ausbesserung gewählt wird; noch sicherer ist es, wenn man statt der Verzimmerung mit Holz sich der Ausmauerung mit Steinen bedient, daß die Stollen gut angelegt, und hinlänglich tief geführt werden; daß bei entstehendem Unglück allem aufgebothen werde, um die Verunglückten zu retten; daß in den Stollen eine Gemeinschaft mit der atmosphärischen Luft erhalten, und der für den Arbeiter so nöthige Wetterwechsel hergestellt werde; daß die Wetterblaser und Wettersauger, die Saugepumpen, um eine übel beschaffene Luft zu entfernen, angewandt werden.

Das erste Mittel zur Erhaltung guter Wetter auf Stollen ist ein tüchtig geschlagenes Trägwerk, das ist, eine Verbindung von Brettern, damit die Luft über und unter dem Trägwerk nicht mit einander in Verbindung komme; in den Schächten aber — ein gut verschlagener Schachtscheider. Die wohl zusammen gefügten Bretter, woraus auch dieser besteht, müssen an allen Stellen recht dicht, und da, wo noch kleine Ritzen sind, mit Moos verstopft und mit Letten verstrichen seyn. Die einziehenden Wetter muß man möglichst zusammen halten, und Oerter und Schächte, bei denen einziehende Wetter frei vorbeiziehen sollen, müssen eine Verblendung von so genannten Wetterthüren haben.

Viel tragen zur Erhaltung eines guten Wetterwechsels in Gruben die Kauen oder kleinen Häuser bei, womit man Schächte und Stollenmündungen über Tage zu bebauen pflegt. Wenn man nun diesen Kauen in jeder Wand eine Oeffnung giebt, und wenn man von Zeit zu Zeit diejenigen Oeffnungen, auf welche der Wind stößt oder die Sonnenstrahlen fallen, mit Thüren und Läden verschließt, hingegen diejenigen nur öffnet, welche von dem

Winde oder von den Sonnenstrahlen am meisten abgewendet sind, so erleichtert man den Auszug der Wetter durch einen Tageschacht ungemein. Eben so wird im Gegentheil das Einziehen der Wetter in einen Tageschacht durch Oeffnungen einer von allen Seiten unten zugehaltenen Kaue befördert.

Oft braucht man nur an die Stelle des Schachtes, welcher zu einfallenden Wettern dienen soll, mit dem Bergbohrer ein bloßes Bohrloch bis an die Firste oder Decke eines Orts oder bis durch das Dach eines abgebauten Flötzes anzubohren. Den Punkt, wo der Bohrer anzusetzen ist, muß der Markscheider bestimmen.

In einigen Fällen geben auch die Wetterlotten oder Lutten ein Mittel zur Einbringung frischer Luft ab.

Diese Wetterlotten bestehen entweder aus großen auf die gewöhnliche Art gebohrten Röhren, oder sie werden aus Spünde-Brettern zusammen geschlagen. Die letztere Art ist besser, weil dann den Lotten mehr innere Weite gegeben werden kann. Gehörig zusammengefügt, geleimt, vernagelt, verstopft und verstrichen, sucht man die Wetterlotten unter der Fahrt einzubringen.

In dem Ziehschachte legt man sie deßwegen nicht gerne an, weil sie daselbst leicht beschädigt werden können, es müßte denn hinter dem Tonnenfache seyn. Soll nun die Wetterlotte den natürlichen Wetterwechsel befördern, so muß sie durch die Kaue oder durch ein anderes Tagegebäude, mit dem ein Tageschacht überbaut ist, in die Höhe geführt werden, damit sie über ein solches Gebäude in die freie Luft hineingehe.

Der obern Mündung einer Wetterlotte gibt man bisweilen auf jeder Seite eine Oeffnung, damit von Zeit zu Zeit nur diejenige, welche dem wehenden Winde am meisten zu- oder abgewendet ist, offen, die übrigen aber zu gehalten werden können.

Man setzt aber auch wohl auf die Lottenmündungen Wetterhüte oder solche Windfänge, die nur eine Oeffnung haben, und, damit diese Oeffnung gegen den Windstrich gekehrt werden könne, mit einer runden Hülse in die um den Rand derselben verschlossene Mündung der Lotte einpassen.

Ueber die Wetteröfen s. Poppe (a. a. O. I. B. S. 346.) Ihre Erfinder sind: der Franzose Dalesmusses, Gauger, Bartels, Trinwald, Delius.

Zu den übrigen Luftreinigungsmitteln in den Gruben gehören: die Blasebälge; man setzte sie entweder blos durch einen einfachen Hebebaum mit der Hand, oder durch Treten mit mit den Füßen in Bewegung; die Ventilatoren, wie der des Desguleir; (s. Poppe a. a. O. B. I. S. 349.) die Windladen oder Windkammern, (Wetterkasten) wie der Bartelsche; (s. Poppe a. a. O. I. B. S. 354.) die Wassertrommeln; (s. Poppe a. a. O. I. B. S. 355) der Wettersatz von Schwarzkopf erfunden; (s. Poppe a. a. O. I. B. S. 355.) das Wetterrad oder Windrad; (die Windtrommel) (s. Poppe a. a. O. I. B. S. 356.) Wüttigs Luftreinigungs-Instrument. (s. Poppe a. a. O. Anhang. S. 721.)

Eine der Gesundheit nachtheilige Beschaffenheit der Luft erkennt man aber dadurch, wenn die in dieselbe tretenden Menschen oder Thiere Beklemmungen der Brust erleiden, oder gar ohnmächtig oder leblos zu Boden sinken, wenn die in solche gebrachten Lichter matter brennen oder ganz verlöschen, wenn die Luft selbst irgend einen Geruch äussert, wenn sie sich bei Annäherung einer Flamme entzündet, wenn sie nicht ganz helle und durchsichtig ist, sondern einen Nebel oder Dunstkreis bildet, wenn mit Salmiack- oder Kochsalzgeist befeuchtetes Papier, welches man in die verdorbene Luft hält, mit kleinen Wölkchen, wie mit einem Saum oder Hof umgeben wird, oder, wenn sich frisches Kalkwasser, welches in dem Dunstkreis recht umgeschüttelt wird, beträchtlich trübt, oder gar Kalkerde zu Boden fallen läßt.

Die einbrechenden Grubenwasser erfordern aber noch eine besondere Aufmerksamkeit, um sie durch Pumpen sogleich wieder zu entfernen. Zu diesem Endzweck sind die Säckpumpen am zweckmäßigsten, dann auch die zeitige Erbauung eines Kunstgezeugs.

Der Bergmann selbst aber wird sich häufig der Butter, des Specks und anderer fetter Speisen bedienen, und die Vorsicht gebrauchen, entweder seine Nahrungsmittel auser der Grube zu genießen, oder sie doch nicht lange in der Grube liegen zu lassen, bis er sie verzehrt. Er wird sich vor dem Staub durch das Verbinden des Gesichts mit einer schlaffen, durchsichtigen Blase, oder durch eine Larve von Glas vor dem Gesicht, und vor herab-

fallenden Steinen durch mit Blech beschlagene Kappen zu verwahren suchen. Er wird dahin trachten, seine Arbeiten zwischen denen in der Grube und ausser derselben zu theilen.

Die Gyps- und Kalkbrenner erleiden mehrere Nachtheile für ihre Gesundheit durch das Brennen, Bereiten, Mahlen, Sieben und den Verkauf des Gypses und Kalks.

Sie sichern sich durch das Verbinden der Nase und des Mundes, durch den Gebrauch anfeuchtender, schleimichter Mittel, wie der Abkochungen von Pappeln, von Eibischwurzeln, von Borhorn, Leinsaamen, des Oehls mit Honigwasser, der abgekochten Feigen, des mit Wasser geschmelzten Butters.

Den meisten Gefahren und Unglücks-Fällen, die den Bergleuten begegnen können, wird aber eine gut eingerichtete Bergwerks-Polizei vorbeugen können, besonders, wenn eigene Bergwerks-Reviseren aufgestellt sind, welche von Zeit zu Zeit sämmtliche Gruben befahren, sie untersuchen, und die Mängel auf der Stelle entfernen, wenn sie die kunstgemäße Art des Gruben-Baues prüfen, und darauf sehen, daß hinlängliche Bergfesten gelassen, die Schäfte gehörig ausgesteift und gegen das Zusammenrollen gesichert, in einem lockern Gestein nicht zu seicht oder zu nahe an der Oberfläche der Erde geführt, und jedes Versenken des obern Bodens unmöglich gemacht wird.

Großen Gefahren der Gesundheit ist der Arbeiter ausgesetzt, der sich mit Amalgamirung des Queckſilbers abgiebt. Es sind daher, um diese zu verhüten, folgende Einrichtungen zu treffen:

Bei dem Ausglühen der Gold- und Silbererze muß der Glühofen geschlossen, mit einem guten Zuge versehen, und so gebauet seyn, daß die Flamme nicht gegen den Arbeiter schlägt.

Bei dem Zerstampfen der Erze auf dem Pochwerke verwahren sich die Arbeiter vor dem Staub durch Masken mit gläsernen Augen.

Bei dem Mahlen und Sieben der Erze müssen alle Fugen der Kasten mit dicker Leinwand wohl verkleistert seyn, die Ausleerungs-Butte aber muß einen guten Staubbeutel enthalten, und die Arbeiter müssen auch hier ihre Masken vorbinden.

Bei dem Röſten der gemahlenen Erze müssen die Oefen mit guten Flugkammern erbaut seyn, in welchen sich alle Dünste sammeln, und dann schnell durch den Schornstein ziehen.

Bei der Anreibung des Erzpulvers mit dem Queckſilber muß man ſich der Amalgamir-Fäſſer bedienen, und der Arbeiter hat ſich blos zu hüten, daß er nicht unter das Räderwerk komme.

Bei dem Verwaſchen des Queckſilbers müſſen ſich die Arbeiter bleierner Handſchuhe oder bleierner Fingerlinge bedienen.

Beim Durchpreſſen des Amalgama's haben die Arbeiter lederne Handſchuhe anzuziehen.

Sollte aber ein oder der andere Arbeiter durch Unvorſichtigkeit oder durch Zufall Schaden genommen haben, ſo beſteht das Hülfsmittel aus einem Pulver von gleichen Theilen Rhabarbar und Schwefelblüthe, oder in einer Auflöſung von 1 Pfund klein geſchabter weiſſer Seife in 4 Pfunden heiſſem Waſſer lauwarm mit etwas Zucker getrunken.

Uebrigens haben ſich ſolche Arbeiter fleißig des Fettes, des Speckes, der Butter u. ſ. w. zu bedienen.

In den Bleiweiß-Fabricken leiden die Arbeiter durch den Bleiſtaub an ihrer Geſundheit. Dieſem Nachtheil begegnet vollkommen die Erfindung des engliſchen Bleiweißfabrikanten Ward zu Darby, das Bleiweiß nemlich unter Waſſer zu mahlen und zu ſichten. (S. Poppe a. a. O. 1. B. S. 56.)

Die Färber müſſen vorzüglich dahin ſehen, daß durch gute Luftzüge, gute Dampf- und Rauchfänge die ſchädlichen Dämpfe abgeleitet, der Mund und die Naſe durch eine Maske oder durch einen mit etwas Salmiackgeiſt angefeuchteten Schwamm geſichert werde

Das Kalklöſchen ſollte ſtäts in freier Luft verrichtet werden. — Die Kalklöſcher ſelbſt ſollten nicht blos ein mit Waſſer und Eſſig befeuchtetes Tuch vor den Mund und die Naſe binden, ſondern auch möglichſt lange Rührſtangen haben, um ſo entfernt als möglich von den Kalkdämpfen zu ſeyn.

In Mennigbrennereien ergeben ſich mehrere Geſundheits-Gefahren für die in denſelben Arbeitenden.

Das Blei wird zuerſt in den Mennigöfen geſchmolzen, und dabei ſtäts mit eiſernen Krücken umgerührt, bis es ſich nach und nach verkalkt hat. Allmählig geht der Bleikalk zur gelben Farbe über, wird zu Maſſicot, und, wenn man es noch ſtärker röſtet, zu Sandix. Aufſteigende Bleidämpfe können bei dieſer Operation nicht vermieden werden.

Der Bleikalk wird nun auf der Mennigmühle fein gemahlen. Dabei läßt man Wasser zu dem Kalke gießen, damit er nicht verstäube, und sich in eine breiartige Masse verwandle. Noch sicherer würde es seyn, wenn dieß Zermahlen durch ein paar Walzen unter Wasser geschehen würde.

Den geschlämmten und getrockneten Bleikalk bringt man nun in die Färbe-Oefen, worinn er die rothe Farbe erhält. Irdene Töpfe oder Retorten, worinn man stäts mit einem eisernen Spatel rührt, umfließen ihn. Nach vollendeter Arbeit, wobei man hauptsächlich das Gesicht verwahren muß, schreitet man zu dem Sichten des Mennigs. Es geschieht dieß auf einem feinen, in einem dichten Kasten eingeschlossenen Drathsiebe, welches auf eben die Art von ein paar Stäben durch das Mühlengetriebe geschüttelt wird, wie das zermalmte Getraide bei den gewöhnlichen Kornmahlmühlen. Ist auch der Kasten an den Fugen noch so gut mit Papier verklebt, so kann doch das Verstäuben, vorzüglich beim Hineinschütten und Wiederherausnehmen, nicht ganz verhindert werden; daher ist auch hier die Bedeckung des Gesichts mit einer gut anschließenden Maske durchaus nothwendig.

Die Münzer müssen bei der Trennung frembartiger Metalle vom Silber durch Blei dafür sorgen, daß durch einen guten Luftzug in dem Schornstein die Bleidämpfe schnell hinweggeführt werden, und den Mund mit in Ammoniack getrockneter Baumwolle oder Bedeckung des Gesichts mit Masken verwahren.

Bei allen diesen gesundheitsgefährlichen Arbeiten ist aber die Beschaffenheit des zur Abführung der Dämpfe bestimmten Ofens das Wichtigste.

Die aufsteigenden schädlichen Stoffe müssen sogleich von den Dampfplätzen aufgenommen, und, ohne daß sie sich zur Seite verbreiten können, in die Höhe geführt werden. Es kommt daher darauf an, daß über den Dampffängen oder in dem Schornsteine keine kalte, dicke Luftsäule sich befinde, welche die Dämpfe wieder niederdrückt. Daher läßt man in großen Hüttenwerken, wo die Menge der aufsteigenden Metall-Dämpfe sehr beträchtlich ist, diese nicht alle aus dem Schornstein jagen, sondern durch lange, breite, im Zickzack herumgeführte Kanäle gehen, wo sie erkalten, und nebst dem feinen durch den Luftzug mit fortgeführten Erzstaube sich anlegen.

Die Stahlpolirer schaden ihrer Gesundheit sehr, da zu der Stahlpolitur Zinnober und Arsenik genommen wird, wenn sie nicht das Gesicht vor dem Arsenik- und Zinnoberstaub durch gut schließende Masken mit gläsernen Augen zu verwahren suchen.

Die Hafner, (Töpfer) können sich vor den mancherlei Gesundheits-Gefahren, welchen sie sich bei Bereitung ihres Handwerks aussetzen, sichern, wenn sie niemals nüchtern an die Arbeit gehen, sondern zuvor Speck, Butterbrod, Milch, eine fette Suppe, das Gelbe vom Ei, oder ein Glas süßes Oehl genießen; wenn sie bei dem Stoßen der Blei- und anderer Glasurfarben jedesmal lederne Handschuhe anziehen; wenn sie sich nach dem Auftragen der Farben sorgfältig abwaschen; wenn sie den Genuß des Branntweins, Weinessigs u. s. w. bei ihrer Arbeit vermeiden; wenn sie sich, wenn sie erhitzt sind, vor einem kalten Trunk, vor kaltem Abwaschen der Hände, vor der kalten Luft in Acht nehmen; wenn sie nach dem Brennen der Geschirre die vom Schweiß durchnäßten Kleider ablegen, und eine Tasse Thee trinken; wenn sie nur an solchen Stellen Nahrungsmittel zu sich nehmen, die frei von Bleidünsten sind; wenn sie sich bei Bleistaub, Kupferstaub, bei Blei- und Kupferdämpfen eines mit Ammoniack getränkten Schwammes vor Nase und Mund, oder einer Maske mit gläsernen Augen und einem Mundschlauch bedienen; wenn sie zum Durcharbeiten des Thons, anstatt der bloßen Füße, eine Thonmühle gebrauchen u. s. w.

§. 8.

Mancherlei Gefahren für ihre Gesundheit sind die Wasser-Arbeiter ausgesetzt: wie die Badebereiter, die Schiffer, die Fischer, die Salzbereiter, die Bierbräuer, die Weinkelterer, die Hutmacher, die Brunnenleute, die Taucher.

Für die Schiffer, um sie vor vielen Gefahren zu sichern, ist das unentbehrlichste Instrument, der Kompaß:

Er wurde im 13ten Jahrhundert von dem Neapolitaner Flavio Gioja erfunden, und von den Engländern Knight und Smeaton vervollkommnet. Ihre Vervollkommnung bestand vorzüglich in der Gestalt und Härtung der Magnetnadel, in der Entdeckung der Mittel, die auf der Reise verloren gegangene Kraft der Magnetnadel wieder zu ersetzen, und in der Vermin-

berung des schädlichen Einflusses der heftigen Schwankungen des Schiffes auf die Nadel.

Hierher gehören auch die Seecharten, (s. Poppe a. a. O. I. B. S. 600.) besonders nach der Verbesseruug von Merkator und Wright, die Seeuhren (Laugenuhren) nach ihrem Erfinder, dem Engländer Harrison im ersten Drittheil des 18ten Jahrhundert, (s. Poppe a. a. O. I. B. S. 606) und nach Berthaud, le Roy, Arnold und Kendal.

Die Schiffer verirren sich leicht bei starkem Nebel, und können sodann auf gefährliche Stellen kommen.

Es ist daher nothwendig, daß auf gewissen Punkten hohe Thürme erbaut werden, welche durch Glockengeläute oder Lampen dem Schiffer den Ort bestimmen, wohin er seine Fahrt zu richten habe.

Hieher gehören vorzüglich die Leuchtthürme, welche in der Nähe eines Hafens oder einer Landzunge errichtet, und des Nachts mit einem hell brennenden Lichte versehen werden, um den Schiffen in der See zum Leiter zu dienen, und sie vor Klippen zu bewahren.

In den neuern Zeiten hat man reflektirende Leuchtthürme angelegt, in welchen das Licht durch paraboliſche Hohlspiegel verstärkt wird.

Der Schiffbruch ist das größte Unglück, das dem Seemann begegnen kann. Er ereignet sich am häufigsten, wenn Schiffe auf Küsten und Ufer stoßen, die mit dem Treiben der Winde einen rechten oder gar spitzigen Winkel bilden, (leger wall) Seestürme, wo die Wellen 20 und mehrere Fuß steigen, veranlassen mehrentheils Schiffbrüche. Von den großbrittanniſchen und den benachbarten Seeküsten sind die Aequinoctialstürme die fürchterlichsten. In tropiſchen Gegenden und längs den abgebrochnen Küsten der im See (nach der Schiffseite unter dem Winde) liegenden Inseln wüthen die Orkane am meisten vom 25. Jul. an bis gegen Ende Septembers, da der Wind von Nord oder Nordwest den Passatwinden gerade entgegen steht. Er muß sich daher auf alle nur mögliche Art vor demselben zu sichern suchen. Dieß geschieht

1. durch die Aufmerksamkeit auf die Merkmale von herannahenden Stürmen und Orkanen, um sich bei Zeiten nach einem sichern Zufluchts-Ort umsehen zu können.

Diese sind aber folgende: Die Sonne erscheint blutroth, der Mond ist mit einem hellen, runden Kreise umgeben, die Sterne sehen größer aus, als gewöhnlich, der Himmel ist gegen Nordost düster, die See giebt einen üblen Geruch von sich, von den Gipfeln der Berge verschwindet aller Nebel, es wird windstill, die See ist in hohen nördlichen Breiten bei dunkler Nacht sehr lebhaft hell, in hohen nördlichen Breiten lassen sich die großen Fische häufig bei den Schiffen sehen, diese Fische toben und springen aus dem Wasser empor, es entsteht ein Flimmern in der Luft, endlich ein Nebel, die Wolken prangen mit einer Art von Vergoldung oder mit besonders grellen Farben, ein leichter lieblicher Wind aus einer in derselben Zeit nicht gewöhnlichen Gegend, Regengewölke und Windstille zugleich, wenn zur Zeit der Passatwinde, so lange die Nordostwinde wehen, die Wolken beim Sonnen-Untergang roth bleiben, wenn man auf der See hin und wieder weissen, fingerslangen, wie Baumwolle aussehenden Schaum erblickt, wenn sich im Monat Juli ein anderer Wind als der Monson erhebt, er von einem Strich zum andern umsetzt, und im Nordost bleibt, wenn eine schwärzliche, oval gestaltete, den Stoßwind prophezeihende Wolke zum Vorschein kommt, wenn ein ungewöhnliches Sinken des Barometers bemerkt wird;

2. durch den guten Zustand der Fahrzeuge, Steuerruder und Anker, durch die genau bestimmte Tragt derselben, durch die Abhaltung der Ratten nach Bosquets Vorschlag mittelst Ausfüllung aller leeren Plätze zwischen den Planken, der Fütterung und den Spannen mit einer Zusammensetzung von geschmolzenem Pech, Theer und Leim, nebst beigemischten Pantoffelholzspänen, der Bohr-Würmer mittelst Absiedens des Schiffsbauholzes in einer Mischung von Koloquinten, Wachholderessig, Schlehendornlaub, Wermuth, Grünspan, Kalk- oder Seewasser, zuverlässiger mittelst Beschlagung der Schiffe mit Kupfer, dadurch, wenn man nach dem Rath des Georg Schee die Schiffe länger und breiter macht, dagegen ihre Höhe vermindert;

3. durch Nothsteuerruder, wenn das Schiff das Steuerruder verlohren hat, wie durch das von dem Loots-Kommandeur Lange zu Cuxhaven erfundne Nothruder; (s. auch die Abbildungen verschiedener Nothruder in den Verhandlungen und Schrif-

ten der hamburgischen Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe. B. I. S. 215. flg.)

4. das Schiff soll mit einem hinreichenden Vorrath von Ballast sich immer segelfertig befinden; die Schiffspforten müssen wohl verriegelt und kalfatert, die Stengen niedergehölt, die Raan besonders zugeschnürt seyn, und die Thüren und Fenster wohl versorgt werden; alle Schiffe, die vor Anker liegen, müssen die Rhede verlassen; das Schiff soll seinen Lauf gegen Süden nehmen, um eine hinlängliche Weite von der Küste zu gewinnen, Abtrift gegen Südwest zu haben, und dort den Ausgang abzuwarten;

5. wenn man sich, in Ermanglung der Lootsen als Wegweiser, des Auswerfens der Seetonnen bedient, um in seichten Revieren die Klippen und Sandbänke zu vermeiden;

6. um beim Sturm auf der See sich aus der Gefahr zu retten, bedient man sich des Pflichtankers, des Raumankers, und besonders des Treibankers, welcher letztere das Schiff in gerader Richtung erhält. Um das Zerreissen des Taues nicht befürchten zu müssen, sind gewobne Taue den übrigen vorzuziehen.

Die Rettung der durch Schiffbruch Verunglückten durch die am Ufer ihnen zur Hülfe eilenden Menschen geschieht auf folgende Weise:

1. Wenn man dem in Noth befindlichen Schiffe ein mäßig starkes Seil durch einen mit vieler Gewalt abgeschlossenen Bogen oder durch eine starke Rakete zuwirft;

2. wenn man bei sich ereignendem Schiffbruch von dem Bombenwerfen nach der Angabe des Engländers John Bell, wodurch der Schiffbrüchige mit dem Ufer in eine Verbindungs-Linie kommt, Gebrauch macht; die Einrichtung hierzu s. Poppe a. a. O. I. B. S. 71.)

3. wenn man durch abgerichtete Wasserhunde mehrere Stricke vom Lande aus dem nothleidenden Schiffe zuschickt;

4. wenn man mittelst eines gut abgerichteten Pferdes einen Strick vom Lande aus an das in der Nähe des Ufers verunglückte Fahrzeug bringt.

Dann müssen aber auch vom Staate wohl eingerichtete Zufluchtsörter für die Schiffbrüchigen errichtet werden, in welchen diese verpflegt, mit trockner Kleidung versehen, mit Speisen gelabt, und mit allen andern Erfordernissen versehen werden.

Ein Muster eines solchen Zufluchtsorts hat Dr. Sharpe im Kastell Bamborough gegründet und aufgestellt.

Die Beschreibung dieser vortrefflichen und nachahmungswürdigen Zufluchts-Anstalt findet man in Poppe a. a. O. I. B. S. 552. flg.)

Der Schiffer kann überdieß in mancherlei Gesundheits- und Lebens-Gefahren kommen, wie bei der Behandlung des Krahns oder Kranichs zum Auf- und Abladen der Lasten auf Schiffen. Der gewöhnliche Krahn hat keine Hemmung, welche die Last am Zurückfallen hindern könnte. Gleitet nun ein Arbeiter in dem Tretrade aus oder fällt er, so sinkt die Last nieder, das Rad dreht sich schnell rückwärts und treibt die Arbeiter gewaltsam mit sich herum, wodurch sie oft ums Leben kommen.

Um diese Gefahr zu verhüten, sollte jeder Krahn mit einer Hemmungs-Vorrichtung, einem Sperrrade oder Brechrad versehen seyn.

Das gewöhnliche Verfahren beim Heben einer Ladung von den Schiffen geht mittelst eines Tackelwerks vor sich, welches an den Kopf des Krahns befestigt wird. Man bringt das vordere Ende an die Winde, wodurch vier Männer mit Mühe einen Orthoft Zucker erhalten können. Fünf Männer aber werden erfordert, um diesen Orthoft mit Sicherheit herunter zu lassen. Die Last überwältigt oft diese Zahl, und nöthigt sie, die Stränge fahren zu lassen. Selbst bey einem Haspelkrahn, wo die Welle, statt eines Tretrades, nur Hebel oder Speichen zum Umdrehen hat, geschehen häufig Unglücks-Fälle, wenn der Sperrkegel oder Sperrhebel aus dem Sperrrade rutscht.

Eine vortheilhafte Verbesserung der Krahne rührt von dem Engländer Kentisch her, welcher für seinen Krahn die Rolle mit zweien schiefen Flächen erfand. (S. Poppe a. a. O. I. B. S. 325.) Eine andere ist von Pimhbeck im Jahr 1792 und von Bunce, Dixon erfunden worden.

Auf den Schiffen leidet die Mannschaft öfters von der verdorbnen Luft, besonders, wenn viele Menschen auf denselben angehäuft sind.

Um die Luft zu reinigen, bedient man sich verschiedener Luftreinigungsmittel, wie der Suttonischen Röhren, der Aeolipile des Venturas, Fornells Lufttrichter, welcher aus einer Röhre

besteht, in deren eines Ende man einen geräumigen, viereckichten, hölzernen Trichter setzt, mit einem Flügel, der, wenn der Wind weht, den Trichter immer so umdreht, daß seine Oeffnung ihm entgegen gekehrt ist.

Berühmt hatte sich zu diesem Zwecke der Ventilator des Hales gemacht. (S. Poppe a. a. O. I. B. S. 350.)

Die Wirkungsweise dieses Ventilators ist die eines doppelten Blasebalgs.

Andere Ventilatoren sind die des Triewald, (1741.) eines Schweden, Duhamel (1748.) eines Franzosen, Ventura, (1766.) eines Venetianers, Theden, de Lyle de St. Martin, Parrot, van Marum, eines Holländers, Boswell, White. (S. Poppe a. a. O. I. B. S. 351. flg.)

Das in die Schiffe gedrungene Wasser wird durch Schiffspumpen wieder herausgeschafft. Hierzu kann die Langsdorfische Saugschwungmaschine trefflich angewandt werden. (S. Poppe a. a. O. I. B. S. 467.) Vermöge eines mit einem Haspelhorn versehenen gezahnten Rades läßt sie sich durch das Schiffsvolk so stark betreiben, als sonst eine Feuerspritze, und, da bei dieser Maschine weder Ventile, noch Kolben gebraucht werden, so fallen bei ihrem Betriebe alle von diesen Theilen herrührende Hindernisse ganz weg.

So hat man auch die Fultonschen Patentpumpen, die man durch eine Walze in Bewegung setzt, angewandt, so wie die Schiffspumpen von Dearborn, Taylor und Well. Poppe (a. a. O. I. B. S. 565.) hat zu diesem Zweck ganz einfache, 31 Fuß lange, weite Röhren mit einem aufwärts sich öffnenden Kegelventile vorgeschlagen.

Ausser diesem Allem hat aber auch der Seefahrer darauf zu sehen, daß es ihm nicht an Mundvorrath gebreche, und daher zu sorgen, daß er mit demselben im Verhältniß seiner Reise und der Reisegesellschaft sattsam versehen sey. Sollte aber seine Berechnung fehlschlagen, und er sich länger auf der See verweilen müssen, so hat er auf diesen Fall sich vorzusehen, und ein Nahrungsmittel, das in kleiner Portion dem Menschen das Leben fristet, mit sich zu führen. Dahin gehört die Salepwurzel, von welcher ein Pfund einen Menschen einen ganzen Monat erhalten kann. Daher nehmen auch die Schiffe der englisch-ostin-

dischen Compagnie bei langen Reisen auf jeden Mann ein Pfund Salep mit.

Die Bierbrauer sind nicht nur den betäubenden Dämpfen des Malzes und des Hopfens ausgesetzt, sondern auch der erstickenden Kellerluft. Daher muß sowohl im Bräuhause, als auch im Keller für gehörige und hinreichende Zugluft gesorgt werden. Soll aber ein lange verschlossen gewesener Keller erstiegen werden, so lasse man zuvor frische Luft in denselben, der Brauer binde ein Tuch vor Mund und Nase, das mit frischem Wasser und mit flüchtigem Salmiackgeist befeuchtet worden ist.

Die Weinkelterer müssen ihr Gesicht von den aus dem Wein aussteigenden Dämpfen wegwenden, während ihrer Arbeit ihr Gesicht öfters mit kaltem Wasser abwaschen, und nicht zu lange in den Kellern verweilen. Besonders aber müssen die Keller, in welchen sich gährende Weine befinden, vorher erst sorgfältig gelüftet werden, ehe man sich in dieselben begiebt.

Die Hutmacher leiden an ihrer Gesundheit durch die Spitzen der Haare, durch das Beitzen der Haare mittelst des Scheidewassers, durch das Klopfen, Kartetschen und Fachen der Wolle, durch das Filzen, durch die Schwärze, das Leimwasser und durch den Kohlendampf.

Bei allen diesen für die Gesundheit gefährlichen Arbeiten sollen sich die Hutmacher stäts der Masken mit gläsernen Augen und mit einem bequemen Mundschlauch vor dem Gesicht bedienen, oder wenigstens Mund und Nase mit einem nassen Tuch oder Schwamm bedecken.

Um die Nachtheile des Kohlendampfes bei dem Eindünsten der Hüte zu verhüten, schlug Bock zu Potsdam vor, statt der Tafel einen kupfernen Kessel mit siebförmig durchlöchertem Deckel zu nehmen, und über diesem Deckel die Hüte einzudünsten, wann in dem Kessel das Wasser siedet.

Das Hutfärben, Hutglänzen sollte in einer Küche mit hinreichender Zugluft geschehen, um die Dünste des Färbekessels und der Glühkohlen zu verwehen.

Die Brunnenleute setzen sich bei dem Graben und Besteigen der Brunnen der Gefahr in der mephitischen Luft zu ersticken aus. Sie müssen daher folgende Vorsichts-Maaßregeln anwenden:

Wenn ein in einen Brunnen hinunter gelassenes Licht erlischt,

so muß die Luft in demselben zuvor gereinigt werden. Dieß geschieht: durch das Hinunterschütten von vielem frischem Wasser, durch das Hineinwerfen von ungelöschtem, in einer großen Menge Wasser verdünntem Kalk, durch das Besprengen mit Ammoniack oder mit Seifensieder-Lauge, durch Hülfe des Feuers oder eines Ventilators.

Wollen sich die Brunnenleute in einen Brunnen begeben, in welchem irrespirable Luft befindlich ist, so haben sie vor Mund und Nase Baumwolle, die mit Ammoniack getränkt ist, zu binden, oder sie bedienen sich der Respirations-Vorrichtungen von Hales, Girtanner, Humbold.

Die Taucher. Um deren gefahrvolles Geschäfte zu sichern, hat man die Taucherglocke bereits im 16ten Jahrhundert erfunden. Ihre Einrichtung hat Poppe (a. a. O. I. B. S. 647.) beschrieben.

Der Engländer Edmund Halley verbesserte sie zu Anfang des 18ten Jahrhunderts; (s. Poppe a. a. O. I. B. S. 648.) so wie der Schwede Triewald. (S. Poppe a. a. O. I. B. S. 649.)

Auch gehört hieher die Taucherkappe, welche ebenfalls durch Halley vervollkommnet wurde; (s. Poppe a. a. O. I. B. S. 650.) das Taucherkleid; (s. Poppe a. a. O. I. B. S. 650.) die Krenftsche Tauchermaschine; (s. Poppe a. a. O. I. B. S. 650.) das Taucherschiff von Kapitain Fulton erfunden.

Diese Taucher werden nicht nur gebraucht, um Kostbarkeiten aus dem Meeresgrund aufzusuchen, sondern auch im Wasser Verunglückte zu retten.

§. 9.

Eine besondere Aufmerksamkeit hat der Staat auf die Juden zu richten. Vorzüglich ist dieß der Fall in Hinsicht ihrer Wohnungen, da sie in großen Städten meist auf die engsten Strassen eingeschränkt sind, in Hinsicht des bei denselben fast allgemeinen Hautausschlags, der Krätze, und in Hinsicht ihres Handels mit alten Kleidern. Zu diesem kommt noch bei dem weiblichen Geschlecht der öftere Gebrauch der kalten Tauche.

Mögen sie menschlicher behandelt, zur Reinlichkeit angehal-

ten, eine strenge Kontroll auf den Kleiderhandel gesetzt, und überall die warme Tauche eingeführt werden.

§. 10.

Die Fabrickarbeiter verdienen die Vorsorge des Staats, da viele ihre Gesundheit, ja selbst ihr Leben den Arbeiten in den Fabricken aufopfern, vielfältig junge Leute zu denselben verwandt werden, und die Sittlichkeit und das moralische Verhalten großen Einfluß erleidet.

Zuvörderst sind die Fabrickhäuser im Allgemeinen nach ihrer Lage, und die Arbeitssäle insbesondere nach ihrer innern Beschaffenheit zu berücksichtigen. Die Fabrickhäuser sollten auf freien, luftigen Plätzen, ausserhalb der Städte, angelegt werden. Die Arbeitssäle müssen geräumig, trocken und mit Ventilatoren versehen seyn. In dem untersten Stockwerk dürften gar keine Arbeitssäle errichtet werden.

In den Arbeitssälen soll, besonders zur Winterszeit, kein gewaschenes nasses Garn aufgehangen und getrocknet werden.

Es wäre gut, wenn mit jeder großen Fabricke eine Rumfordische Suppenanstalt und eine Garküche in Verbindung gesetzt würde, weil der sparsame Lohn und der Zeitverlust oft nicht erlauben, sich selbst warme Kost zu bereiten, und sie deswegen auf schädliche Getränke, wie den Branntwein und Kaffee, verfallen.

Auch hat die Polizeiaufsicht besonders an den Zahltagen darauf zu sehen, daß sich die jungen Fabrickarbeiter nicht den Ausschweifungen im Trunk und in andern Sitten-Verderbnissen ergeben.

Wegen der in Fabricken, besonders Wollenfabricken, oft sehr häufig herrschenden Krätze ist dafür zu sorgen, daß die angesteckten Arbeiter zeitlich an Handwerksgesellen-Kranken-Institute für einen geringen monatlichen Beitrag, der ihnen sogleich an dem Arbeitslohn abgezogen werden kann, verwiesen werden, damit den üblen Folgen der Selbstheilung vorgebeugt werde.

Sollten sich in Fabricken ansteckende Krankheiten, welcher Art als sie seyn mögen, ergeben, so sind die Kranken sogleich von den Gesunden zu trennen.

In Baumwollen-Fabricken fliegt beim Klopfen und Krempeln der Baumwolle eine Menge Staub und Fasern umher. Diesem

Uebel kann abgeholfen werden, wenn man die Kämme von Drath und alle zum Krempeln erforderliche Theile in einzelne verschlossene Behältnisse bringt, aus welchen blos diejenigen Theile hervorstehen, die eine aufmerksame Beobachtung der Arbeiter erfordern. Dergleichen Flack = und Krempel = Maschinen haben die Engländer Bowden und Rothsatz erfunden. Bei den Flackmaschinen werden übrigens mehrere Ruthen, die das Schlagen der Baumwolle wie die Menschenhände verrichten, so eingerichtet, daß sie nach jedesmaligem Schlage den Stab gegen sich zurückziehen, um nicht die Baumwollenflocken in die Luft zu werfen.

§. 11.

Zu den Gewerbsleuten und Künstlern, die bei einer sitzenden Lebensart feine Stoffe verarbeiten, gehören: die Uhrenmacher, die Schönschreiber.

Ausser den Nachtheilen einer stillesitzenden Lebensart leiden diese vorzüglich an den Augen.

Sie müssen sich daher in Zeiten passender, und die Objekte nicht zu sehr erhellender Augengläser bedienen, und den Augen von Zeit zu Zeit Ruhe vergönnen.

§. 12.

Andern Nachtheilen sind diejenigen ausgesetzt, die ihr Brust-Organ ungewöhnlich anstrengen müssen, wie die Redner, Sänger, Schauspieler und diejenigen, die blasende Instrumente behandeln.

Es sollten daher die Jünglinge zuvor genau geprüft werden, ob sie die physische Anlage zu solchen Anstrengungen besitzen; solche Uebungen dürften nur allmählig verstärkt, und bei dem geringsten bemerkten Nachtheil wieder aufgehoben werden.

Auch thun dergleichen Personen wohl, wenn sie sich zeitlich einer Leibbinde bedienen, und blähende Nahrungsmittel vermeiden.

§. 13.

Auch die Landleute erfahren von ihren Feldarbeiten Nachtheile für ihre Gesundheit.

Eben das Element der Luft, dem der Landmann zum größten Theil seine Gesundheit und Körpers-Stärke zu verdanken hat, ist auch auf dem Lande die reichste Quelle von Krankheiten, nicht allein als Träger der Ansteckungsstoffe, sondern auch vorzüglich in ihren schnell aufeinander folgenden Abwechslungen von Hitze und

Kälte,

Kälte, Trockenheit und Feuchtigkeit, Elastizität und Welkheit, Ruhe und Bewegung.

Ein anderes Moment der Krankheiten-Erzeugung bei dem Landmann ist seine schwer verdauliche Kost.

Eine dritte Krankheits-Ursache macht das Extrem der stärksten Bewegung und Anstrengung des Körpers zur Zeit der Feld-Arbeiten, und der müßigsten Ruhe in starkerhitzten Zimmern zur Winterszeit.

Eine vierte Veranlassung zu Krankheiten ist die Unreinlichkeit in den Wohnungen der Landleute.

Dem Nachtheile der Luftabwechselung könnten die Landleute durch eine sorgfältige Bekleidung abhelfen und zuvorkommen.

Der Schaden der schwerverdaulichen Kost, besonders zur Winterszeit, bei'r mehreren Ruhe des Körpers, könnte durch mehrere Sorgfalt in der Auswahl der Speisen verhütet werden.

Den Nachtheilen der Extreme von Bewegung und Ruhe könnte zur Winterszeit durch gymnastische Spiele vorgebeugt werden, und zur Sommerszeit durch eine angemessene Wahl der Tageszeit.

Zur Liebe der Reinlichkeit dürfte der Keim in die Jugend der Land-Leute gelegt werden, um im Alter gute Früchte zu bringen.

§. 14.

Die Materialisten und Apothecker erleiden von ihren bearbeiteten Gegenständen verschiedene Gefahren für ihre Gesündheit, so von den Einflüssen der riechbaren Stoffe, dem Staub der Materialien, den chemisch-pharmazeutischen Arbeiten, u. s. w.

Sie müssen sich daher bei dem Stoßen und Pülverisiren mancher Substanzen vor dem Staub derselben vorzüglich hüten, sich dem Einflusse der riechenden Stoffe nicht zu lange aussetzen, daher bei solchen Arbeiten sich Nase und Mund verbinden, Masken mit gläsernen Augen und einem Mundschlauch gebrauchen, und bei den chemisch-pharmazeutischen Verrichtungen alle Vorsicht anwenden, z. B. womit das Zerplatzen der Gefässe verhütet werden kann, wie das Umspinnen derselben mit Metalldrath.

Die Anwendung des Woulffischen Destillir-Apparats würde vielen Gefahren vorbeugen. (S. Poppe a. a. O. I. B. S. 706.)

Uebrigens könnte bei dem Destilliren das Abspringen des Helms z. B. dadurch verhütet werden, daß man den Helm durch ein bogenförmiges Stück Holz mittelst einer in der Decke befestigten Strebe andrückt, oder, daß man den Helm und die Kühlröhren von größern Durchmessern macht, und den Helm mittelst dreier eiserner Haspen, die in eben so viele an der Blase angebrachte Ringe passen, befestigt.

§. 15.

Der augenscheinlichsten Lebens-Gefahr sind die Dachdecker, Schieferdecker, Maurer ausgesetzt, und wenn diese Menschen-Klasse gleich durch Angewöhnung sich eine große Fertigkeit erwirbt, so kann doch ein unglücklicher Zufall eintreten, der alle sonstige Beherztheit vereitelt, wie ein Schwindel, der Bruch, das Ausweichen der Leiter u. s. w.

Die Vorsicht befiehlt daher, daß sich dergleichen Handwerks-Leute, wenn sie an gefährlichen Stellen arbeiten, vor dergleichen Ereignissen dadurch verwahren, daß sie einen breiten Riemen um den Leib herum gürten, und denselben durch ein starkes Seil mit dem Dach in Verbindung setzen. Auch sollen sie den Gerüsten alle mögliche Stärke und Sicherheit geben, und die Polizei-Aufsicht wird selbst bemühet seyn, auf diese Gegenstände ein wachsames Auge zu haben. Diese Vorsicht muß verdoppelt werden, wenn hohe Thürme zu erbauen oder zu repariren sind.

§. 16.

Für die Handel-Treibenden sorgt der Staat durch Sicherheit der Landstrassen.

Die Reisen der Kaufleute zu Wasser erfordern eine genaue Kenntniß des Landes und des Himmelsstriches, wohin sie gelangen, um sich vor Krankheiten, besonders vor den endemischen, zu sichern.

§. 17.

Dem Reißbauer gebührt noch einige Erwähnung.

Wegen der starken Wässerung, welche der Reißbau auf den Reißfeldern erfordert, ist er der Gesundheit nachtheilig. Die Reißbauer und die in der Nähe der Reißfelder Wohnenden bekommen daher Verstopfungen der Eingeweide, besonders der Milz, Wassersuchten, periodische Fieber u. s. w.

Dem Nachtheil der wässerigen, fäulichten Ausdünstungen bei der Reißkultur wird dadurch vorgebeugt, daß man dem Wasser auf den Feldern mehr Fall verschafft.

XXXV. Kapitel.

Gesetzliche vorsorgende Bestimmungen für die gewerbetreibenden Staatsbürger.

Die Arbeit der Bergleute in Amerika wird in gewisse Perioden (Mita von den Spaniern genannt) abgetheilt. Eine solche Periode der Arbeit dauert 6 Monate, und, wenn diese vorüber ist, so haben die Arbeiter nach der verhältnißmäßigen Menge der in der Nachbarschaft befindlichen zur Fortsetzung der Arbeit tüchtigen Personen 2 — 3 Jahre frei, um ihre eigenen Arbeiten zu besorgen, das Feld zu bestellen, und ihren Körper, wenn er durch die Arbeiten in den Bergwerken gelitten hätte, durch die reine Landluft zu stärken.

Ein sehr nützlicher und einfacher Ventilator ist beschrieben und abgezeichnet in

J. W. Boswells Beschreibung und Abbildung einer Blasmaschine, durch welche die verdorbne Luft aus den tiefsten Gruben und Behältnissen in kurzer Zeit herausgebracht werden kann. Aus dem Engl. v. J. C. H. Leipzig. 1801.

Die Admiralität zu Vidingen in dem Kattegat ließ einen fünfzehn Ellen hohen Thurm aufführen, in welchem eine 3300 Pfund schwere Glocke aufgehängt wurde. Bei starken Nebeln muß bei Tag, wie bei Nacht alle halbe Stunden mit dieser Glocke ein viermaliges deutliches Zeichen gegeben werden, damit die auf dem nahen Meere befindlichen Personen sich darnach zu richten wissen.

Nachahmungswürdiges Verfahren bei Reinigung der heimlichen Gemächer in Stockholm. (S. Niemanns Blätter für Polizei und Kultur. 1802. 1 St.)

Nach einer Verordnung für das Königreich Italien von

1808. müssen Reißfelder wenigstens 8000 Meter von der Hauptstadt, 5000. von Städten der ersten Klasse, 2000. von Gemeinen der zweiten Klasse, und 500. (2,071 Fuß) von Gemeinen der dritten Klasse entlegen seyn.

XXXVI. Kapitel.

Die Sorge des Staats gegen zufällige Gesundheits- und Lebensgefahren der Menschen.

§. 1.

Zu denen durch Zufall den Menschen betreffenden Gesundheits- und Lebensgefahren gehören:

I. die Feuers-Gefahren.

Diese können veranlaßt werden: 1) durch die Bereitung, Aufbewahrung, den Verkauf und den Gebrauch des Schießpulvers.

Der Staat hat daher zu sorgen, daß Pulvermühlen nur an ganz von Wohnplätzen abgelegenen und isolirten Orten angelegt, von leichtem Holz erbaut, mit einem Wall von Erde umgeben, mit leichten Ziegeln aus Steinschwamm bedeckt, mit Blitzableitern versehen werden, und daß alles Stahl- und Eisenwerk, selbst Schindelnägel, bei ihrem Aufbau vermieden werden.

In den Pulvermühlen sollten nie die Stampfer mit Metall beschlagen, und nie der Boden der Grubenlöcher mit Metall belegt werden. Ein Futter aus Hainbüchenholz ist für die Grubenlöcher am zweckmäßigsten. Die Stampfer könnte man unten durch einen fest eingesteckten oder eingeschraubten Klotz beschuhen.

In England, Frankreich bedient man sich der Walzen-Pulvermühlen. (S. Poppe a. a. O. I. B. S. 395.)

Die Kohle sollte, wegen möglicher Gefahr ihrer Entzündung, nicht in der Mühle selbst, sondern an einem entfernten Ort gemahlen, gesiebt und fein gebeutelt werden.

Wenn das gekörnte Pulver durch Ofenwärme getrocknet wird, so muß der Ofen aus einem Stück Eisen gegossen, und mit einem mit Kalk übertünchten Mantel von Thon oder Lehm, an welchem leicht die Ritzen wahrzunehmen sind, versehen seyn.

Vorzüglicher ist die Trocknungsart mittelst heisser Wasserdämpfe nach Angabe des Engländers Gerhardson. (S. Poppe a. a. O. 1. B. S. 397.)

Für jede Arbeit sind eigene Häuser zu errichten, wie für die Reinigung des Salpeters und Schwefels, für die Zermalmung und das Sieben der Kohlen, für das Stampfen oder Walzen der Pulvermasse, für das Körnen des Pulvers, für die Trocknung desselben, für das Sieben und Glätten des Pulvers, für die Aufbewahrung desselben.

Nur im äussersten Nothfall darf man in diesen Häusern mit gut verwahrten und mit einem breiten überstehendem Dach bedeckten Laternen umhergehen.

Die Arbeitsleute bei den Pulverfabricken haben das Tragen der mit Eisenstiften beschlagenen Schuhe, den Gebrauch der mit Eisenwerk beschlagenen Schubkarren, das Zerschlagen der Holzkohlen zu vermeiden.

Pulvermagazine dürfen nur ausserhalb den Städten, in hinlänglicher Entfernung von denselben, und in der Nähe eines Wassers angelegt, und müssen mit einem Erdwall umgeben, mit Blitzableitern versehen werden, sie sollten mit Ziegeln aus Steinschwamm oder mit einem Ueberzug aus Faxus Steinpapier bedeckt seyn, auch dürfen sie nicht aus massiven Mauren, sondern aus Säulen und Riegelwerk mit ausgeklebten Feldern, und ihre Decken nicht ausgemauerten Gewölbern, sondern aus Holzwerk bestehen. An dem Gebäude dürfen keine metallene Nägel, Klammern u. dgl. befindlich seyn. Die Pulvermagazine dürfen nicht zu große Vorräthe enthalten, sie müssen in mehrere Abtheilungen getheilt seyn, und die Pulvertonnen müssen so gestellt werden, daß zwischen ihnen ein Raum übrig bleibe, der mit weniger schnell entzündbaren Stoffen ausgefüllt ist.

Statt der Tonnen sollte das Pulver in viereckichte Kasten eingeschlossen werden, welche auf 4 hölzernen, unbeschlagenen Rädern stehen, und vorn mit einem ledernen Griff versehen sind. — Am

sichersten wären die Pulver-Magazine unter Wasser nach von Trews Vorschlag anzulegen.

In die Pulvermagazine darf Niemand mit brennenden Tobackspfeiffen, Lichtern oder andern brennenden Sachen gehen, eben so auch nicht mit metallenen Geräthen, mit Schnallen, metallenen Knöpfen, Schlüsseln, Feuerstählen, Messern, mit Nägeln beschlagenen Schuhen.

Der Verkauf des Pulvers muß äusserst eingeschränkt, und dabei den Verkäufern alle mögliche Vorsicht strengstens anempfohlen werden. So sollen den Verkäufern nur geringe Portionen von 12 — 15 Pfunden verabreicht werden, und sie sollen angehalten werden, dieselben in einem wohlverschlossenen Raume unter dem Dache aufzubewahren, zum Handverkauf nur ein Paar Pfunde vorräthig in dem Laden zu halten, und zur Dämmerungs- und Nachtzeit an Niemanden Pulver zu verabreichen.

Die Polizei-Aufsicht hat öfters und unvermuthet nachzusehen, ob diese Vorschriften genau befolgt werden. Diese wird auch nicht gestatten, daß junge und und unerfahrne Leute mit Raketen, Schwärmern u. dgl. umgehen, und daß bei feierlichen Aufzügen, Hochzeiten, Kindstaufen u. s. w. man sich der Pöller und anderer Schießgewehre, als nur sehr entfernt von Häusern, Holzstätten und von der Volksversammlung, bediene.

Bei der Versendung des Schießpulvers muß alle Vorsicht durch Bezeichnung und Warnung angewendet, und es darf nicht von Postwägen, Landkutschen u. dgl aufgenommen werden.

Den Pulverwägen ist zu Kriegszeiten der Durchgang durch die Städte zu verwehren, und ist denselben ein von ihnen abgelegener Ort zum Aufenthalte, mit besonderer Polizeiwache versehen, anzuweisen.

Wo es nicht vermieden werden kann, daß Pulverwagen durch bewohnte Orte fahren, da sind die Strassen mit Mist zu belegen, alle Feuerhandwerker müssen auf der Transportstrasse ihre Arbeiten einstellen, das Tobackrauchen in der Nähe derselben muß durchaus verbothen seyn, die Pulverwagen dürfen nur in einer ziemlichen Entfernung jeder von dem andern fahren. Es sollte darauf gehalten werden, daß die Pulverfässer innwendig mit dünnem Zinn ausgelegt, oder wenigstens mit Faxus Steinpapier oder mit dem englischen Patronenpapier ausgeklebt seyen.

Zur Zeit eines Gewitters müssen die Pulverwagen das freie Feld suchen, weit von menschlichen Wohnungen entfernt, die Fuhrknechte müssen die Pferde ausspannen, und sich mit ihnen in genugsamer Entfernung aufhalten. Auch könnten Blitzableiter aus Bleistreifen, welche bis nahe an die Erde herunterhängen, die Pulverwagen schützen.

Feuerwerke dürfen nie in der Nähe von menschlichen Wohnungen gestattet, und die Zuschauer müssen so weit von denselben gestellt werden, daß sie von keinen Schwärmern, Raketen u. s. w. getroffen werden können.

Schießstätte dürfen nur an sehr entlegenen, sichern, unzugänglichen und mit Warnungszeichen versehenen Plätzen angelegt werden. Auch ist für den s. g. Zieler ein sicherer Platz anzuweisen, und hat derselbe ein auffallendes Zeichen zu geben, wenn mit dem Schießen darf fortgefahren werden.

Jedes Scheibenschießen muß übrigens unter polizeilicher Aufsicht geschehen.

Bei großen Jagden sind die Zuschauer durch Polizei-Aufsicht von gefährlichen Stellen abzuhalten, diese Stellen sind noch überdieß mit Warnungszeichen bemerkbar zu machen.

Bei einem entstehenden Unglück von einem Schießgewehr ist Fahrlässigkeit strenge zu bestrafen.

Mehrere Gefahren von Schießgewehren könnten verhütet werden, wenn an allen eine Vorrichtung angebracht würde, die das unvermuthete Losgehen derselben verhinderte. Man findet solche Vorrichtungen bei Poppe beschrieben. (A. a. O. I. B. S. 183.)

Die hauptsächlichste Gefahr für die Gesundheit und das Leben der Menschen entsteht aber 2) bei wirklichen Feuersbrünsten.

Es darf zwar eine zweckmäßige Feuerlöschungs-Ordnung allenthalben vorausgesetzt werden. Indessen wird oft derjenige Theil derselben, der von der Rettung der Menschen handeln sollte, am meisten vernachlässigt.

Für jeden Unglücksfall einer sich ergebenden Feuersbrunst sind schon im Voraus gewisse erfahrne und entschlossene Männer aufzustellen, die sich ausschließlich mit der Rettung der Menschen befassen. Sie sind mit einer nicht leicht feuerfangenden Bekleidung zu versehen, und mit der Einrichtung und dem Gebrauch dee Rettungs-Maschinen bekannt zu machen.

Zu diesen Rettungs-Maschinen und Rettungs-Vorrichtungen gehören: die vorher wohl angefeuchteten oder in Lauge eingetauchten Strickleitern, mit Hacken versehen, die den Unglücklichen zugeworfen, und von denselben angeklammert und befestigt werden; von Stricken geflochtene, starke, nicht weitmaschige, angefeuchtete Fanggarne; der Fallschirm von starkem Segeltuch mit einem eignen starken Handgriff oder Rienen zum Hindurchstecken der Arme, den Nothleidenden mit einem Feuerhacken gereicht; das Feuerkleid; die Neubertschen Rettungsleitern, von Hanf verfertigt, und mit einer geräumgen Hängematte von Zwilch versehen; die Roserfche Rettungsleiter, die von Gelenk zu Gelenk mit Schnellfedern versehen ist, durch welche sie sich mit Beihülfe eines einzelnen Menschen von Stockwerk zu Stockwerk aufschlagen läßt; die Fangtücher, welche unter den Fenstern der Hülfsbedürftigen von 4 Männern ausgespannt werden; der Pariser-Rettungs-Korb, welcher an 2 Seilen befestigt ist, und aus den Fenstern der von beiden Seiten angränzenden Häuser vor das Fenster der brennenden Wohnung hingeleitet wird, um die Unglücklichen aufzunehmen; die Collinsche Rettungs-Maschine, vermöge welcher mittelst eines auf einem beweglichen Balken ruhenden und durch Seide in Bewegung gesetzten Hebels ein Korb zur Hülfe vor die Fenster gebracht wird; die reußische Rettungs-Maschine, wo durch ein mittelst Welle und Seil in- und auseinander zu schiebendes, mit einem Geländer zum Anhalten versehenes Gestelle den Unglücklichen zur Hülfe geeilt wird; die Ilgsche Rettungs-Maschine, durch welche mittelst Seil und Globenwerk ein schnell auf- und abzulassender Korb vor das Fenster des brennenden Hauses gebracht wird; das Dauthesche Rettungs-Gerüst u. s. w.

Srechard's Rettungs-Apparat bei Feuersbrünsten.

An dem höchsten Punkte der Häuser wird ein Flaschenzug neben einem Fenster angebracht. Durch die Rolle läuft ein Drath herab, dessen untere Enden in einer Büchse verschlossen werden. An den Hacken des einen Endes befestigt man genau bei Feuersgefahr eine Strickleiter. Diese wird durch den Flaschenzug in die Höhe gezogen, und an ihm vermittelst einer Krampe nothwendig befestigt. Dann steigt Jemand von aussen hinauf, und zieht eine kupferne Rolle nach sich, die vermöge ihres Beschlags auf der Stelle an der

Fenstermauer befestigt werden kann, und stark genug ist, eine korbförmige Gondel auf und nieder zu ziehen. Durch diese können nun, wenn Treppen unzugänglich seyn sollten, Menschen und Sachen gerettet werden. Die Gondel, in welcher alles Strickwerk u. s. w. aufbewahrt wird, kann auf einem kleinen Wagen, der die Spritze begleitet, leicht an Ort und Stelle gebracht werden. Ein daran befindlicher Strick, der sich wohl am besten, um das Schwanken zu verhüten, an beiden Enden befestigen ließe, dient darzu, sie von der Mauer abzuziehen, damit sie nicht an das Gesimse stoße und umstürze.

Ueber die übrigen Feuerrettungs-Maschinen s. Poppe a. a. O. I. B. S. 190 folg.)

Bei sich ereignenden Feuersbrünsten hat überdieß der Medizinal-Beamte mit mehrern technischen Aerzten gegenwärtig zu seyn, um die Rettungs-Anstalten zu leiten, und den Verunglückten auf der Stelle ärztliche Hülfe zugehen zu lassen.

Noch schrecklicher, als die Feuers-Gefahren auf dem festen Land, sind die auf der offenen See.

Zu ihrer Verhütung würde ein feuerfester Anstrich, wie der Glaserische, Boulardsche aus Pottasche, (s. Poppe a. a. O. I. S. 208.) oder das Beschlagen mit sehr dünnem Eisenblech nach Hartleyscher Art sehr viel beitragen.

Bei wirklich ausbrechendem Feuer sind tragbare Feuerspritzen zur Löschung des Feuers anzuwenden, wie sie Poppe (a. a. O. I. B. S. 211.) angegeben hat, oder die Feuerpeitsche, Feuerpatsche.

Hierher gehören noch die Selbst-Entzündungen sowohl zu Land, als auch zu Wasser, wie des feuchten Getraides, der zusammengepackten Düngerhaufen, des Malzes, der Torfhaufen, der mit Oehl oder Talg getränkten und an der Sonne oder am Ofen durchhitzten Wolle, Hanf, Haare. Concentrirte Schwefelsäure, Salpetersäure und Terpentinöhl, — Salpetersäure und Guajaköhl erhitzen sich bis zur Entzündung. Phosphor entzündet sich an einem warmen Ort in freier Luft oder durch gelindes Reiben schon von selbst, weswegen er auch stäts unter Wasser aufbewahrt werden sollte. Die Paylaischen Lichtchen oder Turnier-Kerzen, wenn sie durch Zufall zerbrechen, verbreiten eine fürchterliche Flamme um sich her, sie sollten daher ganz verbothen werden.

Ueberdieß können Menschen durch Zufall mit ihren Kleidern, Haaren dem Licht zu nahe kommen, und Feuer fangen.

Zur Verhütung dieser Unglücks-Fälle bedient man sich der s. g. Lichtkegel, welche zu einer bestimmten Zeit das Licht auslöschen, oder der Löschmaschine des Buschendorf. (S. Poppe a. a. O. I. B. S. 217.)

§. 2.

II. Die Wassers-Gefahren.

Der Staat beugt den Wassers-Gefahren vor, wenn gefährliche Stellen in Flüssen, wo Schiffe durch Wasserwirbel, verborgene Steinklippen u. s. w. scheitern könnten, aufgesucht, mit Warnungszeichen kenntlich gemacht, und in Wasserkarten bezeichnet werden; wenn jedes neuerbaute Fahrzeug in Hinsicht seiner Festigkeit und Wasserdichtheit, seiner Thau- und Segelwerke von Sachverständigen untersucht, und die Last, die es zu tragen vermag, bestimmt wird; wenn Fahrzeuge, die zum Uebersetzen über Flüsse dienen, mit Geländern versehen werden, und nicht gestattet wird, daß Zugvieh zugleich mit den Menschen übergesetzt werde; wenn die Fahrzeuge überhaupt von einer aufgestellten Kommission öfters nach ihrer noch bestehenden Brauchbarkeit untersucht werden; wenn die Leitung der Flöße und Schiffe nur zuverlässigen, nüchternen, zuvor geprüften und öfters controllirten, auch des Schwimmens kundigen Schiffern anvertraut wird, und auf jeden Nothfall die Flöße mit Ankern und kleinen Nachen versehen werden, auch kann man das Scheitern der Flöße bei Wasserwirbeln durch den sogenannten Hund, den man vertikal in den Wirbel bringt, verhindern; wenn die Betten der schiffbaren Ströme von den durch große Wasserfluthen Wolkenbrüche, Eisfahrten herbeigeschleppten Steinen, Bäumen, Wurzeln u. s. w. gereinigt werden; wenn Brücken, die über Wasser führen, für Fahrende uud Fußgänger breit genug hergestellt, mit festen Geländern versehen, und wegen ihres guten oder schlechten Zustandes öfters untersucht und ausgebessert werden; wenn in Hinsicht der Badenden die gefährlichen Stellen mittelst Warnungszeichen kennbar gemacht, und zur Badezeit die Badenden unter Polizei-Aufsicht gehalten werden, damit auch bei einem sich ereignenden Unglück schnelle Hülfe geleistet werden könne; wenn die Ufer der Flüsse, Bäche und Teiche mit einem Geländer versehen werden, wenn bei reissenden, leicht anschwellenden, großen Eisfahr-

ten ausgesetzten Wassern man sich der weniger Pfeiler bedürfenden Hängewerke bedient; wenn den Schiffern verbothen ist, einem Unbekannten die Leitung des Steuerruders zu überlassen; wenn durch Anschließung der Kähne mittelst Ketten an den Ufern muthwilligen Menschen die Gelegenheit zu verunglücken benommen wird; wenn an den Mühlen und Schleussen Rechen angelegt werden, und wenn überall, wo es nothwendig erachtet wird, Rettungs-Apparate und Rettungs-Anstalten für im Wasser Verunglückte hergestellt werden; wenn bei zugefrornen schiffbaren Wassern der Uebergang über dieselben nicht eher gestattet wird, bis die Festigkeit der beeiseten Decke untersucht und tragbar gefunden worden ist.

Für die in einem Brunnen Verunglückten hat man noch besondere Rettungsmittel vorgeschlagen. Poppe (a a. O. I. B. S. 79.) hat hierzu ein besonderes Rettungs-Instrument bekannt gemacht, so wie er auch die Fangstange (s. Poppe a. a. O. I. B. S. 81.) zu diesem Behufe empfiehlt.

Um aber die Selbstrettung eines in einem Brunnen Verunglückten möglich zu machen, sollten in jedem Brunnen hervorstehende Zungen eingemauert seyn, die ein solcher fassen, und sich auf dieselben stellen könnte, doch müßten sie so eingerichtet seyn, daß ein Mensch beim Hinunterstürzen sich nicht an denselben beschädigen könnte.

Wenn Menschen im Wasser ertrinken, so müssen sie durch Schwimmer und Taucher und durch Rettungsboote schnelle Hülfe erhalten; zu diesem Endzweck müssen auch bei Flüssen und Seeen Korkpanzer und andere Schwimmkleider vorräthig seyn, die Personen anziehen, die nicht schwimmen können, es müssen Wasserhunde ausgeschickt werden, und man muß den Verunglückenden durch Stangen, Fangzangen, Fangrechen zur Hülfe eilen.

Einen solchen Sucher hat Poppe a a. O. I. B. S. 643. Taf. V. Fig. 4. eine Fangzange hat derselbe (a. a. O. I. B. S. 170 Taf. V. Fig. 2. und 3.) abgebildet, und einen Fangrechen ebendaselbst S. 406 Taf. V. Fig. 1.

Die Rettungsboote gehören zu den wichtigsten Erfindungen, um welche die Engländer sich ein vorzügliches Verdienst erworben haben.

Man hat deren von verschiedener Bauart. Am berühmtesten haben sich gemacht: die Rettungsboote von Greathead, (s. Poppe

a. a. O. I. B. S. 448.) von Abraham Bosquet, (s. Poppe a. a. O. I. B. S. 448. flg.) von Lionel Lukin; (s. Poppe a. a. O. I. B. 450.) das schwimmende Licht (the floating light) von William Schipley, im Jahr 1776. erfunden; (s. Poppe a. a. O. I. B. S. 454.) der Wasserschlitten von Bader. (s. Poppe a. a. O. I. B. S. 457.)

Zur Rettung der im Wasser Verunglückten gehört auch noch der Schmidtische Hydrostat, dessen Beschreibung s. in Hartlebens Polizei-Blättern vom Jahr 1810. Monat Okt. S. 376.

Dieser Hydrostat ist eine kupferne Maschine in der Gestalt eines Gliedermanns, worinn ein Mensch hinlänglichen Raum hat. Sie wird durch einen auf dem obern Theile angebrachten Helm, woran sich zwei mit starkem Glas versehene Luftöffnungen befinden, hermetisch geschlossen. In der Mitte sind 3 Röhren eingepaßt, wovon eine die Luft aufnimmt, die andere sie zuführt, die dritte zum Sprachrohr dient. Die Gliedergelenke gestatten eine freie Bewegung mit dem Elnbogen, und die Hände werden durch Handschuhe von rauhen Thierfellen gegen Verletzungen gesichert.

Das Rettungs-Netz verdient noch einer vorzüglichen Erwähnung.

Das Rettungsnetz besteht aus einem aus festen Stricken gearbeiteten Netze, welches ungefähr so breit wie ein Bogen einer Brücke, und unten in seiner ganzen Breite mit einer sehr starken Stange versehen ist. Dieses Netz, welches durch mehrere daran befestigte starke Seile in seiner ganzen Breite mit der größten Leichtigkeit, und ohne sich im Geringsten zu verwickeln, von der Brücke herab bis auf die Fläche des Wassers gelassen wird, bildet unten nahe über dem Wasser eine Biegung oder einen Sack, und jeder Verunglückte, welcher angeschwommen kömmt, und den Kräfte und Besonnenheit nur nicht ganz verlassen haben, ist im Stande, ohne irgend eine bedeutende Anstrengung sich in diese Biegung des Netzes zu werfen, oder doch wenigstens die Fächer des Netzes zu ergreifen, um sich darinn fest wickeln, wo dann in beiden Fällen die Rettung gewiß ist, indem das Netz mit der vollkommensten Sicherheit herauf gezogen wird, und der Gerettete darinn, wie in einer Hängematte ruht. Mehrere mit Menschen, die sich aus einem Kahne in das Netz warfen, angestellte Versuche bewiesen die Brauch-

barkeit und leichte Anwendbarkeit des Rettungsnetzes ganz unwiderſprechlich.

Um ſich übrigens bei Waſſersgefahren durch Schwimmen zu retten, hat man verſchiedene Vorkehrungen. Man bindet ſich nemlich große, mit Luft gefüllte Blaſen unter die Arme, oder trockne Binſen; man bedient ſich Jacken oder Kleider aus Kork, der Waſſerharniſche, (ſ. Poppe a. a. O. B. I. S. 594.) des Bachſtromſchen Schwimmküraſſes, (ſ. Poppe a. a. O. I. B. S. 594.) des Haſſelbuiſtiſchen Schwimmkleides, (ſ. Poppe a. a. O. I. B. S. 594.) des Lecombeſchen Scaphanders, (ſ. Poppe a. a. O. I. B. S. 595.) der Schwimmkleider des Kinght Spencer, (Seeſpencer ſ. Poppe a. a. O. I. B. S. 595.) der Schwimmgürtel (Scaphander) von Haßler, (ſ. Poppe a. a. O. I. B. S. 596.) von de Jough, des Peltſchen Schwimmgürtels, des Koppſchen Schwimmapparats. (S. Almanach der Fortſchritte und neueſten Erfindungen. Jahrg. VI. S. 374).

Bei dieſen Schwimmvorrichtungen muß man aber nothwendig darauf achten, daß der Schwerpunkt beträchtlich weit unter die Mitte des menſchlichen Körpers falle, ſonſt kömmt der Menſch mit dem Kopfe unter das Waſſer, und mit den Füßen über daſſelbe.

Wenn ein Schiff ſich in der äuſſerſten Gefahr befindet, ſo macht man mit den Kanonen Nothſchüſſe, oder man giebt die Noth durch Schallröhren zu erkennen, indem man eine Piſtole durch ſie abfeuert; die Mannſchaft rettet ſich auf Boote; wer ſchwimmen kann, rettet ſich dadurch, wobei folgende Regeln zu beobachten ſind: Man nehme die gerade aufrechte oder ſitzende Stellung an; man kehre den Rücken dem Strome der Wellen zu; man mache keine Schwimmbewegungen, ſondern ſuche nur vermöge des Kopfes und des Halſes das Gleichgewicht zu erhalten; wenn man ſich dem Ufer naht, ſo ſehe man zuvor, ob es nicht mit Felſen bedeckt iſt, in dieſem Fall wende man ſich nach einer andern Gegend hin, und ſuche ein felſenfreies Geſtade; man warte den Zeitpunkt ab, wo die ſchwächſte Welle nach dem Ufer ſtrömt, und ſuche mit dieſer die Landung zu bewerkſtelligen; wenn man gegen die Brandung hingetrieben wird, ſo tauche man in Waſſer unter, ſuche unter dem Waſſer zu gehen, und ſuche hier einen Weg zum Ufer — wer nicht ſchwimmen kann, ſuche blos Mund

und Nase auſſer dem Wasser zu halten, den Kopf stark rückwärts zu bringen, und die Arme stäts unter dem Wasser zu halten.

Den unter dem Eis Verunglückten wird durch einen Eisleiter beigesprungen, (Poppe a. a. O. I. B. S. 136.) so wie die auf dem Eise Verunglückten durch das Eisrettungs-Boot, von Thomas Ritzler im Jahr 1781. bekannt gemacht, gesichert werden können. Es ist dieses von Korbarbeit geflochten, und gegen das Eindringen des Wassers auswendig mit Leder überzogen. Die auswendige Länge beträgt unten $7\frac{1}{2}$ und oben 12 Fuß; die Breite unten 3. und oben 4 Fuß. Die untere Seite des Bootes ist wie ein Schlitten mit zwei Schienen von glattem Eisen belegt, um es dadurch mittelst zweier an langen Stangen befindlicher Hacken leicht auf dem Eise fortschieben zu können. In dem Boden selbst ist eine 3 Fuß lange und $1\frac{1}{4}$ Fuß weite Oeffnung angebracht, deren Umfang durch einen, auf gleiche Weise wie an der äussern Seite eines jeden Fahrzeuges, angebrachten Bord gegen das Eindringen des Wassers geschützt ist. Der Retter kann mithin da, wo das Eis zum Fortschieben des Bootes zu höckerig ist, durch diese Oeffnung auf das Eis treten; er kann das Boot vermöge der am Bord dieser Oeffnung angebrachten Handhaben über die höckerichten Stellen hinwegtragen; sobald aber das Eis unter ihm einsinkt, so kann er sich sogleich ohne alle Gefahr über den innern Bord hinweg in das Boot schwingen. Die mittlere eingefaßte Oeffnung hat auch noch beim Einsinken des Bootes in das Wasser den besondern Nutzen, daß die hineingetretene Wassersäule das Umschlagen des so leichten Fahrzeugs verhindert.

Bei dem das Eisboot hindernden, im Wege liegenden Eis legt der Retter seine mitgenommene Eisleiter über das Eis, und nähert sich auf diese Art dem Verunglückten. Er zieht diesen dann in das Boot, legt ihn der Länge nach in dasselbe, und bringt ihn an das Ufer zurück.

In dem Boote befindet sich für den Kopf eine Erhöhung.

Das Aufziehen des Körpers erleichtert man sich übrigens durch Fangseile.

Um aber solche Unglüsfälle zu verhüten, muß die Polizei-Aufsicht, besonders bei dem Schlittschuhlaufen, alle Vorsicht anwenden, die beeisten Stellen zuvor wegen ihrer Festigkeit unter-

suchen, und das Schlittschuhlaufen nicht eher gestatten, als bis jede Art von Sicherheit hergestellt ist. Auch müssen die in das Eis gehauenen Löcher und alle verdächtigen Stellen mit Strohwischstangen bezeichnet werden.

§. 3.

III. Die Vergiftungs-Gefahren.

Zu den scharfen Giften gehören aus dem Mineralreich: die conzentrirten Säuren und die aus denselben bereiteten Mischungen, wie das Vitriolöhl, Scheidewasser u. s. w. die ätzenden Laugensalze, die Oxyde des Arsenicks, wieunvollkommenes graues Arsenick-Oxyd, Scherbenkobalt, Fliegenstein, (Cobaltum, arsenicum bestaceum, arsenicum oxydulatum nigrum) arsenige Säure, weisses Arsenick-Oxyd, (arsenicum album, oxydum arsenici album, acidum arsenicosum,) die Arsenicksäure (acidum arsenicum,) der geschwefelte Arsenick wie der Arsenick-Schwefel, Operment, Rauschgelb, (auri pigmentum,) der geschmolzene Arsenick-Schwefel, gelbe Arsenick, (arsenicum citrinum.) der Schwefel-Arsenick, rothe Arsenick, Sandarach, (arsenicum rubrum, Sandaracha) die Oxyde des Queckfilbers, Spießglanzes, Zinks, Bleis, Kupfers, Zinns, Silbers und Goldes; aus dem Pflanzenreich: die Coloquinte, Springgurke, Meerzwiebel, Zeitlose, (Wiesensafran, colchicum autumnale) Fingerhut, (Waldglöckchen, digitalis purpurea) Gifthahnenfuß, (ranunculus acris, sceleratus flammula, lingua bulbosus,) Kellerhals, (Bergpfeffer, Daphne mezereum,) die Wolfsmilcharten, (Euphorbiae L.) Purgirwinde, Gummigut, der Fliegenschwamm, (agaricus muscarius L.) der Gifttäubling oder Speiteufel, (agaricus integer venenatus Krapfii) der Giftbrätling, (agaricus lactifluus venenatus Krapfii) der Schmierling oder stinkende Täubling, (agaricus integer viscidus Krapfii) der Pfefferschwamm, (agaricus piperatus L.) der Mistschwamm, (agaricus fimetarius L.) der blätterichte Schwamm, (agaricus pustulatus Pollichii) der Mordschwamm, (agaricus necator L.) der blutrothe Schwamm, (agaricus sanguineus L.) der klebrige Blätterschwamm, (agaricus viscidus L.) der schildförmige Blätterschwamm, (agaricus clypeatus L.) der bunte Löcherschwamm, (boletus versicolor L.) der zierliche Löcherschwamm, (boletus elegans L.)

Ferner: die gelbe Anemone, (Anemone palmata L.) die gemeine Küchenschelle, (Anemone pulsatilla L.) die schwärzliche Küchenschelle, (Anemone pratensis L.) die Anemone mit Narzissenblume, (Anomone Narcissiflora L.) die Wald-Anemone, (Anemone nemorosa L.) die stinkende Nießwurz, (Helleborus foetidus L.) die weisse Nießwurz, (Helleborus albus, s. Veratrum album L.) die weisse Nießwurz mit schwarzrothen Blumen, (Veratrum nigrum L.) der amerikanische Brechnußbaumsaamen, (Jatropha curcas L.) die französische Purgirnuß, Jatropha multifida L.) der Saamen des gemeinen Wunderbaums, (Ricinus communis L.) die molukanischen Purgirkörner, (croton tiglium L.) der Seidelbast, (Daphne tymelaea L.) der Firnißbaum, (Rhus vernix L.) der eichenblätterichte Giftbaum, (Rhus taxicodendron L.) der wilde Turbith, Stapsia foetida L.) die kohlrohrigte Nebenholde oder Wasserfilipendulwurzel, (Oenanthe fistulosa L.) die safrangelbe Nebenholde, (Oenanthe crocata L.) das Sumpfnabelkraut, (Hydrocotile vulgaris L.) die syrische Seidenpflanze, (Asclepias syriaca L.) die große Aeskulaps-Pflanze, (Ascelepias gigantea L.) der kanadische Hundekohl (Apocymum androsaemifolium L.) der virginische Hundekohl, (Apocymum cannabinum L.) der venetianische Hundekohl, (Apocimum venetum L.) die langblumige Lobelie, (Lobelia longiflora L.) die Lustseuchen-Lobelie, (Lobelia sypillitica L.) der aufrechte Hundswürger, (Cynanchum erectum L.) der Scheelenbaum, (Cerbera Ahovai L.) der Herzbaum, (Cerbera Manglias L.) das Schellkraut, (Chelidonium majus L.) die Eselskürbse, (Momortica elaterium) das Schweinsbrod, (Cyclamen europaeum L.) u. s. w. aus dem Thierreich: die spanischen Fliegen, die Maywürmer.

Zu den betäubenden Giften gehören aus dem Pflanzenreich: der Stechapfel, (Tolltraut) Datura stramonium Dat. Metal, Dat. ferox, Dat. Satula, die Toll- oder Wolfskirsche, (Atropa belladonna) das Bilsenkraut, (Hyosciamus vulgaris niger) der kleine Schierling, (Hunds-Petersilie, Aethusa cynapium) rothgefleckter Schierling, (Conium maculatum) der Wasserschierling, (Cicuta virosa) der Nachtschatten, (solanum nigrum) der Sommerlolch, (Sommertrespe, Lolium temulentum)

tum) der Kirschlorbeerbaum, der Mohnsaft, das Napellenkraut, (Mönchskappe, Aconitum Napellus.) die Einbeere (Wolfsbeere, Paris quadrifolia) die gemeine Judenkirsche, (rother Nachtschatten, Physalis Alkekengi) die Waldrübe, (europäische Erdscheibe, Cyclamen europaeum) der Taxus oder Eibenbaum (Taxus baccata L.) aus dem Thierreich: der Geifer des tollen Hundes, das Gift der europäischen Natter, der französischen Natter, der illyrischen, der schwedischen Natter, der schwarzen englischen Natter.

Zu den betäubend-scharfen Giften gehören: die Fischkörner, die Krähenaugen, der große Wasserpastinack, der Läusesaamen, die stinkende Nießwurzel, die Tobackspflanze, die giftigen Schwämme, wie der Fliegenschwamm (Agaricus muscarius) der giftige Hirschling, (Agaricus torminosus) der Pfefferschwamm, (Agaricus piperatus) der blutrothe Täubling, (giftige Bläuling, Agaricus integer) der Mistblätterschwamm, (Agaricus fimetarius.)

Zu den künstlichen Giften gehören: die aqua della toffa, die acquila di Napoli, das eau mirable de Brainviliers.

Um den Vergiftungs-Gefahren vorzubeugen, hat die Sorge des Staats darinn zu bestehen, daß das Volk, und vorzüglich schon die Jugend in den Schulen, über die Erkenntniß und Unterscheidung der giftigen Substanzen und den Ort ihres Vorkommens unterrichtet und belehrt, dasselbe über die Verwendung derselben zum technischen, ökonomischen, medizinischen Gebrauch angewiesen, über den Handel mit Giften die strengsten und angemessensten Vorschriften aufgestellt, und Jedermann Vorsicht bei Behandlung giftiger Substanzen empfohlen werde, besonders aber sind die giftigen Pflanzen in der Nähe menschlicher Wohnungen gänzlich auszurotten.

Was den Handel mit Giften insbesondere noch anbetrifft, so ist derselbe nur eigens beeidigten und verpflichteten Gifthändlern unter folgender Instruction zu überlassen.

Instruction für die Gifthändler:

1. Der Gifthändler ist nur befugt, an diejenigen in bestimmter Quantität, Giftsorte und unter Benennung des Zweckes, gif-

tige Substanzen abzugeben, welche einen Erlaubnißschein von ihrer Obrigkeit vorweisen.

2. Er hat ein eignes Buch über den Giftverkauf zu führen, in welchem der Tag und das Jahr der Abgabe des Giftes, der Name und Stand des Käufers, die Gattung des Giftes, die Quantität des Giftes, der Zweck seiner Verwendung und der Erlaubnißschein eingetragen, und letzterer selbst im Original beigelegt ist.

3. Er hat die Giftsorten insgesammt in einem eignen, wohlverwahrten und besonders bezeichneten Schrank aufzubewahren, deutliche Ueberschriften über jeder Giftsorte zu führen, eigne, und nur zu diesem Gebrauch bestimmte Gefässe, Waagen, Löffel, Mörsel und Reibschaalen zu halten, und den Schlüssel zu dem Giftschrank an Niemand Andern abzugeben.

4. Er hat bei der Abwägung und Zubereitung der Gifte, die an einem abgesonderten Ort vor sich gehen muß, stäts selbst gegenwärtig zu seyn, und auf sorgfältige Reinigung der angewandten Geräthschaften auf der Stelle zu dringen.

5. Er darf, auch gegen Vorzeigung des Erlaubniß-Scheins, weder an Kinder, noch an Jungen, Gesellen, Mägde Gifte abgeben, sondern nur an diejenigen selbst, auf welche der Erlaubnißschein lautet.

6. Gifte, als Heilmittel sowohl in Krankheiten der Menschen, als auch der Thiere, darf er nur nach Anweisung einer von einem approbirten Arzte verschriebenen Arzneiformel verabfolgen lassen.

7. Seinen Gehülfen, die mit der Bereitung des Giftes umgehen, wird er Vorsicht zur Verwahrung vor allem Schaden anrathen, so wie er auch beauftragt ist, denjenigen Personen, welche Gifte gegen Erlaubnißscheine erheben, gute und warnende Lehren in Hinsicht der jedesmal abverlangten Giftsorte zu ertheilen.

8. Die Giftwaare muß jedesmal mit einer in die Augen fallenden Etiquette versehen seyn.

Ausser diesen giftigen Substanzen können noch auf andern Wegen zufällige Vergiftungen entstehen, wie bereits an den Speise- und Trinkgeschirren im Vorhergehenden gezeigt worden ist, und überdieß noch häufig genug durch die oft Blei- Kupfer- Arsenik- Gummigut-haltigen Zimmer- und Mobilienanstriche, durch die mit schädlichen Farben bemahlten Zuckerbacker-Waaren und die Spiel-

zeuge der Kinder, die Mahlerkästchen, das Mussivgold und Mussivsilber, die gefärbten Oblaten, das gelbe Siegellack, die mit Grünspan vermengten Talg- und Wachslichter geschieht.

Vorzüglich aber ist die Jugend und das Volk vor dem so gefährlichen Arzneihandel mit giftigen Arzneien, wie mit arsenickhaltigen Fiebertropfen, solchen Magentropfen, und arsenickhaltigen Waschwassern zu warnen.

Ueber alle diese Gegenstände wird am füglichsten schon die Jugend in den Schulen unterrichtet, gewarnt und mit Beispielen belehrt.

§. 4.

IV. Die Gefahren von schädlichen Thieren, theils für das Leben der Menschen, theils für ihre Bedürfnisse.

Dahin gehören einige Arten der Schlangen und Nattern, besonders die schwedische Natter (Coluber chersea) Bären, Wölfe, Füchse, der Luchs, (felis linx) der gemeine Geyer, (vultur cinereus) der Lämmergeyer, (vautour d'agneant, vultur barbatus), der Steinadler, (falco aquila) der Seeadler, (falco ossifragus) der Fischadler, (falco albicillo) der Teichadler, (falco cencopsis Bechsteinii) der Fischaar, (falco haliaectus der rauhbeinige Bussard, (falco lagopus) der Hühner-Habicht (falco gallinarius s. palumbarius) der edle Falke, (falco islandus) der Blaufuß, (falco lanarius) der Geyerfalke, (falco gyrfalco) der Wanderfalke, (falco peregrinus) der Sperber, (falco nisus) der Schuhu, (stryx bubo) der Iltis, (mustela putorius) der Wiesel, (mustela erminia und vulgaris) die Fluß- und Sumpfotter, (lutra vulgaris und minor) der Vielfraß, (ursus gulo) der Maulwurf, die Wasserratte, (mus amphibius) die kleine Feld- und die große Waldmaus, (mus gregarius und sylvaticus) die Brandmaus, (mus agrarius) der Siebenschläfer, (mus glis) die große Haselmaus, (mus quercinus) der Haase, das wilde Kaninchen, der Hirsch, das Reh, das wilde Schwein, die wilde Gans, (anas anser ferus) die Saat-Gans, (anas segetum) die Tauchenten, (mergi) der Fischreiher, (ardea major und cinerea) der gemeine Kranich, (grus communis) die große Trappe, (otis tarda) die kleine Trappe, (otis

tetrax) die Kirschfinken, (loxia cottothranses) die Heuschrecken u. s. w.

Diese alle müssen, wo sie sich finden, ausgerottet, vertilgt und unschädlich gemacht werden.

Wo Heuschrecken sich in großer Anzahl einfinden, da müssen mehrere tiefe Graben gezogen, und diese leicht faulenden Insekten bald möglichst verscharrt werden.

Zu den lästigen Insekten gehören noch: die Läuse Flöhe, Wanzen, pulex penetrans, (chique de Suriname) acarus batatus, culex pipiens (musquitos) culex pulicaris, filaria Medinensis, die Bienen, (vor denen man sich durch die Bienenkappe schützt) die Flohmücke, die braungrauliche Tanzfliege, (empis livida) der deutsche und italienische Skorpion; — den Holzungen sind gefährlich: der gemeine Borkenkäfer, (bostrichus typographus) der Kiefernspinner, (phalaena bombyx pini) der Kiefernschwärmer, (sphinx pinastri) der Fichtenspinner, (phalaena bombyx pityocampa) der Apfelspinner, (ph. bombyx monacha) die Kiefereule, (ph. noctua piniperda) der Föhrenspanner, (ph. geometra piniaria) der Eichenwickler (phal. tortrix viridana); — die Gartenbäume leiden von der phalaena brumata, defoliaria, pomonella, neustria (Ringeltraupe) dispar, chrysorrhoea, evonymella, antiqua, resinella, caeruleo-cephala, scarabaeus horticola, s. melolontha, s. auratus, tipula florilega, tipula hortulana; der Weinstock vom Rebenstecher, (curculio bacchus); die Unterfrüchte vom papilio brassicae, rapae, napi, phalaena gamma, ph. caja, ph. oleracea, ph. dispar, tipula oleracea, musca radicum, larvarum, bruchus pisi, cimex oleraceno, Erdkrebs, (gryllus gryllotalpa) den Erdflöhen, chrysomelis saltatoriis, oleraceis, hyosciami, den Blattläusen, Regenwürmern.

Am allerschädlichsten ist aber der Hund, eben deßwegen, weil er das allergemeinste Hausthier geworden ist, mit dem Menschen am öftesten in Berührung kommt, und derselbe, neben seinen guten Eigenschaften, auch sehr schlimme besitzt, die den Menschen öfters in Gefahr setzen, wenn auch von dem schrecklichsten Uebel, das den Menschen befallen kann, der Wuthkrankheit von einem tollen Hundebiß, Umgang genommen werden wollte.

Um aber diesen Gefahren Einhalt zu thun, hat der Staat

kein zuverlässigeres Mittel, als die Verminderung der Hundezahl. Es liegt demnach der Polizei-Aufsicht ob, nur solchen Personen die Haltung eines Hundes zu gestatten die ihn zur Betreibung ihres Gewerbes und zu ihrer Sicherheit unumgänglich nothwendig haben. Auch diese müssen für jeden Schaden, der von dem Hunde entsteht, haften, und alle Vorsichtsmaaßregeln anwenden, daß jeder mögliche Schaden verhütet werde, daher haben sie den Hunden Ställe anzuweisen, die sie gegen die größte Kälte und gegen die Sonnenstrahlen schützen, diese stäts reinlich zu halten, den Hunden stäts reines Wasser vorzusetzen, ihnen nicht zu gestatten, daß sie sich unter den warmen Ofen legen oder an Orten aufhalten, wo sie lange den Sonnenstrahlen ausgesetzt sind, ihnen besonders zur Sommerszeit kein schon faules und stinkendes Fleisch, Blut, Häute, Fett, Därme vorzusetzen, für gut ausgebackenes Brod zu sorgen, ihnen nicht stark gesalzne, gewürzte Speisen zuzulassen, sie reinlich zu halten, bissigen Hunden Beißkörbe aus Eisen, Messingblech oder Bindfaden anzulegen, die Hunde nicht ohne Aufsicht herumlaufen zu lassen, sie vielmehr an Ketten zu legen, wenn sie sich ihrer ausser Hause bedienen sie an Stricken zu führen, aber auch für gute und gesunde Kost und für hinreichendes Getränk für dieselben besorgt zu seyn.

Wer in die Nothwendigkeit versetzt zu seyn glaubt, einen Hund halten zu müssen, hat dieß bei der Polizei-Behörde anzuzeigen, und zur Untersuchung ihn derselben vorzuführen, worauf der Name des Eigenthümers und sein Wohnort, nebst der Bezeichnung des Hundes nach Art, Farbe, Größe, Alter und Geschlecht in eine numerirte Tabelle eingetragen, und dem Eigenthümer die Verbindlichkeit aufgelegt wird, dem Hund ein Zeichen mit der gleichlautenden Numer anzuhängen.

Mehrmals sind diese Hunde durch eine Polizei-Kommission, welcher auch der Medizinal-Beamte beizuwohnen hat, nach ihrem gesunden Zustand, der Art ihrer Nahrung, der Aufsicht, die über sie gehalten wird, und nach ihren guten oder schlimmen Eigenschaften zu untersuchen, und die gefundenen Mängel auf der Stelle abzustellen.

Hunde, die ohne numerirten Anhängeschild angetroffen werden, sind zu entfernen, und dem Wasenmeister zu übergeben.

Zeigt sich ein Hund öffentlich, der der Wuth verdächtig oder

mit derselben behaftet ist, so hat die Polizei-Pflege auf dem kürzesten Wege, durch Trommelschlag u. s. w. das Publikum davon in Kenntniß zu setzen, damit jede Art von Vieh von den Strassen entfernt, vorzüglich junge Leute von den Strassen abgehalten werden, dem Hund nachzusetzen, denselben wo möglich einzufangen, oder, wenn dieß nicht möglich seyn sollte, ihn zu tödten, den Eigenthümer des Hundes ausfindig zu machen, um über den Gesundheits-Zustand desselben Auskunft zu erhalten, und überall nachzuforschen, ob irgend Jemand von demselben beschädigt worden ist. Hat ein solcher Hund einen Ort verlassen und sich weiter verlaufen, so müssen sogleich Jäger und Reitende ausgeschickt werden, um denselben niederzuschießen, und die umliegende Gegend vor Gefahr zu warnen.

Ein so erlegter Hund muß sodann mit Haut und Haar sogleich gegen 8 Schuh tief verscharrt, und mit lebendigem Kalk überschüttet werden, der mit Blut befleckte Boden ist aber abzutragen, und auf eine unschädliche Weise zu beseitigen.

Hat aber ein der Tollheit verdächtiger Hund Menschen oder Vieh gebissen, so muß derselbe zur Ausmittelung der Gefahr der Gebissenen oder zur Beruhigung derselben unter strenger Aufsicht eingesperrt werden.

Alle Hunde, welche mit dem von der Wuth Ergriffenen zusammen waren, müssen, wenn sie auch nicht gebissen worden sind, allesammt erschlagen und tief eingescharrt werden.

In Hinsicht auf das Hornvieh hat die Polizei-Aufsicht solche Vorkehrungen zu treffen, daß dasselbe die Vorübergehenden nicht beschädige, daher es nie ohne Bewachung auf Viehweiden, auf den Strassen der Städte gelassen werden sollte; auch haben die Metzger alle Sorgfalt anzuwenden, damit ihnen kein zur Schlachtbank geführtes Thier entrinne, und deßwegen haben sie dasselbe mit starken Stricken kreutzweis an den Füßen zu fesseln, und durch zwei starke Männer zur Schlachtbank geleiten zu lassen.

Wegen des Durchgehens der Pferde sind die gemessensten Vorkehrungen zu treffen, vermöge welcher bei schwerer Strafe befohlen wird, die Pferde auf den Strassen nicht allein und ohne Aufsicht zu belassen, und auf den Abhängen der Heerstrassen sich der Sperrketten, und zur Winterszeit der Eisketten zu bedienen; besonders aber soll diejenigen eine schwere Ahndung treffen, welche im Rausch Pferde zu regieren sich unterfangen.

Ueberdieß sollen beissende Pferde mit Maulkörben versehen werden; Lohnkutscher oder Pferdeverleiher sollen keine mit dem Koller, mit dem Steigen und Ueberwerfen, mit Stättig- und Scheuseyn behaftete Pferde führen, oder rossige Stuten oder Hengste ausleihen. Landleute, welche mit angespannten Hengsten in die Stadt kommen, müssen sie mit tüchtigen Stangenzäumen und Kreutzzügeln, und nicht mit bloßen Trensenzügeln und einfachen Leitseilen belegen. Bekanntlich wilde, springende, schlagende Pferde sollen nie zur Hand geführt, sondern nur reitend weiter gebracht werden. — Kein Fuhrmann soll seine Pferde frei und ungeführt aus den Ställen an die Wagen, oder von diesen abgespannt in die Ställe gehen lassen.

Die Pferdemärkte sind nur auf freien, geräumigen Plätzen abzuhalten, und die Zuschauer durch sichere Barrieren zu entfernen.

Zahme Schweine, besonders Eber und Saamensauen, sollten nicht ohne Aufsicht auf öffentlichen Strassen und Marktplätzen herumlaufen dürfen.

Fremde wildr Thiere, die etwa ihrer Seltenheit wegen zur Schau ausgestellt werden, müssen ausser der Stadt gebracht, an sichere, von der Polizeiaufsicht zu bestimmende und zu bewachende Orte verwiesen, die Behältnisse und Verwahrungs-Orte derselben streng untersucht, und die Neugierigen, besonders Kinder, in gehöriger Entfernung von denselben gehalten werden.

Solche Thiere, wie Bären, Kameele, Affen u. s. w. in den Strassen herumzuführen, muß gänzlich untersagt seyn.

Die Mittel, deren man sich zur Vertheidigung gegen wilde Thiere im Allgemeinen bedienen kann, sind:

Feuergewehre, geladene doppelläufige Büchsen, schnelles Entzünden brennender Sachen, das chemische- oder Phosphor-Feuerzeug, (s. Poppe a. a. O. I. B. S. 698.) eine brennende Fackel.

Besondere Vertheidigungs-Mittel sind:

1. Gegen Löwen. Man kehre einem Löwen nicht den Rücken zu, sondern bleibe vielmehr ruhig stehen.

2. Gegen Bären. Wenn man sich auf die Erde mit dem Gesicht nach unten legt, und den Athem an sich hält.

3. Gegen Wölfe. Man ziehe den Rock aus, und schleppe

und schleudere ihn hinter sich her. — Auf dem Eise läßt man einen Strick hinter dem Schlitten nachschleifen.

4. Gegen Hyänen sichert man sich auf gleiche Art.

5. Gegen Tiger. Man verscheucht sie durch Fackelnfeuer.

6. Gegen wilde Schweine. Man sucht auf Bäume zu klettern.

7. Gegen Kameelhengste, wenn sie in der Brunst sind. Man weiche ihnen so viel wie möglich aus.

8. Gegen wild gewordne Stiere. Man werfe sich zu Boden, und halte den Athem an sich.

9. Gegen große Hunde. Man schützt sich durch einen Steinwurf, oder durch einen langen Stock, den man hinter sich herschleift.

10. Gegen große Vögel, Geyer. Man verscheucht sie durch Ablassen eines Schießgewehrs.

11. Gegen große Polypen, welche die Fahrzeuge umklammern. Man haut ihnen mit Beulen die Arme ab.

12. Gegen Hayfische. Man feuert auf sie.

§. 5.

V. Die Gefahren von dem schnellen Reiten und Fahren.

In den Städten besonders ist das schnelle Reiten und Fahren überhaupt, dann aber auch vorzüglich auf Brücken, in den Thorräumen, in stark besuchten und engen Strassen, an den Ecken der Häuser, bei dem Herausfahren aus dem Hausraum selbst bei schwerer Strafe zu verbiethen.

Damit aber die Gefahren von daher nicht so häufig eintreten können, ist dafür zu sorgen, daß für die Fußgänger besondere Wege zum Hin = und Hergehen hergestellt werden, die kein Kutscher oder Reiter betreten darf, so wie, daß den ein- und ausgehenden Wagen eigne Strassenbahnen angewiesen werden. Ueberdieß soll in den Städten das Reiten oder Fahren nur im Schritte oder höchstens in einem mittelmäßigen Trabe geschehen; vierspännige Wagen sollen aber nicht anders als im Schritte gefahren werden. Die Kutscher haben den Entgegenkommenden zeitig zuzurufen oder ganz stille zu halten.

Zur Winterszeit hat die Polizeiaufsicht ihre Aufmerksamkeit

zu verdoppeln, das schnelle Schlittenfahren durch die Strassen durchaus nicht zu gestatten, und strenge darauf zu sehen, daß jedes Fuhrwerk, auch die Reitpferde, mit einem Schellengeläute versehen sey.

Es muß unter harter Ahndung verbothen seyn, Pferde ohne Führer in den Strassen stehen zu lassen.

§. 6.

VI. Die Gefahren des Aberglaubens.

Wenn gleich der Glaube an Hexereien nur noch vielleicht unter dem unwissendsten Pöbel statt finden dürfte, so wird doch der schwache, in dem Jugend-Unterricht keines bessern belehrte Mensch öfters von ungewöhnlichen Naturerscheinungen in Furcht und Schrecken versetzt, wohin der sogenannte Blutregen, der meist von Schmetterlingen herrührt, die fabelhaften Deutungen bei Erscheinung von Nordlichtern, Irrwischen, Kometen, die goldnen Regenbogenschüsseln, die Kobolde als Wirkungen entzündlicher Luftarten, der Glauben an die Vampyre, die Todtenuhren u. s. w. gehören.

Das Volk ist bei solchen Veranlassungen in Volksschriften gründlich zu belehren.

Die Polizeiaufsicht hat ausser diesem auf das Kartenschlagen, auf die Glücksbücher, auf die Wahrsager, auf die Aeromanthie, Arithmanthie, Astragalomanthie, Miromanthie, Geomanthie, Alphitomanthie, Alektryomanthie, auf das Sieblaufen, Nestelknüpfen, Tassengießen, Hölzchenziehen, auf die Goldmacher, Schatzgräber und Geisterbanner, auf die Viehbehexer, auf das Schlagen der Wünschelruthe ihre Aufmerksamkeit zu richten, und dergleichen betrügerische Künste strenge zu ahnden.

Dahin gehört auch der Unfug, der heut zu Tage mit dem Magnetisiren durch Bestreichen von Uneingeweihten getrieben wird, durch welchen nervenschwache Frauenzimmer in Krämpfe und überspannten Zustand verfallen, der nicht anders als für die Gesundheit höchst nachtheilig seyn muß.

§. 7.

VII. Die Gefahren durch Erdrücken, Einsturz u. s. w.

Bei Gelegenheit zahlreicher Volks-Versammlungen geschieht es nicht selten, daß Menschen erdrückt werden, oder durch den Einsturz schlechter Gerüste beschädigt oder gar getödtet werden.

Selbst von Baugerüsten bei Aufführung hoher Gebäude, wenn diese nicht mit Kenntniß und Sorgfalt errichtet, und die Neugierigen durch eine aufgeschlagne Bretterwand abgehalten werden, können mehrere Menschen durch Einsturz derselben verunglücken. Ein Gleiches geschieht mit schlecht unterstützten Emporkirchen, Balkons, Dachziegeln, baufälligen Kirchen und Bethhäuseru, Schulhäusern, Tanzsälen u. s. w.

Durch baufällige Gebäude, Tanzplätze, Brücken haben schon viele Menschen ihr Leben eingebüßt, wie ältere und neuere Beispiele hinreichend beweisen, wenn die Polizei-Aufsicht solchem Unglück nicht durch zeitige Abwendung desselben zuvorkommt. Was die Brücken ins besondere anbetrifft, so sind bei Eisgängen und Ueberschwemmungen die Neugierigen von denselben abzuhalten, und der angerichtete Schaden auf der Stelle auszubessern, die Brücken aber, bis dieß geschehen ist, vor alle Durchpassirende zu sperren.

Die Polizei-Aufsicht hat daher Sorge zu tragen, daß bei zahlreichen Volks-Versammlungen, wie in Kirchen, Schauspielen, Feuerwerken, Tanzsälen, der Versammlungs-Platz zuvor in Rücksicht seiner Ausdehnung und Festigkeit untersucht, oder so hergestellt werde, daß jedem möglichen Unglücksfall vorgebeugt sey, daß öffentliche und Privat-Gebäude immer in baufestem Zustand erhalten werden, daß Brücken und Stege mit ihren Seitengeländern, wo es nöthig ist, sogleich ausgebessert werden.

In Hinsicht der Brücken ist, um jedem Unglück zu begegnen, die Vorsicht zu treffen, daß sowohl für die Fußgänger, als auch für Reitende und Fahrende besondere Abtheilungen statt finden, so wie in Hinsicht des Brückenbaues, sowohl bei größern, als auch bei kleinern Brücken, darauf zu sehen ist, daß das anzuwendende Holz von gleicher Güte sey, damit nicht einzelne, ungleichartige Stämme, welche leichter faulen, nachgeben, und so das Brückengebäude auf eine nicht leicht bemerkbare Art wankend und unsicher machen.

Die Polizei-Aufsicht hat den Bedacht darauf zu nehmen, daß an den Dächern Ziegel-Schneefänge angebracht, und die Ziegeldächer nach einem starken Sturmwinde untersucht werden. Das Ausstellen der Blumentöpfe vor den Fenstern wird sie auf keine Weise gestatten, so wie das Aushängen der Schilde, es

wäre denn, daß erstere hinter festen eisernen Stäben gesichert wären; statt der letztern sollte man sich überall der Aufschriften bedienen.

Es geschieht nicht selten, daß die Arbeiter in den Sand- und Leimgruben, bei deren durch Unterlassung der erforderlichen Stützen veranlaßtem Einsturz, verunglücken. Diesem Unglück kann vorgebeugt werden, wenn die Polizei-Aufsicht durch Bauverständige den Arbeitern die Anleitung geben läßt, wie sie sich dabei zu benehmen haben, und sich dann selbst über die Befolgung dieser Maaßregeln durch öftere Untersuchung überzeugt.

Die gefährlichen Stellen in der Nähe der Strassen, wie steile Abgründe, Flüsse, Seeen, müssen durch sichere und feste Geländer verwahrt werden. Dahin gehört auch die Vorsicht, daß die Seitengräben, zum Abfluß des Wassers von der Strasse, nicht zu breit und zu tief gemacht werden, wodurch bei Unterlassung dieser Vorsicht nicht nur manches Unglück, besonders zur Winterszeit, veranlaßt werden kann, sondern auch die Strassen mit immer stehenden, übelriechenden Pfützen verunreinigt werden.

Eine besondere Sorgfalt hat aber die Polizei-Aufsicht zu nehmen, wenn durch tiefgefallenen Schnee oder durch ausgetretene Flüsse die Bahn der Strassen unkenntlich wird und verloren geht.

Um in diesem Fall so vielem möglichem Unglück der Wanderer und Reisenden vorzubeugen, wird der Staat Sorge tragen, daß durch hohe aufgesteckte Stangen, in mäßiger Entfernung von einander, die Wege und Strassen bezeichnet, und dieselben in Bälde von dem unwegsamen Schnee und Gewässer befreit werden.

Zur Winterszeit verunglücken nicht selten die Menschen auf dem Glatteis oder auf mit hartgefrornem Schnee bedeckten Wegen.

Die Polizei-Aufsicht wird dafür sorgen, daß solche gefährliche Wege durch Aufhauen des Glatteises und durch Bestreuen des hartgefrornen Schnees mit Sand, Spreue, Hexel, Sägemehl, wenigstens 2 Schuhe breit, sicher gemacht werden. Diese Vorsicht ist besonders bei öffentlichen Brunnen erforderlich.

Sie wird wachen, daß keine überladene Frachtwägen den Vorübergehenden durch Umsturz gefährden können, und daher die Schwere des Gewichts genau bestimmen; so wie sie darauf zu sehen hat, daß bei dem Abhange einer Strasse die Fuhrleute die Räder-

und Hemmeschuhe an ihre Wagen anlegen, auch daß sie ihre Fuhrwerke nicht zu weit auf den Seiten heraus bepacken.

Bei dem Hinunterlassen schwerer Fässer in die Keller soll sich Niemand vor dieselben stellen, sondern immer hinterwärts oder zur Seite. Am sichersten geht man, wenn man die auf der Schrotleiter niederzusenkenden oder emporzuhebenden Lasten an starke, gewebte Seile befestigt, oder sich einer Haspel mit 2 Sperrrädern bedient, deren Zähne nach verschiedenen Richtungen hingehen.

Um das Herabstürzen von hohen Thürmen zu verhüten, müssen die Gallerieen derselben mit hohen Geländern oder Gittern versehen seyn, die nur so weit sind, daß sie dem Kopf der Neugierigen Raum geben.

Das Anrennen an Wagendeichseln muß dadurch verhütet werden, daß die Deichsel herausgenommen, oder in die Höhe gebunden, oder wenigstens vorne mit einem Polster oder Scheibe versehen wird.

Das für manchen Vorübergehenden so gefährliche Holzspalten durch das Einhauen und in die Höhe Heben der Axt mit großen starkastigen oder wurzelichten Stücken dürfte überall mit dem Eintreiben eines eisernen oder hölzernen Sprengkeils vertauscht werden.

Bei dem Mangen (Mangeln, Rollen) sollte ein zufälliger Unglücksfall, der so leicht, wenn der Kasten überschlägt, veranlaßt werden kann, dadurch verhütet werden, daß der Kasten nie frei, sondern zwischen Falzen oder Schiebern laufe.

S. J. G. Prassens Mechanismus einer Mandel mit vor- und rückwärts gehender Bewegung mittelst der einfachen Kreisbewegung durch Drehkurbel, in J. G. Geißlers Beschreibung und Geschichte der neuesten und vorzüglichsten Instrumente und Kunstwerke. Th. I. Zittau und Leipzig. 1811. 8. S. 9. folg.

§. 8.

VIII. Die Gefahren von gemüthskranken Menschen, wie von Nachtwanderern, Wahnsinnigen, Melancholischen, Blödsinnigen u. s. w.

Für alle diese hat die Polizei-Aufsicht zu sorgen, und sie in Kranken-Anstalten unter zu bringen, oder die Anverwandten derselben für ihre Sicherstellung verantwortlich zu machen.

Sie selbst sind vor ihnen zustoßender Gesundheits- und Lebens-Gefahr dadurch zu verwahren, daß man ihnen zur Nachtzeit um

die Brust oder den Unterleib einen ledernen Gürtel legt, an dem ein oder zwei starke, eine Elle lange Riemen angebracht sind. Diese Riemen müssen sich bei jeder Bewegung des Schlafenden um den Gürtel schieben. An jedem Ende dieser Riemen ist eine Schraube befestigt, mittelst welcher sie zur Seite der Schlafstellen angemacht werden.

§. 9.

IV. Die Gefahren von Mordgewehren.

Zum Glücke der Menschheit ist die Allgemeinheit des Degentragens ausser Mode gekommen, das so oft zum Mord Anlaß gegeben hat.

Aber die Polizei-Aufsicht hat auch darauf zu sehen, daß nicht an deren statt andere schädliche, besonders versteckte Waffen geführt werden, durch welche dem ruhigen Bürger ohne sein Verschulden Nachtheil zugehen kann.

Ueber die Sicherheit der Strassen wacht der Staat durch eine gut organisirte Gensdarmerie, Marechaussen, Landhusaren und durch das Aushauen der Wälder in der Nähe der öffentlichen Strassen.

§. 10.

X. Die Gefahren vom Zweikampf mit Mordgewehren.

In einem Staate oder in einem Stande, wo noch falsche Begriffe von Ehre herrschen, kann auch der rechtlichste Mann zufälligerweise in einen Zweikampf verwickelt werden.

Der Staat hat daher dafür zu sorgen, daß schon der Jugend bessere und ächte Begriffe von Ehre eingeprägt werden, und durch strenge Gesetze zu verhindern, daß kein Zweikampf Platz greifen könne. Denn in einem Staate, wo Selbstrache erlaubt ist, muß alle Ordnung und Sicherheit aufhören, und er sinkt in einen Zustand der Verwilderung und Rohheit.

Die Gesetze gegen den Zweikampf müssen aber auch so beschaffen seyn, daß sie gegen jeden Uebertreter derselben mit aller Strenge angewandt werden, und angewandt werden können. Es sind die einfachen Gesetze, die gegen Mord und Tödtung gewiß schon in jedem Staate bestehen; es erfordert daher die Tödtung durch Zweikampf keiner besondern Duell-Mandate, wenn sie nicht darauf zielen, den Zweikampf ganz zu verhüten. Diese können aber keine andere seyn, als daß jede Herausforderungsart als in-

tendirter Mord betrachtet und bestraft wird. Die angenommene Herausforderung ist als versuchter Selbstmord anzusehen und zu bestrafen.

Zu dem Zweikampf gehört auch noch das Boxen, wie es in England Sitte ist. Bei diesem ist ebenfalls nicht nur Gesundheits- sondern auch Lebens-Gefahr.

§. 11.

XI. Die Gefahren vom Durchgehen der Pferde.

Einem solchen Unglücks-Fall wird vorgebeugt durch augenblickliche Trennung der Menschen von Wagen und Pferden dadurch, daß die Wagen (Kutschen) Thüren haben, die sich inwendig, so wie auswendig öffnen lassen, daß die Thüren an dem Flügel mit einem hervorspringenden Handgriff versehen sind, und daß unter ihnen ein schnell herunter zu lassender Nothtritt, der über den Strich der Räder hinweggeht, angebracht ist, oder dadurch, daß die hintere Wagenwand geöffnet und umgeschlagen wird, worauf der im Wagen Sitzende, wie auf einer schrägen Fläche, sicher entfliehen könnte; durch augenblickliche Trennung und Losspannung der Pferde vom Wagen nach der Angabe von Wiehen und Georg Davis, (s. Poppe a. a. O. I. B. S. 118. folg.) Meyer in London und Williams in Portsmouth; durch augenblicklich bewirktes Stillestehen der Pferde nach der Vorrichtung von Christoph Pothem, einem Schweden (s. Poppe a. a. O. I. B. S. 121.) Dobe, Branne und Haarth. Zuverlässiger würde aber dieses Stillestehen bewirkt werden können, wenn den Pferden plötzlich die Augen bedeckt würden. In dieser Absicht braucht man nur die sogenannten Scheuleder so mit Riemen und Rollen zu verbinden, und die Riemen so nach dem Kutscher hin oder auch in die Kutsche zu leiten, daß man die Scheuleder mit einem Zuge fest über die Augen drücken kann, oder man kann auch eine besondere Kappe mit dem Geschirre der Pferde verbinden, und diese Kappe ihnen vermöge einer Leitung von Schnüren auf eben die Art schnell und plötzlich über die Augen ziehen, sobald sie flüchtig werden, wie Herklotz angegeben hat.

Einer andern Gefahr in Hinsicht der Pferde ist der Reiter ausgesetzt, wenn er in dem Steigbügel hängen bleibt. Man erfand daher solche Steigbügel, welche vor dieser Gefahr sichern.

Dahin gehören diejenigen, die man in London und Ver-

lin erfand. Sie bestehen nemlich aus mehreren Charnieren, wodurch bei dem Stürzen vom Pferd der Fuß selbst herausfällt. Andere sind so eingerichtet, daß sich ihre Arme und Schenkel beim Sturz sogleich selbst aus einander lösen.

Eine Beschreibung der Rettungs-Steigbügel des Inglis s. b. Poppe a. a. O. Supplement-Band. S. 114.

§. 12.

XII. Die Gefahren von Fuhrwerken u. s. w.

Das Brechen der Axen wird durch eiserne Axen verhütet, oder durch die Benutzung der Neanderschen damaszirten eisernen Wagenaxen; (s. Poppe a. a. O. I. B. S. 230.) dem Zerbrechen der Räder wird vorgebeugt durch ihre vollkommen zirkelrunde Figur, dadurch, daß Nabe und Axe genau auf den Mittelpunkt des Rades treffen, daß die Axe in der Nabe nie schaukelt, daß die Anzahl der Speichen verhältnißmäßig zahlreich ist, sie schief stehen, damit der Druck auch auf die nebenstehenden Speichen verbreitet werde, daß die Nabe mit eisernen Ringen umgeben wird, daß die Felgen von Natur ihre gehörige Krümmung haben, daß damaszirte Schienen angewandt werden; gegen die Gefahren beim Herabfahren steiler Berge sichert der Hemmschuh und die Hemmkette; beim Berganfahren, damit der Wagen nicht zurückrolle, die Hemmgabel; das Herausfallen aus dem Wagen bei sich öffnender Wagenthür wird durch einen doppelten Schluß derselben verhindert. (S. Poppe a. a. O. I. B. S. 236.)

Ueberdieß sind die Fuhrleute anzuhalten, daß sie, wegen den engen Wegen, die sie manchmal zu durchfahren haben, ihre Pferde mit Schellen behängen.

Fuhrleute, welche Schießpulver, Schwefel, Pech und dergleichen feuerfangende Materien geladen haben, sind anzuweisen, ihre Wagen entfernt von den zum Uebernachten oder Füttern der Pferde erwählten Wirthshäusern stehen, und durch von der Ortsobrigkeit, welcher sie von ihrer gefährlichen Ladung sogleich Nachricht geben müssen, anzustellende sichere Leute bewachen zu lassen.

Bei Fußreisen auf hohen Bergen muß man sich vor Gefahr der Gesundheit und des Lebens dadurch sichern, daß man Steigeisen an die Füße befestigt, sich langer Stangen mit Stacheln zum Springen über Eisspalten bedient, einen beschlagnen und

mit Hacken versehenen Stock, und einen Stock zum Herunterrutschen mit sich führt, auch Seile im Vorrath hat, um diejenigen zu retten, die etwa in eine Kluft gefallen sind.

Ist man noch ungewohnt zu Bergreisen, so benutzt man eher die Gebirgs-Pferde.

§. 13.

XIII. Die Gefahren von Furcht erregenden Gegenständen.

Hieher gehören die geistlichen und politischen Vorbereitungen zum Tode. Wie oft diese den Kranken dem Rande des Grabes näher gebracht haben, beweisen tägliche Erfahrungen.

Möser (Berlin. Monatsschrift. Febr. 1785.) macht daher den Vorschlag, die Testamente auf dem Krankenbette ganz zu verbiethen; in Hinsicht der geistlichen Vorbereitung sollte man es dem Kranken selbst überlassen, seine Wünsche und Bedürfnisse hierinnfalls zu befriedigen.

XXXVII. Kapitel.

Gesetzliche Bestimmungen gegen zufällige Gesundheits- und Lebens-Gefahren der Menschen.

Ueber den Verkauf des Schießpulvers bestehen folgende Verordnungen:

Eine französische Verordnung vom 30. April 1729. nach welcher alle diejenigen, welche mit Schießpulver handeln wollen, sich ausser der Stadt in einzelne Häuser begeben müssen.

Ein kursächsisches Mandat vom 7. Febr. 1719. nach welchem kein Krämer mehr dann 5—8 Pfund Schießpulver in seiner Behausung haben, und dieselbe unter dem obersten Dache verwahren soll. (S. Frank med. Polizei. IV. B. S. 109.)

Nach einem französischen Polizeigesetz (s. Code de la Police. T. I. p. 45. 46.) ist es verbothen, bei der Frohnleichnams-Feier irgend ein Feuerwerk oder Schießgewehr loszubrennen.

Nach

Nach einer hessen-kasselschen Verordnung vom 16. März 1767. ist alles Schießen bei Hochzeiten und andern Solennitäten auf das strengste verbothen. (S. Frank a. a. O. IV. B. S. 119.)

K. preußisches Edikt wegen des Schießens vom 11. Jul 1775

Nach einem kalmukischen Gesetz (s. Pallas Reisen u. s. w. S. 306.) soll derjenige, welcher auf der Jagd aus Versehen einen Menschen erschießt, oder ihn so verwundet, daß er sterben muß, den Anverwandten zur Vergütung die Hälfte seines Eigenthums abtreten.

Nach einer k. französischen Verordnung von 1660. ist es Jedermann untersagt, sowohl bei Tag als Nacht irgend ein Feuergewehr in der Stadt Paris bei sich zu tragen. Wer sich hiergegen vergehet, verliert sein Gewehr, und wird zu 80 Pf. und, wenn es öfters geschieht, zur Leibesstrafe verurtheilt.

Nach einem kursächsischen Mandat vom 14. Okt. 1744. sollen in jedem Ort gewisse Plätze ausersehen werden, wohin bei Feuersgefahr Kinder, Kranke, alte Leute gebracht werden.

Ueber das Anschließen der Schiffe an die Ufer:

K. französische Verordnung von 1680. (S. Code de Police Tit. VI. Vol. 1. p. 216.)

Kursächsisches Mandat vom 14. Dez. 1753.

Ueber das Baden in Flüssen sind folgende Verordnungen vorhanden:

K. k. Verboth des Badens in Teichen und Flüssen v. 7. Nov. 1782.

Verordnung des Leipziger Magistrats wegen des Badens in den Flüssen vom 9. Aug. 1784.

Verordnung des k. Medizinal-Departements in Stuttgard, das Baden im Neckar betr. vom 23. April 1803. (S. Kopp Jahrb. a. a. O. II, Jahrg. S. 419.)

Nach dieser werden Pfähle mit Warnungs-Tafeln bei Untiefen aufgestellt.

Ueber den Giftverkauf bestehen folgende Verordnungen:

Französische Verordnung unter Ludwig XIV. im

Monat Jul. 1682. (S. Frank mediz. Polizei. IV. B. S. 409.)

Markgräfl. badische Verordnung vom 14. Nov. 1764. 27. Jan. 1775. 22. April und 19. Mai 1768. (S. Frank a. a. O. S. 415.)

Verordnung den Giftverkauf betreffend. Brunn, unter dem 18. Dez. 1807. (S. Kopp Jahrb. der Staatsarzneikunde. II. Jahrg. S. 532. flg.)

Bekanntmachung des fürstl. braunschweigischen Ober-Sanitäts-Kollegiums, den Giftverkauf betr. vom Jahr 1802. (S. Salzb. med. chir. Zeit. v. 1805. 1. B. 294. und Roose medizinische Miszellen. Fft. am Main. 1804. 8. S. 90—91.)

Nach einer preußischen Verordnung (s. Reichsanzeiger von 1805. Nr. 24. S. 305. folg.) sollen die Giftwaaren in Behältnissen von dichtem Holz oder von Steingut verabreicht werden; sie sind zu versiegeln, und es ist das Wort Gift darauf zu zeichnen, oder es sind 3 schwarze Kreuze oder die Figur eines Todtenkopfes darauf zu setzen.

Verordnung.

(Den Verkauf des Giftes betreffend.)

Im Namen Seiner kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Da man nur zu oft bemerkt hat, daß der Mißbrauch des Giftes durch den uneingeschränkten oder erleichterten Kauf und Verkauf desselben zum allgemeinen Schaden für Menschen und Thiere begünstiget werde, so hat man sich mit den Mitteln gegen die Verbreitung eines so verderblichen Uebels um so ernsthafter beschäftiget, als eines Theils in der kurpfalzbaierischen Provinz Schwaben keine allgemeine und vollständige Verordnung hierüber bekannt ist, andern Theils aber eine Uebereinstimmung mit jenen Polizei-Maaßregeln, welche in den übrigen Erbstaaten Seiner kurfürstl. Durchlaucht bereits getroffen worden sind, in jeder Rücksicht zweckmäßig schien.

Es wird daher hiemit gnädigst verordnet:

1) daß der Handel mit allen Gattungen von Gift künftig nur in jenen Städten erlaubt seyn solle, wo sich geprüfte und privilegirte Apothecken befinden — in den übrigen Städten und auf dem platten Lande ist der Verkauf des Giftes, ausser den genannten Apothecken, an Jedermann verbothen.

2) Den Materialisten wird zwar der Verkauf des Giftes gestattet, jedoch nur unter der ausdrücklichen Bedingung, daß sie nach vorgängiger Prüfung und Verpflichtung von der kurfürstl. Landesdirektion einen besondern Erlaubnißschein nachsuchen müssen, welcher übrigens unter gedachter Voraussetzung unentgeldlich ausgestellt werden wird.

3) Ein Jeder, welcher demnach, ausser den Apotheckern und den dazu eigens befugten Materialisten, auf dem Verkaufe irgend einer Giftgattung betreten wird, soll sofort in die Confiskation seiner Waare unnachsichtlich verfallen seyn, und je nach den Umständen noch überdieß mit einer ernst gemessenen Strafe belegt werden.

4) Alle Händler und Hausirer mit sogenannten Mäuse- und Rattenpulvern oder andern Giftarten sind ohne weiters von Jedermann anzuhalten, und der Polizei zur Bestrafung anzuzeigen, im Falle nicht dieselben eine gehörige Legitimation aufweisen können, die aber lediglich nur den mit Gütern eingesessenen Unterthanen aus etwa vorwaltenden ganz besondern wichtigen Gründen von der kurfürstl. Landesdirektion, sonst aber von keiner subalternen Behörde ausgestellt werden darf.

5) Was die Aufbewahrung des Giftes betrifft, so haben sowohl die Apothecker, als auch die dazu berechtigten Materialisten den Vorrath desselben in wohlverschlossenen Behältnissen, und abgesondert von andern Medikamenten, Waaren und Geräthschaften, unter einer eigenen — der Verwechselung nicht so leicht ausgesetzten Emballirung, z. B. in schwarzem Papier aufzubehalten, worüber die Polizeibehörden öftere unvermuthete Nachsuchungen zu veranstalten hiemit angewiesen werden.

6) Auf gleiche Weise und aus denselben Gründen wird den Apotheckern und Materialisten ernstlichst aufgetragen, den Verkauf der Gifte jedesmal nur selbst in eigener Person zu besorgen, niemals aber denselben an Lehrlinge oder andere unzuverlässige Personen unter strenger Verantwortung leichtsinnig zu überlassen.

7) Den authorisirten Materialisten ist ferner der Verkauf der Gifte im allgemeinen nicht anders, als in großen Quantitäten, in der Art nemlich erlaubt, daß dieselben den Arsenick nur zu 10 Pfund, Rauschgelb, Operment, Bleizucker, rothen und weissen Präzipitat nur zu 2 Pfund verabfolgen dürfen, mit der einzigen Ausnahme, daß jedoch von den obengenannten Giften an Apothecker, aber blos an diese, auch kleinere Quantitäten abgegeben werden mögen.

8) Diesen letztern dagegen, den Apotheckern nemlich, soll der Giftverkauf in unbestimmten kleinen Quantitäten, jedoch mit nachdrücklicher Verweisung auf alle nur immer mögliche, und dem Leben der Menschen sowohl, als der Thiere schuldige größte Vorsicht und unter den nächstfolgenden — auch für die Materialisten geltenden Bedingungen gestattet seyn.

A. Jeder Apothecker und zum Gifthandel berechtigte Materialist hat von dem Augenblicke an, da gegenwärtige Verordnung bekannt gemacht ist, ein eigenes Buch zu führen, worinn der Name Charakter und Wohnort des Giftkäufers, die Gattung, Menge und der beabsichtete Gebrauch des abgenommenen Giftes, wie auch das Jahr, der Monat und der Tag des geschehenen Kaufes deutlich und bestimmt einzutragen ist. Derjenige, bei welchem kein nach dieser Vorschrift verfertigtes Einschreibbuch bei den deßfalls öfters vorzunehmenden Untersuchungen vorgefunden wird, verfällt in den drei ersten Betretungsfällen in eine nach Umständen noch zu erhöhende, und jedesmal steigende Geldstrafe von 50, 100 und 150 Reichsthalern; der unverbesserlich leichtsinnige oder hartnäckige Uebertreter dieser Polizeiverfügung aber soll sodann ohne weiters seines ganzen Verkaufrechts verlustig seyn.

B. Eben so darf der Apothecker und der zum Giftverkauf berechtigte Materialist die benöthigten Gifte nur wohlbekannten unbescholtenen Abnehmern, die es zu ihrem Gewerbe brauchen, als: Wundärzten, Fabrikanten, Goldschmieden, lediglich gegen einen von den Käufern selbst nach der bereits oben für das Giftbuch vorgeschriebnen Norm verfaßten, und in eben dieses Buch einzuheftenden Schein abgeben.

C. An alle andere nicht genug bekannte Personen, sowohl in den Städten, als auf dem Lande, ist ohne einen in gleicher Art einzurichtenden Schein, der von der Polizeibehörde, einem ge-

schwornen Ärzte, oder dem Pfarrer ihres Wohnorts unterzeichnet und attestirt seyn muß, und ebenfalls zur Einheftung in das Giftbuch zurück bleibt, irgend eine Sorte Giftes abzugeben, untersagt, und soll der darwider handelnde Verkäufer das erstemal in eine namhafte Geldstrafe, das zweitemal hingegen, und zwar der zum Giftverkaufe befugte Materialist in die Strafe des Verlustes seiner Verkaufs-Befugniß verfallen, der Apothecker aber mit dem Verluste seines Gewerbes bestraft werden.

So wie nun also unbekannte Personen ohne zuverlässigen obrigkeitlichen Schein vom vorhabenden Giftverkaufe schlechterdings abzuweisen sind, so sollten noch überdieß solche, die ihrer Absichten wegen verdächtig sind, der Polizei sogleich angezeigt werden.

10) An Köche, Gastwirthe, Bäcker, Bierbräuer, Müller, Melber, Obsthändler und Fleischer darf zur vorgeblichen Tilgung der Mäuse und Ratzen weder von den Apotheckern, noch von den Materialisten Arsenick verabfolgt werden.

11) Gleiche Vorsicht haben die Materialisten bei dem Verkaufe der übrigen Bleimittel, als Silberglätte, rothen Mennigs, Bleigelbs u. s. w. deren Verkauf ihnen ausschließend überlassen ist, zu beobachten, und diese Materalien nur an Weißbinder, Tüncher, Schreiner, Mahler, niemal aber an Weinhändler abzugeben; so wie Essigkörner (sem coccognid.) Myrrhen, spanischen Pfeffer niemals an Essigsieder zu verkaufen.

12) Sämmtliche Civil- namentlich Polizeibehörden in den Städten und auf dem Lande werden hierdurch angewiesen, nicht nur die betreffenden Apothecker und Materialisten auf diese Verordnung noch besonders mit Nachdruck aufmerksam zu machen, sondern auch auf die genaue Befolgung der darinn enthaltnen Vorschriften durch alle zu Gebot stehende Mittel, besonders durch Nachforschungen und Visitationen, immer wachsam zu seyn.

Ulm, den 22. November 1803.

Kurpfalzbaierische Landes-Direktion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Metz.

(Den Verkauf der Gifte und einiger Arzneikörper betreffend.)

Nachdem ungeachtet der Verordnung vom 12ten September d. J. bisher noch immer das Arsenickmetall unter dem verlarvten Namen von Mückenpulver, Fliegenstein, Kobald und dergl. willkührlich verkauft worden, so wird hierdurch bekannt gemacht, daß auch diese Objekte unter die Gifte gehören, deren Verkauf den gesetzlichen Beschränkungen unterworfen ist.

Zugleich nimmt man von daher Veranlassung, aus denselben Rücksichten der öffentlichen Sorgfalt für das Leben und die Gesundheit der menschlichen Gesellschaft allen Materialisten und Specereihändlern ernstlich zu verbiethen, daß sie keine Arzneikörper in kleinerer Gabe, in welcher blos den Apotheckern der Verkauf derselben gestattet seyn kann, an irgend einen Käufer abgeben. Hierher gehören unter andern: Jalappenharz oder Pulver, Rhabarber, Aloe, nux vomica, scommonium und andere drastische Mittel; ferner Essenzen, Magen- und Lebens-Essenzen, sie mögen Namen haben, welche sie wollen; dann Pillen, Schiffchen, sogenannte Kräuter- Brust- Blutreinigende- abführende- Thée u. s. w.

Die Materialisten haben sich hiernach um so gewisser zu achten, als jeder derselben, der des Verkaufs solcher Körper unter 1 — 2 Pfund überwiesen wird, seines Vorraths nicht nur verlustig, sondern nach Umständen noch weiters in Gemäßheit der oben berührten Verordnung, welche auch hier in Anwendung zu bringen ist, bestraft werden soll.

Bamberg, am 28. December 1803.

Kurfürstl. fränkisches General-Land-Kommissariat.

Graf von Thürheim.

Bleiter, Sekretär.

Der Präfekt des Aller-Departements, Herr Franz, hat für dienlich erachtet, folgendes Arrêté zu erlassen: Da der Arsenick, obgleich in den kleinsten Gaben, versetzt und aufgelöset, jetzt mehr in medicinischen Gebrauch gezogen wird, so wird, um zufälligen Nachtheil und möglichen Mißbrauch zu verhüten, den Apotheckern des Departements der Aller bei großer Verantwortung und Ahndung an-

befohlen, nur unter Beobachtung folgender Vorschriften Arsenick und dessen Bereitungen als Arznei zu dispensiren und zu verkaufen.

1) Jedes Rezept, welches Arsenick in irgend einer Form oder Gabe enthält, muß von einer ihnen wohlbekannten Hand eines im Departement mit Genehmigung des Gouvernements praktizirenden Arztes geschrieben, oder mit dessen Namensunterschrift und dem Datum versehen seyn. Kein Apothecker darf einem Kranken Arsenick als Arznei auf desselben Verlangen oder nach eigenem Urtheil reichen und verkaufen.

2) Alle Rezepte, die Arsenick enthalten, werden auf der Apothecke zurück behalten, oder falls deren Zurückgabe bestimmt verlangt wird, mehrmals von unten nach oben durchstrichen. Ein solches durchstrichnes Rezept darf auf keiner Apothecke wieder gemacht werden.

3) Im Fall ein Arzt dieselbe Arznei, die Arsenick enthält, nochmals gemacht wünscht, so muß er sie in einem neuen Rezepte verschreiben, oder seine Verordnung des Recterirens mit seiner Namensunterschrift und dem Datum auf dem Signatur-Zettel in bestimmten Worten ausdrücken.

4) Mehr wie 2 Gran Arsenick darf auf kein Rezept auf einmal verabfolgt werden, von der Foulerschen oder Heimischen Auflösung des Arsenckis werden nie mehr als 2 Quentchen auf einmal dispensirt. Verschreibt irgend ein Arzt eine größere Menge für einen Kranken auf einem Rezept, so darf der Apothecker doch nicht mehr reichen lassen, als eben festgesetzt ist. Sollte indessen bei ganz besondern Umständen der Arzt etwas mehreres verschrieben haben, und ausdrücklich verlangen, so muß er darüber eine besondere schriftliche Erklärung mit Gründen geben, welche der Apothecker zu seiner Legitimation und künftigen Beurtheilung sorgfältig aufbewahrt. Solche 2 Quentchen der Foulerschen oder Heimischen Auflösung müssen für 3 Gr. verkauft werden.

Sämmtliche Herrn Maires der Oerter, in welchen sich Apothecken befinden, haben deren Inhaber besonders auf diese so nöthige polizeiliche Vorschrift aufmerksam zu machen, und es sich von jedem derselben schriftlich bezeugen zu lassen, daß dieß geschehen ist, mir aber diese Versicherung zum etwaigen künftigen Gebrauch in Absicht

des Distrikts Hannover unmittelbar, und in Absicht der beiden andern Distrikte durch die Herren Unter-Präfekten baldigst einzureichen.

Gegeben zu Hannover, den 14. Mai 1811.

Königlich-baierisches Intelligenz-Blatt des Iller-Kreises. XXII. Stück. 1817.

(Den Gift-Verkauf betreffend.)

Im Namen Sr. Maj. des Königs.

Eine jüngst vorgenommene Untersuchung der Buchhaltung, welche die Apothecker und besonders koncessionirten Materialisten über den Gifthandel zu führen verpflichtet sind, gab der unterfertigten Stelle die unangenehme Ueberzeugung, daß Einzelne der Apothecker, und die zu Ertheilung der Giftbewilligungsscheine Berechtigten sich in Beziehung auf den Gifthandel Willkührlichkeiten erlaubten, die mit den Anordnungen, welche die königl. Landes-Direktion in Schwaben unter dem 22ten November 1803, 26ten August 1804 und 3ten November 1807 ergehen ließ, unvereinbar sind.

Um nun den hieraus entspringenden die öffentliche Sicherheit gefährdenden Unordnungen kräftigst entgegen zu wirken, sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, im Einklange oballegirter Verordnungen der königl. Landes-Direktion in Schwaben, zu verfügen, wie folgt:

1) Der Gifthandel soll von nun an nur allein durch die gesetzlich aufgestellten und geprüften Apothecker und

2) von jenen Materialisten des Kreises geführt werden, welche sich entweder durch einen von der ehemaligen königl. Landes-Direktion in Schwaben erhaltenen Koncessions-Schein für den Gifthandel berechtigt ausweisen können, oder welche nach vorgängiger Prüfung und Verpflichtung einen der Art Handels-Bewilligungsschein von der unterfertigten Stelle erhalten werden.

3) Wer ausser den Apotheckern und den eigens dazu befugten Materialisten auf dem Verkaufe irgend einer Giftgattung betreten wird, soll unnachsichtlich in die Konfiskation der Waare ver-

fallen seyn, und nach Umständen noch überdieß mit einer ernstgemessenen Strafe belegt werden.

4) Alle Händler und Hausirer mit sogenannten Mause- und Ratzenpulvern oder andern Giftarten sind ohne weiters von Jedermann anzuhalten, und der Polizei zur Bestrafung anzuzeigen.

5) Die zum Gifthandel berechtigten Materialisten und Apothecker haben sogleich den ihnen vorstehenden Polizei-Behörden die Summe des gegenwärtigen Giftvorraths, und zwar von jeder einzelnen Sorte speziell schriftlich zu übergeben, und so oft die Ergänzung der einen oder andern Sorte nothwendig geworden, die Summe der ergänzten Sorte nachträglich auszuweisen und anzuzeigen.

6) Was die Aufbewahrung des Gifts betrifft, so haben sowohl die Apothecker als auch die dazu berechtigten Materialisten

a) alle direkten Gifte, das heißt, alle Arsenicken, als weissen Arsenick, Operment, Rauschgelb, Fliegenstein oder sogenannten Kobalt — ferner die Mercurius corrosivus und praecipitatus ruber, ingleichen Euphorbium und weisse Nießwurz in besonderen von den übrigen Waaren und Materialien entfernten Behältnissen und Verschlägen aufzubewahren; daselbst

b) Arsenicalia und Mercurialia nicht unter und neben einander zu stellen, sondern beide nebst ihren besonders dazu zu bestimmenden, und stäts reinlich zu haltenden Geräthschaften an Mörsern, Waageschaalen, hölzernen Löffeln ꝛc. in abgesonderten verschlossenen Räumen aufbewahrt zu halten.

c) Die Schlüssel zu diesen Behältnissen muß der Apothecker selbst, oder in dessen Abwesenheit der älteste approbirte Gehülfe in Händen haben, und nur diesen allein steht die Dispensation der Gifte zu.

7) Der Gebrauch des Giftes zu Vertilgung der Mäuse und Ratzen sowohl in den Häusern als auf den Feldern bleibt strengstens verbothen, und

8) ausser den Fällen, daß die eine oder andere dieser Giftsorten nach Rezepten, wenn solche von approbirten Aerzten und Wundärzten verschrieben werden, zu dispensiren ist, darf der Apothecker oder Materialist solche nur allein zum technischen Gebrauch für Mahler, Färber und andere Künstler und Handwerker, die deren zu ihren Arbeiten bedürfen, auf den Grund eines von der Ge-

richts = oder Polizei = Behörde ausgestellten Bewilligungsscheines, in welchem der Name und Wohnort des Empfängers, die Art und Summe des Giftes, und das Datum bestimmt ausgedrückt sind, und auch nur dem benannten Empfänger selbst verabfolgen.

9) Die Giftscheine sind in den Apothecken und Material-Handlungen zu numeriren, sorgfältigst aufzubewahren, und zu ihrer genauen Kontrollirung haben

a) nicht nur die Apothecker und Materialisten wie bisher ein eignes Giftbuch zu führen, welches die Numer des Giftzettels, das Datum desselben, den Namen und Wohnort des Empfängers, die Art, das Quantum des Giftes und dessen angeblichen Gebrauch enthält, sondern

b) auch die Gerichts = und Polizei = Behörden sind verpflichtet, über die verabfolgten Giftbewilligungsscheine ein mit der innern Einrichtung der Giftbücher für Apothecker conformes Journal zu halten: demnach

10) findet die Abgabe der Giftzeugnisse der Ortspfarrer oder Gemeindevorsteher von nun an nicht mehr statt.

11) Eben so wird den Empfängern der Giftsorten gleiche strenge Befolgung der sub §. 6. über die Aufbewahrung der Gifte vorgeschriebenen Bedingungen zur unerläßlichen Pflicht gemacht.

12) Diese Giftwaaren sollen nicht wie bisher in bloßen Papierhüllen, sondern in Behältnissen von dichtem Holze oder von Steingut verabreicht, und ehevor sorgfältig und fest verbunden, versiegelt, oder sonst wohl verwahrt werden; und es ist nicht nur die Art des darinn enthaltenen Giftes, sondern auch besonders das Wort Gift auf die Signatur zu schreiben, so wie auch zu noch mehrerer Bezeichnung für Personen, welche des Lesens ganz unerfahren sind, diese Behältnisse mit drei in die Augen fallenden schwarzen Kreutzen zu bezeichnen sind.

13) In Ansehung aller übrigen heftig wirkenden Mittel haben die Apothecker die größte Vorsicht zu beobachten, und zu dem Ende Aqua Lauro cerasi, Opium und dessen Präparate, Aconitum, Belladonna, cicuta virosa, conium maculatum, Kukkelskörner und andere Mittel dieser Art in eignen abgesonderten und verschlossenen Behältnissen aufzubewahren. Der Debit dieser Mittel, welche gar nicht zu technischen, ökonomischen Bedürfnissen des Publikums

gehören, ist im Handverkaufe gänzlich verbothen, und sind nur nach gesetzlich authorisirten Rezepten zu dispensiren.

14) Gleiche Vorsicht haben die Apothecker und Materialisten beim Verkaufe der übrigen Bleimittel, als Silberglätten, rothen Menning, Bleigelb ꝛc. ꝛc. zu beobachten, und diese Materialien nur an Weißbinder, Tünchner, Schreiner, Mahler, niemahls aber an Weinwirthe und Weinhändler abzugeben, so wie Essigkörner, Myrrhen, spannischen Pfeffer niemal an Essigsieder zu verkaufen.

15) Wer diesen Vorschriften zuwider handelt, soll nach Maaßgabe des Grades seiner Fahrlässigkeit und der daraus entstandenen Gefahr mit einer Geldstrafe von 50, 100 bis 150 Thalern belegt, und nach Bewandtniß der Umstände, besonders im Wiederbetretungsfalle, seines Privilegiums verlustig erklärt werden.

16) Sämmtliche Civil = und Polizei = Behörden werden hiermit angewiesen, nicht nur die betreffenden Apothecker und Materialisten auf diese Verordnung noch besonders aufmerksam zu machen, sondern auch auf die genaue Befolgung der darinn enthaltenen Vorschriften durch alle zu Gebothe stehenden Mittel, besonders durch Nachforschungen und Visitationen immer wachsam zu seyn.

Kempten den 12. Febr. 1817.

Königl. General=Commissariat des Illerkreises.

von Stichaner.

Asmus.

Handbuch des deutschen Polizeirechts von Berg. 6. Theil. I. Band.

XXXIII. Herzogl. würtembergische Verordnung wegen der Tollbeere.

Liebe Getreue! Seit einiger Zeit sind Uns von verschiedenen Orten her mehrere Unglücksfälle angezeigt worden, welche der unverständige Genuß der sogenannten Tollkirsche oder belladonna, und dessen traurige Wirkungen theils bei Erwachsenen, theils auch und vorzüglich bei Kindern gehabt haben. Wir sind dadurch gleich

bewogen worden, auch auf diesen Gegenstand Unsre landesväterliche Aufmerksamkeit zu richten, und Uns wirksame Mittel vorschlagen zu lassen, wodurch Kinder und Erwachsene auf eine faßliche und bleibende Art vor dieser giftigen Pflanze gewarnt und ähnliche Unglücksfälle verhütet werden mögen. In dieser Hinsicht nun haben Wir für das dienlichste erachtet, gedachte Pflanze abzeichnen und nach der Natur illuminiren, auch zugleich eine faßliche Beschreibung ihrer äußern Gestalt und der mit dem Genuß ihrer Frucht verbundenen tödtlichen Wirkungen verfertigen zu lassen, und senden auch in der Anlage 15 Exemplarien sowohl von der gedruckten Beschreibung, als der dazu gehörigen Abbildung der Pflanze, mit dem Befehl, jeder lateinischen und deutschen Schule in Eurer Stadt und Amt ein Exemplar davon zuzutheilen, und die Verfügung zu treffen, daß solches entweder in der Schule selbst zur öffentlichen Anschau aufgehängt, auch in diesem Falle mit Glas und Rahmen versehen, oder aber von dem geistlichen Vorsteher jedes Orts in seiner Amtsregistratur sorgfältig aufbewahrt, sodann bei den gewöhnlichen Schulvisitationen oder andern schicklichen Gelegenheiten den Kindern beiderlei Geschlechts vorgezeigt, auch ihnen zugleich die Beschreibung vorgelesen, oder auf andere thunliche Art die nöthige Erklärung und ernstliche Warnung vor dem Genuß der Tollbeere beigebracht werde. In Ansehung der beträchtlichen Kosten, welche auf die Abbildung dieser Pflanze verwendet worden sind, haben Wir Uns aus landesväterlicher Vorsorge für Unsre lieben und getreuen Unterthanen und zur Beförderung dieser menschenfreundlichen Anstalt gnädigst entschlossen, die Hälfte derselben durch Unsre beiden herzogl. Kammern übernehmen zu lassen, wo hingegen Wir in Ansehung der andern Hälfte hiemit verordnet haben wollen, daß solche von der Kasse des Bürgermeisteramts jeden Orts bestritten, solchem nach für jedes Exemplar 10 ½ kr. aus der Gemeindekasse des Orts, wohin es kommt, sogleich nach dem Empfang desselben erhoben, und an Unsere herzogl. Reg. Raths-Registratur eingesendet werden sollen. Daran ꝛc. ꝛc.

Stuttgard den 14. Nov. 1788.

C. H. z. W.

Handbuch des deutschen Polizeirechts von Berg. 6 Theil. I. Band

XXXIV. Herzogl. würtembergische medizinische Polizei-Verordnung zur Vorbeugung der Vergiftung durch den Zeitlosen-Saamen.

Von G. G. Carl Herzog zu Würtemberg und Teck ꝛc. ꝛc. Unsern Gruß zuvor, liebe Getreue! Uns ist vor kurzer Zeit von Unserm Oberamt Urach unterthänigst angezeigt worden, daß zwei Kinder allda von vier und einem Jahre durch den Genuß der Saamenkörner von sogenannten Zeitlosen nach Verfluß von nicht ganz 24 Stunden auf eine höchst traurige Weise um ihr Leben gebracht worden sind. Gleichwie wie Wir nun bisher bei allen Gelegenheiten Proben gegeben haben, wie sehr Wir Unsre landesväterliche Aufmerksamkeit auf alle Gegenstände, welche zum Wohl Unserer lieben und getreuen Unterthanen eines näheren Unterrichts und einer umständlichen Belehrung bedürfen, um sie vor Schaden zu sichern, hinlenken, so haben Wir auch für nöthig und nützlich erachtet, von der oben erwähnten Pflanze eine genaue Beschreibung, welche in der Anlage enthalten ist, auf eine gleiche Weise, wie es unter dem 14. November 1788. mit der Toll-Kirsche oder Belladonna von uns geschehen ist, und mit der Bemerkung der unglücklichen Folgen, welche mit dem Genuß der Pflanze verbunden sind, und der Heilmittel dagegen, zur allgemeinen Wissenschaft zu bringen. Nur haben Wir die wirkliche Abbildung gedachter Pflanze deßwegen unterlassen, weil dieselbe im ganzen Land auf allen Wiesen wächst, und daher allgemein nach ihrem Aussehen, und den meisten nach ihrer Schädlichkeit bekannt ist, hingegen die Tollkirsche an manchen Orten des Landes nicht wächst, daher vielen unbekannt ist, aber doch durch ihr mit den eßbaren Kirschen einigermaßen übereinkommendes Aussehen zum Genuß anlockt. Der aus dem Genuß der Zeitlose entspringende Schaden ist vorzüglich bei unverständigen Kindern, welche mit den Saamen-Kapseln zu spielen, und gelegentlich von den Saamen-Körnern zu genießen pflegen, nicht aber so leicht bei erwachsenen Personen zu befürchten.

Es ist demnach Unser gnädigster Befehl dahin gerichtet, daß 1) der Innhalt Unsers gegenwärtigen höchsten Rescripts sowohl, als der

beiliegenden Beschreibung durch Unsre herzogl. gemeinschaftliche Ober- und Staats-Aemter Unsern lieben und getreuen Unterthanen nicht nur bekannt gemacht, sondern auch dahin der eifrigste Bedacht genommen werde, daß 2) den Pfarrern jedes Orts die nachdrückliche Einschärfung geschehe, bei den Kinderlehren und in den Schulen den Kindern die Blume dieser Pflanze gegen die Herbstzeit und vorzüglich derselben Saamen-Kapseln, welche getrocknet sich gar wohl von einem Jahre zum andern aufheben lassen, besonders vor dem Herbst, sowohl in getrockneten, als auch in frischen um diese Zeit leicht zu bekommenden Exemplarien vorzuzeigen, und sie zu belehren, daß sie sich des Genusses dieser Blume und Saamenkörner gänzlich enthalten, auch wenn sie andere Kinder damit spielen sehen oder essen sehen würden, oder auch wenn sie selbst davon genossen hätten, sogleich ihren Eltern, Verwandten oder der Obrigkeit ohne den mindesten Verzug die Anzeige machen sollen, um noch bei Zeiten den unglücklichen Folgen dieses so schnell um sich greifenden Pflanzengifts vorbeugen zu können. Wie Wir denn noch weiter gnädigst verordnen, daß 3) an jedem Orte, wo sich keine Apothecke befindet, eine verhältnißmäßige Portion des in der anliegenden Beschreibung als Heilmittel vorgeschlagenen Brechweinsteins, und zwar bei dem Pfarramt, in Bereitschaft gehalten, und der Innwohnerschaft bekannt gemacht werden solle, daß sie sich bei einem eintretenden Nothfall sogleich an dasselbe zu wenden habe, da wegen der schnellen Wirkung des Giftes die Hülfe fruchtlos bleibt, wenn dieses Arzneimittel von entfernten Orten erst herbeigeholt und angewendet werden wollte. — Damit auch diese Unsere so wohlgemeinte Verordnung keinem Unserer lieben und getreuen Unterthanen unbekannt bleiben möge, so haben Wir zugleich die Verfügung dahin treffen lassen, daß der wesentliche Innhalt des gegenwärtigen Generalrescripts und dessen Beylage den einheimischen Zeitungs- und Intelligenz-Blättern, wie auch dem ökonomischen Wochenblatt eingerückt werde. Hieran geschiehet Unser ernstlicher Wille und Meinung, und Wir verbleiben euch in Gnaden gewogen.

Hohenheim, den 5ten Sept. 1791.

Beschreibung der Zeitlose für das Landvolk, nebst kurzer Nachricht von den schädlichen Folgen des Genusses ihrer Saamenkörner und von den Mitteln, selbigen im ersten Anfang zu begegnen.

Die Zeitlose ist eine theils unter den Namen nackte Jungfer, Michaelisblume, Lichtblume, Spinnblume, gemeiner Mat-Safran, Wiesen-Safran ꝛc. ꝛc. aller Orten bekannte Pflanze. Sie hat zur Wurzel, wie die Tulpen, eine Zwiebel, welche bitterlich scharf ist, und unvorsichtig genossen schädlich seyn würde; allein, da solche tiefer in der Erde steckt, und einen widrigen Geschmack hat, so wird sie nicht leicht, auch nicht einmal von Unwissenden genossen werden.

Die Pflanze blühet erst im September und Oktober, treibt bald purpurrothe, bald fleischfarbige, bald weisse, bald gestreifte, meistens einfache, bisweilen aber auch gefüllte Blumen, welche, wenn man sie einige Zeit im Munde behält, nach der gemachten Erfahrung ein Brennen und einen Krampf auf der Zunge verursachen, weßwegen man sich damit in Acht zu nehmen hat. Im Frühjahr, im April oder Mai, steigen aus den Zwiebeln, welche bitterlich scharf sind, drei oder vier ziemlich lange lanzenförmige Blätter hervor, welche die aus den Fruchtknoten sich immer nach und nach mehr entwickelnde Frucht halb verdeckt einschließen. Diese Frucht kommt im Junius zur vollen Zeitigung und ist sodann eine birnförmige, runzliche, innwendig in drei eirunde Fächer abgetheilte Blase, oder Kapsel, welche von dem gemeinen Volk Kuhschellen genannt wird. In diesem Saamengehäuse befinden sich viele rundlichte gerunzelte schwarzbraune Saamen-Körnlein. Die Saamen-Körnlein, welche noch frisch und saftig keinen widerlichen Geschmack haben, werden am leichtesten von Kindern aus Unwissenheit und Unvorsichtigkeit genossen.

Auf diesen Genuß folgt gemeiniglich ein Brennen im Magen, starker Durst, Neigung zum Erbrechen, Herzklopfen, entsetzliche Bangigkeit, Auflaufen des Bauchs, Kopfweh, Reitz zum Stuhlgang und Harnfluß, Hitze, Krämpfe, gänzliche Entkräftung, kalter Schweiß und häufig sehr schnell, oft innerhalb 24 Stunden, der Tod, und diese Folgen sind also ein ganz deutlicher Beweis von der giftigen Eigenschaft dieser Saamenkörnlein. Diesem schnell tödtenden Gift kann nun nicht anders begegnet werden, als durch

gleich nach dem Genuß, sobald es immer möglich, angewandte Brechmittel, welche so nöthig und dringend sind, daß sie in keinem Fall unterlassen werden dürfen. Der bekannte Brechweinstein taugt hier am besten, den Endzweck in manchetlei Rücksichten zu erreichen. Man löset nemlich drei Gran Brechweinstein in einer Kaffeeschale voll oder in 6 Loth reinen Wassers auf, und von diesem geflissentlich sehr diluirten Brechwasser giebt man einem Kinde von zwei bis 4 Jahren einen Eßlöffel voll, und bei nicht erfolgtem Erbrechen nach einer halben Viertelstunde noch einen Löffel voll, und so ferner alle halbe Viertelstunden bis nach erfolgender Wirkung. Einem Kinde von 4, 6, 8 bis 10 Jahren giebt man gleich das erstemal 2 Löffel voll, und sodann bei nicht erfolgendem Erbrechen alle halbe Viertelstunden ferner einen Löffel voll. Bei ältern von 12, 15 bis 20 Jahren kann man mit 3 Löffel voll anfangen. Da aber bey manchen schon selbst durch den genossenen Saamen Reitz zum Erbrechen erfolgt, so ist es gut, wenn man in diesem Falle nur mit einem Löffel voll das Erbrechen vollends zu Stand zu bringen sucht.

Wie denn überhaupt das Augenmerk darauf zu nehmen, daß man sich nach dem Effekt richte, und mit der Brechweinsteinauflösung nur so lange fortfahre, bis das Erbrechen erfolgt ist, hingegen um allen überflüssigen Reitz bei Jungen wie bei Alten zu verhüten, damit nachlasse, sobald das Erbrechen so erfolgt ist, daß das in dem Magen enthaltene Gift herausgeworfen worden. Nach wirklich erfolgtem Erbrechen sind dem Patienten fette Milch und Butter, Rahm und Oel oder andere schleimichte Sachen in Menge zu geben, um die etwa noch im Magen oder schon in den Gedärmen vorhandene Schärfe einzuwickeln, und den eine Entzündung hervorbringenden Reitz zu vermindern.

Da es aber, wenn auch schon das Gift durch Erbrechen hinweggeschafft worden, doch möglich ist, daß allerhand Beschwerlichkeiten in dem Körper zurückgeblieben, so sind in dergleichen Fällen die Patienten, da man nun Zeit dazu gewonnen hat, anzuweisen, den Physikus ordinarius zu Rath zu ziehen, welcher nach Verschiedenheit der Umstände, die nach verschlungenem Gift auf mancherlei Art eintreten können, die nöthigen Anordnungen zu machen bedacht seyn wird.

Hohenheim den 5. Sept 1791.

War-

Warnung der königl. liegnitzischen Regierung von Schlesien wegen des Gebrauchs des Ofentopfwassers.

Der große und oft mit Gefahr verknüpfte Nachtheil des Wassers, welches längere Zeit in den in den Landöfen eingemauerten kupfernen Ofentöpfen gestanden, und hernach zu Speisen gebraucht wird, hat sich neuerlich in mehrern solcher Fälle bestätigt, wo Zeichen einer geschehenen Vergiftung hervorgetreten sind. Die Schädlichkeit eines, auch nur kalt in einem solchen kupfernen Gefässe einige Zeit gestandenen Wassers leuchtet schon aus seinem mineralischen Geruche und Geschmack hervor, daher es nicht zu verwundern ist, daß in einem der letzten unglücklichen Vorfälle dieser Art die Gegenwart des aufgelösten Kupfers aufs deutlichste in einem solchen Wasser zu Tage gelegt werden konnte. Dieses gilt besonders, wenn sich wegen Mangel an Reinigung auf dem Boden eines solchen Ofentopfs eine Art von Satz gebildet hat, und das zu brauchende Wasser, bei mehr als halb leerem Gefäß, aus dem Grunde geschöpft werden muß.

Man darf sich also nicht wundern, wenn der Landmann sein gesundes Hausvieh jährlich erkranken und darauf gehen sieht, weil er nicht daran dachte, daß er das Futter, welches er ihm zuletzt reichte, mit einem Giftwasser aus seinem Ofentopfe abgebrüht hatte. Man darf sich nicht wundern, daß dessen Gebrauch auch bei den Menschen schädliche Erscheinungen erzeugt; am allermeisten unterliegen diesem Nachtheile der Vergiftung die kleinen Kinder. Sie sind es, wo stündlich der Gebrauch des warmen Wassers zu ihren Getränken und Breien erforderlich wird, und im Winter bietet der Ofentopf hierzu zu jeder Stunde den nöthigen Vorrath dar. Die auf dem Lande allgemein üblichen, mit Brod gefüllten sogenannten Stöpsel, wodurch man das schreiende Kind zu beruhigen sucht, werden, wenigstens im Winter, in der Regel im warmen Wasser des Ofentopfs angefeuchtet; dadurch wird nun freilich selten so viel Kupfer in den kleinen Körper des Kindes gebracht, daß Zeichen einer Vergiftung zum Vorschein kommen, allein das Kind erhält von Tag zu Tag einen schädlichen Stoff, und kann nicht gedeihen, so lange man nicht wähnt, daß die Ursache des Uebelbefindens im Gebrauche des Ofentopf-Wassers liegt.

Zu Abwendung dieser Gefahren wird am zuverlässigsten gereichen, wenn jeder Ofentopf mit reinem englischen Zinn innwendig verzinnt, von den Polizeibehörden aber controlirt wird, daß nicht statt des reinen englischen Zinnes ein schlechtes, mit Blei versetztes Zinn zu dieser Verzinnung genommen wird, weil Zinn, das einen Bleizusatz enthält, das Uebel ärger machen würde. Dringend nothwendig ist wenigstens, daß der Landmann, der sich der Ofentöpfe zu seinem Wirthschaftsgebrauche vorzüglich bedient, die Woche hindurch wenigstens mehrere Male die Ofentöpfe von allem alten Wasser aufs genauste ausleeren lasse, und aus dem Grunde derselben alles entferne, was die geringste Spur von Kupfergehalt enthalten könnte. Ueberhaupt sollte das Ofentopfwasser nur zum Waschen der Gefässe, nie aber zur Zubereitung von Speisen für Menschen und zum Abbrühen des Futters fürs Vieh, am wenigsten aber auf irgend eine Art bei Abreichung der Nahrung an Kinder angewendet werden.

Gutachten des fürstl. Ober-Sanitäts-Kollegiums zu Braunschweig über eine Kupfer-Vergiftung durch Rindfleisch-Würste, deren Innhalt in kupfernen Kesseln gekocht wurde. (S. Roose mediz. Miszellen a. a. O. S. 143—165. Nr. IX.)

Herzoglich koburg-meiningische Rauchzeugs-Ordnung vom 29. Okt. 1801. (S. Bechsteins Musterung aller schädlich geachteten und getödteten Thiere. II. Aufl. mit Kupfern. Gotha. 1805. 8. S. XIX.)

Churſächſiſches Cirkulare, das mit Lärm herumziehende Gesindel betr. vom 30. Mai 1766. (Cod. Aug. cont. I. 915.)

K. preußiſches Edikt wegen Vertilgung der Heuschrecken, vom 13. Apr. 1731. in corp. constit. March. T. V.

J. G. Gleditſchs Abh. von Vertilgung der Zugheuschrecken. Auf Genehmhaltung des k. collegii sanitatis zu Berlin herausgeben. Berlin. 1754. 8.

Schon der Sachſenſpiegel befahl (3. Buch, Art. 49. S. 388.) daß Hunde, die zu Felde giengen, an Banden und Stricken geführt werden sollten, damit sie Niemand Schaden zufügten.

In Frankreich ist durch ein Arret du 18. Jun. 1688. befohlen, daß ein Eigenthümer, dessen Hund einen Menschen beschädigt, diesem allen Schaden ersetzen solle.

Churſächſiſche Verordnung vom 26. Jul. 1732. (S. Frank med. Polizei IV. B. S. 271.) Zürich (löblichen Standes) Erinnerungen, wie man ſich gegen die Gefahren von dem Biſſe wüthender Hunde verwahren könne, v. Jahr 1765.

In Frankreich war der Befehl, daß Jedermann, welcher Hunde unterhielt, dieſelben angebunden, und zu Hauſe halten ſollte, damit ſie nicht auf den Straſſen herumliefen.

Es ward verbothen, ſich von ſeinen Hunden über die Straſſe begleiten zu laſſen, es ſei dann, daß ſolche, an einem Stricke angebunden, geführt werden. (Sentence du 20. Avril 1725. et du 11. Levier 1741.)

Markgräfl. badiſche Verordnung vom 30. Aug. 1750. und 2. Jun. 1752. (S. Frank med. Polizei. IV. B. S. 338.) und 1. Apr. 1769.

Fürſtl. ſpeierſche Verordnung vom 1. Okt. 1779. (S. Frank med. Polizei IV. B. S. 344.)

In Hinſicht der Metzgerhunde beſteht eine herzogl. würtembergiſche Verordnung vom 4. Jan. 1780.) S. Frank a. a. O. IV. B. S. 346.)

Zürcher Verordnung gegen die übermäßige Anzahl von Hunden und deren Verwahrloſung vom 1. Okt. 1783. (S. Frank med. Polizei. IV. B. S. 387.)

Den Fleiſchern zu Bamberg (Verordnung vom 28. Jan. 1784.) iſt bei 5 Thlr. Strafe gebothen, keinen Hund mit in die Fleiſchbank zu nehmen, und jedem Hunde, den ſie frei laſſen, einen ledernen Maulkorb anzulegen. Alle Hunde, welche Nachts auf den Straſſen getroffen werden, ſollen auf der Stelle erſchlagen, und der Eigenthümer angehalten werden, dem Todtſchläger 1 Rthlr. von jedem Hunde zu bezahlen.

K. k. Mandat, die Verhütung des Tollwerdens der Hunde betr. vom 20. Jul. 1784.

Ueber die Polizei-Verfügungen wegen der tollen Hunde ſ. Journal von und für Deutſchland. 1786. St. XI.

Des löbl. Standes Zürich Erinnerungen, wie man ſich gegen die Gefahren von dem Biſſe wüthender Hunde verwahren könne v. Jahr 1765.

Hannöverſche Verordnungen, das Herumlaufen der Hunde auf den Straſſen und die Verhütung der Wuth vom

Biß toller Hunde betr. von den Jahren 1704. 1757. 1766. und vom 21. März 1789.

Hessen-casselsche Verordnung wegen des überflüssigen Hundehaltens vom 27. Dez. 1785.

Regensburgische Verordnung v. 18. Mai 1786.

Baselsche Verordnung, das Innehalten und am Stricke Führen der Hunde betr. vom 17. Dez. 1787.

Fürstl. schwarzb. rudolstädtische Verordnung gleichen Innhalts v. 18. Apr. 1787. (s. Journal von und für Deutschland. 6. Jahrg. 6 St.)

Churfürstl. sächsisches Mandat wegen Einschränkung des Hundehaltens und wider das freie Herumlaufen der Hunde, auch sonst zu Verhütung der von wüthenden Hunden zu besorgenden Gefahr zu treffenden Vorkehrungen. d. d. Dresden, am 2ten Apr. 1796. (s. v. Berg Handb. des deutschen Polizeirechts. VI. Th. I. B. S. 706. nr. LXVIII.)

Circular-Ordre wegen Anlegung der Hunde.

Friedrich, König in Preußen, ꝛc. ꝛc. Unsern Gruß zuvor. Nachdem wir mißfällig vernehmen müssen, daß die so vielfältig wegen des freien Herumlaufens der Hunde emanirte Edicta bis anhero den verhofften Effekt nicht gehabt und dadurch nicht allein denen Wildbahnen merklicher Schaden geschehen, sondern auch die Vieh-Seuche von einem Orte zum andern communiziret worden, fürnehmlich aber verschiedene Klagen eingekommen, daß die toll gewordenen Hunde das Vieh, ja sogar Menschen gebissen, das Vieh davon in großer Anzahl toll geworden und dadurch den Menschen beträchtlicher Schaden erwachsen; nicht zu gedenken, was auch sonsten durch das freie Herumlaufen der Hunde vor vieles Unheil entstanden: So werdet ihr zu Abhelfung dessen hierdurch befehligt, in eurem unterhabenden Kreise bekannt zu machen, daß kein Hund ohne Unterschied in den Städten, in den Dörfern oder auf dem Lande frey herumlaufen, sondern ein jeder, der einen Hund haben will, solchen im Hause halten, alle große Hunde aber, wenn sie gleich in den Häusern bleiben, dennoch daselbst an tüchtigen Ketten angelegt, die Jagd- Hühner- und die Windhunde aber in den Zwingern gehalten werden sollen.

Daferne auch die Fleischer und reisenden Personen Hunde mit sich zu führen nöthig finden, so müssen die erstern solche auf Reisen an Stricken führen, in Städten aber an Ketten legen, und letztere an den Wagen mit Ketten feste machen. Schäfer und Hirten hingegen, welche bei ihren Heerden der Hunde nicht entbehren können, müssen die Hunde nicht allein, wie öfters befohlen, knüppeln, sondern auch während der Huth nicht von sich lassen, so bald aber das Vieh von der Hütung kommt, solche ebenfalls gleich den übrigen Hunden anlegen.

Damit auch diese Verordnung um so mehr befolgt werden möge, so sollen die Land- und Steuer-Räthe, Magistrate und Gerichts-Obrigkeiten, auch Schulzen und Schöppen auf den Dörfern, darauf sorgfältig Acht haben, und nicht allein die frey herumlaufenden Hunde todtschlagen, sondern auch überdem die Eigenthümer vor jedes Stück auf dem Lande mit 1 Rthlr. und in den Städten mit 2 Rthlr. bestraft werden. Besonders sollen Schulzen und Schöppen auf den Dörfern, wenn sie sich hierunter säumig finden lassen und nicht sofort gehörige Anzeige thun, in gleiche Strafe, als die Contravenienten selbst, verfallen seyn. —

Gegeben zu Berlin den 29ten April 1755.

Nro. LI. Avertissement wegen des schädlichen Herumlaufens der Hunde. de dato 20. Mai 1765.

Obgleich verschiedentlich anbefohlen worden, daß das schädliche Herumlaufen der Hunde auf den öffentlichen Strassen in hiesigen Residenzien weiter nicht gestattet, sondern solche in den Häusern behalten, und allda angeleget, widrigenfalls aber selbige sogleich auf der Stelle von des Scharfrichters Knechten todt geschlagen werden sollen, so zeiget doch die Erfahrung, daß dieser Verordnung aufs neue entgegen gehandelt und dadurch sowohl Menschen als Pferden Schaden zugefüget worden. Es wird also das Publikum nochmalen deshalb gewarnet, und einem jeden, so Hunde hält, hiermit anbefohlen, solche sofort abzuschaffen, oder gänzlich in den Häusern zu halten, und solche in denselben anzulegen, gestalt dem Scharfrichter allhier bereits anbefohlen ist, nach Verlaufe von 8 Tagen durch seine Knechte die allhier auf den Strassen herumlaufenden Hunde sofort auf der Stelle todtschlagen zu lassen.

Ausserdem aber soll bei fernerem Contraventions-Falle der Eigenthümer des gehabten und auf der Strasse betroffenen Hundes noch besonders bestraft werden. Wornach sich jedermänniglich zu achten.

Berlin, den 20. Mai 1756.

Königl. preußisches Polizei-Direktorium.

Großherzoglich würzburgische Verordnung.

(Die Verminderung der Hunde betreffend.)

Die fürchterliche Krankheit der Hundswuth oder Wasserscheu ist allenthalben bekannt. Die Gefahr, von solcher befallen zu werden, wird durch die übertriebene Zahl der Hunde täglich vermehrt. Um daher diese Gefahr zu vermindern, haben Seine kaiserl. königl. Hoheit zu verordnen allergnädigst beliebt, daß von allen, die keine Hunde zu halten berechtigt sind, eine bestimmte Taxe von vier Gulden für jeden Hund jährlich den ersten März entrichtet werden soll.

Hunde zu halten sind berechtigt:

1.

Alle Einwohner in offenen Ortschaften auf ihren Hofriethen, jedoch nur für einen Hund, welcher aber ausser der Hofrieth nicht kommen darf.

2.

Alle Hirten, Schäfer und Metzger, wobei jedoch das Hetzen der Kälber mit Hunden allenthalben streng verbothen bleibt, und höchstens nur so viele Hunde dem Schäfer und Metzger gestattet werden, als der Eine besondere Haufen Schaafe treibt, und der Andere zu dem Einkauf des Viehes bestimmte Knechte hat.

3.

Die Nagelschmiede, Schiff- und Fuhrleute, welche aber die Hunde ausser ihrem Hause und entfernt von ihren Wagen nicht laufen lassen dürfen.

4.

Endlich die Jäger und solche Jagdbeständner, die nach der Verordnung zu einem Jagdbestand geeignet sind.

Alle andere Unterthanen in den Städten und auf dem Lande haben die bestimmte Taxe zu entrichten.

Zur Erhebung und Verrechnung der Taxe werden die Polizeidirektion, die Land- und Patrimonial-Gerichte beauftragt. Die haben jährlich im Monat April ein, mit dem Namen der Polizeistelle und der Jahreszahl bemerktes, jedesmal selbst zu bestimmendes Zeichen von Blech an jene abzugeben, welche Hunde halten wollen, und wofür jene, welche hierzu nicht berechtigt sind, die bestimmte Steuer sogleich zu bezahlen haben.

Zu dem Ende sind genaue Verzeichnisse über alle Hunde einzuziehen, und ist derjenige, welcher einen Hund nicht anzeiget, und die Taxe entrichtet, mit der vierfachen Taxe für jeden Hund, oder mit Polizei-Arrest bei Wasser und Brod, wenn er ohne Vermögen ist, zu belegen.

Will er sonach den Hund forthalten, so hat er das Zeichen mit vier Gulden zu lösen, ausserdem ist der Hund sogleich wegzunehmen und durch den Abdecker tödten zu lassen.

Eben so ist von Polizeiwegen jeder Hund, der öffentlich ohne Zeichen herumlaufet, aufzufangen, und, wenn sich in drei Tagen kein Herr dazu meldet, tödten zu lassen.

Reisende sind deßhalb von den Wirthen zu warnen, ihre Hunde nicht frei laufen zu lassen.

Ueber die eingehenden Tax- und Strafgelder ist pflichtmäßige Rechnung zu führen, die Ausgabe für die Zeichen u. dgl. davon zu bestreiten, der Kassestand aber an die Sanitäts-Kasse-Verwaltung anher einzuschicken, als welcher milden Anstalt Seine kaiserl. königl. Hoheit bis auf weitere allerhöchste Verfügung diese Steuer allermildest überlassen haben.

Würzburg den 18. November 1811.

Cirkular über die Vorsichten gegen die Hundswuth d. d. Wien, den 28. Jul. 1794. (S. Ferro I. Th. S. 58. §. 17).

J. T. Pyl Repertorium für die öffentl. und gerichtliche Arzneiwissenschaft. II. B. I. St. Berlin, 1790. N. I. S. 3. Zweites Gutachten des k. Oberkollegii Sanitatis über das Schneiden des sogenannten Tollwurms bei den Hunden, und verschiedne eingesandte Vorschläge und Curmethoden zur Verhütung und Heilung des Tollwerdens der Hunde — als eine Fortsetzung von Nr. V. B. I. S. 58.

Gesetz und Verordnung wegen den Hunden in dem Kanton

Basel vom Jahr 1811. (Vortrefflich! S. allg. Justiz- und Polizei-Blätter vom Jahr 1812 Nr. 20).

K. würtembergische Verordnung, (Stuttgard den 11. Mai 1811). An die k. Ober-Forst- und Oberämter in Absicht auf die jährliche vorzunehmende Hundsschau und das dabei zu beobachtende Verfahren. (S. allg. Kammer. Korrespondent v. 1811. S. 310. folg.)

Verordnung wegen des Tollwerdens der Hunde. Erfurt. 1812. 8.

K. L. Schwab Andeutungen einer Hund-Ordnung zur Verhütung der Hundswuth und ihrer Folgen. Ein Programm. München. 1819. 8.

Lüneburgische Verordnung vom 13. Juli 1819. (K. L. Schwab angeführtes Programm. S. 45 flg.)

K. würtembergische Hunde-Taxe. (S. allg. Kameral-Korrespondent v. 1809. N. 85. S. 68).

Gesetz und Verordnung wegen den Hunden in dem Kanton Basel im Jahr 1811 vom 5ten und 11. Dezember.

Wir Bürgermeister, Klein- und Groß-Räthe des Kantons Basel, haben in Betrachtung, daß es für die Menschheit keine schrecklichere Krankheit giebt, als die sogenannte Wasserscheue, oder die Hundswuth, und in Betrachtung, daß die Gefahr dieser Krankheit nur durch Verminderung der Hunde selbst vermindert werden könne, zu verordnen angemessen erachtet:

§. 1.

Jede Haushaltung und jeder besonders wohnende Bürger oder Fremder, der keine Haushaltung führt, bezahlen, falls sie nur einen Hund halten wollen, für denselben, ausser der Gebühr für das Bewilligungs-Zeichen, jährlich eine Abgabe von vier Franken. Für einen zweiten Hund soll aber die Abgabe von acht Franken, und für den dritten und jeden folgenden von zwölf Franken sein.

Die Gebühr der von den Gemeind-Räthen zu ertheilenden Zeichen wird auf zehn Batzen bestimmt; jedoch kann diese von

demselben Hund nur einmal des Jahres gefordert werden, sollte auch ein verlornes oder entwendetes Zeichen durch ein neues ersetzt werden müssen.

§. 2.

Von der Abgabe, nicht aber von der Gebühr für die Bewilligungs-Zeichen, sind befreit:

a. Die Groß- und Klein-Viehmetzger, die den Beruf wirklich versehen, für einen Treibhund.

b. Die Tavernenwirthe, für einen Wachthund.

c. Die Schäfer oder andern Hirten, für einen Hund.

d. Die Güter-Fuhrleute, für einen Wachthund zu Bewachung ihres Wagens.

e. Diejenigen, die abgesonderte Häuser bewohnen, wie z. B. Senne, Lehenleute, Bleicher, Indienne Fabrikanten, Gärber, Tuchscheerer ic. ic., für einen oder zwei Hunde, nach Maaßgabe des Gewerbes oder der Entfernung.

f. Die Holzbannwarten, welchen auch die Gebühr für das Zeichen nachgelassen werden soll.

Bei streitigen Fällen wird der Entscheid im Stadt-Distrikt dem Stadt-Rath, und in den Landdistrikten den Stadthalter Verhören übertragen.

§. 3.

Keiner, es sey ein Ortsbürger oder ein Fremder, der Steuren, Allmosen oder sonstige Unterstützung von einer wohlthätigen Anstalt genießt, darf einen Hund halten, er thue dann Verzicht auf die Fortsetzung der Wohlthat.

Auch soll den Personen, welche keine Abgaben bezahlen, das Halten von Hunden untersagt werden.

§. 4.

Keiner, der bei einem andern als Knecht, Kutscher, Gärtner, Fabrickarbeiter, Gesell im Lohn steht, soll Hunde halten dürfen; eben so wenig Taglöhner, Lohnwächter und Lohnamtsarbeiter.

§. 5.

Alle die Hunde, welche wider das in den zwei vorigen Paragraphen bestimmte Verboth gehalten werden, sollen ohne weiters todtgeschlagen, und die Eigenthümer derselben angehalten werden, entweder 24 Stunden in der Gewahrsame auf Wasser und Brod zuzubringen, oder für jeden Hund zwei Rthlr. zu entrichten.

§. 6.

Die Abgabe gehört zur Hälfte in die Sanitäts-Kasse und zur Hälfte in die betreffenden Armenseckel. Hingegen gehören die Gebühren für die Bewilligungszeichen in die betreffenden Gemeindsseckel.

§. 7.

Wird E. E. u. W. W. kleiner Rath beauftraget, die zu Ausübung dieses Gesetzes erforderlichen Verfügungen zu treffen, die angemessenen Strafen für die etwaigen Uebertretungen zu bestimmen, und zu jedermanns Verhalt bekannt zu machen.

Gegeben in Unsrer großen Raths-Versammlung den 5ten Dez. 1811.

Der Staatsschreiber, Wieland.

Verordnung wegen den Hunden.

Wir Bürgermeister und Rath des Kantons Basel haben zu Vollziehung des obigen Gesetzes ferners Nachstehendes verordnet:

A.

Einschränkung der Zahl der Hunde.

§. 1.

Damit man zur Kenntniß derjenigen, denen verbothen ist, Hunde zu halten, sicherer gelangen möge, sollen die Verwalter aller wohlthätigen Anstalten das Verzeichniß der Personen, die von ihnen etwas empfangen, den Behörden, die über die Bewilligungs-Zeichen verfügen mittheilen. Darunter werden auch die Inspektoren des Waisenhauses verstanden, in Ansehung jener Eltern, deren Kind oder Kinder im Waisenhause versorgt werden. Ferner sollen gedachten Behörden die Verwalter oder Einnehmer der öffentlichen Abgaben alle die namhaft machen, die keine Abgaben entrichten.

§. 2.

Die Bewilligungs-Zeichen sollen, nebst der Benennung des Orts, benumert seyn, und am Halse der Hunde hangen. Jährlich werden sie erneuert; wer es versäumt, bezahlt vier R. Thaler in

den Armenseckel, und sein Hund soll, ohne Widerrede, abgeschafft werden.

Jede Numer soll in ein Buch, mit dem Namen des Eigenthümers und mit der Beschreibung des Hundes nach seiner Größe Farbe, Gattung, Geschlecht und Alter, eingetragen werden.

§. 3.

Wenn ein Hund acht Jahre alt geworden ist, so soll der Wasenmeister ihn abschaffen; im Weigerungsfalle erlegt der Eigenthümer drei Rthlr. in den Armenseckel; doch können die ausgenommen werden, von welchen die Thierärzte bescheinigen würden, daß sie ferner ohne Gefahr behalten werden können.

§. 4.

Die Behörden, welche die Bewilligungs-Zeichen abliefern, und die oberwähnten Verzeichnisse verfertigen, sind die Gemeinds-Räthe zu Stadt und Land, oder wen sie damit beauftragen. Die Gemeinds-Räthe oder Land-Distrikte überschicken ihre Verzeichnisse den Statthaltern, und diese überschicken solche, gleichwie der Stadtrath, dem Sanitätsrath.

§. 5.

Die Behörden, welche die Bewilligungs-Zeichen abliefern, beziehen jährlich, und zwar unter ihrer Verantwortlichkeit, die oben erwähnten Abgaben. Sie legen darüber bei dem Sanitäts-Rath gegen eine billige Belohnung genaue Rechnung ab, worauf letztere die Theilung zwischen der Sanitäts-Kasse und den Armenseckeln vornimmt.

§. 6.

Der Wasenmeister des Stadt-Distrikts, zu welchem in dießortiger Rücksicht der untere Bezirk geschlagen werden soll, bekommt jährlich vom Sanitäts-Rath das Verzeichniß der bewilligten Hunde, und die Namen ihrer Eigenthümer.

Der Wasenmeister zu Tenniken, unter dessen Aufsicht die drei obern Bezirke stehen sollen, bekommt jährlich von den Statthaltern dergleichen Verzeichnisse.

Beide richten ihre Aufmerksamkeit auf jene Hunde, die von Personen gehalten werden, welchen das Gesetz es untersagt. Solche Hunde lassen sie auffangen, und erwarten darüber nähere Befehle.

§. 7.

Im Allgemeinen wird als Grundsatz festgesetzt, daß jeder Eigenthümer für den Schaden, (in so fern solcher zu berechnen ist) welcher aus dem Umherlaufen seines Hundes entstehet, mit seinem Vermögen verantwortlich ist.

B.

Polizei-Maaßregeln bei gewöhnlichen Zeiten.

§. 1.

Am Tage können die bewilligten Hunde mit hienachfolgenden Ausnahmen frei herumlaufen.

Hunde, die ohne Zeichen am Tage angetroffen werden, sollen mit Schlingen, oder wie sonst noch, aufgefangen werden. Ist der Eigenthümer bekannt, so wird ihm der Hund nur gegen zwei Franken Fanggeld ausgeliefert.

Ist der Eigenthümer unbekannt, so soll der Hund todtgeschlagen, und gegen Vorweisung desselben ein Lohn von 10 Batzen aus der Sanitäts-Kasse gereicht werden.

§. 3.

Wer des Nachts in der Stadt, nach dem Thorschluß, einen Hund bei sich hat, soll ihn tragen, oder an einer Halfter, es sey Strick, Band, Riemen oder Kette, führen; widrigenfalls soll der Hund aufgefangen, und der Eigenthümer, wenn er bekannt wäre, demjenigen, der ihn aufgefangen und auf den Berg geliefert, drei Franken Strafe entrichten, und ihn erst alsdann wieder bekommen.

Sollte der Eigenthümer unbekannt seyn, so bezieht jener einen Franken aus der Sanitäts-Kasse, und schlägt den Hund todt.

§. 4.

Hereinkommende Fremde, welche Hunde bei sich haben, sollen unter den Thoren aufgefordert werden, ihre Hunde an einem Strick zu führen, oder an den Wagen anzubinden, bis sie ein Zeichen gelöset, welches Zeichen erst nach ertheilter Erlaubniß eines Schaumeisters, der von dem Fremden zehn Batzen bezieht, geliefert wird.

Uebrigens werden die Angestellten unter den Thoren sich mit einem Vorrath an Stricken versehen, und solche den Fremden, die keine hätten, gegen einen guten Willen von drei Batzen hergeben.

Was hier für die Fremden, die sich in die Stadt begeben, verfügt wird, gilt auch von den übrigen Fremden bei ihrem Eintritt ins Land und am ersten Dorfe, welches sie betreten.

§. 5.

Was aber die Hunde von Bettlern und Landstreichern betrifft, die sollen ohne anders gegen eine Belohnung von zwei Franken todtgeschlagen oder todtgeschossen werden.

§. 6.

Eben so soll es mit den läufigen Hündinnen gehalten werden. Jeder Eigenthümer ist verpflichtet, sie in seinem Hause oder Hofe eingesperrt oder angebunden zu behalten, bei einer Strafe von vier Franken für den Auffänger, ausser dem Verlust des Thieres selber.

§. 7.

Die bewilligten Wachthunde von großer oder von böser Art sollen am Tage bei zwei Franken Fanggeld angebunden werden. — Im zweiten Falle der Uebertretung soll der Hund todtgeschlagen, und ein Fanggeld von vier Franken entrichtet werden. Bei Nachtzeit sollen die Fuhrleute, wenn ihre Wagen still stehen, ihre Wachthunde entweder an den Wagen anbinden, oder an einer Halfter führen; die Indienne Fabrikanten und Bleicher mögen die ihrigen im Umfang ihrer Bleichen frei herumlaufen lassen; die Wirthe sollen sie anbinden oder anschließen, falls ihre Höfe nicht beschlüßig sind.

§. 8.

Wenn die erwähnten Fälle einer Strafe oder Belohnung, Fanggeld, Schußgeld ꝛc. ꝛc. eintreten, und mehrere darzu behülflich gewesen, wie z. B. wenn der Eine das Thier aufgefangen, der Andere es todtgeschlagen, so soll das zu entrichtende Geld unter denselben getheilt werden, welches in den hienach bestimmten Fällen auch zu beobachten ist.

C.

Maaßregeln bei verdächtigen Umständen und nach gefährlichen Vorfällen.

§. 1.

Wenn ein Hund die Eßlust verliert, krank wird, und die Krankheit nur einigermassen bedenklich scheint, so soll der Eigen-

thümer thierärztliche Hülfe gebrauchen. Dieser wird denn die Cur mit dem Hunde in dem Hause des Eigenthümers selbst vornehmen, oder solchen, wenn er findet, daß die Krankheit gefährlich ist, in den hierzu bei dem betreffenden Wasenmeister eingerichteten Stall bringen lassen, und die Cur dort fortsetzen; wer die eine oder andere Vorschrift dieses Artikels nicht befolgt, zahlt vier Franken an die Sanitäts-Kasse.

§. 2.

Sollten Menschen von einem Hund gebissen werden, der nicht offenbar wüthend ist, so soll derselbe nicht getödtet, sondern in den Stall des Wasenmeisters gebracht, und auf Kosten des Eigenthümers, falls dieser im Fehler sich befindet, so lange darinn verwahrt werden, als der Arzt oder Wundarzt des Gebissenen, zu desselben Beruhigung, für nöthig erachtet. Ist der Eigenthümer unbekannt, so bezahlt die Sanitäts-Kasse jene Atzungs-Kosten. Falls der bekannte Eigenthümer sich weigerte, den Hund herzugeben, so soll er zehn bis dreißig Franken Buße in die Sanitäts-Kasse erlegen, und dennoch der Hund ihm mit Gewalt genommen werden. Was den Gebissenen betrifft, so soll sogleich von Seiten seiner Angehörigen und des Arztes oder Wundarztes, der ihn besorgt, die Anzeige davon im Stadtdistrikt an den Präsidenten der Sanität, und in den Landbezirken, zu Handen desselben, an die Statthalter geschehen, damit Verfügung getroffen werde, daß der Gebissene ärztliche Hülfe bekomme, und der Oberphysikus oder die Bezirks-Physici, nach der ihnen gegebenen Anleitung, verfahren mögen.

§. 3.

Geschähe es aber, daß nur Thiere, als Hunde und Katzen, von einem verdächtigen Hunde gebissen worden, so sollen alle die gebissenen Thiere sowohl, als der verdächtige Hund todtgeschlagen werden, es wäre denn, daß der Eigenthümer dieses Hundes, oder der Eigenthümer eines der gebissenen Thiere Atzung und Curkosten für den verdächtigen Hund und für die gebissenen Thiere, während vierzehn Wochen, bezahlen wollte.

§. 4.

Wird ein toller Hund, so viel es am äusserlichen zu erkennen ist, angetroffen, so soll er auf der Stelle aufgefangen, todtgeschlagen oder todtgeschossen werden, und derjenige, der es ver-

richtet, bezieht aus der Sanitäts-Kasse oder vom bekannten Eigenthümer sechs Franken; der Hund soll aber nachgehends geöffnet werden. Ergiebt sich bei der Zergliederung desselben, so viel es thunlich ist, daß Merkmale der Wuth vorhanden sind, so sollen alle von ihm gebissene Thiere weggeschafft, und die, welche von ihm ohne Biß angegriffen worden, zum Wasenmeister geführt, und dort vierzehn Wochen lang behalten werden. Die Sanitäts-Kasse bezahlt das Fanggeld und die Atzung, falls die Eigenthümer unbekannt bleiben.

§. 5.

Der in einem solchen Falle gebissene Mensch wird, unter Anleitung des Sanitäts-Raths, in die Cur genommen; weigert er sich, ärztliche Hülfe zu gebrauchen, so soll er für ein und zwanzig Wochen in seine Wohnung verbannt seyn, und unter der schärfsten Aufsicht der Polizei während dieser Zeit stehen.

§. 6.

Nach dem Tode eines mit Tollsucht behafteten Menschen soll alles, was mit seinem Schweiß oder Speichel benetzt worden, wenn nicht das Waschen mit einer scharfen Lauge hinlänglich wäre, verbrannt, und die Mauern mit frischem Kalk oder Gips überzogen werden.

§. 7.

Sobald das Gerücht sich verbreitet und bestätiget befunden worden, daß im Stadtdistrikt oder in einem der Landbezirke ein Mensch an der Wasserscheu krank liegt, oder ein toller Hund herumgelaufen, so sollen für vierzehn Tage alle Hunde des Distrikts oder Bezirks, wo der Vorfall sich ereignete, eingeboten werden, und eingesperrt bleiben, damit durch glaubwürdige Zeugen bewiesen werde, welche Thiere gebissen und welche nur angegriffen worden seien. — Nach Verfluß dieser 14 Tage wird kein Hund sowohl bei Tag als bei Nacht auf den Strassen, Gassen, Wegen geduldet werden, der nicht getragen, oder mit einem Maulkorb versehen, oder an einer Halfter geführt wird. — Diese Verfügung soll vierzehn Wochen lang befolgt werden, und die Uebertreter in eine Strafe von einem Rthlr., nebst Verlurst des Hundes verfallen sein.

§. 8.

In allen laut dieser Verordnung verbothenen Fällen des freien

Herumlaufens eines Hundes ist Jedermann, dem die Anhaltung desselben nicht wohl zugemuthet werden kann, eingeladen, solche durch den ersten den besten, der sich dazu bereitwillig erklärt, verrichten, oder Anzeige davon an eine Polizei-Behörde gelangen zu lassen.

§. 9.

Durch Veranstaltung des Sanitäts-Raths, und auf Unkosten der Sanitäts-Kasse sollen bei den Wasenmeistern die erforderlichen Einrichtungen getroffen werden.

§. 10.

So sehr aber Unser ernstlicher Wille dahin gehet, daß jeder Artickel dieser Verordnung aufs strengste gehandhabt werde, so hat es doch die Meinung nicht, daß wo durch Zufall oder etwa durch Bosheit eines Dritten, oder wenn keine Absicht der Verordnung zu trotzen aus den Umständen hervorblickt, nicht in einem noch andern Stück die Strafe gemildert werden könnte, wenn der Präsident L. Sanität nur zugleich dafür sorgt, daß durch ein hinlängliches Fanggeld der Eifer der Untergeordneten in lebhafter Thätigkeit erhalten werde. Sollte aber der Sanitäts-Rath erweislich in Erfahrung bringen, daß die Untergeordneten sich pflichtenwidrige Einverständnisse zu Schulden kommen ließen, so wird er hiemit bevollmächtiget, die Fehlbaren mit einer Buße von 4 bis 30 Franken oder mit einer Thurmstrafe von einem bis drei Tagen zu belegen.

§. 11.

Die Handhabung gegenwärtiger Verordnung wird, unter der Oberaufsicht des Sanitäts-Raths, allen Polizei-Behörden der drei Distrikte übertragen; zu welchem Ende sie durch das Kantonsblatt kund gemacht, und besondere Exemplare derselben nicht nur dem Stadtrath, den Statthaltern, den Gemeinds-Räthen der Landesbezirke und dem Polizei-Lieutenant, sondern auch dem Commissariat, zum Verhalt der ausgestellten Wachen von der Standes-Compagnie, zugestellt werden sollen.

Gegeben den 11. Dez. 1811.

Bürgermeister und Rath

des Kantons Basels.

Um in vielen Fällen die für den Gebissenen so quälvolle und für den Arzt in seiner Behandlung so lästige Ungewißheit, ob ein verdächtiger Hund wirklich wüthend ist oder nicht — zu entfernen, hat der Sanitätsrath zu Basel eine neue zweckmäßige Anstalt zur Aufbewahrung und Beobachtung verdächtiger Hunde angeordnet. Statt der kleinen Ställe, worinn man sonst die verdächtigen Hunde einsperrte, ist ein offener, von 3 Seiten mit einer hohen Mauer und an der vierten mit eisernen Stacketen umgebener Platz blos eingerichtet, um verdächtige Hunde aufzunehmen. An den beiden langen Seiten der Mauer ist eine 12 — 16 Schuh lange, starke eiserne Stange befestigt. An dieser ist ein eiserner Ring, woran der Hund mittelst einer Kette und einem um den Hals und die Brust gehenden starken ledernen Gürtel angehängt wird. Am Ende jeder Stange ist eine hölzerne Hund-Hütte. Der Hund ist hier unschädlich, kann sich aber frei bewegen und dabei gut beobachtet werden. Erfolgt der Tod bei einem verdächtigen Hunde, so werden die nöthigen Mittel zur Reinigung des Behälters angewendet. Siehe Kopp Jahrbuch der Staatsarzneikunde. VIII. Jahrg. S. 290.

Nro. III. Avertissement wegen des sachte und vorsichtigen Fahrens in den Residentien. Berlin den 5 Mai 1758.

Auf allergnädigsten königlichen Befehl wird hiedurch bekannt gemacht, und alles Ernstes anbefohlen, 1) daß die Kutscher, sie mögen dienen bei wem sie wollen, in gleichen die Fiacres des Tages über in denen Strassen hiesiger Residentien nicht anders, als in einem kurzen und mäßigen Trapp fahren, auch hierbei sich wohl vorsehen sollen, daß Niemanden Schaden zugefüget werde. 2) Sollten etwa alte oder gebrechliche Leute oder Kinder sich auf den Strassen befinden, welche sogleich nicht ausweichen können, muß der Kutscher oder Fuhrmann denselben zurufen und die Pferde anhalten. 3) Auf den Brücken, ingleichen des Abends, und sobald es einigermassen dunkel wird, sollen die Kutscher und Fiacres überall in denen Strassen sachte und nur im Schritte fahren. 4) Desgleichen sollen die Knechte deren Mühlwagen, Sackführer, fremde Bierwagen, ingleichen alle anhero zu Markt

kommende Bauern, sie seyen beladen, oder nicht, in der Stadt und Vorstädten anders nicht, als im Schritte bey Tage und des Abends fahren. 5) Wann die Kutscher bey den Ecken der Strassen umlenken und die Strassen herüber fahren wollen, müssen dieselben jedesmal die rechte Hand auf die Strassen halten. Würde ein Kutscher, Fiacre, oder anderer Fuhrmann und Bauer wider obiges handeln, und anders, als hier erlaubet, mit seinem Gespanne fahren, oder gar mit denen Pferden zu jagen sich unterstehen, so soll derselbe, er stehe und diene bei wem er wolle, ohne einige Consideration sofort auf der Strasse arretiret, und öffentlich nachdrücklich bestrafet werden. Wornach sich Jedermann zu achten.

Berlin, den 5. Mai, 1758.

Königl. preußisches Polizei-Direktorium.

Münchner Polizei-Verordnung gegen das allzuschnelle Fahren und Reiten v. 16. Jänner 1784.

K. preußische Verordnung v. Jahr 1786.

Schon die Römer hatten in den Städten den Fahrweg in der Mitte, und zu beiden Seiten eine Fußbank angelegt. Diese war 8 Zoll erhöhet und drei englische Fuß breit, mit kleinen Steinen gepflastert, mit einem schräg gelegten Steine eingefaßt, und alle 12—14 Fuß stand ein Stein von 16 Zoll, um die Wagen von der Fußbank abzuhalten.

Französische Verordnung vom 30. Mai 1635. in Betreff der Müllerfuhren.

Fürstlich darmstädtische Polizei-Verordnung vom 14. Jul. 1780. gegen das Stehenlassen der Pferde ohne Führer auf den Strassen.

Strafgesetze gegen unvorsichtiges Fahren und Reiten. (S. österreichisches Polizei-Strafgesetzbuch. S. 51. §. 96. 97.

Neue Verordnung.

Der Polizei-Präfekt glaubt, in Folge der bei ihm eingelaufenen Klagen, folgende Verordnung vom Neuen bekannt machen lassen zu müssen.

Verordnung.

(Die Landstrassen, Wege, Gassen, öffentlichen Plätze u. s. w. betreffend.)

Benachrichtiget von den öftern Unglücksfällen und unanständigen Auftritten auf den Strassen und auf den Landstrassen und öffentlichen Plätzen, wodurch die Ruhe gestört und öffentlicher Verkehr der Personen und Sachen erschwert wird; Unordnungen, welche die Folgen der unterlassenen Beobachtung bisher bestandener, durch kein Gesetz oder Dekret aufgehobener Polizei-Gesetze oder Verordnungen und der königl. Dekrete vom 17ten Januar, 6ten August und 18ten September dieses Jahres sind;

In Erwägung der Nothwendigkeit, die bisher bestandenen Polizei-Verordnungen und erwähnten königl. Dekrete ferner in Kraft zu erhalten, verordnet

Art. 1. Alle Kutscher, Fracht- und Landwagen, Karren und Schleifen, kurz alles Fuhrwerk von jeder Art, es mag gehören wem, und gebraucht werden, wie es will, soll, wenn es sich auf den Landstrassen oder in den Gärten begegnet, sich gegenseitig die Hälfte des Weges einräumen, und beiderseits die linke Seite einnehmen.

Art. 2. Kein Kutscher, Postillion, Fuhrmann oder Karrenführer darf sich von seinen Pferden entfernen, oder dieselben auf der Strasse oder auf den öffentlichen Plätzen allein stehen lassen.

Art. 3. Kein Fuhrmann oder Karrenführer, auf dessen Wagen kein Sitz oder Bock angebracht ist, darf sich auf seinen Wagen setzen, sondern muß links neben seinen Pferden gehen oder darauf sitzen.

Art. 4. Kein bespannter oder unbespannter, kein beladener oder leerer Wagen darf, unter keinem Vorwande, auf den Strassen oder öffentlichen Plätzen stehen bleiben. Beim Ein- und Aussteigen, so wie beim Ab- und Aufladen müssen die Wagen so-

nahe, wie immer möglich, vorfahren, und sich nicht länger, als unumgänglich nöthig ist, dort aufhalten.

Art. 5. Es ist allen Fuhrleuten und überhaupt Jedermann aufs strengste verbothen, seine Pferde oder Lastthiere auf den Strassen oder öffentlichen Plätzen anzubinden, um dieselben zu füttern.

Art. 6. Das Reiten oder Fahren im Galopp oder übertriebenen Trab auf den Strassen oder öffentlichen Plätzen ist aufs strengste verboten.

Alle Kutscher oder Postillions sollen die Fußgänger jedesmal anrufen, wenn sie befürchten müßten, daß dieselben durch Pferde oder Wagen beschädigt werden könnten. Sie sind überhaupt für alle üble Vorfälle verantwortlich, welche durch ihr Stillschweigen, ihre Nachlässigkeit oder ihre ungeschickte Führung der Pferde entstehen.

Art. 7. Es ist den Faßbindern, Brauern, Branntweinbrennern und überhaupt Jedermann scharf verbothen, weder in den Strassen noch öffentlichen Plätzen Fässer oder andere Sachen, welche den Weg verstellen, zu machen; auch ohne die größte Nothwendigkeit weder Fässer, Holz, Asche, Mist oder Schutt auf der Straße liegen zu lassen.

Art. 8. Die Uebertreter dieser Verordnung werden durch die Gensdarmerie oder Polizeidiener angehalten und vor die obrigkeitlichen Behörden geführt, um nach der Wichtigkeit des Vergehens, in Gemäßheit der Vorschriften der königl. Dekrete und der bis dahin in Kraft gebliebenen Polizei-Verordnungen, gestraft zu werden.

Art. 9. Gegenwärtige Verordnung wird in beiden Sprachen durch den Druck bekannt gemacht, an den gewöhnlichen Orten angeschlagen und in allen öffentlichen Blättern des Königreichs auf Veranlassung der Hrn. Präfekten, Mairen und Polizei-Kommissarien, welche, sofern es sie betrifft, mit deren Vollziehung beauftragt sind, eingerückt werden.

Kassel, den 30ten Oktober 1808. Unterschrieben Bercagny.

Als gleichlautend bescheinigt: der General-Sekretär der Polizei-Präfektur.
Unterzeichnet: Savagner.

Nach der Declaration du Roi du 18. Juillet 1729. und 18. Aout 1730. dergl. ordonnance de police du chatelet de Paris du 20. Aout 1645. und September 1698. machen die Polizei-Bedienten wöchentlich ihre besondere Besuche, um die Gefahr, welche dem Einsturz nahe Gebäude drohen möchten, abzuwenden. Der Kommissär läßt, nach Innhalt seines Protokolls, den Eigenthümer, oder, wenn er nicht einheimisch wäre, die Hausleute, von deren Wohnung Gefahr gedrohet wird, durch den Königs-Procurator vorladen. Der Ober-Polizeirichter verordnet hierauf, daß jene in einer bestimmten Zeit abhelfen, dem Kommissär aber gibt er die Weisung, daß er auf Erfüllung dessen wachen solle.

Unterläßt der Besitzer des Hauses die anbefohlene Ausbesserung, so läßt der Kommissär selbst durch die nöthigen Handwerks-Leute daran arbeiten, die Unkosten werden einsweilen von dem Einnehmer der Strafgelder bestritten, und die Polizei erkennt die Exekution für den Ersatz theils aus den für die abgebrochenen Baumaterialien erlösten Geldern, theils aber und nöthigenfalls aus dem Grundboden des Hauses selbsten. Läugnete der Eigenthümer vielleicht die Wirklichkeit einer Gefahr, so ernennt der Richter einen geschwornen Bauverständigen, und einen gleichen ernennt auch der Hauseigenthümer für seine Person, wornach sodann gesprochen wird. Ist die Gefahr dringend, so, daß man die Anzeige davon nicht so lange verschieben kann, bis die Polizei-Personen ihre gewöhnliche Versammlung halten, so wird jene dem Oberpolizeirichter in seiner Behausung angezeigt, die Eigenthümer werden beschieden, und es wird verfügt, was die öffentliche Sicherheit erfordert. Auch wird nöthigenfalls der Hauszins eingezogen, um solchen, bei drohender Gefahr, zum Ausbessern zu verwenden, wo dann die Miethleute den Eigenthümer und den Kommissär des Viertels auf den nemlichen Tag deßhalb zu benachrichtigen haben.

Eine deutsche Verordnung wegen Baufälligkeit der Häuser nach der Stadt Fryburg in Prißger Statuten und Stadtrechten IV. Tract. S. 77. führt Frank a. a. O. IV. B. S. 21. an.

Nach der churſächſiſchen Gouvernements-Verordnung vom 28. Jul. 1756. soll bei der Passage über die Neustädter Brücke zu Dresden von den Fahrenden mehrere Ordnung gehalten werden, und alle aus der Residenz Dresden hinüber nach Neustadt

gehende Caroſſen, Laſt- Fuhr- und andere Wagen, Schleifen, nicht minder alle Reitende und Fußgänger, unter welchen letztern auch Schubkärner, Portchaiſen- Pack- und Korbträger zu verſtehen, ſollen im Hinauspaſſiren auf beſagter Brücke ſich rechter Hand halten, und diejenigen Fußgänger, ſo mit Schiebeböcken fahren, Porte-Chaiſen, Päcke und Körbe tragen, ihren Weg auf der breiten Straſſe der Brücke, diejenigen aber, welche ledig gehen, auf dem erhöheten ſteinernen Gang hinüber paſſiren; hingegen die von Neuſtadt herüber wollenden Karoſſen, Laſt- Fuhr- und andere Wagen u. ſ. w. wie ingleichem die zu Pferde Hineinkommenden, wie auch alles, was zu Fuße geht, worunter auch Schubkärner, Porte-Chaiſen, Pack- und Korbtrager zu rechnen, ſich auf der Brücke rechter Hand, von Neuſtadt hereinwärts gerechnet, halten, und diejenigen Fußgänger, ſo mit Schiebeböcken fahren, Porte-Chaiſen, Päcke und Körbe tragen, auf der breiten Straſſe der Brücke, die aber, ſo ledig gehen, auf dem erhöheten ſteinernen Gang die Brücke hereinpaſſiren, und ſich von den ausgeſtellten Schildwachten, ohne Widerſetzlichkeit, bei Vermeidung allerhand unangenehmer Folgen, weiſen laſſen.

In Rückſicht der Feſtigkeit des Gebälkes und Geſimswerkes (entablemens) ſind franzöſiſche Verordnungen vorhanden, wie vom 3. Horn. 1708. vom 1. Jul. 1712. vom 8. Apr. 1721. (S. Frank a. a. O. IV. B. S. 31.)

Nach einer Raths-Verordnung vom 6. Aug. 1767. iſt zu Dresden bei Vermeidung 5 Rthlr. Strafe unterſagt, Blumentöpfe und andere Gewächſe vor die Fenſter, oder anderswo, ohne hinlängliche Verwahrung auszuſtellen, und ſollen überdieß auch die Kontravenirenden zu Erſetzung alles Schadens gebührend angehalten werden.

Avertissement, daß keine zerbrochene Töpfe und kein Glas auf die Straſſe geworfen werden ſoll. Berlin den 10. März, 1757. (S. neue Samml. chur- und mark-brandenburgiſcher Verordnungen. Berlin. Tom. II. Nr. XIII. S. 339.)

Nach einer öſterreichiſchen Verordnung vom 29. Jul. 1747. iſt es verbothen, mehr als 60 Zentner Frachtgut zu laden. Die dawider handelnden Fuhrleute haben eine Strafe von 10 Gulden zu erlegen.

Nach einer öſterreichiſchen Verordnung vom 29. Jul.

1747. und vom 24. Sept. 1781 ist den Fuhrleuten befohlen, daß Fuhren, welche mehr als 30 Zentner aufgeladen haben, bei dem Bergabfahren mit Rad- oder Hemmeschuhen versehen seyen.

Ueber die Bezeichnung der Wege durch hohe Stangen bei fallendem Schnee s. oberlausitzische Verordnung von 1781 und 1789.

Ueber die Aufstellung hoher Stangen mit Stroh'wischen s. allg. Reichsanzeiger v. 1805. Nr. 38. S. 483.

Friedrich August ꝛc. Churfürst ꝛc.

Vester Rath, lieber getreuer! Aus der abschriftlichen Beilage ersehet ihr des mehrern, was massen bei Unserm geheimen Finanz-Collegio die Landeshauptmannschaft angetragen hat, daß den Gerichtsobrigkeiten aufgegeben werden mögte, die Strassen und Wege durch aufzurichtende, oben mit Stroh zu versehende große Stangen sogleich beim ersten Schnee kenntbar zu machen, selbige auch in der Folge zu unterhalten.

Nachdem nun bereits in dem 1. Cap.

§. 6. des Strassenbau-Mandats vom 28. April 1781 verordnet worden, daß die an die Strassen gränzenden Communen, welche bei großem Schnee und wenn die hohlen Wege gar nicht passirlich zu machen sind, die Winterbahn über ihre Felder dulden müssen, solche insonderheit auch zur Verhütung der wegen naher Teiche oder Abgründe zu besorgenden Gefahr an den Orten selbst mit hohen Stangen abstecken sollen, als begehren Wir hiemit gnädigst, ihr wollet, damit dieser zur allgemeinen Sicherheit gereichenden Vorschrift zur Kenntbarmochung der Strassen und Wege in Unserm Markgrafthum Oberlausitz, in dem von der dasigen Landeshauptmannschaft angetragenen Maaße, gebührend nachgegangen werde, die erforderliche Verfügung treffen. Daran ꝛc. und Wir ꝛc.

Geschehen zu Dresden am 13. Aug. 1789.

von Löben.

c. Brand von Lindar.

Bei den Griechen trug Niemand ein Messer, als die Köche.

Childebert und Klotar machten im Jahr 593 ein Gesetz, daß die Mordthaten mit dem Tode bestraft werden sollten.

Karl der Große schaffte schon den uralten deutschen Gebrauch, allgemein bewaffnet zu gehen, ab. (S. Capit. 2. A. 805. C. V. p. 695).

Zu Madrit ist das Tragen auch des kurzen Gewehrs, sogar der spitzigen Messer verbothen. Wer dawider handelt, wird, wenn er von Adel ist, auf 6 Jahre verbannt, die Andern aber werden zu harter Arbeit in die Bergwerke und Steinbrüche verurtheilt.

Selbst das Manteltragen ist in Spanien verbothen.

Eine k. französische Verordnung vom 23. März 1728 untersagt allen Fabricken schärfstens, sich mit Verfertigung solcher Mordgewehre, wie der Dolche, dolchförmigen Messer, sie mögen gemacht seyn, um in dem Sacke oder auf einer Flinte getragen zu werden, der Bajonette, Sackpuffer, Degen, die in Stöcken verborgen liegen, der Stöcke mit Stacheln oder anderer verborgener Waffen abzugeben. Zugleich wird aller Verkauf von dergleichen Waaren Jedermann auf das strengste verbothen, und befohlen, daß die Arbeiter, welche zum Gebrauch der k. Armeeen die Bajonette zu verfertigen haben, solche nur diesen abliefern, und dießfalls der Ortspolizei die Anzeige hiervon machen, auch sich für jede Ablieferuug von dem Kriegskommissär ein schriftliches Zeugniß geben lassen sollen, wovon der Ortsrichter Einsicht zu nehmen hat. (S. Code de la Police en France. T. I. Tit. VII. p. 254).

Durch eine andere k. französische Verordnung von 1777 wurde sogar befohlen, daß jeder Pächter oder Bauer, wenn er seine Feldarbeit verrichtet haben würde, sein Pflugeisen mit sich nach Hause nehmen sollte, weil durch dieses Werkzeug manchmal zu Strassenraub Anlaß gegeben worden sey; daher auch jeder Pächter oder Bauer auf sein Pflugeisen seinen Namen setzen lassen solle.

Die mailändische Verordnung über diesen Gegenstand s. in Franks med. Polizei IV. B. S. 467. folg. so auch die venetianische daselbst S. 472. flg. vom 23. Mai 1786.

Nach einer französischen Verordnung (s. ordonnance des eaux et forêts. Tit. 28. Art. 3. Arrêt du conseil du 28. Octobr. 1764.) müssen zu beiden Seiten der Heerstrassen alle Holzungen, Gesträuche und Gebüsche auf 60 Fuß weit ausgehauen werden.

Bei den Römern durfte Niemand sein eigener Rächer seyn, und nicht der Geschimpfte, sondern der Schimpfende wurde für ehrlos gehalten.

Karl der Große verabscheute den Zweikampf, und suchte das Kreutzurtheil empor zu bringen. Wenn nemlich z. B. ein Theil den andern des Meineides beschuldigte, so sollten beide an das Kreutz stehen, und die Hände kreutzweise in die Höhe halten. Der die seinigen zuerst sinken ließ, ward für überwunden gehalten, und mußte seinem Gegner so viel zahlen, als sein Wehrgeld betrug.

In Frankreich suchte besonders Ludwig XIV. dem Zweikampf durch mehrere geschärfte Verordnungen zu steuren. (S. Edicts du moi de Iuni 1643. 1651. ordonnance de 1670 Tit. XVI. Art. 4. Declarations des mois d'Août 1679. Décembre 1704. et. 28. Décembre 1711.)

Handbuch des deutschen Polizeirechts von Berg. 6 Theil. I. Band.

LII. Des Hamburgischen Hochedl. Raths-Mandat wider den unvorsichtigen und höchstschädlichen Gebrauch des nicht genugsam ausgedämpften Kohlenfeuers. (Vergl. Handbuch des deutschen Polizeirechts II. 144).

Es hat die Erfahrung schon mehrmalen und auch noch ganz neuerlich ergeben, was massen diese oder jene, theils aus Unwissenheit, theils aus Unvorsichtigkeit, sehr dreist und nachlässig mit Einheitzung der Windöfen und dem Kohlenfeuer umzugehen pflegen, so daß im erstern Fall, nach vermeintem gänzlich ausgebranntem Feuer, das Schloß zu frühzeitig zugemacht, im letztern Falle aber entweder Holz- oder Steinkohlen, ehe sie recht völlig ausgedämpft sind, auf sogenannte Schaagen gelegt, und in oft sehr enge und niedrige Zimmer zur Erwärmung hingesetzt werden, da es denn natürlicher Weise, in beiden Stücken an einem, der Gesundheit höchst schädlichen Dampfe und Rauche nicht fehlen kann, wodurch

aber Betäubung, Sinnlosigkeit, ja gar Erstickung, besonders wenn die in solchen Zimmern befindlichen Personen darüber in Schlaf gerathen sind, sehr leicht erfolgen können, gleichwie denn schon verschiedene traurige Beispiele davon überzeugt haben.

E. Hochedler Rath kann daher, aus stadtväterlicher Fürsorge für die Gesundheit und das Leben der hiesigen Bürger und Einwohner, nicht umhin, alle und jede, sowohl in der Stadt, als auf dem Lande, wohlmeinend zu erinnern und zu ermahnen, um sich für dergl. höchstgefährlichen Unternehmungen äusserst zu hüten, nicht weniger die Ihrigen, benebst ihren Hausgenossen, Untergebenen und Bedienten, sorgfältig und ernstlich dafür zu warnen, auch sothane Unvorsichtigkeit und Nachlässigkeit in Ansehung der Oefen und des Kohlenfeuers in ihren Häusern, Wohnungen, Buden, Sälen, Kellern und Ställen aufs nachdrücklichste zu untersagen, so lieb es ihnen seyn muß, solchen der Gesundheit höchst nachtheiligen und oft tödtlichen Uebeln gebührend vorzubeugen, mithin die sonst auf erweislich befundene leichtsinnige Nichtachtung der obrigkeitlich gegebenen Erinnerung und Ermahnung zu erwartende willkührliche Strafe geziemend zu vermeiden.

Actum et decretum in senatu Hamburgensi publicatumque sub sigillo. Mercurii d. 23. Nov. 1785.

Im Piemontesischen müssen alle Doktoren und Lizentiaten der Arzneikunst schwören, daß sie dem Kranken am dritten Tage, oder im Falle der Noth noch eher, bei mißlichen Aussichten, andeuten wollen, daß sein Leben in Gefahr sey, und er sich mit den heil. Sakramenten versehen lassen müsse, widrigenfalls ihm keine Arzneien mehr gegeben werden dürfen. Auch ist den Wundärzten eingeschärft, dieß bei gefährlichen Operationen zu beobachten.

(S. Keyßlers Reisen durch Deutschland, Böhmen, Ungarn, die Schweitz, Italien und Lothringen. Hannover. 1780.)

Kurfürstl. erzkanzlersche Verordnung, die Sorge für Wahnsinnige betr. d. d. Aschaffenburg, den 24. Aug. 1804.

XIX. Churfürstl. sächsisches Mandat wegen der auf wahnwitzige und melancholische Personen zu führenden Obsicht und des Verfahrens bei freventlichem Selbstmord. (Vergl. Handbuch des deutschen Polizeir. I. 322. f.)

Dresden den 20ten November 1797.

Wir Friedrich August ꝛc. ꝛc.

Entbieten allen und jeden ꝛc. ꝛc. und fügen denselben zu wissen: Wasmassen Wir bei denen eine Zeit daher von denen Gerichtsobrigkeiten Unserer Lande eingegangenen öftern Anzeigen von Selbstermordungen Uns, um dergleichen abscheulichen Unternehmungen nach Möglichkeit vorzubeugen, sowohl wegen der auf wahnwitzige und melancholische Personen zu führenden Obsicht, als wegen des Verfahrens bei freventlichem Selbstmord Verordnung zu ertheilen, auch die bereits vorhandenen Vorschriften zu erneuern, zu erläutern und näher zu bestimmen, bewogen gefunden.

Wir setzen und gebieten dannenhero hiemit:

I. Daß Eheleute, Anverwandte und Vormünder, welche die Obsicht über ihre wahnwitzige, melancholische und des Gebrauchs des Verstands beraubte Angehörige oder Pflegebefohlne, dergestalt, daß diese weder sich noch andern Schaden zufügen mögen, ihnen aber einiges Versäumniß hierunter nicht beigemessen werden könne, nicht selbst zu übernehmen gemeinet, oder im Stande sind, hiernächst auch wer sonst eines andern verwirrten Gemüthszustand hinlänglich zu bemerken Gelegenheit hat, davon in Zeiten der Obrigkeit Nachricht zu geben, und diese einer solchen Obsicht halber die erforderlichen Verfüguugen und Vorkehrungen treffen, auch überhaupt die Obrigkeiten und alle diejenigen, welche für dergl. unglückliche Personen Sorge zu tragen verbunden sind, hierunter ihrer Obrigkeit alles Fleißes nachkommen, ausserdem aber, und zwar die Obrigkeiten, welche sich dießfalls nachlässig erweisen, mit einer Geldbuße von 20 bis 50 Thaler, die Eheleute, Anverwandte und Vormünder hingegen, welche die ihnen dießfalls obliegende Sorgfalt nicht beobachten, und dabei die obgedachte Anzeige bei der Obrigkeit unterlassen, mit einer ihrer Vernachlässigung proportionirten Geld- oder Gefängnißstrafe, oder mit Handarbeiten, auch nach Befinden mit härterer Strafe belegt werden sollen. Gleichwie hiernächst

II. diejenigen, welche aus Wahnwitz, Melancholie und

Zerrüttung des Verstandes sich selbst das Leben nehmen, ganz in der Stille und ohne alle Ceremonien, unter Einverständniß mit dem Superindenten und Pfarrer, oder, wenn die Obrigkeit mit dem Superindenten sich nicht vereinigen kann, nach vorgängiger Anfrage bei denen Consistoriis, zu beerdigen sind: Also sollen

III. von denen freventlichen Selbstmördern, welche nicht aus Wahnwitz, Melancholie und Zerrüttung des Verstandes sich entleiben, diejenigen, die aus dem Bewußtseyn begangener Verbrechen und Furcht vor der zu gewarten habenden Strafe sich vorsätzlich um das Leben bringen, auf dem Schindkarn oder Schleife fortgeschafft, und auf dem dazu angewiesenen Anger eingescharrt werden; diejenigen aber, welche aus Verzweiflung über ihre Umstände, oder aus andern Ursachen, ohne daß sie dabei wegen eines begangenen Verbrechens Strafe zu erwarten haben, sich das Leben nehmen, entweder durch besonders dazu zu vermögende Personen an einen abgesonderten Ort unter die Erde gebracht, oder, denen deshalb ergangenen Verordnungen gemäß, respektive an das Collegium Medico-Chirurgicum allhier, und an die medizinischen Fakultäten zu Leipzig und Wittenberg verabfolgt werden.

In allen diesen Fällen ist jedoch, über dergl. schimpfliche Behandlung des Entleibten, dessen Verwandten, bei Vermeidung nachdrücklicher Strafen, nie irgend einiger Vorwurf zu machen.

Damit aber auch

IV. der Selbstmord nicht ohne hinlänglichen Grund einem wahnwitzigen oder melancholischen Zustande des Thäters zugeschrieben werde, so soll die Obrigkeit, der die Obergerichte an dem Orte, wo die Selbstentleibung erfolgt ist, zugestehen, wenn auch der Verstorbene ihrer Gerichtsbarkeit sonst nicht unterworfen gewesen, die Sache ohne den mindesten Zeitverlust summarisch untersuchen, und, daferne an der Gewißheit des begangenen Selbstmordes kein Zweifel, die in dem II. §. nachgelassene Beerdigung des Entleibten anderergestalt nicht geschehen lassen, als wenn entweder derselbe in einer hitzigen Krankheit sich um das Leben gebracht, oder noch vor der That von dessen Melancholie oder Gemüthszerrüttung bei der Obrigkeit Anzeige geschehen, oder durch glaubwürdiger und so viel möglich eines oder mehrerer geschwornen Zeugen Aussage, oder sonst von seinem verwirrten Gemüthszustande hinlängliche Nachrichten zu denen Akten gebracht werden.

Jedoch haben die Civilobrigkeiten, wenn der Selbstmörder unter der Militärjurisdiktion gestanden, einer Cognition sich nicht anzumassen, vielmehr den Vorfall, wenn an dem Orte des verübten Selbstmordes keine Militz stehet, dem Offizier, welcher an dem zunächst gelegenen Orte kommandirt, ungesäumet zu melden, da denn von diesem die erforderliche Veranstaltung sofort getroffen werden wird.

V. Wenn die Kürze der Zeit, binnen welcher ein todter Körper unter die Erde zu bringen ist, eine vorgängige Berichtserstattung zu Unsern Landes = auch respektive Stifts- und übrigen Regierungen nicht allemal gestattet, so wird zwar denen Obrigkeiten, welchen die Obergerichte zustehen, hierdurch nachgelassen, die Execution wider die freventlichen Selbstmörder, diesem Mandate gemäß, nach vorgängiger genauer und unpartheiischer Untersuchung derer Umstände, zu beschließen, und dergestalt anzuordnen, daß der Vorfall nachhero bei gedachten Unseren Regierungen mit Beifügung derer Akten angezeiget werde.

Wenn aber wider ihr Verfahren appellirt wird, oder der Fall sonst zweifelhaft ist, haben dieselben an die ihnen vorgesetzten Regierungen ohne allen Verzug Bericht zu erstatten, und inmittelst wegen Aufbehaltung des Körpers, damit denen Lebenden daraus einiger Nachtheil nicht entstehen möge, sorgfältig Anstalt zu treffen, übrigens, wenn wider die auf ihre Berichte eingelangten Resolutionen Appellationes eingewendet werden, sich dadurch an dem ihnen vorgeschriebenen Verfahren nicht irren zu lassen, sondern auf selbige erst nachhero an die Behörde anderweiten Bericht zu erstatten.

Was hiernächst

VI. den, ohne Wahnwitz oder Melancholie, freventlich unternommenen, aber nicht vollbrachten Selbstmord anbetrifft, so soll, wenn nicht besondere, eine härtere Strafe erfordernde Umstände eintreten, derjenige, welcher sich dessen schuldig gemacht hat, mit Gefängniß oder Handarbeit gestrafet, dabei den Dienern göttlichen Wortes, damit diese ihn von der Größe seines vorgehabten Verbrechens, und wie sehr er sich hinkünftig davor zu hüten habe, zu überzeugen sich bemühen, übergeben und darauf in vorkommenden Fällen das Erkenntniß mit gerichtet werden.

Endlich

VII. sollen sämmtliche Lehrer in allen Kirchen und Schulen

Unsrer Lande ihren Zuhörern und Schülern von den Pflichten, die sie in Ansehung ihrer Selbsterhaltung überhaupt, und besonders bei ihnen zustoßenden Widerwärtigkeiten dieses Lebens, zu erfüllen haben, gründlichen Unterricht ertheilen, und solchen bei allen Gelegenheiten fleißig einschärfen, die Unläßigkeit, Strafbarkeit und Schändlichkeit des Selbstmordes und derer leichtsinnigen und lasterhaften Gesinnungen und Handlungen, die solchen veranlassen, ihnen überzeugend zu Gemüthe führen, und selbige davor, insonderheit auch vor den schrecklichen Seelen gefährlichen Folgen des Selbstmordes nachdrücklich und beweglich verwarnen, nicht minder besonders die Seelsorger in Städten und auf dem Lande denen ihrer Seelen-Pflege anvertrauten schwermüthigen und melancholischen Personen mit Unterricht, Rath und Trost unermüdet beistehen; und haben die Kirchen- und Schul-Inspektores, auch sämmtliche Gerichts-Obrigkeiten, daß dem allenthalben treulich nachgekommen werde, gebührend Obsicht zu führen, bei hieran verspürtem Mangel Erinnerung zu thun, auch nach Befinden deshalb behörigen Orts Anzeige zu erstatten.

Wir befehlen demnach allen Unseren Vasallen und Beamten, sowohl denen übrigen Gerichtsobrigkeiten und sonst jedermänniglich, sich hiernach gebührend zu achten, wie denn auch Vorstehendem allen Unsere Landes- und andere Regierungen, ingleichen die Consistoria und Dicasteria hiesiger Lande, bei vorkommenden Fällen, nachzugehen haben, und übrigens dieses Mandat jährlich einmal von den Kanzeln abgelesen werden soll.

Urkundlich haben Wir dasselbe eigenhändig unterschrieben, und Unser Canzlei-Sekret vordrucken lassen.

So geschehen und gegeben zu Dresden, am 10ten Nov. 1779.

Friedrich August.

(L. S.)

Karl Abraham, Freiherr von Fritsch.

Karl Christian Löser. S.

Von dem allgemeinen Rath der Landwirthschaft, Künste und Handlungs-Praxis ward eine vom B. Scipion Perrier verfaßte Warnung der Landleute gegen die Gefahr der mephitischen Luft der Mergelgruben, Gräben, Minen, Brunnen u. s. w. auf Verordnung des Ministers des Innern bekannt gemacht.

(S. Augustin Archiv a. a. O. II. B. III. St. S. 325. folg.)

In Hinsicht der Anwendung des Magnetismus erschien nachstehendes k. preußisches Publikandum. „Um die Mißbräuche zu verhüten, die, wie die Erfahrung früherer und neuerer Zeiten bewiesen hat, nicht selten mit dem Magnetismus unter dem Vorwande, ihn als Heilmittel anzuwenden, getrieben worden sind, und somit die Gesundheit und Moralität der Staatsbürger gegen der Sache unkundige, oder sie zur Unsittlichkeit, Betrug und Aberglauben benutzende Menschen zu sichern, wird hiemit zu Jedermanns Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß

1) nur approbirte praktische Aerzte, von denen vorauszusetzen ist, daß sie mit der medizinischen Anwendung des Magnetismus bekannt sind, und vorher sorgfältig erwogen worden, ob er nicht der geistigen oder körperlichen Gesundheit des zu Behandelnden gefährlich werden könnte, die Erlaubniß haben, denselben als Heilmittel in Gebrauch zu nehmen;

2) approbirte praktische Aerzte, die ihn als Heilmittel gebrauchen wollen, und durch ihre Geschäfte oder sonst verhindert sind, die Manipulation desselben selbst zu verrichten, nur mit Genehmigung des Orts- oder Kreisphysikers dazu Jemand substituiren dürfen, der dann, so wie sie, der respektiven Medizinalbehörde für die Personen, denen sie dieses Geschäft anvertrauen, verantwortlich ist;

3) die Aerzte gehalten sind, von jeder mit diesem Mittel zu unternehmenden Kur dem Physikus des Orts oder der Gegend sogleich die nöthige Anzeige zu machen, um ihn in den Stand zu setzen, sich in polizeilicher und wissenschaftlicher Hinsicht darüber nöthigenfalls alle die Notizen zu verschaffen, welche die Umstände erheischen könnten.

Es ist indeß hier keineswegs die Absicht, den Physikern ein willkürliches Eingreiffen in die Behandlungsweise der praktischen

Aerzte zu verstatten, sondern diese Maaßregel soll nur dienen, die Physiker in vorkommenden und verdächtig scheinenden Fällen zu verpflichten, von der Sache Notiz zu nehmen, und sie sogleich zur Kenntniß der vorgesetzten Behörden zu bringen.

XXXVIII. Kapitel.

Die Sorge des Staats für den kranken Menschen und für Abhaltung der Verbreitung von Epidemieen.

§. 1.

Die Sorge des Staats für den kranken Menschen macht einen der wichtigsten Gegenstände für denselben aus, und erfordert eine umständliche Erörterung in dem physikalisch-medizinischen Polizei-Gesetzbuch.

§. 2.

Der Staat sorgt für den Menschen in dieser Hinsicht, wenn er

1) der Entstehung und Verbreitung von Krankheiten vorbeugt;

2) Anstalten trifft zur Verpflegung und Heilung der Kranken; und

3) Vorkehrungen veranlaßt, damit auch der Sterbende und Verstorbene zweckmäßig behandelt werde.

§. 3.

Vorbeugung der Entstehung und Verbreitung von Krankheiten.

Zur Entstehung von Krankheiten tragen bei:

1) Aeussere veranlassende allgemeine Ursachen, wie die Beschaffenheit der Luft, der Nahrungsmittel und der Getränke.

Es ist zwar schon im Vorhergehenden über die gesundheitsgemäße Beschaffenheit der Luft, der Nahrungsmittel und der Getränke gehandelt, und auf ihre gesundheitswidrige Art aufmerksam gemacht

gemacht worden; wenn indessen Krankheiten an einem Orte entstehen, so sind doch diese Einflüsse noch besonders zu erwägen, zu erforschen und zu entfernen.

Wenn aber auch ein Ort in der gesundesten Lage angelegt ist, so kann dennoch durch mancherlei atmosphärische Vorgänge eine solche Luftconstitution entstehen, daß bald einzelne, bald mehrere, bald die meisten Menschen eines Orts oder einer Gegend erkranken.

Da nun aber mit aller Kenntniß und gutem Willen der Mensch nicht im Stande ist, diese krankmachende Luftconstitution zu entfernen, so kann der Staat blos allein durch seine Medizinal-Beamten das Volk belehren lassen, wie es durch diätetisches Verhalten dieser Krankheits-Ursache entgehen, und wie sich dasselbe bei wirklich von daher einbrechenden Krankheiten zu benehmen habe.

In dieser Hinsicht wären ungefähr folgende diätetische Regeln anwendbar:

1) Bei anhaltend trockner Kälte verwahrt sich der Mensch vor rheumatischen, katarrhalischen und entzündlichen Krankheiten durch angestellte Aderlässe, durch Vermeidung von Erkältung nach vorhergegangener Erhitzung, durch Entfernung übermäßiger Stubenwärme, durch Verwahrung vor reitzenden, erhitzenden Speisen und Getränken, durch den Genuß einer mehr vegetabilischen Kost, durch den Gebrauch laulichter Getränke, durch angemessene, nicht erhitzende Leibes-Bewegung u. s. w.

2) Bei naßkalter Witterung wird der Entstehung von rheumatischen, katarrhalischen und exanthematischen Krankheiten vorgebeugt durch das Ausräuchern der Zimmer mit angezündeten harzigen Stoffen, durch den Genuß von erwärmenden Speisen und Getränken, durch wärmere Bekleidung, durch öftere Leibesbewegung, durch Beförderung der Ausdünstung u. s. w.

3) Bei heisser, trockner Witterung entgeht man den von daher rührenden gallichten, entzündungsartigen und faulichten Krankheiten durch Erneuerung der Luft mittelst Eröffnung der Thüren und Fenster zur Morgens- und Abendszeit, durch Vermeidung von Erhitzung und Erkältung, von heftiger Leibesbewegung, von geistigen Getränken, von gewürzhaften Speisen, von

Fleischnahrung, durch Anwendung einer vegetabilischen Kost, säuerlicher Getränke, durch den Gebrauch der Bäder u. s. w.

4) Bei anhaltend warmer und zugleich feuchter Luftconstitution richtet man, um exanthematischen und faulichten Krankheiten zuvor zu kommen, das diätetische Verhalten so ein, daß man die Zimmerluft öfters erneuert, Erkältung nach vorhergegangenem Schweiß vermeidet, die Erhitzung des Körpers abhält, sich vor vielen Fleischspeisen hütet, und sich öfters laulichter Bäder bedient u. s. w.

In wirklich entstandnen Krankheiten dieser Art verhütet man deren Verbreitung durch geräumige und reinlich gehaltne Krankenzimmer, durch Absonderung der Kranken von den Gesunden, und durch die Anwendung der strengsten Sorgfalt auf Reinlichkeit im ganzen Umfange.

§. 4.

2) Aeussere veranlassende besondere Ursachen, wie die Kontagien.

Diesen kann durch Abhaltung der Ansteckung begegnet, und durch strenge Maaßregeln ihre weitere Verbreitung verhütet werden, was beides bei den vorher erwähnten Krankheiten nicht in dem Maaße geschehen kann.

In diesem Fall ist es noch weit dringender, die Kranken von den Gesunden zu trennen, sie durch besondere Wärter verpflegen zu lassen, und selbst diesen Krankenwärtern alle Vorsicht einzuschärfen, um der Verbreitung der Ansteckung zuvorzukommen.

Wenn es allerdings oft schwer hält, die Familienglieder von einander zu trennen, und die kindliche oder elterliche Pflicht aufzuheben, so muß dieß dennoch geschehen, wo dem Kranken kein abgesondertes geräumiges Zimmer abgegeben werden, und wo man sich der Reinlichkeit nicht versichert halten kann.

Auf diesen Fall ist, besonders auf dem Lande, für jede Gemeinde ein eignes geräumiges, gesund gelegenes Haus herzustellen, das zu diesem Zweck vorzüglich einzurichten ist.

Die Krankenwärter haben sich sowohl in Privat- als auch in öffentlichen Häusern ihrer Instruction gemäß zu benehmen, und gegen die Kranken, gegen sich selbst und gegen Andere ihre Pflichten genau zu erfüllen. Sie werden daher in den Krankenzimmern und an dem Kranken die größte Reinlichkeit handhaben, erstere

öfters reinigen, durchlüften und mit mineralsauren Dämpfen durchräuchern, den Kranken öfters waschen, reinlich halten, die Leib- und Bettwasche erneuern, sich selbst durch öfteres Ausspülen des Mundes mit Essig, und durch Räuchern ihrer Kleider mit salpetersauren Dämpfen vor der Ansteckung verwahren, und allen Umgang mit andern Personen vermeiden.

So wie sich eine Krankheit als ansteckend erweist, tritt die höchste Pflicht des Staates ein, sich nicht nur der Kranken kräftig anzunehmen, sondern auch die weitere Verbreitung zu verhüten.

Die Medizinal-Beamten sind schon an und für sich selbst beauftragt, eine solche Krankheit nach ihrer Entstehung, ihrem Wesen, ihren Eigenheiten u. s. w. zu prüfen, der Regierung umfassende Berichte zu erstatten, die geeigneten medizinisch-polizeilichen Maaßregeln einzuleiten, gelehrte und technische Aerzte in hinreichender Anzahl aufzustellen, den Krankenwärtern ihre Funktionen anzuweisen, und das Volk über das geeignete diätetische Verhalten zu belehren.

Zu den contagiösen Krankheiten gehören und zwar zu den a. einheimischen:

1. die Hundswuth, die Wasserscheu.

Sie entsteht von dem Wolf, dem Fuchs, der Katze, am häufigsten aber von dem Hund.

Zu der ursprünglichen Wasserscheu bei benannten Thieren geben Veranlassung: große, anhaltende Winterkälte, Mangel des gehörigen Futters, anhaltende, heftige Sommerhitze, Mangel an frischem Wasser, das Anbinden der Hunde in von der Sonne beschienenen Orten, das Liegen unter stark geheitzten Stubenöfen, den Hunden vorgeworfenes stinkendes, faules Fleisch, die reichliche und gewürzhafte Nahrung, der unbefriedigte Geschlechtstrieb, und endlich eine die Erzeugung der Hundswuth begünstigende Luftconstitution.

Merkmale der ausbrechenden Wuth:

Die Pupillen sind erweitert, der Blick ist schüchtern, abschreckend, die Freundlichkeit ist erzwungen und verstellt, er sucht die Einsamkeit, verschmähet das Getränke, beißt gern um sich, wenn er gereitzt wird, die haarlose Schnautze ist wärmer, entzündlich trocken oder faulicht feucht, die Augen werden trübe oder fließen,

er läßt Ohren und Schweif hängen, das Athemholen ist, ohne Fieber, geschwind, Appetitlosigkeit und mürrisches Benehmen tritt ein, Scheu vor dem stärkern Lichte und der gesuchte Aufenthalt an ruhigen und schattigen Orten, die Wasserscheu selbst.

Merkmale der ausgebrochenen Wuth:

Das Thier kennt seinen Herrn nicht mehr, es kauert wieder, das Maul steht ihm beständig offen, es tritt Schaum vor dasselbe, die Zunge aus dem Munde hängt hervor, die bleifarbig aussieht, die Haare sträuben sich empor, die Lippen schwellen auf, das Weisse der Augen wird röther, die Stimme verändert sich in einen heulenden, abschreckenden Ton, das Thier wird unruhig, zerrauft mit den Zähnen das Lagerstroh, zerbeißt Stricke und Holz, schnappt in die Luft, gegen seinen eignen Körper, und grinzt die sich ihm Nähernden an.

Nun trachtet das Thier seine Wohnung zu verlassen, läuft mit halbgesenktem Kopfe und gestrecktem Halse, mit hängenden Ohren und mit dem Schweife zwischen den Beinen in gerader Richtung fort, schwankt mit dem hintern Theile seines Körpers; es fällt alle Gegenstände, die ihm nahe kommen, an, besonders andere Hunde, die sich zwar vor ihm zu verbergen trachten, bei der Unmöglichkeit der Flucht sich aber, ohne Gegenwehr, von ihm beissen lassen.

Auch an dem eingesperrten wüthenden Hund bemerkt man im Anfalle der Wuth ein inngrimmiges Beissen in das Stroh, in die Stäbe des Stalles, in seinen eigenen Schweif, Hinterschenkel und Flanken, und ein vermehrtes Toben bei Annäherung einer Schaale mit Wasser, bei einem auf ihn gespritzten Strahl Wassers, bei einem ihm vorgehaltenen Spiegel.

In dem weitern Fortgang der Krankheit wird auch das innere Maul dunkelroth, die Zunge, die lechzend zum Maul heraushängt, schwillt an, der geifernde Speichel läuft ihm zum Maul heraus und spinnt sich in Fäden, die Stimme wird heiser und schwach, der Mund wird trockner, er wird stiller und ruhiger, athmet jedoch schwer, verliert alle Kräfte, und das Thier endet am vierten Tage nach ausgebrochener Wuth oder am siebenten Tage nach ausgebrochener Krankheit.

Die Wasserscheu, wie sie sich nach erhalte-

ner Ansteckung an dem Menschen äussert, giebt folgende Erscheinungen:

Nach einem kürzern oder längern Zeitraum entsteht an der beschädigten Stelle Jucken, Schmerz und entzündliche bläulicht oder dunkelrothe Anschwellung, nach einer ungewöhnlichen Heiterkeit wird der Kranke ängstlich, traurig, er sucht die Einsamkeit, bekommt öfters Herzklopfen, Brustbeklemmung, Schlaflosigkeit, geschwinden Puls, Sehnenhüpfen, leichte Delirien, einen Abscheu vor Speisen und Getränken, Brennen im Magen, Mattigkeit u. s. w.

Nach diesen oft 4 — 12 Tage daurenden Vorläufern klagt der Kranke über Hitze und brennenden Durst, er bekommt einen mit Beängstigung verbundnen Widerwillen vor allem Flüssigen, Glänzenden und Kühlen, er wird schon von dem Anblick dieser Gegenstände in Verzerrung der Gesichtszüge versetzt, es stellen sich Beängstigungen, Zittern der Glieder, Zusammenschnürungen des Schlundes, Spannungen zwischen den Achseln, auf der Brust, in der Magengegend ein, Furcht und Entsetzen befällt ihn, der Urin wird verhalten oder geht unwillkührlich ab, die Muskeln bewegen sich convulsivisch, die Augen werden roth, thränend und starr, im Munde sammelt sich viele zähe Feuchtigkeit, sie tritt vor die Lefzen und Zähne, endlich zeigt sich meist am siebenten Tage nach den ersten Zufällen wilde Wuth und endlich der Tod.

Damit aber die an einem Thiere wirklich ausgebrochne Wuth unschädlich für Menschen und andere Thiere gemacht werde, so ist ein solches Thier sogleich zu tödten, und sein Körper tief in die Erde zu verscharren, sein Stall sammt dem von ihm gebrauchten Stroh, seine Freß- und Trinkgeschirre, alles, was es mit seinem Geifer besudelt hat, ist zu verbrennen, die Kette, an die der Hund z. B. befestigt war, ist stark auszuglühen, das Zimmer, in dem sich ein solches Thier aufgehalten hatte, ist mit ungelöschtem Kalk oder mit ausgelaugter Asche wohl zu reinigen.

Ist aber der Hund oder ein anderes der oben genannten Thiere der Wuth nur verdächtig, es hat aber gleichwohl Menschen beschädigt, so ist dasselbe in genaue Verwahrung zu nehmen, um zu beobachten, ob wirklich die Wuth an demselben ausbreche oder der Verdacht ungegründet sey, damit der Beschädigte sich nicht ohne Nothwendigkeit einer langen und beschwerlichen Behandlung unterziehen, und immer zwischen Furcht und Hoffnung schweben dürfe.

Sollte ein anderes Thier von einem wüthenden Thiere gebissen oder begeifert worden seyn, so ist davon sogleich Anzeige bei der Polizei-Behörde zu machen, und das beschädigte Thier von den gesunden zu trennen; jene wird aber die sorgfältige Reinigung und Abscheuerung des Stalles, die Verbrennung der Utensilien und die Tödtung und schleunige Verscharrung des gebissenen Thieres verfügen, keineswegs aber gestatten, daß ein solches beschädigtes Thier geschlachtet und sein Fleisch und seine Haut verkauft, oder die Milch und Butter von solchen Kühen genossen werden dürfe.

Hat aber ein Mensch das Unglück gehabt, von einem wüthenden Thiere beschädigt worden zu seyn, so ist sogleich die Anzeige davon bei der Polizeibehörde zu machen, welche den Vorgang auf der Stelle dem Medizinal-Amt zur Kenntniß bringen wird.

Das Medizinal-Amt verfügt nun jene Maaßregeln, welche ein solcher wichtiger Fall erheischt; es läßt unter seiner unmittelbaren Aufsicht und Anordnung den Beschädigten von einem gelehrten oder technischen Arzt besorgen, bemüht sich, die wirkliche oder nur verdächtige Wuth bei dem Thiere auszumitteln, und läßt den Kranken, wenn ihm zu Hause die nöthige Sorge, Pflege und Absonderung gebricht, in eine öffentliche Kranken-Anstalt bringen, wobei jedoch alle Vorkehrungen zu vermeiden sind, die auf das Gemüth des Kranken einen nachtheiligen Eindruck äussern.

Stirbt ein solcher Kranker, so müssen alle von ihm gebrauchten Geräthschaften, Betten, Kleidungsstücke, Bettstellen unter polizeilicher Aufsicht vernichtet, die Dielen des Krankenzimmers mehrmals mit Seifensiederlauge begossen, dann mit Besen abgewaschen und endlich abgehobelt werden. Die Leiche muß frühzeitig, ungereinigt, mit Behutsamkeit in Leinwand eingewickelt, innerhalb 24 Stunden beerdigt, der Leichnam in eine innwendig mit Pech überzogne Todtenbahre gelegt, zur Grabstätte gefahren — nicht getragen, in ein 7 — 8 Schuh tiefes Grab gebracht, und mit lebendigem Kalk überschüttet werden. Das Grab wird überdieß noch mit großen Steinen belegt, mit Erde überschüttet und mit einem besondern Zeichen versehen.

2) Die Lungenschwindsucht.

Sie äussert eine entschieden ansteckende Wirkung durch das

Zusammenschlafen, durch das Schlafen in einem Bette, in welchem ein Lungenschwindsüchtiger öfters und lange gelegen hatte, durch den Gebrauch der Kleidungsstücke von Lungenschwindsüchtigen, besonders solcher, die von seinem Schweiß durchdrungen wurden.

Der Staat hat zur Verhütung der Entstehung und Verbreitung der Lungensucht die Ehen mit Lungensüchtigen nicht zu gestatten, die Aerzte zu verpflichten, die Ehehälften in einem vorliegenden Fall auf die Gefahr der Ansteckung aufmerksam zu machen, und ihnen diejenigen diätetischen Vorschriften mitzutheilen, durch die sie ihre Gesundheit verwahren können, wie die Beobachtung der äusserſten Reinlichkeit an sich selbst und an dem Kranken durch öfteres Waschen, Baden, Wechseln des Leinenzeugs, Durchlüften der Krankenstube, die Verwahrung vor dem Gebrauch der Trink- und Speisegeschirre, Betten, Wasche und Kleidungsstücke des Kranken, ehe und bevor sie nicht sorgfältig gereinigt und durchlüftet sind, die gänzliche Vertilgung solcher, derer sich der Kranke während seiner Krankheit bedient hat.

Damit sich aber der Staat versichert halten kann, daß letzteres geschehe, so hat das Medizinal-Amt in einem solchen Fall einzuschreiten, die Nachlässe der Verstorbnen zu untersuchen, die brauchbaren zu bezeichnen, jedoch ihre Reinigungsart zu bestimmen, die verdächtigen und schädlichen aber vertilgen zu lassen, damit dergl. Nachlässe nicht an Kleidertrödler gelangen können.

3) Der Typhus, wohin auch das Fleckenfieber oder die Kriegs-Pest gehört.

Er erzeugt sich durch warme, feuchte, mit faulen Ausdünstungen geschwängerte Luft, durch Hunger und Unreinlichkeit, und verbreitet sich durch den Aufenthalt in solcher ungesunden Luft.

Die häufigste Gefahr, vom Typhus angesteckt und ergriffen zu werden, ist wohl in Kriegszeiten. Der Bürger und Landmann wird daher wohl daran thun, wenn er nach Einquartirungen die Zimmer mit Essigdämpfen oder mit denen von verbranntem dünnem Laubholz reinigt, das Lagerstroh verbrennt, mineralsaure Räucherungen aus 3 Loth gepülvertem Braunstein, 6 Loth gehaltvoller Salzsäure und 6 Quent rauchender Salpetersäure veranstaltet, alle gebrauchten Effekten mit Essig wascht und längere Zeit der

Luft aussetzt, in Wasche und Kleidung die größte Reinlichkeit beobachtet, öfters ein warmes Bad nimmt, u. s. w.

Das sicherste Mittel, der Ausbreitung des Typhus, der Kriegspest, Schranken zu setzen, sind die zu errichtenden Fieberhäuser, welche zur schleunigen Aufnahme der am Typhus Erkrankten sowohl in den Städten, als auch auf dem Lande zweckmäßig einzurichten sind, wie dieß in England bereits geschehen ist. Dabei ist aber die Vorsicht zu beobachten, daß alle diejenigen Personen, welche zur Besorgung und Verpflegung der Kranken angestellt sind, allen unmittelbaren Umgang mit andern Menschen ausser dem Fieberhaus vermeiden müssen, und daß Jedermann der Eintritt in dasselbe verbothen sey. So sind auch die Genesenen nur nach vollkommener Herstellung zu entlassen, nachdem sie zuvor noch ein lauwarmes Bad genommen, und mit neuen, reinen Kleidern sich angethan haben.

Zu Manchester wurde ein Kranken-Isolirhaus zur Aufnahme der Kranken mit ansteckenden Fiebern errichtet. Es befinden sich in demselben mehrere kleine Krankenzimmer, welche auf das sorgfältigste gelüftet und gereinigt werden. Auch sind die Räucherungen mit salpetersauren Dämpfen in demselben eingeführt.

Wer es sich nicht gefallen lassen will, in ein solches Fieberhaus aufgenommen zu werden, der wird von Polizei wegen in seinem Hause unter Quarantaine gesetzt.

Zu den Luftverbesserungs- und Ansteckungs-Verwahrungs-Mitteln gehören:

1. der in dem Krankenzimmer unterhaltne Luftwechsel und Luftzug.

Dieser geschieht durch öfteres Oeffnen der Thüren und Fenster, doch mit der nöthigen Rücksichtnahme auf die Kranken.

2. Die Heizung der Oefen zur Winterszeit von Innen.

Selbst im Sommer kann diese Einrichtung von großem Erfolge seyn, wenn der Rauchfang von mehrern Oefen sich in einen gemeinschaftlichen Kamin öffnet, unter welchem dann ein kleines Feuer unterhalten wird.

3. Die Räucherungen mittelst Schwefeldämpfen, indem 8 Zoll lange Schwefelfäden auf Blech abgebrannt werden.

Man verfährt dabei auf folgende Art:

Man schmilzt entweder den Schwefel in einem kleinen, flachen, irdenen Pfännchen, und läßt ihn so heiß werden, bis er anfängt zu rauchen, dann trägt man ihn an den auszuräuchernden Ort, und hält ein brennendes Stück Papier oder ein brennendes Schwefelhölzchen daran, wo er sich dann entzündet;

oder man erhitzt eine größere Menge Schwefel in einer irdenen Pfanne so weit, daß er eben schmilzt, hebt ihn dann vom Feuer, und zieht Streifen von alter Leinwand etwa von 2 Zoll Breite und 1 Schuh Länge hindurch, so daß sie auf beiden Seiten davon überzogen werden. Solche Streifen klemmt man dann in eine Zange, hängt sie an dem auszuräuchernden Orte über einer Schüssel oder einem Dachziegel auf, und zündet sie am untern Ende an.

Allein ihr Dunst ist erstickend, daher können sie nicht in bewohnten Zimmern angewendet werden, obwohl sie sehr wirksam sind zur Reinigung der Meubeln, Kleider, Wäsche, Betten u. s. w.

Bei Anwendung der Räucherung verschließt man die Fenster, und entfernt sich, sobald der Schwefel angezündet ist, aus dem Zimmer, und macht die Thüre hinter sich zu.

Nach sechs Stunden werden Thüren und Fenster geöffnet, und die durchschwefelten Gegenstände an freier Luft aufgehängt.

Mit einem 8 Zoll langen, auf einem Blech abgebrannten Schwefelfaden reinigt man täglich in den Kontumaz-Häusern Italiens ein ganzes Waaren-Magazin. — Mit Schwefeldampf vernichtete Howard die Kontagien in den Gefängnissen zu Cherson. — Die Sterblichkeit der Neger hat um $\frac{2}{3}$theile nachgelassen, seitdem in den Plantagen diese Räucherungen eingeführt waren.

4. Die Essigräucherung.

Die Ausdünstung des Essigs wird nemlich in einem flachen Gefäß durch unterstelltes Lampenlicht oder auf einem warmen Ofen unterhalten, oder man besprengt mit ihm den Fußboden öfters.

Man nimmt darzu guten, sauren Weinessig.

5. Die Salpeterräucherung aus Salpeter und Vitriolöhl. Sie ist mild, und schadet auch nicht Kranken mit schwacher Brust.

Die Salpeter-Räucherung wird auf folgende Art veranstaltet:

Man gießt in eine kleine, auf einem irdenen Teller in mäßig heissem Sande erwärmte Schaale 1 Loth Vitriolöhl, und rührt dann mit einem schmalen Glasstreifen oder mit einem irdenen Pfeifenstiel 1 Loth gereinigten, gepülverten Salpeter nach und nach darunter. Man stellt die Schaale in die Mitte des Zimmers auf einen Tisch hin, ohne sie zu erwärmen.

Wird die Räucherung im Zimmer zu stark, und fällt sie dem Kranken lästig und empfindlich, so legt man auf das Schälchen eine Glasscheibe. Durch Aufhebung der Glasscheibe kann man im Nothfall wieder die Räucherung von Neuem wirken lassen.

Wird die Wirkung der Räucherung schwächer, so darf man den in der Schaale befindlichen dicken Brei nur mit dem Glasstabe umrühren, und mit seitwärts gehaltner Schaale im Zimmer einigemale rasch herumgehen, oder die Schaale schnell hin und her schwenken, so werden sich die Dünste neuerdings mit Lebhaftigkeit entwickeln.

Hermbstädt hat folgende Verbesserung der Räucherung für ein großes Zimmer angegeben:

Rec. nitr. unc. unam, Magnes. oxyd. dr. unam, avid. sulphur. concentr. unc. unam.

6. Die Salzräucherung aus Kochsalz, Braunstein und Vitriolöhl.

In zu großer Nähe eingesogen, nimmt sie den Kopf ein, und erregt Husten und Zusammenschnürung des Schlundes.

Die Salzräucherung wird auf folgende Art bereitet:

Man thut in eine kleine Schaale 1 Loth Küchensalz, das mit ½ Loth sehr fein gepülvertem, eisenschwarzem, metallisch glänzendem, hartem und schwerem Braunstein zusammengerieben worden ist, gießt darauf ein Gemische aus 1 Loth Vitriolöhl und eben so viel Wasser, und rührt das Ganze mit einem Stäbchen durcheinander. Die Schaale wird dann ruhig hingestellt.

Wird der Geruch zu stark, so wird die Schaale mit einer Glasscheibe zugedeckt. Wird die Wirkung aber zu schwach, so erwärmt man die Schaale, zuerst gelinde, dann immer stärker.

Mit der Schaale geht man nun entweder im Zimmer umher, oder man setzt mehrere solche Schaalen in einer zweckmäßigen Entfernung von einander auf den Fußboden.

Die Entdeckung dieser salzsauren Räucherung haben wir dem im Jahr 1773 von der französischen Regierung zur Reinigung der durch das Ausgraben der Leichen vergifteten Atmosphäre der Domkirche zu Dijon aufgerufenen großen Chemiker, Guyton de Morveau zu verdanken, so wie die der salpetersauren Dämpfe dem James Carnahael Smyth angehört.

Die Geschichte der Entdeckung und Anwendung der mineralsauren Räucherungen befindet sich in der Salzb. med. chir. Zeitung vom Jahr 1805. I. B. S. 180. folg.

7. Die saure Räucherung.

Man thut in eine kleine irdene oder gläserne Schaale, z. B. in eine Untertasse, Bleizucker 1½ Loth, und gießt darüber ein Gemisch von ½ Loth mattfarbigem Vitriolöhl (starke Schwefelsäure von wenigstens 1,80 spec. Gewichte) mit eben so viel Wasser. Nachdem dieses auf den Bleizucker gegossen worden ist, so wird die Schaale im Winter auf eine warme Stelle des Ofens gesetzt, zur Sommerszeit aber in ein Gefäß mit heisser Asche oder auf ein kleines Kohlenbecken, worein man glühende Kohlen gethan und mit Asche bedeckt hat, gestellt. Man rührt dann das Gemische in der Schaale mit einem Stäbchen bisweilen um, bis es zu einem feinen, weissen Brei geworden ist.

Es steigt ein durchdringender Essiggeruch auf.

Die angegebne Menge der Ingredienten ist für ein Zimmer von 18 — 20 Schuh Länge und 14 — 15 Schuh Breite berechnet.

Ein tägliches zweimaliges auf diese Art vorgenommenes Räuchern ist hinlänglich.

8. Die Räucherung nach Grindels Vorschlag. (S. Grindels russisches Jahrbuch für die Pharmazie. B. VI. S. 245. folg.)

Man vermischt nemlich 3 Theile concentrirte Salzsäure, 1 Theil Wasser und 1½ Theil Braunstein, und wendet beim Räuchern damit, welches erst bei 60 — 70 Grad Reaum. geschieht, folgenden Apparat an:

Zu einem Glase mit eingetriebenem Stöpsel wird eine genau passende Büchse von Eisen- oder Messingblech gemacht. Der Deckel der Büchse wird mit einer Schraube oder mit einem Hacken

versehen, welcher so in einen Ring greift, daß bei dem Zudrehen des Deckels der Stöpsel noch zurück gehalten wird.

Beim Gebrauch öffnet man den Deckel der Büchse und den Stöpsel des Glases, und setzt dann die Büchse, ohne das Glas heraus zu nehmen, bis zur Hälfte in eine tiefe Pfanne mit heissem Sand. Die Temperatur des Sandes darf die des siedenden Wassers nur wenig übersteigen.

Sobald man in dem Glase ein Zischen hört, so hebt man die Büchse aus dem Sande, und läßt sie auf demselben so lange stehen, bis der Geruch im ganzen Zimmer merklich ist. Wenn das Glas wieder erkaltet ist, so kann man es mit dem Stöpsel und Deckel verschließen, und die darinn befindliche Mischung kann mehrmals auf ähnliche Art gebraucht werden. Bei verminderter Wirkung ist es gut, eine Drachme Braunstein zuzusetzen, und die Temperatur etwas zu erhöhen. Das Glas darf indessen nicht über die Hälfte mit der Mischung angefüllt seyn.

9) Wohl ausgeglühete, etwas angefeuchtete Holzkohlen nach Döbereiner und Keiser.

Man vertauscht alle Tage die gebrauchten Kohlen mit frischen.

10. Löbenstein-Löbel schlägt eine Räucherung vor aus 3 — 4 Unzen grobem zerstoßenem Schießpulver, 1 Pfund Kamphor-Essig und einer Unze Nelken-Tinktur. Diese Masse wird unter einander gemischt, auf kleine irdene Teller oder Tassen gethan, in mehrere Ecken des Zimmers gesetzt, und zum öftern mit einem hölzernen Spatel umgerührt.

Die Aerzte sichern sich vor der Ansteckung, wenn sie niemals nüchtern zu den Kranken gehen, sich öfters den Mund mit aromatischem Essig ausspülen, und von diesem Essig öfters etwas hinunterschlucken. Wenn sie Lazarethe besuchen, so sollen sie, ja nicht während, sondern vor ihrem Eintritt in die Krankensäle dieselben durchlüften, und mit oxygenirter Salzsäure räuchern lassen. Auch während ihrer Anwesenheit in den Krankensälen müssen diese Räucherungen fortgesetzt werden.

Bei Privatkranken bediene sich der Arzt der Räucherungs-Büchse von Dumourier.

Das vortrefflichste Mittel gegen den ansteckenden Typhus sowohl, als gegen jede kontagiöse Krankheit, ist die essigte Säure

oder der sogenannte Radikal-Essig. Der Arzt kann sich derselben zum Riechen bedienen, indem er etwas auf ein Tuch tröpfelt, oder in einem blos zugekorkten Glas, welches in einer hölzernen Büchse verschlossen ist, bei sich trägt. Er braucht dann blos den Deckel der Büchse zu öffnen, um so viel, als nöthig ist, von dem Dunste einzuziehen.

In Hinsicht der Bekleidung sichert sich der Arzt, wenn er seine Kleider täglich mit Schwefeldämpfen durchräuchern läßt.

Jeder Mensch kann sich aber vor der Ansteckung verwahren:

1) wenn er sich vor der unmittelbaren Berührung des Kranken und der Gegenstände, deren sich derselbe bedient, hütet, auch sich dem Athmen und der Ausdünstung des Kranken nicht zu nahe stellt;

2) wenn er sich reinlich hält, öfters Kleider und Wasche wechselt, sich öfters waschet, badet und den Mund ausspült;

3) wenn er sich vor dem Gebrauch aller Geräthschaften in Acht nimmt, die in dem Krankenzimmer befindlich sind;

4) wenn er in dem Zimmer des Kranken keine Speisen genießt, und niemals nüchtern den Kranken besucht, sondern zuvor ein Glas Wein, Schnaps oder eine Tasse Kaffee zu sich nimmt;

5) wenn er sich heiter und ohne Furcht erhält;

6) wenn er sich vor Erhitzungen in Acht nimmt, und sich nicht mit schwitzendem Körper dem Kranken nähert;

7) wenn er sich vor schwächenden Mitteln, Brech- Laxir- und Schweißtreibe-Mitteln hütet.

8) Nach Parrot (s. Hufelands und Himlys Journ. der prakt. Heilkunde. 1813. Mai. S. 3. folg. über das im jetzigen Kriege entstandene typhöse Fieber, und ein sehr einfaches Heilmittel desselben) gemeiner Essig (Präservativ) (S. 70. folg.) Man trinkt früh 6 Uhr ein Glas voll Wasser mit 1 Eßlöffelvoll Weinessig, um 8 Uhr nimmt man einen kalten Braten mit einem Glas Wein, bei dem Kranken wascht man sich Hände und Gesicht mit Weinessig, ohne sich abzutrocknen, und erst zu Hause wascht man sich mit Wasser.

Glaubt aber Jemand wirklich angesteckt worden zu seyn, so

1) spüle er den Mund, Rachen und die Nasenlöcher sogleich öfters mit frischem Wasser aus;

2) waſche ſich das Geſicht und den ganzen Kopf mit friſchem Waſſer;

3) lege andere Kleider an;

4) reibe ſich, bei dem Wechſeln der Kleider, den ganzen Körper mit einem wollenen Tuch oder mit einer Fleiſchbürſte; oder

5) waſche ſich am ganzen Körper mit kaltem Wein; oder

6) mit oxygenirter und verdünnter Salzſäure; oder

7) ſetze ſich in ein lauwarmes Bad, und laſſe ſich am Ende deſſelben mit kaltem Waſſer begießen.

War aber ein Haus einmal angeſteckt, ſo durchräuchere man, nach geendigter Krankheit, daſſelbe mit dicken oxygenirten ſalzſauren Dämpfen, durchlüfte und reinige es, waſche den Boden mit kaltem, dann mit heiſſem, und zuletzt wieder mit kaltem Waſſer ab, man laſſe die Wände friſch tünchen, Betten, Stroh, Kleidungsſtücke und Gefäſſe, welche die Kranke gebraucht haben, vernichte man oder reinige ſie mit kochendem, hernach mit kaltem Waſſer, durchräuchere und durchlüfte ſie auf die ſorgfältigſte Art; alles unter ſtrenger Polizei-Aufſicht.

Die Geneſenen dürfen nicht eher Beſuche annehmen, oder geben, als bis die vollkommene Reinigung des Hauſes und ihrer ſelbſt hergeſtellt iſt.

4. Die Ruhr.

Die Ruhr verbreitet ſich vorzüglich dadurch, wenn die Geſunden ſich der nemlichen Abtritte und Nachtſtühle bedienen, welche die Ruhrkranken gebraucht haben. Man vermeide demnach dieſe Veranlaſſung zur Anſteckung.

Vor allem aber iſt bei dieſer Krankheit — Reinlichkeit die dringendſte Forderung ſowohl des Kranken ſelbſt, als auch der Umſtehenden wegen. Die Leibgeſchirre müſſen daher nach jedesmaligem Gebrauch ſogleich gereinigt, mit warmem Waſſer ausgeſpült, und an einem entfernten, unſchädlichen Orte durchlüftet werden.

Das Bett- und Leinenzeug muß immer reinlich erhalten, und öfters gewechſelt werden.

5. Der Krebs.

Krebsgeſchwüre können ſich durch verunreinigte Kleidungsſtücke fortpflanzen. Dieſe ſind daher nach dem Tode ſolcher Unglücklichen alle zu vernichten.

Indessen darf die wirklich vortreffliche Induktion über die Unansteckbarkeit des Krebsgiftes in den Altenburger medizinischen Annalen vom Jahr 1815. Monat Januar, S. 39. von Dr. Eccard über die behauptete Ansteckungskraft des Krebsgeschwürs nicht übergangen werden, um auch im entgegengesetzten Fall mit den polizeilichen Maaßregeln nicht zu weit einzuschreiten.

6. Die Krätze.

Sie ist eine der am leichtesten ansteckenden Krankheiten. Und da die Krätze meist unter Handwerks-Gesellen herrscht, so sind solche Kranke sogleich in öffentliche Krankenhäuser zu bringen.

In Privathäusern sind die mit der Krätze Behafteten von den Gesunden zu trennen, in Wasche reinlich zu halten, und die von ihnen gebrauchten Gegenstände nach ihrer Genesung zu reinigen oder zu vernichten.

7. Der Keichhusten.

Kinder, die mit dem Keichhusten behaftet sind, sind von andern gesunden Kindern zu trennen, von den öffentlichen Unterrichts-Anstalten abzuhalten, und ihnen abgesonderte Speise- und Trinkgeschirre zu halten.

§. 5.

b. ausländischen:

1. der Aussatz.

In die Klasse des Aussatzes gehören die noch jetzt bestehenden Krankheiten: der Weichselzopf, die Radesyge, das mal de la Rosa, das Pellagra, die holsteinische Marschkrankheit (ditmarsche Krankheit.)

Ueber letztere verdient gelesen zu werden.

L. A. Struve über die aussatzartige Krankheit Holsteins, allgemein daselbst die Marschkrankheit genannt. Altona. 1820. 206. S. gr. 8.

Der Aussatz steckt vorzüglich durch den Beischlaf an. Er kommt nur noch selten vor, wie auf den Zuckerinseln im vorigen Jahrhundert.

Wo er aber noch gefunden wird, da sind die Aussätzigen von den Gesunden zu trennen, und in eignen Lazarethen unterzubringen.

Auch bei den übrigen genannten Krankheiten ist Entfernung der Kranken von den Gesunden, und Unterbringung derselben in

abgesonderten Kranken-Anstalten ein Haupt-Erforderniß der Medizinal-Polizei-Pflege.

2. Die Lustseuche.

Ueber die Verhütung ihrer Verbreitung ist schon früher in diesem Werke an verschiedenen Stellen, wie bei der Sorge für den ausserehelichen Stand, für den Landwehrmann, bei der Abhandlung über das Armenwesen gehandelt worden.

Sie entsteht blos durch Ansteckung.

Die Polizeiaufsicht wird, um die Verbreitung der Lustseuche zu verhindern, feile Dirnen aufheben, und, nachdem sie geheilt sind, unter Aufsicht in Zucht- und Arbeitshäuser bringen, Angesteckte, die zu Hause nicht die gehörige Warth, Pflege und Absonderung haben können, wie gemeinhin bei den Landleuten der Fall ist, in öffentlichen Krankenhäusern unterbringen, das Volk von dem großen Nachtheil der venerischen Ansteckung auf dasselbe und auf die Nachkommenschaft belehren; der Staat aber wird dafür sorgen, daß die Jugend moralisch gut erzogen, die Sittlichkeit unter beiden Geschlechtern gehandhabt, die Ehen erleichtert, und der eheloſe Stand nach einem abgelaufenen Zeitraum mit Verachtung und Zurücksetzung belegt werde.

Auf Betten, gebrauchte Leinwand, Kleidungsstücke hat die Polizei-Pflege aufmerksam zu seyn, ihre sorgfältige Reinigung zu veranstalten und ihren Verkauf durch Trödler zu verhindern; so wie die Aerzte bei Venerischen gebrauchte Instrumente, wie Lanzetten, Sonden, Katheter, Klystirspritzen, Spateln, Mutterspritzen, nur für solche ferner anzuwenden, oder ganz zu vernichten den Bedacht nehmen sollen.

Ansteckungen durch gemeinschaftliche Speise- und Trinkgeschirre, Tobacks-Pfeifen und Dosen, Küsse, das Händeküssen der Kinder, Abtritte, Nachtstühle u. s. w. sind allerdings nicht zu läugnen; daher Jedermänniglich auf diese Art der Ansteckung aufmerksam gemacht, und die Sitte gemeinschaftlicher Trinkgeschirre bei Gastmahlen, so wie das so häufige Zutrinken abgeschafft werden sollte.

Es ist traurig genug, daß sich diese Furcht der venerischen Ansteckung auch auf eine religiöse Handlung, den gemeinschaftlichen Kelch im Abendmahle nemlich, ausbreiten mußte.

Und, da diese Furcht allerdings nicht ungegründet ist, so

sind

sind die Geistlichen dahin zu bedeuten, daß sie bei jedem Kommunikanten den Kelch umdrehen, und öfters mit einem von dem Küster mit Wasser gereinigten und mit einem reinen Tuch abgetrockneten Kelche abwechseln. Denn es ist doch nicht wohl abzusehen, daß die gehandhabte Reinlichkeit, die doch überall statt finden sollte, dieser Handlung an ihrer Wichtigkeit und Feierlichkeit etwas benehmen sollte.

3. Die Pocken, Menschenblattern (Variolae) die Masern (Morbilli) und das Scharlachfieber (scarlatina.)

Sie pflanzen sich blos allein durch Ansteckung fort.

Das zuverlässigste Sicherungsmittel gegen die Blattern und gegen ihre Heftigkeit und ihre Tödtlichkeit bestand ehemals in der Inokulation der Pocken, und heut zu Tage in der gesetzlichen Impfung der Schutzblattern oder Kuhpocken.

Die Inokulation der Pocken war in Asien längst gebräuchlich, ehe sie um das Jahr 1720. durch den Wundarzt Maitland in England eingeführt wurde.

Die Schutzpocken-Impfung verdankt ihre Verbreitung und Bekanntmachung dem unsterblichen Dr. Eduard Jenner im Jahr 1798.

Soll aber die Schutzpocken-Impfung die Möglichkeit der Ansteckung gänzlich verhüten, so muß sie von den Regierungen gesetzlich eingeführt, und unter ihrer Aufsicht und Leitung betrieben werden.

Ueber diese wichtige Angelegenheit der Nationen und Regierungen ist schon oben das Ausführliche erwähnt worden.

Was aber die Verhütung der Ansteckung und der weitern Verbreitung derselben selbst betrifft, so sind folgende Maaßregeln zu befolgen:

1) Jedem auswärtigen Individuum, das mit den Menschen-Pocken befallen ist, ist der Eintritt in das Land oder in jeden einzelnen Ort zu verwehren.

2) Ist ein solcher Kranker schon über die Gränze gebracht, so ist derselbe sogleich in seine Heimath zurück zu weisen.

3) Sollte dieses Zurückbringen nicht mehr möglich und

thunlich seyn, so muß er auf das strengste bewacht und abgesondert werden.

4) Wer Kenntniß von dem Ausbruch von Menschenblattern erhält, ist verbunden, auf der Stelle die Anzeige davon an geeignetem Orte zu machen.

5) Gegen benachbarte Orte, sei es nun an der Gränze oder im Lande selbst, muß eine strenge Sperre angelegt werden.

6) Der Medizinal=Beamte hat in Verbindung mit der Gerichtsbehörde die Sperre= und Kontumaz=Anstalten anzuordnen, und über ihre pünktliche Befolgung durch öftere unvorhergesehene Untersuchungen zu wachen.

7) Der Medizinal=Beamte hat die Beschaffenheit dieser Menschen=Pocken genau zu erforschen, und die gehörigen Vorkehrungen zu ihrer Behandlung zu treffen.

8) Er hat über die Entstehung dieser Menschenblattern und über ihren Verlauf, dann über die getroffenen Verwahrungs=Maaßregeln umfassende Protokolle aufzunehmen, und mit seinen Bemerkungen versehen, an das Medizinal=Departement einzusenden.

9) Er hat die Dauer der Sperre und der Kontumazzeit zu bestimmen, und für die Reinigung der Häuser und Geräthschaften zu sorgen.

10) Er wird die Anordnung treffen, daß alle noch nicht geblatterte Individuen auf der Stelle vakzinirt werden.

11) Er sorgt dafür, daß die Leichen der an Menschenblattern Verstorbnen ohne Begleitung zur Erde bestattet, und in ein sehr tiefes Grab gelegt werden.

Gegen die Masern hat Franz Home (1759.) die Einimpfung, und gegen das Scharlachfieber Hahnemann die Belladonna empfohlen.

4) Die Pest. (Pestis.)

Es giebt aber nur zweierlei Arten von Pest, nemlich die ostindische oder levantische, und die westindische oder amerikanische Pest, letztere wird auch unter dem Namen des gelben Fiebers (typhus icterodes s. tropicus, yelloiv fever, fievre janne, maladie de Siam, vomito negro oder prieto, black vomit.) begriffen.

Beide Pestarten sind entschieden ansteckend durch die Be-

rührung des Kranken, und durch die von ihm oder von den mit ihm in Gemeinschaft Lebenden gebrauchten oder gehandhabten Kleidungsstücke, Betten, Hausgeräthe, Lebensmittel, Waaren, Thiere u. s. w.

Das gelbe Fieber ist, neben seiner ansteckenden, zugleich auch epimedischer Natur.

Den Verdacht der ostindischen Pest geben:

1) wenn mehrere Individuen aus einem Hause, aus einer Verwandtschaft und Freundschaft, aus einer Nachbarschaft, in kurzer Zeit mit gleichen fieberhaften Zufällen befallen werden, einige derselben in 2—5 Tagen sterben, besonders zu einer Zeit, wo schon in der Nähe die Pest herrscht;

2) wenn an den Kranken Petechien erscheinen, die am 3—4. Tag tödtlich ablaufen;

3) wenn bei den Kranken Drüsengeschwülste unter den Achseln, in den Weichen, hinter den Ohren zwischen dem 1—3. Tage zum Vorschein kommen;

4) wenn an den Kranken Karfunkeln erscheinen, und zwar zwischen dem 3—4. Tag;

5) wenn Fieber, vom 2ten oder 3ten Tag an, gangränöse Flecken hervorbringen, mit Schwäche begleitet sind, und vor dem 7ten Tag mit dem Tod endigen.

Das gelbe Fieber hingegen hat folgende Erscheinungen:

Es fängt mit großer Schwäche und Mattigkeit, Schmerzen im Rücken, den Lenden und den Waden, Kopf- und Magenschmerzen, Eckel und Erbrechen an. Das Erbrechen nimmt mit dem Fortschreiten der Krankheit überhand, und daurt die ganze Krankheit hindurch. — Das Gesicht ist aufgedaufen, die Augen entzündet, und können das Licht nicht ertragen. — Der Durst ist heftig. — Das Athemholen ist kurz und geschwind, mit Beängstigung verbunden. — Der Puls ist schnell, zuweilen auch jetzt schon ungleich. — Die Haut ist nicht brennend heiß, vielmehr rauh anzufühlen. — Die Kranken reden frühzeitig irre, und nach dem zweiten Tag verfallen sie gewöhnlich in einen schlafsüchtigen Zustand.

Nach 24—48 Stunden wird der Puls schwach und zitternd; das Gesicht wird mit einer gelben Farbe überzogen, welche sich

auch über den übrigen ganzen Körper verbreitet; es stellt sich das schwarze Erbrechen ein.

Am dritten Tage erscheint das Schluchsen, Sehnenhüpfen, und ein Ausschlag an den Mundwinkeln.

In dem letzten Zeitraum entsteht ein unwillkührlicher, schwarzer Durchfall; die Zunge wird schwarz und pergamentartig trocken; es kommen Blutungen aus verschiednen Theilen zum Vorschein, und es brechen Petechien aus.

Diese Pestarten können durch strenge Vorkehrungen an den Gränzen abgehalten werden. Diese Vorkehrungen bestehen in Errichtung von Sperrungs-Linien, Einbruchstationen, Kordonen, Kastellen und Kortumazhäusern sowohl von der Land- als auch von der Seeseite.

Durch eine Sperrungs-Linie zwischen einem gesunden und verdächtigem oder von der Pest wirklich ergriffenen Lande wird die Kommunikation für Menschen, Thiere und Waaren gänzlich aufgehoben. Sie wird durch Bewahrung eines Flusses, Seees, künstlich aufgeworfenen Grabens von 6—8 Fuß Tiefe, durch einen klafterhohen künstlichen Verhau gebildet.

Ihr muß ein Kommissär vorstehen, der die Aufsicht über die ausgestellten Posten führt, jedem Ortsbewohner den Austritt verwehrt, die Entwichenen aufsucht, und sammt ihren Habseligkeiten zurückweiset.

Einbruch-Stationen sind diejenigen Plätze der Sperrungs-Linie, wohin die aus dem angränzenden Lande kommenden Reisenden, Thiere, Waaren u. s. w. zur genauen Untersuchung hingewiesen, und die sodann nach Befund ihrer Pässe und Sanitäts-Zeugnisse zugelassen, in Kontumaz gesetzt oder gänzlich abgewiesen werden.

Diese Einbruch-Stationen werden in Haupteinbruch-Stationen und in Filial-Einbruch-Stationen abgetheilt. Diese dienen für den Verkehr der Gränzbewohner mit Lebensmitteln, Zucht- und Schlachtvieh und andern Feilschaften, und sind mit einem Kastelle zu versehen; jene sind nach dem Zug des Kommerzes und des Postenlaufs für Reisende und Waaren bestimmt, und es ist bei denselben eine Kontumaz-Anstalt zu errichten.

Das Personale für die Einbruch-Stationen hat aus einem

Medizinal-Beamten, Polizei-Kommissär, einem technischen Arzte, aus Aufsehern, Schreibern und Zolleinnehmern zu bestehen, welche die Pässe und Sanitäts-Zeugnisse der Reisenden, ihr Gepäcke, die Waaren genau untersuchen und prüfen, und nach dem Befund verfahren. Wegen der oft längere Zeit daurenden Untersuchung ist jede Einbruch-Station mit einer abzusperrenden Wohnung und mit einem Waarenlager zu versehen.

Der Pestkordon begreift die zur Bewachung der Sperrungs-Linie aufgestellte Mannschaft, um jeden Verkehr zwischen der gesunden und verdächtigen oder angesteckten Gegend durch Abhaltung der Menschen, Thiere und Waaren abzuschneiden. Die Kordons-Mannschaft muß hinter der Sperrungs-Linie in solcher Gemeinschaft aufgestellt werden, daß sie sich bei Tag leicht übersehen, zur Nachtzeit durch Zurufen leicht vernehmen, zur Abwehre sich vereinigen, und einander Hülfe leisten kann. Zur Nachtzeit sind überdieß noch Feuer anzuzünden und ist die Mannschaft durch Feldgeschrei wachsam zu erhalten.

Ausser der Dienstzeit ist die Kordons-Mannschaft in längs der Sperrungs-Linie errichteten Erdhütten oder Tschardacken unterzubringen, mit den nöthigen Lebensmitteln zu versorgen, alle 8—14 Tage regelmäßig durch eine andere Mannschaft abzulösen, durch die gehörige Aufsicht in Ordnung zu erhalten, die kranke von der gesunden zu trennen, und erstere in Kontumaz zu setzen.

Instruction für die Pestkordons-Mannschaft:

1. Die Pestkordons-Mannschaft darf sich mit den jenseitigen Einwohnern in keine Art von Gemeinschaft, weder durch Unterredung, noch auf irgend eine andere Art einlassen.

2. Sie darf den Menschen, Thieren, Waaren, Fahrnissen, Briefschaften u. s. w. nur auf den bestimmten Einbruchsstationen den Eintritt in das Land gestatten.

3. Sie ist angewiesen, an der Gränze aufgefundne Gegenstände ohne unmittelbare Berührung durch Feuer zu vertilgen, oder an die Kontumazstelle zu befördern, und frei herumlaufende Thiere zu erschießen.

4. Bei dem geringsten Verdacht einer Prävarikation hat sie die nächsten Wachposten zur gemeinschaftlichen Abwehr aufzufordern.

5. Sie selbst wird sich in Acht nehmen, alle Gränze-Uebertretungen strenge zu vermeiden, und wo sie ein Vergehen ihrer Mitwachen bemerkt, wird sie sich beeilen, hievon ungesäumt die Anzeige bei der Pest-Kordons-Direktion zu machen.

6. Die Kordons-Vorsteher führen die Aufsicht über die ihnen zugetheilten Wachposten, sie unterrichten die neu-hinzutretende Mannschaft in den Pflichten des Kordons-Dienstes; sie sorgen für die richtige Verpflegung der Mannschaft; sie untersuchen zu unbestimmten Zeiten und unvermuthet, besonders zur Nachtzeit, die Wachposten; sie ordnen die Maaßregeln zur Abhaltung oder Einholung der angezeigten Prävarikanten; sie veranstalten die ärztliche Untersuchung der erkrankenden Mannschaft, sorgen für ihre Trennung von der gesunden, und für die Aufsicht über die Kontumaz, sowie sie jedes Vergehen der Mannschaft, jeden bedeutenden Vorfall der höhern Behörde auf der Stelle melden.

7. Der Kordons-Kommandant ordnet die Stellen für die Wachposten an, sorgt für die Herbeischaffung der Lebensmittel, entscheidet über die von den Unter-Vorstehern gemeldeten Vorfälle, sammelt die Rapporte der Kordons-Offiziere, ordnet die zweckmäßigsten Vorkehrungen an, und bereiset den ganzen Kordon mehrmals und zu unbestimmten Zeiten.

Rastelle sind an der Kordons-Gränze angebrachte, zur Aufnahme nichtgiftfangender oder leicht reitzender Waaren bestimmte Vorrichtungen, um dadurch ohne Vermischung der beiderseitigen Einwohner den Verkehr und nothwendigen Kleinhandel zu unterhalten und zu befördern.

Sie sind an einem der Zufuhr und dem Verkehr günstigen Platze, z. B. an einem Gränzflusse in hinreichender Anzahl, und so anzulegen, daß sie von der Bewachungs-Mannschaft leicht übersehen werden können.

Zu diesem Behufe wird in einer Entfernung von 4 — 5 Klaftern von den abgesperrten Gränznachbarn eine dichte und 4 Schuhe hohe, zu beiden Seiten sich in den Fluß oder Gränzgraben senkende Bretterwand errichtet, mit einem Thore versehen, durch Geländer in zwei Theile getheilt, wovon in jeder Abtheilung die nöthigen Geräthschaften aufgestellt sind.

Das Rastell-Personale besteht aus Aufsehern, aus nichtausgesetzten und aus ausgesetzten Knechten.

Die Aufseher haben die Aufsicht über die Kastelle und über die Knechte, damit alles nach der bestehenden Kastell-Ordnung vollzogen werde. Sie besorgen die Verschließung und Eröffnung der Kastellzugänge selbsten, und berichten über jeden Vorfall und über jede eingezogene Nachricht, besonders aber über den Gesundheits-Zustand der angränzenden Gegend, an ihre Oberbehörde.

Die exponirten Knechte, welche in dem an die Nachbargegend angränzenden Kastellraume aufgestellt sind, übernehmen die von dorther ankommenden nicht-giftfangenden Waaren, tauchen sie im Wasser unter, sondern die giftfangenden Bedeckungen von ihnen ab, waschen das empfangene Geld in Essig, und legen die gereinigten Sachen mittels reiner Gefässe, Zangen oder Löffel auf Tische, wo sie sodann durch die im dießseitigen Kastellraume befindlichen nichtexponirten Knechte übernommen werden.

Durch die nichtexponirten Knechte gelangen die aus dem gesunden dießseitigen Lande kommenden Waaren, Gelder u. s. w. an die exponirten Knechte.

Nach der bestehenden Kastell-Ordnung geschehen die Ueberlieferungen mit aller Vorsicht, so werden z. B. Getraide, Obst und ähnliche Produkte den Käufern mittest Rinnen zugeleitet, Fässer mit Flüssigkeiten werden gewaschen, aufgebeilt, von allem Fetzwerk befreit und frisch zugespündet, Briefschaften und Packete werden der Bindfaden und nichtpapiernen Hüllen entledigt, versiegelte mehrfach durchstochen, größere noch überdieß an den Ecken aufgeschnitten, alle aber einer durchdringenden Räucherung ausgesetzt und in Essig getaucht, die erkauften Thiere werden durch fließendes Wasser getrieben und sorgfältig geschwemmt.

Unterredungen einzelner dießseitiger Einwohner mit den jenseitigen werden nur am Kastelle, und zwar an dem mittlern Geländer, in Gegenwart des Aufsehers gestattet.

Wer sich dabei zufällig oder absichtlich vermischt hat, ist, als der Pest-Ansteckung verdächtig, sogleich in Kontumaz zu setzen.

Kontumaz-Anstalten bestehen aus eignen, an der Kordons-Linie und an den Haupteinbruch-Stationen errichteten Gebäuden, in welchen der Pestansteckung verdächtige Menschen und Waaren aufgenommen, gereinigt, und so lange beobachtet und

manipulirt werden, bis erstere von dem Verdacht der Ansteckung frei, letztere als unfähig, den Ansteckungs-Stoff auf andere zu übertragen, erklärt werden können.

Die Kontumaz-Anstalten werden an einem trocknen, etwas erhabenen, dem freien Durchzuge der Luft ausgesetzten Platze angelegt, vorzüglich aber wird hierzu die Nähe eines Flusses, Baches oder Kanals gewählt.

Die Kontumaz-Anstalt für die Menschen besteht, nebst den Wohnungen für die Kontumaz-Beamten, in einer Kammer zur ersten vorläufigen Besichtigung der Reisenden, in mehrern einzelnen abzuschließenden Wohnungen für die Kontumazisten, in Räucher-Kammern, in einem Hospital für Pestkranke, Verdächtige und Rekonvaleszenten, in einer Todtenkammer, in einem Begräbniß-Platz, in Schuppen und Stallungen, welches alles, nebst einem großen Hofe, von einer gemeinschaftlichen Mauer und mit einem verpallisadirten Graben oder Kanal eingeschlossen ist.

Die Zahl der Wohnungen der Kontumazisten richtet sich nach der Menge, die Größe und Bequemlichkeit derselben nach den verschiednen Klassen der Reisenden. — Jede Abtheilung muß die Einrichtung einer gesunden Wohnung haben, mit einem eignen, mit Mauer und Graben umgebenen, geräumigen Hofe, und den zum Reinigen und Lüften der Kleidungsstücke erforderlichen Vorrichtungen versehen, der von aussen zu versperrende Eingang aller Abtheilungen der leichtern Uebersicht halber gegen eine Seite zugekehrt seyn.

Eben so ist das kleine Hospital für Pestkranke, jede einzelne Abtheilung für Verdächtige, Pestrekonvaleszenten und ihre Wärter mit Hof, Mauer und Graben zu versehen, und so abzuschließen, daß keine Vermischung weder unter ihnen selbst, noch mit andern statt finden kann, der Schlüssel zu allen Gebäuden aber von den Kontumaz-Beamten zu verwahren.

Zu dem Kontumaz-Personale gehören: der Medizinal-Beamte, als Kontumaz-Direktor, die technischen Aerzte, als Kontumaz-Aerzte, ein Geistlicher, ein Dollmetscher, die Krankenwärter, und die Kontumaz- und Reinigungs-Knechte. Die Wachen stehen unter dem Kontumaz-Offizier.

Ueber die Pflichten des Kontumaz-Personals ist bereits im ersten Theil des ersten Bandes hinreichend gehandelt worden.

Die Kontumazwachen und Ueberreiter sorgen dafür, das weder Menschen, noch Waaren heimlich in das Land gelangen; sie sehen darauf, daß bei der Ueberfuhr der letztern und bei dem Schwemmen des Viehes genau die im Pasporte bezeichnete Menge und Gattung unter den nöthigen Vorschriften gegen eine Vermischung zum Kastell oder in das Kontumazhaus komme; sie haben aufzumerken, daß die Taxen richtig entrichtet werden, und haben die Vermischung verdächtiger Personen mit den dießseitigen Bewohnern, so wie andere Uebertretungen des Sanitäts-Normativs dem Konjumaz-Direktor anzuzeigen.

Die Militär-Bedeckung hat in Sanitäts-Geschäften den Anordnungen des Kontumaz-Direktors Genüge zu leisten und bei Bedeckungen oder Begleitungen kontumazpflichtiger Personen sich vor Vermischung zu verwahren, wenn sie nicht selbst in Kontumaz zu treten befahren will.

Nur die der Pestansteckung verdächtigen Reisenden sind im Kontumazhause bei Tage aufzunehmen, und nach ihrem Namen, Stand, nach ihren Geschäften, Herkunft, Aufenthalts-Orte während der Reise, nach den daselbst unter Menschen oder Thieren herrschenden Krankheiten, nach ihren Reisepässen, nach ihren mitgebrachten Effekten, Waaren, Briefen u. s. w. auszufragen. Die Resultate dieser Erforschungen sind genau zu Protokoll zu nehmen.

Ist das benachbarte Land, von dem der Reisende herkommt, der Pest verdächtig, so müssen sich die Angekommenen in der Visitirkammer entkleiden, und einer Besichtigung des Arztes unterwerfen. Findet sich unter denselben ein Pestkranker, so ist dieser zusammt allem Angekommenen sogleich über die Gränze zu weisen.

Die blos verdächtigen Reisenden werden gemeinschaftlich in eine Kontumaz-Abtheilung gebracht, ihre waschbaren Kleidungsstücke werden durch drei Tage ins Wasser versenkt, die nicht waschbaren in der Räucherkammer aufgehängt. Sie müssen sich ihre Speisen durch ihre mitgebrachten Dienstbothen bereiten, oder solche durch einen nichtausgesetzten Kontumazknecht vom Träteur bringen lassen. Ausserdem sind sie anzuweisen, ausser den gewöhnlichen Stunden sowohl bei Tage, als auch zur Nachtzeit ihre Bedürfnisse durch den angebrachten Glockenzug zu erkennen zu geben.

Sie sind zu verwahren, daß sie sich mit Niemand andern vermischen können. Unterredungen mit andern Personen dürfen nur

mit Erlaubniß und in Gegenwart eines Kontumaz-Beamten in dem zu diesem Zweck besonders eingerichteten Sprachzimmer geschehen.

Uebrigens aber sollen diese Abgesperrten human behandelt, und ihnen ihre Bedürfnisse regelmäßig, in guter Qualität und ohne Uebervortheilung unter der Aufsicht eines Kontumaz-Beamten und nach rastellmäßigen Vorsichts-Maaßregeln durch die nichtausgesetzte Dienerschaft verabreicht, und dafür unter gleicher Vorsicht Gelder und nichtgiftfangende Dinge abgenommen werden.

Die Kontumaz-Knechte sind verpflichtet, auf Verlangen einer Kontumaz-Familie, gegen Vergütung ihrer Dienstleistung, sich mit derselben absperren zu lassen.

Alle Kontumaziſten müssen täglich nackend visitirt werden, um, bei dem geringsten Verdachte, von den Uebrigen getrennt, und sammt den Betten und Kleidungs-Stücken in das Pest-Krankenzimmer gebracht zu werden,

Die übrigen Individuen der betreffenden Kontumaz-Familie haben sich sogleich aus ihren Zimmern in den Hof der Abtheilung zu begeben, ihre Kleidungsstücke und Geräthschaften werden gewaschen und durchlüftet, die Zimmer werden mit salz- oder salpetersauren Dämpfen durchräuchert; sie selbst aber müssen sich einer neuen Kontumazzeit unterwerfen,

Sie müssen sogleich bei dem Eintritt in die Kontumaz-Anstalt alles Mitgebrachte mit kaltem Wasser waschen, lüften und räuchern.

Die der Vermischung Verdächtigen haben eine Kontumazzeit von 28. Tagen auszuhalten.

Auch ohne feierliche Formalität in der Kontumaz ausgestellte Testamente haben ihre volle Gültigkeit; jedoch sind Vermächtnisse an das Kontumaz-Personale, oder Einsetzung desselben als Testaments-Exekutors ohne Kraft, es müßte dann der im Testament Bedachte mit dem Verstorbnen verwandt seyn, und der Testator denselben mit eigner Hand in den schriftlichen letzten Willen eingetragen, oder der des Schreibens Unkundige vor Zeugen deutlich und bestimmt erklärt haben, daß sein Vermächtniß aus freiem und ungezwungenem Willen entspringe.

Verdächtige Leichen sind vor der Beerdigung von einem Arzt zu besichtigen, dann von einigen Gliedern der Kontumaz-Familie

oder von den Kontumazknechten unter Vorsichts-Maaßregeln gegen eine Vermischung zu begraben.

Nach jedem Todesfall hat der Direktor ein in Gegenwart zweier Zeugen über die hinterlassenen Effekten, Waaren, Gelder, und dessen letztwillige Meinung abgefaßtes Protokoll an die Sanitäts-Kommission einzusenden.

Nach ohne Spur der Pestansteckung hinterlegter Kontumaz-frist sind die einzelnen Familienglieder vor ihrer Entlassung in Gegenwart des Kontumaz-Vorstehers zu besichtigen, bei dem mindesten Verdacht noch ferner zurück zu behalten, sonst aber nach bezahlten vorgeschriebnen Kontumaz-Taxen und allenfalls in der Abtheilung angerichteten und vergüteten Schaden mit einer vom Direktor unentgeldlich ausgestellten Sanitäts-Urkunde zu entlassen.

Personen, welche blos Waaren in die Kontumaz bringen, um sie des weitern Verkehrs fähig zu machen, und einem Sachwalter zu überlassen, selbst aber wieder in die der Kontumaz unterworfenen Länder zurückkehren wollen, sind zwar während ihres Aufenthalts in der Kontumaz-Station ebenfalls abzusperren, jedoch vor vollbrachter Kontumaz-Frist zu entlassen.

Das zur Reinigung der Waaren bestimmte, von dem Kontumazhause für die Menschen abgesonderte Kontumaz-Gebäude besteht aus mehrern Abtheilungen für die Aufnahme der verschiednen Sorten von unreinen und gereinigten Waaren, aus einem geräumigen Hofe mit kleinen Wohnungen für die Reinigungs-Knechte, mit aus Gitterwänden bestehenden Hütten, gedeckten Plätzen zur Lüftung und Reinigung, mit Wasserleitungen zum Waschen, und Vorrichtungen zum Aufhängen der Waaren, welches alles von einer hohen Mauer eingeschlossen ist, deren Zugänge nur bei der Abgabe der Waaren und Lebensmittel für die eingesperrten Arbeiter geöffnet werden.

In Hinsicht der Reinigung und der Kontumazzeit ist unter der Gattung der Waaren ein bedeutender Unterschied. Jene Waaren, die eine glatte, dichte Oberfläche haben, wie Metalle, Glas, Perlen, Edelsteine, Holzwerk, Früchte, Harze, Flüssigkeiten u. s. w. sind nichtgiftfangend; hingegen sind giftfangend diejenigen Waaren, welche eine rauhe, lockere, faltige oder haarige Oberfläche haben, wie Häute, Leder, Pelzwerk, Federn, Bad-

schwämme, Schaaf- und Baumwolle, Haare, Seide, Hanf, Flachs, und die daraus verfertigten Waaren.

Diejenigen nichtgiftfangenden Waaren, welche zugleich mit einer solchen Emballage versehen sind, werden unmittelbar durch das Kontumazrastell nach vorläufiger Abwaschung übernommen, und den Mauthbeamten zur Amtshandlung übergeben. Sind sie aber in giftfangende Hüllen eingewickelt, so müssen sie zuvor von diesen befreit, mit gereinigten oder frischen versehen, oder wohl gar umgeleert werden, um nachzusehen, ob nicht verdächtige Waare beigepackt ist. Alle diese Arbeiten müssen rastellmäßig verrichtet werden.

Die giftfangenden Waaren werden gereinigt durch Einweichen in Wasser, Waschen, Reiben, Ausschweifen, Kämmen, Kartätschen, Auslüften u. s. w. verarbeitete Pelz- und Lederwaaren werden mit einem feuchten Badeschwamm abgewischt, halbverarbeitetes Schaaf- und anderes Pelzwerk wird im Wasser untergetaucht, rohe Ochsenhäute, Schaaffelle werden durch einige Stunden der Strömung des Wassers ausgesetzt, an der Lederseite mit Besen abgerieben, an der Haarseite mit eisernen Hecheln gekämmt oder mit Kartätschen gekrämpelt, leinene oder wollene Säcke und andere Waaren-Ueberzüge, Stricke, Bindfaden u. s. w. werden gewaschen, getrocknet, und dann einer siebentägigen Durchlüftung ausgesetzt, rohe Baum- und Schaafwolle, Geißhaare u. dgl. werden aus ihren Einwickelungen herausgezogen, mit hölzernen Gabeln umgelagert, durch 10 Tage von allen Seiten gelüftet, und dann in gewaschene Säcke gepackt. Andere Waaren, die durch das Aus- und Einpacken ihre Presse verlieren oder sonst Schaden leiden würden, werden aus ihrer Emballage nicht herausgenommen, sondern nur der Stricke und Bindfaden entledigt, und an der einen und andern Stelle geöffnet. Papierne Ueberzüge werden blos geöffnet und gelüftet.

Die Reinigungs-Knechte sind täglich vor dem Antritt ihres Geschäftes in Hinsicht ihres Gesundheits-Zustandes zu untersuchen, die verdächtigen oder pestkranken sammt ihren nächsten Kameraden in Kontumaz zu setzen, zugleich wird die Arbeit in derselben Abtheilung bis zur Entscheidung der Natur des Uebels unterbrochen, und bei entschiedener Pest eine neue Kontumazfrist und Reinigung der Waaren angeordnet. Ueberhaupt aber werden Reini-

gungs-Knechte nur nach einer 21tägigen Kontumaz aus der Anstalt entlassen.

Selbst die gereinigten Waaren bleiben nach der Uebernahme noch durch 3 — 4 Tage im Waarenlager, um abzuwarten, ob binnen dieser Frist ein Reinigungs-Knecht von der Pest befallen werde; in welchem Fall alsdann die Waaren, als der Pestansteckung verdächtig, einer neuen Reinigung unterworfen werden.

Eben so dringend und nothwendig als auf dem platten Lande, sind die Quarantaine- und Kontumaz-Anstalten in den Seehäfen gegen die Einführung der Pest, des gelben Fiebers und anderer ansteckenden Krankheiten von der Seeseite.

Allein alle See-Quarantaine-Anstalten in den österreichischen, preußischen, dänischen und französischen Staaten gewähren keinen untrüglichen Schutz gegen die Einbringung verpesteter Waaren an die Küste, so lange nicht in allen See- und Handelsplätzen der Türkei, Natoliens, Syriens, Egyptens, der Raubstaaten, Polizei-Anstalten zur Unterdrückung und Ausrottung des Pestkontagiums, und zur Verhütung seiner Mittheilung durch Waaren u. s. w. getroffen werden.

Es sind daher durchgängig in allen Seehäfen folgende Sicherungs-Maaßregeln von dem Staate anzuordnen:

So wie ein Schiff in einiger Entfernung bemerkt wird, so ist demselben sogleich auf einem Kahne eine Wache entgegen zu schicken, welche den Anführer desselben auszufragen hat, ob er in dem Hafen vor Anker gehen oder mit den Küstenbewohnern Verkehr treiben wolle? Im Bejahungs-Falle hat sich das Schiff so lange von der Küste entfernt zu halten, bis dem Quarantaine-Kommissär hievon die Anzeige zugegangen ist, und derselbe die erforderlichen Maaßregeln zur Erforschung des Gesundheits-Zustandes des Schiffes eingeleitet und ergriffen hat. Ein solches Schiff hat einstweilen zum Zeichen der verbothenen Kommunikation, auch mit andern Schiffen, eine rothe Flagge an die Kreutzstange des Mastbaums aufzustecken.

Ein Quarantaine-Kommissär, von einem Lootsen begleitet, nähert sich nun mit Vorsicht dem Schiffe, ohne an den Bord desselben zu steigen, und erkundigt sich, nach Androhung der auf unwahre Angaben gesetzten schweren Strafen, um die wichtigsten

Umstände und Verhältnisse, welche entweder auf die gänzliche Abweisung des Schiffes, oder auf seine Zulassung zur Quarantaine Bezug haben.

Im letztern Fall wird der Schiffs-Kapitain zur fernerweiten Untersuchung zu dem mit einem Gitter versehenen nnd vor Luftanwehung geschützten Sprachzimmer des Gesundheits-Hauses, ohne an das Land zu steigen, auf seinem Nachen in Gegenwart des Quarantaine-Vorstehers und zweier Aeltermänner (Quardiane) über die Zahl der auf dem Schiffe während der Fahrt Erkrankten, die Art der Krankheit, das Verfahren mit ihren Kleidern, den Zustand der Todten, die richtige Eintragung dieses alles in die Tagesbücher und Todten-Listen befragt, und jede seiner Angaben zu Protokoll genommen.

Ein Quardian übernimmt dann auf der Spitze eines gespaltenen Rohres die Fehden und Gesundheits-Pässe der sämmtlichen Reisenden, räuchert sie, und taucht sie in Essig. Ihr Innhalt, die Datirung und Unterschrift wird mit den protokollirten Aussagen des Kapitäns verglichen und dieser über die bei der Gegeneinanderhaltung sich ergebenden Unterschiede zur Rechtfertigung angehalten.

Befinden sich auf dem Schiffe mit der ost- oder westindischen Pest behaftete Kranke, haben sich unter Wegs Krankheits- oder Todesfälle dieser Art ergeben, ist das Schiff mit einem sehr verdächtigen, oder bei bedenklichen Zeiten mit gar keinem Gesundheits-Passe versehen, so muß sich dasselbe an dem zur Aufnahme für die im hohen Grade Pestverdächtigen bestimmten, und von dem Gesundheits-Magistrate ihm angezeigten Hafen vor Anker legen, und dort die fortgesetzte Menschen- und Waaren-Kontumaz zuerst zu Schiffe und dann zu Land aushalten.

Diese sowohl, als die vom Hafen nicht abgewiesenen, blos verdächtigen Schiffe sind zu verhalten, ihre Schiffs-Boote sogleich unter Wasser zu setzen, jene während einer Kontumazfrist von 21 Tagen, diese von 3 Tagen, alle Gemeinschaft mit den Küsten- und Schiffs-Bewohnern aufzugeben, und daher bei Tag und Nacht von zwei Gesundheits-Booten zu bewachen, und unter deren Aufsicht bei Rastellar-Vorsichten mit den unentbehrlichen Lebensmitteln zu versehen.

Um den abgewiesenen und zur Quarantaine verurtheilten Schif-

fen, so wie ihrer Equipage, die Landung zu verwehren, müssen an allen Standpunkten der Küste die Nachrichten von ihrer Zurückweisung mitgetheilt, benannte, zum Kreutzen beorderte Fahrzeuge ausgeschickt, die Landungsplätze für kleine Fahrzeuge oder Schwimmer kordonsmäßig bewacht, und die Flüchtlinge aller Orten mit Gewalt zurückgewiesen werden.

Nach verstrichener ersten Kontumazfrist sind die sämmtlichen Schiffs-Bewohner in Gegenwart des Quarantaine-Vorstehers von den Aerzten zu besichtigen, und, wenn dabei kein verdächtiges Zeichen vorkommt, die Reisenden gegen einen Befehls-Zettel von der Gesundheits-Kanzlei unter der Bedingnng an das Land zu führen und in das Lazareth zu bringen, daß sie blos die zum täglichen Gebrauche bestimmte Kleidung mit sich nehmen, die Waaren aber und Pacotillen bis auf das kleinste Bündel, Edelsteine und nichtgiftfangende Kostbarkeiten ausgenommen, auf dem Schiffe lassen.

Das Schiff besteigen zwei Aeltermänner, um die Lücken und Rückpforten, (boccaporti) Küsten, Behältnisse des Kapitäns, der Matrosen zu öffnen, und durch fünf Tage auszulüften, die nicht zur täglichen Kleidung gehörigen Stücke aufzuzeichnen, und dem Prior zur Eintragung in die Schiffs-Verzeichnisse anzuzeigen, worauf, wenn sich keine verdächtige Zeichen finden, so viel Waaren, als der Raum gestattet, auf dem Verdeck und einige Stücke reicher Kaufmannsgüter im Zimmer des heitern Schiffs-Theiles durch 10 Tage gelüftet werden.

Wird bei einer neuen Besichtigung des Schiffsvolkes und der ausgesetzten Aeltermänner kein verdächtiger Zufall wahrgenommen, so werden nach vorläufigem Befehle der Gesundheits-Kanzlei und Erlaubniß des Priors die ausgelüfteten Waaren aus dem Nachen des Schiffes beim Strande des Lazareths abgeladen, und von da durch zur Kontumaz bestimmte Lastträger auf die Auslüftungsplätze getragen, und nachher auf dem Schiffe unter gleichen Vorsichten, doch ohne Besichtigung der Mannschaft, auf dem Verdecke und im Schiffszimmer neue Waaren durch eine eben so lange Sereine der Lüftung ausgesetzt, und so bis zur Räumung der ganzen Ladung fortgefahren.

Während dieser Auslüftungen ist nicht das Geringste, auch keine nichtgiftfangende, kein Muster von einer giftfangenden Waa-

re, kein auf dem Schiffe geschriebner, wenn gleich mit Schwefel durchräucherter, Brief ans Land zu bringen.

Die Lebensmittel für das Schiffsvolk werden an dem Strande hingelegt, und von da mit dem Schiffs-Nachen abgeholt. Und nur erst 10 Tage nach Abladung aller Waaren im Lazarethe wird dem Schiffs-Volke gestattet, unter Aufsicht der Wache, aus dem bestimmten Brunnen Wasser zu schöpfen, und mit Wissen des Priors durchräucherte Briefe an das Land zu senden.

Nach Ausräumung der sämmtlichen Waaren haben die beiden Aeltermänner das Schiff genau zu durchsuchen, ob nicht einzelne Ballen und Küsten mit giftfangenden Waaren im Schiffe zurückgeblieben sind, und dem Prior hierüber Bericht zu erstatten. Hierauf wird zur Uebergießung und Uebergabe der nichtgiftfangenden Waaren geschritten.

Nach Verstreichung der Kontumazfrist hat der Prior der Gesundheits-Kanzlei einen Bericht über alle Zufälle und andere zur Kontumaz gehörige Begebenheiten zu erstatten, worauf, wenn dieser gegründet befunden wird, diese eine ärztliche Besichtigung des Schiffs-Volkes, der Schiffs-Quardiane, der Lastträger, der sämmtlichen Reisenden im Lazarethe anordnet, und so wie diese ohne Wahrnehmung verdächtiger Zeichen ablauft, den Befehl zur Entlassung der Menschen und Waaren ertheilt, und alsogleich vollzieht.

Hat sich an dem Schiffs-Volke oder bei der Waarenladung eine wirkliche Ansteckung geäussert, so ist dem Schiffe mit der Weisung Abschied zu geben, sich nach dem für in hohem Grade Pestverdächtige bestimmten Hafen und Kontumaz-Orte zu verfügen, woselbst das Reinigungs- und Kontumaz-Geschäft mit mehr Behutsamkeit und Strenge betrieben werden kann, die Dauer der Auslüftung und Kontumaz verdoppelt wird, auch wohl angesteckte Waaren und Güter verbrannt werden.

Gestrandete Güter müssen ebenfalls an abgelegenen sichern Orten bewacht, unter Aufsicht gelüftet, die Einwohner von der Sammlung und Verheimlichung derselben mit Nachdruck abgehalten, und besonders die Fischer, welche gemeiniglich nebst den Fischen solche verdächtige Waaren zu Markte bringen, in strenge Aufsicht genommen werden.

Jos. Bernt systematisches Handbuch der Staats-Arzneikunde. II. Th. Wien. 1817.

Die

Die Aerzte haben sich bei Besorgung von Pestkranken besonderer Vorsichts-Regeln zu bedienen. So sollen sie, ehe sie den Puls des Kranken befühlen, ihre Hände vorher und selbst während der Untersuchung wiederholt mit Essig benetzen, und nach geendigter Erforschung nochmals mit Essig genau abwaschen; oder sie sollen ihre erwärmten Hände sorgfältig mit Butter beschmieren.

Die an einem verpesteten Ort noch Gesundgebliebenen können sich dadurch vor der Ansteckung verwahren, daß sie alle Morgen und Abende in 2 Löffelvoll Wasser oder Wein 20—30 Tropfen muriatisch-oxygenirte Säure, oder auch nur das Acidum salis, oder 20 Tropfen Salpetersäure, oder 10—15 Tropfen Schwefelsäure nehmen, öfters in ihren Häusern die mineralsauren Räucherungen aus Salpeter, Braunstein und Schwefelsäure, oder aus Schwefelsäure, worinn nach und nach Salpeter-Pulver geschüttet wird, vornehmen, und die Haut mit einer Pomade aus Schwefelsäure, oder mit oxygenirter Pomade bestreichen.

Erstere besteht aus $\frac{1}{2}$ Pfund gut gewaschenem und zerlassenem, in einem gläsernen oder porzellanenen Gefäß aufs Feuer gesetzten Schweinefett, und einer Unze Schwefelsäure; die letztere wird folgendermassen zusammengesetzt:

Man nimmt reines, zerlassenes Schweineschmalz 1 Pfund, thut 2 mäßig verdünnte Unzen Salpetersäure (doppeltes Scheidewasser) hinzu, rührt alles über dem Feuer gut mit einem gläsernen Spatel um, bis es zu kochen anfängt, nimmt es sodann vom Feuer, und rührt es noch immer um, bis es abgekühlt und geronnen ist.

Wenn aber, trotz aller dieser so sorgfältigen und strengen Maaßregeln, die Pest abzuhalten, sich dennoch diese schreckliche Krankheit in einem Lande zeigt, so erfordert es die Pflicht des Staates, um diesem Uebel sobald, als möglich Einhalt zu thun, solche Vorkehrungen zu treffen, damit diese Krankheit sogleich bei ihrem Entstehen entdeckt, ihre Ausbreitung durch die strengsten genommenen Maaßregeln verhindert, und dieselbe in ihrem Aufkeimen erstickt und vertilgt werde.

Die wirklich ausgebrochene Pestkrankheit wird in einem Lande entdeckt:

1. durch eine wohl organisirte Todtenbeschau, welcher ein technischer Arzt vorzustehen hat. Diesem muß es zur

strengsten Pflicht gemacht seyn, ausser seinen übrigen in seiner Instruction verzeichneten Obliegenheiten ein vorzügliches Augenmerk auf diejenigen Merkmale an den Gestorbnen zu richten, welche einen Verdacht auf eine ansteckende Krankheit, und namentlich auf die Pest werfen.

Entdeckt der technische Arzt als Todtenbeschauer irgend ein verdächtiges Merkmal an einer Leiche, so hat derselbe die Beerdigung nicht zu gestatten, vielmehr wird derselbe die Anzeige seines geschöpften Verdachtes sogleich bei seinem vorgesetzten Medizinal-Amt machen, und unterdessen die Bewachung der Leiche veranstalten.

Auf eine solche gemachte Anzeige des technischen Arztes begiebt sich der Medizinal-Beamte sammt einer polizeilichen Kommission an Ort und Stelle, nimmt über den Vorgang ein umfassendes Protokoll auf, und berichtet an das Medizinal-Departement.

Die Todtenbeschau hat ihre Umsicht und strenge Nachforschung zu verdoppeln, wenn sich eine ansteckende Krankheit, oder wohl gar die Pest in der angränzenden Gegend zeigt. Sie hat daher wöchentliche Rapporte über die Befunde bei der Leichenbeschau dem vorgesetzten Medizinal-Amt zu erstatten.

Zu einer solchen bedenklichen Zeit sind Leichenkammern in einer angemessenen Entfernung von den Wohnungen der Menschen zu errichten, um die Leichen einer genauern Untersuchung zu unterwerfen. Bei dem geringsten Verdacht hat der Arzt die Berührung des Todten zu vermeiden, und ungesäumt weitere Anzeige zu machen.

Der Todtenbeschauer hat in solchen Fällen mit der strengsten Gewissenhaftigkeit zu verfahren.

Giebt die Leichenbeschau keine Gewißheit, sondern blos wahrscheinlichen Verdacht, so wird zwar der Leichnam beerdigt, das Haus aber mit einer Wache umgeben, die Familie muß Kontumaz halten und alles Hausgeräthe reinigen, es werden tägliche Untersuchungen angestellt, und jeder Erkrankungs-Fall sogleich angezeigt.

Finden sich aber an dem Verstorbenen sichere Merkmale der Pest, so ist die Leiche an einem abgesonderten Ort zu begraben, Kleidung und Bettgeräthe zu verbrennen, die mit dem Verstorbe-

nen im Verkehr Gestandnen sind sogleich abzusondern, und das verpestete Haus zu bewachen;

2. durch die überall einzuführenden monatlichen Rapporte der gelehrten und technischen Aerzte über die Behandlung der ihnen vorgekommenen Krankheiten an ihre vorgesetzten Medizinal-Aemter.

Ausser diesen monatlichen Rapporten haben aber die gelehrten und technischen Aerzte bei sich ergebenden bedenklichen und verdächtigen Zufällen an ihren Kranken, bei einreissenden ansteckenden Krankheiten, bei dem Verdacht einer pestartigen Krankheit ausserordentliche Rapporte an ihre Medizinal-Aemter abzusenden, mit ihren Kollegen in ein Komité zusammen zu treten, ihre Beobachtungen und Bedenken einander mitzutheilen, und einen gemeinschaftlichen Bericht an das Medizinal-Amt ergehen zu lassen, welches sodann die weiteren Verfügungen durch Autopsie treffen wird.

Bei dem geringsten Verdacht verfügt sich der Medizinal-Beamte an Ort und Stelle, conferirt mit den gelehrten und technischen Lokal-Aerzten, untersucht die Krankheits-Symptome an den Kranken selbst, und berichtet an das Medizinal-Departement.

Jeder gelehrte und technische Arzt ist bei schwerer Ahndung verpflichtet, diese ausserordentlichen Rapporte an sein vorgesetztes Medizinal-Amt einzusenden, und kein bedenkliches und verdächtiges Krankheits-Symptom zu verschweigen, damit nicht, wie zu Marseille und Noja, die Pest in ihrem Anfang verkannt, und dadurch die Menschheit mit unsäglichem Elende bedrohet werde;

3. durch eine überall auf dem platten Lande einzuführende und zweckmäßig zu organisirende Krankheits-Assekuranz-Anstalt, durch welche es auch dem Weniger-Bemittelten, Unbemittelten und ganz Armen erleichtert wird, in denen ihm und seiner Familie zustoßenden Krankheiten Aerzte, Arzneien, Krankenpflege und andere Unterstützung zu erhalten, ohne deßwegen irgend einen ausserordentlichen Aufwand machen zu müssen, als den die jährlichen geringen Beiträge erfordern. Eine solche Krankheits-Assekuranz-Anstalt ist das sicherste und zuverlässigste Mittel gegen die Pfuscherei, und bringt alle unter dem Volke herrschende Krankheiten zeitig zur Kenntniß der Aerzte.

Die Ausbreitung der Pest wird verhindert, und ihr Aufkeimen in der Geburt erstickt und vertilgt:

1) durch die gänzliche Absonderung der wirklich Erkrankten von den Gesunden, und durch Abschneidung aller Kommunikation zwischen Erkrankten und Gesunden mittelst der Uebertragung der Erkrankten in die Pesthospitäler;

2) durch die Aufhebung alles Verkehrs und aller Berührung nicht nur zwischen wirklich Erkrankten oder angesteckten Waaren, oder auch nur im Verdacht der Ansteckung sich befindlichen Individuen und Waaren, sondern auch zwischen ganzen Distrikten, Ländern und Völkerschaften, welche sich entweder in dem Zustande der wirklichen Verpestung, oder auch nur im Verdacht derselben befinden;

3) durch die Dämpfe der vollkommenen Salpetersäure und der vollkommenen Salzsäure.

Jene eignen sich für von Kranken bewohnte Orte, diese für unbewohnte Plätze.

Instruction für das ärztliche Personal bei sich ereignenden pestartigen oder der Pest verdächtigen Krankheiten:

1) Die gelehrten sowohl, als technischen Aerzte haben bei Entdeckung einer pestartigen oder der Pest verdächtigen Krankheit alsbald ihr vorgesetztes Medizinal-Amt hievon in Kenntniß zu setzen.

2) Sie sorgen dafür, daß auf der Stelle ein solcher Kranker ausser Verbindung mit den Gesunden gesetzt werde.

3) Sie ordnen einsweilen die Warth und Pflege des Kranken so an, daß derselbe von ein und demselben Krankenwärter besorgt, und alles übrige Domestiken-Personale von ihm abgehalten werde.

4) Der betreffende Medizinal-Beamte begiebt sich ungesäumt an Ort und Stelle, conferirt mit den Lokal-Aerzten, und untersucht die Krankheit auf das Genaueste.

5) Nach dem Befund der Sache berichtet der Medizinal-Beamte an das Medizinal-Departement.

6) Der Medizinal-Beamte verfügt indessen, nachdem er sich

mit der Polizei = Behörde in Verbindung gesetzt hat, die nöthigen Vorsichts = Maaßregeln, trachtet aber vorzüglich dahin, daß durch ein umfassendes, von den behandelnden Aerzten geführtes Tagebuch der Gegenstand ausser allen Zweifel gesetzt werde.

7) Der Medizinal = Beamte ordnet vor allen die Isolirung des verpesteten oder der Pest verdächtigen Hauses an.

8) Ist die Krankheit als pestartig ausser allen Zweifel gesetzt, so werden von der Gemeinde abgesonderte Spitäler errichtet, und der Ort mit einem Kordon umzogen, welcher die Lebensmittel, Arzneien und andere Bedürfnisse nur unter den erforderlichen Sanitäts = Maaßregeln durchläßt.

Formirung des Sicherungs = Kordons:

1) In einer Entfernung von 30 Klaftern, und in einer Entfernung von 60 Klaftern von dem angesteckten Ort werden hinreichend tiefe und breite Gräben angelegt, der erste Kordon selbst wird 90 Klafter von dem angesteckten Ort entfernt gebildet.

2) Beide Gräben erhalten nur eine Passage in der Richtung des Ausganges aus dem angesteckten Orte. An dieser Passage wird eine Zugbrücke angebracht, welche zur Nachtzeit aufgezogen wird. An dem Brückenkopf wird eine Warnungs = Tafel mit Bedrohung der Todesstrafe für diejenigen aufgehängt, die sich erkühnen würden, die Linie des Kordons zu durchbrechen. Eine gleiche Warnungs = Tafel ist an mehrern Punkten der Gräben anzubringen.

Den Brückenkopf besetzt eine zahlreiche Wache, und an die Gräben werden mehrere Schildwachen postirt. Die militärischen Posten haben den Befehl, auf alle Thiere Feuer zu geben, die sich den Gräben nähern wollten. Selbst auf Menschen darf gefeuert werden, wenn sie sich trotz der gegebenen Warnung an dem ersten Graben nicht sollten anhalten lassen, sondern auch den zweiten Graben überschreiten wollten.

3) Zur Nachtzeit muß um die Gräben fleißig patrouillirt werden; es werden Wachfeuer und Laternen angezündet, um die Schildwachen wachsam zu erhalten, und um zu sehen, was vorgeht.

4) Von dem Brückenkopf aus werden die Lebensmittel und anderen Bedürfnisse an die Einwohner des impestirten Ortes unter

den erforderlichen Sanitäts-Vorsichtsmaaßregeln abgegeben, und von denselben z. B. Briefe in Empfang genommen. Diese werden zuvor in Essig getaucht, ehe sie an ihre Bestimmung abgehen.

5) Es wird ein zweiter Kordon, in einer Entfernung von 2 Meilen im Umkreis um den ersten, gezogen.

Rund um diese Demarkations-Linie sind Schildwachen zu postiren, in einer solchen Entfernung, daß sie einander zurufen können, und Hauptwachen in einer angemessenen Distanz von einander.

Auf solchen Piketern befindet sich ein technischer Arzt und der Postenkommandant.

So wie sich Jemand einem solchen Pikete nähert, so wird er in der gehörigen Entfernung um seinen Namen, Geburtsort und den Zweck seiner Hieherkunft gefragt, und von ihm ein Attest von den Vorgesetzten seiner Gemeinde abverlangt. Er darf aber keine susceptiblen Gegenstände, und weder Pferde, noch andere Thiere mit sich führen.

Die Gemeindevorsteher derjenigen Orte, die zwischen dem ersten und zweiten Kordon gelegen sind, sollen an Niemand Certifikate verabfolgen lassen, welche die Linie passiren wollten, wenn ihr Gesundheits-Zustand nicht zuvor durch eine niedersetzte Kommission untersucht und bezeugt worden ist.

Das Aus- und Einlaufen irgend eines Fahrzeugs von dem Küstenlande, das in dem Bezirk des zweiten Kordons begriffen ist, bleibt strenge verbothen.

6) Es wird ein dritter Kordon um die ganze Provinz gezogen.

In diesem Kordon sind gewisse Hauptstrassen zu bestimmen, ausser welchen Niemanden der Ein- oder Austritt erlaubt ist.

Auf einer jeden dieser Hauptstrassen befindet sich, nebst einer Hauptwache, ein Medizinal-Beamte. Die Reisenden haben demselben nicht nur ein Gesundheits-Certifikat von den Vorgesetzten ihrer Gemeinde vorzuweisen, sondern dieses Certifikat muß auch von allen Gemeinde-Vorständen aller Orte, die sie passirt waren, visitirt seyn.

Wer aus dem dritten Kordon tritt, darf keine susceptible Sachen oder Thiere mit sich führen.

Staffetten und Postkouriere müssen auf dem Kordon ihre Be-

spannung und Wagen zurücklassen, und ihre Felleisen abliefern. Die Briefe werden an mehrern Stellen durchschnitten, 2 — 3 Minuten lang in Essig getaucht, am Feuer getrocknet und geräuchert. Den Reisenden wird frische Bespannung und Wagen geliefert.

Innerhalb dieses dritten Kordons muß es Jedermann frei stehen, sich mit Waaren und Fuhrwesen aller Art dahin zu begeben, nur dürfen weder Waaren, noch Fuhrwerk zurück geführt werden.

7) An Küstenländern muß das Anlanden und Auslaufen jeder Gattung von Fahrzeugen, ausgenommen den Fischerböthen, die jedoch beständig unter Augen gehalten werden müssen, verbothen seyn.

8) Bei dem Eingang in den verpesteten Ort selbst werden doppelte Gitterthore, mit spanischen Reitern versehen, errichtet, und Kanonen aufgepflanzt. Bei diesen Gitterthoren werden den Einwohnern zu gewissen Stunden die Lebensmittel, Medikamente, Kleidungsstücke u. s. w. unter großer Vorsicht verabreicht.

In Rücksicht der Sicherungs-Polizei in den Pestspitälern ist folgendes zu beobachten:

1) Weder die Aerzte, noch die übrigen im Dienste dieser Spitäler stehenden Personen dürfen mit irgend Jemand Gemeinschaft haben.

2) Alles, was in das Spital gebracht wird, muß mit der gehörigen Vorsicht z. B. die Medikamente, Lebensmittel u. s. w. mittelst langer Stangen empfangen, und es darf nichts aus demselben herausgelassen werden, als etwa Briefe und Geld, welche jedoch zuvor in Essig getaucht werden müssen.

3) Sowohl die Aerzte, als auch die Krankenwärter müssen, wenn sie die Kranken besuchen, mit einem langen Oberkleid oder Mantel von gewächstem Taft, mit Pantalons und Mützen von gleichem Stoff, und mit einer Maske und Handschuhen angethan seyn. Das Oberkleid muß einen Kapuz und lange Aermel haben, welche letztere auch zu Handschuhen dienen können. Sie sollen Holzschuhe tragen, und mit einem $4\frac{1}{2}$ Schuhe langen Stock mit

einer eisernen Spitze und Hacken versehen seyn, um die Kranken oder Leichname damit aufzudecken. Die Aerzte sollen den Puls der Kranken mit Oehl beschmierten Händen und zwischen den Puls und die Finger gelegtem feinem Tobacksblatt befühlen.

4) Vor und nach dem Krankenbesuchen sollen sich die Aerzte und Krankenwärter die Hände und das Gesicht mit antiseptischem Essig aus Camphor, Myrrhen, Majoran, Roßmarin, Menthe waschen.

5) Die Krankenwärter sollen stäts mit einer langen, unten platten Zange versehen seyn, um damit den Kranken das Nöthige zu reichen, und Lappen, Fäden, Papiere u. s. w. vom Boden aufzuheben, welch letztere sogleich zu verbrennen sind.

6) Die schwarze Wasche der Betten muß in einem Zuber voll Wasser mit Essig eingeweicht, in die Lauge gethan, gewaschen, und dann an der Sonne getrocknet werden.

7) Bei sich ereignenden Todesfällen sind die Leichname mit langen Tragstangen in die Bahre fallen zu lassen, auf einer Art von Schnellkarren nach der Begräbnißstätte zu bringen, und durch einen Schneller in die Gräber zu werfen. Die Gräber müssen über eine Klafter tief gemacht, auf die Leichname soll eine Quantität Kalk von 1 — 2 Schuhe hoch geworfen, und die Grube soll mit einer 7 Schuhe hohen Mauer eingefaßt werden.

8) Die Krankenwärter sind verpflichtet, alle Morgen die Krankensäle mit salpetersauren Dämpfen zu durchräuchern, und öfters die Fußböden mit dem antiseptischen Essig zu besprengen.

9) Aerzte und Krankenwärter sollen sich öfters die Extremitäten mit frischem Baumöhl, süßem Mandelöhl, Fett oder Pomade einschmieren.

Ein Pestspital ist übrigens ausserhalb des Wohnorts anzulegen, jeder von der Pest Befallne dahin zu bringen, und unter sorgfältige ärztliche Behandlung zu setzen, wobei der Zutritt allen übrigen Personen untersagt seyn muß.

Das Observations-Hospital.

Eine andere sehr vorzügliche und vorsorgende Einrichtung, an einem verpesteten Orte ist die Anlegung eines Observations-Hospitals.

In ein solches Observations-Hospital werden alle Personen, wes Standes oder Geschlechtes sie auch seyn mögen, gebracht, die auf irgend eine Weise erkranken, um ihre Krankheit genau zu beobachten, und, bei dem geringsten Verdacht oder wirklichen Ausbruch der Pest, solche sogleich in das Pesthospital bringen zu können.

Um aber zu verhüten, daß in einem einmal impestirten Orte die Pest nicht wieder von Neuem über kurz oder lang ausbreche, ist die Entpestung (disinfettamento) dieses Ortes auf folgende Art vorzunehmen:

1) Der Ort ist in Viertel abzutheilen.

2) Es wird zuerst ein solches Viertel ausgereinigt, und alle verdächtigen Gegenstände werden aus demselben entfernt.

In dieses Viertel werden nun die Rekonvaleszenten gebracht, nachdem sie zuvor im Rekonvaleszenten-Spital ihre Kontumaz geendigt hatten. Dieses Viertel darf aber mit den übrigen Vierteln des Orts noch in keine Verbindung treten.

3) In ein zweites ausgereinigtes Viertel werden diejenigen gebracht, welche in dem Observations-Spital 40 Tage lang gesund geblieben sind. Vor ihrem Uebertritt müssen sie aber dennoch zuvor von den Aerzten untersucht werden, die mineral-sauren Räucherungen anwenden und durchaus sich neu kleiden.

Diese dürfen erst dann mit den Rekonvaleszenten in Verbindung treten, wenn letztere ihre Kontumaz von 40 Tagen vollendet haben.

4) In ein drittes ausgereinigtes Viertel werden die noch verdächtigen Individuen gebracht, nachdem sie vorher mit neuen Kleidern angethan worden sind, und die Räucherungen und Abwaschungen angewandt haben.

Diese dürfen erst nach 60 tägiger ohne allen verdächtigen

Zufall durchbrachter Kontumaz mit dem ersten und zweiten Viertel in Verbindung treten.

5) In das vierte ausgereinigte Viertel werden die Gesunden gebracht, nachdem sie ihre Betten und Kleider gewechselt und die Abwaschungen gebraucht haben.

6) Jedes Viertel muß mit Gittern eingeschlossen, mit Wachen versehen, und von eigens aufgestellten Aerzten beobachtet werden.

7) Zuletzt ist noch die allgemeine Ausreinigung des Orts vorzunehmen, um jeden Keim von Ansteckung zu vertilgen.

In den angesteckt gewesenen Theilen des Orts muß daher alles susceptible Hausgeräthe verbrannt, und das nicht-susceptible mehreremale mit warmem Seifenwasser abgewaschen werden; die Wände und Fußböden müssen sorgfältig gesäubert, und der gesammelte Unrath muß verbrannt werden; die Wände und Stubendecken sind mit warmem Wasser und Essig zu besprengen, die Fußböden abzukratzen, und mit warmem Wasser und Essig angefeuchtetem Sand und Sägespänen auszuscheuern, die Reste dieser Ausscheuerungen sind zu vergraben; es müssen Fumigationen mit muriatisch-saurem oxygenirtem Gas angestellt, alle Thüren und Fenster 14 Tage lang offen gehalten, die Wände mit Kalkwasser geweisset, die Löcher verstopft, und die Ungleichheiten der Fußböden eben gemacht werden; die Bewohner der Häuser haben ihre Kleider mehrere Stunden lang den Schwefeldämpfen auszusetzen; diejenigen Gräber, welche angesteckte oder verdächtige Leichname aufgenommen hatten, sind auf immer zu schließen, und mit einem hohen Mauerwerk zu umgeben, so wie der ganze zur Pestzeit gebrauchte Begräbnißplatz mit einer hohen und dicken Mauer einzuschließen, und für Jedermann unzugänglich zu machen ist; diejenigen Theile des Orts, wohin die Seuche nicht gedrungen ist, haben aber dennoch die Vorsicht anzuwenden, daß das Weiß- und Leinenzeug in Lauge gewaschen, alle Häuser und Strassen sorgfältig gekehrt und gesäubert, die Fußböden der Häuser mit antiseptischem Essig besprengt, und alle susceptiblen Geräthschaften

verbrannt, die nicht susceptiblen aber dennoch an der Sonne gelüftet und mit den Salpeterräucherungen versehen werden.

§. 6.

Zimmer, worinn Kranke gelegen haben, und besonders solche, in welchen Kranke gestorben sind, müssen sorgfältig gereinigt, ausgewaschen, ausgetüncht, ausgelüftet, und eine geraume Zeit unbewohnt gelassen werden. Die Polizei-Aufsicht muß nicht nur darüber sorgfältig wachen, sondern auch die Reinigung oder Vertilgung der Kleider, Wäsche, Betten und anderer Geräthschaften veranstalten.

Die Todtenbeschau ist auf diesen Fall besonders zu instruiren, damit der Verstorbene sogleich von den Lebenden entfernt, in das Leichenhaus gebracht, nicht zur Schau ausgestellt, zeitig binnen 48 Stunden beerdigt, in wohl verpichte Särge gelegt, und 6 Fuß tief vergraben werde.

Die Beerdigung sollte ohne viele Begleitung vollzogen werden.

An der Wasserscheu Verstorbne müssen nach 24 Stunden in der Stille begraben, ungewaschen in den innwendig mit Pech überzogenen Sarg gelegt, und deren Kleider, Bettzeug, Geräthschaften u. s. w. mit ihnen 7 — 8 Schuh tief in die Erde vergraben, das Grab mit lebendigem Kalk überschüttet, und mit großen Steinen beschwert werden, wobei noch die Vorsicht anzuwenden ist, daß das Grab zur Unterscheidung bezeichnet werde; der Zimmerboden ist mit ungelöschtem Kalk oder Aschenlauge abzureiben, abzuhobeln, der Abfall von Spänen zu verbrennen, die Zimmerwand frisch anzutünchen, das Bettgestell, Tische und Stühle zu verbrennen, und die gebrauchten Trink- und Speise-Gefchirre, Instrumente, wie zum Aderlaß, zum Verband u. s. w., zu vertilgen.

Für Menschen, welche an ansteckenden Krankheiten gestorben sind, wähle man einen eignen, erhabnen, freien, der Sonne ausgesetzten Begräbniß-Ort, in einem lockern und sandigen Boden.

Man umgebe diesen Begräbniß-Ort mit einem tiefen, durch Dorngebüsche geschützten Graben, und verwahre ihn mit einem gut

zu versperrendem Eingang. Hört das Bedürfniß dieses Freihofes mit der ansteckenden Krankheit auf, so werde die Thüre weggenommen, und der Graben ganz zugezogen.

Man vergrabe die Leichen nur mit Kleidern angethan, ohne Särge, nur 3 — 4 Schuhe tief, weil sie unter diesen Maaßregeln bälder verwesen.